

*Versand per E-Mail*

Bundesamt für Gesundheit  
[aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch](mailto:aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch)  
[gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch)

8-6-4 / KB

Bern, 8. Juli 2020

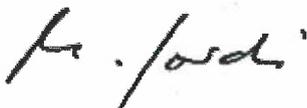
### **Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Einladung zur Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit.

Da die geplanten Änderungen die Kantone nicht direkt betreffen, verzichtet die GDK auf eine Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Michael Jordi  
Generalsekretär



KANTON AARGAU

## REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau  
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50  
regierungsrat@ag.ch  
www.ag.ch/regierungsrat

**A-Post Plus**  
Bundesamt für Gesundheit  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

12. August 2020

### **Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit; Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für die Einladung zur Vernehmlassung über das Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit und nimmt die Gelegenheit gerne wahr, sich zur erwähnten Vorlage zu äussern.

Bei der Verabschiedung des Bundesgesetzes betreffend die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung (KVAG) 2015 hat der Gesetzgeber es den Versicherern überlassen, die Tätigkeiten der Versicherungsvermittler wie Telefonanrufe oder die Höhe der Provisionen in einer Vereinbarung zu regeln. Die beiden Branchenverbände santésuisse und curafutura erstellten im 2015 eine entsprechende Vereinbarung. Diese sieht eine Provision von Fr. 50.– pro Abschluss vor. Die wenigsten Versicherer hielten sich an die Abmachung. Laut Konsumentenschutz werden für einen Abschluss in der Grundversicherung Provisionen von bis zu Fr. 250.– bezahlt. Zusammen mit einer Zusatzversicherung kommen Prämien von bis zu Fr. 1'500.– zusammen. Das Geschäft mit der Versicherungsvermittlung ist attraktiv; entsprechend ist der Markt umkämpft. Lästige und unerwünschte Telefonanrufe gehören für viele Bürgerinnen und Bürger zur Tagesordnung. Sie sind ein Dauerthema beim Konsumentenschutz und in Bundesbern. Die Branche versuchte es zwar mit einer Selbstregulierung, allerdings erfolglos. Allein im Jahr 2016 haben schweizweit 684'000 Personen die Grundversicherung gewechselt. Die Krankenversicherer geben somit jährlich Hunderte von Millionen Franken für Provisionen aus. Getragen werden die Vermittlerprovisionen durch die Versicherten. Sie bezahlen mit ihren Prämien diese kostentreibenden Kundengewinnungsaktionen. Selbst die öffentliche Hand beziehungsweise der Steuerzahler leisten mit den Geldern der individuellen Prämienverbilligung und mit der Kofinanzierung der Verlustscheinkosten indirekt einen Beitrag an solche Provisionen.

Es ist deshalb richtig, die Tätigkeiten von Vermittlerinnen und Vermittlern in der sozialen Krankenversicherung und der Krankenzusatzversicherung zu regulieren, indem die von den Versicherern diesbezüglich festgelegten Regeln für verbindlich erklärt werden. Damit werden die Qualität der Vermittlungsdienstleistungen verbessert und unerwünschte Telefonanrufe verhindert. Der Regierungsrat des Kantons Aargau begrüsst gemäss den obigen Ausführungen die Gesetzesänderung.

Unsere detaillierte Antwort zu den einzelnen Verordnungsartikeln entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Formular.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Markus Dieth  
Landammann

Vincenza Trivigno  
Staatsschreiberin

Beilage

- Antwortformular

Kopie

- [aufsicht-krankensversicherung@bag.admin.ch](mailto:aufsicht-krankensversicherung@bag.admin.ch)
- [gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch)

## Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Regierungsrat des Kantons Aargau

Abkürzung der Firma / Organisation : RR AG

Adresse : Regierungsgebäude, 5000 Aarau

Kontaktperson : Peter Odermatt, Leiter Tarife und Versicherungspflicht

Telefon : 062 835 43 23

E-Mail : peter.odermatt@ag.ch

Datum : 12. August 2020

### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **03.09.2020** an folgende E-Mail Adressen:  
[aufsicht-krankensversicherung@bag.admin.ch](mailto:aufsicht-krankensversicherung@bag.admin.ch); [gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch)

**Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!**

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
RR AG	Es ist richtig, die Tätigkeiten von Vermittlerinnen und Vermittler in der sozialen Krankenversicherung und der Krankenzusatzversicherung zu regulieren, indem die von den Versicherern diesbezüglich festgelegten Regeln für verbindlich erklärt werden und dabei die Qualität der Vermittlungsdienstleistungen verbessert wird. Ein weiteres Ziel, unerwünschte Telefonanrufe in der Krankenversicherungsbranche zu unterbinden, wird zusätzlich erreicht. Der Regierungsrat des Kanton Aargau begrüsst die Gesetzesänderung vollumfänglich.

Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes (KVAG)					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
RR AG	19a	1	a	Bereits im Jahr 2015 hat man es den Versicherern überlassen, eine gemeinsame Vereinbarung betreffend Regulierung der Tätigkeiten von Vermittlerinnen und Vermittler auszuarbeiten. Das haben die Branchenverbände zwar getan, nicht alle Versicherer hielten sich aber an diese Bestimmungen. Nun hat sich der Gesetzgeber trotz allem wieder dazu entschieden, den Versicherern die Freiheit zu lassen, die Vermittler-Tätigkeiten eigenständig zu regeln. Hier stellt sich die Frage, ob die Kann-Formulierung nicht weggelassen werden sollte: " <i>Die Versicherer schliessen Vereinbarungen ab</i> ".	"Die Versicherer schliessen Vereinbarungen ab".
RR AG	19a	2		Mit diesem Gesetzesartikel ist es dem Bundesrat möglich, Verordnungen für alle Versicherer zu treffen, wenn Versicherer, welche mindestens 66 % der Versicherten vertreten, das so wünschen. Somit kann Art. 19 Abs. 1a schlussendlich doch zwingend umgesetzt werden.	

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

<b>Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG)</b>					
<b>Name/Firma</b>	<b>Art.</b>	<b>Abs.</b>	<b>Bst.</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>
RR AG	31a	1		Bereits im Jahr 2015 hat man es den Versicherern überlassen, eine gemeinsame Vereinbarung betreffend Regulierung der Tätigkeiten von Vermittlerinnen und Vermittler auszuarbeiten. Das haben die Branchenverbände zwar getan, nicht alle Versicherer hielten sich aber an diese Bestimmungen. Nun hat sich der Gesetzgeber trotz allem wieder dazu entschieden, den Versicherern die Freiheit zu lassen die Vermittler-Tätigkeiten eigenständig zu regeln. Hier stellt sich die Frage, ob die Kann-Formulierung nicht weggelassen werden sollte: "Die Versicherer schliessen Vereinbarungen ab".	"Die Versicherer schliessen Vereinbarungen ab".
RR AG	31a	2		Mit diesem Gesetzesartikel ist es dem Bundesrat möglich, Verordnungen für alle Versicherer zu treffen, wenn Versicherer, welche mindestens 66 % der Versicherten vertreten, das so wünschen. Somit kann Art. 31a Abs. 1 schlussendlich doch zwingend umgesetzt werden.	

<b>Weitere Vorschläge</b>			
<b>Name/Firma</b>	<b>Art.</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>	<b>Textvorschlag</b>
RR AG		Keine weiteren Vorschläge/Anregungen	



## Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei  
Marktgasse 2  
9050 Appenzell  
Telefon +41 71 788 93 11  
info@rk.ai.ch  
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an  
- aufsicht-krankenversiche-  
rung@bag.admin.ch  
- gever@bag.admin.ch

Appenzell, 3. September 2020

### **Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.**

Sehr geehrte Damen und Herren

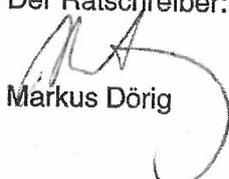
Mit Schreiben vom 13. Mai 2020 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft und unterstützt das Vorhaben, die Versicherungsvermittlertätigkeit verbindlich zu regulieren. Sie begrüsst die Vorlage.

Wir bitten um Kenntnisnahme und grüssen Sie freundlich.

**Im Auftrage von Landammann und Standeskommission**

Der Ratschreiber:

  
Markus Dörig

*Zur Kenntnis an:*

- Gesundheits- und Sozialdepartement Appenzell I.Rh., Hoferbad 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



Regierungsrat, 9102 Herisau

Bundesamt für Gesundheit  
3003 Bern

AmtL	GP	KUV	OeG	VS	R	<del>7-33-33</del>
DS	Bundesamt für Gesundheit					LKV
DG						TG
CC						UV
Int	21. Aug. 2020					
RM	711.2-11/2/2					
GB						
GeS						ASOren
	VA	NCD	MT	BioM	Chem	Str

Herisau, 20. August 2020

Dr. iur. Roger Nobs  
Ratschreiber  
Tel. +41 71 353 63 51  
roger.nobs@ar.ch

**Eidg. Vernehmlassung; Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit; Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzel Ausserrhoden**

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 13. Mai 2020 hat das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) die Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit eröffnet.

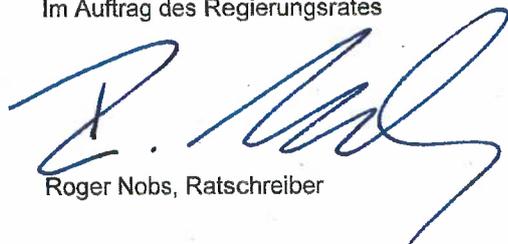
Der Regierungsrat von Appenzel Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Der Regierungsrat begrüsst eine stärkere Regulierung des Bundes in Bereich der Versicherungsvermittlertätigkeit und ist mit dem Vernehmlassungsentwurf einverstanden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates



Roger Nobs, Ratschreiber



Regierungsrat

Postgasse 68  
Postfach  
3000 Bern 8  
info.regierungsrat@be.ch  
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Bundesamt für Gesundheit

Per E-Mail an:  
- aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch  
- gever@bag.admin.ch

Ihr Zeichen:

2. September 2020

Unser Zeichen: 2020.GSI.1282

RRB Nr.: 998/2020

Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdi-  
rektio

Klassifizierung: Nicht klassifiziert

**Vernehmlassung des Bundes: Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit (Änderung KVAG und VAG).  
Stellungnahme des Kantons Bern**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Im geltenden Recht wird den Versicherern die Freiheit gelassen, die Tätigkeit der Vermittlerinnen und Vermittler, insbesondere deren Entschädigung und die Telefonwerbung, selbst zu regeln. Jeder der beiden Dachverbände erstellte daraufhin im Jahre 2015 eine Vereinbarung. Im Anschluss stellte sich jedoch heraus, dass sich nicht alle Versicherer an die Vereinbarung ihres Dachverbands hielten. Mit dem vorliegenden Mantelerlass sollen nun das Krankenversicherungsaufsichtsgesetz und das Versicherungsaufsichtsgesetz dahingehend abgeändert werden, dass der Bundesrat ermächtigt wird, gewisse Punkte der Vereinbarung auf Gesuch von Versicherungsunternehmen, die zusammen mindestens 66 Prozent der Prämien der Versicherten vertreten, für verbindlich zu erklären. Entsprechend kann die Einhaltung dieser Punkte von den Versicherern eingefordert werden, selbst wenn sie der Vereinbarung nicht beigetreten sind.

Der Regierungsrat stimmt dem Mantelerlass zu. Er begrüsst, dass in Bezug auf die neuen Regulierungen das Versicherungsaufsichtsgesetz – soweit sinnvoll – analog dem Krankenversicherungsaufsichtsgesetz ausgestaltet ist.

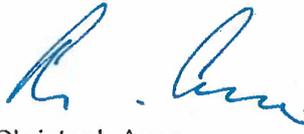
Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Bemerkungen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates



Pierre Alain Schnegg  
Regierungspräsident



Christoph Auer  
Staatsschreiber

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement des Innern  
Herr Bundesrat Alain Berset  
3003 Bern

*Per Mail an [gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch) und  
[aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch](mailto:aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch)*

Liestal, 1. September 2020  
VGD/AfG/UK

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit, Vernehmlassungsantwort**

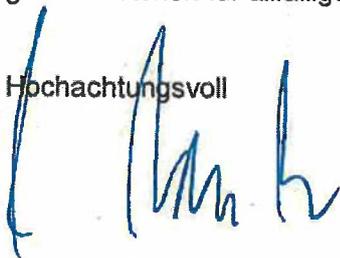
Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum oben erwähnten Geschäft und können Ihnen mitteilen, dass wir dieses unterstützen.

Unerwünschte Telefonanrufe von Vermittlerinnen und Vermittlern stossen bei der Bevölkerung auf grosse Ablehnung, weshalb der Regierungsrat die Bemühungen begrüsst, diese wirksam zu regulieren. Der Ansatz, auf eine Selbstregulierung der Branche zu setzen, ist für uns nachvollziehbar. Die Möglichkeit, entsprechende Verträge für alle Versicherer verbindlich zu erklären, ist zu unterstützen, um eine Umgehung der Branchenlösung durch Einzelne zu verhindern.

Wir bitten Sie, unsere Stellungnahme bei der weiteren Bearbeitung des Geschäfts zu berücksichtigen und stehen für allfällige Fragen gerne zur Verfügung.

Hochachtungsvoll



Dr. Anton Lauber  
Regierungspräsident



Elisabeth Heer Dietrich  
Landschreiberin

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

**Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation : Kanton Basel-Stadt

Abkürzung der Firma / Organisation : BS

Adresse : Rathaus, Marktplatz 9, 4001 Basel

Kontaktperson : Dorothee Frei Hasler, Generalsekretärin Gesundheitsdepartement

Telefon : 061 267 95 49

E-Mail : dorothee.frei@bs.ch

Datum : 25.08.2020

**Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **03.09.2020** an folgende E-Mail Adressen:  
[aufsicht-krankensversicherung@bag.admin.ch](mailto:aufsicht-krankensversicherung@bag.admin.ch); [gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch)

**Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!**

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

**Inhaltsverzeichnis**

<b>Allgemeine Bemerkungen</b>	<b>3</b>
<b>Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes (KVAG)</b>	<b>4</b>
<b>Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG)</b>	<b>5</b>
<b>Weitere Vorschläge</b>	<b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b>

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

**Allgemeine Bemerkungen**

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
BS	<p>Der Regierungsrat Basel-Stadt begrüsst die in der Vernehmlassung vorgeschlagene verbindlichere Regelung der Vermittlungstätigkeit der Krankenversicherer sowohl in der Obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) als auch in der Krankenzusatzversicherung. Der nun vorgeschlagene Gesetzestext beschränkt sich auf die reine Umsetzung der im Juni 2019 verabschiedeten Motion 18.4091 „Verbindliche Regelung der Vermittlerprovisionen, Sanktionen und Qualitätssicherung“.</p> <p>Dennoch erscheint es uns nicht ganz nachvollziehbar, dass eine Branchenlösung – so sie denn vereinbart wird – zwar vom Bundesrat für verbindlich erklärt und ihre Nicht-Einhaltung sanktioniert werden kann, die Vereinbarung einer solchen Branchenlösung den Versicherern aber nicht zwingend auferlegt wird. Die beiden Versichererverbände haben zwar derzeit gesonderte Vereinbarungen abgeschlossen und zugesichert, dass sie diese durch eine gemeinsame Regelung ablösen möchten. Es besteht aber keine gesetzliche Absicherung, dass diese Vereinbarung auch längerfristig Bestand hat. Sollte die vereinbarte Regelung von Seiten eines Versichererverbandes, der mehr als einen Drittel der Versicherten vertritt, aufgekündigt werden, kann der Bundesrat diese auch nicht mehr für verbindlich erklären.</p> <p>Folglich möchten wir anregen, dass die aus dem bestehenden Recht übernommene „Kann-Regelung“ von Art. 19a Abs. 1 KVAG bzw. Art 31a Abs. 1 VAG umformuliert wird, im Sinn dass die Versicherer zwingend eine solche Branchenlösung vereinbaren müssen.</p>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

<b>Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes (KVAG)</b>					
<b>Name/Firma</b>	<b>Art.</b>	<b>Abs.</b>	<b>Bst.</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>
BS	19a	1		Den Versicherern soll zwingend auferlegt werden eine Branchenlösung zu treffen.	Die Versicherer können <u>schliessen</u> eine Vereinbarung <u>abschliessen-ab</u> , in der Folgendes geregelt wird: <i>[gemäss Entwurf]</i>

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

**Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG)**

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
BS	31a	1		Analog zur vorgeschlagenen Regelung im KVAG	Die Versicherungsunternehmen können <u>schliessen</u> im Bereich der Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung eine Vereinbarung <u>abschliessen-ab</u> , in der Folgendes geregelt wird: <i>[gemäss Entwurf]</i>



ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE  
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48  
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat  
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

## PAR COURRIEL

Office fédéral de la santé publique  
Unité de direction Assurance maladie et accidents  
3003 Berne

Courriel : [aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch](mailto:aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch)  
[gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch)

Fribourg, le 3 juin 2020

### **Consultation : Loi fédérale sur la réglementation de l'activité des intermédiaires d'assurance**

Mesdames, Messieurs,

Dans l'affaire susmentionnée, nous nous référons à votre courrier en date du 13 mai 2020. Nous remercions le DFI pour l'invitation à prendre position concernant l'objet susmentionné.

Le Conseil d'Etat n'a pas de remarques à faire sur le projet de modification de la Loi du 26 septembre 2014 sur la surveillance de l'assurance-maladie (LSAMal ; RS 832.12) et la Loi du 17 décembre 2004 sur la surveillance des assurances (LSA ; RS 961.01).

En vous remerciant du travail effectué, nous vous adressons, Mesdames, Messieurs, nos salutations distinguées.

**Au nom du Conseil d'Etat :**

Anne-Claude Demierre, Présidente



*AC Demierre*

Anne-Claude Demierre  
4.6.2020



**SEQ** Signature électronique qualifiée - Droit suisse  
Signé sur Skribble.com

Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

*DG*

Danielle Gagnaux-Morel  
4.6.2020



**SEQ** Signature électronique qualifiée - Droit suisse  
Signé sur Skribble.com



Genève, le 19 août 2020

**Le Conseil d'Etat**

4118-2020

Département fédéral de l'intérieur  
Monsieur Alain BERSET  
Conseiller fédéral  
Inselgasse 1  
3003 Berne

**Concerne : consultation relative à la loi fédérale sur la réglementation des activités des intermédiaires d'assurances**

Monsieur le Conseiller fédéral,

Notre Conseil a pris connaissance du projet de loi susmentionné avec intérêt et vous en remercie.

Nous saluons la volonté affichée par les assureurs de vouloir agir et limiter les nuisances subies par les assurés, notamment en matière de démarchage téléphonique.

Nous regrettons cependant que la loi ne soit pas plus incisive et qu'elle laisse une grande marge de manœuvre aux assurances, puisqu'une réglementation contraignante de la part du Conseil fédéral ne pourrait être introduite que si les assureurs eux-mêmes, représentant au minimum 66% des assurés, en font la demande. La loi devrait, à tout le moins pour le volet "assurances sociales", permettre une réglementation indépendamment d'une demande formelle.

Cela étant et partant du principe qu'une telle demande interviendrait, alors nous sommes favorables à ce qu'un éventuel accord soit étendu à tous les assureurs, ce qui permettra de ne pas entraîner de discrimination à l'égard des assurés.

Enfin, à notre avis, il serait souhaitable d'interdire tout démarchage téléphonique. En ce sens, l'article 19a al. 1 let. c du projet est encore trop large.

Vous souhaitant bonne réception de la présente, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre parfaite considération.

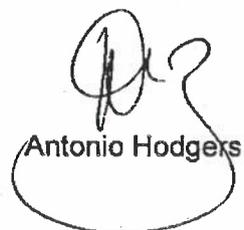
AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Michèle Fighetti

Le président :



Antonio Hodgers

**per E-Mail**

- aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch
- gever@bag.admin.ch

Glarus, 18. August 2020  
Unsere Ref: 2020-1017

**Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlungstätigkeit**

Hochgeachteter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement des Innern gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und teilen Ihnen mit, dass wir aufgrund geringer Betroffenheit auf eine Stellungnahme verzichten.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

**Für den Regierungsrat**

  
Dr. Andrea Bettiga  
Landammann

  
Hansjörg Dürst  
Ratsschreiber

versandt am: **19. Aug. 2020**



Sitzung vom

18. August 2020

Mitgeteilt den

18. August 2020

Protokoll Nr.

681

Per E-Mail an: [aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch](mailto:aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch)  
[gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch)

### Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. Mai 2020 haben Sie uns das Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit zur Vernehmlassung unterbreitet. Für die Möglichkeit, uns zu dem geplanten Gesetz vernehmen zu lassen, bedanken wir uns. Aufgrund der Tatsache, dass die Kantone durch den Erlass nicht direkt betroffen sind, verzichtet der Kanton Graubünden auf eine entsprechende Stellungnahme.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Chr. Rathgeb

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Département fédéral de l'intérieur  
M. le Conseiller fédéral Alain Berset  
3003 Berne  
Par courriel :  
[aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch](mailto:aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch)  
[gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch)

Hôtel du Gouvernement  
2, rue de l'Hôpital  
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11  
f. +41 32 420 72 01  
[chancellerie@jura.ch](mailto:chancellerie@jura.ch)

Delémont, le 25 août 2020

## **Prise de position du Gouvernement de la République et Canton du Jura dans le cadre de la Loi fédérale sur la réglementation de l'activité des intermédiaires d'assurance**

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Gouvernement jurassien vous remercie de la possibilité qui lui est offerte de prendre position sur la Loi fédérale sur la réglementation de l'activité des intermédiaires d'assurance.

Le projet mis en consultation prévoit que le Conseil fédéral pourra, si des assureurs représentant au moins 66% du marché en font la demande, déclarer contraignants pour les assureurs, dans le domaine de l'assurance-maladie sociale, les points prévus à l'article 19a, alinéa 1, lettres c à f. Ces derniers concernent l'interdiction du démarchage téléphonique des personnes qui n'ont jamais été assurées auprès de l'assureur concerné ou qui ne le sont plus depuis un certain temps, la réglementation de la formation des intermédiaires, la réglementation de la rémunération des intermédiaires et la définition de règles concernant l'établissement et la signature d'un procès-verbal d'entretien avec le client.

Le Gouvernement jurassien regrette que le caractère contraignant des obligations et de leurs conséquences soit subordonné à la volonté des assureurs. Dans ces circonstances, il peine en effet à apprécier quelle pourra être la véritable portée de ces mesures. Au vu de cette remarque, le Gouvernement jurassien souhaite que la demande par l'assureur soit remplacée par une compétence donnée à l'OFSP d'exiger l'application de l'article 19a, alinéa 1, lettres c à f.

Malgré ce qui précède, il salue néanmoins évidemment toutes les mesures visant à renforcer la confiance des assurés dans le système de l'assurance-maladie et permettant de réduire, même de manière très modeste, les coûts de la santé.

En vous remerciant de l'avoir consulté sur cet objet, le Gouvernement vous prie d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de sa haute considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA  
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA

  
Martial Courtenot  
Président



  
Gladys Winkler Docourt  
Chancelière d'État



## Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Gesundheit (BAG)  
Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung  
Abteilung Versicherungsaufsicht  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

### Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Der Kanton Uri ist mit den vorgesehenen Anpassungen bei der Regulierung der Vermittlertätigkeit einverstanden. Wir begrüßen die Verbesserung der Qualität der Vermittlerdienstleistungen und insbesondere die Reduktion von unerwünschten Telefonanrufen, die für die Bevölkerung von grossem Nutzen sein wird.

Altdorf, 4. September 2020



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Urban Camenzind

Roman Balli



**Justiz- und Sicherheitsdepartement**

Bahnhofstrasse 15  
Postfach 3768  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 59 17  
justiz@lu.ch  
www.lu.ch

Bundesamt für Gesundheit

**Zustellung per Mail an:**

- [aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch](mailto:aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch)

- [gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch)

Luzern, 17. August 2020

Protokoll-Nr.: 901

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit. Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass wir die Stossrichtung der Änderungen im Krankenversicherungsaufsichtsgesetz und im Versicherungsaufsichtsgesetz grundsätzlich unterstützen.

Nachdem die Versicherer die Missstände seit mehreren Jahren nicht oder nur ungenügend behoben haben, braucht es jedoch mehr Verbindlichkeit. Denn es ist den Krankenversicherern gemäss den Gesetzesentwürfen weiterhin freigestellt, ob sie eine Vereinbarung abschliessen wollen und ob sie den Bundesrat um deren Allgemeinverbindlich-Erklärung ersuchen wollen.

Wir beantragen deshalb, in den beiden Gesetzen je eine zusätzliche Bestimmung aufzunehmen, wonach der Bundesrat die Vermittlertätigkeit selber regulieren kann, wenn die Versicherer nicht innert sechs Monaten nach Inkrafttreten der Gesetzesänderungen eine Vereinbarung zur Verbindlicherklärung einreichen.

Freundliche Grüsse

Paul Winiker  
Regierungsrat



## LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET  
CANTON DE NEUCHÂTEL

**Envoi par courrier électronique**

[aufsicht-krankenversicherer@bag.admin.ch](mailto:aufsicht-krankenversicherer@bag.admin.ch)  
[gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch)

Département fédéral de l'intérieur (DFI)  
Inselgasse 1  
3003 Berne

**Loi fédérale sur la réglementation de l'activité des intermédiaires d'assurance –  
ouverture de la procédure de consultation**

Monsieur le conseiller fédéral,

Votre correspondance du 13 mai 2020, relative à la procédure de consultation susmentionnée, nous est bien parvenue et a retenu notre meilleure attention.

Nous vous communiquons que le gouvernement neuchâtelois n'a pas d'observation particulière à formuler et est favorable au projet de loi fédérale sur la réglementation de l'activité des intermédiaires d'assurance.

En vous remerciant de nous avoir donné la possibilité de prendre position, nous vous prions d'agréer, Monsieur le conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

Neuchâtel, le 26 août 2020

Au nom du Conseil d'État :

La présidente,  
M. MAIRE-HEFTI

La chancelière,  
S. DESPLAND



## Prise de position de

Nom / entreprise / organisation : Office cantonal de l'assurance-maladie  
Abréviation de l'entreprise / organisation : OCAM  
Adresse : Espace de l'Europe 2  
Personne de référence : Manuel Barbaz  
Téléphone : 032 889 85 65  
Courriel : manuel.barbaz@ne.ch  
Date : 23.07.2020

### Remarques importantes :

1. Veuillez n'effectuer aucun changement dans le format du formulaire et ne remplir que les champs gris.
- 3 Utilisez une ligne par article, alinéa et lettre ou par chapitre du rapport explicatif.
- 4 Veuillez envoyer votre prise de position au **format Word** avant le **03.09.2020** aux adresses suivantes :  
[aufsicht-krankensversicherung@bag.admin.ch](mailto:aufsicht-krankensversicherung@bag.admin.ch) ; [gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch)

Nous vous remercions de votre participation.

**Loi fédérale sur la réglementation de l'activité des intermédiaires d'assurance  
Procédure de consultation**

**Sommaire**

<b>Remarques générales</b>	<b>3</b>
<b>Remarques concernant le projet de modification de la loi sur la surveillance de l'assurance-maladie (LSAMal)</b>	<b>4</b>
<b>Remarques concernant le projet de modification de la loi sur la surveillance des assurances (LSA)</b>	<b>6</b>
<b>Autres propositions</b>	<b>8</b>

**Loi fédérale sur la réglementation de l'activité des intermédiaires d'assurance  
Procédure de consultation**

<b>Remarques générales</b>	
<b>Nom/entreprise</b>	<b>Commentaires/remarques</b>
<b>Erreur ! Source du renvoi introuvable.OCAM</b>	La république et canton de Neuchâtel est entièrement favorable aux modifications légales proposées qui n'appellent pas de commentaires particuliers.
<b>Erreur ! Source du renvoi introuvable.</b>	
<b>Erreur ! Source du renvoi introuvable.</b>	
<b>Erreur ! Source du renvoi introuvable.</b>	
<b>Erreur ! Source du renvoi introuvable.</b>	
<b>Erreur ! Source du renvoi introuvable.</b>	
<b>Erreur ! Source du renvoi introuvable.</b>	
<b>Erreur ! Source du renvoi introuvable.</b>	

Si vous souhaitez supprimer certains tableaux du formulaire ou y ajouter de nouvelles lignes, cliquez, dans l'onglet « Révision », sur « Restreindre la modification », puis « Désactiver la protection » pour pouvoir modifier le document (cf. instructions en annexe).

**Loi fédérale sur la réglementation de l'activité des intermédiaires d'assurance  
Procédure de consultation**

<b>Remarques concernant le projet de modification de la loi sur la surveillance de l'assurance-maladie (LSAMa)</b>					
<b>Nom/entreprise</b>	<b>Art.</b>	<b>Al.</b>	<b>Let.</b>	<b>Commentaires/remarques</b>	<b>Modification proposée (texte proposé)</b>
Erreur ! Source du renvoi introuvable.					
Erreur ! Source du renvoi introuvable.					
Erreur ! Source du renvoi introuvable.					
Erreur ! Source du renvoi introuvable.					
Erreur ! Source du renvoi introuvable.					
Erreur ! Source du renvoi introuvable.					
Erreur ! Source du renvoi introuvable.					
Erreur ! Source du renvoi introuvable.					
Erreur ! Source du renvoi introuvable.					
Erreur ! Source du renvoi introuvable.					

**Loi fédérale sur la réglementation de l'activité des intermédiaires d'assurance  
Procédure de consultation**

<b>Erreur ! Source du renvoi introuvable.</b>					
<b>Erreur ! Source du renvoi introuvable.</b>					

Si vous souhaitez supprimer certains tableaux du formulaire ou y ajouter de nouvelles lignes, cliquez, dans l'onglet « Révision », sur « Restreindre la modification », puis « Désactiver la protection » pour pouvoir modifier le document (cf. instructions en annexe).

Loi fédérale sur la réglementation de l'activité des intermédiaires d'assurance  
Procédure de consultation

<b>Remarques concernant le projet de modification de la loi sur la surveillance des assurances (LSA)</b>					
Nom/entreprise	Art.	Al.	Let.	Commentaires/remarques	Modification proposée (texte proposé)
Erreur ! Source du renvoi introuvable.					
Erreur ! Source du renvoi introuvable.					
Erreur ! Source du renvoi introuvable.					
Erreur ! Source du renvoi introuvable.					
Erreur ! Source du renvoi introuvable.					
Erreur ! Source du renvoi introuvable.					
Erreur ! Source du renvoi introuvable.					
Erreur ! Source du renvoi introuvable.					
Erreur ! Source du renvoi introuvable.					
Erreur ! Source du renvoi introuvable.					
Erreur ! Source du renvoi introuvable.					

**Loi fédérale sur la réglementation de l'activité des intermédiaires d'assurance  
Procédure de consultation**

<b>Erreur ! Source du renvoi introuvable.</b>					
---	--	--	--	--	--

Loi fédérale sur la réglementation de l'activité des intermédiaires d'assurance  
Procédure de consultation

<b>Autres propositions</b>			
<b>Nom/entreprise</b>	<b>Art.</b>	<b>Commentaires/remarques</b>	<b>Modification proposée (texte proposé)</b>
Erreur ! Source du renvoi introuvable.			
Erreur ! Source du renvoi introuvable.			
Erreur ! Source du renvoi introuvable.			
Erreur ! Source du renvoi introuvable.			
Erreur ! Source du renvoi introuvable.			
Erreur ! Source du renvoi introuvable.			
Erreur ! Source du renvoi introuvable.			
Erreur ! Source du renvoi introuvable.			
Erreur ! Source du renvoi introuvable.			

## Prise de position de

Nom / entreprise / organisation : Office cantonal de l'assurance-maladie

Abréviation de l'entreprise / organisation : OCAM

Adresse : Espace de l'Europe 2

Personne de référence : Manuel Barbaz

Téléphone : 032 889 85 65

Courriel : manuel.barbaz@ne.ch

Date : 23.07.2020

### Remarques importantes :

1. Veuillez n'effectuer aucun changement dans le format du formulaire et ne remplir que les champs gris.
- 3 Utilisez une ligne par article, alinéa et lettre ou par chapitre du rapport explicatif.
- 4 Veuillez envoyer votre prise de position au **format Word** avant le **03.09.2020** aux adresses suivantes :  
[aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch](mailto:aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch) ; [gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch)

**Nous vous remercions de votre participation.**

**Loi fédérale sur la réglementation de l'activité des intermédiaires d'assurance  
Procédure de consultation**

**Sommaire**

<b>Remarques générales</b>	<b>3</b>
<b>Remarques concernant le projet de modification de la loi sur la surveillance de l'assurance-maladie (LSAMal)</b>	<b>4</b>
<b>Remarques concernant le projet de modification de la loi sur la surveillance des assurances (LSA)</b>	<b>6</b>
<b>Autres propositions</b>	<b>8</b>

**Loi fédérale sur la réglementation de l'activité des intermédiaires d'assurance  
Procédure de consultation**

<b>Remarques générales</b>	
<b>Nom/entreprise</b>	<b>Commentaires/remarques</b>
<b>Erreur ! Source du renvoi introuvable.</b> OCAM	La république et canton de Neuchâtel est entièrement favorable aux modifications légales proposées qui n'appellent pas de commentaires particuliers.
<b>Erreur ! Source du renvoi introuvable.</b>	
<b>Erreur ! Source du renvoi introuvable.</b>	
<b>Erreur ! Source du renvoi introuvable.</b>	
<b>Erreur ! Source du renvoi introuvable.</b>	
<b>Erreur ! Source du renvoi introuvable.</b>	
<b>Erreur ! Source du renvoi introuvable.</b>	
<b>Erreur ! Source du renvoi introuvable.</b>	

Si vous souhaitez supprimer certains tableaux du formulaire ou y ajouter de nouvelles lignes, cliquez, dans l'onglet « Révision », sur « Restreindre la modification », puis « Désactiver la protection » pour pouvoir modifier le document (cf. instructions en annexe).

**Loi fédérale sur la réglementation de l'activité des intermédiaires d'assurance  
Procédure de consultation**

<b>Remarques concernant le projet de modification de la loi sur la surveillance de l'assurance-maladie (LSAMal)</b>					
<b>Nom/entreprise</b>	<b>Art.</b>	<b>Al.</b>	<b>Let.</b>	<b>Commentaires/remarques</b>	<b>Modification proposée (texte proposé)</b>
Erreur ! Source du renvoi introuvable.					
Erreur ! Source du renvoi introuvable.					
Erreur ! Source du renvoi introuvable.					
Erreur ! Source du renvoi introuvable.					
Erreur ! Source du renvoi introuvable.					
Erreur ! Source du renvoi introuvable.					
Erreur ! Source du renvoi introuvable.					
Erreur ! Source du renvoi introuvable.					
Erreur ! Source du renvoi introuvable.					

**Loi fédérale sur la réglementation de l'activité des intermédiaires d'assurance  
Procédure de consultation**

<b>Erreur ! Source du renvoi introuvable.</b>					
<b>Erreur ! Source du renvoi introuvable.</b>					

Si vous souhaitez supprimer certains tableaux du formulaire ou y ajouter de nouvelles lignes, cliquez, dans l'onglet « Révision », sur « Restreindre la modification », puis « Désactiver la protection » pour pouvoir modifier le document (cf. instructions en annexe).

Loi fédérale sur la réglementation de l'activité des intermédiaires d'assurance  
Procédure de consultation

Remarques concernant le projet de modification de la loi sur la surveillance des assurances (LSA)					
Nom/entreprise	Art.	Al.	Let.	Commentaires/remarques	Modification proposée (texte proposé)
Erreur ! Source du renvoi introuvable.					
Erreur ! Source du renvoi introuvable.					
Erreur ! Source du renvoi introuvable.					
Erreur ! Source du renvoi introuvable.					
Erreur ! Source du renvoi introuvable.					
Erreur ! Source du renvoi introuvable.					
Erreur ! Source du renvoi introuvable.					
Erreur ! Source du renvoi introuvable.					
Erreur ! Source du renvoi introuvable.					
Erreur ! Source du renvoi introuvable.					
Erreur ! Source du renvoi introuvable.					

**Loi fédérale sur la réglementation de l'activité des intermédiaires d'assurance  
Procédure de consultation**

<b>Erreur ! Source du renvoi introuvable.</b>					
---	--	--	--	--	--

**Loi fédérale sur la réglementation de l'activité des intermédiaires d'assurance**  
**Procédure de consultation**

<b>Autres propositions</b>			
<b>Nom/entreprise</b>	<b>Art.</b>	<b>Commentaires/remarques</b>	<b>Modification proposée (texte proposé)</b>
Erreur ! Source du renvoi introuvable.			
Erreur ! Source du renvoi introuvable.			
Erreur ! Source du renvoi introuvable.			
Erreur ! Source du renvoi introuvable.			
Erreur ! Source du renvoi introuvable.			
Erreur ! Source du renvoi introuvable.			
Erreur ! Source du renvoi introuvable.			
Erreur ! Source du renvoi introuvable.			
Erreur ! Source du renvoi introuvable.			



KANTON  
NIDWALDEN

LANDAMMANN UND  
REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans  
Telefon 041 618 79 02, [www.nw.ch](http://www.nw.ch)

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

**PER E-MAIL**

Eidgenössisches Departement des Innern  
Herr Bundesrat Alain Berset  
Generalsekretariat GS-EDI  
Inselgasse 1  
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02  
[staatskanzlei@nw.ch](mailto:staatskanzlei@nw.ch)  
Stans, 25. August 2020

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit. Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 13. Mai 2020 unterbreiteten Sie uns den Entwurf zum Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit mit der Bitte, bis zum 3. September 2020 eine Stellungnahme abzugeben.

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und lassen uns wie folgt vernehmen.

Der Regierungsrat des Kantons Nidwalden stimmt den Änderungen zu und hat keine weiteren Bemerkungen.

Freundliche Grüsse  
NAMENS DES REGIERUNGSRATES

  
Dr. Othmar Filliger  
Landammann



  
lic. iur. Armin Eberli  
Landschreiber

Geht an:

- [aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch](mailto:aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch)
- [gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch)



CH-6061 Sarnen, Postfach 1562, Staatskanzlei

Bundesamt für Gesundheit

per Mail:

aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch

gever@bag.admin

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.3774

Unser Zeichen: cb

Sarnen, 1. September 2020

### Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit Stellung nehmen zu können.

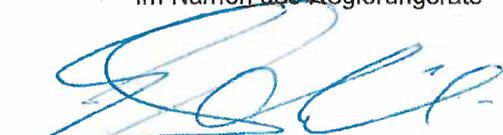
Der Regierungsrat begrüsst die Vorlage grundsätzlich, weil damit die Tätigkeit von Vermittlerinnen und Vermittlern in der sozialen Krankenversicherung und der Krankenzusatzversicherung reguliert wird, indem die von den Versicherern diesbezüglich festgelegten Regeln für verbindlich erklärt werden. Zudem soll auch die Qualität der Vermittlungsdienstleistungen verbessert werden. Es ist zu hoffen, dass damit die unerwünschten Telefonanrufe in der Krankenversicherungsbranche aufhören.

Der Kanton Obwalden verzichtet in diesem Vernehmlassungsverfahren auf eine detaillierte Stellungnahme, weil die Vorlage die Kantone nicht direkt betrifft.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Christian Schäli  
Landammann



Nicole Frunz Wallimann  
Landschreiberin

Kanton Schaffhausen  
Regierungsrat  
Beckenstube 7  
CH-8200 Schaffhausen  
www.sh.ch

T +41 52 632 71 11  
F +41 52 632 72 00  
staatskanzlei@ktsh.ch



Regierungsrat

Eidgenössisches Departement des  
Innern  
Bundesamt für Gesundheit

per E-Mail an:

- aufsicht-krankenversicherung@bag.  
admin.ch  
- geuer@admin.ch

Schaffhausen, 11. August 2020

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit;  
Vernehmlassungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben des Eidgenössischen Departements des Innern vom 13. Mai 2020 wurden die Kantone und weitere interessierte Kreise zur Vernehmlassung in oben genannter Angelegenheit eingeladen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit, verzichten jedoch vorliegend auf eine Stellungnahme.

Für die Kenntnisnahme danken wir Ihnen bestens.



Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Martin Kessler

Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan Bilger

VERSENDET AM 01. SEP. 2020

Regierungsrat des Kantons Schwyz



6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail

- aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch;
- gever@bag.admin.ch.

Schwyz, 25. August 2020

**Vernehmlassung zu Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit**  
Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 13. Mai 2020 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, bis 3. September 2020 zur Vernehmlassung zu Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit Stellung zu nehmen.

Der Regierungsrat verzichtet auf eine Stellungnahme.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Ihnen, Herr Bundesrat, unsere vorzügliche Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:

Petra Steimen-Rickenbacher  
Landammann



Dr. Mathias E. Brun  
Staatsschreiber

Kopie an:

- die Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches Departement  
des Innern (EDI)  
Herr Alain Berset  
Bundesrat  
3003 Bern

Frauenfeld, 18. August 2020

## **Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit**

### **Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme in oben erwähnter Angelegenheit.

Wir begrüssen die vorgeschlagenen Regelungen, die den Schutz der Bevölkerung vor unerwünschten Anrufen, die Ausbildung der Vermittlerinnen und Vermittler sowie die Kostenkontrolle der Kunden-Akquisition sicherstellen sollen.

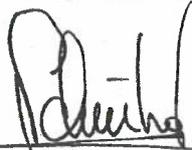
Wir gehen davon aus, dass die finanziellen Auswirkungen auf die soziale Krankenversicherung und die Volkswirtschaft eher gering sein werden. Die zusätzlich notwendigen Aufsichtstätigkeiten erfordern hingegen die Schaffung von mehreren Vollzeitstellen beim Bundesamt für Gesundheit (BAG) und bei der Finanzmarktaufsicht (FINMA). Es ist deshalb darauf zu achten, dass die Kontrolltätigkeiten möglichst effizient und ressourcenschonend organisiert werden. Die Schaffung von zusätzlichen administrativen Hürden ist zu verhindern.

Zudem regen wir an, die Bussenhöhe in Art. 86 Abs. 1 Bst. d<sup>bis</sup> auf mehr als Fr. 500'000 zu erhöhen, um sicherzustellen, dass sich die Telefonanrufe für Versicherungsgesellschaften auf keinen Fall lohnen.

2/2

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident des Regierungsrates

  
Der Staatsschreiber





## Il Consiglio di Stato

Signor Consigliere federale  
Alain Berset  
Dipartimento federale dell'interno DFI  
3003 Berna

*Invio per posta elettronica*  
[aufsicht-  
krankensversicherung@bag.admin.ch](mailto:aufsicht-krankensversicherung@bag.admin.ch)  
[gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch)

### **Legge federale sul disciplinamento dell'attività degli intermediari assicurativi: consultazione**

Egregio signor Consigliere federale,

ringraziamo per la lettera del 13 maggio 2020 con cui sottoponete al Cantone Ticino, per consultazione, una proposta di modifica della legge sulla vigilanza sull'assicurazione malattie (LVAMal) e della legge sulla sorveglianza degli assicuratori (LSA), finalizzata a disciplinare l'attività degli intermediari nell'assicurazione sociale contro le malattie e nell'assicurazione malattie complementare.

Ai sensi dell'art. 19 cpv. 3 LVAMal, gli assicuratori hanno già adottato da qualche anno delle convenzioni che regolano la pubblicità telefonica, la rinuncia alle prestazioni dei call center e la fissazione di limiti all'indennizzo dell'attività degli intermediari. Queste non hanno tuttavia carattere vincolante, tantomeno sono sanzionabili. Con la modifica in oggetto, il Consiglio federale ottiene la competenza di conferire carattere di obbligatorietà ai punti dell'accordo degli assicuratori riguardanti il divieto di pubblicità telefonica rivolta alle persone che non sono mai state assicurate presso l'offerente (o che non lo sono più da un certo tempo), la formazione degli intermediari, la fissazione di limiti al loro indennizzo e l'allestimento e la firma di un verbale per i colloqui di consulenza con il cliente. Inoltre, sono previste delle sanzioni in caso di mancato rispetto delle regole obbligatorie.

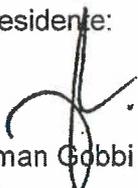
Il Cantone Ticino sostiene il progetto di modifica. Il tema delle telefonate indesiderate e degli indennizzi degli intermediari assicurativi è da parecchi anni oggetto di discussione, non solo fra la popolazione, ma anche presso il Parlamento federale. La presente soluzione rafforza un disciplinamento già delineato con l'entrata in vigore nel 2016 della legge sulla vigilanza, risultato tuttavia troppo blando confidando eccessivamente nell'autoregolamentazione del settore. Con l'inserimento dell'obbligatorietà di alcune regole, la cui competenza di definizione permane in ogni caso agli assicuratori, si mira ora a garantire un'uniformità d'azione nell'attività d'intermediazione assicurativa.

La misura non avrà ripercussioni finanziarie (se non modeste) sui costi sanitari e quindi sui premi malattia. L'attività degli intermediari ne trarrà comunque beneficio in termini qualitativi, grazie alla formazione obbligatoria e alla limitazione degli indennizzi, responsabili ad oggi di una concorrenza e quindi di un marketing spinti all'eccesso. Viva è la speranza di porre fine alle telefonate indesiderate nel settore dell'assicurazione malattie.

Voglia gradire, signor Consigliere federale, l'espressione della nostra massima stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente:



Norman Gobbi

Il Cancelliere:



Arnaldo Coduri

Copia per conoscenza:

- Dipartimento della sanità e della socialità (dss-dir@ti.ch)
- Divisione della salute pubblica (dss-dsp@ti.ch)
- Area di gestione sanitaria (dss-ags@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in internet



## CONSEIL D'ETAT

Château cantonal  
1014 Lausanne

*Par courriel uniquement*

Département fédéral de l'intérieur DFI

### Adresses e-mails

aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch  
gever@bag.admin.ch

ID 20\_COU\_678

Lausanne, le 2 septembre 2020

### **Consultation sur la loi fédérale sur la réglementation de l'activité des intermédiaires d'assurance**

---

Monsieur le Conseiller fédéral,  
Mesdames, Messieurs,

Le Conseil d'Etat vaudois vous remercie de l'avoir consulté sur le projet de loi fédérale sur la réglementation de l'activité des intermédiaires d'assurance et vous prie de trouver ci-dessous sa prise de position en réponse.

Nous nous félicitons de l'introduction d'une base légale afin de donner force obligatoire à l'accord négocié entre les principaux assureurs afin d'assurer la régulation d'un secteur qui a par le passé donné lieu à nombre d'abus. L'accord actuel permet en particulier d'interdire le démarchage à froid et d'encadrer les rémunérations liées à la vente d'assurances complémentaires et obligatoires, ce qui devrait limiter à l'avenir les situations dommageables que nous avons pu constater par le passé.

En effet, l'Etat de Vaud, par son Département de la santé et de l'action sociale (DSAS) a eu connaissance de plusieurs situations d'assurés victimes des pratiques de démarchage abusives à domicile de la part de courtiers.

A titre d'exemple, nous pouvons citer des cas où l'assuré.e a été contacté.e par téléphone par des courtiers affirmant être mandatés par l'Office fédéral de la santé publique, présentant le rendez-vous à domicile comme légalement obligatoire, et incitant, pour pouvoir signer de nouveaux contrats, à résilier des polices d'assurance-maladie complémentaire existantes en procédant à la signature d'une procuration en faveur du courtier.

Or, il ne s'agit pas ici que d'une question financière et ces situations peuvent être dramatiques, notamment lorsqu'il s'agit des personnes âgées ou malades, qui s'exposent au risque de rester sans couverture d'assurance-maladie complémentaire en cas de refus ou d'offre comportant des réserves excluant les maladies préexistantes par le nouvel assureur.

Pour la plupart des situations connues du DSAS, les assurés ont accusé une péjoration de leur couverture assécurologique.

De plus, les assurés victimes des abus précités se trouvent dans l'impossibilité de contester les démarches effectuées à domicile, le droit de révocation en matière de

contrats conclus par démarchage à domicile ne s'appliquant pas aux contrats d'assurance.

Dans ce contexte, le Conseil d'Etat vaudois salue l'entrée en vigueur en 2021 de la LCA révisée qui devrait résoudre un certain nombre de situations d'assurés victimes des pratiques de démarchage abusives à domicile, lorsqu'elles concernent leur couverture d'assurance-maladie complémentaire, en permettant la résiliation des contrats sous 14 jours. Il reste cependant regrettable que le cadre applicable à l'assurance obligatoire des soins n'ait pas été similairement modifié, ni que la résiliation de couverture d'assurance complémentaire n'ait pas été plus encadrée à cette occasion.

En conclusion, nous approuvons les avancées offertes par ce projet dans ce domaine qui, au vu des situations qui nous sont connues, nécessite une régulation. Cependant, tout en respectant l'approche basée sur l'autorégulation souhaitée par les acteurs du marché et le Parlement, le Conseil d'Etat vaudois propose que le projet prévoie également la possibilité pour le Conseil fédéral de réguler le secteur si aucun accord entre des assureurs représentant 66% des assurées n'intervient dans un délai raisonnable.

En vous remerciant de nous avoir donné la possibilité de prendre position sur ce sujet et de bien vouloir tenir compte de nos propositions, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral; Mesdames, Messieurs, nos salutations les meilleures.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE

LE CHANCELIER



Nuria Gorrite



Vincent Grandjean

**Annexe : formulaire**

**Copies :**

- SG-DSAS
- DGCS



2020.03735

P.P. CH-1951  
Sion

Poste CH SA

Monsieur Alain Berset  
Conseiller fédéral  
Département fédéral de l'intérieur (DFI)  
Palais fédéral  
3003 Berne



Date

= 2 SEP. 2020

**Prise de position du canton du Valais relative à la consultation sur la Loi fédérale sur la réglementation de l'activité des intermédiaires d'assurance**

Monsieur le Conseiller fédéral,

En réponse à votre invitation du 13 mai 2020 concernant l'objet cité en référence, nous vous remercions de nous donner l'occasion de nous prononcer sur votre projet de modification de la Loi sur la surveillance de l'assurance-maladie et de la Loi sur la surveillance des assurances.

La convention des assureurs concernant les intermédiaires d'assurance n'ayant pas de caractère contraignant, le Conseil fédéral obtient, avec les modifications légales proposées, la compétence de donner force obligatoire à certains points de l'accord des assureurs. Les dispositions pénales sont également complétées afin que le juge puisse sanctionner les assureurs qui ne respectent pas les clauses obligatoires de la convention.

Le Conseil d'Etat salue et soutient sans réserve les modifications proposées.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre parfaite considération.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président

  
Christophe Darbellay



Le chancelier

  
Philipp Spörri

Annexe formulaire  
Copie à [aufsicht-krankenversicherung@baq.admin.ch](mailto:aufsicht-krankenversicherung@baq.admin.ch)  
[gever@baq.admin.ch](mailto:gever@baq.admin.ch)

**Loi fédérale sur la réglementation de l'activité des intermédiaires d'assurance  
Procédure de consultation**

## Prise de position de

Nom / entreprise / organisation : Etat du Valais

Abréviation de l'entreprise / organisation : EtatVS

Adresse : Service de la santé publique, Av. de la Gare 23, 1951 Sion

Personne de référence : Victor Fournier, Chef de service

Téléphone : 027 606 49 00

Courriel : victor.fournier@admin.vs.ch

Date : 24.08.2020

**Remarques importantes :**

1. Veuillez n'effectuer aucun changement dans le format du formulaire et ne remplir que les champs gris.
- 3 Utilisez une ligne par article, alinéa et lettre ou par chapitre du rapport explicatif.
- 4 Veuillez envoyer votre prise de position au **format Word** avant le **03.09.2020** aux adresses suivantes :  
[aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch](mailto:aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch) ; [gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch)

**Nous vous remercions de votre participation.**

Loi fédérale sur la réglementation de l'activité des intermédiaires d'assurance  
Procédure de consultation

**Sommaire**

Remarques générales	3
Remarques concernant le projet de modification de la loi sur la surveillance de l'assurance-maladie (LSAMal)	4
Remarques concernant le projet de modification de la loi sur la surveillance des assurances (LSA)	5
Autres propositions	6

**Loi fédérale sur la réglementation de l'activité des intermédiaires d'assurance**  
**Procédure de consultation**

<b>Remarques générales</b>	
<b>Nom/entreprise</b>	<b>Commentaires/remarques</b>
EtatVS	Aucune remarque générale
EtatVS	

Si vous souhaitez supprimer certains tableaux du formulaire ou y ajouter de nouvelles lignes, cliquez, dans l'onglet « Révision », sur « Restreindre la modification », puis « Désactiver la protection » pour pouvoir modifier le document (cf. instructions en annexe).

**Loi fédérale sur la réglementation de l'activité des intermédiaires d'assurance  
Procédure de consultation**

<b>Remarques concernant le projet de modification de la loi sur la surveillance de l'assurance-maladie (LSAMa)</b>					
<b>Nom/entreprise</b>	<b>Art.</b>	<b>Al.</b>	<b>Let.</b>	<b>Commentaires/remarques</b>	<b>Modification proposée (texte proposé)</b>
EtatVS				Aucun commentaire/remarque	Aucune modification proposée
EtatVS					

Si vous souhaitez supprimer certains tableaux du formulaire ou y ajouter de nouvelles lignes, cliquez, dans l'onglet « Révision », sur « Restreindre la modification », puis « Désactiver la protection » pour pouvoir modifier le document (cf. instructions en annexe).

**Loi fédérale sur la réglementation de l'activité des intermédiaires d'assurance  
Procédure de consultation**

<b>Remarques concernant le projet de modification de la loi sur la surveillance des assurances (LSA)</b>					
<b>Nom/entreprise</b>	<b>Art.</b>	<b>Al.</b>	<b>Let.</b>	<b>Commentaires/remarques</b>	<b>Modification proposée (texte proposé)</b>
EtatVS				Aucun commentaire/remarque	Aucune modification proposée
EtatVS					

**Loi fédérale sur la réglementation de l'activité des intermédiaires d'assurance**  
**Procédure de consultation**

<b>Autres propositions</b>			
<b>Nom/entreprise</b>	<b>Art.</b>	<b>Commentaires/remarques</b>	<b>Modification proposée (texte proposé)</b>
EtatVS		Aucun commentaire/remarque	Aucune modification proposée
EtatVS			

Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

**Nur per E-Mail**  
Eidgenössisches Departement  
des Innern EDI  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Direktionsbereich Kranken- und  
Unfallversicherung  
Schwarzenburgstrasse 157  
3003 Bern

Zug, 1. September 2020

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit;  
Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. Mai 2020 haben Sie den Kanton Zug eingeladen, bis am 3. September 2020 zum Vorentwurf zum Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit Stellung zu nehmen.

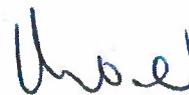
Gerne lassen wir Ihnen die Vernehmlassungsantwort des Kantons Zug mit dem beiliegenden Antwortformular zukommen.

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse  
Regierungsrat des Kantons Zug



Stephan Schleiss  
Landammann



Tobias Moser  
Landschreiber

Beilage:  
– Antwortformular

Kopie inkl. Beilage an:

- [aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch](mailto:aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch) (Beilage als PDF- und Word-Dokument)
- [gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch) (Beilage als PDF- und Word-Dokument)
- Gesundheitsdirektion ([info.gd@zg.ch](mailto:info.gd@zg.ch); PDF)
- Volkswirtschaftsdirektion ([info.vds@zg.ch](mailto:info.vds@zg.ch); PDF)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung (PDF)
- Staatskanzlei (zur Veröffentlichung im Internet) ([info.staatskanzlei@zg.ch](mailto:info.staatskanzlei@zg.ch))

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

**Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation : Kanton Zug

Abkürzung der Firma / Organisation : ZG

Adresse : Gesundheitsdirektion, Neugasse 2, Postfach, 6301 Zug

Kontaktperson : Martin Pfister, Regierungsrat

Telefon : 041 728 35 01

E-Mail : martin.pfister.rr@zg.ch

Datum : 1. September 2020

**Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **03.09.2020** an folgende E-Mail Adressen:  
[aufsicht-krankensversicherung@bag.admin.ch](mailto:aufsicht-krankensversicherung@bag.admin.ch); [gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch)

**Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!**

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

**Inhaltsverzeichnis**

Allgemeine Bemerkungen _____	3
Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes (KVAG) _____	4
Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) _____	6
Weitere Vorschläge _____	8

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

**Allgemeine Bemerkungen**

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
ZG	Wir begrüßen die Anpassungen des KVAG und des VAG im Hinblick auf die Möglichkeit des Bundesrates zur Verbindlicherklärung von Branchenvereinbarungen über die Versicherungsvermittlertätigkeit. Die Vorlage stellt ein geeignetes Instrument zur Verbesserung des Konsumentenschutzes dar, namentlich durch die Möglichkeit, die telefonische Kaltaquise zu verbieten, die Ausbildung der Vermittlerinnen und Vermittler zu regeln sowie die Entschädigungen zu begrenzen. Gleichzeitig wird das Primat der Selbstregulierung respektiert.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

<b>Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes (KVAG)</b>					
<b>Name/Firma</b>	<b>Art.</b>	<b>Abs.</b>	<b>Bst.</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>
ZG	19a	1	d & e	In den Erläuterungen zur Vorlage verweist der Bundesrat auf die umfassende Definition des Vermittlerbegriffs von Art. 35 Abs. 1 KVAV. Die Branchenvereinbarung bezieht sich hingegen nur auf externe Vermittler und schliesst interne Vermittler damit aus. Hier besteht offensichtlich Abstimmungsbedarf, indem unterschiedliche Auffassungen über den Geltungsbereich nicht dazu führen dürfen, dass die Versicherer darauf verzichten, ihre Vereinbarung der Verbindlicherklärung durch den Bundesrat zuzuführen. Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass kleine Versicherer nicht benachteiligt werden, zumal sie weniger Möglichkeiten haben, von externen auf interne Vermittler auszuweichen.	
ZG	19a	2		Versicherer, die zusammen über 66 Prozent der Versicherten vertreten, können ein Gesuch zur Verbindlicherklärung ihrer Vereinbarung einreichen. Damit besteht das Risiko, dass grosse Versicherer ihre Interessen zulasten kleiner Versicherer durchsetzen. Deshalb ist zu prüfen, ob ein zusätzliches Quorum zweckmässig wäre (zum Beispiel mindestens die Hälfte der Versicherer und gleichzeitig mindestens 66 Prozent der Versicherten). Dies wäre namentlich von Bedeutung, wenn auf die umfassende Definition des Vermittlerbegriffs gemäss Art. 35 Abs. 1 KVAV verzichtet würde, was kleinen Versicherern unter Umständen zusätzlich zum Nachteil gereichen könnte.	
ZG	54	3	h	Priorität hat die Sanktionierung innerhalb der Branchenvereinbarung (Selbstregulierung). Wenn diese zu einer	

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

				hinreichenden Sanktion führt, soll deshalb auf eine Bestrafung im Rahmen des Gesetzes verzichtet werden können.	
ZG	54	4		Priorität hat die Sanktionierung innerhalb der Branchenvereinbarung (Selbstregulierung). Wenn diese zu einer hinreichenden Sanktion führt, soll deshalb auf eine Bestrafung im Rahmen des Gesetzes verzichtet werden können.	

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

<b>Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG)</b>					
<b>Name/Firma</b>	<b>Art.</b>	<b>Abs.</b>	<b>Bst.</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>
ZG	31a	1	d & e	In den Erläuterungen zur Vorlage verweist der Bundesrat auf die umfassende Definition des Vermittlerbegriffs von Art. 35 Abs. 1 KVAV. Die Branchenvereinbarung bezieht sich hingegen nur auf externe Vermittler und schliesst interne Vermittler damit aus. Hier besteht offensichtlich Abstimmungsbedarf, indem unterschiedliche Auffassungen über den Geltungsbereich nicht dazu führen dürfen, dass die Versicherer darauf verzichten, ihre Vereinbarung der Verbindlicherklärung durch den Bundesrat zuzuführen. Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass kleine Versicherer nicht benachteiligt werden, zumal sie weniger Möglichkeiten haben, von externen auf interne Vermittler auszuweichen.	
ZG	31a	2		Versicherer, die zusammen über 66 Prozent der Prämien der Versicherten vertreten, können ein Gesuch zur Verbindlicherklärung ihrer Vereinbarung einreichen. Damit besteht das Risiko, dass grosse Versicherer ihre Interessen zulasten kleiner Versicherer durchsetzen. Deshalb ist zu prüfen, ob ein zusätzliches Quorum zweckmässig wäre (zum Beispiel mindestens die Hälfte der Versicherer und gleichzeitig mindestens 66 Prozent der Prämien der Versicherten). Dies wäre namentlich von Bedeutung, wenn auf die umfassende Definition des Vermittlerbegriffs gemäss Art. 35 Abs. 1 KVAV verzichtet würde, was kleinen Versicherern unter Umständen zusätzlich zum Nachteil gereichen könnte.	
ZG	86	1	d <sup>bis</sup>	Priorität hat die Sanktionierung innerhalb der Branchenvereinbarung (Selbstregulierung). Wenn diese zu einer hinreichenden Sanktion führt, soll deshalb auf eine Bestrafung im Rahmen des Gesetzes verzichtet werden können.	

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

<b>Weitere Vorschläge</b>			
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag



E-Mail: [raphael.noser@gruene.ch](mailto:raphael.noser@gruene.ch)

Eidgenössisches Departement des  
Innern EDI  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
[aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch](mailto:aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch)  
[gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch)

31. August 2020

## **Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit; Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Zusammenhang mit der Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit haben Sie die GRÜNEN zur Stellungnahme eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zur Vorlage zu äussern.

Der Pseudowettbewerb, in welchem sich die Krankenkassen im Bereich der OKP befinden, ist nicht nur ökonomisch unsinnig, er stellt aufgrund der unerwünschten Telefonwerbung und Kundenakquise auch ein grosses Ärgernis für die Versicherten dar. Obwohl dieses Problem Politik und Öffentlichkeit seit langem beschäftigt, wurden griffige Lösungen bislang immer verhindert.

Vor diesem Hintergrund begrüssen die GRÜNEN zwar, dass endlich erste Schritte zur Eindämmung der Versicherungsvermittlertätigkeit unternommen werden sollen. Gleichzeitig bedauern die GRÜNEN das zögerliche und mutlose Vorgehen des Bundesrates, welcher sich auf eine freiwillige Branchenvereinbarung und somit auf eine Selbstregulierung der Versicherer abstützt. Es wäre stattdessen Aufgabe der Politik, den Krankenkassen mindestens im Bereich der OKP enge Grenzen zu setzen. Dazu gehören nach Ansicht der GRÜNEN ein umfassendes Verbot der Versicherungsvermittlertätigkeit, mindestens aber ein Verbot von Provisionen und Kaltakquisen im Bereich der OKP: Das Abwerben von Kund\*innen im Bereich der OKP ist für die Versicherten nicht nur lästig, sondern es bläht gleichzeitig die Verwaltungskosten der Versicherer auf und stellt eine unnütze Geldverschwendung zulasten der Prämienzahler\*innen dar. **Die GRÜNEN fordern den Bundesrat darum dazu auf, Provisionen und Kaltakquisen im Bereich der OKP grundsätzlich zu verbieten. Die Abstützung auf eine freiwillige Branchenlösung, wie dies die vorliegende Vorlage vorsieht, reicht bei weitem nicht aus.** Mittelfristig sollte die Politik endlich Schritte unternehmen, um öffentliche Einheitskassen im Bereich der Grundversicherung zu ermöglichen und voranzutreiben.

Darüber hinaus weisen die GRÜNEN darauf hin, dass Sie die Sanktionsbestimmungen des vorliegenden Gesetzesentwurfes sowie die Definition der Vermittlertätigkeit, welche insbesondere auch internes für die Kundengewinnung eingesetztes Personal miteinschliesst, positiv bewerten. Letzteres ist ein effizientes Mittel, um ein Umgehen der neuen Regeln durch ein «Insourcing» zu verhindern, die Kosten für die Gewinnung neuer Versicherter zu beschränken und eine Bevorteilung grosser Krankenversicherer zu vermeiden. **An der umfassenden Definition der Vermittlertätigkeit ist folglich zwingend festzuhalten.**

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und bitten Sie, die Vorlage entsprechend anzupassen. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Balthasar Glättli

Präsident



Raphael Noser

Fachsekretär

**grüne / les verts / i verdi**

waisenhausplatz 21 . 3011 bern . schweiz

CVP Schweiz, Postfach, 3001 Bern

Per E-Mail:

[aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch](mailto:aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch)

[gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch)

Bern, 9. September 2020

**Vernehmlassung: Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit**

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zum *Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit* Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

**Allgemeine Bemerkungen**

Die CVP unterstützt die Stossrichtung des Gesetzes. Wir begrüssen, dass der Bundesrat auf Gesuch von Versicherern eine Vereinbarung der Versicherer zur Regelung der Vermittlertätigkeit neu für allgemeinverbindlich erklären kann, sofern diese mindestens 66 Prozent der Versicherten vertreten. Damit wird sichergestellt, dass eine praktikable Lösung vorliegt, die in der Branche genügend breit abgestützt ist und für gewisse Qualitätsstandards sorgt. Speziell befürwortet die CVP sowohl das Verbot der telefonischen Kaltakquise, welche regelmässig für Unmut in der Bevölkerung sorgt, als auch die Möglichkeit, Zuwiderhandlungen gegen die bei genügend breiter Unterstützung durch die Branche vom Bundesrat allenfalls auch für allgemeinverbindlich erklärte Vereinbarung neu sanktionieren zu können.

Bezüglich der Ausgestaltung stellen wir uns die Frage, inwiefern es organisatorisch möglich ist, den sogenannten Eigenvertrieb mit der Vermittlertätigkeit gleichzusetzen. Einerseits werden beim Eigenvertrieb keine Versichertenbestände weitergegeben. Andererseits stellt sich die Frage nach der Umsetzbarkeit, da die Angestellten der Versicherungsgesellschaften in der Regel einen Fixlohn beziehen. Der Vergleich mit den Provisionen der externen Versicherungsvermittlern dürfte schwierig sein.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen

**CHRISTLICHDEMOKRATISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ**

Sig. Gerhard Pfister  
Präsident der CVP Schweiz

Sig. Gianna Luzio  
Generalsekretärin CVP Schweiz

## Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : CVP Schweiz  
Abkürzung der Firma / Organisation : CVP  
Adresse : Hirschengraben 9, Postfach, 3001 Bern  
Kontaktperson :  
Telefon : 031 357 33 33  
E-Mail : info@cvp.ch  
Datum : 09.09.2020

### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **03.09.2020** an folgende E-Mail Adressen:  
[aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch](mailto:aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch); [gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch)

**Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!**

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

**Inhaltsverzeichnis**

<b>Allgemeine Bemerkungen</b>	<b>3</b>
<b>Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes (KVAG)</b>	<b>4</b>
<b>Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG)</b>	<b>5</b>
<b>Weitere Vorschläge</b>	<b>6</b>

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

**Allgemeine Bemerkungen**

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
CVP	Die CVP unterstützt die Stossrichtung des Gesetzes. Wir begrüssen, dass der Bundesrat auf Gesuch von Versicherern eine Vereinbarung der Versicherer zur Regelung der Vermittlertätigkeit neu für allgemeinverbindlich erklären kann, sofern diese mindestens 66 Prozent der Versicherten vertreten. Damit wird sichergestellt, dass eine praktikable Lösung vorliegt, die in der Branche genügend breit abgestützt ist und für gewisse Qualitätsstandards sorgt. Speziell befürwortet die CVP sowohl das Verbot der telefonischen Kaltakquise, welche regelmässig für Unmut in der Bevölkerung sorgt, als auch die Möglichkeit, Zuwiderhandlungen gegen die bei genügend breiter Unterstützung durch die Branche vom Bundesrat allenfalls auch für allgemeinverbindlich erklärte Vereinbarung neu sanktionieren zu können.
CVP	Bezüglich der Ausgestaltung stellen wir uns die Frage, inwiefern es organisatorisch möglich ist, den sogenannten Eigenvertrieb mit der Vermittlertätigkeit gleichzusetzen. Einerseits werden beim Eigenvertrieb keine Versichertenbestände weitergegeben. Andererseits stellt sich die Frage nach der Umsetzbarkeit, da die Angestellten der Versicherungsgesellschaften in der Regel einen Fixlohn beziehen. Der Vergleich mit den Provisionen der externen Versicherungsvermittlern dürfte schwierig sein.
CVP	

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

<b>Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes (KVAG)</b>					
<b>Name/Firma</b>	<b>Art.</b>	<b>Abs.</b>	<b>Bst.</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>
CVP					

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

<b>Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG)</b>					
<b>Name/Firma</b>	<b>Art.</b>	<b>Abs.</b>	<b>Bst.</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>
CVP					

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

<b>Weitere Vorschläge</b>			
<b>Name/Firma</b>	<b>Art.</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>	<b>Textvorschlag</b>
CVP			

Département fédéral de l'intérieur (DFI)  
Inselgasse 1  
3003 Berne

Berne, 12 août 2020 / nb  
VL courtagé

Par e-mail  
[aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch](mailto:aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch) / [gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch)

**Loi fédérale sur la réglementation de l'activité des intermédiaires d'assurance**  
**Prise de position du PLR.Les Libéraux-Radicaux**

Madame, Monsieur,

Nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de nous exprimer dans le cadre de la consultation de l'objet mentionné ci-dessus. Vous trouverez ci-dessous notre position.

PLR.Les Libéraux-Radicaux n'accepte que partiellement cette proposition de loi fédérale sur la réglementation de l'activité des intermédiaires d'assurance. Il estime qu'une distinction entre assurance de base et assurance complémentaire doit être maintenue.

Le PLR était tout à fait favorable au texte déposé à l'origine par la CSSS-E ([18.4091](#)). Celui-ci prévoyait :

- › de déclarer obligatoire pour l'ensemble de la branche concernée par l'AOS une réglementation des commissions versées aux intermédiaires et de prévoir des sanctions en cas de non-respect ;
- › de déclarer obligatoire pour l'ensemble de la branche concernée par l'AOS et l'assurance complémentaire une réglementation prévoyant l'interdiction de la prospection téléphonique à froid, une formation approfondie obligatoire et l'obligation de dresser un procès-verbal de l'entretien signé par le client et le conseiller.

Cette distinction entre assurance de base et assurance complémentaire était judicieuse et devrait être reprise dans le cadre de ce projet de loi.

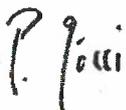
L'assurance complémentaire étant une assurance privée, elle doit rester soumise au contrat d'assurance. Il ne relève pas du rôle de l'Etat de forcer l'application de l'autorégulation d'une branche dans un marché concurrentiel. Par contre, dans l'assurance de base, où il est interdit de réaliser des bénéfices, il est opportun de réguler les commissions de courtage.

Par ailleurs, la base légale ne devra contenir que les dispositions nécessaires à déclarer obligatoires certains points de la convention des assureurs. Les détails – définition d'intermédiaires, sanctions, etc. – seront réglés dans les conventions et non dans la loi.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à nos arguments, nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, l'expression de nos plus cordiales salutations.

PLR.Les Libéraux-Radicaux  
La Présidente

Le Secrétaire général



Petra Gössi  
Conseillère nationale



Samuel Lanz





Département fédéral de l'Intérieur DFI  
Office fédéral de la santé publique OFSP

Envoi par courriel :  
[aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch](mailto:aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch)  
[Gever@bag.admin.ch](mailto:Gever@bag.admin.ch)

Berne, le 9 septembre 2020

### Consultation l'avant-projet de la loi fédérale sur la réglementation de l'activité des intermédiaires d'assurance

Monsieur le Conseiller fédéral  
Mesdames, Messieurs,

Le Parti socialiste suisse (PS Suisse) vous remercie de l'opportunité qui lui est donnée de prendre position dans le cadre de la consultation de l'objet cité en marge.

#### Contexte

L'avant-projet mis en consultation vise à réguler l'activité des intermédiaires dans l'assurance-maladie (assurance obligatoire des soins AOS) et dans l'assurance-maladie complémentaire.

#### Appréciation générale

À plusieurs reprises les problématiques occasionnées par l'activité des intermédiaires d'assurance, notamment le démarchage téléphonique, le démarchage abusif ainsi que la rémunération des intermédiaires, ont occupé le Parlement et ont fait l'objet de plusieurs interventions parlementaires du Groupe socialiste.

Ainsi, sur le principe, le PS Suisse soutient tout projet de loi visant à réguler les activités des courtiers en assurance de manière générale. Néanmoins, l'avant-projet mis en consultation n'est pas assez ambitieux aux yeux du PS Suisse et des modifications doivent être apportées.

#### Loi fédérale sur la surveillance de l'assurance maladie (LSAMal) et loi fédérale sur la surveillance des assurances (LSA)

Les nouvelles dispositions proposent un cadre qui est bien trop dépendant de la volonté des assureurs. En effet, la capacité d'action du Conseil fédéral dépend initialement de la volonté des assureurs d'être partie à un accord.

Ce même accord est limité à des domaines spécifiques de l'activité des intermédiaires (voir liste exhaustive les nouveaux art. 19a, al. 1, LSAMal et art. 31a, al. 1 LSA). Enfin, c'est à la demande des assureurs – qui doivent représenter au

Parti socialiste  
suisse

Theaterplatz 4  
3011 Berne

Téléphone 031 329 69 69  
Téléfax 031 329 69 70

[info@pssuisse.ch](mailto:info@pssuisse.ch)  
[www.pssuisse.ch](http://www.pssuisse.ch)



moins 66% des assurés – que le Conseil fédéral peut, par voie d'ordonnance, donner force obligatoire à la réglementation des points visés par le nouvel art. 19a, al. 1, let. c – f, LSAMal. Donc, concrètement, pas toute la réglementation peut devenir contraignante pour l'ensemble des assureurs.

En d'autres termes, il s'agit vraisemblablement plus de dispositions qui promeuvent l'autorégulation des assureurs que de dispositions souhaitant réguler l'activité des intermédiaires. Par conséquent, il existe de sérieux doutes quant à l'efficacité d'un tel outil législatif.

Pour le PS Suisse il est donc nécessaire d'apporter des corrections à l'avant-projet afin d'atteindre le but visé, à savoir, réguler l'activité des intermédiaires et aboutir à de réels résultats.

Ainsi, tant l'art.19a LSAMal ainsi que l'art. 31a LSA doivent donc contraindre les assureurs à passer un accord. Nous demandons des modifications dans ce sens.

Ensuite, nous souhaitons que la compétence du Conseil fédéral soit une compétence subsidiaire, c'est-à-dire qu'il lui permet d'intervenir si les assureurs ne peuvent s'entendre sur un accord.

Pour terminer, nous demandons que la liste de la réglementation contraignante soit étendue.

Au vu de ce qui précède, le PS Suisse souhaite donc un projet de loi qui permette de réelles avancées dans la régulation des activités des courtiers en assurance. Ainsi, nous réitérons que nous soutiendrons tout projet de loi allant dans ce sens.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à nos remarques, nous vous prions de recevoir, Monsieur le Conseiller fédéral, Mesdames, Messieurs, nos meilleures salutations.

Parti socialiste suisse

Christian Levrat  
Président

Anna Nuzzo  
Secrétaire politique

[aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch](mailto:aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch)  
[gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch)

Bern, 1. September 2020

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit:  
Vernehmlassungsantwort der SVP Schweiz**

Sehr geehrter Herr Bundesrat,

**Die SVP Schweiz anerkennt, dass es für die Selbstregulierung der Branche eine gesetzliche Grundlage braucht. Kein Bedarf besteht hingegen an staatlicher Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit. In der vorgelegten Form ist zudem unklar, ob auch der interne Vertrieb von den Regulierungen erfasst werden könnte, womit definitiv über das Ziel hinausgeschossen würde. Weil die Problematik der Kaltakquise nur bei der Tätigkeit externer Vermittler besteht, ist für die SVP nicht nachvollziehbar, weshalb im Erläuternden Bericht auch die internen Vermittler implizit in die Regulierung einbezogen werden.**

Die SVP Schweiz ist einverstanden, die Vereinbarungen der Versicherungsbranche gesetzlich für verbindlich zu erklären. Das Gesetz muss sich aber darauf beschränken, die inhaltliche Struktur der Vereinbarung sowie das zustimmende Quorum aus der Branche zu definieren. Organisation, Aufsicht, Kontrolle und Sanktionen können und sollen die Vereinbarungsbeteiligten selber regeln.

Die Probleme im Zusammenhang mit Provisionen und telefonischer Kaltakquirierungen liegen bei den externen Vermittlern. Daher ist es nicht nachvollziehbar, weshalb der erläuternde Bericht auch den internen Vertrieb miteinbezieht. Auch die Regelung dieses Aspekts ist den Vereinbarungsbeteiligten zu überlassen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

**SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI**

Der Präsident

Der Generalsekretär



Marco Chiesa, Ständerat



Emanuel Waeber



Bundesamt für Gesundheit  
Versicherungsaufsicht  
3003 Bern

Per Mail: corinne.erne@bag.admin.ch

Bern, 25. Mai 2020

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, an der Vernehmlassung zum oben genannten Geschäft teilzunehmen.

Wir bedauern, Ihnen mitteilen zu müssen, dass wir trotz der unbestrittenen Bedeutung der Vorlage aus Kapazitätsgründen auf eine Eingabe verzichten müssen.

Besten Dank für Ihr Verständnis.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Städteverband**  
Direktorin

Renate Amstutz

## Angéloz Michel BAG

---

**De:** \_BAG-Aufsicht Krankenversicherung  
**Envoyé:** jeudi, 14 mai 2020 11:04  
**À:** Angéloz Michel BAG  
**Cc:** Erne Corinne BAG  
**Objet:** WG: Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit / Loi fédérale sur la réglementation de l'activité des inter-médiaires d'assurance / Legge federale sul disciplinamento dell'attività degli in-termediari assicurativi

Zu eurer info

Jeannette Buri

---

**Von:** Maeder Sabine <maeder@arbeitgeber.ch>  
**Gesendet:** Donnerstag, 14. Mai 2020 09:55  
**An:** \_BAG-Aufsicht Krankenversicherung <Aufsicht-Krankenversicherung@bag.admin.ch>  
**Betreff:** AW: Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit / Loi fédérale sur la réglementation de l'activité des inter-médiaires d'assurance / Legge federale sul disciplinamento dell'attività degli in-termediari assicurativi

Guten Tag

Wir danken Ihnen bestens für die uns gebotene Möglichkeit der Stellungnahme zu eingangs erwähntem Geschäft.

Infolge Dossieraufteilung zwischen dem Schweizerischen Arbeitgeberverband und Economiesuisse, verzichtet der SAV auf eine Eingabe, da dieses Thema von Economiesuisse behandelt wird.

Freundliche Grüsse  
Sabine Maeder

---

Assistentin  
SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND  
Hegibachstrasse 47  
Postfach  
8032 Zürich  
Tel. +41 44 421 17 17  
Fax +41 44 421 17 18  
Direktwahl: +41 44 421 17 42  
[maeder@arbeitgeber.ch](mailto:maeder@arbeitgeber.ch)  
<http://www.arbeitgeber.ch>

---

**Von:** [Aufsicht-Krankenversicherung@bag.admin.ch](mailto:Aufsicht-Krankenversicherung@bag.admin.ch) <[Aufsicht-Krankenversicherung@bag.admin.ch](mailto:Aufsicht-Krankenversicherung@bag.admin.ch)>  
**Gesendet:** Mittwoch, 13. Mai 2020 14:38  
**An:** [mail@bdp.info](mailto:mail@bdp.info); [info@cvp.ch](mailto:info@cvp.ch); [info@edu-schweiz.ch](mailto:info@edu-schweiz.ch); [info@eag-ge.ch](mailto:info@eag-ge.ch); [vernehmlassungen@evppev.ch](mailto:vernehmlassungen@evppev.ch);  
[info@fdp.ch](mailto:info@fdp.ch); [gruene@gruene.ch](mailto:gruene@gruene.ch); [schweiz@grunliberale.ch](mailto:schweiz@grunliberale.ch); [lorenzo.quadri@mattino.ch](mailto:lorenzo.quadri@mattino.ch); [pdaz@pda.ch](mailto:pdaz@pda.ch); [gs@svp.ch](mailto:gs@svp.ch);  
[verena.loembe@spschweiz.ch](mailto:verena.loembe@spschweiz.ch); [franziska.tlach@spschweiz.ch](mailto:franziska.tlach@spschweiz.ch); [verband@chgemeinden.ch](mailto:verband@chgemeinden.ch); [info@staedteverband.ch](mailto:info@staedteverband.ch);  
[info@sab.ch](mailto:info@sab.ch); [info@economiesuisse.ch](mailto:info@economiesuisse.ch); [bern@economiesuisse.ch](mailto:bern@economiesuisse.ch); [sandra.spieser@economiesuisse.ch](mailto:sandra.spieser@economiesuisse.ch); [info@sgv-usam.ch](mailto:info@sgv-usam.ch); Verband <[verband@arbeitgeber.ch](mailto:verband@arbeitgeber.ch)>; [info@sbv-usp.ch](mailto:info@sbv-usp.ch); [office@sba.ch](mailto:office@sba.ch); [info@sgb.ch](mailto:info@sgb.ch); [politik@kfmv.ch](mailto:politik@kfmv.ch);  
[info@travailsuisse.ch](mailto:info@travailsuisse.ch); [andreas.huber@fdk-cdf.ch](mailto:andreas.huber@fdk-cdf.ch); [office@gdk-cds.ch](mailto:office@gdk-cds.ch); [office@sodk.ch](mailto:office@sodk.ch); [info@acsi.ch](mailto:info@acsi.ch);  
[info@centrepatronal.ch](mailto:info@centrepatronal.ch); [info@frc.ch](mailto:info@frc.ch); [forum@konsum.ch](mailto:forum@konsum.ch); [info@konsumentenschutz.ch](mailto:info@konsumentenschutz.ch); [info@curafutura.ch](mailto:info@curafutura.ch);  
[info@kvg.org](mailto:info@kvg.org); [info@rvk.ch](mailto:info@rvk.ch); [mail@santesuisse.ch](mailto:mail@santesuisse.ch); [info@svv.ch](mailto:info@svv.ch); [info@svk.org](mailto:info@svk.org); [assuas.ch@bluwin.ch](mailto:assuas.ch@bluwin.ch);  
[dvsp@patientenstelle.ch](mailto:dvsp@patientenstelle.ch); [info@om-kv.ch](mailto:info@om-kv.ch); [dvsp@patientenstelle.ch](mailto:dvsp@patientenstelle.ch); [spo@spo.ch](mailto:spo@spo.ch); [buendnis@bluwin.ch](mailto:buendnis@bluwin.ch)  
**Cc:** [Helga.Portmann@bag.admin.ch](mailto:Helga.Portmann@bag.admin.ch); [Patricia.Maeder@bag.admin.ch](mailto:Patricia.Maeder@bag.admin.ch); [Michel.Angeloz@bag.admin.ch](mailto:Michel.Angeloz@bag.admin.ch);  
[franziska.zaugg@bag.admin.ch](mailto:franziska.zaugg@bag.admin.ch); [sandra.schneider@bag.admin.ch](mailto:sandra.schneider@bag.admin.ch); [Ryan.Tandjung@bag.admin.ch](mailto:Ryan.Tandjung@bag.admin.ch)  
**Betreff:** Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit / Loi fédérale sur la réglementation

de l'activité des inter-médiaires d'assurance / Legge federale sul disciplinamento dell'attività degli in-termediari assicurativi

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) eröffnet heute ein Vernehmlassungsverfahren zum Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit. Sie haben die Gelegenheit, sich dazu bis am 3. September 2020 zu äussern.

Die Vernehmlassung wird ausschliesslich elektronisch durchgeführt. Wir senden Ihnen die Unterlagen in elektronischer Form. Diese Unterlagen sind an der folgenden Adresse abrufbar:

<https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html#EDI>

Freundliche Grüsse

\*\*\*\*\*

Mesdames, Messieurs,

Le Département fédéral de l'intérieur (DFI) ouvre aujourd'hui une procédure de consultation concernant la Loi fédérale sur la réglementation de l'activité des intermédiaires d'assurance. Vous pouvez vous prononcer jusqu'au 3 septembre 2020.

La consultation est menée exclusivement par voie électronique. Nous vous faisons parvenir les documents sous forme électronique. Ceux-ci peuvent être téléchargés à l'adresse suivante :

<https://www.admin.ch/ch/f/gg/pc/pendent.html#DFI>

Meilleures salutations

\*\*\*\*\*

Gentili Signore e Signori,

Il Dipartimento federale dell'interno (DFI) indice oggi una consultazione concernente la Legge federale sul disciplinamento dell'attività degli intermediari assicurativi. Avete la possibilità di esprimervi entro il 3 settembre 2020.

La consultazione si svolge esclusivamente in forma elettronica. Vi inviamo la documentazione in forma elettronica. Questa documentazione è disponibile al seguente indirizzo: <https://www.admin.ch/ch/i/gg/pc/pendent.html#DFI>

Distinti saluti

**Corinne Erne**

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung  
Abteilung Versicherungsaufsicht

Schwarzenburgstrasse 157, CH-3003 Bern

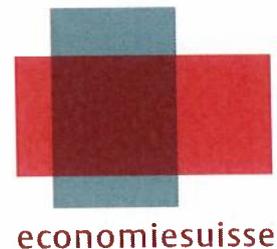
Tel. +41 58 463 70 66

Fax +41 58 462 90 20

[Corinne.Erne@bag.admin.ch](mailto:Corinne.Erne@bag.admin.ch)

[www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch)

Erreichbar: Montag bis Freitag



Eidgenössisches Departement des Inneren  
Inselgasse 1  
3003 Bern

E-Mail-Adressen:

[aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch](mailto:aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch)

[gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch)

3. September 2020

### **Vernehmlassung Änderung des Bundesgesetzes über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset,  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. Mai 2020 laden Sie uns ein, an der Vernehmlassung zum «Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit» teilzunehmen. Wir danken für diese Möglichkeit und nehmen gerne aus gesamtwirtschaftlicher Sicht Stellung.

Die Wirtschaft anerkennt den politischen Handlungsbedarf bei der Vermittlertätigkeit in der sozialen Krankenpflegeversicherung und der Zusatzversicherung zur sozialen Krankenpflegeversicherung. Sie ärgert die Bevölkerung und schadet dem Ruf der Versicherungen.

Die Gesetzesvorlage steht jedoch aus unserer Sicht quer in der gegenwärtigen Gesetzgebung: Erstens kommt sie in einem unglücklichen Moment: Die Versicherungsvermittlung ist seit anfangs 2006 im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) für alle Arten von Versicherungen inkl. KVG geregelt. Das VAG ist derzeit in Teilrevision, die Botschaft des Bundesrates ans Parlament dazu erfolgt voraussichtlich am 21. Oktober 2020. Weil darin höhere Anforderung an die Vermittlungstätigkeit vorgeschlagen werden, ist es unseres Erachtens nicht sinnvoll, jetzt ein neues Bundesgesetz zum selben Thema vorzulegen.

Zweitens geht das neue Bundesgesetz zu weit und konkurrenziert die bestehende Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit im VAG. Das erkennt man bereits beim Titel der Vorlage: «Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit». Es wäre zielführender, allfällige Anpassungen jeweils im KVAG und im VAG vorzulegen.

economiesuisse  
Hegibachstrasse 47  
Postfach CH-8032 Zürich  
Telefon +41 44 421 35 35  
Telefax +41 44 421 34 34

Verband der Schweizer Unternehmen  
Fédération des entreprises suisses  
Federazione delle imprese svizzere  
Swiss Business Federation  
[www.economiesuisse.ch](http://www.economiesuisse.ch)

Sollte die Judikative auf ein neues Bundesgesetz bestehen, so bitten wir, folgende Eckpunkte zu beachten:

#### 1) Kartellrechtliche Bedenken

Die Vorlage schränkt den Wettbewerb ein. Das bringt generell weniger Effizienz und höhere Kosten. Im Rahmen der parlamentarischen Beratung der Kommissionsmotion wurden zurecht kartellrechtliche Bedenken geäussert. So hat der Ständerat explizit «trotz wettbewerbsrechtlichen Bedenken» der abgeänderten Motion zugestimmt. Wenn nun der Bundesrat kartellähnliche Vereinbarungen von Verbänden als rechtsverbindlich erklärt, sind die unerwünschten Nebenwirkungen möglicherweise grösser als die erwünschten Wirkungen. Als gewünschte Wirkung erwartet man einen verbesserten Schutz der Konsumenten vor zu teuren und für sie nicht geeigneten Versicherungen. Als unerwünschte Wirkung muss man eine Wettbewerbsbehinderung bei den Anbietern in Kauf nehmen.

#### 2) Wettbewerbsverzerrungen vermeiden

Die Branchenvereinbarung schafft eine Ungleichbehandlung der verschiedenen Vertriebskanäle und bevorzugt Versicherer mit grossen, internen Vertriebsstrukturen. Damit diskriminiert sie kleinere Versicherer, welche sich solche internen Strukturen nicht leisten können. Ein Gesetz sollte aber wettbewerbsneutral sein und nicht Anreize für gewisse Branchenstrukturen schaffen.

#### 3) Definition Versicherungsvermittler

Der Begriff „Versicherungsvermittler“ oder „Vermittler“ ist im neuen Bundesgesetz nicht geregelt und deshalb unklar. Möglicherweise sind gebundene als auch ungebundene Versicherungsvermittler gemäss VAG gemeint. Das KVAG und die dazugehörige Verordnung benutzen lediglich den Begriff Vermittler und definieren diesen breit. Gemäss dem erläuternden Bericht sollen auch die Mitarbeiter der Versicherer im Arbeitsvertrag mit Akquisitionsaufgaben darunterfallen. Letzteres sieht die Branchenvereinbarung nicht vor. Damit geht die Vorlage über die Branchenvereinbarung hinaus und schafft durch eine unklare Definition Rechtsunsicherheit.

#### 4) Abgrenzung zur Zusatzversicherung

Für den Bereich der Zusatzversicherung muss weiterhin das VAG und die dort getroffene Definition und Differenzierung zwischen gebundenen und ungebundenen Vermittlern gelten. Die Definition in der Verordnung zum Krankenversicherungsaufsichtsgesetz (KVAG) kann nur für die obligatorische Grundversicherung massgebend sein. Ein Einbezug der gebundenen Vermittler in die vorliegende Revision hätte zudem ohne Not eine Mehrfachregulierung (VAG inkl. Vorschriften Bundesrat und Branchenvereinbarung) zur Folge. Diese Mehrfachregulierung steht im Widerspruch zum System des VAG, das den Fokus auf die ungebundenen Vermittler legt. Hier genügt der Kundenschutz des geltenden Versicherungsaufsichtsrechts wie Informationspflicht oder Missbrauchsverbot. Dieser wird im Rahmen der laufenden VAG-Revision voraussichtlich sogar verstärkt.

Eine gleiche Regulierung für die Grund- und die Zusatzversicherung ist darüber hinaus systemwidrig, da für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) und die private Zusatzversicherung (VVG) ganz andere gesetzliche Rahmenbedingungen mit unterschiedlichen Rechten und Pflichten sowohl für die Versicherten als auch für die Versicherer gelten.

#### 5) Konsistente Bussenhöhe

Der Bundesrat nimmt bei der laufenden VAG-Revision eine Entschlackung der Strafbestimmungen vor. Er senkt dabei die Bussenhöhen von Fr. 500'000.- auf Fr. 100'000.- respektive von Fr. 150'000.- Franken auf Fr. 50'000 Franken. Der vorliegende Vernehmlassungsentwurf mit einer Bussenhöhe bis zu 500'000 Franken steht dazu quer in der Landschaft. Dies sollte unbedingt korrigiert werden.

Seite 3

Vernehmlassung Änderung des Bundesgesetzes über die Regulierung der  
Versicherungsvermittlertätigkeit

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen im Voraus bestens. Bei Fragen oder für  
weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
economiesuisse



Prof. Dr. Rudolf Minsch  
Stv. Vorsitzender der Geschäftsleitung



Dr. Fridolin Marty  
Leiter Gesundheitspolitik

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

**Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation : economiesuisse

Abkürzung der Firma / Organisation :

Adresse : Hegibachstrasse 47, 8032 Zürich

Kontaktperson : Fridolin Marty

Telefon : 079 257 47 86

E-Mail : fridolin.marty@economiesuisse.ch

Datum : 3.9.2020

**Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **03.09.2020** an folgende E-Mail Adressen:  
[aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch](mailto:aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch); [gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch)

**Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!**

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

**Inhaltsverzeichnis**

Allgemeine Bemerkungen	3
Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes (KVAG)	5
Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG)	6
Weitere Vorschläge	7

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

<b>Allgemeine Bemerkungen</b>	
<b>Name/Firma</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>
economiesuisse	<p>Die Wirtschaft anerkennt den politischen Handlungsbedarf bei der Vermittlertätigkeit in der sozialen Krankenpflegeversicherung und der Zusatzversicherung zur sozialen Krankenpflegeversicherung. Sie ärgert die Bevölkerung und schadet dem Ruf der Versicherungen.</p> <p>Die Gesetzesvorlage steht jedoch aus unserer Sicht quer in der gegenwärtigen Gesetzgebung:</p> <p>Erstens kommt sie in einem unglücklichen Moment: Die Versicherungsvermittlung ist seit anfangs 2006 im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) für alle Arten von Versicherungen inkl. KVG geregelt. Das VAG ist derzeit in Teilrevision, die Botschaft des Bundesrates ans Parlament dazu erfolgt voraussichtlich am 21. Oktober 2020. Weil darin höhere Anforderung an die Vermittlungstätigkeit vorgeschlagen werden, ist es unseres Erachtens nicht sinnvoll, jetzt ein neues Bundesgesetz zum selben Thema vorzulegen.</p> <p>Zweitens geht das neue Bundesgesetz zu weit und konkurrenziert die bestehende Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit im VAG. Das erkennt man bereits beim Titel der Vorlage: «Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit». Es wäre zielführender, allfällige Anpassungen jeweils im KVAG und im VAG vorzulegen.</p>
economiesuisse	<p>1) Kartellrechtliche Bedenken</p> <p>Die Vorlage schränkt den Wettbewerb ein. Das bringt generell weniger Effizienz und höhere Kosten. Im Rahmen der parlamentarischen Beratung der Kommissionsmotion wurden zurecht kartellrechtliche Bedenken geäussert. So hat der Ständerat explizit «trotz wettbewerbsrechtlichen Bedenken» der abgeänderten Motion zugestimmt. Wenn nun der Bundesrat kartellähnliche Vereinbarungen von Verbänden als rechtsverbindlich erklärt, sind die unerwünschten Nebenwirkungen möglicherweise grösser als die erwünschten Wirkungen. Als gewünschte Wirkung erwartet man einen verbesserten Schutz der Konsumenten vor zu teuren und für sie nicht geeigneten Versicherungen. Als unerwünschte Wirkung muss man eine Wettbewerbsbehinderung bei den Anbietern in Kauf nehmen.</p>
economiesuisse	<p>2) Wettbewerbsverzerrungen vermeiden</p> <p>Die Branchenvereinbarung schafft eine Ungleichbehandlung der verschiedenen Vertriebskanäle und bevorzugt Versicherer mit grossen, internen Vertriebsstrukturen. Damit diskriminiert sie kleinere Versicherer, welche sich solche internen Strukturen nicht leisten können. Ein Gesetz sollte aber wettbewerbsneutral sein und nicht Anreize für gewisse Branchenstrukturen schaffen.</p>
economiesuisse	<p>3) Definition Versicherungsvermittler</p> <p>Der Begriff „Versicherungsvermittler“ oder „Vermittler“ ist im neuen Bundesgesetz nicht geregelt und deshalb unklar. Möglicherweise sind gebundene als auch ungebundene Versicherungsvermittler gemäss VAG gemeint. Das KVAG und die dazugehörige Verordnung benutzen</p>

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

	<p>lediglich den Begriff Vermittler und definieren diesen breit. Gemäss dem erläuternden Bericht sollen auch die Mitarbeiter der Versicherer im Arbeitsvertrag mit Akquisitionsaufgaben darunterfallen. Letzteres sieht die Branchenvereinbarung nicht vor. Damit geht die Vorlage über die Branchenvereinbarung hinaus und schafft durch eine unklare Definition Rechtsunsicherheit.</p>
economiesuisse	<p>4) Abgrenzung zur Zusatzversicherung</p> <p>Für den Bereich der Zusatzversicherung muss weiterhin das VAG und die dort getroffene Definition und Differenzierung zwischen gebundenen und ungebundenen Vermittlern gelten. Die Definition in der Verordnung zum Krankenversicherungsaufsichtsgesetz (KVAG) kann nur für die obligatorische Grundversicherung massgebend sein. Ein Einbezug der gebundenen Vermittler in die vorliegende Revision hätte zudem ohne Not eine Mehrfachregulierung (VAG inkl. Vorschriften Bundesrat und Branchenvereinbarung) zur Folge. Diese Mehrfachregulierung steht im Widerspruch zum System des VAG, das den Fokus auf die ungebundenen Vermittler legt. Hier genügt der Kundenschutz des geltenden Versicherungsaufsichtsrechts wie Informationspflicht oder Missbrauchsverbot. Dieser wird im Rahmen der laufenden VAG-Revision voraussichtlich sogar verstärkt.</p> <p>Eine gleiche Regulierung für die Grund- und die Zusatzversicherung ist darüber hinaus systemwidrig, da für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) und die private Zusatzversicherung (VVG) ganz andere gesetzliche Rahmenbedingungen mit unterschiedlichen Rechten und Pflichten sowohl für die Versicherten als auch für die Versicherer gelten.</p>
economiesuisse	<p>5) Konsistente Bussenhöhe</p> <p>Der Bundesrat nimmt bei der laufenden VAG-Revision eine Entschlackung der Strafbestimmungen vor. Er senkt dabei die Bussenhöhen von Fr. 500'000.- auf Fr. 100'000.- respektive von Fr. 150'000.- Franken auf Fr. 50'000 Franken. Der vorliegende Vernehmlassungsentwurf mit einer Bussenhöhe bis zu 500'000 Franken steht dazu quer in der Landschaft. Dies sollte unbedingt korrigiert werden.</p>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

<b>Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes (KVAG)</b>					
<b>Name/Firma</b>	<b>Art.</b>	<b>Abs.</b>	<b>Bst.</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.



**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

<b>Weitere Vorschläge</b>			
<b>Name/Firma</b>	<b>Art.</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>	<b>Textvorschlag</b>

Bundesamt für Gesundheit  
3000 Bern

Per Mail an: [aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch](mailto:aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch)  
[gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch)

Bern, 7. September 2020 sgv-Gf/dm

**Vernehmlassungsantwort:  
Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. Mai 2020 hat uns der Vorsteher des Eidgenössischen Departements des Innern EDI eingeladen, zu einem Entwurf für ein Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit Stellung zu nehmen. Für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 230 Verbände und gegen 500'000 Unternehmen, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv lehnt den in die Vernehmlassung geschickten Gesetzesentwurf klar ab und beantragt, dieses Projekt nicht weiterzuverfolgen oder allenfalls aufzuschieben, bis die anstehende Teilrevision des Versicherungsaufsichtsgesetzes VAG vom Parlament beraten und in Kraft gesetzt wurde.

Aus Sicht des sgv ist es verfehlt, zur Behebung eines «konstruierten» Scheinproblems ein neues Gesetz zu schaffen. Die heutige Regulierungsdichte ist bereits viel zu hoch und wir wehren uns dagegen, die Gesetzesmaschinerie weiter auf Hochtouren drehen zu lassen und stetig neue, unnötige Gesetze zu erschaffen.

Die gesetzlichen Grundlagen für die Tätigkeit der Versicherungsvermittler finden sich heute im Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz, VAG). Aus Sicht des sgv ist es zweckmässig und zielgerichtet, die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen zur Tätigkeit der Versicherungsvermittler in einem einzigen Gesetz festzuhalten. Dies ermöglicht ein kohärentes, widerspruchsfreies Regelwerk, das einfacher umzusetzen und zu überwachen ist. Der sgv tritt klar dafür ein, dass an diesem Ansatz festgehalten wird und dass darauf verzichtet wird, für jeden Sozialversicherungszweig separate Gesetzesbestimmungen zur Tätigkeit der Versicherungsvermittler zu

erlassen. Der vorliegende Gesetzesentwurf geht nach unserem Dafürhalten in die genau gleich falsche Richtung wie die Vorlage zur Modernisierung der Aufsicht in der 1. Säule und Optimierung in der 2. Säule der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (mit dem Antrag auf Anpassung von Art. 69 BVG), die vom sgv ebenfalls abgelehnt wird.

Das VAG befindet sich zurzeit in einer Teilrevision. Wir gehen davon aus, dass der Bundesrat noch in diesem Jahr seine diesbezügliche Botschaft verabschieden wird. Die VAG-Revision wird aller Voraussicht nach eine Reihe neuer Vorschriften zur Definition der Versicherungsvermittlung, zu den Anforderungen an die Versicherungsvermittler, zu deren Aus- und Weiterbildung, zur Offenlegung der Entschädigungen und zum Schutz der Versicherten enthalten. Aus Sicht des sgv muss sich der Gesetzgeber im Moment darauf fokussieren, diese Gesetzesrevision, die als Grundlage für alle weiteren Spezialregelungen dienen muss, zu beraten und anschliessend in Kraft zu setzen. Erst wenn sich nach der Inkraftsetzung der VAG-Teilrevision zeigen sollte, dass es für vereinzelte Versicherungszweige noch Spezialregelungen bedarf, sind diese zu erarbeiten und zu erlassen. Das nun in die Vernehmlassung geschickte Spezialgesetz für den Krankenversicherungsbereich kommt daher zu einem völlig unpassenden Zeitpunkt. Es kann nicht angehen, dass vor Abschluss der VAG-Teilrevision an Spezialgesetzen gearbeitet wird, die - sofern es sie denn tatsächlich braucht - zwingend auf den revidierten VAG-Bestimmungen aufbauen sollten.

Der aus unserer Sicht völlig missratene Versuch, die Tätigkeit des Vermittlers in der Vernehmlassungsvorlage nochmals neu zu definieren, zeigt, wie heikel es ist, gewisse spezifische wirtschaftliche Tätigkeiten in unterschiedlichen Gesetzen unterschiedlich regeln zu wollen. Unterschiedliche Definitionen führen automatisch zu Widersprüchen, schaffen Unsicherheit, erschweren oder verunmöglichen eine praxisgerechte Umsetzung, behindern die Aufsicht und Kontrolle und sind damit per se schädlich. Das Beispiel der Definition des Vermittlers veranschaulicht klar, wie falsch der Ansatz ist, ein und dieselbe Tätigkeit in parallel laufenden Gesetzesrevision regeln zu wollen. Zu widerspruchsfreien Gesetzesvorgaben, die für die betroffenen Branchen eminent wichtig sind, wird man nur dann kommen, wenn man zuerst das VAG revidiert und danach darauf aufbauend, allfällig notwendige Präzisierungen in den einzelnen Spezialgesetzen vornimmt.

An der Vernehmlassungsvorlage gilt es auch zu bemängeln, dass sie sehr einseitig ausgestaltet ist. Jeder Versicherer verliert heute auf «natürliche» Weise (insbesondere durch den Tod von Versicherten sowie durch Wegzüge ins Ausland) eine grössere Anzahl von Versicherten. Damit sein Versichertenbestand nicht nach und nach wegerodiert, muss er gezielte Anstrengungen unternehmen, um neue Versicherte zu gewinnen. Neue Versicherte gewinnt man entweder durch Akquisitionsaktivitäten der eigenen Organisation (bedingt meist den Aufbau einer eigenen Marketing- und Vertriebsorganisation) oder durch den gezielten Einsatz von Versicherungsvermittlern. Die kasseninternen Verkaufsanstrengungen sind erwiesenermassen teurer als der Einsatz von Versicherungsvermittlern und treiben damit die Betriebskosten stärker in die Höhe als die Entschädigungen für die Versicherungsvermittler. Aus Sicht des sgv kann es daher nicht angehen, dass die Hebel einseitig bei dem Vertriebskanal angesetzt werden, der nachweislich günstiger und effektiver ist. Eine solch einseitige Betrachtungsweise ist willkürlich und verursacht zum Leidwesen der Versicherten unnötige Mehrkosten.

Da wir der Meinung sind, dass das anvisierte neue Bundesgesetz unnötig und schädlich ist und dass es angesichts der anstehenden VAG-Teilrevision falsch ist, jetzt schon Spezialregelungen für einzelne Sozialversicherungszweige zu erlassen, verzichten wir darauf, zu einzelnen Gesetzesbestimmungen Stellung zu nehmen.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgV



Hans-Ulrich Bigler  
Direktor



Kurt Gfeller  
Vizedirektor



www.sgb.ch | www.uss.ch  
Schweizerischer Gewerkschaftsbund  
Union syndicale suisse  
Unione sindacale svizzera

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
3003 Bern

[aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch](mailto:aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch)  
[gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch)

Bern, 2. September 2020

## **Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Der SGB nimmt dazu im Folgenden gerne Stellung.

Da die Schweiz in der gesundheitlichen Grundversicherung keine Einheitskasse kennt, sind jährlich hunderttausende Versicherte in ihrem Streben nach bezahlbaren Prämien zu einem **Wechsel der Krankenkasse** gezwungen. Dies nur, um so unter einem anderen Logo die de facto exakt gleichen Leistungen vergütet zu erhalten. Dieser **Spiessrutenlauf** ist nervenaufreibend, unnötig und teuer. Noch teurer und nervenaufreibender wird er aber durch die von den Krankenkassen in den letzten Jahren exzessiv betriebene telefonische Kaltaquise sowie die überrissenen Provisionen für die Vermittlung neuer Versicherter. Diese Praktiken führen dazu, dass der **Verwaltungsaufwand** – im verzettelten Krankenversicherungsbereich sowieso um ein Vielfaches höher als beispielsweise bei der AHV oder SUVA – noch weiter steigt. Finanziert werden muss dies letztendlich zu hundert Prozent über die Prämien.

Vermittlerprovisionen und Kaltaquisen sind zu Recht schon seit Jahren ein öffentliches Ärgernis, weshalb sich auch das Parlament schon länger mit diesen Themen beschäftigt. Umso ernüchternder ist, was nun dabei im Rahmen dieser Vorlage herausgekommen ist: Eine Kompetenzdelegation an den Bundesrat zur Allgemeinverbindlichkeitserklärung einer Branchenvereinbarung, also die **optionale Regulierung von Selbstregulierung**. Auf eine mildere Art und Weise kann die Politik kaum eingreifen, und das ist im Rahmen einer Sozialversicherung klar ungenügend. Im Mindesten **bedürfte es eines gesetzlichen Verbots von Provisionen und Kaltaquisen in der OKP**. Doch ein solches ist leider nicht der parlamentarische Auftrag der dieser Vernehmlassung zugrundeliegenden Motion. Die Versicherer haben die dafür notwendige Lobbyarbeit im Parlament erfolgreich betrieben – sekundiert von jenen zahlreichen VolksvertreterInnen, die im Nebenamt auf den Lohnlisten der Krankenkassen und ihrer Dachverbände stehen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf basiert auf einer **doppelten Freiwilligkeit**: Die Versicherer **können** eine Vereinbarung abschliessen, die der Bundesrat daraufhin für allgemeinverbindlich erklären **kann**. Letzteres zudem erstens nur in einem eingeschränkten Geltungsbereich und zweitens

nur auf Gesuch von Versicherern, die zusammen mindestens 66 Prozent der Versicherten vertreten. Es ist damit also grundsätzlich nicht garantiert, dass sich überhaupt regulatorische Fortschritte ergeben. Und einmal erzielte Fortschritte (also vom Bundesrat auf dem Verordnungsweg erlassene Bestimmungen) **können auf Geheiss der Versicherten jederzeit rückgängig gemacht werden**. Selbst wenn man am regulatorischen Willen der Krankenkassen (und des Bundesrates) nicht zweifelt, wird ein so vages und unverbindliches gesetzliches Konstrukt der Bedeutung der OKP keineswegs gerecht: Es geht hier um die Abgeltung der obligatorischen öffentlichen Gesundheitsversorgung und nicht um den Zuckergehalt in Frühstücksflocken (wobei auch in diesem Bereich nicht auf Branchenlösungen gesetzt werden sollte).

Die dennoch erwartbare direkte Auswirkung dieser Gesetzesrevision ist eine Ordnungsänderung auf der Basis der von Santésuisse und Curafutura im Januar dieses Jahres präsentierten **Branchenvereinbarung** (welche dazumal von bereits 40 Krankenversicherern unterstützt wurde). Diese sieht ein Verbot der telefonischen Kaltaquise und die Begrenzung der Vermittlerprovisionen auf 70 Franken (Grundversicherung) bzw. eine Jahresprämie (Zusatzversicherung) vor. Das wären zwar deutliche Verbesserungen im Vergleich zu heute – es wurden in letzten Jahren Provisionen in der Höhe von bis zu 1500 Franken publik –, jedoch gehen sie unserer Meinung nach wie erwähnt für eine Sozialversicherung **nicht weit genug** und stehen gesetzlich zudem auf tönernen Füßen.

Am vorliegenden Entwurf positiv zu werten sind die klaren **Sanktionsbestimmungen** (wobei die maximale Busse von 100'000 Franken insbesondere für grosse Versicherer noch eher tief bemessen ist und diese gegenüber kleinen Versicherern begünstigen könnte) sowie die im erläuternden Bericht klar festgelegte **Definition der Vermittlertätigkeit**. Letztere stellt sicher, dass auch internes für die Kundengewinnung eingesetztes Personal unter die neuen Bestimmungen fällt. So wird es den Versicherern verunmöglicht – im Gegensatz zu den dazu in der oben erwähnten Branchenvereinbarung gemachten Bestimmungen –, auf dem Weg des "Insourcing" die neuen Regeln zu umgehen. In der Vernehmlassung ist deshalb insbesondere seitens der grossen Versicherer mit Widerstand gegen die beschriebene Definition der Vermittlertätigkeit zu rechnen, weshalb diese gleich unmissverständlich im Gesetz festgeschrieben werden sollte.

In diesem Sinne hoffen wir auf die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND**



Pierre-Yves Maillard  
Präsident



Reto Wyss  
Zentralsekretär

Monsieur le Conseiller fédéral  
Alain Berset  
Chef du Département fédéral de l'intérieur  
DFI  
3003 Berne

[aufsicht-  
krankenversicherung@bag.admin.ch](mailto:aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch)

[gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch)

Paudex, le 26 août 2020  
SHR/mis

### **Consultation fédérale – Loi fédérale sur la réglementation des intermédiaires d'assurance**

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous avons pris connaissance de la consultation mentionnée sous rubrique et nous permettons de vous transmettre ci-après notre prise de position.

#### **I. Contexte**

La question de la rémunération des intermédiaires, de même que celle du démarchage téléphonique dans l'assurance obligatoire des soins, occupent le Parlement depuis plusieurs années et ont fait l'objet de plusieurs interventions parlementaires, motions ou postulats.

Lors de l'adoption de la loi sur la surveillance de l'assurance-maladie, le législateur a décidé de laisser les assureurs régler ces deux questions par convention. En 2015, les deux associations faitières ont établi une convention. Cette convention des assureurs, qui concerne l'assurance-maladie sociale et l'assurance-maladie complémentaire et n'a pas de caractère contraignant, n'a pas été entièrement suivie par certains assureurs. Suite à une motion en 2017, les deux faitières ont annoncé avoir élaboré une nouvelle convention valant pour l'assurance maladie sociale et pour l'assurance-maladie complémentaire. La commission alors compétente avait intégré leur projet de convention dans la suite de ses travaux jugeant deux points essentiels : des mesures contraignantes pour les assureurs et des sanctions en cas de non-respect des dispositions prévues.

En automne 2018, la Commission du Conseil des Etats a déposé une motion par laquelle elle demande que le Conseil fédéral reçoive la compétence de déclarer obligatoires certains points de la convention des assureurs. Elle établit ainsi un lien avec les procédures spéciales que la Constitution (Cst) prévoit comme alternatives à la procédure législative ordinaire dans les domaines des contrats-cadres de bail à loyer et de conventions collectives de travail. La motion ayant été adoptée par le Parlement, le Conseil fédéral y donne suite en proposant de modifier la loi sur la surveillance de l'assurance-maladie (LSAMal) et la loi sur la surveillance des assurances (LSA).

Le projet prévoit que le Conseil fédéral pourra déclarer contraignants pour les assureurs, dans le domaine de l'assurance-maladie sociale, les quatre points suivants de la convention des assureurs : l'interdiction du démarchage téléphonique des personnes qui n'ont jamais

été assurées auprès de l'assureur concerné ou qui ne le sont plus depuis un certain temps ; l'obligation de suivre une formation approfondie ; la rémunération des intermédiaires, et enfin l'établissement et la signature d'un procès-verbal d'entretien avec le client. Ces obligations s'appliquent aussi au tiers auquel l'intermédiaire aurait délégué sa tâche.

## II. Appréciation générale

A titre préliminaire, nous relevons que le Centre Patronal s'engage à promouvoir la vision générale d'une politique économique reposant sur la liberté d'entreprendre. Il œuvre pour maintenir et améliorer des conditions cadres favorables au développement de l'économie privée et qui stimulent le désir d'entreprendre. Une concurrence saine et efficace fait aussi partie des conditions cadres nécessaires au développement des entreprises.

Dans le système actuel, les assureurs sont de manière générale libres de régler eux-mêmes certains domaines de l'activité de leurs intermédiaires. Les restrictions à la liberté économique protégée par l'art. 27 Cst. doivent se limiter au maximum et être proportionnées. Il nous paraît dès lors juste de favoriser d'abord l'autorégulation telle que pratiquée jusqu'à présent dans ces domaines, car les assureurs conservent la compétence de régler ces questions dans leur convention.

Il convient aussi de rappeler que, depuis plusieurs années, les assureurs agissent dans les domaines du démarchage téléphonique et des intermédiaires. Plusieurs mesures ont en particulier été prises pour cadrer le démarchage téléphonique. Ainsi, en 2019, le Parlement a adopté une modification de la loi fédérale du 30 avril 1997 sur les télécommunications (LTC), qui modifiait notamment certaines dispositions de la loi fédérale sur la concurrence déloyale (LCD) afin de mieux protéger les consommateurs contre les appels téléphoniques non désirés. Dans le domaine de l'assurance-maladie sociale, les assureurs ont ensuite décidé d'aller encore plus loin et de ne plus procéder, ni eux-mêmes, ni par le biais d'intermédiaires, au démarchage téléphonique à froid, c'est-à-dire avec des personnes avec lesquelles l'assureur n'a plus de contact depuis 36 mois ou qui n'ont pas donné leur accord. Le projet ancre dans la loi la compétence pour les assureurs de régler ce domaine par convention. La nouvelle convention de la branche entrera en vigueur le 1<sup>er</sup> janvier 2021.

Force est toutefois de constater que l'autorégulation (par la convention des assureurs) a atteint certaines limites et que certains assureurs ne jouent pas le jeu. En ce sens, nous partageons les objectifs du projet du Conseil fédéral de lutter contre le démarchage téléphonique non souhaité et d'améliorer la qualité du courtage en assurance. Nous soutenons donc le projet dans les grandes lignes. Nous relevons toutefois que ces mesures doivent se limiter aux deux domaines de l'assurance-maladie sociale et de l'assurance-maladie complémentaire, à l'exception donc des autres domaines d'assurance.

Nous vous faisons part ci-après de quelques remarques particulières :

### - *Rémunération des intermédiaires dans l'assurance obligatoire de soins*

En matière de rémunération, les assureurs ont, par le biais de conventions, fixé un montant maximal pour la rémunération des intermédiaires actifs dans l'assurance obligatoire des soins. Le projet prévoit que le Conseil fédéral pourra déclarer cette limite obligatoire, de sorte que l'assureur qui ne la respecterait pas encourra une sanction.

Ce système d'auto-régulation fonctionne mais, faute de sanction, il est imparfait car il n'est pas possible d'agir contre les assureurs indécents. Il nous paraît dès lors que la mesure proposée par le Conseil fédéral, qui consiste à permettre de sanctionner les assureurs qui

ne respecteraient pas les conventions (système un peu analogue à celui des conventions collectives étendues), est adéquate et proportionnée.

La définition de l'intermédiaire telle que retenue dans le projet pose toutefois un problème, car elle est beaucoup trop large. Nous sommes d'avis, à l'instar de l'Association suisse d'assurance (ASA/SVV), que les intermédiaires qui sont employés à l'interne des assureurs devraient être exclus du champ d'application du projet de loi. En effet, étendre ces nouvelles règles au personnel interne des assureurs constituerait une atteinte disproportionnée à l'autonomie des assureurs, à la fois dans leur liberté de s'organiser comme il l'entendent, mais aussi à la liberté contractuelle dans les rapports de travail. Pour le surplus, nous relevons que les arguments à l'appui de la motion (18.4091) à la base de ce projet ainsi que des travaux parlementaires n'ont jamais eu pour but de réguler l'organisation interne des assureurs mais d'assurer la qualité du travail et le montant des provisions des intermédiaire externes.

Les articles 19a al.1 de la loi sur la surveillance de l'assurance maladie (LSAMal) et 31a de la loi sur la surveillance des assurances (LSA) devraient ainsi être précisés et exclure les employés des assurances. Il est en outre essentiel que la terminologie utilisée dans ces deux articles et dans la LSA (art. 43 LSA qui distingue les intermédiaires liés et non liés) soit la même, sous peine de confusion et d'insécurité juridique. Et dans le domaine de l'assurance-maladie sociale (LAMal), le projet devrait tenir compte de la définition de l'intermédiaire telle qu'inscrite dans la nouvelle convention de la branche.

- *Mesures en cas de non-respect de la réglementation de l'activité des intermédiaires d'assurance*

Le projet prévoit une délégation en faveur du Conseil fédéral qui reçoit la compétence de donner force obligatoire à certaines dispositions de l'accord de branche, en matière de formation des intermédiaires ou des conditions de rémunération dans les domaines de l'assurance maladie sociale et complémentaire.

Cette mesure nous paraît proportionnée et opportune, le manque de sanctions dans le système d'autorégulation des assureurs ayant montré ses limites. La base légale est ainsi créée pour que le Conseil fédéral puisse agir par voie d'ordonnance, conformément au principe de la légalité. Le quorum de 66% (représentant au moins 66% des assurés dans l'assurance maladie sociale et 66% des primes dans l'assurance maladie complémentaire) paraît adéquat. Il en découle que le Conseil fédéral peut édicter, par voie d'ordonnance et à la demande d'assureurs (respect du quorum), la force obligatoire des conventions de branche pour tous les assureurs, y compris ceux qui n'auraient pas adhéré à la convention, et de prévoir des sanctions en cas de non-respect des dispositions prévues. De même, nous n'avons pas d'objection à la définition des règles concernées, à savoir l'interdiction du démarchage téléphonique, la formation des intermédiaires, la limitation de l'indemnisation des intermédiaires et l'établissement et la signature d'un procès-verbal pour les entretiens de conseil (articles 19a al.1 de la loi sur la surveillance de l'assurance maladie LSAMal et 31a de la loi sur la surveillance des assurances LSA).

- *Sanctions*

A l'heure actuelle, il n'existe pas de base légale habilitant l'autorité de surveillance à prendre une mesure lorsqu'un assureur agit de manière non conforme à l'accord de branche. Il s'agit d'une lacune que le projet vise à combler.

Nous sommes, sur le principe, favorables à l'introduction d'un système de sanctions afin que le juge puisse sanctionner les assureurs qui ne respectent pas les clauses obligatoires de la

convention. Il nous paraît toutefois que le système proposé par le Conseil fédéral ne va pas dans le bon sens. Il s'agit plutôt de calquer ces nouvelles règles sur le système de sanctions prévus dans la LSA (en cours de révision sur ce point notamment) et la loi sur la surveillance des marchés financiers (LFINMA) qui prévoient des sanctions pénales et administratives.

### III. Conclusions

Au vu de ce qui précède, nous sommes favorables à la délégation en faveur du Conseil fédéral de la compétence d'édicter des mesures contraignantes pour les assureurs et des sanctions en cas de non-respect des dispositions prévues, sous réserve des remarques ci-dessus. En particulier, la définition des intermédiaires doit être revue et les employés des assurances doivent être exclus du champ d'application. Enfin, le système de sanctions doit se calquer sur ceux prévus dans la révision de la LSA et dans la LFINMA qui prévoient des sanctions pénales et administratives.

\* \* \*

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à la présente prise de position, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

Centre Patronal



Sandrine Hanhardt Redondo

Schwarzenburgstrasse 157,  
3097 Liebefeld

Par courriel:

[Tarife-Grundlagen@bag.admin.ch](mailto:Tarife-Grundlagen@bag.admin.ch)  
[gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch)

Lausanne, le 17 août 2020

**Procédure de consultation : Loi fédérale sur la réglementation de l'activité des intermédiaires d'assurance**

Madame, Monsieur

La Fédération romande des consommateurs (FRC) vous remercie de l'opportunité qui lui est donné de prendre position dans le cadre de la procédure de consultation citée en objet.

**Position générale**

La FRC constate au quotidien les désagréments subis par les assurés pris de court par des courtiers susceptibles, parfois, de mal les conseiller. Le démarchage abusif nourrit la défiance des assurés envers les caisses maladie et les assureurs privés, mais il les expose surtout à des conséquences fâcheuses: lorsqu'ils se retrouvent avec deux contrats d'assurance complémentaires ou lorsque, sans le comprendre, ils ont changé de caisse maladie ou de modèles d'assurance sans le vouloir. Nous accueillons donc favorablement, sur le principe, les modifications proposées par le Conseil fédéral visant à réguler l'activité des courtiers en assurance.

Néanmoins, le choix opéré par le Conseil fédéral de soumettre son intervention à l'autorégulation de la branche n'est pas sans poser de problème. En janvier 2020, les deux associations faïtières ont rendu public un accord de branche autour duquel elles avaient déjà rallié la grande majorité des caisses-maladie et des assureurs privés. La lecture croisée de cet accord et du projet du Conseil fédéral laisse poindre des divergences et des flous – que nous listons ci-dessous – susceptibles de se retourner contre les assurés.

Plus généralement, la FRC regrette le caractère par trop potestatif des propositions du Conseil fédéral. Ce dernier jouit, dans d'autres domaines de la LAMal, de compétences de subsidiarité plus affirmées. La FRC souhaiterait qu'il en soit de même en matière de démarchage, faute de quoi les intentions initiales risquent d'être sans effet et exaspérer encore davantage la population.



**Art. 19a (LSAMal, Loi sur la surveillance de l'assurance-maladie) et  
Art. 31a (LSA, Loi sur la surveillance des assurances)**

La FRC demande d'attribuer davantage de prérogatives au Conseil fédéral en lui déléguant de véritables compétences de subsidiarité, au même titre, par exemple, que l'art. 43, al 5<sup>bis</sup> de la LAMal lui autorise d'intervenir sur la tarification dès lors que les partenaires tarifaires ne parviennent pas un accord.

La FRC demande les modifications suivantes :

Disposition	Projet du Conseil fédéral	Modification demandée par la FRC
Art. 19a, al. 1 LSAMal	« les assureurs <b>peuvent</b> conclure un accord visant à régler... »	« les assureurs <b>doivent</b> conclure un accord visant à régler... »
Art. 31a, al. 1 LSA	« Les entreprises d'assurance <b>peuvent</b> conclure un accord visant à régler, dans le domaine de l'assurance-maladie complémentaire... »	« Les entreprises d'assurance <b>doivent</b> conclure un accord visant à régler dans le domaine de l'assurance-maladie complémentaire... »
Art. 19a, al. 2 LSAMal	« A la demande d'assureurs représentant au moins 66 % des assurés, le Conseil fédéral peut, par voie d'ordonnance, donner force obligatoire dans le domaine de l'assurance-maladie sociale pour tous les assureurs à la réglementation des points visés à l'al. 1, let. c à f, contenues dans un accord au sens de l'al. 1 ; la réglementation doit être conforme à la législation et le montant de l'indemnisation visée à l'al. 1, let. e, doit être fixé selon les règles applicables en économie d'entreprise. »	« Si les assureurs représentant au moins 66 % des assurés soumettent au Conseil fédéral un accord au sens de l'al. 1, celui-ci l'examine et, par voie d'ordonnance lui donne force obligatoire dans le domaine de l'assurance-maladie sociale pour tous les assureurs à la réglementation des points visés à l'al. 1, let. c à f. la réglementation doit être conforme à la législation et le montant de l'indemnisation visée à l'al. 1, let. e, doit être fixé selon les règles applicables en économie d'entreprise. S'ils ne peuvent s'entendre sur un tel type d'accord, le Conseil fédéral le fixe. Le Conseil fédéral peut, par ailleurs, procéder à l'accord de branche si celui-ci s'avère inapproprié et si les parties ne peuvent s'entendre sur sa révision »
Art. 31a, al. 2 LSA	« A la demande d'entreprises d'assurances encaissant au moins 66 % des primes des preneurs d'assurance, le Conseil fédéral peut, par voie d'ordonnance, donner force obligatoire pour toutes les entreprises d'assurances à la réglementation des points visés à l'al. 1, let. c à f, contenues dans un accord au sens de l'al. 1 ; la réglementation doit être conforme à la législation et le montant de l'indemnisation visée à l'al. 1, let. e, doit être fixé selon les règles applicables en économie d'entreprise. »	« Si les assureurs encaissant au moins 66 % des primes des preneurs d'assurances soumettent au Conseil fédéral un accord au sens de l'al. 1, celui-ci l'examine et lui donne force obligatoire pour toutes les entreprises d'assurances à la réglementation des points visés à l'al. 1, let. c à f. la réglementation doit être conforme à la législation et le montant de l'indemnisation visée à l'al. 1, let. e, doit être fixé selon les règles applicables en économie d'entreprise. S'ils ne peuvent s'entendre sur un tel type d'accord, le Conseil fédéral le fixe. Le Conseil fédéral peut, par ailleurs, procéder à réviser l'accord de branche si celui-ci s'avère inapproprié et si les parties ne peuvent s'entendre sur sa révision. »



Ces propositions visent une répartition claire des compétences entre les acteurs de la branche et le Conseil fédéral, faute de quoi la FRC estime que l'objectif visé par le projet mis en consultation par le Conseil fédéral risque bien de ne pas être atteint.

D'autant, qu'en comparant l'accord de branche et le projet du Conseil fédéral, la FRC a constaté au moins deux points divergents (et guère compatibles):

a) *Qualité d'intermédiaire*

L'art. 35 OSAMal définit l'activité d'intermédiaire comme celle par laquelle une personne met ses compétences ou ses services à la disposition de l'assureur contre rémunération dans le but de faciliter ou de permettre l'affiliation d'assurés. Or, l'accord de branche élaboré par *Santé Suisse* et *Curafutura* dévie de cette définition et retient qu'une personne qui travaille, au sens de l'art. 319ss CO pour le compte d'un assureur ou d'une société appartenant au même groupe que l'assureur, n'est pas considérée comme un intermédiaire. Cette deuxième définition permettrait précisément aux assureurs de contourner les exigences de la convention et son but en reportant les charges d'acquisition de nouveaux assurés sur les services internes, quitte à engager des personnes pour une durée déterminée à des périodes ciblées de l'année (voir rapport du CF, p. 6). En outre, le tribunal arbitral que projette de mettre en place les assureurs ne traitera pas les plaintes concernant des intermédiaires directement employés par les assureurs qui auraient fait du démarchage à froid. Ceci pose un problème de mise en œuvre de l'accord mais aussi de concurrence vis-à-vis des courtiers indépendants, qui ne bénéficieront pas des mêmes conditions.

b) *Tribunal arbitral et sanctions*

Une autre question se pose au sujet de ce même tribunal arbitral prévu dans l'accord de branche de assureurs : dès lors que le Conseil fédéral retient qu'une disposition a force obligatoire même pour les assurances qui n'ont pas signé l'accord de branche, est-ce que le tribunal arbitral jugera aussi les cas qui les concernent ? Quelle(s) instance(s) sera compétente en cas de non-respect des dispositions de l'accord ?

Par ailleurs, les modifications prévues par le Conseil fédéral contiennent des sanctions autres que les seules peines pécuniaires prévues par l'accord de branche (interdiction temporaire d'indemniser les intermédiaires, plafonnement des dépenses liées aux activités de courtage pour la LAMal, art. 38a LSAMal ; non-approbation des tarifs par la FINMA, ordre d'adapter les tarifs, mesures de sûreté, art. 38, al. 2 LSA). Quand et comment ces sanctions supplémentaires seront-elles appliquées, si elles ne sont pas prévues dans l'accord de branche ?

L'attribution de compétences claires au Conseil fédéral doit permettre de dissiper ces divergences et des questions qu'elles soulèvent.

### Quels bénéfices pour les assurés en cas de litige ?

Les modifications à la LSAMal et à la LSA, proposées par le Conseil fédéral, ne prévoient de sanctions qu'en cas d'infraction aux comportements déterminés ayant force obligatoire (respectivement art. 19a, al. 1, points c. à f. et art. 31a, al. 1, points c. à f.). Le projet ne dit rien quant à l'annulation d'un contrat obtenu d'une façon illicite. Rien n'est prévu non plus à cet effet dans l'accord de branche. Aucune des modifications proposées respectivement par le Conseil fédéral et les associations d'assureurs ne permettront donc à un assuré d'invalider un contrat sur la base d'un démarchage à froid ou, par exemple, en l'absence d'un procès-verbal attestant de son accord.

Il est pourtant important de rappeler ici que le problème du démarchage abusif ne porte pas uniquement sur le fait d'être dérangé chez soi par des téléphones intempestifs, mais également sur le fait d'inciter les assurés/ preneurs d'assurance à opter pour des modèles qui ne leur conviennent pas, dont ils n'ont pas besoin ou qu'ils ne peuvent pas assumer financièrement. Il en va bien sûr de la responsabilité individuelle de chacun de signer ou non un document, mais lorsque certains principes n'ont pas été respectés dans la relation de conseil, les assurés devraient légitimement pouvoir se libérer de leur engagement. Sans cette possibilité, on peut anticiper que les plaintes dénonçant des violations de l'accord de branche ne soient pas très nombreuses.

Pour toutes ces raisons, la FRC demande que le projet du Conseil fédéral intègre une clause (que le Conseil fédéral ait les moyens d'intégrer dans l'accord de branche) qui permette aux assurés, en cas de violation avérée, d'annuler les contrats découlant de la relation-conseil incriminée et le remboursement des éventuelles primes qu'il aurait déjà réglées.

Nous vous remercions de nous avoir consultés ainsi que de l'attention que vous porterez à notre prise de position et restons à votre disposition pour toute demande complémentaire.

Avec nos meilleures salutations,

  
Sophie Michaud-Gigon  
Secrétaire générale

  
Yannis Papadaniél  
Responsable Santé

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

## Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Schweiz. Konsumentenforum kf

Abkürzung der Firma / Organisation : kf

Adresse : Belpstrasse 11, 3007 Bern

Kontaktperson : Babette Sigg Frank

Telefon : 031 380 50 33

E-Mail : praesidentin@konsum.ch

Datum : 3. September 2020

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **03.09.2020** an folgende E-Mail Adressen:  
[aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch](mailto:aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch); [gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch)

**Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!**

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

**Inhaltsverzeichnis**

<b>Allgemeine Bemerkungen</b>	<b>3</b>
<b>Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes (KVAG)</b>	Fehler! Textmarke nicht definiert.
<b>Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG)</b>	Fehler! Textmarke nicht definiert.
<b>Weitere Vorschläge</b>	Fehler! Textmarke nicht definiert.

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

<b>Allgemeine Bemerkungen</b>	
<b>Name/Firma</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>
kf	<p>Das Schweizerische Konsumentenforum kf dankt dafür, dass es seine Sicht zur Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit einbringen kann. Es ist unbestritten, dass es eine Regulierung braucht, denn Konsumenten müssen vor Telefonterror und Fehlverträgen geschützt werden. Dennoch erachtet das kf die Revisionsvorschläge als ungenügend oder in gewissen Teilen gar als unnötig. Dies sind die wichtigsten, konsumentenrelevanten Anmerkungen:</p>
kf	<p>Konsumenten müssen vor dubiosen oder gar kriminellen Vermittlern oder Vermittlerorganisationen geschützt werden, dies ist ganz im Sinn des kf. <b>Doch reichen dazu das geltende Recht (UWG) und die Finma-Akkreditierung vollauf, um Versicherungsnehmer rundum zu schützen.</b> Das kf fordert, dass das bestehende Recht nicht nur umgesetzt, sondern endlich auch vollzogen wird. Betrügerischen Vermittlern, welche Konsumenten über den Tisch ziehen, muss die Akkreditierung durch die FINMA entzogen werden. Bussen sind nicht zielführend, denn diese werden zu guter Letzt von den Versicherungsnehmern via Prämien bezahlt.</p> <p>Konsumenten bzw. Versicherungsnehmer sitzen am kürzeren Hebel, da sie kaum über genügend Sach- und Fachkenntnis verfügen, um Verträge kundig prüfen zu können, ob diese tatsächlich ihren Bedürfnissen entsprechen. Sie sind darauf angewiesen, dass Verträge fair und korrekt vorgeschlagen werden. Deshalb fordert das kf von der FINMA klare Regeln, auf der Basis des zur Zeit revidierten Versicherungsaufsichtsgesetzes VAG, die bei einem Missbrauch des Kundenvertrauens zum Zuge kommen und konsequent umgesetzt werden. Branchenvereinbarungen sind wichtig, ersetzen aber die Arbeit der Aufsichtsbehörden nicht.</p> <p>Fazit: die Revisionsvorschläge sind unnötig; geltendes Recht muss endlich umgesetzt werden. Damit ist der Schutz der Versicherungsnehmer vollauf gewährleistet.</p> <p>Im Übrigen unterstützt das kf die detaillierten Anmerkungen von Comparis.</p>



Stiftung für Konsumentenschutz  
Monbijoustrasse 61  
Postfach  
3001 Bern

Eidgenössisches Departement des  
Innern EDI  
Bundesamt für Gesundheit BAG  
Schwarzenburgstrasse 157  
CH-3003 Bern

Geht per Mail an: [aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch](mailto:aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch)  
[gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch)

**Rückfragen:**  
Ivo Meli, Leiter Gesundheit  
[i.meli@konsumentenschutz.ch](mailto:i.meli@konsumentenschutz.ch); 031 370 24 28

Bern, 10. September 2020

## **Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit**

### **Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Stiftung für Konsumentenschutz dankt Ihnen für die Gelegenheit, zum Vorentwurf des genannten Bundesgesetzes Stellung nehmen zu dürfen und für die Gewährung einer Fristverlängerung um eine Woche. Gerne lassen wir Ihnen nachfolgend unsere Bemerkungen zukommen.

#### **Grundsätzliches**

Der Konsumentenschutz begrüsst das Vorhaben, die Versicherungsvermittlertätigkeit besser zu regulieren. Uns und andere Konsumentenschutz-Organisationen erreichen nach wie vor täglich Beschwerden und Beratungsanfragen von Konsumentinnen und Konsumenten, die sich beispielsweise mit unseriösen und intransparenten Vermittlergesprächen und belästigenden Krankenkassen-Werbeanrufen konfrontiert sehen.

Aufgrund der Aufnahmepflicht und einheitlichem Leistungskatalog bringen Vermittlerprovisionen in der Grundversicherung keinen Mehrwert für die Versicherten. Im Bereich der Zusatzversicherung schaffen sie zudem starke finanzielle Fehlanreize, welche eine neutrale Beratung verunmöglichen. Der Konsumentenschutz, der sich seit jeher für wirksame und faire Kostendämpfungsmassnahmen einsetzt, spricht sich deshalb für eine starke Beschränkung der Vermittlerprovisionen aus und erachtet auch die weiteren geplanten Regulierungen als wichtige und notwendige Mittel.

Grosse Fragezeichen sind jedoch bei der Art und Weise der Umsetzung der geplanten Regulierungen zu setzen: Indem weiterhin auf Selbstregulierung gesetzt wird, wird der Versicherungsbranche hinsichtlich Inhalt und Ausgestaltung der Regulierungen absolute Freiheit gewährt. Zudem schweigt der Gesetzesentwurf zum Umgang mit einer Situation, in welcher keine Selbstregulierung durch die Branche zustande kommt oder eine bestehende nicht verlängert wird.

Daraus muss abgeleitet werden, dass in einem solchen Fall gar keine der angestrebten Regulierungen für die definierten Bereiche gelten würden. Dasselbe muss angenommen werden für den Fall, dass der Bundesrat alle oder einzelne Bestimmungen der Branchenvereinbarung nicht für allgemeinverbindlich erklären würde, beispielsweise weil diese nicht dem Sinn und Zweck des vorliegenden Gesetzesentwurfs entsprechen. Das daraus entstehende Regulierungsvakuum hätte zur Folge, dass die mit der Vorlage verfolgten Ziele nicht erfüllt und die Konsumentinnen und Prämienzahler nicht vor unseriösen und intransparenten Vermittlergesprächen und belästigenden Krankenkassen-Werbeanrufen geschützt werden können.

**Deshalb fordert der Konsumentenschutz die Erfassung des angestrebten Regelungsinhaltes in einem formellen Gesetz. Dies würde die Gefahr eines Regulierungsvakuums abwenden, die Erreichung der angestrebten Ziele sicherstellen und allen beteiligten Akteuren die nötige Rechtssicherheit bieten, welche mit der aktuell präsentierten Lösung kaum zu erreichen ist.**

Sollte jedoch am Gesetzgebungsvorhaben in der aktuellen Form festgehalten werden, schlägt der Konsumentenschutz folgende Änderungen vor:

### ***Verpflichtung zur Regulierung***

Gemäss Art. 19a Abs. 1 E-KVAG sowie Art. 31a Abs. 1 E-VAG *können* Versicherer eine Vereinbarung in den betreffenden Regelungsbereichen abschliessen. Das Verb «können» signalisiert Freiwilligkeit hinsichtlich des Entschlusses, ob denn eine solche Vereinbarung abgeschlossen wird oder nicht. Kommt in Zukunft keine solche Vereinbarung zustande, könnte eine solche folglich nicht erzwungen werden. In der aktuellen Fassung des Gesetzesentwurfs würde dies ein bereits oben beschriebenes Regulierungsvakuum bedeuten, das kaum auf anderem Weg gefüllt werden kann.

Deshalb fordert der Konsumentenschutz folgende Anpassung des Gesetzeswortlauts vor (Hervorhebung im Text zur Veranschaulichung):

---

#### ***Art. 19a E-KVAG***

<sup>1</sup> Die Versicherer **müssen** eine Vereinbarung abschliessen, in der (...)

#### ***Art. 31a E-VAG***

<sup>1</sup> Die Versicherungsunternehmen **müssen** im Bereich der Zusatzversicherung (...) eine Vereinbarung abschliessen, in der (...)

---

### **Bundesrätliche Subsidiärkompetenz**

Mit der aktuellen Fassung des Gesetzesentwurfs besteht die Möglichkeit, dass die Versicherungsunternehmen zwar eine Vereinbarung abschliessen, deren Inhalt jedoch die Allgemeinverbindlichkeit vom Bundesrat nach Art. 19a Abs. 2 E-KVAG resp. Art. 31a Abs. 2 E-VAG verweigert werden kann, beispielsweise dann, wenn die Selbstregulierung den Anforderungen des Gesetzes nicht genügt. Dies hätte zur Folge, dass zwar eine Selbstregulierung besteht, diese jedoch nur für die an die Vereinbarung angeschlossenen Versicherungsunternehmen gilt.

Zudem ist es denkbar, dass sich die Versicherungsunternehmen gar nicht erst auf eine gemeinsame Vereinbarung einigen können, oder eine bestehende Branchenvereinbarung nicht weiterführen möchten. Rechtsunsicherheit und ein weiterer Wildwuchs in der Vermittlungspraxis wäre die Folge für Versicherungsunternehmen, Versicherungsvermittler und nicht zuletzt für Versicherungsnehmende.

Deshalb schlägt der Konsumentenschutz vor, dass der Bundesrat eine subsidiäre Regelungskompetenz erhalten soll, welche ihn im Falle des kompletten oder teilweise vorhandenen Mangels einer genügenden Branchenvereinbarung verpflichtet, die Materie selbständig im Sinne des Gesetzes in einer Verordnung zu regeln. Dies bedingt folgende Anpassung des Gesetzestextes (Hervorhebung im Text zur Veranschaulichung):

---

#### **Art. 19a E-KVAG**

<sup>2</sup> Auf Gesuch von Versicherern, (...) kann der Bundesrat die Regelungen einer Vereinbarung nach Absatz 1, (...) auf dem Verordnungsweg für alle Versicherer im Bereich der sozialen Krankenversicherung für verbindlich erklären; die Regelungen müssen der Gesetzgebung entsprechen (...). **Kommt keine Vereinbarung zustande oder genügt eine solche den Anforderungen des Gesetzes nicht, so regelt der Bundesrat die Punkte nach Absatz 1 Buchstaben c-f verbindlich in einer Verordnung.**

#### **Art. 31a E-VAG**

<sup>2</sup> Auf Gesuch von Versicherungsunternehmen, (...) kann der Bundesrat die Regelungen einer Vereinbarung nach Absatz 1, (...) auf dem Verordnungsweg für alle Versicherungsunternehmen verbindlich erklären; die Regelungen müssen der Gesetzgebung entsprechen (...). **Kommt keine Vereinbarung zustande oder genügt eine solche den Anforderungen des Gesetzes nicht, so regelt der Bundesrat die Punkte nach Absatz 1 Buchstaben c-f verbindlich in einer Verordnung.**

---

Die Notwendigkeit einer bundesrätlichen Subsidiärkompetenz zeigt sich ebenfalls beim Vergleich der aktuellen Branchenvereinbarung, die im Januar 2021 in Kraft treten soll, mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf. Art. 19 Abs. 1 Bst. c E-KVAG resp. Art. 31a Abs. 1 Bst. c E-VAG verbietet Telefonwerbung bei *Personen, die nie bei der entsprechenden Versicherung versichert waren oder seit längerer Zeit nicht mehr versichert sind*. In der Branchenvereinbarung hingegen ist Telefonwerbung nur bei Personen untersagt, welche keine *Kundenbeziehung* oder *Geschäftsbeziehung* zum Anbieter haben. Da stellt sich die Frage: Kann beispielsweise durch die Teilnahme an einem Wettbewerb bereits eine Kundenbeziehung entstehen und so Telefonwerbung rechtfertigen? Solche und ähnliche

Schlupflöcher müssen geschlossen werden, wenn die Ziele, welche diese Vorlage verfolgt, erfüllt werden sollen. Weiter wird in der Branchenvereinbarung auch das Unterlassen einer allfälligen Opt-out-Möglichkeit des Kunden als Rechtfertigung für Werbeanrufe genannt, was aus Sicht des Konsumentenschutzes nicht akzeptabel ist.

Damit ist klar, dass dieser Punkt der Branchenvereinbarung in der aktuellen Fassung den Anforderungen des vorgeschlagenen Gesetzes nicht genügen kann und ihm deshalb die Allgemeinverbindlichkeit verweigert werden müsste. Um eine Regulierungslücke zu vermeiden, ist es deshalb notwendig, dass der Bundesrat eine subsidiäre Regelungskompetenz erhält.

### ***Rechtsschutz für Konsumentinnen und Konsumenten***

Es ist aktuell nicht klar ersichtlich, wohin sich Konsumentinnen und Konsumenten wenden können, die sich mit einem Verstoss gegen allgemeinverbindlich erklärte Punkte aus der Branchenvereinbarung konfrontiert sehen. Ist der Gang an das kantonale Versicherungsgericht (Art. 57 f. ATSG) für sie möglich, oder steht ihnen lediglich die Anrufung des in der Branchenvereinbarung vorgesehenen Schiedsgerichts offen? Sollte Letzteres der Fall sein, muss aus Sicht des Konsumentenschutzes eine paritätische Zusammensetzung desselben gesetzlich normiert werden. Die momentan vorgesehene Konstituierung des Schiedsgerichts ist unausgeglichen, parteiisch, schadet damit seiner Glaubwürdigkeit und wird deshalb vom Konsumentenschutz abgelehnt.

Zudem ist der Konsumentenschutz der Ansicht, dass Verträge, die unter Verletzung von allgemeinverbindlich erklärten Punkten aus der Branchenvereinbarung gemäss Art. 19a Abs. 1 Bst. c-f E-KVAG resp. Art. 31a Abs. 1 Bst. c-f E-VAG für die betroffene Konsumentin oder den betroffenen Konsumenten einseitig unverbindlich sein sollten, analog zur Regelung in Art. 23 OR. Dies ist insofern notwendig, da sich unrechtmässiges Verhalten nicht lohnen soll und Konsumenten nicht in an einen Vertrag gebunden bleiben sollen, für dessen Bewerbung oder Abschluss gleichzeitig Bussgeldzahlungen ausgesprochen werden (vgl. Art. 54 Abs. 3 Bst. h und Abs. 4 E-KVAG sowie Art. 86 Abs. 1 Bst. d<sup>bis</sup> E-VAG).

Unabhängig davon, ob die angestrebte Regelung wie gefordert formell per Gesetz festgelegt wird, oder auf Selbstregulierung gesetzt wird, sind folgende Anpassungen und Präzisierungen notwendig:

### ***Definition Vermittlertätigkeit***

Der Konsumentenschutz begrüsst die klare Definition der Vermittlertätigkeit nach Art. 35 Abs. 1 KVAV, welcher der Bundesrat gemäss erläuterndem Bericht auch diesem Gesetzesentwurf zugrunde legt. Die von den Versicherungsunternehmen verwendete Definition der Vermittlerinnen und Vermittler hingegen geht weniger weit und ermöglicht eine Umgehung der Anforderungen und Regelungsziele des Gesetzes, da eigene Angestellte, die in der Kundenakquisition oder im Verkauf von Versicherungsprodukten tätig sind, nicht als Vermittler gelten.

Dies hat auch der Bundesrat im erläuternden Bericht erkannt. Umso wichtiger ist es deshalb, die Vermittlertätigkeit im Sinne von Art. 35 Abs. 1 KVAV auf Gesetzesstufe zu normieren und damit Missverständnisse, Unklarheiten oder gar Missbrauch vorzubeugen und

Rechtssicherheit zu schaffen. Die blosser Verweigerung der Verbindlichkeitserklärung in diesem Punkt, wie sie im erläuternden Bericht angedeutet wird, ist nicht ausreichend. Die Definition soll stattdessen wörtlich in den Gesetzesentwurf übernommen und integriert werden.

### **Deckelung der Vermittlerentschädigung**

Aufgrund der Aufnahmepflicht und dem einheitlichen Leistungskatalog bringen Vermittlerprovisionen in der Grundversicherung keinerlei Mehrwert für die Versicherten. Sie verursachen jedoch hohe unnötige Kosten für die Prämienzahler und Kantone, welche die Prämien und Prämienverbilligung finanzieren müssen. Aus diesen Gründen sollen Provisionen für Abschlüsse von Grundversicherungsverträgen gänzlich untersagt werden.

Insbesondere im Bereich der Zusatzversicherungen, wo bisher enorm hohe Vermittlerprovisionen gezahlt wurden, generieren diese sehr starke finanzielle Fehlanreize, welche eine ausgewogene Beratung verunmöglichen und das Geschäft von unseriösen Maklern fördern. Die in der aktuellen Branchenvereinbarung festgelegte Beschränkung der Provisionen auf maximal zwölf Monatsprämien erlaubt immer noch Provisionen von CHF 2'500 und mehr pro Versicherungsnehmer. Damit kann die Branchenregelung den finanziellen Fehlanreiz, möglichst teure Versicherungsprodukte zu empfehlen, anstatt die beste Lösung für den Versicherungsnehmer zu suchen, in keiner Weise beheben.

Deshalb fordert der Konsumentenschutz, dass im Bereich der Zusatzversicherungen Vermittlerentschädigungen betragsmässig gedeckelt und nicht wie bis anhin vom Wert der erzielten Versicherungsabschlüsse abhängig gemacht werden. Nur so lassen sich finanzielle Fehlanreize wirksam eindämmen.

Es wird deshalb folgende Umformulierung des Gesetzeswortlautes vorgeschlagen:

---

#### *Art. 19a E-KVAG*

<sup>1</sup> (...)

e. [entfällt]

<sup>1bis</sup> **Die Entrichtung von Abschlussprovisionen an Vermittlerinnen und Vermittler im Bereich der sozialen Krankenversicherung ist verboten.**

#### *Art. 31a E-VAG*

<sup>1</sup> (...)

e. die **betragsmässig zu beziffernde** Einschränkung der Entschädigung der Vermittlerinnen und Vermittler.

---



Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "S. Stalder".

Sara Stalder  
Geschäftsleiterin

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "I. Meli".

Ivo Meli  
Leiter Gesundheit



**curafutura**

Die innovativen Krankenversicherer  
Les assureurs-maladie innovants  
Gli assicuratori-malattia innovativi

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Herr Bundesrat Alain Berset  
Inselgasse 1  
3003 Bern

Per E-Mail an:  
aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch  
gever@bag.admin.ch

Bern, 1. September 2020

## **Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für das Schreiben vom 13. Mai 2020 und die Möglichkeit, an der erwähnten Vernehmlassung teilnehmen zu dürfen.

### **1. Allgemeines**

Am 24. Januar 2020 haben curafutura und santésuisse eine neue Branchenvereinbarung (BVV) betreffend die Qualität der Beratung und die Entschädigungen der Vermittler in der Kundenwerbung abgeschlossen. Der Branchenvereinbarung ist eine überwiegende Mehrheit der Versicherer beigetreten. Sie tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Klares Ziel der Branchenvereinbarung ist die Qualität der Vermittlertätigkeit zu steigern sowie die seit Jahren Anlass zu Diskussionen gebenden Vermittlerprovisionen für Vertragsabschlüsse im Bereich der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) sowie im Bereich der Zusatzversicherung in ihrer Höhe auf ein vertretbares Mass zu beschränken. Die BVV sieht auch ein Sanktionen und einen Streitbeilegungsmechanismus vor.

Um der Durchsetzung der Einhaltung dieser Qualitätsbestimmungen innerhalb der Branche zum Durchbruch zu verhelfen, wurde die Möglichkeit einer Allgemeinverbindlichkeitserklärung der BVV gefordert. curafutura begrüsst deswegen, dass mit der vorgeschlagenen Änderungen im KVAG und VAG der Bundesrat ermächtigt wird, einige Punkte der Vereinbarung für verbindlich zu erklären. Dies wird die Wirksamkeit der Vereinbarung erhöhen, was den Erwartungen des Gesetzgebers an die Adresse der Versicherer entspricht.

Gleichzeitig stellen wir jedoch fest, dass der Bundesrat in verschiedenen Bereichen ohne Notwendigkeit und in Missachtung des Gewaltenteilungsprinzips (Versichererautonomie vs. staatliche Aufsicht) über den parlamentarischen Auftrag hinausschiesst. curafutura sieht deswegen einen Anpassungsbedarf in der Vorlage.



**curafutura**

Die innovativen Krankenversicherer  
Les assureurs-maladie innovants  
Gli assicuratori-malattia innovativi

**Fazit:**

Die Schaffung der gesetzlichen Grundlage zur Möglichkeit der Beantragung einer Allgemeinverbindlicherklärung der Branchenvereinbarung „Vermittler“ wird ausdrücklich gutgeheissen. curafutura stellt jedoch fest, dass die Vorlage über das geforderte Ziel hinausgeht.

## 2. Definition des Vermittlers

Die Definition der Vermittler in der Branchenvereinbarung umfasst nur die externen Vermittler, schliesst den internen Vertrieb jedoch aus. Indem nun der Bundesrat in den Erläuterungen zu Art. 19a Abs. 1 KVAG sowie Art. 31a Abs. 1 VAG die „Vermittlerdefinition“ von Art. 35 KVAV ebenfalls auf versicherungsintern angestellte Mitarbeitende ausdehnt, geht er über das Notwendige und Sinnvolle hinaus. curafutura lehnt die von der Branchenvereinbarung abweichende Definition der Vermittler ab.

So war in den bisherigen Interpellationen sowie Diskussionen im Parlament immer nur die Rede der Regulierung der „externen Vermittler“. In der BVV haben die Versicherer ganz bewusst eine Abgrenzung zu den internen Mitarbeitenden vorgenommen, weil diese ganz anderen Regulatorien und Kontrollen unterworfen sind. Mit der im erläuternden Bericht erwähnten Definition besteht das Risiko, dass der interne Vertrieb sogar schlechter gestellt wird als der externe Vertrieb. Diese Definition führt auch zu grossen Abgrenzungsproblemen innerhalb der Krankenversicherung ohne irgend einen Mehrwert mit Blick auf das angestrebte Ziel zu schaffen (vgl. auch Ausführungen in der angehängten Tabelle).

**Fazit:**

Die Definition des Vermittlers ist bereits heute in der BVV geregelt. Eine darüber hinausgehende, zudem sachlich ungerechtfertigte Erweiterung der Definition auf „interne Angestellte“ eines Versicherers ist ein Eingriff in die Autonomie der Versicherer, führt zu unklaren Abgrenzungen sowie zu grossem Zusatzaufwand und ist deshalb abzulehnen. Insbesondere besteht damit die Gefahr, dass die BVV nie einer Allgemeinverbindlichkeit zugeführt wird. Damit wird das eigentliche Ziel, dem vorliegender Mantelerlass dienen soll, verfehlt. Die diesbezüglichen Ausführungen im erläuternden Bericht auf den Seiten 6 zu Art. 19a Abs. 1 KVAG sowie 10 und 11 zu Art. 31a VAG sind deshalb zu streichen und gemäss Vorschlag in der angehängten Tabelle zu ersetzen. Art. 19a Abs. 1 Bst. d und f KVAG und Art. 31a Abs.1 Bst. d und e VAG sollen in diesem Sinne präzisiert werden.

## 3. Sanktionen

### I. Allgemeines

Die Krankenversicherer haben in der BVV ein Sanktionssystem vereinbart, welches die Möglichkeiten einräumt gegen den fehlbaren Versicherer Bussen bis zu CHF 100'000.- im KVG-Bereich und bis zu CHF 500'000.- im VVG-Bereich auszusprechen sowie den fehlbaren Versicherer öffentlich bekannt zu machen.

Aus Sicht von curafutura soll die Gesetzesänderung lediglich die Allgemeinverbindlicherklärung für die in der BVV definierten Sanktionen erlauben. Die nun vorgeschlagenen KVAG- und VAG-Bestimmungen erhalten aber neue Kompetenzen der beiden Aufsichtsbehörden BAG und FINMA zur Ahndung der Verstösse gegen die Branchenvereinbarung, einerseits im aufsichtsrechtlichen (Art. 38a KVAG und Art. 38 Abs. 2 VAG) und andererseits im strafrechtlichen Bereich (Art. 54 Abs. 3 Bst. h und 4 KVAG sowie Art. 86



**curafutura**

Die innovativen Krankenversicherer  
Les assureurs-maladie innovants  
Gli assicuratori-malattia innovativi

Abs. 1 Bst. d<sup>bis</sup> VAG). Auf dem Verordnungsweg soll der Bundesrat die Verstösse der verbindlich erklärten Regelungen festlegen, unter Verweis auf die Strafdrohung in KVAG und VAG.

Nebst den Sanktionen gemäss BVV bleibt ein Verfahren nach UWG – ab dem 1. Januar 2021 sogar mit verschärften Bestimmungen (Änderung Fernmeldegesetz) – möglich. Geahndet werden unlautere Handlungen wie das Nichtbeachten von Werbesperren (Art. 3 Abs. 1 lit. u UWG), Anrufe mit unterdrückter Nummer (Art. 3 Abs. 1 lit. v UWG: in Kraft ab dem 1.1.2021) oder automatisierter Werbung (Art. 3 Abs. 1 lit. o UWG) sowohl strafrechtlich wie auch zivilrechtlich.

Zur Veranschaulichung legen wir vorliegender Stellungnahme eine Tabelle bei, welche die verschiedenen Möglichkeiten der Sanktionierung der Krankenversicherer bei Verstoß gegen die BVV sowie unlautere Werbemethoden aufzeigt.

Dieses Nebeneinander verschiedener Sanktionssysteme in gleicher Sache führt insgesamt zu einer unübersichtlichen und für alle Beteiligten (Krankenversicherer, Verbände, Versicherte/Konsumenten) unklaren Situation, insbesondere aber für diejenigen Personen, welche Rechte aus den verschiedenen Grundlagen geltend machen möchten. Gleichzeitig besteht die hohe Gefahr einer doppelten Sanktionierung im internen Verfahren gemäss BVV sowie im aufsichtsrechtlichen Verfahren. Zu guter Letzt generieren diese neu geschaffenen Zusatzaufgaben einem immensen Arbeitsaufwand für die Aufsichtsbehörden. Zusätzliche Audits, Stichprobenkontrollen, Einfordern und Prüfen zahlreicher Unterlagen, etc. nehmen massiv zu, sodass der Bund mit einem Ausbau von je 3 Vollzeitstellen beim BAG und der FINMA rechnet.

Wir erachten es als primäre Aufgabe des Staates den Zugang zu den Rechtsansprüchen möglichst einfach und transparent zu gestalten und diese untereinander zu koordinieren sowie die Verwaltungskosten möglichst tief zu halten. Wir verweisen an dieser Stelle auf Ziff. 8 ff. des Gesetzgebungsleitfadens für die Ausarbeitung von Erlassen des Bundes (2019), insbesondere die Ausführungen zu Formulierung, Gliederung und Systematik eines Erlasses.

Zur Eindämmung dieser Mehraufwände unterbreiten wir Ihnen nachfolgend einen Lösungsvorschlag, der die Bedenken des Bundesrates an ein rechtsstaatliches Sanktionsverfahren berücksichtigt.

## II. Aufsichtsrechtliche Massnahmen gemäss Art. 38a KVAG sowie Art. 38 Abs. 2 VAG

curafutura vertritt nach wie vor die Haltung, dass Verstösse gegen die Branchenvereinbarung bestraft werden sollen, lehnt jedoch die vorgeschlagene Sanktionierung im Bereich der aufsichtsrechtlichen Massnahmen (Art. 38a KVAG sowie 38 Abs. 2 VAG) ab. Diese gehen bei Weitem über das geforderte Mass hinaus und dürfen vor allem nicht zum Nachteil Dritter (der internen Mitarbeitenden, welche Versicherungsnehmer akquirieren, oder der Vermittler selber) gereichen, in dem diesen Gelder gekürzt oder die geschuldete Entschädigung verweigert wird (Art. 38a KVAG), wenn die Bestimmungen der Branchenvereinbarung durch den Krankenversicherer selber nicht eingehalten werden.

Gleiches und mehr gilt für die vorgesehenen aufsichtsrechtlichen Massnahmen im Krankenzusatzversicherungsbereich (Art. 38 Abs. 2 VAG). Diese schiessen völlig über den parlamentarischen Auftrag hinaus. Sie verletzen den Grundsatz der Verhältnismässigkeit und hinterlassen ein Gefühl von Willkür. So schreibt der Bundesrat in den dazugehörigen Erläuterungen selber, dass die vorgesehenen Massnahmen „hinreichend abschreckend“ sind und „um jegliche Unklarheit zu vermeiden“ der FINMA deswegen auf Gesetzesebene



**curafutura**

Die innovativen Krankenversicherer  
Les assureurs-maladie innovants  
Gli assicuratori-malattia innovativi

die Möglichkeit einzuräumen ist, solche Massnahmen zu treffen. Zudem ist die Liste der Massnahmen nicht abschliessend. Ein solch unverhältnismässiger Eingriff in die Autonomie der Krankenversicherer, der es der FINMA im Falle von Verstössen gegen die Branchenvereinbarung sogar erlaubt, u.a. die Genehmigung von Tarifen zu verweigern, ist rechtsstaatlich nicht gerechtfertigt und abzulehnen. Zumal absolut kein sachlicher Zusammenhang zwischen Tatbestand und Massnahme besteht.

**Fazit:**

**curafutura lehnt die vorgeschlagenen aufsichtsrechtlichen Massnahmen in der vorliegenden Form ab. Sie bestrafen nicht den fehlbaren Versicherer sondern unbeteiligte Dritte (Art. 38a KVAG), zudem entbehren sie eines jeglichen Sachzusammenhanges und sind unverhältnismässig (Art. 38 Abs. 2 VAG). curafutura fordert ihre Streichung.**

III. Strafrechtliche Sanktionen (Art. 54 Abs. 3 Bst. h und Abs. 4 KVAG sowie Art. 86 Abs. 1 Bst. d<sup>bis</sup> VAG)

a) *Griffige Selbstregulierung durch Delegation der Sanktionskompetenz auf vertragliche Ebene*

Im Mantelerlass ist vorgesehen, Verstösse gegen die Branchenvereinbarung ebenfalls strafrechtlich zu sanktionieren (s. Punkt 10 der BVV). Aktuell sind die beiden Verbände curafutura und santésuisse mit Hochdruck daran, die ab 1. Januar 2021 in Kraft tretende Branchenvereinbarung Vermittler (BVV) umzusetzen, die noch offenen Fragen zu klären sowie ein aus rechtsstaatlichen Gesichtspunkten korrektes Verfahren zur Sanktionierung der fehlbaren Versicherer zu organisieren, sodass sich ein staatliches Sanktionssystem aufgrund des Vorhandenseins einer griffigen Selbstregulierung erübrigt. Dazu wurde ein Fachexperte hinzugezogen. Ein Entwurf einer möglichen Sanktions- und Verfahrensordnung (Schiedsordnung) für die Versicherer liegt bereits vor (vgl. Beilage). Dieser sieht die Implementierung eines analogen Sanktionsverfahrens vor wie dies in der Bankenwelt zur Konkretisierung der Sorgfaltspflichten vereinbart wurde.

Gerne bieten wir Ihnen an, unsere konkreten Umsetzungsarbeiten im Detail vorzulegen und zu erläutern und so zusammen mit Ihnen ein koordiniertes Vorgehen zwischen Umsetzung der Branchenvereinbarung Vermittler (BVV) durch die Krankenversicherer sowie eine dieses Unterfangen sinnvolle staatliche Unterstützung zu koordinieren, jedoch eine Überregulierung zu vermeiden. Ein solches Vorgehen dient schliesslich und insbesondere den Konsumenten aber auch der Öffentlichkeit. Diese haben einen Anspruch auf Transparenz und möglichst klare, unkomplizierte Abläufe und Verfahren, um ihre Ansprüche geltend machen zu können.

b) *Aufnahme von neu lit. g in Art. 19a Abs. 1 KVAG sowie Art. 31a Abs. 1 VAG zwecks Ausdehnung des Sanktionensystems der BVV auf alle Krankenversicherer*

Gleichzeitig und parallel zur Streichung beantragen wir die Aufnahme eines neuen Buchstabens g in Art. 19a Abs. 1 KVAG bzw. Art. 31a Abs. 1 VAG, damit die Sanktionen bei einer Allgemeinverbindlicherklärung auch für Versicherer Gültigkeit erlangen, die der Branchenvereinbarung nicht beigetreten sind. Eine solche Bestimmung fehlt im vorgeschlagenen Gesetzesentwurf des Bundesrates. Dass Sanktionen verbindlich erklärt werden können, zeigt auch das Beispiel der Gesamtarbeitsverträge (GAV). Dort sieht das Gesetz ausdrücklich vor, dass auch die Sanktionen, insbesondere Konventionalstrafen,



**curafutura**

Die innovativen Krankenversicherer  
Les assureurs-maladie innovants  
Gli assicuratori-malattia innovativi

Gegenstand der Allgemeinverbindlicherklärung sein können (Art. 1a Abs. 2 lit. d des Bundesgesetzes über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG)).

**Fazit:**

Aus Sicht von curafutura gehen die Strafbestimmungen im Gesetz zu weit. Sie greifen in die Vereinbarung zwischen den Versicherern ein. Die Verstösse gegen die Branchenregulierung werden schon in einem internen Verfahren beurteilt und ggf. bestraft. curafutura beantragt die Stärkung einer griffigen Selbstregulierung durch Delegation des Sanktionensystems an die Versicherer unter Einhaltung der geforderten rechtsstaatlichen Grundsätze, in dem Art. 54 Abs. 3 Bst. h KVAG sowie Art. 86 Abs. 1 Bst. d<sup>bis</sup> VAG gestrichen werden.

#### 4. Entschädigung "nach betriebswirtschaftlichen Regeln"

Die Einschränkung der Entschädigung wird in der Branchenvereinbarung geregelt. Die Bestimmungen im Gesetz (Art. 19a Abs. 2 KVAG sowie Art. 31a Abs. 2 VAG) bzgl. der Höhe der Entschädigung sind nicht notwendig und gehen zu weit. Sie beschränken die unternehmerische Freiheit und greifen in die Vereinbarung zwischen den Versicherern ein. Das Gesetz soll es nur erlauben, die Einschränkung der Entschädigung der Vermittlerinnen und Vermittler, wie in der BVV definiert, als verbindlich zu erklären. Die Erwähnung der Festlegung der Höhe der Entschädigung „nach betriebswirtschaftlichen Regeln“ im Gesetz ist irreführend. Man könnte sich fragen, ob z. B. die festgelegte Entschädigung für die Produkte nach KVG (70 CHF) mit einer solchen Bestimmung in diesem Fall nicht zu tief wäre und ggf. angepasst (d. h. erhöht) werden müsste. Es wird deswegen vorgeschlagen, diesen Begriff im Gesetz und die dazugehörigen Erläuterungen im erläuternden Bericht zu streichen.

**Fazit:**

Aus Sicht von curafutura ist es nicht das Ziel der Gesetzesänderung, die konkrete Höhe der Entschädigung zu definieren. Zudem ist der verwendete Begriff «nach betriebswirtschaftlichen Regeln» irreführend und könnte sogar dazu führen, dass die festgelegten Entschädigungen erhöht werden müssten. curafutura beantragt entsprechend die Streichung dieses Begriffs im Gesetz und im erläuternden Bericht.

#### 5. Anhörungsrecht

Denjenigen Versicherern, welche der Branchenvereinbarung nicht beigetreten sind, soll ein Anhörungsrecht vor der Allgemeinverbindlicherklärung gewährt werden. S. dazu unser Vorschlag in der beiliegenden Tabelle.

Da die Haltung des curafutura-Mitglieds Sanitas von gewissen der obererwähnten Punkten abweicht, wird von Sanitas eine separate Stellungnahme eingereicht.

Die Haltung von curafutura wurde mit derjenigen von santésuisse und der SVV koordiniert.



**curafutura**

Die innovativen Krankenversicherer  
Les assureurs-maladie innovants  
Gli assicuratori-malattia innovativi

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme. Gerne stehen wir Ihnen zur Verfügung, wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen benötigen.

Freundliche Grüsse  
curafutura

Pius Zängler  
Direktor

Céline Antonini  
Projektleiterin Gesundheitspolitik

Kopie an:

- santésuisse
- SVV

Beilagen:

- Tabelle mit VNL-Anträgen
- Sanktions- und Verfahrensordnung „zweistufiges Modell mit Schiedsgericht“ der Verbände santésuisse und curafutura in Umsetzung von Ziff. 10 der Branchenvereinbarung „Vermittler“.
- Grafische Darstellung der Verfahren nach rev. KVAG/KVG
- BVV vom 24. Januar 2020

## **Branchenvereinbarung "Vermittler" / Sanktions- und Verfahrensordnung**

der Verbände

- **santésuisse - Die Schweizer Krankenversicherer ("SANTÉSUISSE")**
- **curafutura - Die innovativen Krankenversicherer ("CURAFUTURA")**

(beide nachstehend auch "VERBAND/VERBÄNDE")

betreffend

**die Qualität der Beratung und die Entschädigung an die Vermittler in der  
Kundenwerbung**

## **Präambel**

- Am 24. Januar 2020 haben die VERBÄNDE die Branchenvereinbarung "Vermittler" ("BRANCHENVEREINBARUNG") abgeschlossen, mit dem Ziel, die Qualität der Beratung und die Entschädigung an die Vermittler im Sinne einer griffigen Selbstregulierung zu verbessern.
- Die BRANCHENVEREINBARUNG sieht ein Sanktionssystem vor, welches durch ein Schiedsgericht durchgesetzt werden soll.
- Mit der vorliegenden Vereinbarung sollen das Sanktionssystem und das Verfahren konkretisiert werden.
- Zu diesem Zweck erlassen die VERBÄNDE folgende Sanktions- und Verfahrensordnung ("SANKTIONSVEREINBARUNG"):

## **1. Einleitung des Verfahrens**

- 1.1 Die VERBÄNDE, die der vorliegenden Vereinbarung beigetretenen Versicherer, die Vermittler, einzelne Versicherte und Konsumentenorganisationen ("ANZEIGER") können bei der Aufsichtskommission ("AK", Ziff. 5.1 nachstehend) eine Anzeige erstatten, wenn sie der Ansicht sind, ein der SANKTIONSVEREINBARUNG unterstehender Versicherer habe die in der BRANCHENVEREINBARUNG umschriebenen Qualitätsstandards ("QUALITÄTSSTANDARDS") verletzt.
- 1.2 Die Anzeige ist schriftlich an das Sekretariat der AK (nachstehend Ziff. 5.10) zu richten. In der Anzeige sind der eines Fehlverhaltens bezichtigte Versicherer ("ANGEZEIGTER VERSICHERER") sowie die behauptete Verletzung von QUALITÄTSSTANDARDS in knapper Form darzulegen.
- 1.3 Erweist sich eine Anzeige nicht sofort als offensichtlich unbegründet, betraut die AK eines ihrer Mitglieder als Untersuchungsbeauftragten ("UNTERSUCHUNGSBEAUFTRAGTER") damit, den behaupteten Sachverhalt zu ermitteln.

## **2. Untersuchung**

- 2.1 Der UNTERSUCHUNGSBEAUFTRAGTE ermittelt den Sachverhalt von Amtes wegen.
- 2.2 Der ANGEZEIGTE VERSICHERER ist zur Mitwirkung verpflichtet.

- 2.3 Der UNTERSUCHUNGSBEAUFTRAGTE kann vom ANGEZEIGTEN VERSICHERER und von anderen Versicherern schriftliche Auskünfte einholen und Unterlagen einverlangen. Ferner kann er Personen befragen (nicht als Zeugen) und Gutachten einholen.
- 2.4 Der UNTERSUCHUNGSBEAUFTRAGTE kann den ANZEIGER auffordern, seine Anzeige schriftlich oder mündlich zu erläutern. Der ANZEIGER wird jedoch nicht Partei des Verfahrens.
- 2.5 Der UNTERSUCHUNGSBEAUFTRAGTE gibt dem ANGEZEIGTEN VERSICHERER Gelegenheit, sich schriftlich oder mündlich zu den behaupteten Vorwürfen zu äussern.
- 2.6 Kommt der UNTERSUCHUNGSBEAUFTRAGTE zum Schluss, dass ein hinreichender Verdacht auf eine Verletzung der QUALITÄTSSTANDARDS besteht, überweist er das Dossier der AK zur Entscheidung. Der UNTERSUCHUNGSBEAUFTRAGTE stellt Antrag und begründet diesen knapp.
- 2.7 Kommt der UNTERSUCHUNGSBEAUFTRAGTE zum Schluss, dass kein hinreichender Verdacht auf eine Verletzung der QUALITÄTSSTANDARDS besteht, stellt er die Untersuchung ein.
- 2.8 Kommt der UNTERSUCHUNGSBEAUFTRAGTE zum Schluss, dass eine Verletzung von QUALITÄTSSTANDARDS von so geringer Tragweite ist, dass ein Sanktionsverfahren unverhältnismässig wäre, stellt er das Verfahren ein.
- 2.9 Der UNTERSUCHUNGSBEAUFTRAGTE hat seinen Entscheid gemäss Ziff. 2.7 oder 2.8 knapp zu begründen und den VERBÄNDEN, dem ANGEZEIGTEN VERSICHERER sowie dem ANZEIGER zuzustellen. Ein Rechtsmittel gegen diesen Entscheid besteht nicht.

### **3. Sanktionsverfahren**

- 3.1 Die AK entscheidet nach pflichtgemäsem Ermessen über die Sanktion.
- 3.2 Die AK entscheidet grundsätzlich aufgrund der Akten. Sie kann jedoch von sich aus zusätzliche Beweise erheben.
- 3.3 Kommt die AK im Gegensatz zum UNTERSUCHUNGSBEAUFTRAGTEN zum Schluss, dass dem ANGEZEIGTEN VERSICHERER keine Sanktion aufzuerlegen sei, stellt sie das Verfahren ein.

- 3.4 Kommt die AK zum Schluss, dass eine Sanktion auszufällen ist, legt sie die Höhe der Konventionalstrafe(n) fest und beschliesst über eine allfällige Publikation des Dispositivs des Entscheids.
- 3.5 Der Entscheid wird den VERBÄNDEN, dem ANGEZEIGTEN VERSICHERER und (im Dispositiv) dem ANZEIGER zugestellt (dieser hat keine Parteistellung).
- 3.6 Das Sanktionsverfahren ist kostenlos.
- 3.7 Das Sanktionsverfahren ist vertraulich (vorbehalten bleibt die als Sanktion mögliche Publikation des Entscheids).

#### **4. Sanktionen**

- 4.1 Die AK sanktioniert Verletzungen von QUALITÄTSSTANDARDS wie folgt:
- a) mit einer Konventionalstrafe von bis zu CHF 100'000.-- für Verletzungen im Bereich Grundversicherung;
  - b) mit einer Konventionalstrafe von bis zu CHF 500'000.-- für Verletzungen im Bereich Zusatzversicherung.

Die Konventionalstrafen gemäss lit. a und b können kumuliert werden.

- 4.2 Bei wiederholten oder fortgesetzten Verletzungen von QUALITÄTSSTANDARDS der gleichen Art (z.B. telefonische Kaltakquise) ist die Konventionalstrafe nur einmal für die Gesamtheit der Verletzungen zu entrichten. Sofern die Verletzungen jedoch länger als ein Jahr andauern, gilt das Verhalten für jedes zusätzliche ganze oder angebrochene Jahr als neue Verletzung von QUALITÄTSSTANDARDS, welche erneut sanktioniert werden kann.
- 4.3 Wird eine Verletzung von QUALITÄTSSTANDARDS der gleichen Art durch verschiedene Personen begangen, gilt sie nur als eine Verletzung und ist nur eine Konventionalstrafe zu entrichten.
- 4.4 Die AK kann zusätzlich zu den Konventionalstrafen die Publikation des Dispositivs des Sanktionsentscheids in einer oder mehreren Schweizer Tageszeitungen anordnen.
- 4.5 Eine Sanktion kann nur ausgesprochen werden, wenn den ANGEZEIGTEN VERSICHERER ein Verschulden trifft, sei es Fahrlässigkeit oder Absicht.

- 4.6 Das Verschulden seiner Angestellten, Vermittler und weiterer Hilfspersonen sind dem ANGEZEIGTEN VERSICHERER anzurechnen, sofern dieser nicht nachweisen kann, alle zumutbaren Massnahmen getroffen zu haben, das fehlbare Verhalten zu verhindern.
- 4.7 Die Konventionalstrafe ist vom ANGEZEIGTEN VERSICHERER zu zahlen.
- 4.8 Die Zahlung geht an die Ombudsstelle Krankenversicherung.
- 4.9 Die AK bemisst die Konventionalstrafen nach der Schwere und Dauer der Verletzung sowie dem Verschulden des ANGEZEIGTEN VERSICHERERS und seiner Hilfspersonen. Weitere Faktoren (wie z.B. die Kooperation des ANGEZEIGTEN VERSICHERERS bei der Untersuchung oder parallele Verfahren von Straf- oder Aufsichtsbehörden) berücksichtigt sie nach pflichtgemäsem Ermessen. Die AK trägt bei der Bemessung der Konventionalstrafe den von anderen Instanzen in der gleichen Sache verhängten Massnahmen Rechnung.
- 4.10 Die AK setzt dem ANGEZEIGTEN VERSICHERER eine Frist von einem Monat, die Konventionalstrafe(n) zu bezahlen. Bezahlt der ANGEZEIGTE VERSICHERER die Konventionalstrafe(n) fristgerecht, findet das Sanktionsverfahren sein Ende. Andernfalls entscheidet das Schiedsgericht gemäss Ziff. 6.

## **5. Organisation der AK**

- 5.1 Die AK besteht aus sechs ordentlichen und drei Ersatzmitgliedern.
- 5.2 Die Mitglieder der AK werden von den VERBÄNDEN gemeinsam gewählt, und zwar für eine Amtsdauer von jeweils drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
- 5.3 Können sich die VERBÄNDE nicht einigen, werden die Mitglieder auf Antrag eines VERBANDS durch den Präsidenten des Obergerichts des Kantons Bern ernannt.
- 5.4 Die Mitglieder der AK sollen juristische und/oder Branchenkenntnisse haben.
- 5.5 Die Mitglieder der AK müssen unabhängig sein.
- 5.6 Die AK konstituiert sich selbst. Insbesondere ernennt sie den Präsidenten und den Vizepräsidenten und bestellt drei Mitglieder aus ihrem Kreise zu UNTERSUCHUNGSBEAUFTRAGTEN.

- 5.7 Die AK tagt in Dreierbesetzung. Der Präsident teilt die Dossiers jeweils drei Mitgliedern zu und ernennt den jeweiligen Vorsitzenden. Falls der Präsident Teil der Dreierbesetzung ist, kann er den Vorsitz übernehmen.
- 5.8 UNTERSUCHUNGSBEAUFTRAGTE können in Fällen, welche sie selbst untersucht haben, der Dreierbesetzung in der gleichen Angelegenheit nicht angehören.
- 5.9 Die AK entscheidet mit einfachem Mehr (mehr "Ja"- als "Nein"-Stimmen). Sie kann ihre Entscheide auch auf dem Zirkularweg fällen, sofern nicht ein Mitglied eine mündliche Beratung verlangt. Telefon- und Videokonferenzen gelten auch als mündliche Beratung.
- 5.10 Die VERBÄNDE bestellen ein juristisches Sekretariat, welches die AK und die UNTERSUCHUNGSBEAUFTRAGTEN administrativ unterstützt und die Entscheide vorbereitet. Die Kosten des Sekretariats tragen die VERBÄNDE.

## **6. Schiedsverfahren**

- 6.1 Leistet der ANGEZEIGTE VERSICHERER die Konventionalstrafe(n) nicht innert der Frist gemäss Ziff. 4.10 vorstehend, entscheidet anstelle der staatlichen Gerichte ein Dreierschiedsgericht mit Sitz in Bern über das Vorliegen einer Verletzung der QUALITÄTSSTANDARDS und die deshalb allenfalls auszufällende Konventionalstrafe sowie über die Publikation des Entscheids.
- 6.2 Das Schiedsverfahren wird durch die VERBÄNDE gemeinsam als Kläger eingeleitet, und zwar mit einer kurzen Eingabe an den ANGEZEIGTEN VERSICHERER als Beklagten. In ihrer Eingabe haben die VERBÄNDE ihre Anträge zu stellen und einen Schiedsrichter zu nominieren.
- 6.3 Die Eingabe ist dem ANGEZEIGTEN VERSICHERER eingeschrieben zuzustellen.
- 6.4 Der ANGEZEIGTE VERSICHERER hat innert 30 Tagen nach Empfang der Eingabe gemäss Ziff. 6.2 in einer Eingabe an die VERBÄNDE seine Anträge zu stellen und einen Schiedsrichter zu nominieren.
- 6.5 Die beiden so nominierten Schiedsrichter ernennen gemeinsam den Vorsitzenden des Schiedsgerichts.
- 6.6 Bleibt eine Partei bei der Ernennung des Schiedsgerichts säumig oder können sich die beiden von den Parteien nominierten Schiedsrichter nicht auf

einen Vorsitzenden einigen, nimmt das Obergericht des Kantons Bern die Ernennung auf Antrag der VERBÄNDE oder des ANGEZEIGTEN VERSICHERERS vor.

- 6.7 Falls ein VERBAND bei der Einleitung des Schiedsverfahrens nicht mitwirkt, kann der andere VERBAND das Schiedsverfahren allein einleiten und führen.
- 6.8 Das Verfahren richtet sich nach Art. 353 ff. ZPO. Soweit das Gesetz keine Regelung enthält, entscheidet das Schiedsgericht nach Konsultation der Parteien selbst über das Verfahren.
- 6.9 Das Schiedsgericht wendet Schweizer Recht an.
- 6.10 Das Schiedsgericht kann im Rahmen der SANKTIONSVereinbarung auch höhere Konventionalstrafen aussprechen als die AK.
- 6.11 Das Schiedsgericht kann die Publikation des Schiedsspruchs im Dispositiv anordnen.
- 6.12 Das Schiedsverfahren ist vertraulich. Vorbehalten bleibt eine Publikation des Schiedsspruchs im Dispositiv.
- 6.13 Über die Kosten- und Entschädigungsfolgen entscheidet das Schiedsgericht.
- 6.14 Der Entscheid des Schiedsgerichts ist endgültig. Vorbehalten bleibt die Beschwerde an das Bundesgericht gemäss Art. 389 ZPO.

## **7. Allgemeine Bestimmungen**

- 7.1 Die SANKTIONSVereinbarung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.
- 7.2 Sie gilt für solange, als die BRANCHENvereinbarung in Kraft ist.
- 7.3 Bei Widersprüchen zwischen der BRANCHENvereinbarung und der SANKTIONSVereinbarung geht die Regelung in der SANKTIONSVereinbarung vor.
- 7.4 Wird die BRANCHENvereinbarung beendet (sei es durch Kündigung oder anderswie), fällt die SANKTIONSVereinbarung ebenfalls dahin.
- 7.5 Eine KÜNDIGUNG der SANKTIONSVereinbarung allein ist ausgeschlossen.

- 7.6 Endet die BRANCHENVEREINBARUNG nur hinsichtlich eines VERBANDS oder einzelnen Versicherern, gilt die SANKTIONSVereinbarung für den anderen VERBAND und die übrigen Versicherer unverändert weiter.
- 7.7 Laufende Sanktionsverfahren werden auch nach Ablauf der SANKTIONSVereinbarung gemäss den darin festgelegten Regeln fertig geführt.
- 7.8 Die SANKTIONSVereinbarung gilt für die VERBÄNDE und für alle Versicherer, die der BRANCHENVEREINBARUNG und der SANKTIONSVereinbarung schriftlich beigetreten sind. Wird die BRANCHENVEREINBARUNG verbindlich erklärt, gilt die SANKTIONSVereinbarung für alle Versicherer (auch für solche, die nicht beigetreten sind).
- 7.9 Allfällige Auseinandersetzungen aus oder in Zusammenhang mit der BRANCHENVEREINBARUNG oder der SANKTIONSVereinbarung zwischen den VERBÄNDEn untereinander oder gegenüber Versicherern, welche diesen Vereinbarungen beigetreten sind, werden unter Ausschluss der staatlichen Gerichte durch ein Dreierschiedsgericht mit Sitz in Bern entschieden. Die Bestimmungen von Ziff. 6 gelten sinngemäss.

[Ort/Datum/Unterschriften]



**curafutura**

Die innovativen Krankenversicherer  
Les assureurs-maladie innovants  
Gli assicuratori-malattia innovativi



**santésuisse**

# **Branchenvereinbarung „Vermittler“**

der Verbände

- **santésuisse – Die Schweizer Krankenversicherer**
- und**
- **curafutura – Die innovativen Krankenversicherer**

betreffend

**die Qualität der Beratung und die Entschädigung an die Vermittler in der Kundenwerbung.**

**Gültig ab 1. Januar 2021**

# Branchenvereinbarung „Vermittler“

## 1. Präambel

Die Branchenvereinbarung „Vermittler“<sup>1</sup> basiert auf dem Willen, die von den Krankenversicherern betriebenen Geschäfte bezogen auf die Vermittlung denjenigen Grundsätzen zu unterstellen, welche für eine korrekte Geschäftstätigkeit massgebend sind. Die Branchenvereinbarung soll eine möglichst umfassende Anwendung derselben gewährleisten. Die beigetretenen Versicherer streben an, die Branchenvereinbarung durch den Bundesrat für alle Versicherer verbindlich zu erklären.

## 2. Zweck

Die vorliegende Vereinbarung bezweckt, gestützt auf Art. 19 Abs. 3 KVAG und Art. 31a VAG:

- die Qualität der Beratung und der Abschlüsse zu verbessern,
- die Entschädigung an die Vermittler zu beschränken und
- auf die telefonische Kaltakquise zu verzichten, die Qualität des telefonischen Beratungsgesprächs im Besonderen zu erhöhen und Missbräuche zu bekämpfen.

Die langfristige Sicherung eines freiheitlichen Krankenversicherungssystems erfordert ein verantwortungsvolles Verhalten der verschiedenen Marktpartner. Mit dem vorliegenden selbstverpflichtenden Ordnungsrahmen werden Qualitätsstandards gesetzt.

## 3. Geltungsbereich

Die Branchenvereinbarung gilt für alle Krankenkassen gemäss Art. 2 KVAG sowie für Versicherer, welche die Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung gemäss Art. 2 Abs. 1, lit. a und b VAG anbieten und den Beitritt zu dieser Vereinbarung erklären.

## 4. Beitritt zur Vereinbarung

1. Dieser Vereinbarung können Versicherer gemäss Art. 2 KVAG sowie Art. 2 Abs. 1 lit. a und b VAG beitreten. Der Beitritt ist schriftlich gegenüber von santésuisse oder von curafutura zu erklären.
2. Der Beitritt schliesst die volle Anerkennung der Vereinbarung ein.
3. Falls die Beitrittserklärung innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss der Vereinbarung bei santésuisse oder bei curafutura eintrifft, ist sie rechtswirksam ab Inkrafttreten des Vertrages. Falls die Beitrittserklärung später eintrifft, so entfaltet sie Rechtswirkung mit deren Eingang bei santésuisse oder bei curafutura.
4. Der Beitritt einer Versicherungsgruppe ist erst gültig und rechtsverbindlich, wenn alle ihre juristischen Personen, die dem Geltungsbereich unterstehen, der vorliegenden Branchenvereinbarung beigetreten sind.
5. santésuisse und curafutura publizieren die jeweils aktuelle Liste der beigetretenen Krankenversicherer auf ihren Webseiten.

---

<sup>1</sup> Die Terminologie „Vermittler“ schliesst immer auch die weibliche Form mit ein. Der besseren Lesbarkeit halber wird im Dokument lediglich die männliche Form verwendet.

## 5. Definitionen

### *Eingeschlossene Produkte*

Folgende Produktkategorien werden in dieser Vereinbarung geregelt:

- Produkte nach KVG,
- Unfall- und Krankenversicherungsprodukte, welche eine Zulassung für den Versicherungszweig Lebensversicherung, Unfall- und Krankenversicherung voraussetzen (A4 resp. A5 gemäss der Definition der Versicherungszweige der FINMA) oder
- Unfall- und Krankenversicherungsprodukte, welche eine Zulassung für den Versicherungszweig Schadenversicherung, Unfall und Krankheit voraussetzen (B1 resp. B2 gemäss der Definition der Versicherungszweige der FINMA).

Generell wird nur das Privatkundengeschäft, inklusive Kollektivheilungsgeschäft, mit dieser Vereinbarung geregelt. Alle weiteren Versicherungsprodukte sind von dieser Regelung nicht betroffen.

### *Vermittler*

Als Vermittler gelten alle Organisationen und die ihnen angeschlossenen Mitarbeitenden und Personen, welche gegenüber Endkunden für Produkte und Dienstleistungen im Bereich der «eingeschlossenen Produkte» Beratungs- und Vertriebsdienstleistungen erbringen und gegenüber dem Versicherer als Resultat ihrer Tätigkeit Versicherungsanträge gegen Entschädigung liefern.

Als Vermittler gelten auch Prämienvergleichsdienste sofern sie für Beratungs- und Vertriebsleistungen von den Versicherern entschädigt werden. (z.B. Comparis.ch, bonus.ch).

Keine Vermittler sind Personen, die in einem Arbeitsverhältnis gemäss Art. 319 ff. OR zu einem Versicherer oder zu einer Gesellschaft, die mehrheitlich zur selben Gruppe wie der Versicherer gehört, stehen, welcher bzw. welche Produkte gemäss Definition «eingeschlossene Produkte» vertreibt, und diese Produkte für ihren Arbeitgeber abschliessen.

Vermittler, welche in einem Arbeitsverhältnis zu einem Versicherer stehen und für eine dritte Versicherungsgesellschaft «eingeschlossene Produkte» vertreiben, fallen ebenfalls unter diese Definition des Vermittlers.

### *Entschädigung*

Die Entschädigung ist definiert als alle geldwerten Leistungen an Vermittler für insbesondere folgende Tätigkeiten: Generierung eines Kontakts (Leads), Beratung zum Abschluss und Bestandsschutz.

Geldwerte Leistungen an Vermittler im Zusammenhang mit deren Betreuung (z.B. Einladung zu Events, Mittagessen und Weihnachtsgeschenke in sozial üblichem Rahmen) sind im Rahmen der Compliance-Regelung eines jeden Versicherers erlaubt und intern zu regeln. Diese sind nicht Bestandteil der Entschädigung.

### *Prämie*

Die der Berechnung für die Obergrenze der Entschädigung von Zusatzversicherungsprodukten nach VVG zugrundeliegende Prämie ist die Prämie gemäss Tarif nach Abzug sämtlicher versicherungstechnischer, durch die FINMA genehmigter Rabatte.

Dabei gilt diejenige Prämie, welche zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses in den Systemen des Versicherers hinterlegt ist.

### *Outsourcing*

Ein Outsourcing mit der Absicht, die Bestimmungen dieser Vereinbarung zu umgehen, ist nicht zulässig.

## 6. Qualitätsstandards: Versicherer

Die Versicherer verpflichten sich:

- die nachfolgend deklarierten Qualitätsanforderungen konsequent umzusetzen;
- die jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften – insbesondere die Wettbewerbsregeln (im Speziellen die Bestimmungen des UWG und die Grundsätze der Schweizerischen Lauterkeitskommission), den Datenschutz (DSG) und die Versicherungsgesetzgebung (KVG, KVAG, VVG, VAG) – im Rahmen ihrer Akquisetätigkeiten strikte einzuhalten; und darüber hinaus:
- bei der eigenen Werbung und Akquise mittels geeigneter Massnahmen dafür zu sorgen, dass bestehende und potentielle Kunden fachkundig und kompetent beraten werden;
- auf telefonische Kaltakquise<sup>2</sup> durch eigene Mitarbeitende oder externe Partner zu verzichten;
- die nachfolgenden Qualitätsstandards zum Telefonmarketing strikte zu beachten und nur mit Vermittlern zusammenzuarbeiten, welche sich verpflichten, diese Standards ebenfalls einzuhalten:
  - Nennung von Namen, Firma und Zweck zu Beginn des Anrufs;
  - Verwendung von nicht unterdrückter und überprüfbarer Telefonnummer;
  - Angabe, woher Adresse und Telefonnummer stammt;
  - Keine suggestiven oder aggressiven Verkaufstechniken;
  - Durchführung des Anrufs anhand eines Gesprächsleitfadens und Argumentariums;
  - Einhaltung des Datenschutzgesetzes und Beachtung von Sperrvermerken in den Verzeichnissen von Telefonanbietern (z.B. \*-Eintrag bei den Verzeichnissen der Swisscom Directories AG). Ausnahmen sind bestehende oder frühere Kundenbeziehungen (nicht älter als 36 Monate) bzw. Ausschlagen des Opting-out;
  - Schutz der Privatsphäre, d.h. keine Anrufe ausserhalb 08.00 und 20.30 Uhr, samstags ausserhalb 9.00 und 16.00 Uhr sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen (Ausnahmen: Termin mit Kunden abgesprochen);
  - Schriftliche Bestätigung von telefonischen Vertragsabschlüssen unter Gewährung eines Widerrufsrechts innerhalb von 14 Tagen;
  - Durchführung des Anrufs ausschliesslich durch im Telefonmarketing geschulte Mitarbeitende;
  - Für Telefonaktionen aller Art gelten die Wahrheits- und Klarheitsgrundsätze. Insbesondere darf keine Umfrage oder Aufgabe der Markt-, Meinungs- oder Sozialforschung oder anderer Institutionen vorgetäuscht oder als Gesprächsbegründung benutzt werden, wenn der Zweck des Anrufs darin besteht, einen Verkauf einzuleiten oder einen Termin für ein Beratungsgespräch abzumachen.

Die Versicherer lehnen eine Zusammenarbeit mit Vermittlern ab, bzw. beenden eine solche, wenn deren Aktivitäten nach Form, Inhalt oder anderweitig mit dem Gesetz nicht zu vereinbaren sind oder wenn diese den Qualitätsstandards der Branchenvereinbarung materiell oder im Sinn und Geist widersprechen.

---

<sup>2</sup> Unter Kaltakquise werden Erstansprachen potentieller Kunden verstanden, zu denen keine Geschäftsbeziehung besteht, bzw. die länger als 36 Monate keine Kunden mehr sind, die vom Opting-out Gebrauch gemacht haben oder bei denen der Kontakt nicht auf eine Empfehlung einer dem potentiellen Kunden bekannten Drittperson entstanden ist.

## **7. Qualitätsstandards: Vermittler**

### *Voraussetzung Vermittlerunternehmung*

Die Versicherer verpflichten sich, mit Vermittlern (juristische und natürliche Personen) nur einen Vertrag abzuschliessen oder weiterzuführen, wenn folgende Dokumente vorliegen und keine Auffälligkeiten enthalten:

- der Betreibungsregisterauszug oder der Auszug eines Bonitätssystems des Unternehmens, der Inhaber und der geschäftsführenden Personen;
- der Strafregisterauszug der Inhaber und der geschäftsführenden Personen;
- der Handelsregisterauszug.

Die Vollständigkeit der Dokumentation ist vom Versicherer sowohl bei Abschluss des Zusammenarbeitsvertrags zu prüfen wie auch während dessen gesamten Dauer mittels Stichproben zu kontrollieren.

### *Voraussetzung Beratungsperson*

Vermittler, deren Mitarbeitende oder ihnen angeschlossene Personen, welche gegenüber Endkunden für Produkte und Dienstleistungen im Bereich der eingeschlossenen Produkte Beratung, Werbung und Vertrieb durchführen, müssen CICERO-Member sein.

Die Versicherer stellen mittels Selbstdeklaration oder Stichprobenkontrollen sicher, dass diese Qualitätsstandards auch von Beratungspersonen allfälliger Untervermittler eingehalten werden. Die Versicherer regeln diese Verpflichtung im Rahmen der von ihnen abgeschlossenen Vermittlerverträge.

Bei betrügerischem Verhalten des Vermittlers reichen die Versicherer Strafanzeige ein oder unterstützen den Kunden, dies zu tun.

## **8. Qualitätsstandards: Versicherungsanträge und -abschlüsse**

### *Termineinkauf bei Call Centern*

Die Versicherer stellen vertraglich sicher, dass alle für sie tätigen Vermittler im Akquise-Prozess auf telefonische Kaltakquise verzichten. Dies beinhaltet einerseits sämtliche Aktivitäten, welche direkt durch den Vermittler selbst vorgenommen werden.

Andererseits stellt der Vermittler vertraglich sicher, dass er sich bei Call Centern ausschliesslich Termine oder Kontakte beschafft, die ohne telefonische Kaltakquise generiert worden sind.

Der Versicherer verpflichtet die Vermittler, die Herkunft eines Termins zu dokumentieren und im Beschwerdefall oder im Rahmen von Stichprobenkontrollen jederzeit offenzulegen. Er muss die Einhaltung der Qualitätsvorgaben nachvollziehbar darlegen können.

### *Beratungsprotokolle*

Die Versicherer verpflichten sich, von den Vermittlern eingereichte Versicherungsanträge nur dann zu entschädigen, wenn diese von einem Beratungsprotokoll begleitet sind, welches den definierten Mindeststandards entspricht.

Das Beratungsprotokoll umfasst mindestens:

- Datum der Beratung,
- Namen des oder der Kunden und Beratungsperson(en),
- Bestätigung, dass der Beratungstermin, der zum Antrag geführt hat, nicht aufgrund einer telefonischen Kaltakquise zustande gekommen ist,
- Bestätigung der Informationen gemäss Art. 45 VAG,
- Zustimmung des oder der Kunden und des/der Beratungsperson/en.

### *Versicherungsanträge*

Die Versicherer verpflichten sich, von den Vermittlern eingereichte Versicherungsanträge nur dann anzunehmen, wenn dem Antrag:

- die Kopie einer gültigen Identitätskarte oder eines Passes des Antragstellers oder die Kopie der Police des Vorversicherers (Ausnahme bei Neugeborenen),
  - sowie die vollständigen und korrekten Kundendaten beiliegen.
- Andernfalls werden die Versicherungsvermittler nicht entschädigt.

## **9. Entschädigung**

### **9.1 Obergrenze**

#### *Produkte nach KVG*

Die Versicherer verpflichten sich bei der Aufwandsentschädigung den Höchstbetrag von CHF 70.00 pro Versicherten nicht zu überschreiten.

#### *Produkte nach VVG*

Die Versicherer verpflichten sich, bei der Entschädigung den Höchstbetrag von zwölf Monatsprämien pro abgeschlossenem Produkt nicht zu überschreiten.

### **9.2 Rückforderung der Entschädigung (Storno)**

Für die Rückforderung der Entschädigung betreffend sämtliche Produkte gelten folgende Bedingungen unabhängig vom Start der Versicherung (per 1.1. oder unterjährig), wobei der Entscheid über die konkrete Höhe im Ermessen des Versicherers liegt:

- a) Bei einer Vertragsdauer zwischen null bis und mit 365 Tagen muss die Entschädigung vom Vermittler zu 100 % zurückerstattet werden;
- b) Bei einer Vertragsdauer zwischen 366 und 730 Tagen bezahlt der Vermittler mindestens 50 % der erhaltenen Entschädigung zurück.
- c) Ab dem 731. Tag entscheidet jeder Versicherer über die Höhe individuell.

Schaltjahre sind entsprechend zu berücksichtigen. Bei Todesfall einer versicherten Person innerhalb der Fristen mit Rückerstattung kann der Versicherer auf die Rückforderung ganz oder teilweise verzichten.

### **9.3 Entschädigung für den internen Vertrieb**

Die Krankenversicherer verpflichten sich, dass sie die Branchenvereinbarung nicht mit Schein-Anstellungen umgehen. Eine Schein-Anstellung liegt insbesondere dann vor, wenn der Vermittler mit einem branchenunüblich tiefen Fixlohn angestellt wird.

### **9.4 Vermittlung bereits abgeschlossener Geschäfte**

Alle Verträge mit externen Vermittlern werden per 31.12.2020 an die vorliegende Vereinbarung angepasst respektive gekündigt. Allen Verpflichtungen aus Abschlüssen vor dem Einführungsdatum der Vereinbarung ist innerhalb von drei Monaten nach deren Inkraftsetzung nachzukommen.

## 10. Schiedsvereinbarung und Sanktionen

- Eine behauptete Verletzung der Bestimmungen vorliegender Branchenvereinbarung wird durch ein vertraglich von den Parteien eingesetztes Schiedsgericht beurteilt.
- Der Sitz des Schiedsgerichts befindet sich in Bern.
- Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern. Die Vertragsparteien santésuisse und curafutura ernennen je einen Schiedsrichter aus ihrem Kreise. Die Vertragsparteien ernennen einen dritten Schiedsrichter aus dem Bereich des Konsumentenschutzes. Stellen die Konsumentenorganisationen keinen Vertreter zur Verfügung, bestimmen die Vertragspartner gemeinsam eine anderweitige Person.
- Jeder Schiedsrichter hat eine Stimme. Entscheide werden mit dem einfachen Mehr gefällt.
- Das Schiedsgericht bestimmt das Verfahren selbst.
- Im Übrigen gelten die Vorschriften der schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) als dispositives Recht.
- Das Schiedsverfahren ist rechtsanhängig, sobald eine Partei das Schiedsgericht anruft. Antragsberechtigt sind Versicherte, die Versicherer und die Versichererverbände, die Vermittler, sowie die Konsumentenorganisationen.
- Die Vertragsparteien richten eine gemeinsame Stelle ein, die Meldungen eines vermuteten Verstosses entgegennimmt und an das Schiedsgericht weiterleitet.
- Klar unbegründete, unvollständige oder querulatorische Anträge sind in einem einfachen Verfahren formell zurückzuweisen.
- Das Schiedsgericht kann Sanktionen aussprechen. Diese umfassen:
  - Bussen bis zu 100 000 Franken für die Verletzung der Vorschriften der Vereinbarung betreffend die Grundversicherung, bzw. bis zu 500 000 Franken betreffend die Zusatzversicherung. Bussgelder werden von den Vertragsparteien jährlich und vollständig der Ombudsstelle Krankenversicherung zugeführt.
  - Publikation des fehlbaren Versicherers.
- Behördliche Sanktionen gemäss der massgebenden gesetzlichen Grundlage bleiben vorbehalten.
- Der Schiedsspruch kann beim nach Art. 356 Abs. 1 ZPO zuständigen kantonalen Gericht angefochten werden.
- Die Vertragsparteien tragen gemeinsam die Kosten des Schiedsgerichts und des Sekretariats. Sie erstellen hierzu ein Reglement.

## 11. Kündigung sowie Rücktritt

Vorliegende Vereinbarung kann von den unterzeichnenden Verbänden mit einer Frist von 12 Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres, erstmals per 31.12.2023, gekündigt werden.

Versicherer gemäss Ziff. 4 können mit einer Frist von 12 Monaten ihren Rücktritt von vorliegender Vereinbarung auf das Ende eines Kalenderjahres erklären, erstmals per 31.12.2023. Die Erklärung hat gegenüber santésuisse oder curafutura zu erfolgen.

## 12. Inkrafttreten und Übergangsfristen

Die Branchenvereinbarung gilt ab 01.01.2021.

Versicherungsanträge, die nach dem 31.01.2021 unterzeichnet werden, sind dieser Vereinbarung unterstellt.

Die Umsetzung der CICERO-Membership erfolgt per 01.07.2022.

Ort/Datum

curafutura

santésuisse

Josef Dittli  
Präsident

Pius Zängerle  
Direktor

Heinz Brand  
Präsident

Verena Nold  
Direktorin

## Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : curafutura

Abkürzung der Firma / Organisation :

Adresse : Gutenbergstrasse 14, 3011 Bern

Kontaktperson : Céline Antonini

Telefon : 0313100791

E-Mail : celine.antonini@curafutura.ch

Datum : 1. September 2020

### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **03.09.2020** an folgende E-Mail Adressen:  
[aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch](mailto:aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch); [gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch)

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

**Inhaltsverzeichnis**

Allgemeine Bemerkungen	3
Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes (KVAG)	4
Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG)	6
Weitere Vorschläge	8

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

<b>Allgemeine Bemerkungen</b>	
<b>Name/Firma</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>
curafutura	Die Schaffung der gesetzlichen Grundlage zur Möglichkeit der Beantragung einer Allgemeinverbindlicherklärung der Branchenvereinbarung „Vermittler“ wird ausdrücklich gutgeheissen. curafutura stellt jedoch fest, dass die Vorlage über das geforderte Ziel hinausgeht.
curafutura	Die Definition des Vermittlers ist bereits heute in der BVV geregelt. Eine darüber hinausgehende, zudem sachlich ungerechtfertigte Erweiterung der Definition auf „interne Angestellte“ eines Versicherers ist ein widerrechtlicher Eingriff in die Autonomie der Versicherer (Unternehmerischefreiheit), führt zu unklaren Abgrenzungen, grossem Zusatzaufwand und ist deshalb abzulehnen. Insbesondere besteht damit die Gefahr, dass die BVV nie einer Allgemeinverbindlichkeit zugeführt wird. Damit wird das eigentliche Ziel, dem vorliegender Mantelerlass dienen soll, verfehlt. Die diesbezüglichen Ausführungen im erläuternden Bericht auf den Seiten 6 zu Art. 19a Abs. 1 KVAG sowie 10 und 11 zu Art. 31a VAG sind deshalb zu streichen und gemäss Vorschlag in der angehängten Tabelle zu ersetzen. Art. 19a Abs. 1 Bst. d und f KVAG und Art. 31a Abs.1 Bst. d und e <u>VAG</u> sollen auch in diesem Sinne präzisiert werden.
curafutura	curafutura lehnt die vorgeschlagenen aufsichtsrechtlichen Massnahmen in der vorliegenden Form ab. Sie bestrafen nicht den fehlbaren Versicherer sondern unbeteiligte Dritte (Art. 38a KVAG), zudem entbehren sie eines jeglichen Sachzusammenhanges und sind unverhältnismässig (Art. 38 Abs. 2 VAG). curafutura fordert ihre Streichung.
curafutura	Aus Sicht von curafutura gehen die Strafbestimmungen im Gesetz zu weit. Sie greifen in die Vereinbarung zwischen den Versicherern ein. Die Verstösse gegen die Branchenregulierung werden schon in einem internen Verfahren beurteilt und ggf. bestraft. curafutura beantragt die Stärkung einer griffigen Selbstregulierung durch Delegation des Sanktionensystems an die Versicherer unter Einhaltung der geforderten rechtsstaatlichen Grundsätze, in dem Art. 54 Abs. 3 Bst. h KVAG sowie Art. 86 Abs. 1 Bst. dbis VAG gestrichen werden.
curafutura	Aus Sicht von curafutura ist es nicht das Ziel der Gesetzesänderung, die konkrete Höhe der Entschädigung zu definieren. Zudem ist der verwendete Begriff «nach betriebswirtschaftlichen Regeln» irreführend und könnte sogar dazu führen, dass die festgelegten Entschädigungen erhöht werden müssten. curafutura beantragt entsprechend die Streichung dieses Begriffs im Gesetz und im erläuternden Bericht.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

**Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes (KVAG)**

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
curafutura	19a	1	b	Der Begriff „Verzicht auf Call-Center“ ist zu breit gefasst und widerspiegelt nicht die Absichten der Branchenvereinbarung. In der Praxis gibt es Versicherer, die eigene Call-Centers betreiben oder die vertraglich abgesichert mit Call-Centers arbeiten. Die Branchenvereinbarung verbietet eine solche Zusammenarbeit nicht; viel mehr legt sie Rahmenbedingungen fest, die zu beachten sind. curafutura schlägt deshalb vor, Punkt b anzupassen.	b. <del>der</del> Verzicht auf <b>Rahmenbedingungen, die bei der Durchführung von Leistungen durch der Call-Center eingehalten werden müssen</b>
curafutura	19a	1	d	Vgl. Ausführungen zu Punkt 2 des Briefes.	d. die Ausbildung der Vermittlerinnen und Vermittler; <b>die nicht über einen Arbeitsvertrag an den Versicherer gebunden sind;</b>
curafutura	19a	1	e	Vgl. Ausführungen zu Punkt 2 des Briefes.	e. die Einschränkung der Entschädigung der Vermittlerinnen und Vermittler, <b>die nicht über einen Arbeitsvertrag an den Versicherer gebunden sind;</b>
curafutura	19a	1	f	Die elektronische Beratung und Zustimmung, welche unter Umständen eine effizientere und günstigere Form der Beratung sein kann, soll ermöglicht werden.	f. die Erstellung und Unterzeichnung von Beratungsprotokollen, <b>wobei die elektronische Erstellung und Unterzeichnung der schriftlichen gleichgestellt ist.</b>
curafutura	19a	1	g	Damit die Sanktionen auch für Versicherer, die der Vereinbarung nach Abs. 1 nicht beigetreten sind, bei einer Allgemeinverbindlichkeitserklärung Geltung erlangen, ist lit. g notwendig.	g. die Sanktionen, wenn ein Versicherer die <b>Vereinbarung missachtet, insbesondere Busse bis zu 100'000 Franken, sowie eine Schiedsordnung zur brancheninternen Durchsetzung der Sanktionen.</b>

## Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit Vernehmlassungsverfahren

curafutura	19a	2		<p>Eine Anpassung von Art. 19a Abs. 1 auch in diesem Artikel reflektiert werden.</p> <p>Die Einschränkung der Entschädigung wird in der Branchenvereinbarung geregelt. Die Bestimmungen im Gesetz bzgl. der Höhe der Entschädigung sind nicht notwendig und gehen zu weit. Sie beschränken die unternehmerische Freiheit und greifen in die Vereinbarung zwischen den Versicherern ein. Das Gesetz soll es nur erlauben, die Einschränkung der Entschädigung der Vermittlerinnen und Vermittler, wie in der Branchenvereinbarung definiert, als verbindlich zu erklären. Die Erwähnung der Festlegung der Höhe der Entschädigung „nach betriebswirtschaftlichen Regeln“ im Gesetz ist irreführend. Man könnte sich fragen, ob z. B. die festgelegte Entschädigung für die Produkte nach KVG (70 CHF) mit einer solchen Bestimmung in diesem Fall nicht zu tief wäre und ggf. angepasst (d. h. erhöht) werden müsste. Es wird deswegen vorgeschlagen, diesen Teil zu streichen.</p> <p>Die Anhörungsrechte der Versicherer, die der Branchenvereinbarung nicht beigetreten sind, soll sichergestellt werden.</p>	<p>Auf Gesuch von Versicherern, die zusammen mindestens 66 Prozent der Versicherten vertreten; kann der Bundesrat nach Absatz 1 Buchstaben c–g betreffen, auf dem Verordnungsweg für alle Versicherer im Bereich der sozialen Krankenversicherung verbindlich erklären; <b>massgebend ist der OKP-Bestand.</b> Die Regelungen müssen der Gesetzgebung entsprechen <del>und die Höhe der Entschädigung nach Absatz 1 Buchstabe e muss nach betriebswirtschaftlichen Regeln festgelegt werden.</del> <b>Der Bundesrat hört diejenigen Versicherer, welche der Vereinbarung gemäss Abs. 1 nicht beigetreten sind, zuvor an.</b></p>
curafutura	19a	3		Vgl. Ausführungen zu Punkt 3 des Briefes.	Streichen
curafutura	38a			Vgl. Ausführungen zu Punkt 3 des Briefes.	Streichen
curafutura	54	3	h	Vgl. Ausführungen zu Punkt 3 des Briefes	Streichen
curafutura	54	4		Vgl. Ausführungen zu Punkt 3 des Briefes	4 Wer in den Fällen nach Absatz 3 Buchstaben b–f und h fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 20 000 Franken bestraft.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

**Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG)**

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
curafutura	31a	1	b	Der Begriff „Verzicht auf Call-Center“ ist zu breit gefasst und widerspiegelt nicht die Absichten der Branchenvereinbarung. In der Praxis gibt es Versicherer, die eigene Call-Center betreiben oder die vertraglich abgesichert mit Call-Centers arbeiten. Die Branchenvereinbarung verbietet eine solche Zusammenarbeit nicht; viel mehr legt sie Rahmenbedingungen fest, die zu beachten sind. curafutura schlägt deshalb vor, Punkt b anzupassen.	b. der Verzicht auf <b>Rahmenbedingungen, die bei der Durchführung von Leistungen durch der Call-Center eingehalten werden müssen</b>
curafutura	31a	1	d	Vgl. Ausführungen zu Punkt 2 des Briefes	d. die Ausbildung der Vermittlerinnen und Vermittler, <b>die nicht über einen Arbeitsvertrag an den Versicherer gebunden sind;</b>
curafutura	31a	1	e	Vgl. Ausführungen zu Punkt 2 des Briefes	e. die Einschränkung der Entschädigung der Vermittlerinnen und Vermittler, <b>die nicht über einen Arbeitsvertrag an den Versicherer gebunden sind;</b>
curafutura	31a	1	f	Die elektronische Beratung und Zustimmung, welche unter Umständen eine effizientere und günstigere Form der Beratung sein kann, soll ermöglicht werden.	f. die Erstellung und Unterzeichnung von Beratungsprotokollen, <b>wobei die elektronische Erstellung und Unterzeichnung der schriftlichen gleichgestellt ist.</b>
curafutura	31a	1	g	Damit die Sanktionen auch für Versicherer, die der Vereinbarung nach Abs. 1 nicht beigetreten sind, bei einer Allgemeinverbindlichkeitserklärung Geltung erlangen, ist lit. g notwendig.	g. die Sanktionen, wenn ein Versicherer die <b>Vereinbarung missachtet, insbesondere Busse bis zu 500'000 Franken, sowie eine Schiedsordnung zur brancheninternen Durchsetzung der Sanktionen.</b>
curafutura	31a	2		Eine Anpassung von Art. 31a Abs. 1 auch in diesem Artikel reflektiert werden.	Auf Gesuch von Versicherungsunternehmen, die zusammen mindestens 66 Prozent der Prämien der Versicherten vertreten, kann der Bundesrat die

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

				<p>Die Einschränkung der Entschädigung wird in der Branchenvereinbarung geregelt. Die Bestimmungen im Gesetz bzgl. der Höhe der Entschädigung sind nicht notwendig und gehen zu weit. Sie beschränken die unternehmerische Freiheit und greifen in die Vereinbarung zwischen den Versicherern ein. Das Gesetz soll es nur erlauben, die Einschränkung der Entschädigung der Vermittlerinnen und Vermittler, wie in der Branchenvereinbarung definiert, als verbindlich zu erklären. Es wird deswegen vorgeschlagen, diesen Teil zu streichen.</p> <p>Die Anhörungsrechte der Versicherer, die der Branchenvereinbarung nicht beigetreten sind, soll sichergestellt werden.</p>	<p>Regelungen einer Vereinbarung nach Absatz 1, die die Punkte nach Absatz 1 Buchstaben c–g betreffen, auf dem Verordnungsweg für alle Versicherungsunternehmen verbindlich erklären; <b>massgebend ist der Prämienvolumen</b>. Die Regelungen müssen der Gesetzgebung entsprechen <del>und die Höhe der Entschädigung nach Absatz 1 Buchstabe e muss nach betriebswirtschaftlichen Regeln festgelegt werden.</del> <b>Der Bundesrat hört diejenigen Versicherer, welche der Vereinbarung gemäss Abs. 1 nicht beigetreten sind, zuvor an.</b></p>
curafutura	31a	3		Vgl. Ausführungen im Punkt 3 des Briefes.	Streichen
curafutura	38	2		Vgl. Ausführungen im Punkt 3 des Briefes.	Streichen
curafutura	86	1	d <sup>bis</sup>	Vgl. Ausführungen im Punkt 3 des Briefes.	Streichen

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

Weitere Vorschläge			
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag
curafutura	EB, S. 6 und S.10- 11	<p>curafutura lehnt die von der Branchenvereinbarung abweichende Definition der Vermittler ab (s. Ausführungen zu Punkt 2 des Briefes)</p> <p>Die Definition der Vermittler in der Branchenvereinbarung umfasst nur die externen Vermittler, schliesst den internen Vertrieb jedoch aus. Mit der im erläuternden Bericht erwähnten Definition besteht das Risiko, dass der interne Vertrieb sogar schlechter gestellt wird als der externe Vertrieb, was nicht das Ziel des Gesetzgebers sein kann.</p> <p>Verschiedene Überlegungen standen hinter dem Entscheid, den internen Vertrieb von der Definition der Vermittler in der Branchenvereinbarung auszuschliessen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Festangestellte Mitarbeitende sind in der Regel auch in anderen Bereichen des Unternehmens tätig und verfügen über breite Qualifikationen. Sie sind in die Akquisitionsprozesse der Versicherer fest eingebunden. Die Vereinbarung schliesst aus diesem Grund auch Organisationen mit FINMA-Lizenz als Versicherer oder Bank aus. In diesen Organisationen sind die FINMA-Anforderungen an die Beratungspersonen schon umgesetzt.</li> <li>• Externe Vermittler sollten grundsätzlich unabhängig sein und dem Kunden das beste Angebot vermitteln. Diesbezüglich entstand aber in der Vergangenheit die Schwierigkeit, dass Vermittler oft das Angebot vermittelten, bei dem sie am meisten Provisionen erhielten. Für Kunden ist dies nicht transparent. Beim Eigenvertrieb weiss der Kunde immer, mit welcher Versicherung er es zu tun hat, es besteht Transparenz.</li> </ul>	<p>Absatz „Um die Gleichbehandlung... zu verweigern“ streichen und ersetzen mit:</p> <p>„Als Vermittler gelten alle Organisationen und die ihnen angeschlossenen Mitarbeitenden und Personen, welche gegenüber Endkunden für Produkte und Dienstleistungen im Bereich der eingeschlossenen Produkte Beratungs- und Vertriebsdienstleistungen erbringen und gegenüber dem Versicherer als Resultat ihrer Tätigkeit Versicherungsanträge gegen Entschädigung liefern. Als Vermittler gelten auch Prämienvergleichsdienste, sofern sie für Beratungs- und Vertriebsleistungen von den Versicherern entschädigt werden. Keine Vermittler sind Personen, die in einem Arbeitsverhältnis gemäss Art. 319 ff. OR zu einem Versicherer oder zu einer Gesellschaft, die mehrheitlich zur selben Gruppe wie der Versicherer gehört, stehen, welcher bzw. welche gemäss Definition eingeschlossene Produkte vertreibt und diese Produkte für ihren Arbeitgeber abschliessen. Vermittler, welche in einem Arbeitsverhältnis zu einem Versicherer stehen und für eine dritte Versicherungsgesellschaft eingeschlossene Produkte vertreiben, fallen ebenfalls unter diese Definition des Vermittlers.“</p>

## Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit Vernehmlassungsverfahren

		<ul style="list-style-type: none"><li>• Beim Eigenvertrieb besteht nicht die Gefahr, dass der interne Mitarbeitende Versicherte nach Ablauf der Stornohaftung / in regelmässigen Abständen umplatziert und jeweils von Neuem für den gleichen Kunden Provisionen bezieht.</li><li>• Der externe Vermittler hat die Möglichkeit, beim akquirierten Kunden weitere Produkte wie Lebensversicherung, Kapitalanlagen, Steuererklärungen, Sachversicherungen, Hausfinanzierungen etc. zu platzieren, wodurch die Akquisitionskosten gesplittet und Quersubventionierungen vorgenommen werden können. Dies ist dem Eigenvertrieb verwehrt und würde diesen schlechterstellen.</li><li>• Angestellte Mitarbeitende nehmen verschiedene nicht verkaufsrelevante Aufgaben und Verpflichtungen wahr, welche nicht unter die Branchenvereinbarung fallen. Der Aufwand für die Differenzierung der Lohnkosten von angestellten Mitarbeitenden in Akquisitions- und andere Kosten ist unverhältnismässig hoch. Er steht in keinem Verhältnis zum Nutzen und belastet unnötigerweise die Verwaltungskosten und damit die Versicherten. Zudem würde damit eine Standardisierung von internen Funktionen vorgenommen, welche eine Überregulierung darstellen würde. Weiter diskriminiert der Aufwand für die Umsetzung der filigranen Kostentransparenz kleinere Krankenversicherer. Die Vergütung für externe Vermittler ist demgegenüber deutlich einfacher zu belegen.</li><li>• Zudem müssten voraussichtlich die Arbeitsverträge offengelegt werden. Dies würde einen starken Eingriff in die Autonomie der Krankenversicherer darstellen, obwohl</li></ul>	
--	--	--	--

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

		<p>gemäss erläuterndem Bericht grundsätzlich die Selbstregulierung fortgeführt werden <u>soll</u>.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Es stellt sich auch die Frage der Verhältnismässigkeit, denn gemäss Bericht werden keine grossen Einsparungen erwartet. Ein derart grosser Eingriff in die Autonomie ist unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit deshalb nicht angebracht. Die bisherigen Interpellationen und Diskussionen im Parlament haben nur die Regulierung der externen Vermittler umfasst. Im erläuternden Bericht steht, dass es dem Willen des Gesetzgebers entspricht, wenn der Eigenvertrieb inkludiert wird. Dies ist aufgrund der Historie keineswegs nachvollziehbar.</li> </ul>	
curafutura	EB, S. 8	s. auch Kommentar zu Art. 31a VAG und zu Art. 19a Abs. 2 KVAG	<del>Die Entschädigung der Vermittlerinnen und Vermittler, die zu den Verwaltungskosten des Versicherers zählt (Art. 19 Abs. 1 KVAG), muss nach betriebswirtschaftlichen Regeln festgelegt werden, d.h. sie muss in Anbetracht der ausgeführten Tätigkeit angemessen und für das Versicherungssystem möglichst günstig sein.</del>
curafutura	EB, S. 12	s. auch Kommentar zu Art. 31a VAG und zu Art. 19a Abs. 2 KVAG	<del>Die Entschädigung der Vermittlerinnen und Vermittler wird über die Prämien der Versicherten finanziert. Deren Höhe ist nach betriebswirtschaftlichen Regeln festzulegen. Dies bedeutet, dass sie in Anbetracht der ausgeführten Tätigkeit angemessen und für das Versicherungssystem möglichst günstig sein muss.</del>
curafutura	EB, S. 11-12	In den Erläuterungen zu Art. 31a Abs. 2 VAG wird darauf hingewiesen, dass es der Bundesrat ist, der die erforderlichen beruflichen Qualifikationen der Vermittler bestimmt und die Regelung der technischen Einzelheiten der FINMA überlassen kann (Art. 44 Abs. 2 VAG). So besagt Art. 184 AVO wonach der Vermittler die fachliche	

## Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit Vernehmlassungsverfahren

		<p>Qualifikation durch den erfolgreichen Abschluss einer Prüfung oder durch einen gleichwertigen anderen Ausweis nachweist. Die FINMA regelt den Inhalt der Prüfung und entscheidet über die Gleichwertigkeit anderer fachlicher Ausweise. In der BVV steht in Ziff. 7 Abs. 3 wonach Vermittler Cicero-Member sein müssen.</p> <p>Gerne informieren wir Sie darüber, wonach CICERO ein allgemein anerkanntes System zur Erfassung und Dokumentation von Weiterbildungsleistungen ist. Es deckt die gesamte Assekuranz ab und beinhaltet Themen, die der Berufskompetenz der Versicherungsvermittler dienen. Aktuell ist der VBV-Lehrgang (VBV = Berufsbildungsverband der Versicherungswirtschaft), der die Berufsprüfungen „Vermittler“ durchführt, in Überarbeitung. Es werden u.a. auch vertieft krankenspezifischen Themen aufgenommen. Gleichzeitig ist anzumerken, dass sich das VAG in Revision befindet. Die Botschaft ist für September 2020 geplant. Hierzu wird erwartet, dass eine gesetzliche Weiterbildungsverpflichtung für alle Versicherungsvermittler aufgenommen wird, egal ob gebunden oder ungebunden. Die SIBA (Swiss Insurance Brokers Association), der VBV<sup>1</sup> und der SVV (Schweizerischer Versicherungsverband) sind daran, gemeinsam Standards für die Ausbildung und Weiterbildung der Versicherungsvermittler zu erarbeiten. Diese Standards beabsichtigt man ins System CICERO zu überführen.</p> <p>Wir versichern Ihnen in diesem Zusammenhang, dass es das primäre Ziel der Versicherer ist, einen adäquaten Ausbildungsgang für Versicherungsvermittler zu erarbeiten bzw. zu unterstützen, sodass den in der BVV geforderten Qualitätsstandards weiterhin nachgekommen werden kann. Dabei bemühen sich die Verbände um laufende Verbesserungen.</p>	
--	--	---	--

<sup>1</sup> ACA (Association des Courtiers en Assurance), SIBA, santésuisse und curafutura sind Mitglieder beim VBV.



santésuisse

Die Schweizer Krankenversicherer

Les assureurs-maladie suisses

Gli assicuratori malattia svizzeri

santésuisse  
Römerstrasse 20  
Postfach  
CH-4502 Solothurn  
Tel. +41 32 625 41 41  
Fax +41 32 625 41 51  
mail@santesuisse.ch  
www.santesuisse.ch

Per E-Mail an:

[aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch](mailto:aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch);

[gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch);

Bundesamt für Gesundheit (BAG)  
3000 Bern

Für Rückfragen:  
Isabel Kohler Muster  
Direktwahl: +41 32 625 4131  
Isabel.Kohler@santesuisse.ch

Solothurn, 1. September 2020

## Vernehmlassung BG über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit; Stellungnahme santésuisse

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit Stellung nehmen zu können, was wir nachfolgend gerne tun.

### 1. Allgemeines

Am 24. Januar 2020 haben santésuisse und curafutura eine Branchenvereinbarung Vermittler (BVV) abgeschlossen, welche die Qualität der Beratung und die Entschädigung an die Vermittler in der Kundenwerbung regelt. Der Branchenvereinbarung sind bis auf ein paar wenige, sämtliche Krankenversicherer, beigetreten. Sie tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Klares Ziel der Branche war und ist es nach wie vor, die seit Jahren Anlass zu Diskussionen gebenden Vermittlerprovisionen für Vertragsabschlüsse im Bereich der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) sowie im Bereich der Zusatzversicherung zur OKP in ihrer Höhe auf ein vertretbares Mass zu beschränken sowie die Qualität der Vermittlertätigkeit zu steigern. Zu letzterem gehören insbesondere das Vorhandensein einer obligatorischen umfangreichen Ausbildung zum Vermittler sowie bestimmte inhaltliche Vorgaben beim Abschluss eines Vertrages. Um der Durchsetzung der Einhaltung dieser minimalen Qualitätsbestimmungen innerhalb der Branche zum Durchbruch zu verhelfen, wurde die Möglichkeit einer Allgemeinverbindlicherklärung der BVV gefordert, welche auch Sanktionsmöglichkeiten beinhalten soll.

Mit der nun in die Vernehmlassung gegebenen Vorlage des Bundesrates kommt dieser den Forderungen der Branche weitestgehend nach, insbesondere wird mit den Änderungen im KVAG und VAG die Möglichkeit der Allgemeinverbindlicherklärung geschaffen. Gleichzeitig stellen wir jedoch fest, dass der Bundesrat in anderen Bereichen ohne Notwendigkeit hinsichtlich eines Bedürfnisses über das geforderte Ziel hinausgeht.

**Fazit:**

Die Schaffung der gesetzlichen Grundlage zur Möglichkeit der Beantragung einer Allgemeinverbindlicherklärung der Branchenvereinbarung „Vermittler“ wird ausdrücklich gutgeheissen. *santésuisse* stellt jedoch fest, dass die Vorlage in verschiedenen Bereichen ohne Notwendigkeit und in Missachtung des Gewaltenteilungsprinzips (Versichererautonomie versus staatliche Aufsicht) über das geforderte Ziel hinauschießt.

Gerne unterbreiten wir Ihnen im vorliegenden Vernehmlassungsverfahren nachfolgend sowie in der diesem Schreiben beigelegten Synopse (Beilage 1) unsere Bedenken sowie Anträge.

## 2. Definition des Vermittlers

### a) Aktuelle Definitionen

Die Definition des „Vermittlers“ ist heute bereits im Gesetz geregelt. So besagen sowohl das KVAG im Bereich der obligatorischen Krankenpflegeversicherung wie auch das VAG im Bereich der Zusatzversicherung was folgt. Ziel der gesetzlichen Ausführungen war es die Gleichbehandlung zwischen den Versicherern zu gewährleisten:

#### **Art. 35 Abs. 1 KVAV i.V.m. Art. 19 KVAG:**

*„Eine Vermittlertätigkeit ist jede Tätigkeit, bei der dem Versicherer Kompetenzen oder Dienste gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden, mit dem Ziel, den Beitritt von Versicherten zu erleichtern oder zu ermöglichen.“*

#### **Art. 40 VAG:**

*„Versicherungsvermittler und –vermittlerinnen sind, unabhängig von ihrer Bezeichnung, Personen, die im Interesse von Versicherungsunternehmen oder anderen Personen Versicherungsverträge anbieten oder abschliessen.“*

Die Vermittler sind in der Praxis tätig als „gebundene“ oder „ungebundene“ Vermittler. Ungebundene Versicherungsvermittler (z.B. Makler oder Broker) sind weder rechtlich noch wirtschaftlich noch auf andere Weise an ein Versicherungsunternehmen gebunden. Sie müssen sich deshalb zwingend im Register der FINMA eintragen lassen und dürfen ihre Tätigkeit erst nach erfolgreicher Registrierung aufnehmen (Art. 43 VAG). Gebundene Vermittler (z.B. Agenten) übernehmen die Verpflichtung, dauernd für einen oder mehrere Versicherungsgesellschaften Geschäfte (Vertragsabschlüsse) zu vermitteln oder in ihrem Namen und für ihre Rechnung Geschäfte abzuschliessen, ohne zu der Versicherungsgesellschaft in einem Arbeitsverhältnis zu stehen. Gebundene Vermittler verkaufen im Gegensatz zum ungebundenen Vermittler in der Regel, aber nicht ausschliesslich, Produkte einer einzigen Versicherungsfirma und sind damit „abhängig“ bzw. „gebunden“. Massgebend sind die während eines Kalenderjahres realisierten Provisions-einnahmen (Art. 183 AVO). Sie sind nicht eintragungspflichtig im Register der FINMA. Kriterien, wann ein Vermittler als „gebunden“ gilt finden sich in Art. 183 AVO. Der Vermittlertätigkeit inhärent ist zudem immer eine Komponente der Beratungs- und Vertriebsleistung am Endkunden bzw. am potentiellen Neukunden. Insofern also z.B. ein Prämienvergleichsdienst Beratungs- und Vertriebsdienstleistungen am Endkunden erbringt, fällt auch dieser unter die Definition des „Vermittlers“. Es kann somit festgehalten werden, dass der Begriff des „Vermittlers“ in der heutigen Gesetzgebung und Praxis genügend umschrieben und klar ist.

Indem nun die BVV in Ziff. 5 unter dem Begriff „Vermittler“ was folgt definiert, schliesst sie definitionsgemäss alle vorgenannten Vermittlungsformen mit ein, wodurch keine Regulierungsnotwendigkeit mehr seitens des Gesetzgebers besteht, auch nicht im Rahmen von zusätzlichen Erläuterungen. Umso mehr, als diese Definition in der BVV durch die Vertriebsverantwortlichen der die BVV erarbeiteten Krankenversicherer in monatelanger

Arbeit transparent und mit Blick auf die aktuellen Definitionen des Vermittlers sowie das Vermittlergeschäft in der Praxis klar im Sinne der Zielsetzung der BVV, d.h. der Möglichkeit zur Allgemeinverbindlicherklärung, erarbeitet wurde. Dabei wurde eine ganz bewusste Abgrenzung zu den internen Mitarbeitenden vorgenommen, weil diese ganz anderen Regularien und Kontrollen unterworfen sind, wie nachfolgend erläutert wird. Es macht wohl keinen Sinn eine Definition in der BVV aufzunehmen im Wissen, dass diese nicht umgesetzt werden könnte mittels Allgemeinverbindlicherklärung durch den Bundesrat. Ziff. 5 der BVV lautet:

„Vermittler

Als Vermittler gelten alle Organisationen und die ihnen angeschlossenen Mitarbeitenden und Personen, welche gegenüber Endkunden für Produkte und Dienstleistungen im Bereich der «eingeschlossenen Produkte» Beratungs- und Vertriebsdienstleistungen erbringen und gegenüber dem Versicherer als Resultat ihrer Tätigkeit Versicherungsanträge gegen Entschädigung liefern.

Als Vermittler gelten auch Prämienvergleichsdienste sofern sie für Beratungs- und Vertriebsleistungen von den Versicherern entschädigt werden.

Keine Vermittler sind Personen, die in einem Arbeitsverhältnis gemäss Art. 319 ff. OR zu einem Versicherer oder zu einer Gesellschaft, die mehrheitlich zur selben Gruppe wie der Versicherer gehört, stehen, welcher bzw. welche Produkte gemäss Definition «eingeschlossene Produkte» vertreibt, und diese Produkte für ihren Arbeitgeber abschliessen.

Vermittler, welche in einem Arbeitsverhältnis zu einem Versicherer stehen und für eine dritte Versicherungsgesellschaft «eingeschlossene Produkte» vertreiben, fallen ebenfalls unter diese Definition des Vermittlers.“

Indem nun der Bundesrat in den Erläuterungen zu Art. 19a Abs. 1 KVAG sowie Art. 31a Abs. 1 VAG die „Vermittlerdefinition“ von Art. 35 KVV ebenfalls auf versicherungsintern angestellte Mitarbeitende ausdehnt, geht er, wie oben ausgeführt, über das Notwendige und Sinnvolle hinaus. Er untergräbt sodann den gesetzgeberischen Willen. So war in den bisherigen Interpellationen sowie Diskussionen im Parlament immer nur die Rede der Regulierung der „externen Vermittler“. Mit der nun geforderten Verpflichtung der Ausdehnung der Definition auch auf interne Angestellte zwingt der Bundesrat die Versicherer eine Definition zu übernehmen, die zu grossen Abgrenzungsproblemen innerhalb der Krankenversicherung führt ohne einen Mehrwert mit Blick auf das angestrebte Ziel zu schaffen. Mehr noch: Damit wird die Möglichkeit einer tatsächlichen Allgemeinverbindlicherklärung durch die Versicherer in diesem Punkt massiv geschmälert. Ein solches Vorgehen ist rechtsstaatlich bedenklich und abzulehnen. Umso mehr, als gerade die kleinen und mittleren Versicherer eine solche Definitionsausweitung (und vermeintlichen „Schutz“) mit Blick auf ihr Geschäftsmodell gar nie gefordert haben. Die diesbezüglichen bundesrätlichen Aussagen stellen wir deshalb in Frage.

b) *Sachlich gerechtfertigte Unterscheidung von Vermittlern und internen Angestellten – ungerechtfertigter Eingriff durch die Staatsgewalt in die Unternehmensfreiheit der Versicherer*

Organisatorisch und regulatorisch gesehen gibt es wesentliche Unterschiede zwischen externen Vermittlern und internen Angestellten, weswegen eine Unterstellung unter die gleichen Regeln nicht angebracht ist. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass die Vermittler in der Regel vollkommen selbständig und nach Mandatsabschluss weisungsungebunden arbeiten und deshalb dieser in der Branchenvereinbarung wie auch in der Vernehmlassung vorgesehenen Qualitätserfordernisse bedürfen, währenddessen sich die internen Angestellten im Rahmen ihres Anstellungsverhältnisses zur Ausübung ihrer Funktion notwendigen Aus- und Weiterbildung zu unterziehen haben und ihre Arbeit in qualitativer Hinsicht arbeitgeberseitig permanent geprüft wird. Es gilt insbesondere die arbeitgeberseitige Fürsorgepflicht aus dem OR. Mehr noch: Es ist nicht nur unnötig, sondern systemtechnisch falsch hier in die unternehmerische Freiheit der Versicherer einzugreifen mit einer Definitionsausweitung, die zu mehr Abgrenzungsproblemen in der Praxis führt als sie löst. So wurden genauere Abgrenzungskriterien mangels Umsetzbarkeit

in der Praxis vom Gesetzgeber bewusst auch in der jüngst durchgeführten VAG-Revision (Stand Vernehmlassung) weggelassen und nicht weiter definiert, damit je nach innerorganisatorischer Ausgestaltung des einzelnen Versicherers diejenigen Personen in ihrer Tätigkeit erfasst werden können, zu deren Regulierung es auch tatsächlich bedarf. So wie angedacht, müsste jeder Versicherer in der Umsetzung andere Abgrenzungen vornehmen und damit unterschiedliche Verträge und Dokumente einreichen. Ebenfalls müssten voraussichtlich alle der Privatautonomie der Versicherer unterstellte Arbeitsverträge offen gelegt werden. Sinnvolle und technische Abgrenzungen sind damit nicht mehr möglich. Der zu betreibende Aufwand der Versicherer wäre immens und im Endergebnis wird eine solche Lösung mit Sicherheit teurer. Überdies widerspricht dies dem vom Bundesrat präsentierten Massnahmenpaket der Kostendämpfung. Dies, obschon gemäss Ausführungen in den Erläuterungen grundsätzlich die Selbstregulierung fortgeführt werden soll. Überdies stellen wir uns die Frage der Verhältnismässigkeit, denn gemäss Bericht werden keine grossen Einsparungen erwartet. Ein derart starker Eingriff in die Autonomie ist unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit deshalb nicht angebracht.

Weiter haben externe Vermittler ein Interesse daran, Versicherungsnehmer nach einer gewissen Zeit einem neuen Versicherer zuzuführen, um erneut eine Provision zu erhalten. Dies ist mit ein Grund, weshalb es sinnvoll ist, die Provisionshöhe zu begrenzen. Die Gefahr einer solchen "Umdeckung" besteht jedoch nicht bei internen Mitarbeitenden, da diese nur für ihren Arbeitgeber tätig sind und nur von diesem fürs Akquirieren entschädigt werden. Sie haben kein Interesse, Versicherungsnehmer einem anderen Unternehmen zuzuführen.

Und schliesslich nehmen angestellte Mitarbeitende verschiedene nicht-verkaufsrelevante Aufgaben und Verpflichtungen wahr, welche nicht unter die BVV fallen (bspw. Schulungsaufgaben, Aushilfe in anderen Abteilungen bei personellen Engpässen, Mitarbeit in der Personalkommission, Führungsaufgaben der Teamleiter, Mitarbeit bei Konzeptarbeiten, Mitarbeit bei internen geschäftsbereichsübergreifenden Projekten etc.). Der Aufwand für die Differenzierung der Lohnkosten von angestellten Mitarbeitenden in Akquisitions- und andere Kosten ist unverhältnismässig hoch und steht in keinem Verhältnis zum Nutzen. Zudem belastet er unnötigerweise die Verwaltungskosten und die Versicherten.

c) *Problematische Ungleichbehandlung zwischen „externen“ Vermittlern und internen Angestellten*

Weiter würde man durch die Definitionserweiterung Ungleichbehandlungen schaffen:

- Externe Vermittler haben die Möglichkeit beim akquirierten Kunden weitere Produkte wie Lebensversicherung, Kapitalanlagen, Steuererklärungen, Sachversicherungen, Hausfinanzierungen, etc. zu platzieren, wodurch die Akquisitionskosten gesplittet und Quersubventionierungen vorgenommen werden können. Dies ist dem Eigenvertrieb verwehrt.
- Der Aufwand für die Umsetzung der filigranen Kostentransparenz diskriminiert zudem kleinere Krankenversicherer. Die Vergütung für Vermittler ist demgegenüber deutlich einfacher zu belegen.

d) *Keine stichhaltigen Argumente des Bundesrates zur Ausweitung der Vermittlerdefinition*  
Der Bundesrat führt zur Begründung der Ausdehnung der Vermittlerdefinition folgende Argumente an:

*Verschiebung eines Grossteils der Ausgaben für die Neukundenakquisition auf interne Dienste*

Der Bundesrat zeigt sich in seinen Ausführungen weiter besorgt darüber, dass durch die in der BVV aufgeführte Vermittlerdefinition die Anforderungen der Vereinbarung umgangen werden können, indem ein Grossteil der Ausgaben für die Neukundenakquisition auf die internen Dienste verschoben wird. Sollte dies tatsächlich geschehen, haben das BAG und die FINMA bereits heute entsprechende Kontrollmöglichkeiten.

Eine Ausdehnung dieser Kontrollmöglichkeiten erachten wir im Hinblick auf die Wirtschaftsautonomie der Versicherer als unnötig und unverhältnismässig. Nach Art. 19 Abs. 2 KVAG beispielsweise besteht die Pflicht, die Kosten für interne und externe Vermittler anzugeben. Dadurch hat das BAG bereits heute Transparenz über die Ausgaben und ausreichend Möglichkeit, die Entwicklung der Provisionszahlungen nachzuvollziehen und zu überprüfen. Im Rahmen eines Audits wäre ausserdem eine detaillierte Überprüfung möglich. Ob ein Versicherer über interne oder externe Kanäle Kunden akquiriert, ist ein geschäftspolitischer Entscheid und jedem Unternehmen selber überlassen.

Ebenfalls ist anzumerken, dass die Versicherer sich in der Branchenvereinbarung in Ziff. 9.3 verpflichtet haben die Regeln betreffend die Entschädigungen nicht mit Schein-Anstellungen zu umgehen. Die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung kann somit ebenfalls Sanktionen zugeführt werden. Auch diese von der Branche vorgesehene Regelung wirkt einer übermässigen, rechtlich nicht korrekten Verschiebung entgegen.

Weitergehende als die bereits existierenden Überprüfungsmöglichkeiten sind somit nicht erforderlich und wären daher mit Blick auf die einschneidende Beeinträchtigung der Organisationsautonomie nicht verhältnismässig.

*Sicherstellung der Qualitätserfordernisse auch auf interne Angestellte*

Weiter begründet der BR seine Definitionserweiterung damit, dass es keinen Grund gäbe, nicht dieselben Pflichten für externe Vermittler auch für interne Mitarbeitende in Bezug auf die Ausbildung und die Beratungsprotokolle gelten zu lassen.

Die Problematik der Beratungsprotokolle der Versicherer sowie die Ausbildung der internen Angestellten ist jedoch nicht Ursache dieser Regelung. Die Beratungsprotokolle erübrigen sich insofern, als die Mitarbeiter in eigenem Interesse korrekt und umfassend beraten. Ausserdem werden sie auf die verschiedenen im Protokoll dokumentierten Punkte intensiv geschult. Da bei der Beratung ausserdem lediglich Krankenversicherungsprodukte besprochen werden und keine anderen Versicherungsprodukte, ist das Risiko einer Fehlberatung gering. Die Versicherer bilden ihre internen Vertriebsangestellten spezifisch auf ihren Produkten aus. Ein Beratungsprotokoll und eine externe Ausbildung einzufordern, wo es keine Probleme im Verhältnis Versicherer-Kunde gibt, führt nicht zu einem besseren Ergebnis. Auch gemäss VAG müssen sich nur ungebundene Vermittler ins Register eintragen und die für die Eintragung notwendige Ausbildung vorweisen. Gebundene Vermittler, worunter auch Angestellte fallen, müssen sich nicht eintragen und unterstehen somit auch nicht den Ausbildungsvorgaben der FINMA. Weiter ist zu bedenken, dass die Kosten für Beratungsprotokolle und Schulungen den Kunden/Versicherungsnehmenden überwältigt würden. An dieser Stelle wird zudem darauf hingewiesen, dass die Versicherer für Fehlberatungen ihrer Angestellten von Gesetzes wegen einzustehen haben und eine Sicherstellung der Qualitätserfordernisse damit auch im Interesse der Versicherer liegt und entsprechend fortlaufend kontrolliert wird.

**Fazit:**

**Die Definition des Vermittlers ist bereits heute ausführlich in den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen geregelt. Eine darüber hinausgehende, zudem sachlich un gerechtfertigte Erweiterung der Definition auf „interne Angestellte“ eines Versicherers ist ein widerrechtlicher Eingriff in die Autonomie der Versicherer, führt zu unklaren Abgrenzungen, grossem Zusatzaufwand und ist deshalb abzulehnen. Insbesondere besteht damit die Gefahr, dass die BVV nie einer Allgemeinverbindlichkeit zugeführt wird. Damit wird das eigentliche Ziel, dem vorliegender Mantelerlass dienen soll, verfehlt. Die diesbezüglichen Ausführungen im erläuternden Bericht auf den Seiten 6 zu Art. 19a Abs. 1 KVAG sowie 10 und 11 zu Art. 31a VAG sind deshalb zu streichen.**

### 3. Lehrgang zur Ausbildung des Versicherungsvermittlers („Cicero“)

In den Erläuterungen zu Art. 31a Abs. 2 VAG wird darauf hingewiesen, dass es der Bundesrat ist, der die erforderlichen beruflichen Qualifikationen der Vermittler bestimmt und die Regelung der technischen Einzelheiten der FINMA überlassen kann (Art. 44 Abs. 2 VAG). So besagt Art. 184 AVO wonach der Vermittler die fachliche Qualifikation durch den erfolgreichen Abschluss einer Prüfung oder durch einen gleichwertigen anderen Ausweis nachweist. Die FINMA regelt den Inhalt der Prüfung und entscheidet über die Gleichwertigkeit anderer fachlicher Ausweise. In der BVV steht in Ziff. 7 Abs. 3 wonach Vermittler Cicero-Member sein müssen.

Gerne informieren wir Sie darüber, dass CICERO ein allgemein anerkanntes System zur Erfassung und Dokumentation von Weiterbildungsleistungen ist. Es deckt die gesamte Assekuranz ab und beinhaltet Themen, die der Berufskompetenz der Versicherungsvermittler dienen. Aktuell ist der VBV-Lehrgang (VBV = Berufsbildungsverband der Versicherungswirtschaft), der die Berufsprüfungen „Vermittler“ durchführt, in Überarbeitung. Es werden u.a. auch vertieft krankenspezifischen Themen aufgenommen. Die Branche ist zudem parallel dazu bereits daran zu prüfen, inwiefern CICERO tatsächlich die einzig korrekte Ausbildung für Vermittler ist. Gleichzeitig ist anzumerken, dass sich das VAG in Revision befindet. Die Botschaft ist für September 2020 geplant. Hierzu wird erwartet, dass eine gesetzliche Weiterbildungsverpflichtung für alle Versicherungsvermittler aufgenommen wird, egal ob gebunden oder ungebunden. Die SIBA (Swiss Insurance Brokers Association), der VBV<sup>1</sup> und der SVV (Schweizerischer Versicherungsverband) sind daran, gemeinsam Standards für die Ausbildung und Weiterbildung der Versicherungsvermittler zu erarbeiten. Diese Standards beabsichtigt man ins System CICERO zu überführen.

Wir versichern Ihnen in diesem Zusammenhang, dass es das primäre Ziel der Versicherer ist, einen adäquaten Ausbildungsgang für Versicherungsvermittler zu erarbeiten bzw. zu unterstützen, sodass den in der BVV geforderten Qualitätsstandards weiterhin nachgekommen werden kann. Dabei bemühen sich die Verbände um laufende Verbesserungen.

### 4. Sanktionen

#### I. Allgemeines

Die Krankenversicherer haben in der BVV ein Sanktionssystem vereinbart, welches die Möglichkeiten einräumt gegen den fehlbaren Versicherer Bussen bis zu CHF 100'000.- im KVG-Bereich und bis zu CHF 500'000.- im VVG-Bereich auszusprechen sowie den fehlbaren Versicherer öffentlich bekannt zu machen.

Die nun vorgeschlagenen KVAG- und VAG-Bestimmungen erhalten neue Kompetenzen der beiden Aufsichtsbehörden BAG und FINMA zur Ahndung der Verstösse gegen die Branchenvereinbarung, einerseits im aufsichtsrechtlichen (Art. 38a KVAG, 38 Abs. 2 VAG) und andererseits im strafrechtlichen Bereich (Art. 54 Abs. 3 Bst. h und 4 KVAG sowie Art. 86 Abs. 1 Bst. d<sup>bis</sup> VAG). Auf dem Verordnungsweg soll der Bundesrat die Verstösse der verbindlich erklärten Regelungen festlegen, unter Verweis auf die Strafdrohung in KVAG und VAG. Die Entwürfe enthalten jedoch keine Regelungen über das in der BVV vorgesehene Sanktionssystem.

Gleichzeitig bleibt ein Verfahren nach UWG weiterhin und ausserhalb der BVV – ab dem 1. Januar 2021 sogar mit verschärften Bestimmungen (Änderung Fernmeldegesetz) – möglich. Geahndet werden unlautere Handlungen wie das Nichtbeachten von Werbesperren (Art. 3

---

<sup>1</sup> ACA (Association des Courtiers en Assurance), SIBA, santésuisse und curafutura sind Mitglieder beim VBV.

Abs. 1 lit. u UWG), Anrufe mit unterdrückter Nummer (Art. 3 Abs. 1 lit. v UWG: in Kraft ab dem 1.1.2021) oder automatisierter Werbung (Art. 3 Abs. 1 lit. o UWG) sowohl strafrechtlich wie auch zivilrechtlich.

Zur Veranschaulichung legen wir vorliegender Stellungnahme eine Tabelle bei, welche die verschiedenen Möglichkeiten der Sanktionierung der Krankenversicherer bei Verstoss gegen die BVV sowie unlautere Werbemethoden, wie sie ohne Koordination gelten würden, aufzeigt (vgl. Beilage 2).

Dieses Nebeneinander verschiedener Sanktionssystemen in gleicher Sache führt zu einer unübersichtlichen und für alle Beteiligten (Krankenversicherer, Verbände, Versicherte/Konsumenten) unklaren Situation, insbesondere aber für diejenigen Personen, welche Rechte aus den verschiedenen Grundlagen geltend machen möchten. Gleichzeitig besteht die hohe Gefahr einer doppelten Sanktionierung. Einerseits im internen Verfahren gemäss BVV andererseits im aufsichtsrechtlichen Verfahren. Zu guter Letzt generieren diese neu geschaffenen Zusatzaufgaben einem immensen Arbeitsaufwand für die Aufsichtsbehörden. Zusätzliche Audits, Stichprobenkontrollen, Einfordern und Prüfen zahlreicher Unterlagen, etc. nehmen massiv zu, sodass der Bund mit einem Ausbau von je 3 Vollzeitstellen beim BAG und der FINMA rechnet.

**Wir erachten es als primäre Aufgabe des Staates den Zugang zu den Rechtsansprüchen möglichst einfach und transparent zu gestalten und diese untereinander zu koordinieren sowie die Verwaltungskosten möglichst tief zu halten. Wir verweisen an dieser Stelle auf Ziff. 8 ff. des Gesetzgebungsleitfadens für die Ausarbeitung von Erlassen des Bundes (2019), insbesondere die Ausführungen zu Formulierung, Gliederung und Systematik eines Erlasses.**

**Zur Eindämmung dieser Mehraufwände unterbreiten wir Ihnen nachfolgend einen Lösungsvorschlag, der die Bedenken des Bundesrates an ein rechtsstaatliches Sanktionsverfahren berücksichtigt**

## II. Aufsichtsrechtliche Massnahmen gemäss Art. 38a KVAG sowie Art. 38 Abs. 2 VAG

santésuisse vertritt nach wie vor die Haltung, dass Verstösse gegen die Branchenvereinbarung bestraft werden sollen, lehnt jedoch die vorgeschlagene Sanktionierung im Bereich der aufsichtsrechtlichen Massnahmen (Art. 38a KVAG sowie 38 Abs. 2 VAG) ab. Diese gehen bei Weitem über das geforderte Mass hinaus und dürfen vor allem nicht zum Nachteil Dritter (der internen Mitarbeitenden, welche Versicherungsnehmer akquirieren, oder der Vermittler selber) gereichen, in dem diesen Gelder gekürzt oder die geschuldete Entschädigung verweigert wird (Art. 38a KVAG), wenn die Bestimmungen der Branchenvereinbarung durch den Krankenversicherer selber nicht eingehalten werden.

Gleiches und mehr gilt für die vorgesehenen aufsichtsrechtlichen Massnahmen im Krankenzusatzversicherungsbereich (Art. 38 Abs. 2 VAG). Diese schiessen völlig über das Ziel hinaus. Sie entbehren den Grundsatz der Verhältnismässigkeit und hinterlassen ein Gefühl von Willkür. So schreibt der Bundesrat in den dazugehörigen Erläuterungen selber, dass die vorgesehenen Massnahmen „hinreichend abschreckend“ sind und „um jegliche Unklarheit zu vermeiden“ der FINMA deswegen auf Gesetzesebene die Möglichkeit einzuräumen ist, solche Massnahmen zu treffen. Zudem ist die Liste der Massnahmen nicht abschliessend. Ein solch unverhältnismässiger Eingriff in die Privatautonomie der Krankenversicherer, der es der FINMA im Falle von Verstössen gegen die Branchenvereinbarung sogar erlaubt, u.a. die Genehmigung von Tarifen zu verweigern, ist rechtsstaatlich nicht gerechtfertigt und abzulehnen. Zumal absolut kein sachlicher Zusammenhang zwischen Tatbestand und Massnahme besteht.

**Fazit:**

Die vorgeschlagenen aufsichtsrechtlichen Massnahmen werden in der vorliegenden Form abgelehnt. Sie bestrafen nicht den fehlbaren Versicherer sondern unbeteiligte Dritte (Art. 38a KVAG), zudem entbehren sie eines jeglichen Sachzusammenhanges und sind unverhältnismässig (Art. 38 Abs. 2 VAG).

III. Strafrechtliche Sanktionen (Art. 54 Abs. 3 Bst. h und Abs. 4 sowie Art. 19a Abs. 3 KVAG / Art. 86 Abs. 1 Bst. d<sup>bis</sup> sowie Art. 31a Abs. 3 VAG)

a) *Griffige Selbstregulierung durch Delegation der Sanktionskompetenz auf vertragliche Ebene*

Im Mantelerlass ist vorgesehen, Verstösse gegen die Branchenvereinbarung ebenfalls strafrechtlich zu sanktionieren. In der Zwischenzeit sind die beiden Verbände santésuisse und curafutura mit Hochdruck daran, die ab 1. Januar 2021 in Kraft tretende Branchenvereinbarung Vermittler (BVV) umzusetzen, die noch offenen Fragen zu klären sowie ein aus rechtsstaatlichen Gesichtspunkten korrektes Verfahren zur Sanktionierung der fehlbaren Versicherer zu organisieren, sodass die Forderung nach einem staatlichen Sanktionssystem aufgrund des Vorhandenseins einer griffigen Selbstregulierung in den Hintergrund rückt. Dazu wurde ein Fachexperte hinzugezogen. Dieser schlägt den Verbänden gestützt auf Ziff. 10 der BVV die Implementierung eines analogen Sanktionsverfahrens vor wie dies in der Bankenwelt zur Konkretisierung der Sorgfaltspflichten gemäss Art. 3-5 des Geldwäschereigesetzes und Art. 305ter StGB zwischen der Schweizerischen Bankiervereinigung und den unterzeichnenden Banken vereinbart wurde („Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken“, VSB). Eine entsprechende Sanktions- und Verfahrensordnung für die Versicherer besteht bereits (vgl. Beilage 3). Dabei ist vorgesehen, dass eine Aufsichtskommission auf Antrag eines Beteiligten eine Untersuchung durchführt und bei erhärtetem Verdacht bzw. Verstoss gegen die BVV eine Sanktion aussprechen kann. Der sanktionierte Versicherer könnte die Sanktion bezahlen. Sollte er sich weigern, leiten die Verbände ein Schiedsverfahren gegen den fehlbaren Versicherer ein. Das Schiedsgericht fällt danach einen verbindlichen und vollstreckbaren Entscheid über die Sanktion und deren Höhe. Dieser kann gemäss ZPO mit Beschwerde in zweiter Instanz angefochten werden. Damit wäre sichergestellt, dass das Schiedsgericht unabhängig und unparteilich handelt und die Voraussetzungen, als Spruchkörper für die Parteien verbindliche Entscheide zu fällen, im Sinne der Schiedsgerichtsbarkeit, erfüllt.

- Gerne bieten wir Ihnen an, unsere konkreten Umsetzungsbemühungen und –arbeiten im Detail zu erläutern und vorzulegen und so zusammen mit Ihnen ein koordiniertes Vorgehen zwischen Umsetzung der Branchenvereinbarung Vermittler (BVV) durch die Krankenversicherer sowie eine dieses Unterfangen sinnvolle staatliche Unterstützung zu koordinieren, ohne Überregulierung. Ein solches Vorgehen dient schlussendlich und insbesondere den Konsumenten aber auch der Öffentlichkeit. Diese haben einen Anspruch auf Transparenz und möglichst klare, unkomplizierte Abläufe und Verfahren, um ihre Ansprüche geltend machen zu können.

**Fazit:**

santésuisse beantragt die Stärkung einer griffigen Selbstregulierung durch Delegation des Sanktionensystems an die Versicherer unter Einhaltung der geforderten rechtsstaatlichen Grundsätzen, in dem Art. 54 Abs. 3 Bst. h und Art. 19a Abs. 3 KVAG sowie Art. 86 Abs. 1 Bst. d<sup>bis</sup> und Art. 31a Abs. 3 VAG gestrichen werden. S. dazu im Detail die Synopse sowie nachfolgend lit. b.

b) *Aufnahme von neu lit. g in Art. 19a Abs. 1 KVAG sowie Art. 31a Abs. 1 VAG zwecks Ausdehnung des Sanktionensystems der BVV auf alle Krankenversicherer*

Gleichzeitig und parallel zur Streichung gemäss lit. b oben beantragen wir die Aufnahme eines neuen Buchstaben g in Art. 19a Abs. 1 KVAG bzw. Art. 31a Abs. 1 VAG, damit die Sanktionen bei einer Allgemeinverbindlicherklärung auch für Versicherer Gültigkeit erlangen, die der Branchenvereinbarung nicht beigetreten sind. Eine solche Bestimmung fehlt im vorgeschlagenen Gesetzesentwurf des Bundesrates. Mit dem darin enthaltenen Verweis auf die oben erwähnte Schiedsordnung in Umsetzung von Ziff. 10 der BVV, würde zudem deren Sanktions- und Verfahrensordnung – wie oben dargelegt - legitimiert und damit eine griffige Selbstregulierung analog der Regelung im Bankenwesen implementiert. Dass Sanktionen verbindlich erklärt werden können, zeigt auch das Beispiel der Gesamtarbeitsverträge (GAV). Dort sieht das Gesetz ausdrücklich vor, dass auch die Sanktionen, insbesondere Konventionalstrafen, Gegenstand der Allgemeinverbindlicherklärung sein können (Art. 1a Abs. 2 lit. d des Bundesgesetzes über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG)).

#### c) Vermeidung einer doppelten Sanktionierung

Sollten die Sanktionsbestimmungen nicht gemäss unserem Antrag (s. oben unter lit. b) gestrichen werden, ist es zwingend, um eine doppelte Sanktionierung der Versicherer im internen Verfahren gemäss Branchenvereinbarung und im Aufsichtsverfahren zu vermeiden, im Gesetz eine entsprechende koordinative Bestimmung aufzunehmen. S. dazu unser Vorschlag in der beiliegenden Synopse in Art. 54 neu Abs. 4<sup>bis</sup> KVAG sowie Art. 86 neu Abs. 2<sup>bis</sup> VAG. Im Übrigen verweisen wir an dieser Stelle auf unsere obigen Ausführungen unter Ziff. I (Allgemeines).

### 5. Entschädigung “nach betriebswirtschaftlichen Regeln”

Die Einschränkung der Entschädigung wird in der Branchenvereinbarung geregelt. Die Bestimmungen im Gesetz (Art. 19a Abs. 2 KVAG sowie Art. 31a Abs. 2 VAG) bzgl. der Höhe der Entschädigung sind nicht notwendig und gehen zu weit. Sie beschränken die unternehmerische Freiheit und greifen in die Vereinbarung zwischen den Versicherern ein. Das Gesetz soll es nur erlauben, die Einschränkung der Entschädigung der Vermittlerinnen und Vermittler, wie in der BVV definiert, als verbindlich zu erklären. Die Erwähnung der Festlegung der Höhe der Entschädigung „nach betriebswirtschaftlichen Regeln“ im Gesetz ist irreführend. Man könnte sich fragen, ob z. B. die festgelegte Entschädigung für die Produkte nach KVG (70 CHF) mit einer solchen Bestimmung in diesem Fall nicht zu tief wäre und ggf. angepasst (d. h. erhöht) werden müsste. Es wird deswegen vorgeschlagen, diesen Begriff im Gesetz sowie die dazugehörigen Erläuterungen im Bericht zu streichen.

#### **Fazit:**

**santésuisse beantragt die Streichung des Kriteriums der betriebswirtschaftlichen Bemessung der Entschädigungshöhen sowohl in Art. 19a Abs. 2 KVAG als auch in Art. 31a Abs. 2 VAG.**

### 6. Anhörungsrecht

Denjenigen Versicherern, welche der Branchenvereinbarung nicht beigetreten sind, soll ein Anhörungsrecht vor Allgemeinverbindlicherklärung gewährt werden. S. dazu unser Vorschlag in der beiliegenden Synopse.

## 7. Erstellen und Unterzeichnung von Beratungsprotokollen

Die Versicherungsvermittler haben bei ihrer Tätigkeit zu Qualitätszwecken ein Beratungsprotokoll zu erstellen, welches vom potenziellen Versicherungsnehmer zu unterzeichnen ist. Damit dieses Vorgehen zeitgemäss, insbesondere effizient, kostengünstig und auch ökologisch vollzogen werden kann, sollte die elektronische Erstellung und Zustimmung der Beratungsprotokolle der Schriftlichen gleichgestellt werden.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme sowie Prüfung unserer Argumente und Anträge und allfälliger Übernahme. Wie bereits weiter oben ausgeführt, stehen wir Ihnen mit unseren Fachexperten gerne für Informationen, Unklarheiten oder Besprechung einzelner Themen zur Verfügung. Im Übrigen weisen wir auf die Eingaben von curafutura sowie dem SVV hin, welche unsere Haltung mittragen.

Freundliche Grüsse

**santésuisse**  
Direktion



Verena Nold  
Direktorin santésuisse

Rechtsdienst



Isabel Kohler Muster  
Leiterin Rechtsdienst santésuisse-Gruppe

### Beilagen:

1. Gesetzessynopse santésuisse vom 1. September 2020 mit Änderungsvorschlägen
2. Grafische Darstellung der Verfahren nach revidiertem KVAG/VAG
3. Sanktions- und Verfahrensordnung „zweistufiges Modell mit Schiedsgericht“ der Verbände santésuisse und curafutura in Umsetzung von Ziff. 10 der Branchenvereinbarung „Vermittler“.

### Kopie an:

- curafutura
- SVV

	KVG		VVG		UWG	
Verletzung	Verletzung Branchenvereinbarung "Vermittler" (BVV) - Qualitätsstandards für Telefonwerbung - Verbot der Kaltakquise - Qualitätsstandards für Vermittler und Call Center - Einschränkung der Entschädigung der Vermittler - etc.		Verletzung Branchenvereinbarung "Vermittler" (BVV) - Qualitätsstandards für Telefonwerbung - Verbot der Kaltakquise - Qualitätsstandards für Vermittler und Call Center - Einschränkung der Entschädigung der Vermittler - etc.		Unlauter ist insbesondere: das Nichtbeachten von Werbesperren (Art. 3 Abs. 1 lit. u UWG), Anrufe mit unterdrückter Nummer (Art. 3 Abs. 1 lit. v UWG; noch nicht in Kraft getreten) und automatisierte Werbung (Art. 3 Abs. 1 lit. o UWG)	
Verfahren	internes Verfahren (Art. 10 BVV)	staatliches Verfahren	internes Verfahren (Art. 10 BVV)	staatliches Verfahren	Zivilverfahren (Art. 9 UWG)	Strafverfahren (Art. 23 ff. UWG)
Zuständig	"Schiedsgericht" (Art. 10 BVV)	Aufsichtsbehörde (BAG)	"Schiedsgericht" (Art. 10 BVV)	Aufsichtsbehörde (FINMA)	Zivilgerichte	Staatsanwaltschaften, Strafgerichte
Anzeige-/Klageberechtigung	- Versicherte - Versicherer - Versichererverbände - Vermittler - Konsumentenschutzorganisationen (Art. 10 BVV)	jedermann  Untersuchung von Amtes wegen	- Versicherte - Versicherer - Versichererverbände - Vermittler - Konsumentenschutzorganisationen (Art. 10 BVV)	jedermann  Untersuchung von Amtes wegen	- andere Versicherer (Art. 9 UWG), - Versicherte (Art. 10 Abs. 1 UWG), - santésuisse, curafutura (Art. 10 Abs. 2 lit. a UWG), - Konsumentenschutzorganisationen (Art. 10 Abs. 2 lit. b UWG), - Bund, vertreten durch das <b>SECO</b> (Art. 10 Abs. 3 UWG; VO über das Klagerecht des Bundes im UWG)	
Sanktion	"Busse" (Konventionalstrafe) bis CHF 100'000	Aufsichtsmaßnahmen: Massnahmen nach Art. 38a KVAG (nicht abschliessend); u.a. Verbot der Entschädigung von Vermittlern  Strafen: Busse bis CHF 100'000 bei Vorsatz; bis 20'000 bei Fahrlässigkeit (Art. 54 Abs. 3 lit. h und Abs. 4 KVAG)	"Busse" (Konventionalstrafe) bis CHF 500'000	Aufsichtsmaßnahmen: Massnahmen nach Art. 51 VAG, zusätzlich kann die Genehmigung von Tarifen verweigert werden etc. (Art. 38 Abs. 2 VAG)  Strafen: Busse bis CHF 500'000 bei Vorsatz; bis 150'000 bei Fahrlässigkeit (Art. 86 Abs. 1 lit d <sup>bis</sup> und Abs. 2 VAG)	u.a. Schadenersatz, Gewinnherausgabe, gerichtliches Verbot, Veröffentlichung des Urteils (Art. 9 UWG)	Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe (Art. 23 UWG).
Sanktionierte Person	Versicherer (Art. 10 BVV)	grds. natürliche Person (Organ, Angestellter); subsidiär Versicherer (Art. 6 f. VStrR)	Versicherer (Art. 10 BVV)	grds. natürliche Person (Organ, Angestellter); subsidiär Versicherer (Art. 6 f. VStrR)	Versicherer	grds. natürliche Person (Organ, Angestellter); subsidiär Versicherer (Art. 23 UWG, 6 f. VStrR)

**Synopse zum Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit**  
 (Beilage 1 zur Stellungnahme vom 1. September 2020)

(Vernehmlassung vom 13. Mai bis 3. September 2020)

santésuisse  
 Römerstrasse 20  
 Postfach 1561  
 CH-4502 Solothurn  
 Tel. +41 32 625 41 41  
 Fax +41 32 625 41 51  
 mail@santesuisse.ch  
[www.santesuisse.ch](http://www.santesuisse.ch)



**santésuisse**

Die Schweizer Krankenversicherer
Les assureurs-maladie suisses

Für Rückfragen:  
 Isabel Kohler Muster  
 Direktwahl: +41 32 625 4130  
 Isabel.Kohler@santesuisse.ch

Solothurn, 1. September 2020

<b>Geltendes Recht</b>	<b>VNL-Vorschlag BR</b> <i>(Änderungen gegenüber geltendem Recht unterstrichen)</i>	<b>Vorschlag santésuisse</b> <i>(Änderungen gegenüber VNL-Vorschlag BR unterstrichen und blau)</i>	<b>Bemerkungen santésuisse</b>
<b>1. Krankenversicherungsaufsichtsgesetz vom 26. September 2014 (KVAG)</b>			
<b>Art. 19 Verwaltungskosten</b>  1 Die Versicherer müssen die Verwaltungskosten für die soziale Krankenversicherung auf das für eine wirtschaftliche Geschäftsführung erforderliche Mass beschränken. Zu den Verwaltungskosten zählen unter anderem die Kosten für Vermittlertätigkeiten und Werbung.	<b>Art. 19 Verwaltungskosten</b>  1 Die Versicherer müssen die Verwaltungskosten für die soziale Krankenversicherung auf das für eine wirtschaftliche Geschäftsführung erforderliche Mass beschränken. Zu den Verwaltungskosten zählen unter anderem die Kosten für Vermittlertätigkeiten und Werbung.		

**Synopse zum Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit**  
 (Beilage 1 zur Stellungnahme vom 1. September 2020)

(Vernehmlassung vom 13. Mai bis 3. September 2020)

Geltendes Recht	VNL-Vorschlag BR (Änderungen gegenüber geltendem Recht unterstrichen)	Vorschlag <i>santésuisse</i> (Änderungen gegenüber VNL-Vorschlag BR unterstrichen und blau)	Bemerkungen <i>santésuisse</i>
<p>2 Der Versicherer weist in seiner Jahresrechnung den Aufwand für Werbung und Vermittlerprovisionen gesondert aus.</p> <p>3 Die Versicherer können eine Vereinbarung abschliessen, in welcher die Telefonwerbung, den Verzicht auf Leistungen der Call Centers und die Einschränkung der Entschädigung der Vermittlertätigkeit geregelt wird.</p>	<p>2 Der Versicherer weist in seiner Jahresrechnung den Aufwand für Werbung und Vermittlerprovisionen gesondert aus.</p> <p><del>3 Die Versicherer können eine Vereinbarung abschliessen, in welcher die Telefonwerbung, den Verzicht auf Leistungen der Call Centers und die Einschränkung der Entschädigung der Vermittlertätigkeit geregelt wird.</del></p>		
---	<p>(Neu Gliederungstitel vor Art. 19a)</p> <p><b><u>1a. Abschnitt: Regulierung der Vermittlertätigkeit</u></b></p>		
---	<p><b><u>Art. 19a</u></b></p> <p><u>1 Die Versicherer können eine Vereinbarung abschliessen, in der Folgendes geregelt wird:</u></p> <p>a. die Telefonwerbung;</p> <p>b. <u>der Verzicht auf Leistungen der Call-Center;</u></p>	<p><b>Art. 19a</b></p> <p>1 Die Versicherer können eine Vereinbarung abschliessen, in der Folgendes geregelt wird:</p> <p>a. die Telefonwerbung;</p> <p>b. <u>Rahmenbedingungen, die bei der Durchführung von Leistungen durch Call-Center eingehalten werden müssen;</u></p>	<p><b>Zur Änderung in lit. b.</b>                  Der Begriff „Verzicht auf Call-Center“ ist zu breit gefasst und widerspiegelt nicht die Absichten der Branchenvereinbarung. In der Praxis gibt es Versicherer, die eigene Call-Centers betreiben</p>

**Synopse zum Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit**  
**(Beilage 1 zur Stellungnahme vom 1. September 2020)**

*(Vernehmlassung vom 13. Mai bis 3. September 2020)*

<b>Geltendes Recht</b>	<b>VNL-Vorschlag BR</b> (Änderungen gegenüber geltendem Recht unterstrichen)	<b>Vorschlag santésuisse</b> (Änderungen gegenüber VNL-Vorschlag BR unterstrichen und blau)	<b>Bemerkungen santésuisse</b>
	<p><u>c. das Verbot der Telefonwerbung bei Personen, die nie bei ihnen versichert waren oder seit längerer Zeit nicht mehr versichert sind;</u></p> <p><u>d. die Ausbildung der Vermittlerinnen und Vermittler;</u></p> <p><u>e. die Einschränkung der Entschädigung der Vermittlerinnen und Vermittler;</u></p> <p><u>f. die Erstellung und Unterzeichnung von Beratungsprotokollen.</u></p>	<p>c. das Verbot der Telefonwerbung bei Personen, die nie bei ihnen versichert waren oder seit längerer Zeit nicht mehr versichert sind;</p> <p>d. die Ausbildung der Vermittlerinnen und Vermittler;</p> <p>e. die Einschränkung der Entschädigung der Vermittlerinnen und Vermittler;</p> <p>f. die Erstellung und Unterzeichnung von Beratungsprotokollen, <u>wobei die elektronische Erstellung und Unterzeichnung der schriftlichen gleichgestellt ist.</u></p> <p><u>g. die Sanktionen, wenn ein Versicherer die Vereinbarung missachtet, insbeson-</u></p>	<p>oder die vertraglich abgesichert mit Call-Centers arbeiten. Die Branchenvereinbarung verbietet eine solche Zusammenarbeit nicht; viel mehr legt sie Rahmenbedingungen fest, die zu beachten sind.</p> <p><b>Zur Ergänzung in lit. f</b> Es muss unbedingt auch die elektronische Zustimmung im Wording inkludiert sein, denn diese Art der Beratung ist unter Umständen effizienter und günstiger.</p> <p><b>Zu neu lit. g</b> Damit die Sanktionen auch für Versicherer, die der Vereinbarung nach Abs. 1 nicht</p>

**Synopse zum Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit**  
**(Beilage 1 zur Stellungnahme vom 1. September 2020)**

*(Vernehmlassung vom 13. Mai bis 3. September 2020)*

<b>Geltendes Recht</b>	<b>VNL-Vorschlag BR</b> (Änderungen gegenüber geltendem Recht unterstrichen)	<b>Vorschlag santésuisse</b> (Änderungen gegenüber VNL-Vorschlag BR unterstrichen und blau)	<b>Bemerkungen santésuisse</b>
	<p><u>2 Auf Gesuch von Versicherern, die zusammen mindestens 66 Prozent der Versicherten vertreten, kann der Bundesrat die Regelungen einer Vereinbarung nach Absatz 1, die die Punkte nach Absatz 1 Buchstaben c–f betreffen, auf dem Verordnungsweg für alle Versicherer im Bereich der sozialen Krankenversicherung verbindlich erklären; die Regelungen müssen der Gesetzgebung entsprechen und die Höhe der Entschädigung nach Absatz 1 Buchstabe e muss nach betriebswirtschaftlichen Regeln festgelegt werden.</u></p> <p><u>3 Der Bundesrat legt in der Verordnung nach Absatz 2 die Verstösse gegen die verbindlich erklärte Regelungen fest unter Hinweis auf die Strafdrohung nach Artikel 54 Absätze 3 Buchstabe h und 4.</u></p>	<p><u>dere Busse bis zu 100'000 Franken, sowie eine Schiedsordnung zur brancheninternen Durchsetzung der Sanktionen.</u></p> <p>2 Auf Gesuch von Versicherern, die zusammen mindestens 66 Prozent der Versicherten vertreten, kann der Bundesrat die Regelungen einer Vereinbarung nach Absatz 1, die die Punkte nach Absatz 1 Buchstaben <u>c–g</u> betreffen, auf dem Verordnungsweg für alle Versicherer im Bereich der sozialen Krankenversicherung verbindlich erklären; <u>massgebend ist der OKP-Bestand</u>. Die Regelungen müssen der Gesetzgebung entsprechen. <u>und die Höhe der Entschädigung nach Absatz 1 Buchstabe e muss nach betriebswirtschaftlichen Regeln festgelegt werden.</u> Der Bundesrat hört diejenigen Versicherer, welche der Vereinbarung gemäss Abs. 1 nicht beigetreten sind, zuvor an.</p> <p><u>3 Der Bundesrat legt in der Verordnung nach Absatz 2 die Verstösse gegen die verbindlich erklärte Regelungen fest unter Hinweis auf die Strafdrohung nach Artikel 54 Absätze 3 Buchstabe h und 4.</u></p>	<p>beigetreten sind, bei einer Allgemeinverbindlichkeitserklärung Geltung erlangen, ist lit. g notwendig. S. dazu die Ausführungen in der Stellungnahme unter Ziff. 4. III. b</p> <p><b>Zu den Änderungsanträgen in Abs. 2:</b> Es wird auf die Ausführungen in der Stellungnahme unter Ziff. 5 und 6 verwiesen.</p> <p><b>Zur Streichung von Abs. 3</b> Steht in direktem Zusammenhang mit der Streichung von Art. 54 Abs. 3 lit. h KVAG. Es wird auf die Aus-</p>

**Synopse zum Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit**  
(Beilage 1 zur Stellungnahme vom 1. September 2020)

(Vernehmlassung vom 13. Mai bis 3. September 2020)

Geltendes Recht	VNL-Vorschlag BR (Änderungen gegenüber geltendem Recht unterstrichen)	Vorschlag santésuisse (Änderungen gegenüber VNL-Vorschlag BR unterstrichen und blau)	Bemerkungen <i>santésuisse</i>
			führungen in der Stellungnahme unter Ziff. 4. III. a verwiesen.
	<p><b><u>Art. 38a Massnahmen bei Missachtung der Regulierung der Vermittlertätigkeit</u></b></p> <p><u>Missachtet ein Versicherer eine nach Artikel 19a Absatz 2 verbindlich erklärte Regelung, so kann die Aufsichtsbehörde ihm für die Dauer von höchstens einem Jahr:</u></p> <p><u>a. die Entschädigung von Vermittlerinnen und Vermittlern verbieten, an die er nicht durch einen Arbeitsvertrag gebunden ist;</u></p> <p><u>b. eine Einschränkung seiner Kosten für das Akquirieren neuer Versicherter anordnen.</u></p>	<p><del><b>Art. 38a Massnahmen bei Missachtung der Regulierung der Vermittlertätigkeit</b></del></p> <p><del>Missachtet ein Versicherer eine nach Artikel 19a Absatz 2 verbindlich erklärte Regelung, so kann die Aufsichtsbehörde ihm für die Dauer von höchstens einem Jahr:</del></p> <p><del>a. die Entschädigung von Vermittlerinnen und Vermittlern verbieten, an die er nicht durch einen Arbeitsvertrag gebunden ist;</del></p> <p><del>b. eine Einschränkung seiner Kosten für das Akquirieren neuer Versicherter anordnen.</del></p>	<p><b>Zur Streichung von Art. 38a</b></p> <p>S. dazu unsere Ausführungen in der Stellungnahme unter Ziff. 4. II.</p>
<p><b>Art. 54 Übertretungen</b></p> <p>1 Mit Busse bis zu 500 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:</p> <p>a. gegen eine Pflicht nach Artikel 8, 9, 10 oder 35 verstösst;</p> <p>b. in Verletzung der Auskunftspflicht oder der Mitteilungspflicht nach diesem</p>	<p><b>Art. 54 Übertretungen</b></p> <p>1 Mit Busse bis zu 500 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:</p> <p>a. gegen eine Pflicht nach Artikel 8, 9, 10 oder 35 verstösst;</p> <p>b. in Verletzung der Auskunftspflicht oder der Mitteilungspflicht nach diesem</p>	<p><b>Art. 54 Übertretungen</b></p> <p>1 Mit Busse bis zu 500 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:</p> <p>a. gegen eine Pflicht nach Artikel 8, 9, 10 oder 35 verstösst;</p> <p>b. in Verletzung der Auskunftspflicht oder der Mitteilungspflicht nach diesem</p>	

**Synopse zum Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit**  
**(Beilage 1 zur Stellungnahme vom 1. September 2020)**

*(Vernehmlassung vom 13. Mai bis 3. September 2020)*

<b>Geltendes Recht</b>	<b>VNL-Vorschlag BR</b> <i>(Änderungen gegenüber geltendem Recht unterstrichen)</i>	<b>Vorschlag santésuisse</b> <i>(Änderungen gegenüber VNL-Vorschlag BR unterstrichen und blau)</i>	<b>Bemerkungen santésuisse</b>
<p>Gesetz unwahre Auskunft erteilt oder die Auskunft verweigert;</p> <p>c. die nach Artikel 13 vorgesehenen Rückstellungen nicht bildet;</p> <p>d. als Durchführungsorgan im Sinne dieses Gesetzes seine Pflichten, namentlich die Schweigepflicht, verletzt oder seine Stellung zum Nachteil Dritter, zum eigenen Vorteil oder zum unrechtmässigen Vorteil anderer missbraucht;</p> <p>e. sich einer von der Aufsichtsbehörde angeordneten Kontrolle widersetzt oder diese auf eine andere Weise verunmöglicht;</p> <p>f. sich der Pflicht zur Amts- und Verwaltungshilfe nach Artikel 32 ATSG und nach Artikel 82 KVG entzieht;</p> <p>g. gegen das Verbot nach Artikel 62 Absatz 2bis oder Artikel 64 Absatz 8 KVG verstösst.</p> <p>2 Wer in den Fällen nach Absatz 1 fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 150 000 Franken bestraft.</p> <p>3 Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:</p>	<p>Gesetz unwahre Auskunft erteilt oder die Auskunft verweigert;</p> <p>c. die nach Artikel 13 vorgesehenen Rückstellungen nicht bildet;</p> <p>d. als Durchführungsorgan im Sinne dieses Gesetzes seine Pflichten, namentlich die Schweigepflicht, verletzt oder seine Stellung zum Nachteil Dritter, zum eigenen Vorteil oder zum unrechtmässigen Vorteil anderer missbraucht;</p> <p>e. sich einer von der Aufsichtsbehörde angeordneten Kontrolle widersetzt oder diese auf eine andere Weise verunmöglicht;</p> <p>f. sich der Pflicht zur Amts- und Verwaltungshilfe nach Artikel 32 ATSG und nach Artikel 82 KVG entzieht;</p> <p>g. gegen das Verbot nach Artikel 62 Absatz 2bis oder Artikel 64 Absatz 8 KVG verstösst.</p> <p>2 Wer in den Fällen nach Absatz 1 fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 150 000 Franken bestraft.</p> <p>3 Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:</p>	<p>Gesetz unwahre Auskunft erteilt oder die Auskunft verweigert;</p> <p>c. die nach Artikel 13 vorgesehenen Rückstellungen nicht bildet;</p> <p>d. als Durchführungsorgan im Sinne dieses Gesetzes seine Pflichten, namentlich die Schweigepflicht, verletzt oder seine Stellung zum Nachteil Dritter, zum eigenen Vorteil oder zum unrechtmässigen Vorteil anderer missbraucht;</p> <p>e. sich einer von der Aufsichtsbehörde angeordneten Kontrolle widersetzt oder diese auf eine andere Weise verunmöglicht;</p> <p>f. sich der Pflicht zur Amts- und Verwaltungshilfe nach Artikel 32 ATSG und nach Artikel 82 KVG entzieht;</p> <p>g. gegen das Verbot nach Artikel 62 Absatz 2bis oder Artikel 64 Absatz 8 KVG verstösst.</p> <p>2 Wer in den Fällen nach Absatz 1 fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 150 000 Franken bestraft.</p> <p>3 Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:</p>	

**Synopse zum Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit**  
**(Beilage 1 zur Stellungnahme vom 1. September 2020)**

*(Vernehmlassung vom 13. Mai bis 3. September 2020)*

<b>Geltendes Recht</b>	<b>VNL-Vorschlag BR</b> <i>(Änderungen gegenüber geltendem Recht unterstrichen)</i>	<b>Vorschlag santésuisse</b> <i>(Änderungen gegenüber VNL-Vorschlag BR unterstrichen und blau)</i>	<b>Bemerkungen santésuisse</b>
<p>a. einer rechtskräftigen Verfügung der Aufsichtsbehörde oder einem Entscheid der Rechtsmittelinstanzen nicht Folge leistet oder zuwiderhandelt;</p> <p>b. die Durchsetzung der Versicherungspflicht nach den Artikeln 4, 4a, 5 und 7 KVG erschwert;</p> <p>c. Vorschriften über das Finanzierungsverfahren und die Rechnungslegung verletzt;</p> <p>d. Vorschriften über die Leistungsvergütung nach Artikel 34 Absatz 1 KVG verletzt;</p> <p>e. Vorschriften über die Kostenbeteiligung nach Artikel 64 KVG verletzt;</p> <p>f. Vorschriften über die Prämien der Versicherten nach den Artikeln 61–63 KVG verletzt;</p> <p>g. den Geschäftsbericht nicht innerhalb der gesetzlichen Frist einreicht.</p>	<p>a. einer rechtskräftigen Verfügung der Aufsichtsbehörde oder einem Entscheid der Rechtsmittelinstanzen nicht Folge leistet oder zuwiderhandelt;</p> <p>b. die Durchsetzung der Versicherungspflicht nach den Artikeln 4, 4a, 5 und 7 KVG erschwert;</p> <p>c. Vorschriften über das Finanzierungsverfahren und die Rechnungslegung verletzt;</p> <p>d. Vorschriften über die Leistungsvergütung nach Artikel 34 Absatz 1 KVG verletzt;</p> <p>e. Vorschriften über die Kostenbeteiligung nach Artikel 64 KVG verletzt;</p> <p>f. Vorschriften über die Prämien der Versicherten nach den Artikeln 61–63 KVG verletzt;</p> <p>g. den Geschäftsbericht nicht innerhalb der gesetzlichen Frist einreicht.</p> <p><u>h. eine Widerhandlung gegen die Verordnungsregelung nach Artikel 19a Absatz 3 begeht.</u></p>	<p>a. einer rechtskräftigen Verfügung der Aufsichtsbehörde oder einem Entscheid der Rechtsmittelinstanzen nicht Folge leistet oder zuwiderhandelt;</p> <p>b. die Durchsetzung der Versicherungspflicht nach den Artikeln 4, 4a, 5 und 7 KVG erschwert;</p> <p>c. Vorschriften über das Finanzierungsverfahren und die Rechnungslegung verletzt;</p> <p>d. Vorschriften über die Leistungsvergütung nach Artikel 34 Absatz 1 KVG verletzt;</p> <p>e. Vorschriften über die Kostenbeteiligung nach Artikel 64 KVG verletzt;</p> <p>f. Vorschriften über die Prämien der Versicherten nach den Artikeln 61–63 KVG verletzt;</p> <p>g. den Geschäftsbericht nicht innerhalb der gesetzlichen Frist einreicht.</p> <p><u>h. eine Widerhandlung gegen die Verordnungsregelung nach Artikel 19a Absatz 3 begeht.</u></p>	<p>Zur Streichung von lit. h sowie Änderung von Abs. 4:</p>

**Synopse zum Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit**  
**(Beilage 1 zur Stellungnahme vom 1. September 2020)**

(Vernehmlassung vom 13. Mai bis 3. September 2020)

<b>Geltendes Recht</b>	<b>VNL-Vorschlag BR</b> (Änderungen gegenüber geltendem Recht unterstrichen)	<b>Vorschlag santésuisse</b> (Änderungen gegenüber VNL-Vorschlag BR unterstrichen und blau)	<b>Bemerkungen santésuisse</b>
<p>4 Wer in den Fällen nach Absatz 3 Buchstaben b–f fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 20 000 Franken bestraft.</p> <p>5 Haben die Aufsichtsbehörde oder beauftragte Personen Auskünfte unter Mitwirkung einer Person erlangt, so dürfen diese in einem Strafverfahren gegen dieselbe Person nur verwendet werden, wenn die Person zustimmt oder die Auskünfte auch ohne ihre Mitwirkung hätten erlangt werden können.</p>	<p>4 Wer in den Fällen nach Absatz 3 Buchstaben b–f <u>und h</u> fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 20 000 Franken bestraft.</p> <p>5 Haben die Aufsichtsbehörde oder beauftragte Personen Auskünfte unter Mitwirkung einer Person erlangt, so dürfen diese in einem Strafverfahren gegen dieselbe Person nur verwendet werden, wenn die Person zustimmt oder die Auskünfte auch ohne ihre Mitwirkung hätten erlangt werden können.</p>	<p>4 Wer in den Fällen nach Absatz 3 Buchstaben b–f <u>und h</u> fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 20 000 Franken bestraft.</p> <p><u>4<sup>bis</sup> Von einer Bestrafung kann abgesehen werden, wenn die Missachtung der Branchenvereinbarung gemäss Art. 19a KVAG im Rahmen eines verbandsinternen Verfahrens zu einer hinreichenden Sanktion führte.</u></p> <p>5 Haben die Aufsichtsbehörde oder beauftragte Personen Auskünfte unter Mitwirkung einer Person erlangt, so dürfen diese in einem Strafverfahren gegen dieselbe Person nur verwendet werden, wenn die Person zustimmt oder die Auskünfte auch ohne ihre Mitwirkung hätten erlangt werden können.</p>	<p>Es wird auf die Ausführungen in der Stellungnahme unter Ziff. 4. III. a verwiesen.</p> <p><b>Zu neu Abs. 4<sup>bis</sup></b>  Diese Ergänzung erachten wir als zwingend, wenn die obigen Sanktionsbestimmungen (Abs. 3 lit. h sowie Ergänzung in Abs. 4 mit litera h) nicht gestrichen werden, da es sonst zu einer Doppelbestrafung der Versicherer führt. S. unsere Ausführungen in der Stellungnahme zu Ziff. 4. III. c.</p>
<b>2. Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004 (VAG)</b>			
<b>Art. 31a Vereinbarung zwischen Versicherungsunternehmen</b>	<b><u>Art. 31a Regulierung der Vermittlertätigkeit im Bereich der Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung</u></b>	<b><u>Art. 31a Regulierung der Vermittlertätigkeit im Bereich der Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung</u></b>	

**Synopse zum Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit**  
**(Beilage 1 zur Stellungnahme vom 1. September 2020)**

(Vernehmlassung vom 13. Mai bis 3. September 2020)

Geltendes Recht	VNL-Vorschlag BR (Änderungen gegenüber geltendem Recht unterstrichen)	Vorschlag santésuisse (Änderungen gegenüber VNL-Vorschlag BR unterstrichen und blau)	Bemerkungen santésuisse
<p>Die Versicherungsunternehmen können eine Vereinbarung abschliessen, in welcher die Telefonwerbung, den Verzicht auf Leistungen der Call Centers und die Einschränkung der Entschädigung der Vermittlertätigkeit geregelt wird.</p>	<p><u>1 Die Versicherungsunternehmen können im Bereich der Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung eine Vereinbarung abschliessen, in der Folgendes geregelt wird:</u></p> <p>a. <u>die Telefonwerbung;</u></p> <p>b. <u>der Verzicht auf Leistungen der Call-Center;</u></p> <p>c. <u>das Verbot der Telefonwerbung bei Personen, die nie bei ihnen versichert waren oder seit längerer Zeit nicht mehr versichert sind;</u></p> <p>d. <u>die Ausbildung der Vermittlerinnen und Vermittler;</u></p>	<p>1 Die Versicherungsunternehmen können im Bereich der Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung eine Vereinbarung abschliessen, in der Folgendes geregelt wird:</p> <p>a. die Telefonwerbung;</p> <p>b. <u>Rahmenbedingungen, die bei der Durchführung von Leistungen durch Call-Center eingehalten werden müssen;</u></p> <p>c. das Verbot der Telefonwerbung bei Personen, die nie bei ihnen versichert waren oder seit längerer Zeit nicht mehr versichert sind;</p> <p>d. die Ausbildung der Vermittlerinnen und Vermittler;</p>	<p>Zu lit. b. Der Begriff „Verzicht auf Call-Center“ ist zu breit gefasst und widerspiegelt nicht die Absichten der Branchenvereinbarung. In der Praxis gibt es Versicherer, die eigene Call-Centers betreiben oder die vertraglich abgesichert mit Call-Centers arbeiten. Die Branchenvereinbarung verbietet eine solche Zusammenarbeit nicht; viel mehr legt sie Rahmenbedingungen fest, die zu beachten sind.</p>



**Synopse zum Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
(Beilage 1 zur Stellungnahme vom 1. September 2020)**

(Vernehmlassung vom 13. Mai bis 3. September 2020)

<b>Geltendes Recht</b>	<b>VNL-Vorschlag BR</b> (Änderungen gegenüber geltendem Recht unterstrichen)	<b>Vorschlag santésuisse</b> (Änderungen gegenüber VNL-Vorschlag BR unterstrichen und blau)	<b>Bemerkungen santésuisse</b>
	<p><u>müssen der Gesetzgebung entsprechen und die Höhe der Entschädigung gemäss Absatz 1 Buchstabe e muss nach betriebswirtschaftlichen Regeln festgelegt werden.</u></p> <p>3 Der Bundesrat legt in der Verordnung nach Absatz 2 die Verstösse gegen die verbindlich erklärten Regelungen fest unter Hinweis auf die Strafdrohung nach Artikel 86 Absatz 1 Buchstabe d<sup>bis</sup>.</p> <p>4 Die Vorschriften zum Missbrauchsschutz bleiben vorbehalten.</p>	<p><u>Prämienvolumen.</u> Die Regelungen müssen der Gesetzgebung entsprechen und die Höhe der Entschädigung gemäss Absatz 1 Buchstabe e muss nach betriebswirtschaftlichen Regeln festgelegt werden. Der Bundesrat hört diejenigen Versicherer, welche der Vereinbarung gemäss Abs. 1 nicht beigetreten sind, zuvor an.</p> <p>3 Der Bundesrat legt in der Verordnung nach Absatz 2 die Verstösse gegen die verbindlich erklärten Regelungen fest unter Hinweis auf die Strafdrohung nach Artikel 86 Absatz 1 Buchstabe d<sup>bis</sup>.</p> <p>4 Die Vorschriften zum Missbrauchsschutz bleiben vorbehalten.</p>	
<p><b>Art. 38 Prüfung der genehmigungspflichtigen Tarife</b></p> <p>Die FINMA prüft im Genehmigungsverfahren auf Grund der von den Versicherungsunternehmen vorgelegten Tarifberechnungen, ob sich die vorgesehenen Prämien in einem Rahmen halten, der einerseits die Solvenz der einzelnen Versicherungseinrichtungen und andererseits den Schutz der Versicherten vor Missbrauch gewährleistet. Artikel 33 Absatz 3 bleibt vorbehalten.</p>	<p><b>Art. 38 Prüfung der genehmigungspflichtigen Tarife</b></p> <p><u>1</u> Die FINMA prüft im Genehmigungsverfahren auf Grund der von den Versicherungsunternehmen vorgelegten Tarifberechnungen, ob sich die vorgesehenen Prämien in einem Rahmen halten, der einerseits die Solvenz der einzelnen Versicherungseinrichtungen und andererseits den Schutz der Versicherten vor Missbrauch gewährleistet. Artikel 33 Absatz 3 bleibt vorbehalten.</p>		

**Synopse zum Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit**  
(Beilage 1 zur Stellungnahme vom 1. September 2020)

(Vernehmlassung vom 13. Mai bis 3. September 2020)

Geltendes Recht	VNL-Vorschlag BR (Änderungen gegenüber geltendem Recht unterstrichen)	Vorschlag santésuisse (Änderungen gegenüber VNL-Vorschlag BR unterstrichen und blau)	Bemerkungen <i>santésuisse</i>
	<p>2 Missachtet ein Versicherungsunternehmen eine nach Artikel 31a Absatz 2 verbindlich erklärte Regelung, so kann die FINMA die Genehmigung von Tarifen verweigern, die Anpassung von bestehenden Tarifen verfügen und sichernde Massnahmen nach Artikel 51 ergreifen.</p>	<p><del>2 Missachtet ein Versicherungsunternehmen eine nach Artikel 31a Absatz 2 verbindlich erklärte Regelung, so kann die FINMA die Genehmigung von Tarifen verweigern, die Anpassung von bestehenden Tarifen verfügen und sichernde Massnahmen nach Artikel 51 ergreifen.</del></p>	<p><b>Zur Streichung von Abs. 2</b> S. dazu unsere Ausführungen in der Stellungnahme unter Ziff. 4. II.</p>
<p><b>Art. 86 Übertretungen</b></p> <p>1 Mit Busse bis zu 500 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:</p> <p>a. gegen eine Pflicht nach Artikel 13 verstösst;</p> <p>b. gegen eine Mitteilungspflicht nach Artikel 21 verstösst;</p> <p>c. den Geschäftsbericht und den Aufsichtsbericht nach Artikel 25 nicht innerhalb der gesetzlichen Frist einreicht;</p> <p>d. die aufsichtsrechtlich vorgeschriebenen oder im Einzelfall genehmigten technischen Rückstellungen nicht bildet;</p>	<p><b>Art. 86 Übertretungen</b></p> <p>1 Mit Busse bis zu 500 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:</p> <p>a. gegen eine Pflicht nach Artikel 13 verstösst;</p> <p>b. gegen eine Mitteilungspflicht nach Artikel 21 verstösst;</p> <p>c. den Geschäftsbericht und den Aufsichtsbericht nach Artikel 25 nicht innerhalb der gesetzlichen Frist einreicht;</p> <p>d. die aufsichtsrechtlich vorgeschriebenen oder im Einzelfall genehmigten technischen Rückstellungen nicht bildet;</p> <p><u>d<sup>bis</sup> eine Widerhandlung gegen die Verordnungsregelung nach Artikel 31a Absatz 3 begeht.</u></p>	<p><b>Art. 86 Übertretungen</b></p> <p>1 Mit Busse bis zu 500 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:</p> <p>a. gegen eine Pflicht nach Artikel 13 verstösst;</p> <p>b. gegen eine Mitteilungspflicht nach Artikel 21 verstösst;</p> <p>c. den Geschäftsbericht und den Aufsichtsbericht nach Artikel 25 nicht innerhalb der gesetzlichen Frist einreicht;</p> <p>d. die aufsichtsrechtlich vorgeschriebenen oder im Einzelfall genehmigten technischen Rückstellungen nicht bildet;</p> <p><del><u>d<sup>bis</sup> eine Widerhandlung gegen die Verordnungsregelung nach Artikel 31a Absatz 3 begeht.</u></del></p>	<p><b>Zur Streichung von lit. d<sup>bis</sup></b> Es wird auf die Ausführungen in der Stellungnahme unter Ziff. 4. III. a verwiesen.</p>

**Synopse zum Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit**  
**(Beilage 1 zur Stellungnahme vom 1. September 2020)**

*(Vernehmlassung vom 13. Mai bis 3. September 2020)*

<b>Geltendes Recht</b>	<b>VNL-Vorschlag BR</b> <i>(Änderungen gegenüber geltendem Recht unterstrichen)</i>	<b>Vorschlag santésuisse</b> <i>(Änderungen gegenüber VNL-Vorschlag BR unterstrichen und blau)</i>	<b>Bemerkungen santésuisse</b>
<p>e. eine der Informationspflichten nach Artikel 45 verletzt;</p> <p>f. gegen den ordnungsgemässen Vollzug der Schadenregulierung in der Motorfahrzeughaftpflichtversicherung nach Artikel 79c Absatz 1 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 verstösst.</p> <p>2 Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 150 000 Franken bestraft.</p>	<p>e. eine der Informationspflichten nach Artikel 45 verletzt;</p> <p>f. gegen den ordnungsgemässen Vollzug der Schadenregulierung in der Motorfahrzeughaftpflichtversicherung nach Artikel 79c Absatz 1 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 verstösst.</p> <p>2 Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 150 000 Franken bestraft.</p>	<p>e. eine der Informationspflichten nach Artikel 45 verletzt;</p> <p>f. gegen den ordnungsgemässen Vollzug der Schadenregulierung in der Motorfahrzeughaftpflichtversicherung nach Artikel 79c Absatz 1 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 verstösst.</p> <p>2 Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 150 000 Franken bestraft.</p> <p><u>2<sup>bis</sup> Von einer Bestrafung kann abgesehen werden, wenn die Missachtung der Branchenvereinbarung gemäss Art. 31a VAG im Rahmen eines verbandsinternen Verfahrens zu einer hinreichenden Sanktion führte.</u></p>	<p><b>Zu neu Abs. 2<sup>bis</sup></b>  Diese Ergänzung erachten wir als zwingend, wenn die obige Sanktionsbestimmung (Abs. 1 lit. d<sup>bis</sup>) nicht gestrichen wird, da es sonst zu einer Doppelbestrafung der Versicherer führt. S. unsere Ausführungen in der Stellungnahme zu Ziff. 4. III. c.</p>

## **Branchenvereinbarung "Vermittler" / Sanktions- und Verfahrensordnung**

der Verbände

- **santésuisse - Die Schweizer Krankenversicherer ("SANTÉSUISSE")**
- **curafutura - Die innovativen Krankenversicherer ("CURAFUTURA")**

(beide nachstehend auch "VERBAND/VERBÄNDE")

betreffend

**die Qualität der Beratung und die Entschädigung an die Vermittler in der  
Kundenwerbung**

**Gültig ab 1. Januar 2021**

## **Präambel**

- Am 24. Januar 2020 haben die VERBÄNDE die Branchenvereinbarung "Vermittler" ("BRANCHENVEREINBARUNG") abgeschlossen, mit dem Ziel, die Qualität der Beratung und die Entschädigung an die Vermittler im Sinne einer griffigen Selbstregulierung zu verbessern.
- Die BRANCHENVEREINBARUNG sieht ein Sanktionssystem vor, welches durch ein Schiedsgericht durchgesetzt werden soll.
- Mit der vorliegenden Vereinbarung sollen das Sanktionssystem und das Verfahren konkretisiert werden.
- Zu diesem Zweck erlassen die VERBÄNDE folgende Sanktions- und Verfahrensordnung ("SANKTIONSVEREINBARUNG"):

## **1. Einleitung des Verfahrens**

- 1.1 Die VERBÄNDE, die der vorliegenden Vereinbarung beigetretenen Versicherer, die Vermittler, einzelne Versicherte und Konsumentenorganisationen ("ANZEIGER") können bei der Aufsichtskommission ("AK", Ziff. 5.1 nachstehend) eine Anzeige erstatten, wenn sie der Ansicht sind, ein der SANKTIONSVEREINBARUNG unterstehender Versicherer habe die in der BRANCHENVEREINBARUNG umschriebenen Qualitätsstandards ("QUALITÄTSSTANDARDS") verletzt.
- 1.2 Die Anzeige ist schriftlich an das Sekretariat der AK (nachstehend Ziff. 5.10) zu richten. In der Anzeige sind der eines Fehlverhaltens bezichtigte Versicherer ("ANGEZEIGTER VERSICHERER") sowie die behauptete Verletzung von QUALITÄTSSTANDARDS in knapper Form darzulegen.
- 1.3 Erweist sich eine Anzeige nicht sofort als offensichtlich unbegründet, betraut die AK eines ihrer Mitglieder als Untersuchungsbeauftragten ("UNTERSUCHUNGSBEAUFTRAGTER") damit, den behaupteten Sachverhalt zu ermitteln.

## **2. Untersuchung**

- 2.1 Der UNTERSUCHUNGSBEAUFTRAGTE ermittelt den Sachverhalt von Amtes wegen.
- 2.2 Der ANGEZEIGTE VERSICHERER ist zur Mitwirkung verpflichtet.

- 2.3 Der UNTERSUCHUNGSBEAUFTRAGTE kann vom ANGEZEIGTEN VERSICHERER und von anderen Versicherern schriftliche Auskünfte einholen und Unterlagen einverlangen. Ferner kann er Personen befragen (nicht als Zeugen) und Gutachten einholen.
- 2.4 Der UNTERSUCHUNGSBEAUFTRAGTE kann den ANZEIGER auffordern, seine Anzeige schriftlich oder mündlich zu erläutern. Der ANZEIGER wird jedoch nicht Partei des Verfahrens.
- 2.5 Der UNTERSUCHUNGSBEAUFTRAGTE gibt dem ANGEZEIGTEN VERSICHERER Gelegenheit, sich schriftlich oder mündlich zu den behaupteten Vorwürfen zu äussern.
- 2.6 Kommt der UNTERSUCHUNGSBEAUFTRAGTE zum Schluss, dass ein hinreichender Verdacht auf eine Verletzung der QUALITÄTSSTANDARDS besteht, überweist er das Dossier der AK zur Entscheidung. Der UNTERSUCHUNGSBEAUFTRAGTE stellt Antrag und begründet diesen knapp.
- 2.7 Kommt der UNTERSUCHUNGSBEAUFTRAGTE zum Schluss, dass kein hinreichender Verdacht auf eine Verletzung der QUALITÄTSSTANDARDS besteht, stellt er die Untersuchung ein.
- 2.8 Kommt der UNTERSUCHUNGSBEAUFTRAGTE zum Schluss, dass eine Verletzung von QUALITÄTSSTANDARDS von so geringer Tragweite ist, dass ein Sanktionsverfahren unverhältnismässig wäre, stellt er das Verfahren ein.
- 2.9 Der UNTERSUCHUNGSBEAUFTRAGTE hat seinen Entscheid gemäss Ziff. 2.7 oder 2.8 knapp zu begründen und den VERBÄNDEN, dem ANGEZEIGTEN VERSICHERER sowie dem ANZEIGER zuzustellen. Ein Rechtsmittel gegen diesen Entscheid besteht nicht.

### **3. Sanktionsverfahren**

- 3.1 Die AK entscheidet nach pflichtgemäsem Ermessen über die Sanktion.
- 3.2 Die AK entscheidet grundsätzlich aufgrund der Akten. Sie kann jedoch von sich aus zusätzliche Beweise erheben.
- 3.3 Kommt die AK im Gegensatz zum UNTERSUCHUNGSBEAUFTRAGTEN zum Schluss, dass dem ANGEZEIGTEN VERSICHERER keine Sanktion aufzuerlegen sei, stellt sie das Verfahren ein.

- 3.4 Kommt die AK zum Schluss, dass eine Sanktion auszufällen ist, legt sie die Höhe der Konventionalstrafe(n) fest und beschliesst über eine allfällige Publikation des Dispositivs des Entscheids.
- 3.5 Der Entscheid wird den VERBÄNDEN, dem ANGEZEIGTEN VERSICHERER und (im Dispositiv) dem ANZEIGER zugestellt (dieser hat keine Parteistellung).
- 3.6 Das Sanktionsverfahren ist kostenlos.
- 3.7 Das Sanktionsverfahren ist vertraulich (vorbehalten bleibt die als Sanktion mögliche Publikation des Entscheids).

#### **4. Sanktionen**

- 4.1 Die AK sanktioniert Verletzungen von QUALITÄTSSTANDARDS wie folgt:
- a) mit einer Konventionalstrafe von bis zu CHF 100'000.-- für Verletzungen im Bereich Grundversicherung;
  - b) mit einer Konventionalstrafe von bis zu CHF 500'000.-- für Verletzungen im Bereich Zusatzversicherung.

Die Konventionalstrafen gemäss lit. a und b können kumuliert werden.

- 4.2 Bei wiederholten oder fortgesetzten Verletzungen von QUALITÄTSSTANDARDS der gleichen Art (z.B. telefonische Kaltakquise) ist die Konventionalstrafe nur einmal für die Gesamtheit der Verletzungen zu entrichten. Sofern die Verletzungen jedoch länger als ein Jahr andauern, gilt das Verhalten für jedes zusätzliche ganze oder angebrochene Jahr als neue Verletzung von QUALITÄTSSTANDARDS, welche erneut sanktioniert werden kann.
- 4.3 Wird eine Verletzung von QUALITÄTSSTANDARDS der gleichen Art durch verschiedene Personen begangen, gilt sie nur als eine Verletzung und ist nur eine Konventionalstrafe zu entrichten.
- 4.4 Die AK kann zusätzlich zu den Konventionalstrafen die Publikation des Dispositivs des Sanktionsentscheids in einer oder mehreren Schweizer Tageszeitungen anordnen.
- 4.5 Eine Sanktion kann nur ausgesprochen werden, wenn den ANGEZEIGTEN VERSICHERER ein Verschulden trifft, sei es Fahrlässigkeit oder Absicht.

- 4.6 Das Verschulden seiner Angestellten, Vermittler und weiterer Hilfspersonen sind dem ANGEZEIGTEN VERSICHERER anzurechnen, sofern dieser nicht nachweisen kann, alle zumutbaren Massnahmen getroffen zu haben, das fehlbare Verhalten zu verhindern.
- 4.7 Die Konventionalstrafe ist vom ANGEZEIGTEN VERSICHERER zu zahlen.
- 4.8 Die Zahlung geht an die Ombudsstelle Krankenversicherung.
- 4.9 Die AK bemisst die Konventionalstrafen nach der Schwere und Dauer der Verletzung sowie dem Verschulden des ANGEZEIGTEN VERSICHERERS und seiner Hilfspersonen. Weitere Faktoren (wie z.B. die Kooperation des ANGEZEIGTEN VERSICHERERS bei der Untersuchung oder parallele Verfahren von Straf- oder Aufsichtsbehörden) berücksichtigt sie nach pflichtgemäsem Ermessen. Die AK trägt bei der Bemessung der Konventionalstrafe den von anderen Instanzen in der gleichen Sache verhängten Massnahmen Rechnung.
- 4.10 Die AK setzt dem ANGEZEIGTEN VERSICHERER eine Frist von einem Monat, die Konventionalstrafe(n) zu bezahlen. Bezahlt der ANGEZEIGTE VERSICHERER die Konventionalstrafe(n) fristgerecht, findet das Sanktionsverfahren sein Ende. Andernfalls entscheidet das Schiedsgericht gemäss Ziff. 6.

## **5. Organisation der AK**

- 5.1 Die AK besteht aus sechs ordentlichen und drei Ersatzmitgliedern.
- 5.2 Die Mitglieder der AK werden von den VERBÄNDEN gemeinsam gewählt, und zwar für eine Amtsdauer von jeweils drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
- 5.3 Können sich die VERBÄNDE nicht einigen, werden die Mitglieder auf Antrag eines VERBANDS durch den Präsidenten des Obergerichts des Kantons Bern ernannt.
- 5.4 Die Mitglieder der AK sollen juristische und/oder Branchenkenntnisse haben.
- 5.5 Die Mitglieder der AK müssen unabhängig sein.
- 5.6 Die AK konstituiert sich selbst. Insbesondere ernennt sie den Präsidenten und den Vizepräsidenten und bestellt drei Mitglieder aus ihrem Kreise zu UNTERSUCHUNGSBEAUFTRAGTEN.

- 5.7 Die AK tagt in Dreierbesetzung. Der Präsident teilt die Dossiers jeweils drei Mitgliedern zu und ernennt den jeweiligen Vorsitzenden. Falls der Präsident Teil der Dreierbesetzung ist, kann er den Vorsitz übernehmen.
- 5.8 UNTERSUCHUNGSBEAUFTRAGTE können in Fällen, welche sie selbst untersucht haben, der Dreierbesetzung in der gleichen Angelegenheit nicht angehören.
- 5.9 Die AK entscheidet mit einfachem Mehr (mehr "Ja"- als "Nein"-Stimmen). Sie kann ihre Entscheide auch auf dem Zirkularweg fällen, sofern nicht ein Mitglied eine mündliche Beratung verlangt. Telefon- und Videokonferenzen gelten auch als mündliche Beratung.
- 5.10 Die VERBÄNDE bestellen ein juristisches Sekretariat, welches die AK und die UNTERSUCHUNGSBEAUFTRAGTEN administrativ unterstützt und die Entscheide vorbereitet. Die Kosten des Sekretariats tragen die VERBÄNDE.

## **6. Schiedsverfahren**

- 6.1 Leistet der ANGEZEIGTE VERSICHERER die Konventionalstrafe(n) nicht innert der Frist gemäss Ziff. 4.10 vorstehend, entscheidet anstelle der staatlichen Gerichte ein Dreierschiedsgericht mit Sitz in Bern über das Vorliegen einer Verletzung der QUALITÄTSSTANDARDS und die deshalb allenfalls auszufällende Konventionalstrafe sowie über die Publikation des Entscheids.
- 6.2 Das Schiedsverfahren wird durch die VERBÄNDE gemeinsam als Kläger eingeleitet, und zwar mit einer kurzen Eingabe an den ANGEZEIGTEN VERSICHERER als Beklagten. In ihrer Eingabe haben die VERBÄNDE ihre Anträge zu stellen und einen Schiedsrichter zu nominieren.
- 6.3 Die Eingabe ist dem ANGEZEIGTEN VERSICHERER eingeschrieben zuzustellen.
- 6.4 Der ANGEZEIGTE VERSICHERER hat innert 30 Tagen nach Empfang der Eingabe gemäss Ziff. 6.2 in einer Eingabe an die VERBÄNDE seine Anträge zu stellen und einen Schiedsrichter zu nominieren.
- 6.5 Die beiden so nominierten Schiedsrichter ernennen gemeinsam den Vorsitzenden des Schiedsgerichts.
- 6.6 Bleibt eine Partei bei der Ernennung des Schiedsgerichts säumig oder können sich die beiden von den Parteien nominierten Schiedsrichter nicht auf

einen Vorsitzenden einigen, nimmt das Obergericht des Kantons Bern die Ernennung auf Antrag der VERBÄNDE oder des ANGEZEIGTEN VERSICHERERS vor.

- 6.7 Falls ein VERBAND bei der Einleitung des Schiedsverfahrens nicht mitwirkt, kann der andere VERBAND das Schiedsverfahren allein einleiten und führen.
- 6.8 Das Verfahren richtet sich nach Art. 353 ff. ZPO. Soweit das Gesetz keine Regelung enthält, entscheidet das Schiedsgericht nach Konsultation der Parteien selbst über das Verfahren.
- 6.9 Das Schiedsgericht wendet Schweizer Recht an.
- 6.10 Das Schiedsgericht kann im Rahmen der SANKTIONSVereinbarung auch höhere Konventionalstrafen aussprechen als die AK.
- 6.11 Das Schiedsgericht kann die Publikation des Schiedsspruchs im Dispositiv anordnen.
- 6.12 Das Schiedsverfahren ist vertraulich. Vorbehalten bleibt eine Publikation des Schiedsspruchs im Dispositiv.
- 6.13 Über die Kosten- und Entschädigungsfolgen entscheidet das Schiedsgericht.
- 6.14 Der Entscheid des Schiedsgerichts ist endgültig. Vorbehalten bleibt die Beschwerde an das Bundesgericht gemäss Art. 389 ZPO.

## **7. Allgemeine Bestimmungen**

- 7.1 Die SANKTIONSVereinbarung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.
- 7.2 Sie gilt für solange, als die BRANCHENvereinbarung in Kraft ist.
- 7.3 Bei Widersprüchen zwischen der BRANCHENvereinbarung und der SANKTIONSVereinbarung geht die Regelung in der SANKTIONSVereinbarung vor.
- 7.4 Wird die BRANCHENvereinbarung beendet (sei es durch Kündigung oder anderswie), fällt die SANKTIONSVereinbarung ebenfalls dahin.
- 7.5 Eine KÜNDIGUNG der SANKTIONSVereinbarung allein ist ausgeschlossen.

- 7.6 Endet die BRANCHENVEREINBARUNG nur hinsichtlich eines VERBANDS oder einzelnen Versicherern, gilt die SANKTIONSVereinbarung für den anderen VERBAND und die übrigen Versicherer unverändert weiter.
- 7.7 Laufende Sanktionsverfahren werden auch nach Ablauf der SANKTIONSVereinbarung gemäss den darin festgelegten Regeln fertig geführt.
- 7.8 Die SANKTIONSVereinbarung gilt für die VERBÄNDE und für alle Versicherer, die der BRANCHENVEREINBARUNG und der SANKTIONSVereinbarung schriftlich beigetreten sind. Wird die BRANCHENVEREINBARUNG verbindlich erklärt, gilt die SANKTIONSVereinbarung für alle Versicherer (auch für solche, die nicht beigetreten sind).
- 7.9 Allfällige Auseinandersetzungen aus oder in Zusammenhang mit der BRANCHENVEREINBARUNG oder der SANKTIONSVereinbarung zwischen den VERBÄNDEn untereinander oder gegenüber Versicherern, welche diesen Vereinbarungen beigetreten sind, werden unter Ausschluss der staatlichen Gerichte durch ein Dreierschiedsgericht mit Sitz in Bern entschieden. Die Bestimmungen von Ziff. 6 gelten sinngemäss.

[Ort/Datum/Unterschriften]

## Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Assura SA

Abkürzung der Firma / Organisation : Assura

Adresse : Avenue C.-F. Ramuz 70, 1009 Pully

Kontaktpersonen : Daniel Habegger  
Danilo Bonadei

Telefon : 079 609 90 68  
079 247 05 51

E-Mail : [dahabegger@assura.ch](mailto:dahabegger@assura.ch)  
[dbonadei@assura.ch](mailto:dbonadei@assura.ch)

Datum : 31. August 2020

### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **03.09.2020** an folgende E-Mail Adressen:  
[aufsicht-krankensversicherung@bag.admin.ch](mailto:aufsicht-krankensversicherung@bag.admin.ch); [gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch)

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

**Inhaltsverzeichnis**

Allgemeine Bemerkungen	3
Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes (KVAG)	4
Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG)	5
Weitere Vorschläge	6

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

**Allgemeine Bemerkungen**

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
Assura	<p>Assura begrüsst die Branchenvereinbarung der Verbände und die Absicht, diese allgemeinverbindlich zu erklären. Es ist im Sinne der Prämien- und Steuerzahler (Bund und Kantone via IPV, Ergänzungs- und Sozialleistungen) sowie der Krankenversicherung nach KVG und den Zusatzversicherungen nach VVG, dass mit den Vermittlungsprovisionen etc. sorgfältig gewirtschaftet wird. Im Sinne des Wettbewerbs sind entsprechende Ausgaben zwar unabdingbar, insbesondere im VVG haben die Provisionen aber ein finanziell ungesundes Ausmass erreicht. Die Folge davon sind viele unerwünschte Telefonanrufe und viele unqualifizierte Äusserungen von «wilden Vermittlern» und Maklern, teilweise aus dem Ausland agierend. Zuweilen führt das «schnelle Geld» im Markt der «wilden Vermittlern und Maklern» auch zu Urkundenfälschungen zu Lasten von Versicherten (gefälschte Anträge etc.).</p> <p>Damit der Wettbewerb künftig nachhaltiger erfolgen kann, sind alle Vertriebskanäle (externe Vermittler, kommerzielle Vergleichsdienste, interne Verkaufskanäle etc.) dem Geltungsbereich zu unterstellen, wie der Bundesrat es vorschlägt. Die per anfangs 2020 überarbeitete Branchenvereinbarung der Verbände Santésuisse und Curafutura muss entsprechend angepasst werden. Um die allgemeinverbindlichen Branchenbestimmungen durchzusetzen sind juristisch einwandfreie Sanktionsmöglichkeiten bzw. Strafbestimmungen unabdingbar. Diese müssen wirksam, also abschreckend, aber zugleich verhältnismässig sein. Dabei sollten allfällige Widersprüche oder Doppelspurigkeiten zwischen der in der Branchenvereinbarung vorgesehenen Schiedsgerichtsbarkeit und strafrechtlichen Konsequenzen bzw. Sanktionen und Bussen der zuständigen Aufsichtsbehörde eliminiert werden.</p> <p>Anmerkung: Im VVG-Bereich hätte die FINMA bereits die Möglichkeit, gegen fehlbare Vermittler vorzugehen. Entsprechende Beobachtungen liegen Assura aber nicht vor.</p>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

**Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes (KVAG)**

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Assura	38a		a	<p>Hier geht der Vorschlag zu weit. Es ist zwar notwendig, dass ein Fehlverhalten der Versicherer wirksam sanktioniert werden kann, es ist aber rechtlich nicht vertretbar, dass eine Aufsichtsbehörde beteiligte Dritte sanktioniert, ohne dass über diese eine Aufsichtsbefugnis vorliegt. Diesem Vorgehen kann Assura nicht zustimmen, auch der Kommentar «Folglich liegt es an den Versicherern, Verträge abzuschliessen, die der Umsetzung der Massnahme nicht im Weg stehen. Allenfalls müssten sie die Vermittlerinnen und Vermittler gemäss ihren vertraglichen Verpflichtungen entschädigen» (siehe erläuternder Bericht S. 10 unten) kann daran nichts ändern. Ganz im Gegenteil, der Kommentar zeigt auf, dass die vorgesehene Gesetzesnorm nicht immer umsetzbar sein wird. Assura schlägt daher folgende Änderungen vor:</p>	<p>... so kann die Aufsichtsbehörde ihm:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. die Kündigung jener Verträge, Vereinbarungen etc. auferlegen, die nicht gesetzeskonform sind.</li> <li>b. für die Dauer von höchstens einem Jahr eine Einschränkung seiner Kosten für das Akquirieren neuer Versicherter anordnen.</li> </ol>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

<b>Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG)</b>					
<b>Name/Firma</b>	<b>Art.</b>	<b>Abs.</b>	<b>Bst.</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>
-					

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

Weitere Vorschläge			
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag
Assura	KVAG 19a Abs. 1 d	<p>In den Versicherungsgesellschaften gibt es in der Regel Auszubildende. Assura ist deshalb der Meinung, dass beispielsweise gerade die Ausbildungsbestimmungen in einer Organisation mit klaren Verantwortlichkeiten «global» erfüllt sein müssen und nicht bei jeder einzelnen Person, die im Bereich arbeitet bzw. sich dort ausbilden lässt. Ansonsten wären die Rekrutierung und Ausbildung des Nachwuchses gefährdet.</p> <p>Je nachdem, wie die Limitierung der Provisionen für den internen Vertrieb gesetzlich gelöst bzw. umgesetzt wird, gelten obige Bemerkungen auch hier: Die Effizienz von Auszubildenden ist tiefer; die Einhaltung (aktuell CHF 70.- pro Neuabschluss OKP) muss je nachdem innerhalb einer Organisation global erfolgen.</p> <p>(Im Grundsatz kann von einer Analogie zu den Ausbildungensdiplomen von Gesundheitsfachpersonen ausgegangen werden: Wer fachlich selbständig bzw. selbständig arbeitet, muss höhere Standards erfüllen, als wer sich im Spital in Ausbildung befindet: Auszubildende können die Standards noch gar nicht erfüllen; sie arbeiten aber unter Aufsicht von Personen, welche über die notwendigen Qualifikationen verfügen und die Verantwortung tragen).</p>	

Geschäftseinheit Markt  
Bundesplatz 15  
6002 Luzern  
www.concordia.ch

Hansjörg Setz  
Mitglied der Geschäftsleitung  
Tel. +41 41 228 02 15  
Hansjoerg.Setz@concordia.ch

**Per E-Mail an:**  
aufsicht-kranken-  
versicherung@bag.admin.ch;  
gever@bag.admin.ch;  
Bundesamt für Gesundheit (BAG)  
3000 Bern

Luzern, 1. September 2020

## **Vernehmlassung BG über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit; Stellungnahme CONCORDIA**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit Stellung nehmen zu können. Die CONCORDIA hat an der Stellungnahme des Branchenverbandes santésuisse intensiv mitgearbeitet und unterstützt die Eingabe der santésuisse vollumfänglich. Aus diesem Grund erlauben wir uns, nachfolgend die Eingabe der santésuisse als unsere identische Stellungnahme einzureichen.

### **1. Allgemeines**

Am 24. Januar 2020 haben santésuisse und curafutura eine Branchenvereinbarung Vermittler (BVV) abgeschlossen, welche die Qualität der Beratung und die Entschädigung an die Vermittler in der Kundenwerbung regelt. Der Branchenvereinbarung sind bis auf ein paar wenige, sämtliche Krankenversicherer, beigetreten. Sie tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Klares Ziel der Branche war und ist es nach wie vor, die seit Jahren Anlass zu Diskussionen gebenden Vermittlerprovisionen für Vertragsabschlüsse im Bereich der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) sowie im Bereich der Zusatzversicherung zur OKP in ihrer Höhe auf ein vertretbares Mass zu beschränken sowie die Qualität der Vermittlertätigkeit zu steigern. Zu letzterem gehören insbesondere das Vorhandensein einer obligatorischen umfangreichen Ausbildung zum Vermittler sowie bestimmte inhaltliche Vorgaben beim Abschluss eines Vertrages. Um der Durchsetzung der Einhaltung dieser minimalen Qualitätsbestimmungen innerhalb der Branche zum Durchbruch zu verhelfen, wurde die Möglichkeit einer Allgemeinverbindlichkeitserklärung der BVV gefordert, welche auch Sanktionsmöglichkeiten beinhalten soll.

Mit der nun in die Vernehmlassung gegebenen Vorlage des Bundesrates kommt dieser den Forderungen der Branche weitestgehend nach, insbesondere wird mit den Änderungen im KVAG und VAG die Möglichkeit der Allgemeinverbindlichkeitserklärung geschaffen. Gleichzeitig stellen wir jedoch fest, dass der Bundesrat in anderen Bereichen ohne Notwendigkeit hinsichtlich eines Bedürfnisses über das geforderte Ziel hinausgeht.

**Fazit:**

Die Schaffung der gesetzlichen Grundlage zur Möglichkeit der Beantragung einer Allgemeinverbindlicherklärung der Branchenvereinbarung „Vermittler“ wird ausdrücklich gutgeheissen. *santésuisse* stellt jedoch fest, dass die Vorlage in verschiedenen Bereichen ohne Notwendigkeit und in Missachtung des Gewaltenteilungsprinzips (Versichererautonomie versus staatliche Aufsicht) über das geforderte Ziel hinauschießt.

Gerne unterbreiten wir Ihnen im vorliegenden Vernehmlassungsverfahren nachfolgend sowie in der diesem Schreiben beigelegten Synopse unsere Bedenken sowie Anträge.

## 2. Definition des Vermittlers

### a) Aktuelle Definitionen

Die Definition des „Vermittlers“ ist heute bereits im Gesetz geregelt. So besagen sowohl das KVAG im Bereich der obligatorischen Krankenpflegeversicherung wie auch das VAG im Bereich der Zusatzversicherung was folgt. Ziel der gesetzlichen Ausführungen war es die Gleichbehandlung zwischen den Versicherern zu gewährleisten:

#### **Art. 35 Abs. 1 KVAV i.V.m. Art. 19 KVAG:**

*„Eine Vermittlertätigkeit ist jede Tätigkeit, bei der dem Versicherer Kompetenzen oder Dienste gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden, mit dem Ziel, den Beitritt von Versicherten zu erleichtern oder zu ermöglichen.“*

#### **Art. 40 VAG:**

*„Versicherungsvermittler und –vermittlerinnen sind, unabhängig von ihrer Bezeichnung, Personen, die im Interesse von Versicherungsunternehmen oder anderen Personen Versicherungsverträge anbieten oder abschliessen.“*

Die Vermittler sind in der Praxis tätig als „gebundene“ oder „ungebundene“ Vermittler. Ungebundene Versicherungsvermittler (z.B. Makler oder Broker) sind weder rechtlich noch wirtschaftlich noch auf andere Weise an ein Versicherungsunternehmen gebunden. Sie müssen sich deshalb zwingend im Register der FINMA eintragen lassen und dürfen ihre Tätigkeit erst nach erfolgreicher Registrierung aufnehmen (Art. 43 VAG). Gebundene Vermittler (z.B. Agenten) übernehmen die Verpflichtung, dauernd für einen oder mehrere Versicherungsgesellschaften Geschäfte (Vertragsabschlüsse) zu vermitteln oder in ihrem Namen und für ihre Rechnung Geschäfte abzuschliessen, ohne zu der Versicherungsgesellschaft in einem Arbeitsverhältnis zu stehen. Gebundene Vermittler verkaufen im Gegensatz zum ungebundenen Vermittler die Produkte einer einzigen Versicherungsfirma und sind damit „abhängig“ bzw. „gebunden“. Sie sind nicht eintragungspflichtig im Register der FINMA. Kriterien, wann ein Vermittler als „gebunden“ gilt finden sich in Art. 183 AVO. Der Vermittlertätigkeit inhärent ist zudem immer eine Komponente der Beratungs- und Vertriebsleistung am Endkunden bzw. am potentiellen Neukunden. Insofern also z.B. ein Prämienvergleichsdienst Beratungs- und Vertriebsdienstleistungen am Endkunden erbringt, fällt auch dieser unter die Definition des „Vermittlers“. Es kann somit festgehalten werden, dass der Begriff des „Vermittlers“ in der heutigen Gesetzgebung und Praxis genügend umschrieben und klar ist.

Indem nun die BVV in Ziff. 5 unter dem Begriff „Vermittler“ was folgt definiert, schliesst sie definitionsgemäss alle vorgenannten Vermittlungsformen mit ein, wodurch keine Regulierungsnotwendigkeit mehr seitens des Gesetzgebers besteht, auch nicht im Rahmen von zusätzlichen Erläuterungen. Umso mehr, als diese Definition in der BVV durch die Vertriebsverantwortlichen der die BVV erarbeiteten Krankenversicherer in monatelanger Arbeit transparent und mit Blick auf die aktuellen Definitionen des Vermittlers sowie das Vermitt-

lgeschäft in der Praxis klar im Sinne der Zielsetzung der BVV, d.h. der Möglichkeit zur Allgemeinverbindlichkeitserklärung, erarbeitet wurde. Dabei wurde eine ganz bewusste Abgrenzung zu den internen Mitarbeitenden vorgenommen, weil diese ganz anderen Regularien und Kontrollen unterworfen sind, wie nachfolgend erläutert wird. Es macht wohl keinen Sinn eine Definition in der BVV aufzunehmen im Wissen, dass diese nicht umgesetzt werden könnte mittels Allgemeinverbindlicherklärung durch den Bundesrat. Ziff. 5 der BVV lautet:

**„Vermittler**

Als Vermittler gelten alle Organisationen und die ihnen angeschlossenen Mitarbeitenden und Personen, welche gegenüber Endkunden für Produkte und Dienstleistungen im Bereich der «eingeschlossenen Produkte» Beratungs- und Vertriebsdienstleistungen erbringen und gegenüber dem Versicherer als Resultat ihrer Tätigkeit Versicherungsanträge gegen Entschädigung liefern.

Als Vermittler gelten auch Prämienvergleichsdienste sofern sie für Beratungs- und Vertriebsleistungen von den Versicherern entschädigt werden.

Keine Vermittler sind Personen, die in einem Arbeitsverhältnis gemäss Art. 319 ff. OR zu einem Versicherer oder zu einer Gesellschaft, die mehrheitlich zur selben Gruppe wie der Versicherer gehört, stehen, welcher bzw. welche Produkte gemäss Definition «eingeschlossene Produkte» vertreibt, und diese Produkte für ihren Arbeitgeber abschliessen.

Vermittler, welche in einem Arbeitsverhältnis zu einem Versicherer stehen und für eine dritte Versicherungsgesellschaft «eingeschlossene Produkte» vertreiben, fallen ebenfalls unter diese Definition des Vermittlers.“

Indem nun der Bundesrat in den Erläuterungen zu Art. 19a Abs. 1 KVAG sowie Art. 31a Abs. 1 VAG die „Vermittlerdefinition“ von Art. 35 KVV ebenfalls auf versicherungsintern angestellte Mitarbeitende ausdehnt, geht er, wie oben ausgeführt, über das Notwendige und Sinnvolle hinaus. Er untergräbt sodann den gesetzgeberischen Willen. So war in den bisherigen Interpellationen sowie Diskussionen im Parlament immer nur die Rede der Regulierung der „externen Vermittler“. Mit der nun geforderten Verpflichtung der Ausdehnung der Definition auch auf interne Angestellte zwingt der Bundesrat die Versicherer eine Definition zu übernehmen, die zu grossen Abgrenzungsproblemen innerhalb der Krankenversicherung führt ohne irgend einen Mehrwert mit Blick auf das angestrebte Ziel zu schaffen. Mehr noch: Damit wird die Möglichkeit einer tatsächlichen Allgemeinverbindlichkeitserklärung durch die Versicherer in diesem Punkt massiv geschmälert. Ein solches Vorgehen ist rechtsstaatlich bedenklich und abzulehnen. Umso mehr, als gerade die kleinen und mittleren Versicherer eine solche Definitionsausweitung (und vermeintlichen „Schutz“) mit Blick auf ihr Geschäftsmodell gar nie gefordert haben. Die diesbezüglichen bundesrätlichen Aussagen stellen wir deshalb in Frage.

- b) *Sachlich gerechtfertigte Unterscheidung von Vermittlern und internen Angestellten – ungerechtfertigter Eingriff durch die Staatsgewalt in die Unternehmensfreiheit der Versicherer*
- Organisatorisch und regulatorisch gesehen gibt es wesentliche Unterschiede zwischen externen Vermittlern und internen Angestellten, weswegen eine Unterstellung unter die gleichen Regeln nicht angebracht ist. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass die Vermittler in der Regel vollkommen selbständig und nach Mandatsabschluss weisungsungebunden arbeiten und deshalb dieser in der Branchenvereinbarung wie auch in der Vernehmlassung vorgesehenen Qualitätserfordernisse bedürfen, währenddessen sich die internen Angestellten im Rahmen ihres Anstellungsverhältnisses zur Ausübung ihrer Funktion notwendigen Aus- und Weiterbildung zu unterziehen haben und ihre Arbeit in qualitativer Hinsicht arbeitgeberseitig permanent geprüft wird. Es gilt insbesondere die arbeitgeberseitige Fürsorgepflicht aus dem OR. Mehr noch: Es ist nicht nur unnötig, sondern systemtechnisch falsch hier in die unternehmerische Freiheit der Versicherer einzugreifen mit einer Definitionsausweitung, die zu mehr Abgrenzungsproblemen in der Praxis führt als sie löst. So wurden genauere Abgrenzungskriterien mangels Umsetzbarkeit in der Praxis vom Gesetzgeber bewusst auch in der jüngst durchgeführten VAG-Revision (Stand Vernehmlassung) weggelassen.

sen und nicht weiter definiert, damit je nach innerorganisatorischer Ausgestaltung des einzelnen Versicherers diejenigen Personen in ihrer Tätigkeit erfasst werden können, zu deren Regulierung es auch tatsächlich bedarf. So wie angedacht, müsste jeder Versicherer in der Umsetzung andere Abgrenzungen vornehmen und damit unterschiedliche Verträge und Dokumente einreichen. Ebenfalls müssten voraussichtlich alle der Privatautonomie der Versicherer unterstellte Arbeitsverträge offen gelegt werden. Sinnvolle und technische Abgrenzungen sind damit nicht mehr möglich. Der zu betreibende Aufwand der Versicherer wäre immens und im Endergebnis wird eine solche Lösung mit Sicherheit teurer. Dies, obschon gemäss Ausführungen in den Erläuterungen grundsätzlich die Selbstregulierung fortgeführt werden soll. Überdies stellen wir uns die Frage der Verhältnismässigkeit, denn gemäss Bericht werden keine grossen Einsparungen erwartet. Ein derart starker Eingriff in die Autonomie ist unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit deshalb nicht angebracht.

Weiter haben externe Vermittler ein Interesse daran, Versicherungsnehmer nach einer gewissen Zeit einem neuen Versicherer zuzuführen, um erneut eine Provision zu erhalten. Dies ist mit ein Grund, weshalb es sinnvoll ist, die Provisionshöhe zu begrenzen. Die Gefahr einer solchen "Umdeckung" besteht jedoch nicht bei internen Mitarbeitenden, da diese nur für ihren Arbeitgeber tätig sind und nur von diesem fürs Akquirieren entschädigt werden. Sie haben kein Interesse, Versicherungsnehmer einem anderen Unternehmen zuzuführen.

Und schliesslich nehmen angestellte Mitarbeitende verschiedene nicht-verkaufsrelevante Aufgaben und Verpflichtungen wahr, welche nicht unter die BVV fallen (bspw. Schulungsaufgaben, Aushilfe in anderen Abteilungen bei personellen Engpässen, Mitarbeit in der Personalkommission, Führungsaufgaben der Teamleiter, Mitarbeit bei Konzeptarbeiten, Mitarbeit bei internen geschäftsbereichsübergreifenden Projekten etc.). Der Aufwand für die Differenzierung der Lohnkosten von angestellten Mitarbeitenden in Akquisitions- und andere Kosten ist unverhältnismässig hoch und steht in keinem Verhältnis zum Nutzen. Zudem belastet er unnötigerweise die Verwaltungskosten und die Versicherten.

c) *Problematische Ungleichbehandlung zwischen „externen“ Vermittlern und internen Angestellten*

Weiter würde man durch die Definitionserweiterung Ungleichbehandlungen schaffen:

- Externe Vermittler haben die Möglichkeit beim akquirierten Kunden weitere Produkte wie Lebensversicherung, Kapitalanlagen, Steuererklärungen, Sachversicherungen, Hausfinanzierungen, etc. zu platzieren, wodurch die Akquisitionskosten gesplittet und Quersubventionierungen vorgenommen werden können. Dies ist dem Eigenvertrieb verwehrt.
- Der Aufwand für die Umsetzung der filigranen Kostentransparenz diskriminiert zudem kleinere Krankenversicherer. Die Vergütung für Vermittler ist demgegenüber deutlich einfacher zu belegen.

d) *Keine stichhaltigen Argumente des Bundesrates zur Ausweitung der Vermittlerdefinition*  
Der Bundesrat führt zur Begründung der Ausdehnung der Vermittlerdefinition folgende Argumente an:

*Verschiebung eines Grossteils der Ausgaben für die Neukundenakquisition auf interne Dienste*

Der Bundesrat zeigt sich in seinen Ausführungen weiter besorgt darüber, dass durch die in der BVV aufgeführte Vermittlerdefinition die Anforderungen der Vereinbarung umgangen werden können, indem ein Grossteil der Ausgaben für die Neukundenakquisition auf die internen Dienste verschoben wird. Sollte dies tatsächlich geschehen, haben das BAG und die FINMA bereits heute entsprechende Kontrollmöglichkeiten. Eine Ausdehnung dieser Kontrollmöglichkeiten erachten wir im Hinblick auf die Wirtschaftsautonomie der Versicherer als unnötig und unverhältnismässig. Nach Art. 19 Abs. 2 KVAG beispielsweise besteht die Pflicht, die Kosten für interne und externe Vermittler anzuge-

ben. Dadurch hat das BAG bereits heute Transparenz über die Ausgaben und ausreichend Möglichkeit, die Entwicklung der Provisionszahlungen nachzuvollziehen und zu überprüfen. Im Rahmen eines Audits wäre ausserdem eine detaillierte Überprüfung möglich. Ob ein Versicherer über interne oder externe Kanäle Kunden akquiriert, ist ein geschäftspolitischer Entscheid und jedem Unternehmen selber überlassen.

Ebenfalls ist anzumerken, dass die Versicherer sich in der Branchenvereinbarung in Ziff. 9.3 verpflichtet haben die Regeln betreffend die Entschädigungen nicht mit Schein-Anstellungen zu umgehen. Die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung kann somit ebenfalls Sanktionen zugeführt werden. Auch diese von der Branche vorgesehene Regelung wirkt einer übermässigen, rechtlich nicht korrekten Verschiebung entgegen.

Weitergehende als die bereits existierenden Überprüfungsmöglichkeiten sind somit nicht erforderlich und wären daher mit Blick auf die einschneidende Beeinträchtigung der Organisationsautonomie nicht verhältnismässig.

#### *Sicherstellung der Qualitätserfordernisse auch auf interne Angestellte*

Weiter begründet der BR seine Definitionserweiterung damit, dass es keinen Grund gäbe, nicht dieselben Pflichten für externe Vermittler auch für interne Mitarbeitende in Bezug auf die Ausbildung und die Beratungsprotokolle gelten zu lassen.

Die Problematik der Beratungsprotokolle der Versicherer sowie die Ausbildung der internen Angestellten ist jedoch nicht Ursache dieser Regelung. Die Beratungsprotokolle erübrigen sich insofern, als die Mitarbeiter in eigenem Interesse korrekt und umfassend beraten. Ausserdem werden sie auf die verschiedenen im Protokoll dokumentierten Punkte intensiv geschult. Da bei der Beratung ausserdem lediglich Krankenversicherungsprodukte besprochen werden und keine anderen Versicherungsprodukte, ist das Risiko einer Fehlberatung gering. Die Versicherer bilden ihre internen Vertriebsangestellten spezifisch auf ihren Produkten aus. Ein Beratungsprotokoll und eine externe Ausbildung einzufordern, wo es keine Probleme im Verhältnis Versicherer-Kunde gibt, führt nicht zu einem besseren Ergebnis. Auch gemäss VAG müssen sich nur ungebundene Vermittler ins Register eintragen und die für die Eintragung notwendige Ausbildung vorweisen. Gebundene Vermittler wie Angestellte müssen sich nicht eintragen und unterstehen somit auch nicht den Ausbildungsvorgaben der FINMA. Weiter ist zu bedenken, dass die Kosten für Beratungsprotokolle und Schulungen den Kunden/Versicherungsnehmenden überwältzt würden. An dieser Stelle wird zudem darauf hingewiesen, dass die Versicherer für Fehlberatungen ihrer Angestellten von Gesetzes wegen einzustehen haben und eine Sicherstellung der Qualitätserfordernisse damit auch im Interesse der Versicherer liegt und entsprechend fortlaufend kontrolliert wird.

#### **Fazit:**

**Die Definition des Vermittlers ist bereits heute ausführlich in den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen geregelt. Eine darüber hinausgehende, zudem sachlich un gerechtfertigte Erweiterung der Definition auf „interne Angestellte“ eines Versicherers ist ein widerrechtlicher Eingriff in die Autonomie der Versicherer, führt zu unklaren Abgrenzungen, grossem Zusatzaufwand und ist deshalb abzulehnen. Insbesondere besteht damit die Gefahr, dass die BVV nie einer Allgemeinverbindlichkeit zugeführt wird. Damit wird das eigentliche Ziel, dem vorliegender Mantelerlass dienen soll, verfehlt. Die diesbezüglichen Ausführungen im erläuternden Bericht auf den Seiten 6 zu Art. 19a Abs. 1 KVAG sowie 10 und 11 zu Art. 31a VAG sind deshalb zu streichen.**

### 3. Lehrgang zur Ausbildung des Versicherungsvermittlers („Cicero“)

In den Erläuterungen zu Art. 31a Abs. 2 VAG wird darauf hingewiesen, dass es der Bundesrat ist, der die erforderlichen beruflichen Qualifikationen der Vermittler bestimmt und die Regelung der technischen Einzelheiten der FINMA überlassen kann (Art. 44 Abs. 2 VAG). So besagt Art. 184 AVO wonach der Vermittler die fachliche Qualifikation durch den erfolgreichen Abschluss einer Prüfung oder durch einen gleichwertigen anderen Ausweis nachweist. Die FINMA regelt den Inhalt der Prüfung und entscheidet über die Gleichwertigkeit anderer fachlicher Ausweise. In der BVV steht in Ziff. 7 Abs. 3 wonach Vermittler Cicero-Member sein müssen.

Gerne informieren wir Sie darüber, dass CICERO ein allgemein anerkanntes System zur Erfassung und Dokumentation von Weiterbildungsleistungen ist. Es deckt die gesamte Assekuranz ab und beinhaltet Themen, die der Berufskompetenz der Versicherungsvermittler dienen. Aktuell ist der VBV-Lehrgang (VBV = Berufsbildungsverband der Versicherungswirtschaft), der die Berufsprüfungen „Vermittler“ durchführt, in Überarbeitung. Es werden u.a. auch vertieft krankenspezifischen Themen aufgenommen. Die Branche ist zudem parallel dazu bereits daran zu prüfen, inwiefern CICERO tatsächlich die einzig korrekte Ausbildung für Vermittler ist. Gleichzeitig ist anzumerken, dass sich das VAG in Revision befindet. Die Botschaft ist für September 2020 geplant. Hierzu wird erwartet, dass eine gesetzliche Weiterbildungsverpflichtung für alle Versicherungsvermittler aufgenommen wird, egal ob gebunden oder ungebunden. Die SIBA (Swiss Insurance Brokers Association), der VBV<sup>1</sup> und der SVV (Schweizerischer Versicherungsverband) sind daran, gemeinsam Standards für die Ausbildung und Weiterbildung der Versicherungsvermittler zu erarbeiten. Diese Standards beabsichtigt man ins System CICERO zu überführen.

Wir versichern Ihnen in diesem Zusammenhang, dass es das primäre Ziel der Versicherer ist, einen adäquaten Ausbildungsgang für Versicherungsvermittler zu erarbeiten bzw. zu unterstützen, sodass den in der BVV geforderten Qualitätsstandards weiterhin nachgekommen werden kann. Dabei bemühen sich die Verbände um laufende Verbesserungen.

### 4. Sanktionen

#### I. Allgemeines

Die Krankenversicherer haben in der BVV ein Sanktionssystem vereinbart, welches die Möglichkeiten einräumt gegen den fehlbaren Versicherer Bussen bis zu CHF 100'000.- im KVG-Bereich und bis zu CHF 500'000.- im VVG-Bereich auszusprechen sowie den fehlbaren Versicherer öffentlich bekannt zu machen.

Die nun vorgeschlagenen KVAG- und VAG-Bestimmungen erhalten neue Kompetenzen der beiden Aufsichtsbehörden BAG und FINMA zur Ahndung der Verstösse gegen die Branchenvereinbarung, einerseits im aufsichtsrechtlichen (Art. 38a KVAG, 38 Abs. 2 VAG) und andererseits im strafrechtlichen Bereich (Art. 54 Abs. 3 Bst. h und 4 KVAG sowie Art. 86 Abs. 1 Bst. d<sup>bis</sup> VAG). Auf dem Verordnungsweg soll der Bundesrat die Verstösse der verbindlich erklärten Regelungen festlegen, unter Verweis auf die Strafdrohung in KVAG und VAG. Die Entwürfe enthalten jedoch keine Regelungen über das in der BVV vorgesehene Sanktionssystem.

Gleichzeitig bleibt ein Verfahren nach UWG weiterhin und ausserhalb der BVV – ab dem 1. Januar 2021 sogar mit verschärften Bestimmungen (Änderung Fernmeldegesetz) – möglich. Geahndet werden unlautere Handlungen wie das Nichtbeachten von Werbesperren (Art. 3 Abs. 1 lit. u UWG), Anrufe mit unterdrückter Nummer (Art. 3 Abs. 1 lit. v UWG: in Kraft ab dem 1.1.2021) oder automatisierter Werbung (Art. 3 Abs. 1 lit. o UWG) sowohl strafrechtlich wie auch zivilrechtlich.

<sup>1</sup> ACA (Association des Courtiers en Assurance), SIBA, santésuisse und curafutura sind Mitglieder beim VBV.

Zur Veranschaulichung legen wir vorliegender Stellungnahme eine Tabelle bei, welche die verschiedenen Möglichkeiten der Sanktionierung der Krankenversicherer bei Verstoss gegen die BVV sowie unlautere Werbemethoden, wie sie ohne Koordination gelten würden, aufzeigt.

Dieses Nebeneinander verschiedener Sanktionssystemen in gleicher Sache führt zu einer unübersichtlichen und für alle Beteiligten (Krankenversicherer, Verbände, Versicherte/Konsumenten) unklaren Situation, insbesondere aber für diejenigen Personen, welche Rechte aus den verschiedenen Grundlagen geltend machen möchten. Gleichzeitig besteht die hohe Gefahr einer doppelten Sanktionierung im internen Verfahren gemäss BVV sowie im aufsichtsrechtlichen Verfahren. Zu guter Letzt generieren diese neu geschaffenen Zusatzaufgaben einem immensen Arbeitsaufwand für die Aufsichtsbehörden. Zusätzliche Audits, Stichprobenkontrollen, Einfordern und Prüfen zahlreicher Unterlagen, etc. nehmen massiv zu, sodass der Bund mit einem Ausbau von je 3 Vollzeitstellen beim BAG und der FINMA rechnet.

**Wir erachten es als primäre Aufgabe des Staates den Zugang zu den Rechtsansprüchen möglichst einfach und transparent zu gestalten und diese untereinander zu koordinieren sowie die Verwaltungskosten möglichst tief zu halten. Wir verweisen an dieser Stelle auf Ziff. 8 ff. des Gesetzgebungsleitfadens für die Ausarbeitung von Erlassen des Bundes (2019), insbesondere die Ausführungen zu Formulierung, Gliederung und Systematik eines Erlasses.**

**Zur Eindämmung dieser Mehraufwände unterbreiten wir Ihnen nachfolgend einen Lösungsvorschlag, der die Bedenken des Bundesrates an ein rechtsstaatliches Sanktionsverfahren berücksichtigt**

## II. Aufsichtsrechtliche Massnahmen gemäss Art. 38a KVAG sowie Art. 38 Abs. 2 VAG

santésuisse vertritt nach wie vor die Haltung, dass Verstösse gegen die Branchenvereinbarung bestraft werden sollen, lehnt jedoch die vorgeschlagene Sanktionierung im Bereich der aufsichtsrechtlichen Massnahmen (Art. 38a KVAG sowie 38 Abs. 2 VAG) ab. Diese gehen bei Weitem über das geforderte Mass hinaus und dürfen vor allem nicht zum Nachteil Dritter (der internen Mitarbeitenden, welche Versicherungsnehmer akquirieren, oder der Vermittler selber) gereichen, in dem diesen Gelder gekürzt oder die geschuldete Entschädigung verweigert wird (Art. 38a KVAG), wenn die Bestimmungen der Branchenvereinbarung durch den Krankenversicherer selber nicht eingehalten werden.

Gleiches und mehr gilt für die vorgesehenen aufsichtsrechtlichen Massnahmen im Krankenzusatzversicherungsbereich (Art. 38 Abs. 2 VAG). Diese schiessen völlig über das Ziel hinaus. Sie entbehren den Grundsatz der Verhältnismässigkeit und hinterlassen ein Gefühl von Willkür. So schreibt der Bundesrat in den dazugehörigen Erläuterungen selber, dass die vorgesehenen Massnahmen „hinreichend abschreckend“ sind und „um jegliche Unklarheit zu vermeiden“ der FINMA deswegen auf Gesetzesebene die Möglichkeit einzuräumen ist, solche Massnahmen zu treffen. Zudem ist die Liste der Massnahmen nicht abschliessend. Ein solch unverhältnismässiger Eingriff in die Privatautonomie der Krankenversicherer, der es der FINMA im Falle von Verstössen gegen die Branchenvereinbarung sogar erlaubt, u.a. die Genehmigung von Tarifen zu verweigern, ist rechtsstaatlich nicht gerechtfertigt und abzulehnen. Zumal absolut kein sachlicher Zusammenhang zwischen Tatbestand und Massnahme besteht.

**Fazit:**

**Die vorgeschlagenen aufsichtsrechtlichen Massnahmen werden in der vorliegenden Form abgelehnt. Sie bestrafen nicht den fehlbaren Versicherer sondern unbeteiligte Dritte (Art. 38a KVAG), zudem entbehren sie eines jeglichen Sachzusammenhanges und sind unverhältnismässig (Art. 38 Abs. 2 VAG).**

III. Strafrechtliche Sanktionen (Art. 54 Abs. 3 Bst. h und Abs. 4 sowie Art. 19a Abs. 3 KVAG / Art. 86 Abs. 1 Bst. d<sup>bis</sup> sowie Art. 31a Abs. 3 VAG)

a) *Griffige Selbstregulierung durch Delegation der Sanktionskompetenz auf vertragliche Ebene*

Im Mantelerlass ist vorgesehen, Verstösse gegen die Branchenvereinbarung ebenfalls strafrechtlich zu sanktionieren. In der Zwischenzeit sind die beiden Verbände santésuisse und curafutura mit Hochdruck daran, die ab 1. Januar 2021 in Kraft tretende Branchenvereinbarung Vermittler (BVV) umzusetzen, die noch offenen Fragen zu klären sowie ein aus rechtsstaatlichen Gesichtspunkten korrektes Verfahren zur Sanktionierung der fehlbaren Versicherer zu organisieren, sodass die Forderung nach einem staatlichen Sanktionssystem aufgrund des Vorhandenseins einer griffigen Selbstregulierung in den Hintergrund rückt. Dazu wurde ein Fachexperte hinzugezogen. Dieser schlägt den Verbänden gestützt auf Ziff. 10 der BVV die Implementierung eines analogen Sanktionsverfahrens vor wie dies in der Bankenwelt zur Konkretisierung der Sorgfaltspflichten gemäss Art. 3-5 des Geldwäschereigesetzes und Art. 305ter StGB zwischen der Schweizerischen Bankiervereinigung und den unterzeichnenden Banken vereinbart wurde („Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken“, VSB). Eine entsprechende Sanktions- und Verfahrensordnung (Schiedsordnung) für die Versicherer besteht bereits (vgl. Beilage). Dabei ist vorgesehen, dass eine Aufsichtskommission auf Antrag eines Beteiligten eine Untersuchung durchführen und bei erhärtetem Verdacht eine Sanktion aussprechen kann. Der sanktionierte Versicherer könnte die Sanktion bezahlen. Sollte er sich weigern, leiten die Verbände ein Schiedsgerichtsverfahren gegen den fehlbaren Versicherer ein. Das Schiedsgericht fällt danach einen verbindlichen und vollstreckbaren Entscheid über die Sanktion und deren Höhe. Dieser kann gemäss ZPO mit Beschwerde in zweiter Instanz angefochten werden. Damit wäre sichergestellt, dass das Schiedsgericht unabhängig und unparteilich handelt und die Voraussetzungen, als Spruchkörper für die Parteien verbindliche Entscheide zu fällen, im Sinne der Schiedsgerichtsbarkeit, erfüllt.

- Gerne bieten wir Ihnen an, unsere konkreten Umsetzungsbemühungen und –arbeiten im Detail zu erläutern und vorzulegen und so zusammen mit Ihnen ein koordiniertes Vorgehen zwischen Umsetzung der Branchenvereinbarung Vermittler (BVV) durch die Krankenversicherer sowie eine dieses Unterfangen sinnvolle staatliche Unterstützung zu koordinieren, ohne Überregulierung. Ein solches Vorgehen dient schlussendlich und insbesondere den Konsumenten aber auch der Öffentlichkeit. Diese haben einen Anspruch auf Transparenz und möglichst klare, unkomplizierte Abläufe und Verfahren, um ihre Ansprüche geltend machen zu können.

**Fazit:**

**santésuisse beantragt die Stärkung einer griffigen Selbstregulierung durch Delegation des Sanktionensystems an die Versicherer unter Einhaltung der geforderten rechtsstaatlichen Grundsätzen, in dem Art. 54 Abs. 3 Bst. h und Art. 19a Abs. 3 KVAG sowie Art. 86 Abs. 1 Bst. d<sup>bis</sup> und Art. 31a Abs. 3 VAG gestrichen werden. S. dazu im Detail die Synopse sowie nachfolgend lit. b.**

b) *Aufnahme von neu lit. g in Art. 19a Abs. 1 KVAG sowie Art. 31a Abs. 1 VAG zwecks Ausdehnung des Sanktionensystems der BVV auf alle Krankenversicherer*

Gleichzeitig und parallel zur Streichung gemäss lit. b oben beantragen wir die Aufnahme eines neuen Buchstaben g in Art. 19a Abs. 1 KVAG bzw. Art. 31a Abs. 1 VAG, damit die Sanktionen bei einer Allgemeinverbindlicherklärung auch für Versicherer Gültigkeit erlangen, die der Branchenvereinbarung nicht beigetreten sind. Eine solche Bestimmung fehlt im vorgeschlagenen Gesetzesentwurf des Bundesrates. Mit dem darin enthaltenen Verweis auf die oben erwähnte Schiedsordnung in Umsetzung von Ziff. 10 der BVV, würde zudem deren Sanktions- und Verfahrensordnung – wie oben dargelegt – legitimiert und damit eine griffige Selbstregulierung

analog der Regelung im Bankenwesen implementiert. Dass Sanktionen verbindlich erklärt werden können, zeigt auch das Beispiel der Gesamtarbeitsverträge (GAV). Dort sieht das Gesetz ausdrücklich vor, dass auch die Sanktionen, insbesondere Konventionalstrafen, Gegenstand der Allgemeinverbindlicherklärung sein können (Art. 1a Abs. 2 lit. d des Bundesgesetzes über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG).

*c) Vermeidung einer doppelten Sanktionierung*

Sollten die Sanktionsbestimmungen nicht gemäss unserem Antrag (s. oben unter lit. b) gestrichen werden, ist es zwingend, um eine doppelte Sanktionierung der Versicherer im internen Verfahren gemäss Branchenvereinbarung und im Aufsichtsverfahren zu vermeiden, im Gesetz eine entsprechende koordinative Bestimmung aufzunehmen. S. dazu unser Vorschlag in der beiliegenden Synopse in Art. 54 neu Abs. 4<sup>bis</sup> KVAG sowie Art. 86 neu Abs. 2<sup>bis</sup> VAG. Im Übrigen verweisen wir an dieser Stelle auf unsere obigen Ausführungen unter Ziff. I (Allgemeines).

## 5. Entschädigung "nach betriebswirtschaftlichen Regeln"

Die Einschränkung der Entschädigung wird in der Branchenvereinbarung geregelt. Die Bestimmungen im Gesetz (Art. 19a Abs. 2 KVAG sowie Art. 31a Abs. 2 VAG) bzgl. der Höhe der Entschädigung sind nicht notwendig und gehen zu weit. Sie beschränken die unternehmerische Freiheit und greifen in die Vereinbarung zwischen den Versicherern ein. Das Gesetz soll es nur erlauben, die Einschränkung der Entschädigung der Vermittlerinnen und Vermittler, wie in der BVV definiert, als verbindlich zu erklären. Die Erwähnung der Festlegung der Höhe der Entschädigung „nach betriebswirtschaftlichen Regeln“ im Gesetz ist irreführend. Man könnte sich fragen, ob z. B. die festgelegte Entschädigung für die Produkte nach KVG (70 CHF) mit einer solchen Bestimmung in diesem Fall nicht zu tief wäre und ggf. angepasst (d. h. erhöht) werden müsste. Es wird deswegen vorgeschlagen, diesen Begriff im Gesetz sowie die dazugehörigen Erläuterungen im Bericht zu streichen.

**Fazit:**

**santésuisse beantragt die Streichung des Kriteriums der betriebswirtschaftlichen Bemessung der Entschädigungshöhen sowohl in Art. 19a Abs. 2 KVAG als auch in Art. 31a Abs. 2 VAG.**

## 6. Anhörungsrecht

Denjenigen Versicherern, welche der Branchenvereinbarung nicht beigetreten sind, soll ein Anhörungsrecht vor Allgemeinverbindlicherklärung gewährt werden. S. dazu unser Vorschlag in der beiliegenden Synopse.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme sowie Prüfung unserer Argumente und Anträge und allfälliger Übernahme. Wie bereits weiter oben ausgeführt, stehen wir Ihnen mit unseren Fachexperten gerne für Informationen, Unklarheiten oder Besprechung einzelner Themen zur Verfügung. Im Übrigen weisen wir auf die Eingaben von curafutura sowie dem SVV hin, welche unsere Haltung mittragen.

Freundliche Grüsse  
CONCORDIA



Nikolai Dittli  
CEO



Hansjörg Setz  
Mitglied der Geschäftsleitung

### Beilagen:

- Gesetzessynopse santésuisse mit Änderungsvorschlägen
- Grafische Darstellung der Verfahren nach revidiertem KVAG/VAG
- Sanktions- und Verfahrensordnung „zweistufiges Modell mit Schiedsgericht“ der Verbände santésuisse und curafutura in Umsetzung von Ziff. 10 der Branchenvereinbarung „Vermittler“

### Kopie an:

- santésuisse

# Synopse zum Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit (Beilage zur Stellungnahme vom 3. September 2020)

(Vernehmlassung vom 13. Mai bis 3. September 2020)

santésuisse  
Römerstrasse 20  
Postfach 1561  
CH-4502 Solothurn  
Tel. +41 32 625 41 41  
Fax +41 32 625 41 51  
mail@santesuisse.ch  
[www.santesuisse.ch](http://www.santesuisse.ch)



santésuisse

Die Schweizer Krankenversicherer  
Les assureurs-maladie suisses

Für Rückfragen:  
Isabel Kohler Muster  
Direktwahl: +41 32 625 4130  
Isabel.Kohler@santesuisse.ch

Solothurn, 3. September 2020

Geltendes Recht	VNL-Vorschlag BR <i>(Änderungen gegenüber geltendem Recht unterstrichen)</i>	Vorschlag santésuisse <i>(Änderungen gegenüber VNL-Vorschlag BR unterstrichen und blau)</i>	Bemerkungen <i>santésuisse</i>
<b>1. Krankenversicherungsaufsichtsgesetz vom 26. September 2014 (KVAG)</b>			
<b>Art. 19 Verwaltungskosten</b>  1 Die Versicherer müssen die Verwaltungskosten für die soziale Krankenversicherung auf das für eine wirtschaftliche Geschäftsführung erforderliche Mass beschränken. Zu den Verwaltungskosten zählen unter anderem die Kosten für Vermittlertätigkeiten und Werbung.	<b>Art. 19 Verwaltungskosten</b>  1 Die Versicherer müssen die Verwaltungskosten für die soziale Krankenversicherung auf das für eine wirtschaftliche Geschäftsführung erforderliche Mass beschränken. Zu den Verwaltungskosten zählen unter anderem die Kosten für Vermittlertätigkeiten und Werbung.		

**Synopse zum Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit**  
**(Beilage zur Stellungnahme vom 3. September 2020)**

*(Vernehmlassung vom 13. Mai bis 3. September 2020)*

<b>Geltendes Recht</b>	<b>VNL-Vorschlag BR</b> <i>(Änderungen gegenüber geltendem Recht unterstrichen)</i>	<b>Vorschlag santésuisse</b> <i>(Änderungen gegenüber VNL-Vorschlag BR unterstrichen und blau)</i>	<b>Bemerkungen santésuisse</b>
<p>2 Der Versicherer weist in seiner Jahresrechnung den Aufwand für Werbung und Vermittlerprovisionen gesondert aus.</p> <p>3 Die Versicherer können eine Vereinbarung abschliessen, in welcher die Telefonwerbung, den Verzicht auf Leistungen der Call Centers und die Einschränkung der Entschädigung der Vermittlertätigkeit geregelt wird.</p>	<p>2 Der Versicherer weist in seiner Jahresrechnung den Aufwand für Werbung und Vermittlerprovisionen gesondert aus.</p> <p><del>3 Die Versicherer können eine Vereinbarung abschliessen, in welcher die Telefonwerbung, den Verzicht auf Leistungen der Call Centers und die Einschränkung der Entschädigung der Vermittlertätigkeit geregelt wird.</del></p>		
---	<p><i>(Neu Gliederungstitel vor Art. 19a)</i></p> <p><b><u>1a. Abschnitt: Regulierung der Vermittlertätigkeit</u></b></p>		
---	<p><b><u>Art. 19a</u></b></p> <p><u>1 Die Versicherer können eine Vereinbarung abschliessen, in der Folgendes geregelt wird:</u></p> <p>a. die Telefonwerbung;</p> <p>b. <u>der Verzicht auf Leistungen der Call-Center;</u></p>	<p><b>Art. 19a</b></p> <p>1 Die Versicherer können eine Vereinbarung abschliessen, in der Folgendes geregelt wird:</p> <p>a. die Telefonwerbung;</p> <p>b. <u>Rahmenbedingungen, die bei der Durchführung von Leistungen durch Call-Center eingehalten werden müssen;</u></p>	<p><b>Zur Änderung in lit. b.</b> Der Begriff „Verzicht auf Call-Center“ ist zu breit gefasst und widerspiegelt nicht die Absichten der Branchenvereinbarung. In der Praxis gibt es Versicherer, die eigene Call-Centers betreiben</p>

**Synopse zum Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit**  
**(Beilage zur Stellungnahme vom 3. September 2020)**

(Vernehmlassung vom 13. Mai bis 3. September 2020)

Geltendes Recht	VNL-Vorschlag BR (Änderungen gegenüber geltendem Recht unterstrichen)	Vorschlag <i>santésuisse</i> (Änderungen gegenüber VNL-Vorschlag BR unterstrichen und blau)	<i>Bemerkungen santésuisse</i>
	<p><u>c. das Verbot der Telefonwerbung bei Personen, die nie bei ihnen versichert waren oder seit längerer Zeit nicht mehr versichert sind;</u></p> <p><u>d. die Ausbildung der Vermittlerinnen und Vermittler;</u></p> <p><u>e. die Einschränkung der Entschädigung der Vermittlerinnen und Vermittler;</u></p> <p><u>f. die Erstellung und Unterzeichnung von Beratungsprotokollen.</u></p>	<p>c. das Verbot der Telefonwerbung bei Personen, die nie bei ihnen versichert waren oder seit längerer Zeit nicht mehr versichert sind;</p> <p>d. die Ausbildung der Vermittlerinnen und Vermittler;</p> <p>e. die Einschränkung der Entschädigung der Vermittlerinnen und Vermittler;</p> <p>f. die Erstellung und Unterzeichnung von Beratungsprotokollen, <u>wobei die elektronische Erstellung und Unterzeichnung der schriftlichen gleichgestellt ist.</u></p> <p><u>g. die Sanktionen, wenn ein Versicherer die Vereinbarung missachtet, insbeson-</u></p>	<p>oder die vertraglich abgesichert mit Call-Centers arbeiten. Die Branchenvereinbarung verbietet eine solche Zusammenarbeit nicht; viel mehr legt sie Rahmenbedingungen fest, die zu beachten sind.</p> <p><b>Zur Ergänzung in lit. f</b> Es muss unbedingt auch die elektronische Zustimmung im Wording inkludiert sein, denn diese Art der Beratung ist unter Umständen effizienter und günstiger.</p> <p><b>Zu neu lit. g</b> Damit die Sanktionen auch für Versicherer, die der Vereinbarung nach Abs. 1 nicht</p>

**Synopse zum Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit**  
**(Beilage zur Stellungnahme vom 3. September 2020)**

(Vernehmlassung vom 13. Mai bis 3. September 2020)

Geltendes Recht	VNL-Vorschlag BR (Änderungen gegenüber geltendem Recht unterstrichen)	Vorschlag <i>santésuisse</i> (Änderungen gegenüber VNL-Vorschlag BR unterstrichen und blau)	Bemerkungen <i>santésuisse</i>
	<p>2 Auf Gesuch von Versicherern, die zusammen mindestens 66 Prozent der Versicherten vertreten, kann der Bundesrat die Regelungen einer Vereinbarung nach Absatz 1, die die Punkte nach Absatz 1 Buchstaben c–f betreffen, auf dem Verordnungsweg für alle Versicherer im Bereich der sozialen Krankenversicherung verbindlich erklären; die Regelungen müssen der Gesetzgebung entsprechen und die Höhe der Entschädigung nach Absatz 1 Buchstabe e muss nach betriebswirtschaftlichen Regeln festgelegt werden.</p> <p>3 Der Bundesrat legt in der Verordnung nach Absatz 2 die Verstösse gegen die verbindlich erklärte Regelungen fest unter Hinweis auf die Strafdrohung nach Artikel 54 Absätze 3 Buchstabe h und 4.</p>	<p><u>dere Busse bis zu 100'000 Franken, sowie eine Schiedsordnung zur brancheninternen Durchsetzung der Sanktionen.</u></p> <p>2 Auf Gesuch von Versicherern, die zusammen mindestens 66 Prozent der Versicherten vertreten, kann der Bundesrat die Regelungen einer Vereinbarung nach Absatz 1, die die Punkte nach Absatz 1 Buchstaben <u>c–g</u> betreffen, auf dem Verordnungsweg für alle Versicherer im Bereich der sozialen Krankenversicherung verbindlich erklären; <u>massgebend ist der OKP-Bestand.</u> Die Regelungen müssen der Gesetzgebung entsprechen. <u>und die Höhe der Entschädigung nach Absatz 1 Buchstabe e muss nach betriebswirtschaftlichen Regeln festgelegt werden.</u> Der Bundesrat hört die <u>jenigen Versicherer, welche der Vereinbarung gemäss Abs. 1 nicht beigetreten sind, zuvor an.</u></p> <p><u>3 Der Bundesrat legt in der Verordnung nach Absatz 2 die Verstösse gegen die verbindlich erklärte Regelungen fest unter Hinweis auf die Strafdrohung nach Artikel 54 Absätze 3 Buchstabe h und 4.</u></p>	<p>beigetreten sind, bei einer Allgemeinverbindlichkeitserklärung Geltung erlangen, ist lit. g notwendig. S. dazu die Ausführungen in der Stellungnahme unter Ziff. 4. III. b</p> <p><b>Zu den Änderungsanträgen in Abs. 2:</b> Es wird auf die Ausführungen in der Stellungnahme unter Ziff. 5 und 6 verwiesen.</p> <p><b>Zur Streichung von Abs. 3</b> Steht in direktem Zusammenhang mit der Streichung von Art. 54 Abs. 3 lit. h KVAG. Es wird auf die Aus-</p>

**Synopse zum Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit**  
 (Beilage zur Stellungnahme vom 3. September 2020)

(Vernehmlassung vom 13. Mai bis 3. September 2020)

Geltendes Recht	VNL-Vorschlag BR (Änderungen gegenüber geltendem Recht unterstrichen)	Vorschlag santésuisse (Änderungen gegenüber VNL-Vorschlag BR unterstrichen und blau)	Bemerkungen <i>santésuisse</i>
			führungen in der Stellungnahme unter Ziff. 4. III. a verwiesen.
	<p><b><u>Art. 38a Massnahmen bei Missachtung der Regulierung der Vermittlertätigkeit</u></b></p> <p><u>Missachtet ein Versicherer eine nach Artikel 19a Absatz 2 verbindlich erklärte Regelung, so kann die Aufsichtsbehörde ihm für die Dauer von höchstens einem Jahr:</u></p> <p><u>a. die Entschädigung von Vermittlerinnen und Vermittlern verbieten, an die er nicht durch einen Arbeitsvertrag gebunden ist;</u></p> <p><u>b. eine Einschränkung seiner Kosten für das Akquirieren neuer Versicherter anordnen.</u></p>	<p><del><b>Art. 38a Massnahmen bei Missachtung der Regulierung der Vermittlertätigkeit</b></del></p> <p><del>Missachtet ein Versicherer eine nach Artikel 19a Absatz 2 verbindlich erklärte Regelung, so kann die Aufsichtsbehörde ihm für die Dauer von höchstens einem Jahr:</del></p> <p><del>a. die Entschädigung von Vermittlerinnen und Vermittlern verbieten, an die er nicht durch einen Arbeitsvertrag gebunden ist;</del></p> <p><del>b. eine Einschränkung seiner Kosten für das Akquirieren neuer Versicherter anordnen.</del></p>	<p><b>Zur Streichung von Art. 38a</b> S. dazu unsere Ausführungen in der Stellungnahme unter Ziff. 4. II.</p>
<p><b>Art. 54 Übertretungen</b></p> <p>1 Mit Busse bis zu 500 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:</p> <p>a. gegen eine Pflicht nach Artikel 8, 9, 10 oder 35 verstösst;</p> <p>b. in Verletzung der Auskunftspflicht oder der Mitteilungspflicht nach diesem</p>	<p><b>Art. 54 Übertretungen</b></p> <p>1 Mit Busse bis zu 500 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:</p> <p>a. gegen eine Pflicht nach Artikel 8, 9, 10 oder 35 verstösst;</p> <p>b. in Verletzung der Auskunftspflicht oder der Mitteilungspflicht nach diesem</p>	<p><b>Art. 54 Übertretungen</b></p> <p>1 Mit Busse bis zu 500 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:</p> <p>a. gegen eine Pflicht nach Artikel 8, 9, 10 oder 35 verstösst;</p> <p>b. in Verletzung der Auskunftspflicht oder der Mitteilungspflicht nach diesem</p>	

**Synopse zum Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit**  
**(Beilage zur Stellungnahme vom 3. September 2020)**

*(Vernehmlassung vom 13. Mai bis 3. September 2020)*

<b>Geltendes Recht</b>	<b>VNL-Vorschlag BR</b> <i>(Änderungen gegenüber geltendem Recht unterstrichen)</i>	<b>Vorschlag santésuisse</b> <i>(Änderungen gegenüber VNL-Vorschlag BR unterstrichen und blau)</i>	<b>Bemerkungen santésuisse</b>
<p>Gesetz unwahre Auskunft erteilt oder die Auskunft verweigert;</p> <p>c. die nach Artikel 13 vorgesehenen Rückstellungen nicht bildet;</p> <p>d. als Durchführungsorgan im Sinne dieses Gesetzes seine Pflichten, namentlich die Schweigepflicht, verletzt oder seine Stellung zum Nachteil Dritter, zum eigenen Vorteil oder zum unrechtmässigen Vorteil anderer missbraucht;</p> <p>e. sich einer von der Aufsichtsbehörde angeordneten Kontrolle widersetzt oder diese auf eine andere Weise verunmöglicht;</p> <p>f. sich der Pflicht zur Amts- und Verwaltungshilfe nach Artikel 32 ATSG und nach Artikel 82 KVG entzieht;</p> <p>g. gegen das Verbot nach Artikel 62 Absatz 2bis oder Artikel 64 Absatz 8 KVG verstösst.</p> <p>2 Wer in den Fällen nach Absatz 1 fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 150 000 Franken bestraft.</p> <p>3 Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:</p>	<p>Gesetz unwahre Auskunft erteilt oder die Auskunft verweigert;</p> <p>c. die nach Artikel 13 vorgesehenen Rückstellungen nicht bildet;</p> <p>d. als Durchführungsorgan im Sinne dieses Gesetzes seine Pflichten, namentlich die Schweigepflicht, verletzt oder seine Stellung zum Nachteil Dritter, zum eigenen Vorteil oder zum unrechtmässigen Vorteil anderer missbraucht;</p> <p>e. sich einer von der Aufsichtsbehörde angeordneten Kontrolle widersetzt oder diese auf eine andere Weise verunmöglicht;</p> <p>f. sich der Pflicht zur Amts- und Verwaltungshilfe nach Artikel 32 ATSG und nach Artikel 82 KVG entzieht;</p> <p>g. gegen das Verbot nach Artikel 62 Absatz 2bis oder Artikel 64 Absatz 8 KVG verstösst.</p> <p>2 Wer in den Fällen nach Absatz 1 fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 150 000 Franken bestraft.</p> <p>3 Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:</p>	<p>Gesetz unwahre Auskunft erteilt oder die Auskunft verweigert;</p> <p>c. die nach Artikel 13 vorgesehenen Rückstellungen nicht bildet;</p> <p>d. als Durchführungsorgan im Sinne dieses Gesetzes seine Pflichten, namentlich die Schweigepflicht, verletzt oder seine Stellung zum Nachteil Dritter, zum eigenen Vorteil oder zum unrechtmässigen Vorteil anderer missbraucht;</p> <p>e. sich einer von der Aufsichtsbehörde angeordneten Kontrolle widersetzt oder diese auf eine andere Weise verunmöglicht;</p> <p>f. sich der Pflicht zur Amts- und Verwaltungshilfe nach Artikel 32 ATSG und nach Artikel 82 KVG entzieht;</p> <p>g. gegen das Verbot nach Artikel 62 Absatz 2bis oder Artikel 64 Absatz 8 KVG verstösst.</p> <p>2 Wer in den Fällen nach Absatz 1 fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 150 000 Franken bestraft.</p> <p>3 Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:</p>	

**Synopse zum Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit**  
**(Beilage zur Stellungnahme vom 3. September 2020)**

*(Vernehmlassung vom 13. Mai bis 3. September 2020)*

<b>Geltendes Recht</b>	<b>VNL-Vorschlag BR</b> <i>(Änderungen gegenüber geltendem Recht unterstrichen)</i>	<b>Vorschlag santésuisse</b> <i>(Änderungen gegenüber VNL-Vorschlag BR unterstrichen und blau)</i>	<b>Bemerkungen santésuisse</b>
<p>a. einer rechtskräftigen Verfügung der Aufsichtsbehörde oder einem Entscheid der Rechtsmittelinstanzen nicht Folge leistet oder zuwiderhandelt;</p> <p>b. die Durchsetzung der Versicherungspflicht nach den Artikeln 4, 4a, 5 und 7 KVG erschwert;</p> <p>c. Vorschriften über das Finanzierungsverfahren und die Rechnungslegung verletzt;</p> <p>d. Vorschriften über die Leistungsvergütung nach Artikel 34 Absatz 1 KVG verletzt;</p> <p>e. Vorschriften über die Kostenbeteiligung nach Artikel 64 KVG verletzt;</p> <p>f. Vorschriften über die Prämien der Versicherten nach den Artikeln 61–63 KVG verletzt;</p> <p>g. den Geschäftsbericht nicht innerhalb der gesetzlichen Frist einreicht.</p>	<p>a. einer rechtskräftigen Verfügung der Aufsichtsbehörde oder einem Entscheid der Rechtsmittelinstanzen nicht Folge leistet oder zuwiderhandelt;</p> <p>b. die Durchsetzung der Versicherungspflicht nach den Artikeln 4, 4a, 5 und 7 KVG erschwert;</p> <p>c. Vorschriften über das Finanzierungsverfahren und die Rechnungslegung verletzt;</p> <p>d. Vorschriften über die Leistungsvergütung nach Artikel 34 Absatz 1 KVG verletzt;</p> <p>e. Vorschriften über die Kostenbeteiligung nach Artikel 64 KVG verletzt;</p> <p>f. Vorschriften über die Prämien der Versicherten nach den Artikeln 61–63 KVG verletzt;</p> <p>g. den Geschäftsbericht nicht innerhalb der gesetzlichen Frist einreicht.</p> <p><u>h. eine Widerhandlung gegen die Verordnungsregelung nach Artikel 19a Absatz 3 begeht.</u></p>	<p>a. einer rechtskräftigen Verfügung der Aufsichtsbehörde oder einem Entscheid der Rechtsmittelinstanzen nicht Folge leistet oder zuwiderhandelt;</p> <p>b. die Durchsetzung der Versicherungspflicht nach den Artikeln 4, 4a, 5 und 7 KVG erschwert;</p> <p>c. Vorschriften über das Finanzierungsverfahren und die Rechnungslegung verletzt;</p> <p>d. Vorschriften über die Leistungsvergütung nach Artikel 34 Absatz 1 KVG verletzt;</p> <p>e. Vorschriften über die Kostenbeteiligung nach Artikel 64 KVG verletzt;</p> <p>f. Vorschriften über die Prämien der Versicherten nach den Artikeln 61–63 KVG verletzt;</p> <p>g. den Geschäftsbericht nicht innerhalb der gesetzlichen Frist einreicht.</p> <p><del>h. eine Widerhandlung gegen die Verordnungsregelung nach Artikel 19a Absatz 3 begeht.</del></p>	<p>Zur Streichung von lit. h sowie Änderung von Abs. 4:</p>

**Synopse zum Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit**  
**(Beilage zur Stellungnahme vom 3. September 2020)**

(Vernehmlassung vom 13. Mai bis 3. September 2020)

<b>Geltendes Recht</b>	<b>VNL-Vorschlag BR</b> <i>(Änderungen gegenüber geltendem Recht unterstrichen)</i>	<b>Vorschlag santésuisse</b> <i>(Änderungen gegenüber VNL-Vorschlag BR unterstrichen und blau)</i>	<b>Bemerkungen santésuisse</b>
<p>4 Wer in den Fällen nach Absatz 3 Buchstaben b–f fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 20 000 Franken bestraft.</p> <p>5 Haben die Aufsichtsbehörde oder beauftragte Personen Auskünfte unter Mitwirkung einer Person erlangt, so dürfen diese in einem Strafverfahren gegen dieselbe Person nur verwendet werden, wenn die Person zustimmt oder die Auskünfte auch ohne ihre Mitwirkung hätten erlangt werden können.</p>	<p>4 Wer in den Fällen nach Absatz 3 Buchstaben b–f <u>und h</u> fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 20 000 Franken bestraft.</p> <p>5 Haben die Aufsichtsbehörde oder beauftragte Personen Auskünfte unter Mitwirkung einer Person erlangt, so dürfen diese in einem Strafverfahren gegen dieselbe Person nur verwendet werden, wenn die Person zustimmt oder die Auskünfte auch ohne ihre Mitwirkung hätten erlangt werden können.</p>	<p>4 Wer in den Fällen nach Absatz 3 Buchstaben b–f <u>und h</u> fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 20 000 Franken bestraft.</p> <p><u>4<sup>bis</sup> Von einer Bestrafung kann abgesehen werden, wenn die Missachtung der Branchenvereinbarung gemäss Art. 19a KVAG im Rahmen eines verbandsinternen Verfahrens zu einer hinreichenden Sanktion führte.</u></p> <p>5 Haben die Aufsichtsbehörde oder beauftragte Personen Auskünfte unter Mitwirkung einer Person erlangt, so dürfen diese in einem Strafverfahren gegen dieselbe Person nur verwendet werden, wenn die Person zustimmt oder die Auskünfte auch ohne ihre Mitwirkung hätten erlangt werden können.</p>	<p>Es wird auf die Ausführungen in der Stellungnahme unter Ziff. 4. III. a verwiesen.</p> <p><b>Zu neu Abs. 4<sup>bis</sup></b>  Diese Ergänzung erachten wir als zwingend, wenn die obigen Sanktionsbestimmungen (Abs. 3 lit. h sowie Ergänzung in Abs. 4 mit litera h) nicht gestrichen werden, da es sonst zu einer Doppelbestrafung der Versicherer führt. S. unsere Ausführungen in der Stellungnahme zu Ziff. 4. III. c.</p>
<b>2. Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004 (VAG)</b>			
<b>Art. 31a Vereinbarung zwischen Versicherungsunternehmen</b>	<b><u>Art. 31a Regulierung der Vermittlertätigkeit im Bereich der Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung</u></b>	<b><u>Art. 31a Regulierung der Vermittlertätigkeit im Bereich der Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung</u></b>	

**Synopse zum Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit**  
**(Beilage zur Stellungnahme vom 3. September 2020)**

*(Vernehmlassung vom 13. Mai bis 3. September 2020)*

<b>Geltendes Recht</b>	<b>VNL-Vorschlag BR</b> <i>(Änderungen gegenüber geltendem Recht unterstrichen)</i>	<b>Vorschlag santésuisse</b> <i>(Änderungen gegenüber VNL-Vorschlag BR unterstrichen und blau)</i>	<b>Bemerkungen santésuisse</b>
<p>Die Versicherungsunternehmen können eine Vereinbarung abschliessen, in welcher die Telefonwerbung, den Verzicht auf Leistungen der Call Centers und die Einschränkung der Entschädigung der Vermittlertätigkeit geregelt wird.</p>	<p><u>1 Die Versicherungsunternehmen können im Bereich der Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung eine Vereinbarung abschliessen, in der Folgendes geregelt wird:</u></p> <p>a. <u>die Telefonwerbung;</u></p> <p>b. <u>der Verzicht auf Leistungen der Call-Center;</u></p> <p>c. <u>das Verbot der Telefonwerbung bei Personen, die nie bei ihnen versichert waren oder seit längerer Zeit nicht mehr versichert sind;</u></p> <p>d. <u>die Ausbildung der Vermittlerinnen und Vermittler;</u></p>	<p>1 Die Versicherungsunternehmen können im Bereich der Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung eine Vereinbarung abschliessen, in der Folgendes geregelt wird:</p> <p>a. die Telefonwerbung;</p> <p>b. <u>Rahmenbedingungen, die bei der Durchführung von Leistungen durch Call-Center eingehalten werden müssen;</u></p> <p>c. das Verbot der Telefonwerbung bei Personen, die nie bei ihnen versichert waren oder seit längerer Zeit nicht mehr versichert sind;</p> <p>d. die Ausbildung der Vermittlerinnen und Vermittler;</p>	<p><b>Zu lit. b.</b>          Der Begriff „Verzicht auf Call-Center“ ist zu breit gefasst und widerspiegelt nicht die Absichten der Branchenvereinbarung. In der Praxis gibt es Versicherer, die eigene Call-Centers betreiben oder die vertraglich abgesichert mit Call-Centers arbeiten. Die Branchenvereinbarung verbietet eine solche Zusammenarbeit nicht; viel mehr legt sie Rahmenbedingungen fest, die zu beachten sind.</p>



**Synopse zum Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit**  
**(Beilage zur Stellungnahme vom 3. September 2020)**

*(Vernehmlassung vom 13. Mai bis 3. September 2020)*

<b>Geltendes Recht</b>	<b>VNL-Vorschlag BR</b> (Änderungen gegenüber geltendem Recht unterstrichen)	<b>Vorschlag santésuisse</b> (Änderungen gegenüber VNL-Vorschlag BR unterstrichen und blau)	<b>Bemerkungen santésuisse</b>
	<p><u>müssen der Gesetzgebung entsprechen und die Höhe der Entschädigung gemäss Absatz 1 Buchstabe e muss nach betriebswirtschaftlichen Regeln festgelegt werden.</u></p> <p><u>3 Der Bundesrat legt in der Verordnung nach Absatz 2 die Verstösse gegen die verbindlich erklärten Regelungen fest unter Hinweis auf die Strafdrohung nach Artikel 86 Absatz 1 Buchstabe d<sup>bis</sup>.</u></p> <p><u>4 Die Vorschriften zum Missbrauchschutz bleiben vorbehalten.</u></p>	<p><u>Prämienvolumen. Die Regelungen müssen der Gesetzgebung entsprechen und die Höhe der Entschädigung gemäss Absatz 1 Buchstabe e muss nach betriebswirtschaftlichen Regeln festgelegt werden. Der Bundesrat hört diejenigen Versicherer, welche der Vereinbarung gemäss Abs. 1 nicht beigetreten sind, zuvor an.</u></p> <p>3 Der Bundesrat legt in der Verordnung nach Absatz 2 die Verstösse gegen die verbindlich erklärten Regelungen fest unter Hinweis auf die Strafdrohung nach Artikel 86 Absatz 1 Buchstabe d<sup>bis</sup>.</p> <p>4 Die Vorschriften zum Missbrauchschutz bleiben vorbehalten.</p>	
<p><b>Art. 38 Prüfung der genehmigungspflichtigen Tarife</b></p> <p>Die FINMA prüft im Genehmigungsverfahren auf Grund der von den Versicherungsunternehmen vorgelegten Tarifberechnungen, ob sich die vorgesehenen Prämien in einem Rahmen halten, der einerseits die Solvenz der einzelnen Versicherungseinrichtungen und andererseits den Schutz der Versicherten vor Missbrauch gewährleistet. Artikel 33 Absatz 3 bleibt vorbehalten.</p>	<p><b>Art. 38 Prüfung der genehmigungspflichtigen Tarife</b></p> <p><u>1</u> Die FINMA prüft im Genehmigungsverfahren auf Grund der von den Versicherungsunternehmen vorgelegten Tarifberechnungen, ob sich die vorgesehenen Prämien in einem Rahmen halten, der einerseits die Solvenz der einzelnen Versicherungseinrichtungen und andererseits den Schutz der Versicherten vor Missbrauch gewährleistet. Artikel 33 Absatz 3 bleibt vorbehalten.</p>		

**Synopse zum Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit**  
**(Beilage zur Stellungnahme vom 3. September 2020)**

(Vernehmlassung vom 13. Mai bis 3. September 2020)

<b>Geltendes Recht</b>	<b>VNL-Vorschlag BR</b> (Änderungen gegenüber geltendem Recht unterstrichen)	<b>Vorschlag santésuisse</b> (Änderungen gegenüber VNL-Vorschlag BR unterstrichen und blau)	<b>Bemerkungen santésuisse</b>
	<p><u>2 Missachtet ein Versicherungsunternehmen eine nach Artikel 31a Absatz 2 verbindlich erklärte Regelung, so kann die FINMA die Genehmigung von Tarifen verweigern, die Anpassung von bestehenden Tarifen verfügen und sichernde Massnahmen nach Artikel 51 ergreifen.</u></p>	<p><del>2 Missachtet ein Versicherungsunternehmen eine nach Artikel 31a Absatz 2 verbindlich erklärte Regelung, so kann die FINMA die Genehmigung von Tarifen verweigern, die Anpassung von bestehenden Tarifen verfügen und sichernde Massnahmen nach Artikel 51 ergreifen.</del></p>	<p><b>Zur Streichung von Abs. 2</b> S. dazu unsere Ausführungen in der Stellungnahme unter Ziff. 4. II.</p>
<p><b>Art. 86 Übertretungen</b></p> <p>1 Mit Busse bis zu 500 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:</p> <p>a. gegen eine Pflicht nach Artikel 13 verstösst;</p> <p>b. gegen eine Mitteilungspflicht nach Artikel 21 verstösst;</p> <p>c. den Geschäftsbericht und den Aufsichtsbericht nach Artikel 25 nicht innerhalb der gesetzlichen Frist einreicht;</p> <p>d. die aufsichtsrechtlich vorgeschriebenen oder im Einzelfall genehmigten technischen Rückstellungen nicht bildet;</p>	<p><b>Art. 86 Übertretungen</b></p> <p>1 Mit Busse bis zu 500 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:</p> <p>a. gegen eine Pflicht nach Artikel 13 verstösst;</p> <p>b. gegen eine Mitteilungspflicht nach Artikel 21 verstösst;</p> <p>c. den Geschäftsbericht und den Aufsichtsbericht nach Artikel 25 nicht innerhalb der gesetzlichen Frist einreicht;</p> <p>d. die aufsichtsrechtlich vorgeschriebenen oder im Einzelfall genehmigten technischen Rückstellungen nicht bildet;</p> <p><u>d<sup>bis</sup> eine Widerhandlung gegen die Verordnungsregelung nach Artikel 31a Absatz 3 begeht.</u></p>	<p><b>Art. 86 Übertretungen</b></p> <p>1 Mit Busse bis zu 500 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:</p> <p>a. gegen eine Pflicht nach Artikel 13 verstösst;</p> <p>b. gegen eine Mitteilungspflicht nach Artikel 21 verstösst;</p> <p>c. den Geschäftsbericht und den Aufsichtsbericht nach Artikel 25 nicht innerhalb der gesetzlichen Frist einreicht;</p> <p>d. die aufsichtsrechtlich vorgeschriebenen oder im Einzelfall genehmigten technischen Rückstellungen nicht bildet;</p> <p><del>d<sup>bis</sup> eine Widerhandlung gegen die Verordnungsregelung nach Artikel 31a Absatz 3 begeht.</del></p>	<p><b>Zur Streichung von lit. d<sup>bis</sup></b> Es wird auf die Ausführungen in der Stellungnahme unter Ziff. 4. III. a verwiesen.</p>

**Synopse zum Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit**  
**(Beilage zur Stellungnahme vom 3. September 2020)**

(Vernehmlassung vom 13. Mai bis 3. September 2020)

<b>Geltendes Recht</b>	<b>VNL-Vorschlag BR</b> <i>(Änderungen gegenüber geltendem Recht unterstrichen)</i>	<b>Vorschlag santésuisse</b> <i>(Änderungen gegenüber VNL-Vorschlag BR unterstrichen und blau)</i>	<b>Bemerkungen santésuisse</b>
<p>e. eine der Informationspflichten nach Artikel 45 verletzt;</p> <p>f. gegen den ordnungsgemässen Vollzug der Schadenregulierung in der Motorfahrzeughaftpflichtversicherung nach Artikel 79c Absatz 1 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 verstösst.</p> <p>2 Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 150 000 Franken bestraft.</p>	<p>e. eine der Informationspflichten nach Artikel 45 verletzt;</p> <p>f. gegen den ordnungsgemässen Vollzug der Schadenregulierung in der Motorfahrzeughaftpflichtversicherung nach Artikel 79c Absatz 1 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 verstösst.</p> <p>2 Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 150 000 Franken bestraft.</p>	<p>e. eine der Informationspflichten nach Artikel 45 verletzt;</p> <p>f. gegen den ordnungsgemässen Vollzug der Schadenregulierung in der Motorfahrzeughaftpflichtversicherung nach Artikel 79c Absatz 1 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 verstösst.</p> <p>2 Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 150 000 Franken bestraft.</p> <p><u>2<sup>bis</sup> Von einer Bestrafung kann abgesehen werden, wenn die Missachtung der Branchenvereinbarung gemäss Art. 31a VAG im Rahmen eines verbandsinternen Verfahrens zu einer hinreichenden Sanktion führte.</u></p>	<p><b>Zu neu Abs. 2<sup>bis</sup></b>  Diese Ergänzung erachten wir als zwingend, wenn die obige Sanktionsbestimmung (Abs. 1 lit. d<sup>bis</sup>) nicht gestrichen wird, da es sonst zu einer Doppelbestrafung der Versicherer führt. S. unsere Ausführungen in der Stellungnahme zu Ziff. 4. III. c.</p>

	KVG		VVG		UWG	
Verletzung	Verletzung Branchenvereinbarung "Vermittler" (BVV) - Qualitätsstandards für Telefonwerbung - Verbot der Kaltakquise - Qualitätsstandards für Vermittler und Call Center - Einschränkung der Entschädigung der Vermittler - etc.		Verletzung Branchenvereinbarung "Vermittler" (BVV) - Qualitätsstandards für Telefonwerbung - Verbot der Kaltakquise - Qualitätsstandards für Vermittler und Call Center - Einschränkung der Entschädigung der Vermittler - etc.		Unlauter ist insbesondere: das Nichtbeachten von Werbesperren (Art. 3 Abs. 1 lit. u UWG), Anrufe mit unterdrückter Nummer (Art. 3 Abs. 1 lit. v UWG; noch nicht in Kraft getreten) und automatisierte Werbung (Art. 3 Abs. 1 lit. o UWG)	
Verfahren	internes Verfahren (Art. 10 BVV)	staatliches Verfahren	internes Verfahren (Art. 10 BVV)	staatliches Verfahren	Zivilverfahren (Art. 9 UWG)	Strafverfahren (Art. 23 ff. UWG)
Zuständig	"Schiedsgericht" (Art. 10 BVV)	Aufsichtsbehörde (BAG)	"Schiedsgericht" (Art. 10 BVV)	Aufsichtsbehörde (FINMA)	Zivilgerichte	Staatsanwaltschaften, Strafgerichte
Anzeige-/Klageberechtigung	- Versicherte - Versicherer - Versichererverbände - Vermittler - Konsumentenschutzorganisationen (Art. 10 BVV)	jedermann  Untersuchung von Amtes wegen	- Versicherte - Versicherer - Versichererverbände - Vermittler - Konsumentenschutzorganisationen (Art. 10 BVV)	jedermann  Untersuchung von Amtes wegen	- andere Versicherer (Art. 9 UWG), - Versicherte (Art. 10 Abs. 1 UWG), - santésuisse, curafutura (Art. 10 Abs. 2 lit. a UWG), - Konsumentenschutzorganisationen (Art. 10 Abs. 2 lit. b UWG), - Bund, vertreten durch das <b>SECO</b> (Art. 10 Abs. 3 UWG; VO über das Klagerecht des Bundes im UWG)	
Sanktion	"Busse" (Konventionalstrafe) bis CHF 100'000	Aufsichtsmaßnahmen: Massnahmen nach Art. 38a KVAG (nicht abschliessend); u.a. Verbot der Entschädigung von Vermittlern  Strafen: Busse bis CHF 100'000 bei Vorsatz; bis 20'000 bei Fahrlässigkeit (Art. 54 Abs. 3 lit. h und Abs. 4 KVAG)	"Busse" (Konventionalstrafe) bis CHF 500'000	Aufsichtsmaßnahmen: Massnahmen nach Art. 51 VAG, zusätzlich kann die Genehmigung von Tarifen verweigert werden etc. (Art. 38 Abs. 2 VAG)  Strafen: Busse bis CHF 500'000 bei Vorsatz; bis 150'000 bei Fahrlässigkeit (Art. 86 Abs. 1 lit d <sup>bis</sup> und Abs. 2 VAG)	u.a. Schadenersatz, Gewinnherausgabe, gerichtliches Verbot, Veröffentlichung des Urteils (Art. 9 UWG)	Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe (Art. 23 UWG).
Sanktionierte Person	Versicherer (Art. 10 BVV)	grds. natürliche Person (Organ, Angestellter); subsidiär Versicherer (Art. 6 f. VStrR)	Versicherer (Art. 10 BVV)	grds. natürliche Person (Organ, Angestellter); subsidiär Versicherer (Art. 6 f. VStrR)	Versicherer	grds. natürliche Person (Organ, Angestellter); subsidiär Versicherer (Art. 23 UWG, 6 f. VStrR)

## **Branchenvereinbarung "Vermittler" / Sanktions- und Verfahrensordnung**

der Verbände

- **santésuisse - Die Schweizer Krankenversicherer ("SANTÉSUISSE")**
- **curafutura - Die innovativen Krankenversicherer ("CURAFUTURA")**

(beide nachstehend auch "VERBAND/VERBÄNDE")

betreffend

**die Qualität der Beratung und die Entschädigung an die Vermittler in der  
Kundenwerbung**

**Gültig ab 1. Januar 2021**

## **Präambel**

- Am 24. Januar 2020 haben die VERBÄNDE die Branchenvereinbarung "Vermittler" ("BRANCHENVEREINBARUNG") abgeschlossen, mit dem Ziel, die Qualität der Beratung und die Entschädigung an die Vermittler im Sinne einer griffigen Selbstregulierung zu verbessern.
- Die BRANCHENVEREINBARUNG sieht ein Sanktionssystem vor, welches durch ein Schiedsgericht durchgesetzt werden soll.
- Mit der vorliegenden Vereinbarung sollen das Sanktionssystem und das Verfahren konkretisiert werden.
- Zu diesem Zweck erlassen die VERBÄNDE folgende Sanktions- und Verfahrensordnung ("SANKTIONSVEREINBARUNG"):

## **1. Einleitung des Verfahrens**

- 1.1 Die VERBÄNDE, die der vorliegenden Vereinbarung beigetretenen Versicherer, die Vermittler, einzelne Versicherte und Konsumentenorganisationen ("ANZEIGER") können bei der Aufsichtskommission ("AK", Ziff. 5.1 nachstehend) eine Anzeige erstatten, wenn sie der Ansicht sind, ein der SANKTIONSVEREINBARUNG unterstehender Versicherer habe die in der BRANCHENVEREINBARUNG umschriebenen Qualitätsstandards ("QUALITÄTSSTANDARDS") verletzt.
- 1.2 Die Anzeige ist schriftlich an das Sekretariat der AK (nachstehend Ziff. 5.10) zu richten. In der Anzeige sind der eines Fehlverhaltens bezichtigte Versicherer ("ANGEZEIGTER VERSICHERER") sowie die behauptete Verletzung von QUALITÄTSSTANDARDS in knapper Form darzulegen.
- 1.3 Erweist sich eine Anzeige nicht sofort als offensichtlich unbegründet, betraut die AK eines ihrer Mitglieder als Untersuchungsbeauftragten ("UNTERSUCHUNGSBEAUFTRAGTER") damit, den behaupteten Sachverhalt zu ermitteln.

## **2. Untersuchung**

- 2.1 Der UNTERSUCHUNGSBEAUFTRAGTE ermittelt den Sachverhalt von Amtes wegen.
- 2.2 Der ANGEZEIGTE VERSICHERER ist zur Mitwirkung verpflichtet.

- 2.3 Der UNTERSUCHUNGSBEAUFTRAGTE kann vom ANGEZEIGTEN VERSICHERER und von anderen Versicherern schriftliche Auskünfte einholen und Unterlagen einverlangen. Ferner kann er Personen befragen (nicht als Zeugen) und Gutachten einholen.
- 2.4 Der UNTERSUCHUNGSBEAUFTRAGTE kann den ANZEIGER auffordern, seine Anzeige schriftlich oder mündlich zu erläutern. Der ANZEIGER wird jedoch nicht Partei des Verfahrens.
- 2.5 Der UNTERSUCHUNGSBEAUFTRAGTE gibt dem ANGEZEIGTEN VERSICHERER Gelegenheit, sich schriftlich oder mündlich zu den behaupteten Vorwürfen zu äussern.
- 2.6 Kommt der UNTERSUCHUNGSBEAUFTRAGTE zum Schluss, dass ein hinreichender Verdacht auf eine Verletzung der QUALITÄTSSTANDARDS besteht, überweist er das Dossier der AK zur Entscheidung. Der UNTERSUCHUNGSBEAUFTRAGTE stellt Antrag und begründet diesen knapp.
- 2.7 Kommt der UNTERSUCHUNGSBEAUFTRAGTE zum Schluss, dass kein hinreichender Verdacht auf eine Verletzung der QUALITÄTSSTANDARDS besteht, stellt er die Untersuchung ein.
- 2.8 Kommt der UNTERSUCHUNGSBEAUFTRAGTE zum Schluss, dass eine Verletzung von QUALITÄTSSTANDARDS von so geringer Tragweite ist, dass ein Sanktionsverfahren unverhältnismässig wäre, stellt er das Verfahren ein.
- 2.9 Der UNTERSUCHUNGSBEAUFTRAGTE hat seinen Entscheid gemäss Ziff. 2.7 oder 2.8 knapp zu begründen und den VERBÄNDEN, dem ANGEZEIGTEN VERSICHERER sowie dem ANZEIGER zuzustellen. Ein Rechtsmittel gegen diesen Entscheid besteht nicht.

### **3. Sanktionsverfahren**

- 3.1 Die AK entscheidet nach pflichtgemäsem Ermessen über die Sanktion.
- 3.2 Die AK entscheidet grundsätzlich aufgrund der Akten. Sie kann jedoch von sich aus zusätzliche Beweise erheben.
- 3.3 Kommt die AK im Gegensatz zum UNTERSUCHUNGSBEAUFTRAGTEN zum Schluss, dass dem ANGEZEIGTEN VERSICHERER keine Sanktion aufzuerlegen sei, stellt sie das Verfahren ein.

- 3.4 Kommt die AK zum Schluss, dass eine Sanktion auszufällen ist, legt sie die Höhe der Konventionalstrafe(n) fest und beschliesst über eine allfällige Publikation des Dispositivs des Entscheids.
- 3.5 Der Entscheid wird den VERBÄNDEN, dem ANGEZEIGTEN VERSICHERER und (im Dispositiv) dem ANZEIGER zugestellt (dieser hat keine Parteistellung).
- 3.6 Das Sanktionsverfahren ist kostenlos.
- 3.7 Das Sanktionsverfahren ist vertraulich (vorbehalten bleibt die als Sanktion mögliche Publikation des Entscheids).

#### **4. Sanktionen**

- 4.1 Die AK sanktioniert Verletzungen von QUALITÄTSSTANDARDS wie folgt:
  - a) mit einer Konventionalstrafe von bis zu CHF 100'000.-- für Verletzungen im Bereich Grundversicherung;
  - b) mit einer Konventionalstrafe von bis zu CHF 500'000.-- für Verletzungen im Bereich Zusatzversicherung.

Die Konventionalstrafen gemäss lit. a und b können kumuliert werden.

- 4.2 Bei wiederholten oder fortgesetzten Verletzungen von QUALITÄTSSTANDARDS der gleichen Art (z.B. telefonische Kaltakquise) ist die Konventionalstrafe nur einmal für die Gesamtheit der Verletzungen zu entrichten. Sofern die Verletzungen jedoch länger als ein Jahr andauern, gilt das Verhalten für jedes zusätzliche ganze oder angebrochene Jahr als neue Verletzung von QUALITÄTSSTANDARDS, welche erneut sanktioniert werden kann.
- 4.3 Wird eine Verletzung von QUALITÄTSSTANDARDS der gleichen Art durch verschiedene Personen begangen, gilt sie nur als eine Verletzung und ist nur eine Konventionalstrafe zu entrichten.
- 4.4 Die AK kann zusätzlich zu den Konventionalstrafen die Publikation des Dispositivs des Sanktionsentscheids in einer oder mehreren Schweizer Tageszeitungen anordnen.
- 4.5 Eine Sanktion kann nur ausgesprochen werden, wenn den ANGEZEIGTEN VERSICHERER ein Verschulden trifft, sei es Fahrlässigkeit oder Absicht.

- 4.6 Das Verschulden seiner Angestellten, Vermittler und weiterer Hilfspersonen sind dem ANGEZEIGTEN VERSICHERER anzurechnen, sofern dieser nicht nachweisen kann, alle zumutbaren Massnahmen getroffen zu haben, das fehlbare Verhalten zu verhindern.
- 4.7 Die Konventionalstrafe ist vom ANGEZEIGTEN VERSICHERER ZU zahlen.
- 4.8 Die Zahlung geht an die Ombudsstelle Krankenversicherung.
- 4.9 Die AK bemisst die Konventionalstrafen nach der Schwere und Dauer der Verletzung sowie dem Verschulden des ANGEZEIGTEN VERSICHERERS und seiner Hilfspersonen. Weitere Faktoren (wie z.B. die Kooperation des ANGEZEIGTEN VERSICHERERS bei der Untersuchung oder parallele Verfahren von Straf- oder Aufsichtsbehörden) berücksichtigt sie nach pflichtgemäsem Ermessen. Die AK trägt bei der Bemessung der Konventionalstrafe den von anderen Instanzen in der gleichen Sache verhängten Massnahmen Rechnung.
- 4.10 Die AK setzt dem ANGEZEIGTEN VERSICHERER eine Frist von einem Monat, die Konventionalstrafe(n) zu bezahlen. Beahlt der ANGEZEIGTE VERSICHERER die Konventionalstrafe(n) fristgerecht, findet das Sanktionsverfahren sein Ende. Andernfalls entscheidet das Schiedsgericht gemäss Ziff. 6.

## **5. Organisation der AK**

- 5.1 Die AK besteht aus sechs ordentlichen und drei Ersatzmitgliedern.
- 5.2 Die Mitglieder der AK werden von den VERBÄNDEN gemeinsam gewählt, und zwar für eine Amtsdauer von jeweils drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
- 5.3 Können sich die VERBÄNDE nicht einigen, werden die Mitglieder auf Antrag eines VERBANDS durch den Präsidenten des Obergerichts des Kantons Bern ernannt.
- 5.4 Die Mitglieder der AK sollen juristische und/oder Branchenkenntnisse haben.
- 5.5 Die Mitglieder der AK müssen unabhängig sein.
- 5.6 Die AK konstituiert sich selbst. Insbesondere ernennt sie den Präsidenten und den Vizepräsidenten und bestellt drei Mitglieder aus ihrem Kreise zu UNTERSUCHUNGSBEAUFTRAGTEN.

- 5.7 Die AK tagt in Dreierbesetzung. Der Präsident teilt die Dossiers jeweils drei Mitgliedern zu und ernennt den jeweiligen Vorsitzenden. Falls der Präsident Teil der Dreierbesetzung ist, kann er den Vorsitz übernehmen.
- 5.8 UNTERSUCHUNGSBEAUFTRAGTE können in Fällen, welche sie selbst untersucht haben, der Dreierbesetzung in der gleichen Angelegenheit nicht angehören.
- 5.9 Die AK entscheidet mit einfachem Mehr (mehr "Ja"- als "Nein"-Stimmen). Sie kann ihre Entscheide auch auf dem Zirkularweg fällen, sofern nicht ein Mitglied eine mündliche Beratung verlangt. Telefon- und Videokonferenzen gelten auch als mündliche Beratung.
- 5.10 Die VERBÄNDE bestellen ein juristisches Sekretariat, welches die AK und die UNTERSUCHUNGSBEAUFTRAGTEN administrativ unterstützt und die Entscheide vorbereitet. Die Kosten des Sekretariats tragen die VERBÄNDE.

## **6. Schiedsverfahren**

- 6.1 Leistet der ANGEZEIGTE VERSICHERER die Konventionalstrafe(n) nicht innert der Frist gemäss Ziff. 4.10 vorstehend, entscheidet anstelle der staatlichen Gerichte ein Dreierschiedsgericht mit Sitz in Bern über das Vorliegen einer Verletzung der QUALITÄTSSTANDARDS und die deshalb allenfalls auszufällende Konventionalstrafe sowie über die Publikation des Entscheids.
- 6.2 Das Schiedsverfahren wird durch die VERBÄNDE gemeinsam als Kläger eingeleitet, und zwar mit einer kurzen Eingabe an den ANGEZEIGTEN VERSICHERER als Beklagten. In ihrer Eingabe haben die VERBÄNDE ihre Anträge zu stellen und einen Schiedsrichter zu nominieren.
- 6.3 Die Eingabe ist dem ANGEZEIGTEN VERSICHERER eingeschrieben zuzustellen.
- 6.4 Der ANGEZEIGTE VERSICHERER hat innert 30 Tagen nach Empfang der Eingabe gemäss Ziff. 6.2 in einer Eingabe an die VERBÄNDE seine Anträge zu stellen und einen Schiedsrichter zu nominieren.
- 6.5 Die beiden so nominierten Schiedsrichter ernennen gemeinsam den Vorsitzenden des Schiedsgerichts.
- 6.6 Bleibt eine Partei bei der Ernennung des Schiedsgerichts säumig oder können sich die beiden von den Parteien nominierten Schiedsrichter nicht auf

einen Vorsitzenden einigen, nimmt das Obergericht des Kantons Bern die Ernennung auf Antrag der VERBÄNDE oder des ANGEZEIGTEN VERSICHERERS vor.

- 6.7 Falls ein VERBAND bei der Einleitung des Schiedsverfahrens nicht mitwirkt, kann der andere VERBAND das Schiedsverfahren allein einleiten und führen.
- 6.8 Das Verfahren richtet sich nach Art. 353 ff. ZPO. Soweit das Gesetz keine Regelung enthält, entscheidet das Schiedsgericht nach Konsultation der Parteien selbst über das Verfahren.
- 6.9 Das Schiedsgericht wendet Schweizer Recht an.
- 6.10 Das Schiedsgericht kann im Rahmen der SANKTIONSVereinbarung auch höhere Konventionalstrafen aussprechen als die AK.
- 6.11 Das Schiedsgericht kann die Publikation des Schiedsspruchs im Dispositiv anordnen.
- 6.12 Das Schiedsverfahren ist vertraulich. Vorbehalten bleibt eine Publikation des Schiedsspruchs im Dispositiv.
- 6.13 Über die Kosten- und Entschädigungsfolgen entscheidet das Schiedsgericht.
- 6.14 Der Entscheid des Schiedsgerichts ist endgültig. Vorbehalten bleibt die Beschwerde an das Bundesgericht gemäss Art. 389 ZPO.

## **7. Allgemeine Bestimmungen**

- 7.1 Die SANKTIONSVereinbarung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.
- 7.2 Sie gilt für solange, als die BRANCHENvereinbarung in Kraft ist.
- 7.3 Bei Widersprüchen zwischen der BRANCHENvereinbarung und der SANKTIONSVereinbarung geht die Regelung in der SANKTIONSVereinbarung vor.
- 7.4 Wird die BRANCHENvereinbarung beendet (sei es durch Kündigung oder anderswie), fällt die SANKTIONSVereinbarung ebenfalls dahin.
- 7.5 Eine KÜNDIGUNG der SANKTIONSVereinbarung allein ist ausgeschlossen.

- 7.6 Endet die BRANCHENVEREINBARUNG nur hinsichtlich eines VERBANDS oder einzelnen Versicherern, gilt die SANKTIONSVereinbarung für den anderen VERBAND und die übrigen Versicherer unverändert weiter.
- 7.7 Laufende Sanktionsverfahren werden auch nach Ablauf der SANKTIONSVereinbarung gemäss den darin festgelegten Regeln fertig geführt.
- 7.8 Die SANKTIONSVereinbarung gilt für die VERBÄNDE und für alle Versicherer, die der BRANCHENVEREINBARUNG und der SANKTIONSVereinbarung schriftlich beigetreten sind. Wird die BRANCHENVEREINBARUNG verbindlich erklärt, gilt die SANKTIONSVereinbarung für alle Versicherer (auch für solche, die nicht beigetreten sind).
- 7.9 Allfällige Auseinandersetzungen aus oder in Zusammenhang mit der BRANCHENVEREINBARUNG oder der SANKTIONSVereinbarung zwischen den VERBÄNDEn untereinander oder gegenüber Versicherern, welche diesen Vereinbarungen beigetreten sind, werden unter Ausschluss der staatlichen Gerichte durch ein Dreierschiedsgericht mit Sitz in Bern entschieden. Die Bestimmungen von Ziff. 6 gelten sinngemäss.

[Ort/Datum/Unterschriften]

6002 Luzern

Herrn Bundesrat  
Alain Berset  
Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Inselgasse 1  
3003 Bern

Luzern, 5. August 2020

### Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben am 13. Mai 2020 die Vernehmlassung zum *Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit* eröffnet. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu diesem wichtigen Gesetz Stellung nehmen zu dürfen und erlauben uns, Ihnen unsere Antwort hierbei zukommen zu lassen.

Die geplante Reform ist für die Kundinnen und Kunden der CSS Versicherung von essentieller Relevanz. Die CSS setzt bei der Gewinnung von neuen Kundinnen und Kunden stark auf den eigenen Vertrieb. Sie arbeitet gleichzeitig auch mit Vermittlern zusammen. Um eine qualitativ hochstehende und kosteneffiziente Beratung zu fördern, unterstützt die CSS die Selbstregulierung der Branche. Diese bestand bislang aus der Branchenvereinbarung von curafutura, welche die Qualität und Transparenz der Vermittler fördern soll. Trotz dieser freiwilligen Vereinbarung gab es aber weiterhin Auswüchse im Vermittlergeschäft. Deshalb unterstützt die CSS eine verstärkte Zusammenarbeit der gesamten Krankenversicherungsbranche über eine weiterführende, selbstregulierende Branchenvereinbarung in der Grund- und Zusatzversicherung mit entsprechenden Sanktionen. Diese Branchenvereinbarung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Aber auch diese erweiterte Branchenvereinbarung führt ohne eine ergänzende Regulierung auf Gesetzesebene zu einem spieltheoretischen Problem, welches darin besteht, dass jeder einzelne Versicherer besser fährt, wenn er seine Konkurrenten in der Absprache gebunden weiss, sich selber aber nicht an die Absprache hält. Wenn er der einzige ist, der Vermittler für sich arbeiten lässt, ist auch sein Akquisitionserfolg am Ende des Jahres am grössten. Weil das aber für jeden einzelnen Versicherer genau gleich gilt, hat jeder einen starken Anreiz, die Opting-Out-Strategie zu wählen. Die Situation entspricht dem klassischen Gefangenen Dilemma. Aus diesem Grund sind Branchenvereinbarungen, welche auf dem bisherigen KVAG und VAG beruhen und auf freiwilligen Absprachen aufbauen, nicht ausreichend.

Erst eine für alle verpflichtende Absprache, wie sie neu Art. 19a Abs. 2 KVAG und Art. 31a VAG vorsieht, kann das Gefangen-Dilemma durchbrechen. Eine solche Absprache kann verhindern, dass die Versicherer aus Furcht vor adverser Selektion zu hohe Vermittlergebühren akzeptieren, indem die Höhe neu für alle gleich hoch festgelegt wird. Umgekehrt ist festzuhalten, dass ohne vorliegende Gesetzesanpassung eine freiwillige Branchenvereinbarung insbesondere in Bezug auf die Beschränkung der Vermittlerprovisionen nicht dauerhaft umgesetzt werden kann und damit keinen längerfristigen Bestand haben wird. So müsste die CSS, sollte das vorliegende Gesetz bzw. die Allgemeinverbindlichkeit nicht in Kraft treten, den Nutzen der im Jahre 2021 in Kraft tretenden Branchenvereinbarung ganz klar hinterfragen.

Entsprechend unterstützt die CSS vorliegende Gesetzesanpassungen in der Hinsicht, wonach eine Branchenvereinbarung durch den Bund auf Antrag der Branche für allgemeinverbindlich erklärt werden kann.

Einzelne Bestimmungen lehnt die CSS aber klar ab oder fordert entsprechende Anpassungen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die im erläuternden Bericht zum Gesetzesentwurf vorgeschlagene Definition der Vermittlertätigkeit und die Bestimmungen zu den Bussen und Sanktionen bei Verstössen gegen allgemeinverbindliche Bestimmungen.

Gemäss dem erläuternden Bericht fallen die Tätigkeiten des Eigenvertriebs ebenfalls in die Kategorie der Vermittlertätigkeit: «Prämienvergleichsdienste, die entgeltliche Leistungen erbringen, sowie Personen, die über einen Arbeitsvertrag an den Versicherer gebunden sind und deren Tätigkeit darin besteht, neue Versicherte zu akquirieren, fallen ebenfalls in diese Kategorie.». Die CSS lehnt diese Interpretation bzw. Definition der Vermittlertätigkeit strikte ab. Diverse Gründe sprechen gegen eine Gleichstellung des Vermittlerkanals mit dem internen Vertrieb, dazu gehören u.A. folgende:

- In der diesem Gesetzesentwurf zugrundeliegenden Motion (18.4091) sowie in der damit zusammenhängenden parlamentarischen Beratung war nie davon die Rede, den internen Vertrieb zu regulieren, sondern die Qualität der Arbeit und der Provisionen der externen Vermittler. Der Gesetzesentwurf geht hier klar über den Willen der verabschiedeten Motion hinaus.
- Exzesse bei den Provisionen und Telefonterror sind fast ausschliesslich Probleme im Vermittlerkanal und nicht des internen Vertriebs. Verzichtet ein Versicherer auf die Dienstleistung der Vermittler oder reduziert er diese aus Kostengründen, kann es passieren, dass ihm die Vermittler gute Kunden abwerben und er dadurch eine immer teurere und deswegen weniger konkurrenzfähige Prämie anbieten muss (adverse Selektion). Die Angst vor adverser Selektion, die ja bis zum Konkurs des betroffenen Versicherers führen kann, steigert die Zahlungsbereitschaft des Versicherers. Oder anders ausgedrückt: Der unabhängige Vermittler kann die ökonomische Überlebensangst des Versicherers ausbeuten und die Vermittlergebühr auf ein relativ hohes Niveau anheben.
- Eine Umsetzbarkeit des Gesetzesentwurfs bei Festangestellten mit Fixlohn wäre kaum möglich.
- Entschädigungs-Exzesse bei Fixlohn-Angestellten sind unrealistisch.

Bezüglich Sanktionierung sollen nach Ansicht der CSS keine Bussen und aufsichtsrechtlichen Massnahmen im Bundesgesetz geregelt werden. Vielmehr sollten auch jene Bestimmungen der Branchenvereinbarung für allgemeinverbindlich erklärt werden können, welche die Verstösse gegen die übrigen, für die Allgemeinverbindlichkeit beantragten Punkte in der Branchenvereinbarung regeln.

Wenn man eine Parallele z.B. zu den geltenden Regeln für die Gesamtarbeitsverträge ziehen wollte, würde man feststellen, dass Bussen grundsätzlich in den GAV geregelt sind: Das Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen definiert keine spezifischen Bussen und weitergehenden sanktionierenden Massnahmen. Auf die gleiche Art und Weise sollen auch bei der Regulierung der Vermittlertätigkeit die Bussen und allfällige weitergehende sanktionierende Massnahmen nicht im Bundesgesetz sondern in der Branchenvereinbarung geregelt werden.

Für die konkreten Anträge und Vorschläge seitens der CSS verweisen wir auf das Antwortformular.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für Fragen steht Ihnen Matthias Schenker, Leiter Abteilung Gesundheitspolitik (matthias.schenker@css.ch) gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
CSS Versicherung



Philomena Colatrella  
Vorsitzende der Konzernleitung



Matthias Schenker  
Leiter Abteilung Gesundheitspolitik

Beilage: Ausgefülltes Antwortformular

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

## Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : CSS Versicherung

Abkürzung der Firma / Organisation : CSS

Adresse : Tribtschenstrasse 21, Postfach 2568, 6002 Luzern

Kontaktperson : Matthias Schenker

Telefon : 0582771429

E-Mail : matthias.schenker@css.ch

Datum : 05.08.2020

**Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **03.09.2020** an folgende E-Mail Adressen:  
[aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch](mailto:aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch); [gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch)

**Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!**

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

**Inhaltsverzeichnis**

Allgemeine Bemerkungen	3
Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes (KVAG)	5
Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG)	10
Weitere Vorschläge	Fehler! Textmarke nicht definiert.

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

<b>Allgemeine Bemerkungen</b>	
<b>Name/Firma</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>
CSS Versicherung	<p>Die CSS Versicherung setzt bei der Gewinnung von neuen Kundinnen und Kunden stark auf den eigenen Vertrieb. Sie arbeitet gleichzeitig auch mit Vermittlern zusammen. Um eine qualitativ hochstehende und kosteneffiziente Beratung zu fördern, unterstützt die CSS die Selbstregulierung der Branche. Diese bestand bislang aus der Branchenvereinbarung von curafutura, welche die Qualität und Transparenz der Vermittler fördern soll. Trotz dieser freiwilligen Vereinbarung gab es aber weiterhin Auswüchse im Vermittlergeschäft. Deshalb unterstützt die CSS eine verstärkte Zusammenarbeit der gesamten Krankenversicherungsbranche über eine weiterführende, selbstregulierende Branchenvereinbarung in der Grund- und Zusatzversicherung mit entsprechenden Sanktionen. Diese Branchenvereinbarung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.</p> <p>Aber auch diese erweiterte Branchenvereinbarung führt ohne eine ergänzende Regulierung auf Gesetzesebene zu einem spieltheoretischen Problem. Das spieltheoretische Problem besteht darin, dass jeder einzelne Versicherer besser fährt, wenn er seine Konkurrenten in der Absprache gebunden weiss, sich selber aber nicht an die Absprache hält. Wenn er der einzige ist, der Vermittler für sich arbeiten lässt, ist auch sein Akquisitionserfolg am Ende des Jahrs am grössten. Weil das aber für jeden einzelnen Versicherer genau gleich gilt, hat jeder einen starken Anreiz, die Opting-Out-Strategie zu wählen. Die Situation entspricht dem klassischen Gefangenen Dilemma. Aus diesem Grund sind Branchenvereinbarungen, welche auf dem bisherigen KVAG und VAG beruhen und die auf freiwilligen Absprachen aufbauen, nicht ausreichend.</p> <p>Erst eine für alle verpflichtende Absprache, wie sie neu Art. 19a Abs. 2 KVAG und Art. 31a VAG vorsieht, kann das Gefangen-Dilemma durchbrechen. Eine solche Absprache kann verhindern, dass die Versicherer aus Furcht vor adverser Selektion zu hohe Vermittlergebühren akzeptieren, indem die Höhe neu für alle gleich hoch festgelegt wird.</p> <p>Entsprechend unterstützt die CSS vorliegende Gesetzesanpassungen in der Hinsicht, wonach eine Vereinbarung durch den Bund auf Antrag der Branche für allgemeinverbindlich erklärt werden kann.</p>
CSS Versicherung	<p>Einzelne Bestimmungen lehnt die CSS aber klar ab oder fordert eine entsprechende Anpassung. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die Definition der Vermittlertätigkeit und die Bestimmungen zu den Bussen und Sanktionen bei Verstössen gegen allgemeinverbindliche Bestimmungen.</p>
CSS Versicherung	<p>Gemäss dem erläuternden Bericht fallen die Tätigkeiten des Eigenvertriebs ebenfalls in die Kategorie der Vermittlertätigkeit: «Prämienvergleichsdienste, die entgeltliche Leistungen erbringen, sowie Personen, die über einen Arbeitsvertrag an den Versicherer gebunden sind und deren Tätigkeit darin besteht, neue Versicherte zu akquirieren, fallen ebenfalls in diese Kategorie.». Die CSS lehnt diese Interpretation bzw. Definition der Vermittlertätigkeit strikte ab. Diverse Gründe sprechen gegen eine Gleichstellung des Vermittlerkanals mit dem internen Vertrieb:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• In der diesem Gesetzesentwurf zugrundeliegenden Motion (18.4091) sowie in der damit zusammenhängenden parlamentarischen Beratung war nie davon die Rede, den internen Vertrieb zu regulieren, sondern die Qualität der Arbeit und der Provisionen der externen</li> </ul>

## Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit Vernehmlassungsverfahren

	<p>Vermittler. Der Gesetzesentwurf geht hier klar über den Willen der verabschiedeten Motion hinaus.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Exzesse bei den Provisionen und Telefonterror sind fast ausschliesslich Probleme im Vermittlerkanal und nicht des internen Vertriebs. Verzichtet ein Versicherer auf die Dienstleistung der Vermittler oder reduziert er diese aus Kostengründen, kann es passieren, dass ihm die Vermittler gute Kunden abwerben und er dadurch eine immer teurere und deswegen weniger konkurrenzfähige Prämie anbieten muss (adverse Selektion). Die Angst vor adverser Selektion, die ja bis zum Konkurs des betroffenen Versicherers führen kann, steigert die Zahlungsbereitschaft des Versicherers. Oder anders ausgedrückt: Der unabhängige Vermittler kann die ökonomische Überlebensangst des Versicherers ausbeuten und die Vermittlergebühr auf ein relativ hohes Niveau anheben.</li> <li>• Eine Umsetzbarkeit des Gesetzesentwurfs bei Festangestellten mit Fixlohn wäre kaum möglich.</li> <li>• Entschädigungs-Exzesse bei Fixlohn-Angestellten sind unrealistisch.</li> </ul>
<p>CSS Versicherung</p>	<p>Bezüglich Sanktionierung sollen nach Ansicht der CSS auch die Bestimmungen der Branchenvereinbarung für allgemeinverbindlich erklärt werden können, welche die Verstösse gegen die übrigen, für die Allgemeinverbindlichkeit beantragten Punkte in der Branchenvereinbarung regeln.</p>
<p>CSS Versicherung</p>	<p>Gestützt auf die verhandelte und 2021 in Kraft tretende Branchenvereinbarung werden Verstösse gegen die Branchenregulierung von einem Schiedsgericht beurteilt und ggf. bestraft. Das Schiedsverfahren, inkl. Sanktionen, die vom Schiedsgericht ausgesprochen werden können, ist in der Branchenvereinbarung definiert. Der Schiedsspruch kann beim zuständigen kantonalen Gericht angefochten werden. Eine Definition der Bussen im Gesetz ist deshalb nicht notwendig. Eine zwingende rechtliche Notwendigkeit für die Einführung von Strafnormen gibt es nicht. Diese Definition soll nur in der Branchenvereinbarung erscheinen.</p> <p>Wenn man eine Parallele z.B. zu den geltenden Regeln für die Gesamtarbeitsverträge ziehen wollte, würde man feststellen, dass Bussen grundsätzlich in den GAV geregelt sind: Das Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen definiert keine spezifischen Bussen und weitergehenden sanktionierenden Massnahmen. Auf die gleiche Art und Weise sollen auch bei der Regulierung der Vermittlertätigkeit die Bussen und allfällige weitergehende sanktionierende Massnahmen nicht im Bundesgesetz sondern in der Branchenvereinbarung geregelt werden.</p>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

<b>Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes (KVAG)</b>					
<b>Name/Firma</b>	<b>Art.</b>	<b>Abs.</b>	<b>Bst.</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>
CSS Versicherung	19a (neu)			<p>Die CSS begrüsst grundsätzlich den neuen Art. 19a KVAG. Er entspricht in weiten Teilen der vom Parlament verabschiedeten Motion. Branchenvereinbarungen über das Verbot von Kaltakquise, die Ausbildung der Vermittler, die Entschädigung von Vermittlern sowie die Erstellung und Unterzeichnung von Beratungsprotokollen können vom BR auf Gesuch der Versicherer allgemeinverbindlich erklärt werden.</p> <p>Aber: Insbesondere in Bezug auf die Definition der Vermittlertätigkeit und die Bestimmungen zu den Bussen und Sanktionen bei Verstössen gegen allgemeinverbindliche Bestimmungen hat die CSS grosse Vorbehalte und unterbreitet entsprechende Änderungsvorschläge (siehe unten).</p>	
CSS Versicherung	19a (neu)	1	d	<p>Diverse Gründe sprechen gegen eine Gleichstellung des Vermittlerkanals mit dem internen Vertrieb:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• In der diesem Gesetzesentwurf zugrundeliegenden Motion (18.4091) sowie in der damit zusammenhängenden parlamentarischen Beratung war nie davon die Rede, den internen Vertrieb zu regulieren, sondern die Qualität der Arbeit und der Provisionen der externen Vermittler. Der Gesetzesentwurf geht hier klar über den Willen der verabschiedeten Motion hinaus.</li> <li>• Exzesse bei den Provisionen und Telefonterror sind fast ausschliesslich Probleme im Vermittlerkanal und nicht des internen Vertriebs. Verzichtet ein Versicherer auf die Dienstleistung der Vermittler oder reduziert er diese aus Kostengründen, kann es passieren, dass ihm die</li> </ul>	<p>die Ausbildung der Vermittlerinnen und Vermittler; die nicht über einen Arbeitsvertrag an den Versicherer gebunden sind;</p>

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

				<p>Vermittler gute Kunden abwerben und er dadurch eine immer teurere und deswegen weniger konkurrenzfähige Prämie anbieten muss (adverse Selektion). Die Angst vor adverser Selektion, die ja bis zum Konkurs des betroffenen Versicherers führen kann, steigert die Zahlungsbereitschaft des Versicherers. Oder anders ausgedrückt: Der unabhängige Vermittler kann die ökonomische Überlebensangst des Versicherers ausbeuten und die Vermittlergebühr auf ein relativ hohes Niveau anheben.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine Umsetzbarkeit des Gesetzesentwurfs bei Festangestellten mit Fixlohn wäre kaum möglich (soll Kundenberatung nach bestimmter Arbeitszeit im Wert von CHF 70 beendet werden?).</li> <li>• Entschädigungs-Exzesse bei Fixlohn-Angestellten sind unrealistisch.</li> <li>• Spezifisch in Bezug auf Buchstabe d: Angestellte kann ein Versicherer besser unter Kontrolle haben (Verantwortung übernehmen), welche bei extern beigezogenen nicht im selben Ausmass sichergestellt werden kann. Deshalb ist eine verbindliche Ausbildungsanforderung sinnvoll.</li> </ul>	
CSS Versicherung	19a (neu)	1	e	<p>Diverse Gründe sprechen gegen eine Gleichstellung des Vermittlerkanals mit dem internen Vertrieb:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• In der diesem Gesetzesentwurf zugrundeliegenden Motion (18.4091) sowie in der damit zusammenhängenden parlamentarischen Beratung war nie davon die Rede, den internen Vertrieb zu regulieren, sondern die Qualität der Arbeit und der Provisionen der externen Vermittler. Der Gesetzesentwurf geht hier klar über den Willen der verabschiedeten Motion hinaus.</li> </ul>	<p>die Einschränkung der Entschädigung der Vermittlerinnen und Vermittler, <b>die nicht über einen Arbeitsvertrag an den Versicherer gebunden sind;</b></p>

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

				<ul style="list-style-type: none"> <li>• Exzesse bei den Provisionen und Telefonterror sind fast ausschliesslich Probleme im Vermittlerkanal und nicht des internen Vertriebs. Verzichtet ein Versicherer auf die Dienstleistung der Vermittler oder reduziert er diese aus Kostengründen, kann es passieren, dass ihm die Vermittler gute Kunden abwerben und er dadurch eine immer teurere und deswegen weniger konkurrenzfähige Prämie anbieten muss (adverse Selektion). Die Angst vor adverser Selektion, die ja bis zum Konkurs des betroffenen Versicherers führen kann, steigert die Zahlungsbereitschaft des Versicherers. Oder anders ausgedrückt: Der unabhängige Vermittler kann die ökonomische Überlebensangst des Versicherers ausbeuten und die Vermittlergebühr auf ein relativ hohes Niveau anheben.</li> <li>• Eine Umsetzbarkeit des Gesetzesentwurfs bei Festangestellten mit Fixlohn wäre kaum möglich (soll Kundenberatung nach bestimmter Arbeitszeit im Wert von CHF 70 beendet werden?).</li> <li>• Entschädigungs-Exzesse bei Fixlohn-Angestellten sind unrealistisch.</li> </ul>	
CSS Versicherung	19a (neu)	1	f	Mit «Zustimmung des Kunden und der Beratungsperson» wird die elektronische Beratung und Zustimmung ermöglicht, welche unter Umständen eine effizientere und günstigere Form der Beratung sein kann.	die Erstellung von <b>und die Zustimmung zu</b> Beratungsprotokollen.
CSS Versicherung	19a. (neu)	2		Die Formulierung «die Höhe der Entschädigung nach Absatz 1 Buchstabe e muss nach betriebswirtschaftlichen Regeln festgelegt werden.» wirft Fragen auf, da sie sehr offen formuliert ist. Was heisst «nach betriebswirtschaftlichen Regeln» bzw. gemäss den Erläuterungen «möglichst günstig»?	Auf Gesuch von Versicherern, die zusammen mindestens 66 Prozent der Versicherten vertreten, kann der Bundesrat die Regelungen einer Vereinbarung nach Absatz 1, die die Punkte nach Absatz 1 Buchstaben c–f <b>sowie die Sanktionierung der Verstösse dagegen</b> betreffen, auf dem

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

			<p>Die CSS Versicherung interpretiert dies wie folgt:</p> <p>Dass die Festlegung der Entschädigung nicht willkürlich sein und einzelne Vertriebssteilnehmer ausschliessen darf, ist sicherlich zu begrüssen. Betriebswirtschaftliche Regeln sind so zu verstehen, dass sie nicht unwirtschaftlich hoch (Sicht Versicherer bzw. Versicherte) und nicht unwirtschaftlich tief (Sicht Vermittler, Ausschluss von gewissen Vertriebskanälen) sein dürfen. «Möglichst günstig» bedeutet den «haushälterischen» Umgang mit Prämiegeldern gemäss Art.19 Absatz 1 KVAG. Mehr sollte im Gesetz nicht hinterlegt werden, sondern ist Teil des unternehmerischen Handelns.</p> <p>Bezüglich Sanktionierung sollen auch die Bestimmungen der Branchenvereinbarung für allgemeinverbindlich erklärt werden können, welche die Verstösse gegen die Punkte nach Absatz 1 Buchstaben c–f regeln (siehe dazu auch Bemerkungen zu Art.19a Abs. 3 und zu Art. 38a).</p>	<p>Verordnungsweg für alle Versicherer im Bereich der sozialen Krankenversicherung verbindlich erklären; die Regelungen müssen der Gesetzgebung entsprechen und die Höhe der Entschädigung nach Absatz 1 Buchstabe e muss nach betriebswirtschaftlichen Regeln festgelegt werden.</p>
CSS Versicherung	19a (neu)	3	<p>Gestützt auf die verhandelte und 2021 in Kraft tretende Branchenvereinbarung, werden Verstösse gegen die Branchenregulierung schon von einem Schiedsgericht beurteilt und ggf. bestraft. Das Schiedsverfahren, inkl. die Sanktionen, die vom Schiedsgericht ausgesprochen werden können, ist in der Branchenvereinbarung definiert. Der Schiedsspruch kann beim zuständigen kantonalen Gericht angefochten werden. Eine Definition der Bussen im Gesetz ist deshalb nicht notwendig. Eine zwingende rechtliche Notwendigkeit für die Einführung von Strafnormen gibt es nicht. Diese Definition soll nur in der Branchenvereinbarung erscheinen.</p> <p>Wenn man eine Parallele z.B. zu den geltenden Regeln für die Gesamtarbeitsverträge ziehen wollte, würde man feststellen, dass Bussen grundsätzlich in den GAV geregelt sind: Das Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen definiert keine spezifischen Bussen. Auf</p>	<p><b>Streichen</b></p>

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

				die gleiche Art und Weise sollen auch bei der Regulierung der Vermittlertätigkeit die Bussen nicht im Bundesgesetz sondern in der Branchenvereinbarung geregelt werden.	
CSS Versicherung	38a (neu)			<p>Gestützt auf die verhandelte und 2021 in Kraft tretende Branchenvereinbarung, werden Verstösse gegen die Branchenregulierung schon von einem Schiedsgericht beurteilt und ggf. bestraft. Das Schiedsverfahren, inkl. die Sanktionen, die vom Schiedsgericht ausgesprochen werden können, ist in der Branchenvereinbarung definiert. Der Schiedsspruch kann beim zuständigen kantonalen Gericht angefochten werden. Eine Definition weitergehender aufsichtsrechtlicher Massnahmen im Gesetz ist deshalb nicht notwendig.</p> <p>Wenn man eine Parallele z.B. zu den geltenden Regeln für die Gesamtarbeitsverträge ziehen wollte, würde man feststellen, dass Sanktionen grundsätzlich in den GAV geregelt sind: Das Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen definiert keine weitergehenden sanktionierenden Massnahmen. Auf die gleiche Art und Weise sollte auch bei der Regulierung der Vermittlertätigkeit die Sanktionierung nicht im Bundesgesetz sondern in der Branchenvereinbarung geregelt werden.</p>	Streichen
CSS Versicherung	54	3	h	Siehe Begründungen oben zu Art. 19a Abs. 3 und Art. 38a	Streichen
CSS Versicherung	54	4		Siehe Begründungen oben zu Art. 19a Abs. 3	gemäss bisherigem Recht

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

<b>Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG)</b>					
<b>Name/Firma</b>	<b>Art.</b>	<b>Abs.</b>	<b>Bst.</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>
CSS Versicherung	31a			<p>Die CSS begrüsst im Grundsatz den neu formulierten und ergänzten Art. 31a VAG. Er entspricht in weiten Teilen der vom Parlament verabschiedeten Motion. Branchenvereinbarungen über das Verbot von Kaltakquise, die Ausbildung der Vermittler, die Entschädigung von Vermittlern sowie die Erstellung und Unterzeichnung von Beratungsprotokollen können vom BR auf Gesuch der Versicherer allgemeinverbindlich erklärt werden.</p> <p>Aber: Insbesondere in Bezug auf die Definition der Vermittlertätigkeit und die Bestimmungen zu den Bussen und Sanktionen bei Verstössen gegen allgemeinverbindliche Bestimmungen hat die CSS grosse Vorbehalte und unterbreitet entsprechende Änderungsvorschläge (siehe unten).</p>	
CSS Versicherung	31a	1	d	<p>Im Prinzip analog der Begründung wie oben zu Art. 19a Abs. 1 Buchstabe d KVAG. Speziell ist hier, dass in den Erläuterungen nun die Unterscheidung in ungebundene und gebundene Vermittler auftaucht. Im KVAG wird mit den Angestellten der Versicherten argumentiert. In der Branchenvereinbarung wurde «un- und gebunden» explizit nicht verwendet, weil diese Unterscheidung hier nicht hilft. Es sollen «externe» un- und gebundenen Vermittler der Branchenvereinbarung unterstellt werden, nicht aber die Angestellten von Krankenversicherungen. Auch externe gebundene Vermittler sollen der Branchenvereinbarung unterstellt werden.</p> <p>Zudem sollte im Zusatzversicherungsbereich ein Ausschluss von Vermittler-Kategorien schon rein aufgrund des Rechts auf Privatautonomie zulässig sein.</p>	<p>die Ausbildung der Vermittlerinnen und Vermittler, <b>die nicht in einem Arbeitsverhältnis gemäss Art. 319 ff. OR zu einem Versicherer oder zu einer Gesellschaft, die mehrheitlich zur selben Gruppe wie der Versicherer gehört, stehen,</b></p>

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

CSS Versicherung	31a	1	e	<p>Im Prinzip analog der Begründung wie oben zu Art. 19a Abs. 1 Buchstabe e KVAG. Speziell ist hier, dass in den Erläuterungen nun die Unterscheidung in ungebundene und gebundene Vermittler auftaucht. Im KVAG wird mit den Angestellten der Versicherten argumentiert. In der Branchenvereinbarung wurde «un- und gebunden» explizit nicht verwendet, weil diese Unterscheidung hier nicht hilft. Es sollen «externe» un- und gebundenen Vermittler der Branchenvereinbarung unterstellt werden, nicht aber die Angestellten von Krankenversicherungen. Auch externe gebundene Vermittler sollen der Branchenvereinbarung unterstellt werden.</p> <p>Zudem sollte im Zusatzversicherungsbereich ein Ausschluss von Vermittler-Kategorien schon rein aufgrund des Rechts auf Privatautonomie zulässig sein.</p>	<p>die Einschränkung der Entschädigung der Vermittlerinnen und Vermittler, die nicht in einem Arbeitsverhältnis gemäss Art. 319 ff. OR zu einem Versicherer oder zu einer Gesellschaft, die mehrheitlich zur selben Gruppe wie der Versicherer gehört, stehen,</p>
CSS Versicherung	31a	1	f	<p>Mit «Zustimmung des Kunden und der Beratungsperson» wird die elektronische Beratung und Zustimmung ermöglicht, welche unter Umständen eine effizientere und günstigere Form der Beratung sein kann.</p>	<p>die Erstellung von und die Zustimmung zu Beratungsprotokollen.</p>
CSS Versicherung	31a	2		<p>Die Formulierung «die Höhe der Entschädigung nach Absatz 1 Buchstabe e muss nach betriebswirtschaftlichen Regeln festgelegt werden.» wirft Fragen auf, da sie sehr offen formuliert ist. Was heisst «nach betriebswirtschaftlichen Regeln» bzw. gemäss den Erläuterungen «möglichst günstig»?</p> <p>Die CSS Versicherung interpretiert dies wie folgt:</p> <p>Dass die Festlegung der Entschädigung nicht willkürlich sein und einzelne Vertriebs Teilnehmer ausschliessen darf, ist sicherlich zu begrüssen. Betriebswirtschaftliche Regeln sind so zu verstehen, dass sie nicht unwirtschaftlich hoch (Sicht Versicherer bzw. Versicherte) und nicht unwirtschaftlich tief (Sicht Vermittler, Ausschluss von gewissen Vertriebskanälen) sein dürfen.</p>	<p>Auf Gesuch von Versicherungsunternehmen, die zusammen mindestens 66 Prozent der Prämien der Versicherten vertreten, kann der Bundesrat die Regelungen einer Vereinbarung nach Absatz 1, die die Punkte nach Absatz 1 Buchstaben c–f sowie die Sanktionierung der Verstösse dagegen betreffen, auf dem Verordnungsweg für alle Versicherungsunternehmen verbindlich erklären; die Regelungen müssen der Gesetzgebung entsprechen und die Höhe der Entschädigung gemäss Absatz 1 Buchstabe e muss nach betriebswirtschaftlichen Regeln festgelegt werden.</p>

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

			<p>«Möglichst günstig» bedeutet den «haushälterischen» Umgang mit Prämiegeldern. Führen zu hohe Provisionen zu missbräuchlich hohen Tarifen, ist ein Einschreiten der Aufsicht bereits in Art. 38 VAG geregelt. Mehr sollte im Gesetz nicht hinterlegt werden, sondern ist Teil des unternehmerischen Handelns.</p> <p>Bezüglich Sanktionierung sollen auch die Bestimmungen der Branchenvereinbarung für allgemeinverbindlich erklärt werden können, welche die Verstösse gegen die Punkte nach Absatz 1 Buchstaben c–f regeln (siehe dazu auch Bemerkungen zu Art.31a Abs. 3 und zu Art. 38 Abs. 2).</p>	
CSS Versicherung	31a	3	<p>Gestützt auf die verhandelte und 2021 in Kraft tretende Branchenvereinbarung, werden Verstösse gegen die Branchenregulierung schon von einem Schiedsgericht beurteilt und ggf. bestraft. Das Schiedsverfahren, inkl. die Sanktionen, die vom Schiedsgericht ausgesprochen werden können, ist in der Branchenvereinbarung definiert. Der Schiedsspruch kann beim zuständigen kantonalen Gericht angefochten werden. Eine Definition der Bussen im Gesetz ist deshalb nicht notwendig. Eine zwingende rechtliche Notwendigkeit für die Einführung von Strafnormen gibt es nicht. Diese Definition soll nur in der Branchenvereinbarung erscheinen.</p> <p>Wenn man eine Parallele z.B. zu den geltenden Regeln für die Gesamtarbeitsverträge ziehen wollte, würde man feststellen, dass Bussen grundsätzlich in den GAV geregelt sind: Das Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen definiert keine spezifischen Bussen. Auf die gleiche Art und Weise sollen auch bei der Regulierung der Vermittlertätigkeit die Bussen nicht im Bundesgesetz sondern in der Branchenvereinbarung geregelt werden.</p>	Streichen
CSS Versicherung	38	2	Gestützt auf die verhandelte und 2021 in Kraft tretende	Streichen

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

				<p>Branchenvereinbarung, werden Verstösse gegen die Branchenregulierung schon von einem Schiedsgericht beurteilt und ggf. bestraft. Das Schiedsverfahren, inkl. die Sanktionen, die vom Schiedsgericht ausgesprochen werden können, ist in der Branchenvereinbarung definiert. Der Schiedsspruch kann beim zuständigen kantonalen Gericht angefochten werden. Eine Definition weitergehender aufsichtsrechtlicher Massnahmen im Gesetz ist deshalb nicht notwendig.</p> <p>Wenn man eine Parallele z.B. zu den geltenden Regeln für die Gesamtarbeitsverträge ziehen wollte, würde man feststellen, dass Sanktionen grundsätzlich in den GAV geregelt sind: Das Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen definiert keine weitergehenden sanktionierenden Massnahmen. Auf die gleiche Art und Weise sollte auch bei der Regulierung der Vermittlertätigkeit die Sanktionierung nicht im Bundesgesetz sondern in der Branchenvereinbarung geregelt werden.</p>	
CSS Versicherung	86	1	dbis	Siehe Begründungen oben zu Art. 31a Abs. 3	<b>Streichen</b>

Loi fédérale sur la réglementation de l'activité des intermédiaires d'assurance  
Procédure de consultation

## Prise de position de

Nom / entreprise / organisation : Groupe Mutuel Services SA

Abréviation de l'entreprise / organisation : Groupe Mutuel

Adresse : Rue des Cèdres 5, 1920 Martigny

Personne de référence : Geneviève Aguirre-Jan

Téléphone : 058 758 25 29

Courriel : gaguirejan@groupemutuel.ch

Date : 24.08.2020

### Remarques importantes :

1. Veuillez n'effectuer aucun changement dans le format du formulaire et ne remplir que les champs gris.
- 3 Utilisez une ligne par article, alinéa et lettre ou par chapitre du rapport explicatif.
- 4 Veuillez envoyer votre prise de position au **format Word** avant le **03.09.2020** aux adresses suivantes :  
[aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch](mailto:aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch) ; [gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch)

Nous vous remercions de votre participation.

Loi fédérale sur la réglementation de l'activité des intermédiaires d'assurance  
Procédure de consultation

**Sommaire**

Remarques générales _____	3
Remarques concernant le projet de modification de la loi sur la surveillance de l'assurance-maladie (LSAMal) _____	7
Remarques concernant le projet de modification de la loi sur la surveillance des assurances (LSA) _____	8

**Loi fédérale sur la réglementation de l'activité des intermédiaires d'assurance  
Procédure de consultation**

**Remarques générales**

Nom/entreprise	Commentaires/remarques
Groupe Mutuel	<p><b>Introduction</b></p> <p><i>En janvier 2020, les assureurs-maladie ont signé un accord de branche (ci-après : AB) concernant la qualité du conseil et l'indemnisation des intermédiaires lors de la prospection de nouveaux clients qui entrera en vigueur le 1er janvier 2021. L'AB a pour objectif :</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• l'amélioration de la qualité du conseil et des conclusions de contrats (souscriptions),</li> <li>• la limitation des indemnités versées aux intermédiaires, et</li> <li>• la renonciation à la prospection téléphonique à froid, l'amélioration de la qualité du conseil téléphonique en particulier et la lutte contre les abus.</li> </ul> <p>L'AB s'applique à toutes les assureurs-maladie selon l'art. 2 LSAMal, et aux assureurs qui proposent l'assurance complémentaire à l'assurance-maladie sociale conformément à l'art. 2 al. 1 let. a et b LSA et ayant adhéré à l'AB.</p> <p>Entrent dans le champ d'application de l'AB les <i>intermédiaires</i> définis tels qu'il suit :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• « les organisations ainsi que leurs collaborateurs et les personnes qui fournissent au client final des prestations de conseil et de distribution relatives aux produits et prestations relevant des produits « concernés » et qui transmettent aux assureurs contre indemnisation des propositions d'assurance, en guise de résultat de leur activité ;</li> <li>• les moteurs de comparaison de primes dans la mesure où ils sont indemnisés par les assureurs pour leurs prestations en matière de conseil et de distribution (par ex. Comparis.ch, bonus.ch). »</li> </ul> <p><i>Sont exclus du champ d'application de l'AB</i> (la qualité d'intermédiaire est déniée) : les personnes qui travaillent, au sens de l'art. 319 s. CO, pour le compte d'un assureur ou d'une société appartenant pour l'essentiel au même groupe que l'assureur, lequel/laquelle distribue des produits relevant de la définition des « produits concernés », et qui sont chargées de la souscription de ces produits pour le compte de leur employeur (ci-après : personnel de vente interne).</p> <p>Afin de contribuer à faire respecter ces exigences de qualité minimales dans la branche, les assureurs signataires ont demandé au Conseil fédéral que l'AB puisse devenir contraignant, sous peine de sanctions.</p> <p>Le 13 mai 2020, le Conseil fédéral (CF) a envoyé en consultation un projet de loi qui lui donne la compétence de rendre obligatoire l'AB entre assureurs qui réglemente ce type d'activités. L'objectif du projet est de réguler l'activité des intermédiaires dans l'assurance-maladie sociale et dans l'assurance-maladie complémentaire <i>en rendant contraignantes, pour les assureurs qui n'ont pas signé l'accord concerné, certaines règles que se fixent les assureurs en la matière concernant la formation, l'obligation de rédiger un procès-verbal pour les entretiens de conseil et l'interdiction du démarchage à froid.</i></p>

**Loi fédérale sur la réglementation de l'activité des intermédiaires d'assurance**  
**Procédure de consultation**

<p>Groupe Mutuel</p>	<p><b>Evaluation générale</b></p> <p><i>Le Groupe Mutuel soutient le principe de l'extension de la force obligatoire aux dispositions de l'AB, dans la mesure où cela assure une réglementation uniforme sur certains points à tous les acteurs de la branche et permet de reconnaître à la branche, le sérieux de sa capacité de s'autoréguler.</i></p> <p><i>Malheureusement, les dispositions telles que prévues arrivent au résultat inverse, à savoir une substitution d'une solution étatique à la solution de branche en raison de la discordance des champs d'application personnels. En effet, le champ d'application de l'AB exclut le personnel de vente interne, alors que le projet de loi l'inclut dans le champ d'application. Or, cette extension soulève des difficultés de mise en œuvre susceptibles d'occasionner des charges administratives disproportionnées et coûteuses pour les assureurs-maladie.</i></p> <p><i>D'autre part, l'absence de coordination entre le système de sanction prévu par le projet de loi et celui de l'AB aboutit à ce que les peines prévues par le projet de loi s'additionnent à celles prévues par l'AB. Au final, ce cumul instaure un système de double peine aux assureurs ayant signé l'AB, susceptible de décourager les adhésions futures.</i></p> <p><i>En dernier, les sanctions sont par ailleurs excessives et représentent une ingérence disproportionnée dans la liberté contractuelle des parties (cf. art. 38, let. a, P-LSAMal, art. 38, al. 2, P-LSA).</i></p> <p><i>Dès lors le Groupe Mutuel estime que le projet tel que conçu s'avère au final un refus de la reconnaissance à la branche de s'autoréguler. Les mesures prévues en matière de champ d'application et de sanctions doivent donc être ramenées à une juste mesure, afin d'atteindre le but recherché : une solution de branche propre à résoudre les problèmes constatés dans la pratique et soutenue par le législateur.</i></p>
<p>Groupe Mutuel</p>	<p><b>Discordance des champs d'application personnel</b></p> <p>L'activité d'intermédiaire est définie aux articles 35 OSAMal en lien avec l'art. 19 LSAMal et 40 LSA.</p> <p>En pratique, les intermédiaires opèrent en tant qu'intermédiaires "liés" ou "non liés". Les intermédiaires d'assurance non liés (par exemple les courtiers ou les agents) ne sont liés ni juridiquement ni économiquement, ni d'aucune autre manière à une entreprise d'assurance. Ils doivent donc être inscrits au registre de la FINMA et ne peuvent commencer leurs activités qu'après avoir été dûment enregistrés (article 43 LSA). Les intermédiaires liés (personnel de terrain ou agents) assument l'obligation de servir d'intermédiaire pour les transactions (conclusion de contrats) d'une ou plusieurs compagnies d'assurance de façon durable ou concluent des transactions en leur nom et pour leur compte sans être liés par une relation de travail avec la compagnie d'assurance. Les agents liés (représentants, agents), contrairement aux agents non liés (courtiers, agents), vendent les produits d'une seule compagnie d'assurance et sont donc "dépendants" ou "liés". Ils ne sont pas tenus d'être inscrits au registre de la FINMA. Les critères permettant de déterminer quand un intermédiaire est considéré comme "lié" se trouvent à l'article 183 OS.</p> <p>De son côté, l'AB définit la notion d'intermédiaire à son article 5. Tenant compte des définitions actuelles de l'intermédiaire ainsi que de l'activité d'intermédiaire dans la pratique, elle inclut toutes les formes d'intermédiaire ce qui signifie qu'il n'est plus nécessaire que le législateur</p>

## Loi fédérale sur la réglementation de l'activité des intermédiaires d'assurance Procédure de consultation

les réglemente, même dans le cadre d'explications supplémentaires. Dans ce contexte, les employés internes ont volontairement été exclus du champ d'application de l'AB pour plusieurs raisons.

- Contrairement aux courtiers qui travaillent en toute indépendance et ne sont pas liés par des instructions après la conclusion du mandat, les employés internes voient leur travail contrôlé en permanence en termes de qualité par l'employeur ; ils doivent notamment suivre la formation et le perfectionnement nécessaires à l'exercice de leur fonction dans le cadre de leur relation de travail.
- L'activité des assureurs-maladie fait l'objet d'une surveillance étatique étroite par le biais de la LSA et la LSAMal qui permet à l'autorité de contrôler la qualité du service fourni, notamment dans le cadre d'audits ou de révisions.
- Les employés salariés internes accomplissent en outre diverses tâches et obligations non liées à la vente, pour lesquelles ils perçoivent un salaire fixe. L'effet incitatif des commissionnements est ainsi plus faible, car contrebalancé par les autres éléments de rémunération (partie fixe du salaire, avantages sociaux, etc.).

Par ailleurs, les débats parlementaires ont toujours tourné autour de la question des « intermédiaires externes ».

L'OFSP estime qu'il est nécessaire de soumettre le personnel de vente des assureurs-maladie à l'AB afin que ces derniers n'aient pas la possibilité de contourner la limitation des frais de prospection, ce qui pénaliserait les assureurs de petite taille qui ne pourraient pas recourir à cette possibilité. Ces affirmations sont sans fondement, au regard de l'engagement pris par les assureurs-maladie à ne pas contourner les dispositions de l'AB relatives à l'indemnisation et font abstraction des réalités (surveillance serrée de l'activité des assureurs-maladie, composition salariale des employés internes divergente de celle des courtiers en raison de la variété des activités exercées).

Etendre l'AB au personnel interne constitue une *ingérence disproportionnée dans la liberté économique dont jouit l'assureur et se révèle inapplicable, lorsqu'il s'agit de délimiter les activités*. Il est non seulement inutile, mais également erroné d'un point de vue systémique, d'interférer avec la liberté d'entreprise (économique) des assureurs (article 27 CF) en étendant la définition, ce qui, dans la pratique, entraîne plus de problèmes de délimitation qu'il n'en résout. Par manque de praticabilité, le législateur a délibérément omis des critères de délimitation plus précis dans la révision récemment achevée de la LSA et ne les a pas définis davantage, de sorte que, selon la structure organisationnelle interne de l'assureur individuel, les personnes qui selon leurs activités devraient effectivement être soumises à la réglementation peuvent l'être. En effet, la justification des limites pourrait aboutir à l'obligation de divulguer les contrats de travail, ce qui au final est *disproportionné, au regard du bénéfice attendu (rémunération cadrée)*. Idem en ce qui concerne le coût de la différenciation des coûts salariaux des employés salariés en coûts d'acquisition et autres coûts qui s'avère disproportionné par rapport au bénéfice escompté et *alourdit inutilement les frais administratifs*. Au final, *l'effort requis pour mettre en œuvre la transparence des coûts est défavorable pour les petits assureurs-maladie*.

L'AB qui entrera en vigueur au 1er janvier 2021 a pour objectif de supprimer les excès qui ont été fait au niveau de la rémunération d'intermédiaires externes, et non pas d'intervenir dans la politique salariale des compagnies d'assurance, pour une catégorie de personnel dont la rétribution n'a jamais fait l'objet de tels débordements. *Pour ces motifs, le Groupe Mutuel estime que le personnel de vente interne à un assureur n'a pas besoin d'être soumis à des limites de rémunérations prévues pour des intermédiaires externes*.

**Loi fédérale sur la réglementation de l'activité des intermédiaires d'assurance**  
**Procédure de consultation**

	<p>Il en va de même en ce qui concerne l'obligation de tenir un procès-verbal d'entretien avec le client et la formation. L'OFSP estime que rien ne justifie que les employés de l'assureur chargés de l'acquisition de nouveaux clients ne soient pas soumis aux mêmes obligations que les autres intermédiaires en ce qui concerne la formation et le procès-verbal de l'entretien avec le client. Or, <i>cet aspect n'a jamais été un motif pour la création d'un AB.</i></p> <p><i>Le procès-verbal</i> a pour objectif d'attester que le rendez-vous n'a notamment pas été obtenu par le démarchage à froid. Les assureurs-maladie se sont volontairement engagés à respecter l'interdiction du démarchage à froid y compris par leurs propres collaborateurs. La tenue d'un procès-verbal indiquant l'absence d'un démarchage à froid ne représente pas une difficulté en soi, mais pourrait constituer un coût supplémentaire répercuté sur le client.</p> <p><i>Le Groupe Mutuel n'y est donc pas opposé dans son principe sous réserve de tenir compte des particularités de certains produits (par ex. les contrats-cadre conclus avec des entreprises au bénéfice des employés).</i></p> <p><i>Concernant la formation</i>, le personnel de vente interne bénéficie le plus souvent de formations adaptées et continues dans le cadre de l'entreprise. En effet, chaque assureur a un intérêt marqué à ce que son personnel de vente interne respecte des standards de qualité élevés en matière de formation, faute de quoi son image auprès du public et de sa clientèle pourrait s'en trouver rapidement et fortement ternie.</p> <p>L'AB prévoit des exigences de formation qui ont été conçues pour des intermédiaires externes et ne sont donc pas adaptées pour le personnel interne de vente d'une compagnie d'assurance. Actuellement la branche continue à faire des efforts importants pour développer le système CICERO destiné à fournir aux courtiers en assurances une formation adéquate pour que les standards de qualité de l'AB puissent continuer à être respectés.</p>
Groupe Mutuel	<p><b>Absence de coordination entre le système de sanction prévu par le projet de loi et celui de l'AB</b></p> <p>L'AB prévoit la création d'un tribunal arbitral pour juger les violations faites à ses injonctions. De son côté, la loi prévoit des sanctions pour la violation des dispositions légales. L'absence d'une coordination entre les deux types de sanctions aboutit au final à ce que les assureurs qui ont signé l'AB soient potentiellement sanctionnés deux fois, alors que ceux qui n'auront pas signé l'AB n'encourront que les sanctions légales. <i>Cette lacune a pour effet d'affaiblir l'attractivité de l'AB et est contre-productive, puisqu'il n'y a pas d'incitation à le signer.</i></p> <p>Par ailleurs, <i>ces nouvelles tâches génèrent une énorme quantité de travail pour les autorités de surveillance</i> : audits supplémentaires, les contrôles ponctuels, demande et l'examen de nombreux documents, et cetera ; la Confédération s'attend ainsi à une augmentation de 3 postes à plein temps à l'OFSP et à la FINMA.</p> <p><i>Le Groupe Mutuel estime donc que le système de sanction doit être globalement revu.</i></p>
Groupe Mutuel	<p><b>Sanctions excessives et ingérence disproportionnées dans la liberté contractuelle des parties</b>  <b>(art. 38a P-LSAMal, art. 38, al. 2, P-LSA)</b></p> <p>L'art. 38a P-LSAMal permet à l'autorité de surveillance d'interdire à un assureur, contrevenant à la réglementation de l'activité des intermédiaires d'assurance, d'indemniser les intermédiaires avec lesquels il n'est pas lié par un contrat de travail pendant un an.</p>

**Loi fédérale sur la réglementation de l'activité des intermédiaires d'assurance  
Procédure de consultation**

	<p>Cette sanction représente une ingérence disproportionnée dans la liberté contractuelle des parties, dans le sens qu'elle ne permet plus aux assureurs de conclure des contrats de longue durée avec les intermédiaires « externes ». Faute de quoi, les assureurs risquent de s'exposer à des sanctions de droit privé, si cette mesure est prononcée à leur encontre. <i>Le Groupe Mutuel estime que cette disposition doit être biffée.</i></p> <p>Il en va de même et plus encore pour les mesures de surveillance prévues dans le secteur de l'assurance-maladie complémentaire (article 38, al. 2, P-LSA). Celles-ci sont complètement dépassées. Elles ne respectent pas le principe de proportionnalité et dégagent un sentiment d'arbitraire. Le Conseil fédéral lui-même écrit dans les explications qui accompagnent le projet que les mesures envisagées sont "suffisamment dissuasives" et que "pour prévenir toute équivoque", la FINMA doit donc avoir la possibilité de prendre de telles mesures au niveau législatif. En outre, la liste des mesures n'est pas exhaustive. Un tel empiètement disproportionné sur l'autonomie privée des assureurs-maladie, qui permet même à la FINMA de refuser d'approuver les tarifs en cas de violation de l'accord de branche, n'est pas justifié au regard de l'état de droit et doit être rejeté. Il n'y a absolument aucun lien objectif entre la situation concernée et la mesure proposée. <i>Cette disposition doit donc également être supprimée.</i></p>
--	--

**Remarques concernant le projet de modification de la loi sur la surveillance de l'assurance-maladie (LSAMa)**

Nom/entreprise	Art.	Al.	Let.	Commentaires/remarques	Modification proposée (texte proposé)
	38a			<p><b>Suppression</b></p> <p>Le Groupe Mutuel est d'avis que cette disposition représente une ingérence disproportionnée dans la liberté contractuelle des parties. Elle doit être supprimée.</p>	<p><del>Lorsqu'un assureur ne respecte pas une réglementation qui a force obligatoire en vertu de l'art. 19a, al. 2, l'autorité de surveillance peut prendre les mesures suivantes pour un an au maximum :</del></p> <p><del>a. lui interdire l'indemnisation des intermédiaires avec lesquels il n'est pas lié par un contrat de travail ;</del></p> <p><del>b. ordonner une limitation des frais de prospection de nouveaux assurés.</del></p>

Loi fédérale sur la réglementation de l'activité des intermédiaires d'assurance  
Procédure de consultation

Remarques concernant le projet de modification de la loi sur la surveillance des assurances (LSA)					
Nom/entreprise	Art.	Al.	Let.	Commentaires/remarques	Modification proposée (texte proposé)
	38	2		<p><b>Suppression</b></p> <p>Le Groupe Mutuel est d'avis que cette disposition représente une ingérence disproportionnée dans la liberté contractuelle des parties. Elle doit être supprimée.</p>	<p><del>Lorsqu'une entreprise d'assurance ne respecte pas une réglementation qui a force obligatoire en vertu de l'art. 31a, al. 2, la FINMA peut refuser d'approuver ses tarifs, ordonner l'adaptation de tarifs existants et prendre des mesures de sûreté au sens de l'art. 51.</del></p>

Sanitas, Zürich

Eidgenössisches Departement des Inneren EDI  
Herr Bundesrat  
Alain Berset  
c/o Herr Michel Angéloz  
Inselgasse 1  
CH-3003 Bern

Per Email an:

[aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch](mailto:aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch)  
[gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch)

Zürich, 28. August 2020

## Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung zur Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit teilzunehmen. Gerne nehmen wir diese Möglichkeit wahr.

Sanitas ist der drittgrösste Krankenzusatzversicherer und die Nummer sieben im Grundversicherungsmarkt. **Wir anerkennen den Handlungsbedarf und den Willen des Parlaments**, im Bereich der Krankenversicherungsvermittlertätigkeit missbräuchlich hohe Provisionen zu verhindern sowie lästige Telefonanrufe zu unterbinden.

Idealerweise werden diese **Ziele im Rahmen der bestehenden Gesetzgebung erreicht**. Die Grundlagen dazu sind unseres Erachtens mit dem KVAG, respektive dem VAG und dem UWG vorhanden. **Ein Mantelerlass ist unserer Meinung nach nicht zwingend notwendig**. Wir sind der Überzeugung, dass verpflichtende Qualitäts- und Ausbildungsstandards für das Krankenversicherungsvermittlergeschäft ein Schlüssel zur Erreichung der Ziele des Parlaments und der Öffentlichkeit sind. Auch eine Begrenzung der Grundversicherungsprovisionen erachten wir aus Sozialversicherungssicht als vertretbar.

**Die Branchenvereinbarung (BVB), welche im Januar 2020 von ca. 40 Krankenversicherern unterzeichnet wurde, verfehlt indes die Ziele des Parlaments und die Erwartungen der Öffentlichkeit.** Sie enthält Umgehungsmöglichkeiten, begünstigt Wettbewerbsverzerrungen und bevorteilt Versicherer mit internen Vertriebsstrukturen, indem sie nicht alle Vermittler denselben Regeln unterstellt. Zudem greift die **BVB mit der Begrenzung der Provisionen im Krankenzusatzversicherungsbereich massiv in die Wettbewerbs- und Unternehmensfreiheit ein**. Aus all diesen Gründen hat Sanitas die BVB nicht unterzeichnet.

Der vorliegende Vernehmlassungsentwurf des Bundesgesetzes über die Regulierung der Vermittlertätigkeit macht deutlich: **Der Bundesrat hat erkannt, dass mit der Allgemeinverbindlichkeitserklärung der aktuellen BVB die Ziele von Parlament und Öffentlichkeit verfehlt würden**. Sollte der Bundesrat einen Mantelerlass als zwingend notwendig erachten, bildet der vorliegende Gesetzesentwurf eine bessere

Grundlage für eine faire, wettbewerbsfreundlichere Regulierung der Krankenversicherungsvermittlertätigkeit als die BVB. Insbesondere:

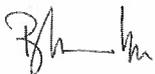
- erachten wir die **Ausweitung des Geltungsbereichs auf gebundene und ungebundene Vermittlerinnen und Vermittlern durch den Bundesrat als wesentlich**. Dadurch wird eine Umgehung der Regulierung mittels Verlagerung der Kundenakquisition in die interne Vertriebsabteilung ausgeschlossen. Wichtig ist, **dass die Definition der Vermittler sich nach dem VAG richtet und zwischen gebundenen und ungebundenen Vermittlern unterscheidet**.
- Wir **unterstützen die Forderung nach nachvollziehbaren und angemessenen Vermittlerprovisionen**. Auch aus wettbewerbsrechtlichen Überlegungen ziehen wir die Einhaltung betriebswirtschaftlicher Kriterien bei den Vermittlerprovisionen einer pauschalen Beschränkung gemäss BVB vor.
- Im Speziellen **unterstützen wir die Einführung einheitlicher Qualitäts- und Ausbildungsstandards für die Vermittlertätigkeit**. Dadurch sichern wir eine hohe Beratungsqualität und schützen die Interessen der Konsumentinnen und Konsumenten.
- **Bei den vorgeschlagenen Sanktionen haben wir grosse Vorbehalte betreffend Umsetzbarkeit**. Für eine Durchsetzung des Gesetzes empfehlen wir deshalb, auf die bestehenden Sanktionsmöglichkeiten respektive Bussen abzustellen, die im KVAG und VAG bereits vorhanden sind.

Entscheidend ist letztlich, dass mit der Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit die Ziele des Parlaments erreicht werden, ohne dabei wettbewerbsverzerrend in den Krankenversicherungsmarkt einzugreifen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Sanitas Krankenversicherung



PD Dr. Gabor P. Blechta  
Mitglied der Geschäftsleitung



Riccarda Schaller  
Leiterin Public Affairs

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

**Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation : Sanitas Krankenversicherung

Abkürzung der Firma / Organisation : Sanitas

Adresse : Järggasse 3, 8021 Zürich

Kontaktperson : Riccarda Schaller

Telefon : 076 572 24 42

E-Mail : [riccarda.schaller@sanitas.com](mailto:riccarda.schaller@sanitas.com)

Datum : 28. September 2020

**Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **03.09.2020** an folgende E-Mail Adressen:  
[aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch](mailto:aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch); [gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch)

**Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!**

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

**Inhaltsverzeichnis**

Allgemeine Bemerkungen _____	3
Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes (KVAG) _____	6
Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) _____	8
Weitere Vorschläge _____	9

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

<b>Allgemeine Bemerkungen</b>	
<b>Name/Firma</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>
<b>sanitas</b>	<p>Sanitas anerkennt den Handlungsbedarf der Politik, aggressive Telefonwerbung (Kaltakquise, Call Centers) in der Kundenakquisition der Krankenpflegeversicherung zu unterbinden und die Qualität der Beratung der Versicherungsvermittlung zu verbessern.</p> <p>Die Ziele des Parlaments werden mit der Branchenvereinbarung und der vorliegenden Gesetzesvorlage zu derer Allgemeinverbindlicherklärung aber nicht erreicht.</p>
<b>sanitas</b>	<p><b>Die gesetzlichen Grundlagen wären vorhanden. Es braucht nicht zwingend einen Mantelerlass.</b></p> <p>Die Versicherungsvermittlung ist seit anfangs 2006 im VAG in Art. 40ff. für alle Arten von Versicherungen inkl. Krankenpflegeversicherung geregelt. Das VAG ist derzeit in Teilrevision, die Botschaft des Bundesrates ans Parlament dazu erfolgt am 2. September 2020. Es sind substantiell höhere Anforderung an die Versicherungsvermittlungstätigkeit vorgeschlagen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1) klare Definitionen der Versicherungsvermittler, gebunden und ungebunden;</li> <li>2) entweder gebundene oder ungebundene Versicherungsvermittlung, aber nicht beides;</li> <li>3) guter Ruf und Gewähr als FINMAG konforme Anforderung;</li> <li>4) FINMA erhält Instrumente, schwarze Schafe rasch aus dem Verkehr zu ziehen;</li> <li>5) neben Ausbildung und Prüfung zur Zulassung im FINMA Register bedarf es laufender lebenslänglicher Weiterbildung;</li> <li>6) klare Regelungen zur Offenlegung der Entschädigung des ungebundenen Versicherungsvermittlers;</li> <li>7) gesetzliche Ombudsstelle, etc.</li> </ol> <p>Es braucht kein neues Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit. Es reicht eine stringente Umsetzung des VAG und des UWG, um die Konsumenten vor dubiosen Vermittlern zu schützen. Die Probleme liegen beim ungenügenden Vollzug des geltenden Rechts.</p>
<b>sanitas</b>	<p><b>Geltungsbereich und Definition des Vermittlerbegriffs muss klar definiert sein</b></p> <p>Sanitas begrüsst, dass die Regulierung für alle Arten von Vermittlerinnen und Vermittlern gleichermassen gelten soll. Dadurch wird eine Marktverzerrung durch die Bevorteilung bestimmter Vermittler ausgemerzt.</p> <p>Der Begriff Versicherungsvermittler oder Vermittler ist im neuen Gesetz nicht geregelt und damit unklar. Er sollte sich explizit nach VAG richten und gebundene als auch ungebundene Versicherungsvermittler gemäss VAG Art. 40 unterscheiden. Die Unterscheidung zwischen internen und externen Vermittlern, wie sie in der Branchenvereinbarung vorgeschlagen ist, führt zu Missverständnissen und Unsicherheit.</p>

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

<b>sanitas</b>	<p><b>Sanitas begrüsst Qualitätsanforderungen und Ausbildungsstandards</b></p> <p>Sanitas unterstützt die Qualitätsanforderungen in der Gesetzesvorlage (Verbot von Kaltakquise, Ausbildungsstandards Vermittler, Regelung zur Entschädigung, Beratungsprotokolle) an die Tätigkeit der Vermittlerinnen und Vermittler in der Grund- und Zusatzversicherung. Sanitas begrüsst zudem die Definition von Ausbildungsstandards gemäss Gesetzesvorschlag. Eine angemessene Ausbildung der Vermittlerinnen und Vermittler stellt eine hohe Beratungsqualität sicher. Das kommt letzten Endes Konsumentinnen und Konsumenten zu Gute.</p>
<b>sanitas</b>	<p><b>Beschränkung der Entschädigung darf Kartellrecht nicht unterlaufen</b></p> <p>Grundsätzlich stimmt Sanitas den vorgeschlagenen Bestimmungen zu der Entschädigung zu. Sie stellen im Vergleich zu der Branchenvereinbarung vom 24. Januar 2020 eine wesentliche Verbesserung dar. Sanitas bevorzugt eine Bestimmung nach betriebswirtschaftlichen Regeln, welche den unterschiedlichen Vertriebsmodellen der Versicherer gerecht wird. Der Vorschlag der Branchenvereinbarung ist kartellrechtlich bedenklich. Das gilt insbesondere für den Zusatzversicherungsbereich, bei dem auch die Wettbewerbskommission ihre Bedenken äussert.</p> <p><b>Grundversicherung</b></p> <p>Für die Grundversicherung stellt sich Sanitas hinter eine Aufwandsentschädigung, welche einen gewissen Höchstbetrag nicht überschreiten darf. Dies scheint uns im Rahmen des Sozialversicherungsrechts berechtigt.</p> <p><b>Zusatzversicherung</b></p> <p>Im Bereich der Zusatzversicherung fordern wir transparente, für die Aufsichtsbehörde nachvollziehbare Vergütungsmodelle, welche auf Wirtschaftlichkeitsrechnungen beruhen.</p>
<b>sanitas</b>	<p><b>Kartellrechtlich fragwürdiges 66 Prozent Quorum</b></p> <p>Gemäss Gesetzesvorschlag sollen 66 Prozent der Versicherer (bezogen auf die Anzahl der Versicherten im KVG bzw. das 66 Prozent des Prämienvolumens im VVG) gemeinsam eine Branchenvereinbarung zur Bewilligung einreichen können. Diese Regelung ermöglicht es wenigen grossen Versicherern die Spielregeln für den ganzen Markt zu definieren. Durch diese Regelung werden kleine Versicherer und Versicherer mit selteneren, innovativen Vertriebsmodellen klar benachteiligen. Sanitas spricht sich aus diesem Grund klar gegen eine Quorums-Regelung aus.</p>

## Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit Vernehmlassungsverfahren

	<p><b>Sanktionsregelung</b></p> <p>Die vorgeschlagene Sanktionsregelung halten wir für höchst problematisch. Sie ermöglicht das Verbot jeglicher Kundenakquisition für die Dauer von einem Jahr. Mehrjährige Verträge mit externen Vertriebspartnern wären faktisch nicht mehr möglich. Und da das Verbot auch für interne Mitarbeitende gelten würde, gefährdet diese Regelung schlussendlich die Arbeitsplätze der Angestellten. Leidtragende wären die internen und externen Vertriebsmitarbeitenden. Deshalb plädiert Sanitas für eine Sanktionierung mittels Bussen.</p>
<b>sanitas</b>	<p><b>Fehlende Regulierungsfolgeabschätzung</b></p> <p>Bereits das Parlament äusserte wettbewerbsrechtliche Bedenken in Bezug auf eine Regulierung der Vermittlertätigkeit. Deshalb bedauern wir, dass eine Regulierungsfolgeabschätzung im Erlassbericht nicht vorgenommen wurde. Neben dem zusätzlichen Aufwand bei den Aufsichtsbehörden wird die neue Regelung laut Erlassbericht keine Ersparnisse bei den Prämien mit sich bringen. Allfällige Auswirkungen auf den Wettbewerb im Krankenzusatzversicherungsmarkt wurden nicht berücksichtigt.</p>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

<b>Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes (KVAG)</b>					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
sanitas	19a	1		/	/
sanitas	19a	1	a	/	/
sanitas	19a	1	b	Der Begriff „Verzicht auf Call-Center“ ist zu breit gefasst und soll nicht an sich Ziel der Regulierung sein.	<del>b. der Verzicht auf Rahmenbedingungen, die bei der Durchführung von Leistungen durch der Call-Center eingehalten werden müssen</del>
sanitas	19a	1	c	/	/
sanitas	19a	1	d	/	/
sanitas	19a	1	e	Die Einschränkung der Entschädigungen der Vermittlerinnen und Vermittler lässt die Möglichkeit der stärkeren Nutzung anderer Akquisitionskanäle (Werbung, Sponsoring etc.) offen. Die Regulierung der Entschädigung von Vermittlern führt somit nicht zwingendermassen zu tieferen Akquisitionskosten.	/
sanitas	19a	1	f	/	/
sanitas	19a	2		<p><u>66 Prozent Quorum</u> Das 66 Prozent Quorum benachteiligt möglicherweise kleinere Versicherer und seltene Vertriebsmodelle, weil diese gezwungen werden, Vertriebsmodell an die neuen Vorgaben anzupassen.</p> <p><u>Entschädigung nach betriebsw. Regel</u> In der OKP ist die Einschränkung der Provision auf 70 CHF vertretbar, da es sich um eine obligatorische Versicherung handelt. Wichtig ist, dass wir klar zwischen Sozialversicherungsrecht und Privatrecht unterscheiden.</p>	<p><del>Auf Gesuch von Versicherern, die zusammen mindestens 66 Prozent der Versicherten vertreten, kann der Bundesrat die Regelungen einer Vereinbarung nach Absatz 1, die die Punkte nach Absatz 1 Buchstaben e-f betreffen, auf dem Verordnungsweg für alle Versicherer im Bereich der sozialen Krankenversicherung verbindlich erklären; die Regelungen müssen der Gesetzgebung entsprechen und d</del></p> <p>Die Höhe der Entschädigung nach Absatz 1 Buchstabe e muss nach betriebswirtschaftlichen Regeln festgelegt werden.</p>

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

sanitas	19a	3		/	/
sanitas	38a			/	Absatz streichen
sanitas	38a		a.	/	streichen
sanitas	38a		b.	/	streichen
sanitas	54	3	Bst. h	/	/
sanitas	54	4		/	/

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

<b>Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG)</b>					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
sanitas	31a	1		/	/
sanitas	31a	1	a	/	/
sanitas	31a	1	b		b. der Verzicht auf Rahmenbedingungen, die bei der Durchführung von Leistungen durch der Call-Center eingehalten werden müssen
sanitas	31a	1	c	/	/
sanitas	31a	1	d	/	/
sanitas	31a	1	e	Wir halten diese Regelung für kartellrechtlich bedenkliche Absprachen im privatwirtschaftlichen Bereich.	/
sanitas	Art.31a	1	f	/	/
sanitas sanitas	31a	2		<p><u>66 Prozent Quorum</u> Das 66 Prozent Quorum benachteiligt möglicherweise kleinere Versicherer und seltene Vertriebsmodelle, weil diese gezwungen werden, Vertriebsmodell an die neuen Vorgaben anzupassen.</p> <p><u>Entschädigung nach betriebsw. Regel</u> Die Entschädigung nach betriebsw. Modellen ist sinnvoll, da Effizienz und Qualität des Vertriebsmodells berücksichtigt werden können. <b>Wettbewerb kann so weiterhin spielen.</b></p>	<p><del>Auf Gesuch von Versicherungsunternehmen, die zusammen mindestens 66 Prozent der Prämien der Versicherten vertreten, kann der Bundesrat die Regelungen einer Vereinbarung nach Absatz 1, die die Punkte nach Absatz 1 Buchstaben c-f betreffen, auf dem Verordnungsweg für alle Versicherungsunternehmen verbindlich erklären; die Regelungen müssen der Gesetzgebung entsprechen und d</del> Die Höhe der Entschädigung gemäss Absatz 1 Buchstabe e muss nach betriebswirtschaftlichen Regeln festgelegt werden.</p>
sanitas	31a	3		/	/
sanitas	31a	4		/	/
sanitas	38	2		/	/
sanitas	86	1	Bst. d <sup>bis</sup>	/	/

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

<b>Weitere Vorschläge</b>			
<b>Name/Firma</b>	<b>Art.</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>	<b>Textvorschlag</b>
<b>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</b>			

Schweizerische Eidgenossenschaft  
Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
3003 Bern

Per E-Mail an:  
aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch  
gever@bag.admin.ch

Zürich, 3. September 2020

### **Stellungnahme des SVV zum Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Vernehmlassungsunterlagen und die Möglichkeit, zum Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit und zum erläuternden Bericht Stellung nehmen zu dürfen.

Der Schweizerische Versicherungsverband (SVV) steht für eine liberale, eigenverantwortliche Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung ein. Er engagiert sich für wettbewerbsorientierte, wirtschaftsfreundliche Rahmenbedingungen und erachtet die geplante Reform grundsätzlich als massiven Eingriff in die Vertrags- und Wirtschaftsfreiheit. Auf der anderen Seite anerkennt der SVV den Handlungsbedarf bei der Selbstregulierung in der Krankenversicherungsbranche und er begrüsst den Vorschlag des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI), einige Punkte der Vereinbarung der Versicherer für verbindlich zu erklären.

#### **Position des Schweizerischen Versicherungsverbandes (SVV)**

**Der SVV unterstützt die Stossrichtung der geplanten Reform zur verbindlichen Selbstregulierung der Vermittlungstätigkeit – unter der Voraussetzung, dass sich der regulatorische Eingriff, wie in der Überschrift und im ersten Absatz von Art. 31a VE-VAG festgehalten, auf die soziale Krankenversicherung und die Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung beschränkt.**

#### **Beurteilung**

Die Krankenversicherer stehen punkto Vermittlerprovisionen und Telefonwerbung schon länger im Fokus von Politik und Öffentlichkeit. So gab es bereits vor rund zehn Jahren Bestrebungen des Parlaments, in der sozialen Krankenversicherung jegliche Provisionen zu verbieten.

Ausserdem wurde 2014 mit dem neuen Krankenversicherungsaufsichtsgesetz (KVAG) für die Versicherer die Möglichkeit geschaffen, mittels Vereinbarung die Telefonwerbung, den Verzicht auf Leistungen der Call Center und die Einschränkung der Entschädigung der Vermittlertätigkeit zu regeln.

Der SVV unterstützt die Selbstregulierung der Branche. Damit die neue, erweiterte Branchenvereinbarung mit Gültigkeit ab 1. Januar 2021 jedoch Wirkung erzielen und im Sinne der Spieltheorie einen «Pareto-optimalen» Zustand herbeiführen kann, braucht es die Allgemeinverbindlichkeit sowie griffige Sanktionen. Ansonsten lässt sich das bestehende «Prisoner's Dilemma», in welchem sich die Krankenversicherer mit der dominanten Strategie der Nicht-Kooperation befinden, nicht durchbrechen.

Damit der SVV das vorliegende Bundesgesetz über die Regulierung der Vermittlertätigkeit unterstützen kann, sind Anpassungen grundsätzlicher Art erforderlich. Dabei gilt es den unterschiedlichen rechtlichen Ausgangslagen in der sozialen Krankenversicherung und der Zusatzversicherung gebührend Rechnung zu tragen. Konkret geht es unter anderem um die folgenden Empfehlungen des SVV:

## **Empfehlung**

**Die Vermittlerinnen und Vermittler, die über einen Arbeitsvertrag an den Versicherer gebunden sind, sollen von der vorliegenden Revision ausgenommen werden. Art. 19a Abs. 1 VE-KVAG und Art. 31a VE-VAG sind dementsprechend zu präzisieren.**

## **Begründung**

In Bezug auf die vorgeschlagene Definition der Vermittler hat der SVV grosse Vorbehalte. Eine sachlich unge-rechtfertigte Erweiterung der Vermittlerdefinition auf interne Angestellte eines Versicherers ist ein massiver Ein-griff in die Autonomie des Versicherers (Wirtschafts- und Organisationsfreiheit) sowie in die üblichen arbeits-rechtlichen Freiheitsgrade des Arbeitgebers. In der diesem Gesetzesentwurf zugrunde liegenden Motion (18.4091) sowie in der damit zusammenhängenden parlamentarischen Beratung war nie davon die Rede, den internen Vertrieb zu regulieren, sondern die Qualität der Arbeit und die Provisionen der externen Vermittler. Der Gesetzesentwurf geht hier klar über den Willen der verabschiedeten Motion und die in der neuen, erweiterten Branchenvereinbarung enthaltene Definition hinaus.

Im Allgemeinen muss weiterhin das Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) und die dort getroffene, generelle De-finition und Differenzierung zwischen gebundenen und ungebundenen Vermittlern massgeblich sein (siehe Art. 43 VAG und Art. 40 VAG / VE-VAG). Nur für den Bereich der Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversi-cherung im Besonderen (siehe Art. 31a Abs. 1 VAG / VE-VAG) stützt sich der SVV auf die Vermittlerdefinition in der neuen, erweiterten Branchenvereinbarung.

## **Empfehlung**

**Art. 38 Abs. 2 VE-VAG ist ersatzlos zu streichen.**

**Begründung**

Es genügt das gegebene, umfangreiche Sanktionssystem des VAG und des FINMAG, das aus Straf- und Verwaltungssanktionen besteht. Die FINMA kann neben den bereits geltenden Massnahmen nach Art. 51 VAG bei Verletzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen auch die verschiedenen im FINMAG aufgeführten Massnahmen ergreifen (Art. 30 ff. FINMAG). Ein neuer Verwaltungssanktionstatbestand im VAG ist damit nicht erforderlich.

**Empfehlung**

**Die Bussenhöhe gemäss Art. 86 Abs. 1 Bst. d<sup>bis</sup> VE-VAG ist zu korrigieren und mit der laufenden, umfassenden VAG-Revision in Einklang zu bringen.**

**Begründung**

Der Bundesrat nimmt bei der laufenden, umfassenden VAG-Revision eine Entschlackung der Strafbestimmungen vor. Er setzt dabei auch die Bussenhöhen von 500'000 bzw. 150'000 Franken auf 100'000 bzw. 50'000 Franken herab (siehe Art. 86 und Art. 87 gemäss Vernehmlassungsvorlage Bundesrat vom 14. November 2018). Der vorliegende Vernehmlassungsentwurf mit einer Bussenhöhe bis zu 500'000 Franken in Art. 86 steht dazu im Widerspruch. Dies ist bei der weiteren Behandlung der Vorlage zwingend zu korrigieren.

Diese Empfehlungen sowie weitere Bemerkungen und Anregungen finden Sie im separaten Formular bzw. Raster. Der SVV dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen bei der weiteren Behandlung der Vorlage.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Versicherungsverband SVV



**Urs Arbter**

Leiter Ressort Versicherungspolitik und Regulierung,  
Stellvertretender Direktor



**Dominik Gresch**

Leiter Bereich Kranken- und Unfallversicherung

Beilagen:

- Raster SVV mit Änderungsvorschlägen

Kopie an:

- curafutura
- santésuisse

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

**Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation : Schweizerischer Versicherungsverband (SVV)

Abkürzung der Firma / Organisation : SVV

Adresse : Conrad-Ferdinand-Meyer-Strasse 14, Postfach, 8022 Zürich

Kontaktperson : Dominik Gresch

Telefon : +41 44 208 28 29

E-Mail : dominik.gresch@svv.ch

Datum : 03.09.2020

**Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **03.09.2020** an folgende E-Mail Adressen:  
[aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch](mailto:aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch); [gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch)

**Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!**

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

**Inhaltsverzeichnis**

Allgemeine Bemerkungen	3
Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes (KVAG)	5
Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG)	7

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

<b>Allgemeine Bemerkungen</b>	
Name / Firma	Bemerkung / Anregung
SVV	<p>Der Schweizerische Versicherungsverband (SVV) unterstützt das Ziel der Revision, unerwünschte Telefonanrufe zu unterbinden und die Qualität der Versicherungsvermittlung zu verbessern – unter der Voraussetzung, dass sich der regulatorische Eingriff, wie in der Überschrift und im ersten Absatz von Art. 31a VE-VAG festgehalten, auf die soziale Krankenversicherung und die Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung beschränkt. Die Vermittlerinnen und Vermittler, die über einen Arbeitsvertrag an den Versicherer gebunden sind, sollen von der vorliegenden Revision ausgenommen werden.</p> <p>Was die Vermittlerdefinition anbelangt, gilt es den unterschiedlichen rechtlichen Ausgangslagen in der sozialen Krankenversicherung und der Zusatzversicherung gebührend Rechnung zu tragen:</p> <p>Zusatzversicherung (Privatversicherung):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Seit 2006 besteht eine Vermittleraufsicht, die im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) und der dazugehörigen Verordnung des Bundesrates geregelt ist und die Zusatzversicherung erfasst. Das Hauptanliegen für die Einführung der Vermittleraufsicht war der Schutz der Versicherungsnehmer am «Point of Sale». Die Vermittleraufsicht betrifft sowohl den Marktzugang der Vermittler als auch deren Marktverhalten. Das bereits geltende Schutzniveau wird mit der laufenden Teilrevision des VAG weiter ausgebaut. Die diesbezügliche Botschaft des Bundesrates zuhänden Parlament ist im Oktober 2020 zu erwarten.</li> <li>– Das VAG unterscheidet zwei Arten von Versicherungsvermittlern: den gebundenen Vertreter der Versicherer (Agent) und denjenigen ohne Gebundenheit an einen Versicherer (Makler, siehe Art. 43 VAG und Art. 40 VAG / VE-VAG). Der Fokus der Vermittleraufsicht liegt bei den ungebundenen Vermittlern. So besteht insbesondere nur für die ungebundenen Vermittler eine Pflicht zum Eintrag in das Vermittlerregister der FINMA. Grund: Die Aufsicht über die gebundenen Vermittler wird von der FINMA über die Aufsicht der beaufsichtigten Versicherungsunternehmen sichergestellt (keine Doppelaufsicht über Agenten). Letztere sind gegenüber den Versicherungskunden für ihre gebundenen Vermittler verantwortlich. Demgegenüber agieren ungebundene Vermittler nicht im Verantwortungsbereich eines beaufsichtigten Versicherungsunternehmens und stehen im Unterschied zu den gebundenen Vermittlern in einem Vertragsverhältnis zum Kunden (Versicherungsnehmer) mit Pflicht zu «Best Advice».</li> </ul> <p>Soziale Krankenversicherung:</p> <p>Es besteht keine Vermittleraufsicht analog VAG. Das massgebliche Krankenversicherungsaufsichtsgesetz (KVAG) verfügt aktuell mit Art. 19 Abs. 3 lediglich über eine Kann-Vorschrift zur Vermittlertätigkeit.</p> <p>Angesichts dieser unterschiedlichen Ausgangs- bzw. Rechtslagen besteht nach Ansicht des SVV zwingend grundsätzlicher Klärungs- und Korrekturbedarf in Bezug auf die Zusatzversicherung und die Vermittlerdefinition:</p>

## Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit Vernehmlassungsverfahren

	<ul style="list-style-type: none"><li>- Im Allgemeinen muss weiterhin das Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) und die dort getroffene, generelle Definition und Differenzierung zwischen gebundenen und ungebundenen Vermittlern massgeblich sein (siehe Art. 43 VAG und Art. 40 VAG / VE-VAG).</li><li>- Nur für den Bereich der Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung im Besonderen (siehe Art. 31a Abs. 1 VAG / VE-VAG) stützt sich der SVV auf die Vermittlerdefinition in der neuen, erweiterten Branchenvereinbarung mit Gültigkeit ab 1. Januar 2021.</li></ul>
--	---

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

<b>Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes (KVAG)</b>					
Name / Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung / Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
SVV	19a	1	d	<p>In Bezug auf die vorgeschlagene Definition der Vermittler hat der SVV grosse Vorbehalte (siehe allgemeine Bemerkungen).</p> <p>Eine sachlich ungerechtfertigte Erweiterung der Vermittlerdefinition auf interne Angestellte eines Versicherers ist ein massiver Eingriff in die Autonomie des Versicherers (Wirtschafts- und Organisationsfreiheit) sowie in die üblichen arbeitsrechtlichen Freiheitsgrade des Arbeitgebers.</p> <p>In der diesem Gesetzesentwurf zugrunde liegenden Motion (18.4091) sowie in der damit zusammenhängenden parlamentarischen Beratung war nie davon die Rede, den internen Vertrieb zu regulieren, sondern die Qualität der Arbeit und die Provisionen der externen Vermittler. Der Gesetzesentwurf geht hier klar über den Willen der verabschiedeten Motion und die in der neuen, erweiterten Branchenvereinbarung enthaltene Definition hinaus. Ausserdem sind Auswüchse bei den Provisionen und unerwünschte Anrufe («Telefonterror») fast ausschliesslich Probleme im Vermittlerkanal und nicht im internen Vertrieb.</p>	<p><u>Ergänzen:</u></p> <p>die Ausbildung der Vermittlerinnen und Vermittler, <u>die nicht über einen Arbeitsvertrag an den Versicherer gebunden sind;</u></p>
SVV	19a	1	e	Siehe obige Bemerkungen zu Art. 19a Abs. 1d VE-KVAG.	<p><u>Ergänzen:</u></p> <p>die Einschränkung der Entschädigung der Vermittlerinnen und Vermittler, <u>die nicht über einen Arbeitsvertrag an den Versicherer gebunden sind;</u></p>
SVV	19a	1	f	Bei der Formulierung des Protokolls des Kunden und der Beratungsperson ist die elektronische Zustimmung zu ermöglichen, welche unter Umständen eine effizientere und günstigere Form der Beratung gewährleisten kann.	<p><u>Ändern:</u></p> <p>die Erstellung und Unterzeichnung von Beratungsprotokollen, wobei die elektronische Erstellung und Unterzeichnung der schriftlichen gleichgestellt ist.</p>

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

SVV	19a	1	g	Damit die Sanktionen auch für Versicherer, die der Vereinbarung nach Abs. 1 nicht beigetreten sind, bei einer Allgemeinverbindlichkeitserklärung Geltung erlangen, ist die Ergänzung um Bst. g notwendig.	<u>Ergänzen:</u> <u>die Sanktionen, wenn ein Versicherer die Vereinbarung missachtet, sowie eine Schiedsordnung zur brancheninternen Durchsetzung der Sanktionen.</u>
SVV	19a	2		Siehe obige Bemerkungen zu Art. 19a Abs. 1g VE-KVAG.	<u>Ändern:</u> die die Punkte nach Absatz 1 Buchstaben c-g betreffen
SVV	38a			Die vorgeschlagenen aufsichtsrechtlichen Massnahmen werden in der vorliegenden Form abgelehnt. Sie sind unverhältnismässig und bestrafen nicht den fehlbaren Versicherer, sondern Dritte.  Der SVV vertritt nach wie vor die Haltung, dass Verstösse gegen die Branchenvereinbarung bestraft werden sollen, lehnt jedoch die vorgeschlagene Sanktionierung im Bereich der aufsichtsrechtlichen Massnahmen ab. Diese gehen weit über das geforderte Mass hinaus und dürfen nicht zum Nachteil Dritter reichen, in dem diesen Gelder gekürzt oder die geschuldete Entschädigung verweigert wird, wenn die Bestimmungen der Branchenvereinbarung durch den Krankenversicherer nicht eingehalten werden.	<u>Streichen:</u> <del>Missachtet ein Versicherer eine nach Artikel 19a Absatz 2 verbindlich erklärte Regelung, so kann die Aufsichtsbehörde ihm für die Dauer von höchstens einem Jahr:</del> <del>a. die Entschädigung von Vermittlerinnen und Vermittlern verbieten, an die er nicht durch einen Arbeitsvertrag gebunden ist;</del> <del>b. eine Einschränkung seiner Kosten für das Akquirieren neuer Versicherter anordnen.</del>
SVV	54	4	bis	Diese Ergänzung erachten wir als zwingend, da es sonst zu einer Doppelbestrafung der Versicherer führt.	<u>Ergänzen:</u> <u>Von einer Bestrafung kann abgesehen werden, wenn die Missachtung der Branchenvereinbarung gemäss Art. 19a KVAG im Rahmen eines verbandsinternen Verfahrens zu einer hinreichenden Sanktion führte.</u>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

<b>Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG)</b>					
Name / Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung / Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
SVV	31a	1	d	In Bezug auf die Definition der Vermittler hat der SVV grosse Vorbehalte (siehe allgemeine Bemerkungen sowie obige Begründungen zu Art. 19a Abs. 1d VE-KVAG).	<u>Ergänzen:</u> die Ausbildung der Vermittlerinnen und Vermittler, <u>die nicht an den Versicherer gebunden sind;</u>
SVV	31a	1	e	Siehe allgemeine Bemerkungen sowie obige Anregungen zu Art. 19a Abs. 1d VE-KVAG.	<u>Ergänzen:</u> die Einschränkung der Entschädigung der Vermittlerinnen und Vermittler, <u>die nicht an den Versicherer gebunden sind;</u>
SVV	31a	1	f	Bei der Formulierung des Protokolls des Kunden und der Beratungsperson ist die elektronische Zustimmung zu ermöglichen, welche unter Umständen eine effizientere und günstigere Form der Beratung gewährleisten kann.	<u>Ändern:</u> die Erstellung und Unterzeichnung von Beratungsprotokollen, wobei die elektronische Erstellung und Unterzeichnung der schriftlichen gleichgestellt ist.
SVV	31a	1	g	Damit die Sanktionen auch für Versicherungsunternehmen, die der Vereinbarung nach Abs. 1 nicht beigetreten sind, bei einer Allgemeinverbindlichkeitserklärung Geltung erlangen, ist die Ergänzung um Bst. g notwendig.	<u>Ergänzen:</u> <u>die Sanktionen, wenn ein Versicherungsunternehmen die Vereinbarung missachtet, sowie eine Schiedsordnung zur brancheninternen Durchsetzung der Sanktionen.</u>
SVV	31a	2		Siehe obige Bemerkungen zu Art. 31a Abs. 1g VE-VAG.	<u>Ändern:</u> die die Punkte nach Absatz 1 Buchstaben c–g betreffen
SVV	38	2		Die vorgesehenen aufsichtsrechtlichen Massnahmen im Krankenzusatzversicherungsbereich sind nicht verhältnismässig,	<u>Streichen:</u> <u>Missachtet ein Versicherungsunternehmen eine nach Artikel 31a Absatz 2 verbindlich erklärte</u>

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

				<p>zumal kein sachlicher Zusammenhang zwischen Tatbestand und Massnahme besteht.</p> <p>Es genügt das gegebene, umfangreiche Sanktionssystem des VAG und des FINMAG, das aus Straf- und Verwaltungsanktionen besteht. Die FINMA kann neben den bereits geltenden Massnahmen nach Art. 51 VAG bei Verletzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen auch die verschiedenen im FINMAG aufgeführten Massnahmen ergreifen (siehe Art. 30 ff. FINMAG). Ein neuer Verwaltungsanktionstatbestand im VAG ist damit nicht erforderlich.</p>	<p><del>Regelung, so kann die FINMA die Genehmigung von Tarifen verweigern, die Anpassung von bestehenden Tarifen verfügen und sichernde Massnahmen nach Artikel 51 ergreifen.</del></p>
SVV	86	1		<p>Der Bundesrat nimmt bei der laufenden, umfassenden VAG-Revision eine Entschlackung der Strafbestimmungen vor. Er setzt dabei auch die Bussenhöhen von 500'000 bzw. 150'000 Franken auf 100'000 bzw. 50'000 Franken herab (siehe Art. 86 und Art. 87 gemäss Vernehmlassungsvorlage Bundesrat vom 14. November 2018). Der vorliegende Vernehmlassungsentwurf mit einer Bussenhöhe bis zu 500'000 Franken in Art. 86 steht dazu im Widerspruch. Dies ist bei der weiteren Behandlung der Vorlage zwingend zu korrigieren.</p>	<p><u>Ändern:</u></p> <p>Mit Busse bis <u>100'000</u> Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:</p> <p>d<sup>bis</sup>. eine Widerhandlung gegen die Verordnungsregelung nach Artikel 31a Absatz 3 begeht.</p>
SVV	86	2	bis	<p>Diese Ergänzung erachten wir als zwingend, da es sonst zu einer Doppelbestrafung der Versicherer führt.</p>	<p><u>Ergänzen:</u></p> <p><u>Von einer Bestrafung kann abgesehen werden, wenn die Missachtung der Branchenvereinbarung gemäss Art. 31a VAG im Rahmen eines verbandsinternen Verfahrens zu einer hinreichenden Sanktion führte.</u></p>



Per E-Mail an

aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch  
gever@bag.admin.ch

Bundesamt für Gesundheit BAG

3. September 2020

## Stellungnahme zum Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit

1/6

### Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir hiermit die Gelegenheit wahr, uns zum Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit vernehmen zu lassen. Wir schliessen uns im Allgemeinen der Stellungnahme des Branchenverbandes santésuisse an. Unsere Ansicht weicht allerdings in einzelnen Punkten von der Ansicht der Branche ab. Diese Punkte führen wir nachstehend aus.

#### Allgemeines

Grundsätzlich begrüssen wir die vorgesehene Regulierung und Möglichkeit zur Allgemeinverbindlicherklärung. Dadurch erlangt die Branchenvereinbarung grössere Bedeutung und es gelten für die gesamte Branche die gleichen Vorgaben. Allerdings geht der Entwurf in einzelnen Punkten zu weit, was unserer Ansicht nach nicht sinnvoll ist und in der Sache keine Verbesserung bringt.

Gemäss erläuterndem Bericht soll die Selbstregulierung durch die Krankenversicherer grundsätzlich beibehalten werden, was auch dem Willen des Gesetzgebers entspricht. Der Gesetzgeber lehnte bei den Beratungen zum KVAG eine zu interventionistische Regelung klar ab. Dies kam beispielsweise bei der Diskussion im Parlament zu Art. 19 KVAG deutlich zum Ausdruck. Von der Mehrheit des Parlaments wurde die Haltung vertreten, dass mit Ausweisung der Vermittlerkosten (Art. 19 Abs. 2 KVAG iVm Art. 35 Abs. 1 KVAV) genügend Transparenz im Sinne einer Übersicht über die Ausgaben geschaffen wird. Nicht zur Debatte stand jedoch eine Kontrolle im Detail, da dies die Wirtschaftsfreiheit und die Vertragsfreiheit verletze.

Diese von der Mehrheit vertretene Meinung ist auch im Rahmen des vorliegenden Gesetzesprojektes zu berücksichtigen. Grundsätzlich ist auch das BAG gemäss erläuterndem Bericht der Ansicht, dass die Selbstregulierung beibehalten werden soll. Aus diesen Gründen ist nicht nachvollziehbar, warum die Selbstregulierung beispielsweise durch die Ausweitung des Begriffs des Vermittlers auf Mitarbeiter derart eingeschränkt wird. Dem Willen des Gesetzgebers ist hier Rechnung zu tragen und zu interventionistische Regelungen sind auch im Rahmen des vorliegenden Gesetzgebungsprojektes nicht einzuführen.

### Ausdehnung der Regulierung auf den Eigenvertrieb

Gemäss erläuterndem Bericht soll der Eigenvertrieb (eigene Angestellte) ebenfalls durch die Branchenvereinbarung reguliert werden. Im Rahmen der bisherigen Motionen, Interpellationen und Diskussionen im Parlament sowie in der Öffentlichkeit wurde jeweils nur die Regulierung der externen Vermittler gefordert. Die Anwendung der Branchenvereinbarung auf die eigenen Angestellten entspricht somit keineswegs dem Willen des Gesetzgebers und verstösst ausserdem gegen den Grundsatz, dass auf Selbstregulierung gesetzt werden soll. In der Branchenvereinbarung wurden die angestellten Vermittler entsprechend explizit ausgeschlossen. Wenn der Bundesrat nun in seinen Erläuterungen davon ausgeht, dass auch angestellte Vermittler unter die Branchenvereinbarung fallen, verstösst dies eindeutig gegen die gewollte Selbstregulierung. Um keine Rechtsunsicherheit entstehen zu lassen, sollten die angestellten Vermittler auch im Gesetz explizit ausgenommen werden.

Die Ausdehnung auf die eigenen Angestellten ist ausserdem nicht sinnvoll, da zwischen externen Vermittlern und eigenen Angestellten wesentliche Unterschiede bestehen:

- Externe Vermittler sollten grundsätzlich unabhängig sein und dem Kunden das beste Angebot vermitteln. Diesbezüglich besteht das Problem, dass viele externe Vermittler für mehrere Versicherer arbeiten, was dem Kunden unter Umständen nicht bewusst ist. Er weiss somit nicht, wo die wirtschaftlichen Abhängigkeiten des Vermittlers bestehen. Beim eigenen Arbeitnehmer besteht dieses Problem nicht, da dieser nur für einen Versicherer (Arbeitgeber) arbeitet und dies gegenüber dem Kunden ungefragt so ausweist.
- Ausserdem haben externe Vermittler ein Interesse daran, Versicherungsnehmer nach einer gewissen Zeit einem neuen Versicherer zuzuführen, um erneut eine Provision zu erhalten. Dies ist mit ein Grund, weshalb es sinnvoll ist, die Provisionshöhe zu begrenzen. Die Gefahr einer solchen "Umdeckung" besteht jedoch nicht bei internen Mitarbeitern, da diese nur für ihren Arbeitgeber tätig sind und nur von diesem fürs Akquirieren entschädigt werden. Sie haben kein Interesse, Versicherungsnehmer einem anderen Unternehmen zuzuführen.
- Eigene Mitarbeiter nehmen ausserdem verschiedene Aufgaben und Verpflichtungen im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses wahr, welche nichts mit dem Abschluss der Versicherung zu tun haben, die aber auch entlohnt werden müssen (bspw. Schulungsaufgaben, Aushilfe in anderen Abteilungen bei personellen Engpässen, Führungsaufgaben der Teamleiter, Mitarbeit bei Konzeptarbeiten, Mitarbeit bei internen geschäftsbereichsübergreifenden Projekten etc.). Da sich die Aufgaben des Arbeitnehmers anders gestalten und sich sein Lohn anders berechnet und von zusätzlichen Faktoren abhängt, ist eine einheitliche Regelung nicht zielführend. Der Aufwand für die Differenzierung der Lohnkosten von eigenen Mitarbeitern in Akquisitions- und andere Kosten wäre unverhältnismässig hoch und würde unnötigerweise die Verwaltungskosten und damit den Versicherungsnehmer belasten.

- Der externe Vermittler hat die Möglichkeit dem akquirierten Kunden weitere Produkte wie Lebensversicherung, Kapitalanlagen, Steuererklärungen, Sachversicherungen, Hausfinanzierungen etc anzubieten, wodurch einerseits die Akquisitionskosten gesplittet und Quersubventionierungen vorgenommen werden können. Auch Versicherer, die noch andere Produkte als Krankenversicherungsprodukte anbieten, könnten höher als die gemäss Branchenvereinbarung vorgesehene Provisionen entrichten, wodurch eine Ungleichbehandlung im Vergleich zu Mitarbeitern von Unternehmen entsteht, die nur Krankenversicherungen anbieten.

Grundsätzlich stellt sich ausserdem die Frage, wie das BAG und die FINMA die Einhaltung einer solchen Regelung bei Mitarbeitern überprüfen würde. Es kann nicht sein, dass die Aufsichtsbehörden Arbeitsverträge oder Lohnabrechnungen überprüfen. Dies würde einen zu starken Eingriff in die Wirtschafts- und Vertragsfreiheit der Krankenversicherer darstellen, welche der Gesetzgeber den Versicherern explizit zugesteht. Ausserdem ist auch der Bundesrat wie bereits erwähnt gemäss Ausführungen im erläuternden Bericht selbst der Ansicht, dass die Selbstregulierung fortgeführt werden soll, was ebenfalls gegen eine solche weitgehende Kontrolle spricht. Unabhängig davon stellt sich weiter die Frage der Verhältnismässigkeit, denn gemäss Bericht werden keine grossen Einsparungen erwartet. Ein derart grosser Eingriff in die Autonomie ist unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit deshalb nicht angebracht.

Es ist nicht nachvollziehbar, wie eine Branchenvereinbarung umgangen werden könnte, indem Ausgaben für Akquisition zum Versicherer verschoben werden. Die Ausgaben für die Abschlüsse des internen Vertriebs werden gemäss Art. 19 Abs. 1 KVAG weiterhin transparent als Gesamtsumme angegeben. Inwiefern kleinere Versicherer benachteiligt sind, ist auch nicht nachvollziehbar. Ob der Versicherer den Verkauf über Mitarbeiter oder externe Vermittler vornimmt, bleibt jedem Versicherer selber überlassen.

**Fazit:**

Von der gesetzlichen Regelung sind der eigene Vertrieb und somit die Mitarbeiter der Versicherer auszunehmen. Damit diesbezüglich keine Missverständnisse oder Rechtsunsicherheit entstehen, ist dies explizit im Gesetz festzuhalten.

**Antrag:**

Das KVAG und das VAG sind mit einem entsprechenden Absatz zu ergänzen.

Art. 19a Abs. 3 E-KVAG und Art. Abs. 3 E-VAG: Keine Vermittler im Sinne der Branchenvereinbarung sind Personen, die in einem Arbeitsverhältnis gemäss Art. 319 ff. OR zu einem Versicherer oder zu einer Gesellschaft, die mehrheitlich zur selben Gruppe wie der Versicherer gehört, stehen.

**Anwendung auf die Vermittlung von Versicherungsverträgen an Grenzgänger**

Der Gesetzesentwurf macht keinen Unterschied zwischen den verschiedenen Versicherten nach KVG. Im Fokus jedoch der politischen Aktionen standen immer Personen mit Wohnsitz in der Schweiz, da ausschliesslich diese von den belästigenden Telefonanrufen betroffen waren und

überhaupt den Hauptteil aller Versicherten ausmachen. Es gibt aber auch noch Versicherte nach KVG mit Wohnsitz im Ausland wie beispielsweise Grenzgänger. Deren Situation unterscheidet sich grundlegend von derjenigen der Versicherten mit Wohnsitz in der Schweiz.

Da Grenzgänger aufgrund des Optionsrechts wählen können zwischen der Krankenversicherung in der Schweiz und im Wohnland, besteht eine Konkurrenzsituation zur Provisionsmöglichkeit des Versicherers im Wohnland. Eine Provision von CHF 70 für die Aufklärung und Beratung eines werdenden Grenzgängers ist für den Vermittler nicht auskömmlich. Ist nun die Provisionsmöglichkeit im Wohnland höher, wird der Vermittler aus Eigeninteresse den Versicherer im Wohnland bevorzugen und den Versicherungsnehmer bei der Ausübung seines Optionsrechts so beeinflussen, dass er diese Versicherung abschliesst und nicht diejenige in der Schweiz. Diese einseitige Beeinflussung des Versicherungsnehmers in der Ausübung seines Optionsrecht beeinträchtigt die gemäss KVG und bilateralen Abkommen vorgesehene freie Wahl des Versicherungssystems und kann dazu führen, dass der Grenzgänger für seine Lebenssituation nicht optimal versichert ist. Zudem führt die Provisionsbegrenzung aus der Schweiz zu einer Ungleichbehandlung gegenüber Versicherern im Wohnland und damit auch zu einer Wettbewerbsverzerrung.

Weiter ist zu bedenken, dass Grenzgänger bei Aufnahme ihrer Arbeitstätigkeit in der Schweiz mit einem für sie neuen und unbekanntem Krankenversicherungssystem konfrontiert werden. Für Grenzgänger ist das schweizerische Gesundheitssystem neu. Ihnen muss das schweizerische Krankenversicherungssystem von Grund auf erläutert werden. Darüber hinaus muss erklärt werden, dass sie innert einer bestimmten Frist zwischen zwei Versicherungssystemen wählen können (Optionsrecht) und die daraus folgenden Konsequenzen müssen aufgezeigt werden. Da Grenzgänger Leistungen im Wohnland und in der Schweiz beziehen können, müssen ausserdem zwei unterschiedliche Abrechnungsmechanismen und die korrekte Verwendung der Versichertenkarte erklärt werden. Dieser zusätzliche Beratungsaufwand muss auch im Rahmen der Entschädigung berücksichtigt werden können, da dieser bei Grenzgängern deutlich höher ist als bei Personen, die in der Schweiz wohnhaft sind. Faktisch fällt bei den Grenzgängern ausserdem die Möglichkeit weg, Versicherungen nach VVG abzuschliessen. Aus diesem Grund entfällt im Vergleich zu Versicherten mit Wohnsitz in der Schweiz die Provisionsmöglichkeit nach VVG.

Grenzgänger werden häufig von Vermittlern im Wohnland beraten, da diese bei Fragen zur Koordination der unterschiedlichen Sozialversicherungssysteme weiterhelfen. Die Branchenvereinbarung auf ausländische Vermittler anzuwenden würde zu zahlreichen praktischen Problemen führen, da die Ausbildung im Ausland sich von derjenigen in der Schweiz unterscheidet. Vermittler in Deutschland beispielsweise unterliegen strikten EU und inländischen Regelungen, welche hohe Anforderungen an die Qualität der Beratung und an die Ausbildung stellen. Es ist daher nicht sinnvoll, zusätzliche Regelungen aufzuerlegen. Abgesehen davon, ist aber auch grundsätzlich fraglich, ob die Schweiz überhaupt Regelungen erlassen kann für Vermittler, die im Ausland tätig sind.

#### Fazit:

Die Vermittlung von Versicherungsverträgen an Grenzgänger respektive an Personen mit Wohnsitz im Ausland ist vom Geltungsbereich des Gesetzes auszunehmen, da sich ihre Situation von derjenigen von Personen mit Wohnsitz in der Schweiz grundlegend unterscheidet und zu einer

ungewollten Beeinflussung der Ausübung des Optionsrechts sowie zu einer Wettbewerbsverzerrung führt.

Antrag:

Art. 19a Abs. 4 E-KVAG und Art. 31a Abs. 4 E-VAG sind anzupassen: Die Branchenvereinbarung kommt nur zur Anwendung bei Versicherungsabschlüssen mit Personen mit Wohnsitz in der Schweiz

#### Beantragung der Verbindlicherklärung

Gemäss Gesetzesentwurf kann eine Gruppe von Versicherern, die zusammen 66% aller Versicherten abdecken, die Verbindlicherklärung einer Branchenvereinbarung beantragen.

Faktisch können einige wenige grosse Versicherer eine Branchenvereinbarung ausarbeiten ohne Einbezug der kleineren und mittleren Krankenversicherer. Da grössere Krankenversicherer andere Möglichkeiten und Interessen haben, könnten sie Vorgaben beschliessen, welche durch kleine und mittlere Krankenversicherer nur schwer finanzierbar oder umsetzbar wären. Die kleineren und mittleren Versicherer könnten dadurch in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten oder Nachteile bei der Umsetzung haben, respektive gar nicht erst in der Lage sein, die Branchenvereinbarung umzusetzen. Dadurch kann der Verwaltungskostensatz ansteigen und durch höhere Prämien genau das Gegenteil von dem eintreten, was die ursprüngliche Absicht des Gesetzgebers war.

Da es sich um Regelungen für die gesamte Branche handelt und von der Umsetzung alle Versicherer betroffen sind, sollen diese nicht nur von einigen wenigen grossen Versicherer beschliessen werden können. Auch die kleineren und mittleren Versicherer haben bei einer Branchenvereinbarung ein Mitspracherecht und müssen explizit einbezogen werden. Daher kann nicht darauf abgestellt werden, wie viele Versicherungsnehmer repräsentiert werden.

Damit jedoch auch nicht – wie dies der Bundesrat in seinen Erläuterungen ebenfalls ausführt eine grössere Anzahl von Versicherern, die aber weniger als 66 Prozent des Gesamtbestandes abdecken, die Verbindlichkeitserklärung verhindern können, wird vorgeschlagen, als Verteilungsschlüssel auf mindestens die Hälfte aller Versicherer, die mindestens die Hälfte der Versicherungsnehmer versichern, auf deren OKP Vertragsabschlüsse die Branchenvereinbarung zur Anwendung kommt, abzustellen. Eine ähnliche Regelung enthält auch das Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen, welches in Art. 2 Abs. 1 Ziff. 3 festhält, dass am Gesamtarbeitsvertrag mehr als die Hälfte aller Arbeitgeber und mehr als die Hälfte aller Arbeitnehmer, auf die der Geltungsbereich des Gesamtarbeitsvertrages ausgedehnt werden soll, beteiligt sein müssen. Die beteiligten Arbeitgeber müssen überdies mehr als die Hälfte aller Arbeitnehmer beschäftigen. Mit einer solchen Regelung ist sichergestellt, dass auch mittelgrosse und kleine Versicherer gebührend berücksichtigt werden und nicht eine kleine Anzahl grosser Versicherer alleine eine Allgemeinverbindlicherklärung verlangen kann.

Definiert werden muss ausserdem, wie mehrere Versicherungen in Form einer Gruppe zu berücksichtigen sind. Eine Versicherungsgruppe mit mehreren OKP-Gesellschaften sollte im Rahmen des Verteilschlüssels aufgrund der organisatorischen Verflochtenheit als 1 Versicherer betrachtet werden. Die Anzahl Versicherte berechnet sich aus allen OKP Versicherten auf deren Vertragsschluss die BVV zur Anwendung kommt aller Gruppengesellschaften zusammen.

**Fazit:**

Bei Beantragung der Verbindlicherklärung haben auch kleinere und mittlere Versicherer ein Mitspracherecht, weswegen der Verteilschlüssel entsprechend abzuändern ist: Mindestens die Hälfte aller Versicherer, die mindestens die Hälfte der Versicherungsnehmer versichern, auf deren OKP Vertragsabschlüsse die Branchenvereinbarung zur Anwendung kommt, können die Verbindlicherklärung verlangen.

**Antrag:**

Art. 19a Abs. 2 E KVAG und Art. 31a Abs. 2 VAG sind abzuändern: Auf Gesuch von mindestens der Hälfte aller Versicherer, die mindestens die Hälfte der Versicherungsnehmer versichern, auf deren OKP Vertragsabschlüsse die BVV zur Anwendung kommt, kann der Bundesrat die Regelung einer Vereinbarung (...) für alle Versicherer für verbindlich erklären.

**Bussenhöhe**

Die Höchstbusse trifft kleinere und mittlere Krankenversicherer ungleich härter als die grössten Krankenversicherer und hat daher gravierendere Auswirkungen bei kleineren und mittleren Krankenversicherern. Grössere Krankenversicherer könnten es sich gar leisten eine Busse bewusst in Kauf zu nehmen, um kurzfristig Marktanteile zu gewinnen und hätten aufgrund der Zunahme der Anzahl Versicherten trotz Busse einen wirtschaftlichen Vorteil.

**Fazit:**

Um eine Benachteiligung der kleineren und mittleren Versicherer zu verhindern ist im Gesetz explizit festzuhalten, dass die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bei Festsetzung der Busse zu berücksichtigen ist.

Antrag: Art. 54 Abs. 3 E-KVAG und Art. 86 Abs. 1 Bst. d E-VAG sind zu ergänzen: Bei der Festsetzung der Busse muss die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und die Grösse des Krankenversicherers angemessen berücksichtigt werden.

Freundliche Grüsse

Sympany



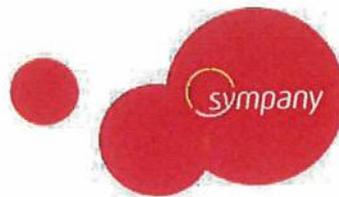
Michael Willer

CEO



Suzanne Blaser

Leiterin HR/ Corporate Functions



<b>VNL-Vorschlag BR</b> (Änderungen gegenüber geltendem Recht unterstrichen)	<b>Vorschlag Sympany (Abweichungen von santésuisse)</b>  <span style="background-color: #90EE90;">grün markiert</span>
<b>Krankenversicherungsaufsichtsgesetz KVAG</b>	
(Neu Gliederungstitel vor Art. 19a)	
<b>1a. Abschnitt: Regulierung der Vermittlertätigkeit</b>	
<b>Art. 19a</b>  <u>1 Die Versicherer können eine Vereinbarung abschliessen, in der Folgendes geregelt wird:</u>   <u>2 Auf Gesuch von Versicherern, die zusammen mindestens 66 Prozent der Versicherten vertreten, kann der Bundesrat die Regelungen einer Vereinbarung nach Absatz 1, die die Punkte nach Absatz 1 Buchstaben c-f betreffen, auf dem Verordnungsweg für alle Versicherer im Bereich der sozialen Krankenversicherung verbindlich erklären; die Regelungen müssen der Gesetzgebung entsprechen und die Höhe der Entschädigung nach Absatz 1 Buchstabe e muss nach betriebswirtschaftlichen Regeln festgelegt werden.</u>  <u>3 Der Bundesrat legt in der Verordnung nach Absatz 2 die Verstösse gegen die verbindlich erklärte Regelungen fest unter Hinweis auf die Strafdrohung nach Artikel 54 Absätze 3 Buchstabe h und 4.</u>	<b>Art. 19a</b>  1 Die Versicherer können eine Vereinbarung abschliessen, in der Folgendes geregelt wird:  <span style="background-color: #90EE90;">g. Bei der Festsetzung einer Busse ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Versicherers zu berücksichtigen.</span>  2 <span style="background-color: #90EE90;">Auf Gesuch mindestens der Hälfte aller Versicherer, die mindestens die Hälfte der Versicherungsnehmer versichern, auf deren OKP Vertragsabschluss die BVV zur Anwendung kommt, kann der Bundesrat die Regelungen einer Vereinbarung nach Absatz 1, die die Punkte nach Absatz 1 Buchstaben c-g betreffen, auf dem Verordnungsweg für alle Versicherer im Bereich der sozialen Krankenversicherung verbindlich erklären; massgebend ist der OKP-Bestand der Versicherungsgruppe auf deren OKP Vertragsabschluss die BVV zur Anwendung kommt.</span> Die Regelungen müssen der Gesetzgebung entsprechen.  3 <span style="background-color: #90EE90;">Keine Vermittler im Sinne der Branchenvereinbarung sind Personen, die in einem Arbeitsverhältnis gemäss Art. 319 ff. OR zu einem Versicherer oder zu einer Gesellschaft, die mehrheitlich zur selben Gruppe wie der Versicherer gehört, stehen.</span>  4 <span style="background-color: #90EE90;">Die Branchenvereinbarung kommt nur zur Anwendung bei Versicherungsabschlüssen mit Personen mit Wohnsitz in der Schweiz.</span>
<b>Versicherungsaufsichtsgesetz VAG</b>	
<b>Art. 31a Regulierung der Vermittlertätigkeit im Bereich der Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung</b>	<b>Art. 31a Regulierung der Vermittlertätigkeit im Bereich der Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung</b>

2 Auf Gesuch von Versicherungsunternehmen, die zusammen mindestens 66 Prozent der Prämien der Versicherten vertreten, kann der Bundesrat die Regelungen einer Vereinbarung nach Absatz 1, die die Punkte nach Absatz 1 Buchstaben c-f betreffen, auf dem Verordnungsweg für alle Versicherungsunternehmen verbindlich erklären; die Regelungen müssen der Gesetzgebung entsprechen und die Höhe der Entschädigung gemäss Absatz 1 Buchstabe e muss nach betriebswirtschaftlichen Regeln festgelegt werden.

3 Der Bundesrat legt in der Verordnung nach Absatz 2 die Verstösse gegen die verbindlich erklärten Regelungen fest unter Hinweis auf die Strafdrohung nach Artikel 86 Absatz 1 Buchstabe d<sup>bis</sup>.

4 Die Vorschriften zum Missbrauchsschutz bleiben vorbehalten.

1

g. Bei der Festsetzung der Busse ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Versicherers zu berücksichtigen.

2 Auf Gesuch mindestens der Hälfte aller Versicherer, die mindestens die Hälfte der Versicherungsnehmer versichern, auf deren OKP Vertragsabschluss die BVV zur Anwendung kommt, kann der Bundesrat die Regelungen einer Vereinbarung nach Absatz 1, die die Punkte nach Absatz 1 Buchstaben c-g betreffen, auf dem Verordnungsweg für alle Versicherungsunternehmen verbindlich erklären. massgebend ist der OKP-Bestand der Versicherungsgruppe auf deren OKP Vertragsabschluss die BVV zur Anwendung kommt. Die Regelungen müssen der Gesetzgebung

3 Keine Vermittler im Sinne der Branchenvereinbarung sind Personen, die in einem Arbeitsverhältnis gemäss Art. 319 ff. OR zu einem Versicherer oder zu einer Gesellschaft, die mehrheitlich zur selben Gruppe wie der Versicherer gehört, stehen.

4 Die Branchenvereinbarung kommt nur zur Anwendung bei Versicherungsabschlüssen mit Personen mit Wohnsitz in der Schweiz.

3 Der Bundesrat legt in der Verordnung nach Absatz 2 die Verstösse gegen die verbindlich erklärten Regelungen fest unter Hinweis auf die Strafdrohung nach Artikel 86 Absatz 1 Buchstabe d<sup>bis</sup>.

4 Die Vorschriften zum Missbrauchsschutz bleiben vorbehalten.

<b>VNL-Vorschlag BR</b> (Änderungen gegenüber geltendem Recht unterstrichen)	<b>Vorschlag Sympany (Abweichungen von santésuisse)</b>  grün markiert
<b>Krankenversicherungsaufsichtsgesetz KVAG</b>	
(Neu Gliederungstitel vor Art. 19a)	
<b>1a. Abschnitt: Regulierung der Vermittlertätigkeit</b>	
<b>Art. 19a</b>  <u>1 Die Versicherer können eine Vereinbarung abschliessen, in der Folgendes geregelt wird:</u>   <u>2 Auf Gesuch von Versicherern, die zusammen mindestens 66 Prozent der Versicherten vertreten, kann der Bundesrat die Regelungen einer Vereinbarung nach Absatz 1, die die Punkte nach Absatz 1 Buchstaben c-f betreffen, auf dem Verordnungsweg für alle Versicherer im Bereich der sozialen Krankenversicherung verbindlich erklären; die Regelungen müssen der Gesetzgebung entsprechen und die Höhe der Entschädigung nach Absatz 1 Buchstabe e muss nach betriebswirtschaftlichen Regeln festgelegt werden.</u>  <u>3 Der Bundesrat legt in der Verordnung nach Absatz 2 die Verstösse gegen die verbindlich erklärte Regelungen fest unter Hinweis auf die Strafdrohung nach Artikel 54 Absätze 3 Buchstabe h und 4.</u>	<b>Art. 19a</b>  1 Die Versicherer können eine Vereinbarung abschliessen, in der Folgendes geregelt wird:  g. Bei der Festsetzung einer Busse ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Versicherers zu berücksichtigen.  2 Auf Gesuch mindestens der Hälfte aller Versicherer, die mindestens die Hälfte der Versicherungsnehmer versichern, auf deren OKP Vertragsabschluss die BVV zur Anwendung kommt, kann der Bundesrat die Regelungen einer Vereinbarung nach Absatz 1, die die Punkte nach Absatz 1 Buchstaben c-g betreffen, auf dem Verordnungsweg für alle Versicherer im Bereich der sozialen Krankenversicherung verbindlich erklären; massgebend ist der OKP-Bestand der Versicherungsgruppe auf deren OKP Vertragsabschluss die BVV zur Anwendung kommt. Die Regelungen müssen der Gesetzgebung entsprechen.  3 Keine Vermittler im Sinne der Branchenvereinbarung sind Personen, die in einem Arbeitsverhältnis gemäss Art. 319 ff. OR zu einem Versicherer oder zu einer Gesellschaft, die mehrheitlich zur selben Gruppe wie der Versicherer gehört, stehen.  4 Die Branchenvereinbarung kommt nur zur Anwendung bei Versicherungsabschlüssen mit Personen mit Wohnsitz in der Schweiz.
<u>Versicherungsaufsichtsgesetz VAG</u>	
<b>Art. 31a Regulierung der Vermittlertätigkeit im Bereich der Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung</b>	<b>Art. 31a Regulierung der Vermittlertätigkeit im Bereich der Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung</b>

2 Auf Gesuch von Versicherungsunternehmen, die zusammen mindestens 66 Prozent der Prämien der Versicherten vertreten, kann der Bundesrat die Regelungen einer Vereinbarung nach Absatz 1, die die Punkte nach Absatz 1 Buchstaben c-f betreffen, auf dem Verordnungsweg für alle Versicherungsunternehmen verbindlich erklären; die Regelungen müssen der Gesetzgebung entsprechen und die Höhe der Entschädigung gemäss Absatz 1 Buchstabe e muss nach betriebswirtschaftlichen Regeln festgelegt werden.

3 Der Bundesrat legt in der Verordnung nach Absatz 2 die Verstösse gegen die verbindlich erklärten Regelungen fest unter Hinweis auf die Strafdrohung nach Artikel 86 Absatz 1 Buchstabe d<sup>bis</sup>.

4 Die Vorschriften zum Missbrauchsschutz bleiben vorbehalten.

1

g. Bei der Festsetzung der Busse ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Versicherers zu berücksichtigen.

2 Auf Gesuch mindestens der Hälfte aller Versicherer, die mindestens die Hälfte der Versicherungsnehmer versichern, auf deren OKP Vertragsabschluss die BVV zur Anwendung kommt, kann der Bundesrat die Regelungen einer Vereinbarung nach Absatz 1, die die Punkte nach Absatz 1 Buchstaben c-g betreffen, auf dem Verordnungsweg für alle Versicherungsunternehmen verbindlich erklären; massgebend ist der OKP-Bestand der Versicherungsgruppe auf deren OKP Vertragsabschluss die BVV zur Anwendung kommt. Die Regelungen müssen der Gesetzgebung

3 Keine Vermittler im Sinne der Branchenvereinbarung sind Personen, die in einem Arbeitsverhältnis gemäss Art. 319 ff. OR zu einem Versicherer oder zu einer Gesellschaft, die mehrheitlich zur selben Gruppe wie der Versicherer gehört, stehen.

4 Die Branchenvereinbarung kommt nur zur Anwendung bei Versicherungsabschlüssen mit Personen mit Wohnsitz in der Schweiz.

3 Der Bundesrat legt in der Verordnung nach Absatz 2 die Verstösse gegen die verbindlich erklärten Regelungen fest unter Hinweis auf die Strafdrohung nach Artikel 86 Absatz 1 Buchstabe d<sup>bis</sup>.

4 Die Vorschriften zum Missbrauchsschutz bleiben vorbehalten.

**Per E-Mail**

aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch;  
gever@bag.admin.ch

Luzern, 30.07.2020

**Vernehmlassungsantwort zum Bundesgesetz über die Regulierung der  
Versicherungsvermittlertätigkeit**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, Stellung zur Vernehmlassungsvorlage zum Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit nehmen zu können.

Grundsätzlich befürworten wir, dass durch die Einführung des neuen Bundesgesetzes über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit der Bundesrat ermächtigt wird, die Regelungen in der Branchenvereinbarung der Versicherer betreffend das Verbot der Telefonwerbung, die Ausbildung der Vermittler/innen, die Einschränkung ihrer Entschädigung und die Erstellung und Unterzeichnung von Beratungsprotokollen für sämtliche Versicherer verbindlich zu erklären. Insbesondere begrüssen wir die Möglichkeit, dass bei Verstössen gegen die verbindlich erklärten Punkte, klar definierte Sanktionen gegen die fehlbaren Versicherer gesprochen werden können.

Zusammenfassend sind wir der Ansicht, dass wie sich bereits in der Vergangenheit gezeigt hat, ein Verbot der telefonischen Kaltakquise nicht zielführend ist. Vielmehr sollte bei der Entschädigung der Vermittler ein neuer Weg eingeschlagen werden. **Eine Einschränkung der Vergütung befürworten wir, allerdings sollte die Entschädigung nicht mehr von der Anzahl der abgeschlossenen Verträge abhängen. Nur die eigentliche Beratung sollte entschädigt werden. Auch wenn kein Vertrag zustande kommt, sollte die Arbeit des Vermittlers honoriert werden.** Die Gründe, die zu keinem Vertragsabschluss geführt haben, könnten im Beratungsprotokoll erwähnt werden (z.B. Doppelversicherung, Vorerkrankungen, etc.). Somit hätte der Versicherer als Schuldner der Vergütung auch eine gewisse Kontrolle über die verrichtete Arbeit des Agenten und die Qualität der Beratung. Unseres Erachtens könnten die Vermittler dank dieser Lösung so auch ihre eigentliche Funktion – die Optimierung

der Versicherungsdeckung der Antragssteller – wahrnehmen, ohne befürchten zu müssen, dass sie trotz verrichteter Arbeit kein Entgelt erhalten.

Was die Ausbildung anbelangt, gäbe es diverse Punkte, worauf die Versicherungsvermittler besser sensibilisiert werden müssten. Eine Erhöhung des aktuell für die Ausbildung im Bereich der Zusatzversicherungsabschlüsse geltenden Mindeststandards würden wir sehr begrüßen.

Wenn die Beratung durch einen gut ausgebildeten Makler erfolgt, der zudem für seine Beratungstätigkeit an sich – ob nun Verträge abgeschlossen werden oder nicht – entschädigt wird, würde dies sicherlich zu weniger aggressivem Akquise-Verhalten und somit auch zu weniger unerwünschten Vertragsabschlüssen führen.

Unsere detaillierte Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen finden Sie im beiliegenden Formular.

Für die Kenntnisnahme und die wohlwollende Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

Ombudsstelle Krankenversicherung



lic. iur. Morena Hostettler Socha, RA  
Ombudsfrau



Lorena Tronto  
Juristin MLaw

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

## Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Ombudsstelle Krankenversicherung

Abkürzung der Firma / Organisation : OM-KV

Adresse : Morgartenstrasse 9, Postfach 3565, 6002 Luzern

Kontaktperson : lic. iur. Morena Hostettler Socha (Ombudsfrau)

Telefon : 041 226 10 17

E-Mail : ombudsfrau@om-kv.ch

Datum : 30.07.2020

**Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **03.09.2020** an folgende E-Mail Adressen:  
[aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch](mailto:aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch); [gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch)

**Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!**

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

**Inhaltsverzeichnis**

Allgemeine Bemerkungen	3
Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes (KVAG)	4
Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG)	5
Weitere Vorschläge	6

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

<b>Allgemeine Bemerkungen</b>	
<b>Name/Firma</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>
OM-KV	Die Einführung des neuen Bundesgesetzes über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit ist grundsätzlich zu begrüßen. Die Ombudsstelle Krankenversicherung bittet aber um Berücksichtigung der nachfolgenden Bemerkungen.

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

<b>Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes (KVAG)</b>					
<b>Name/Firma</b>	<b>Art.</b>	<b>Abs.</b>	<b>Bst.</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>
OM-KV	19a	1		<p>Wir befürworten grundsätzlich die Ausdehnung der Regulierung der Vermittlertätigkeit.</p> <p>Aus unserer Sicht müsste aber im Gesetzestext präzisiert werden, dass die verbindlich erklärten Punkte für die Vermittlertätigkeit i.S.v. Art. 35 Abs. 1 KVAV gelten sollen. Dadurch wird verhindert, dass die Versicherer auf die in der Branchenvereinbarung enthaltene Definition der Vermittlertätigkeit abstellen und so die Kundenakquisition an Personen delegieren, die sie aus dem Geltungsbereich der Vereinbarung ausgeschlossen haben (z.B. Angestellte des Versicherers).</p>	
OM-KV	19a	1	c	<p>Das Thema Telefonwerbung gibt immer wieder Anlass zur Diskussion. Eine zielführende Lösung konnte bis dato noch nicht gefunden werden. Im Jahr 2014 hob der Verband der Schweizer Krankenversicherer die unter den Krankenversicherern geltende Vereinbarung zur Kundenwerbung auf, nachdem die WEKO in der Branchenvereinbarung teilweise Anhaltspunkte einer möglichen Wettbewerbsbeschränkung sah. Die damalige Vereinbarung verbot die „Kaltakquise“ lediglich im Bereich der obligatorischen Krankenpflegeversicherung.</p> <p>Über das UWG hat man auch versucht, die Konsumenten besser vor unerwünschten Telefonanrufen zu schützen. Die in diesem Gesetz vorgesehenen Massnahmen scheinen aber kaum die erwünschte Wirkung zu zeigen.</p>	

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

				<p>Ob mit der Verbindlichkeitserklärung vom Verbot der telefonischen Kaltakquise das angestrebte Ziel erreicht werden kann, ist fraglich. Wir befürchten, dass die WEKO nun erst recht die Frage einer Wettbewerbsbeschränkung aufwerfen wird, da das Verbot der telefonischen Kaltakquise sowohl im Bereich der obligatorischen Krankenpflegeversicherung als auch im Bereich der Zusatzversicherungen gelten soll. In diesem Fall würde die angestrebte Verbindlichkeitserklärung bezüglich dem Verbot der Telefonwerbung zum Papiertiger verkommen.</p> <p>Ferner fragen wir uns, ob und in welcher Form die telefonische Kaltakquise ersetzt wird (z.B. vermehrte Akquisition von Kunden im öffentlichen Raum). Je nach dem könnten die Vermittler durch die neue Werbestrategie des Versicherers noch mehr in die Offensive gehen, was dann wiederum vermehrt zu unerwünschten Versicherungsabschlüssen führen könnte.</p>	
OM-KV	19a	1	d	<p>Das KVAG und die KVAV enthalten keine Regeln betreffend die Ausbildung der Vermittler. Die Versicherer sind somit frei, in der Branchenvereinbarung selber einen Mindeststandard festzulegen.</p> <p>In der Praxis stellen wir fest, dass Falschberatungen häufig bei Personen erfolgen, die sich erstmals in der Schweiz obligatorisch krankenversichern. Vielfach erfolgt der Beitritt nicht fristgerecht, weil die Vermittler davon ausgehen, dass die dreimonatige Frist erst ab Ausstellung der fremdenpolizeilichen Bewilligung zu laufen beginnt. Dies hat dann zur Folge, dass der Versicherte einen Prämienzuschlag bezahlen muss.</p> <p>Im oben genannten Bereich besteht unseres Erachtens auf jeden Fall Verbesserungsbedarf bei der Ausbildung der Vermittler.</p>	
OM-KV	19a	1	e	<p>Wir befürworten die Einschränkung der Entschädigung der Vermittler.</p>	

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

				Für den Abschluss der obligatorischen Krankenversicherung sollte die Entschädigung auf jeden Fall geringer ausfallen als beim Abschluss von Zusatzversicherungen, da der Beratungsaufwand geringer ist.	
OM-KV	19a	1	f	Wir begrüßen die Pflicht zur Erstellung und Unterzeichnung von Beratungsprotokollen.  Allerdings sagt ein unterzeichnetes Beratungsprotokoll noch lange nichts über die Qualität der Beratung durch den Vermittler aus. Grundsätzlich stellen wir fest, dass in der Praxis beim Beratungsgespräch (KVG und VVG) auf die einzelnen Punkte, die im Protokoll erwähnt werden, zu wenig oder gar nicht eingegangen wird.	
OM-KV	38a			Die in Art. 38a lit. a und b KVAG erwähnten Sanktionen müssten unseres Erachtens immer gleichzeitig und für dieselbe Dauer verhängt werden. Wird jeweils nur die Entschädigung von Agenten verboten, an die der Versicherer nicht durch einen Arbeitsvertrag gebunden ist, könnten die Folgen der Sanktion dadurch gemildert werden, indem vermehrt die kasseninternen Dienste mit der Akquisition von Neukunden beauftragt werden. Dies gilt es zu vermeiden.  Aus unserer Sicht sollte die gleichzeitige Sanktionierung gemäss lit. a und b klar aus dem Gesetzeswortlaut resultieren.	

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

<b>Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG)</b>					
<b>Name/Firma</b>	<b>Art.</b>	<b>Abs.</b>	<b>Bst.</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>
OM-KV	31a	1		<p>Wir befürworten grundsätzlich die Ausdehnung der Regulierung der Vermittlertätigkeit.</p> <p>Aus unserer Sicht müsste aber im Gesetzestext präzisiert werden, dass die verbindlich erklärten Punkte für sämtliche Vermittler i.S.v. Art. 40 VAG gelten sollen. Dadurch wird verhindert, dass die Versicherer auf die in der Branchenvereinbarung enthaltene Definition abstellen und so die Kundenakquisition an Personen delegieren, die sie aus dem Geltungsbereich der Vereinbarung ausgeschlossen haben (z.B. Angestellte des Versicherers).</p>	
OM-KV	31a	1	c	<p>In der Praxis stellen wir immer wieder fest, dass im Verlaufe des Jahres die Versicherten jeweils von mehreren Vermittlern kontaktiert werden. Häufig unterschreiben die Versicherten bei jedem Agenten einen Antrag, im Glauben, es handle sich hierbei lediglich um eine Offerte. In Tat und Wahrheit haben sie, ohne es zu wollen, für das Folgejahr bei mehreren Versicherern Zusatzversicherungen abgeschlossen. Im Bereich der obligatorischen Krankenpflegeversicherung kann eine allfällige Doppel- oder Mehrversicherung problemlos aufgehoben werden, da gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung eine Doppelversicherung nicht zulässig ist. Im Bereich der Zusatzversicherungen ist es jedoch nicht verboten, bei mehreren Versicherern ein und dasselbe Produkt abzuschliessen, obwohl dies versicherungstechnisch nicht sinnvoll ist.</p> <p>Aus unserer Sicht besteht das Risiko einer Doppel- oder Mehrfachversicherung im Bereich der Zusatzversicherungen trotz Verbot der Telefonwerbung weiter (z.B. durch vermehrte Kundenakquisition im öffentlichen Raum). Wir fragen uns, ob es</p>	

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

				<p>nicht angebracht wäre, auch im Bereich der Zusatzversicherungen, eine Doppel- oder Mehrfachversicherung zu verbieten.</p> <p>Im Übrigen verweisen wir auf unsere Bemerkungen zu Art. 19a Abs. 1 lit. c KVAG.</p>	
OM-KV	31a	1	d	<p>Wir befürworten, dass eine vertiefte Ausbildung von den Maklern verlangt wird. Aktuell besteht aus unserer Sicht insbesondere im Bereich der Zusatzversicherungsabschlüsse dringender Handlungsbedarf.</p> <p>Bezüglich der Ausbildung der Vermittler gilt aktuell der in Art. 44 VAG i.V.m. Art. 148 AVO vorgesehene Mindeststandard. Dieser sollte weiterhin garantiert oder gar erhöht werden.</p> <p>Unseres Erachtens sollten die Makler den Antragsteller beim Ausfüllen der Gesundheitsdeklaration insbesondere auf die Folgen einer Falschdeklaration hinweisen. In gewissen Fällen sollten sie den Versicherten sogar davon abhalten, die Zusatzversicherungen beim bisherigen Versicherer zu kündigen und ihm von einem Neuabschluss bei einem anderen Versicherer abraten (z.B. bei vorbestehenden Krankheiten; wenn der Versicherte bereits über identische mehrjährige Verträge bei einem anderen Versicherer verfügt, die er noch nicht kündigen kann; etc.). Diese Punkte sollten auf jeden Fall Gegenstand der Ausbildung sein.</p> <p>Das Niveau der Ausbildung für Vermittler, die auch im Bereich der Zusatzversicherungen tätig sein wollen, muss auf jeden Fall höher liegen als bei Agenten, die lediglich im Bereich der obligatorischen Krankenpflegeversicherung tätig sind. Eine Falschberatung im Bereich der Zusatzversicherungen hat für den Versicherten weitaus gravierendere Folgen, als wenn dies beim Abschluss der Grundversicherung geschieht.</p>	

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

OM-KV	31a	1	e	<p>Die Entschädigung der Vermittler gibt im Bereich der Zusatzversicherungsabschlüsse häufig Anlass zur Diskussion. Häufig wird den Agenten vorgeworfen, dass sie möglichst viele Vertragsabschlüsse generieren wollen, ohne überhaupt abzuklären, ob dadurch die Versicherungsdeckung des Antragstellers tatsächlich optimiert wird.</p> <p>Eine Einschränkung der Entschädigung der Vermittler befürworten wir auf jeden Fall. Aber aus unserer Sicht sollte die Höhe der Entschädigung nicht von der Anzahl der abgeschlossenen Verträge abhängen. Jeder Makler sollte bloss für seine Beratungstätigkeit entschädigt werden. Würde der Makler einzig für die Beratung eine Entschädigung erhalten, würde das ihn davon abhalten, den Versicherten um jeden Preis einen Versicherungsantrag unterzeichnen zu lassen. Die Gründe, warum kein Vertrag zustande gekommen ist, könnte der Vermittler im Beratungsprotokoll erwähnen. Diese Informationen würden dann zusätzlich der Qualitätssicherung dienen.</p>	
OM-KV	31a	1	f	<p>Im Bereich der Zusatzversicherungen fänden es wir sinnvoll, wenn in den Beratungsprotokollen auch eine Rubrik enthalten ist, wo der Vermittler angeben kann, aus welchen Gründen ein Vertragsabschluss nicht zustande gekommen ist.</p> <p>Im Übrigen verweisen wir auf unsere Bemerkungen zu Art. 19a Abs. 1 lit. f KVAG.</p>	

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

<b>Weitere Vorschläge</b>			
<b>Name/Firma</b>	<b>Art.</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>	<b>Textvorschlag</b>

Loi fédérale sur la réglementation de l'activité des intermédiaires d'assurance  
Procédure de consultation

## Prise de position de

Nom / entreprise / organisation : Association des Courtiers en Assurances

Abréviation de l'entreprise / organisation : ACA

Adresse : Z. I. Le Trésy 6A, 1028 Préverenges

Personne de référence : Thierry Equey

Téléphone : 021 903 01 51

Courriel : [equy@aca-courtiers.ch](mailto:equy@aca-courtiers.ch)

Date : 04.06.2020

### Remarques importantes :

1. Veuillez n'effectuer aucun changement dans le format du formulaire et ne remplir que les champs gris.
- 3 Utilisez une ligne par article, alinéa et lettre ou par chapitre du rapport explicatif.
- 4 Veuillez envoyer votre prise de position au **format Word** avant le **03.09.2020** aux adresses suivantes :  
[aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch](mailto:aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch) ; [gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch)

Nous vous remercions de votre participation.

Loi fédérale sur la réglementation de l'activité des intermédiaires d'assurance  
Procédure de consultation

**Sommaire**

Remarques générales	3
Remarques concernant le projet de modification de la loi sur la surveillance de l'assurance-maladie (LSAMal)	4
Remarques concernant le projet de modification de la loi sur la surveillance des assurances (LSA)	5
Autres propositions	6

**Loi fédérale sur la réglementation de l'activité des intermédiaires d'assurance  
Procédure de consultation**

**Remarques générales**

Nom/entreprise	Commentaires/remarques
ACA	<p>L'ACA soutient la loi fédérale sur la réglementation de l'activité des intermédiaires d'assurances. La possibilité accordée au Conseil fédéral de donner force obligatoire pour tous les assureurs à certains points des accords de branche permettra d'obtenir la mise en place de mesures que l'ACA réclame depuis longtemps :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Garantie de qualité de l'activité des intermédiaires, qui devront suivre une formation complète et qui s'engageront à respecter la loi fédérale sur la protection des données.</li> <li>- Interdiction du démarchage téléphonique à froid, qui est très préjudiciable à l'image des courtiers auprès du grand public.</li> <li>- Etablissement d'un procès-verbal d'entretien, afin de garantir la traçabilité des conseils donnés.</li> <li>- Limitation des indemnisations des intermédiaires, afin d'éviter que l'indemnisation soit la seule motivation pour faire conclure une assurance, en lieu et place de l'intérêt du client</li> </ul>
ACA	<p>L'ACA encourage depuis longtemps la formation continue de ses membres, ce qui est un gage de qualité pour notre profession. Dans le domaine de l'assurance-maladie (obligatoire et complémentaire), une formation continue adaptée aux besoins spécifiques des intermédiaires d'assurance non liés doit être mise en place. Cette formation ne doit pas être introduite exclusivement dans le système de formation CICERO, qui a été pensé et conçu en premier lieu pour les intermédiaires d'assurance liés. Il n'est pas obligatoire pour les intermédiaires d'assurance non liés. L'introduction exclusive de la formation en assurance maladie dans CICERO, comme le prévoit l'accord de branche Curafutura et santésuisse, forcerait les intermédiaires non liés à s'affilier à ce système qui n'est pas adapté à leurs besoins. D'autre part, CICERO est un système de formation générale basé sur l'obtention d'un nombre minimum de points en suivant des formations peu importe dans quel domaine des assurances. Le fait d'être enregistré dans CICERO ne prouve donc pas qu'on a suivi une formation dans le domaine de l'assurance maladie et ne permet ainsi pas d'atteindre le but poursuivi par la loi. Il est plus pertinent d'organiser une formation continue spécifique à l'assurance maladie qui puisse être suivie également en dehors du système CICERO.</p>

Si vous souhaitez supprimer certains tableaux du formulaire ou y ajouter de nouvelles lignes, cliquez, dans l'onglet « Révision », sur « Restreindre la modification », puis « Désactiver la protection » pour pouvoir modifier le document (cf. instructions en annexe).

**Loi fédérale sur la réglementation de l'activité des intermédiaires d'assurance  
Procédure de consultation**

**Remarques concernant le projet de modification de la loi sur la surveillance de l'assurance-maladie (LSAMa)**

Nom/entreprise	Art.	Al.	Let.	Commentaires/remarques	Modification proposée (texte proposé)
ACA	19a	1	d	<p>Le rapport explicatif du Conseil fédéral laisse aux seuls assureurs le libre choix, en donnant l'exemple de CICERO. L'accord de branche Curafutura et Santésuisse, qui entrera en vigueur au 01.01.2021, impose à son article 7, une obligation d'affiliation à la formation CICERO.</p> <p>L'ACA est opposée à une obligation d'affiliation à CICERO pour les raisons suivantes :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Le fait d'être membre de CICERO n'apporte aucune preuve de formation continue en matière d'assurance-maladie. En effet, la totalité des points CICERO peut être obtenue dans d'autres branches d'assurances. Il est donc possible d'être valablement membre CICERO sans avoir aucune formation dans le domaine de l'assurance-maladie.</li> <li>- CICERO est un système qui a été pensé et conçu en premier lieu pour les intermédiaires d'assurance liés. Il n'est obligatoire pour eux sur la base de la décision de leurs employeurs. CICERO n'est pas obligatoire pour les intermédiaires d'assurance non liés. L'imposer dans le domaine de l'assurance-maladie est une atteinte à la liberté du commerce et est disproportionné. D'autres filières de formation que CICERO doivent également être reconnues.</li> </ul>	<p>d. la formation des intermédiaires. Le système de formation doit permettre de prouver l'existence de la formation continue dans le domaine de l'assurance-maladie et ne pas être limité au système CICERO.</p>

Si vous souhaitez supprimer certains tableaux du formulaire ou y ajouter de nouvelles lignes, cliquez, dans l'onglet « Révision », sur « Restreindre la modification », puis « Désactiver la protection » pour pouvoir modifier le document (cf. instructions en annexe).

**Loi fédérale sur la réglementation de l'activité des intermédiaires d'assurance  
Procédure de consultation**

<b>Remarques concernant le projet de modification de la loi sur la surveillance des assurances (LSA)</b>					
<b>Nom/entreprise</b>	<b>Art.</b>	<b>Al.</b>	<b>Let.</b>	<b>Commentaires/remarques</b>	<b>Modification proposée (texte proposé)</b>
ACA	31a	1	d	<p>Le rapport explicatif du Conseil fédéral laisse aux seuls assureurs le libre choix, en donnant l'exemple de CICERO. L'accord de branche Curafutura et Santésuisse, qui entrera en vigueur au 01.01.2021, impose à son article 7, une obligation d'affiliation à la formation CICERO.</p> <p>L'ACA est opposée à une obligation d'affiliation à CICERO pour les raisons suivantes :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Le fait d'être membre de CICERO n'apporte aucune preuve de formation continue en matière d'assurance-maladie. En effet, la totalité des points CICERO peut être obtenue dans d'autres branches d'assurances. Il est donc possible d'être valablement membre CICERO sans avoir aucune formation dans le domaine de l'assurance-maladie.</li> <li>- CICERO est un système qui a été pensé et conçu en premier lieu pour les intermédiaires d'assurance liés. Il n'est obligatoire pour eux sur la base de la décision de leurs employeurs. CICERO n'est pas obligatoire pour les intermédiaires d'assurance non liés. L'imposer dans le domaine de l'assurance-maladie est une atteinte à la liberté du commerce et est disproportionné. D'autres filières de formation que CICERO doivent également être reconnues.</li> </ul>	d. la formation des intermédiaires. Le système de formation doit permettre de prouver l'existence de la formation continue dans le domaine de l'assurance-maladie et ne pas être limité au système CICERO.

Loi fédérale sur la réglementation de l'activité des intermédiaires d'assurance  
Procédure de consultation

<b>Autres propositions</b>			
<b>Nom/entreprise</b>	<b>Art.</b>	<b>Commentaires/remarques</b>	<b>Modification proposée (texte proposé)</b>

## Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation: Advantis Versicherungsberatung AG

Abkürzung der Firma / Organisation: Advantis

Adresse: Buckhauserstrasse 17  
8048 Zürich

Kontaktperson: Jasmine Sandra Forster

Telefon: 044 311 86 08

E-Mail: jasmine.forster@advantis-ic.com

Datum: 31. August 2020

### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **03.09.2020** an folgende E-Mail Adressen:  
[aufsicht-krankensversicherung@bag.admin.ch](mailto:aufsicht-krankensversicherung@bag.admin.ch); [gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch)

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

**Inhaltsverzeichnis**

Allgemeine Bemerkungen	3
Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes (KVAG)	5
Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG)	7
Weitere Vorschläge	8

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

**Allgemeine Bemerkungen**

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
ADVANTIS	<p><b>Handlungsbedarf:</b></p> <p>Die SIBA anerkennt den Handlungsbedarf der Politik, die aggressiven Telefonwerbung (Kaltakquise, Call Centers) in der Kundenakquisition der Krankenpflegeversicherung zu unterbinden und die Qualität der Beratung der Versicherungsvermittlung zu verbessern.</p> <p>Die Ziele des Parlaments werden mit der Branchenvereinbarung und der Gesetzesvorlage zu derer Allgemeinverbindlicherklärung aber nicht erreicht.</p>
ADVANTIS	<p><b>Geltendes Recht vollziehen und Rückweisung der Vorlage:</b></p> <p>Die Versicherungsvermittlung ist seit anfangs 2006 im VAG in Art. 40ff. für alle Arten von Versicherungen inkl. Krankenpflegeversicherung geregelt. Das VAG ist derzeit in Teilrevision, die Botschaft des Bundesrates ans Parlament dazu erfolgt voraussichtlich am 21. Oktober 2020.</p> <p>Es sind substantiell höhere Anforderung an die Versicherungsvermittlungstätigkeit vorgeschlagen: 1) klare Definitionen der Versicherungsvermittler, gebunden und ungebunden; 2) entweder gebundene oder ungebundene Versicherungsvermittlung, aber nicht beides; 3) guter Ruf und Gewähr als FINMAG konforme Anforderung; 4) FINMA erhält Instrumente, schwarze Schafe rasch aus dem Verkehr zu ziehen; 5) neben Ausbildung und Prüfung zur Zulassung im FINMA Register bedarf es laufender lebenslänglicher Weiterbildung; 6) klare Regelungen zur Offenlegung der Entschädigung des ungebundenen Versicherungsvermittlers; 7) gesetzliche Ombudsstelle, etc.).</p> <p>Es braucht kein neues Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit. Es reicht eine stringente Umsetzung des VAG, FINMAG und des UWG (Details siehe am Schluss unter weitere Vorschläge), um die Konsumenten vor dubiosen Vermittlern zu schützen. Die Probleme liegen beim ungenügenden Vollzug des geltenden Rechts.</p>

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

<p>ADVANTIS</p>	<p><b>Mantelerlass, Name des neues Bundesgesetzes:</b></p> <p>Aus unserer Sicht braucht es kein neues Gesetz, sondern allfällige Anpassungen im KVAG und im VAG. Der Titel der Vorlage «Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit» geht viel zu weit und konkurrenziert die bestehende Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit in VAG Art. 40ff. Der Titel lässt vermuten, dass ein gesetzlicher Rahmen geschaffen werden soll, um nach den beiden quasi identischen Änderungen im KVAG und VAG weitere Kartellabsprachen in anderen Versicherungsbereichen zu legitimieren und durch den Bundesrat als allgemeinverbindlich erklären zu lassen.</p> <p>Falls es einen Mantelerlass wirklich braucht, sollte dieses Gesetz – dem Auftrag der Kommissionsmotion folgend - auf die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) und die Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung begrenzt sein und heissen:</p> <p>"Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung der Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit in der Krankenpflegeversicherung (Mantelerlass zum KVAG und VAG)".</p>
<p><b>Erreur ! Source du renvoi introuvable.</b>ADVANTIS</p>	<p><b>Definition Versicherungsvermittler:</b></p> <p>Der Begriff „Versicherungsvermittler“ oder „Vermittler“ ist im neuen Bundesgesetz nicht geregelt und damit unklar. Gemeint sind möglicherweise gebundene als auch ungebundene Versicherungsvermittler gemäss VAG Art. 40. Das KVAG und die dazugehörnde Verordnung benutzen den Begriff Vermittler (d.h. nicht Versicherungsvermittler) und definieren diesen viel weitergehend. Gemäss dem Erläuternden Bericht sollen auch die Mitarbeiter der Versicherer im Arbeitsvertrag mit Akquisitionsaufgaben darunter fallen. Letzteres sieht die Branchenvereinbarung nicht vor. Es gibt Abgrenzungsprobleme. Der Teufel liegt im Detail.</p>
<p><b>Erreur ! Source du renvoi introuvable.</b>ADVANTIS</p>	<p><b>Wettbewerbsverzerrungen:</b></p> <p>Begrenzung von Wettbewerb bringt weniger Effizienz und mehr Kosten. Verschiedene Akteure – auch das Parlament – haben im Rahmen der parlamentarischen Beratung der Kommissionsmotion ernste kartellrechtliche Bedenken angemeldet. So hat der Ständerat explizit «trotz wettbewerbsrechtlichen Bedenken» der abgeänderten Motion zugestimmt.</p> <p>Die Vorlage verstösst gegen das Wettbewerbsrecht, die Wirtschaftsfreiheit sowie gegen die Vertragsfreiheit. Die Branchenvereinbarung schafft eine Ungleichbehandlung der verschiedenen Vertriebsmodelle/-kanäle und bevorzugt Versicherer mit grossen, internen Vertriebsstrukturen. Sie diskriminiert Versicherungsvermittler und kleinere Versicherer, welche sich solche internen Strukturen nicht leisten können. Mit der Vorlage werden nicht Kosten reduziert, sondern Kosten auf andere Akquisitionskanäle (Werbung, Online, interne Vertriebe) geleitet. Das Problem wird nicht gelöst.</p> <p>Die gleiche Regulierung für die Grund- und die Zusatzversicherung ist systemwidrig und nicht verhältnismässig, da für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) und die private Zusatzversicherung (VVG) ganz andere gesetzliche Rahmenbedingungen mit unterschiedlichen Rechten und Pflichten sowohl für die Versicherten als auch für die Versicherer gelten.</p>

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

ADVANTIS	<p><b>Regulierungsfolgeabschätzung ungenügend:</b></p> <p>Angesichts der wettbewerbsrechtlichen Bedenken im Parlament ist es nicht nachvollziehbar, weshalb der Bundesrat keine genauere Regulierungsfolgeabschätzung vorgenommen hat. Der zusätzliche Aufwand bei den Aufsichtsbehörden (BAG und FINMA) wird auf je 3 Vollzeitstellen geschätzt. Angaben über den Zusatzaufwand und die Kostenfolgen bei den beaufsichtigten Versicherern und den betroffenen Versicherungsvermittlern fehlen.</p> <p>Die Auswirkungen auf die Prämien werden laut Bericht kaum spürbar sein. Auswirkungen auf die Marktdynamik werden im erläuternden Bericht nicht einmal angedeutet.</p>
ADVANTIS	<p><b>Fazit:</b></p> <p><b>Es braucht kein neues Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit. Die Probleme liegen beim ungenügenden Vollzug des geltenden Rechts. Es reicht eine stringente Umsetzung des bestehenden Rechts (VAG, FINMAG und UWG), um die Qualität der Versicherungsvermittlungs-Dienstleistungen zu verbessern und die unerwünschten Telefonanrufe zu unterbinden.</b></p> <p>Sollte der Bundesrat an den beiden Teilrevisionen des KVAG und VAG festhalten und sollte das Parlament darauf eintreten, empfehlen wir nachfolgend konkrete Änderungsvorschläge im Interesse der Konsumenten:</p>

**Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes (KVAG)**

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
ADVANTIS	19a	1	e	<p>Die Einschränkung der Entschädigungen an Vermittler reduziert die Kosten nicht und führt bloss dazu, dass die Versicherer in andere Akquisitionskanäle (Werbung, Sponsoring etc.) investieren.</p> <p>Mit der Einschränkung der gesamten Verwaltungskosten (inkl. alle Vertriebskosten und Werbung) und nicht einzelner Bereiche lässt der Gesetzgeber den Versicherern den Spielraum, wie sie sich im Wettbewerb positionieren, ohne durch Regulierung den Wettbewerb zu verzerren.</p>	<p>die Einschränkung der <del>Entschädigung der Vermittlerinnen und Vermittler</del> <u>gesamten Verwaltungskosten</u>;</p>

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**


Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.



**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

Weitere Vorschläge			Textvorschlag
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag
ADVANTIS	Vgl. Punkt 2 Allgemeine Bemerkungen	<p><b>Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) anwenden und die häufigsten Beispiele, gegen welche dubiose Vermittler verstossen:</b></p> <p><i>Art. 2 Grundsatz Unlauter und widerrechtlich ist jedes täuschende oder in anderer Weise gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstossende Verhalten oder Geschäftsgebaren, welches das Verhältnis zwischen Mitbewerbern oder zwischen Anbietern und Abnehmern beeinflusst.</i></p> <p>Beispiele: - Callcenter, die eine Umfrage vorgaukeln, um aus kalten warme Kontakte zu machen. - Vermittler, die Leuten vorgaukeln, sie würden eine Vollmacht zum Einholen von Informationen bei Versicherern unterschreiben. Tatsächlich unterschreiben sie eine Vollmacht zum Kassenwechsel.</p> <p><i>Art. 3 Unlautere Werbe- und Verkaufsmethoden und anderes widerrechtliches Verhalten 1 Unlauter handelt insbesondere, wer:</i></p> <p><i>b. über sich, seine Firma, seine Geschäftsbezeichnung, seine Waren, Werke oder Leistungen, deren Preise, die vorrätige Menge, die Art der Verkaufsveranstaltung oder über seine Geschäftsverhältnisse unrichtige oder irreführende Angaben macht oder in entsprechender Weise Dritte im Wettbewerb begünstigt;</i></p> <p>Beispiele: - Vermittler, die Versicherer nennen, die von ihnen gar keine Verträge annehmen. - Vermittler, die im Sommer Grundversicherungsprämien (vor der offiziellen Publikation) nennen, um das ganze Paket (Grund- und</p>	

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

		<p>Zusatzversicherungen) verkaufen zu können. - Vermittler, die verschweigen, dass man keine Zusatzversicherungen mehr hat, wenn man die alten kündigt, der neue Anbieter aber ablehnt.</p> <p><i>h. den Kunden durch besonders aggressive Verkaufsmethoden in seiner Entscheidungsfreiheit beeinträchtigt;</i></p> <p>Beispiel: - Vermittler, die Leute zur sofortigen Unterschrift drängen, ohne ihnen die Gelegenheit zu geben, noch eine Nacht darüber schlafen zu dürfen.</p> <p><i>u. den Vermerk im Telefonbuch nicht beachtet, dass ein Kunde keine Werbemittelungen von Dritten erhalten möchte und dass seine Daten zu Zwecken der Direktwerbung nicht weitergegeben werden dürfen.</i></p> <p>Beispiel: - Vermittler kontaktiert sein Target per Telefon, obwohl dieser sich im Telefonverzeichnis mit einem Stern (*) eingetragen hat.</p> <p>Art. 23 Abs. 1 Strafbestimmung unlauterer Wettbewerb Wer vorsätzlich unlauteren Wettbewerb nach Artikel 3, 4, 5 oder 6 begeht, wird auf Antrag mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.</p>	
--	--	---	--

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

**Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation : Arbenz & Partner AG

Abkürzung der Firma / Organisation : Arbenz

Adresse : Messenriet 18a  
CH - 8501 Frauenfeld

Kontaktperson : Franc Büsser

Telefon : 052 724 04 60

E-Mail : franc.buesser@arbenz-riskersvice.ch

Datum : 3. September 2020

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

**Inhaltsverzeichnis**

<b>Allgemeine Bemerkungen</b>	<b>3</b>
<b>Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes (KVAG)</b>	<b>5</b>
<b>Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG)</b>	<b>7</b>
<b>Weitere Vorschläge</b>	<b>8</b>

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

<b>Allgemeine Bemerkungen</b>	
<b>Name/Firma</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>
ARBENZ	<p><b>Handlungsbedarf:</b></p> <p>ARBENZ anerkennt den Handlungsbedarf der Politik, die aggressiven Telefonwerbung (Kaltakquise, Call Centers) in der Kundenakquisition der Krankenpflegeversicherung zu unterbinden und die Qualität der Beratung der Versicherungsvermittlung zu verbessern.</p> <p>Die Ziele des Parlaments werden mit der Branchenvereinbarung und der Gesetzesvorlage zu derer <u>Allgemeinverbindlicherklärung</u> aber nicht erreicht.</p>
ARBENZ	<p><b>Geltendes Recht vollziehen und Rückweisung der Vorlage:</b></p> <p>Die Versicherungsvermittlung ist seit anfangs 2006 im VAG in Art. 40ff. für alle Arten von Versicherungen inkl. Krankenpflegeversicherung geregelt. Das VAG ist derzeit in Teilrevision, die Botschaft des Bundesrates ans Parlament dazu erfolgt voraussichtlich am 21. Oktober 2020.</p> <p>Es sind substantiell höhere Anforderung an die Versicherungsvermittlungstätigkeit vorgeschlagen: 1) klare Definitionen der Versicherungsvermittler, gebunden und ungebunden; 2) entweder gebundene oder ungebundene Versicherungsvermittlung, aber nicht beides; 3) guter Ruf und Gewähr als FINMAG konforme Anforderung; 4) FINMA erhält Instrumente, schwarze Schafe rasch aus dem Verkehr zu ziehen; 5) neben Ausbildung und Prüfung zur Zulassung im FINMA Register bedarf es laufender lebenslänglicher Weiterbildung; 6) klare Regelungen zur Offenlegung der Entschädigung des ungebundenen Versicherungsvermittlers; 7) gesetzliche Ombudsstelle, etc.).</p> <p>Es braucht kein neues Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit. Es reicht eine stringente Umsetzung des VAG, FINMAG und des UWG (Details siehe am Schluss unter weitere Vorschläge), um die Konsumenten vor dubiosen Vermittlern zu schützen. Die Probleme liegen beim ungenügenden Vollzug des geltenden Rechts.</p>

**Commenté [FB1]:**

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

<p>ARBENZ</p>	<p><b>Mantelerlass, Name des neues Bundesgesetzes:</b></p> <p>Aus unserer Sicht braucht es kein neues Gesetz, sondern allfällige Anpassungen im KVAG und im VAG. Der Titel der Vorlage «Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit» geht viel zu weit und konkurrenziert die bestehende Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit in VAG Art. 40ff. Der Titel lässt vermuten, dass ein gesetzlicher Rahmen geschaffen werden soll, um nach den beiden quasi identischen Änderungen im KVAG und VAG weitere Kartellabsprachen in anderen Versicherungsbereichen zu legitimieren und durch den Bundesrat als allgemeinverbindlich erklären zu lassen.</p> <p>Falls es einen Mantelerlass wirklich braucht, sollte dieses Gesetz – dem Auftrag der Kommissionsmotion folgend - auf die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) und die Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung begrenzt sein und heissen:</p> <p>"Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung der Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit in der Krankenpflegeversicherung (Mantelerlass zum KVAG und VAG)".</p>
<p><b>Erreur ! Source du renvoi introuvable.</b>ARBENZ</p>	<p><b>Definition Versicherungsvermittler:</b></p> <p>Der Begriff „Versicherungsvermittler“ oder „Vermittler“ ist im neuen Bundesgesetz nicht geregelt und damit unklar. Gemeint sind möglicherweise gebundene als auch ungebundene Versicherungsvermittler gemäss VAG Art. 40. Das KVAG und die dazugehörnde Verordnung benutzen den Begriff Vermittler (d.h. nicht Versicherungsvermittler) und definieren diesen viel weitergehend. Gemäss dem Erläuternden Bericht sollen auch die Mitarbeiter der Versicherer im Arbeitsvertrag mit Akquisitionsaufgaben darunter fallen. Letzteres sieht die Branchenvereinbarung nicht vor. Es gibt Abgrenzungsprobleme. Der Teufel liegt im Detail.</p>
<p><b>Erreur ! Source du renvoi introuvable.</b>ARBENZ</p>	<p><b>Wettbewerbsverzerrungen:</b></p> <p>Begrenzung von Wettbewerb bringt weniger Effizienz und mehr Kosten. Verschiedene Akteure – auch das Parlament – haben im Rahmen der parlamentarischen Beratung der Kommissionsmotion ernste kartellrechtliche Bedenken angemeldet. So hat der Ständerat explizit «trotz wettbewerbsrechtlichen Bedenken» der abgeänderten Motion zugestimmt.</p> <p>Die Vorlage verstösst gegen das Wettbewerbsrecht, die Wirtschaftsfreiheit sowie gegen die Vertragsfreiheit. Die Branchenvereinbarung schafft eine Ungleichbehandlung der verschiedenen Vertriebsmodelle/-kanäle und bevorzugt Versicherer mit grossen, internen Vertriebsstrukturen. Sie diskriminiert Versicherungsvermittler und kleinere Versicherer, welche sich solche internen Strukturen nicht leisten können. Mit der Vorlage werden nicht Kosten reduziert, sondern Kosten auf andere Akquisitionskanäle (Werbung, Online, interne Vertriebe) geleitet. Das Problem wird nicht gelöst.</p> <p>Die gleiche Regulierung für die Grund- und die Zusatzversicherung ist systemwidrig und nicht verhältnismässig, da für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) und die private Zusatzversicherung (VVG) ganz andere gesetzliche Rahmenbedingungen mit unterschiedlichen Rechten und Pflichten sowohl für die Versicherten als auch für die Versicherer gelten.</p>

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

ARBENZ	<p><b>Regulierungsfolgeabschätzung ungenügend:</b></p> <p>Angesichts der wettbewerbsrechtlichen Bedenken im Parlament ist es nicht nachvollziehbar, weshalb der Bundesrat keine genauere Regulierungsfolgeabschätzung vorgenommen hat. Der zusätzliche Aufwand bei den Aufsichtsbehörden (BAG und FINMA) wird auf je 3 Vollzeitstellen geschätzt. Angaben über den Zusatzaufwand und die Kostenfolgen bei den beaufsichtigten Versicherern und den betroffenen Versicherungsvermittlern fehlen.</p> <p>Die Auswirkungen auf die Prämien werden laut Bericht kaum spürbar sein. Auswirkungen auf die Marktdynamik werden im erläuternden Bericht nicht einmal angedeutet.</p>
ARBENZ	<p><b>Fazit:</b></p> <p><b>Es braucht kein neues Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit. Die Probleme liegen beim ungenügenden Vollzug des geltenden Rechts. Es reicht eine stringente Umsetzung des bestehenden Rechts (VAG, FINMAG und UWG), um die Qualität der Versicherungsvermittlungs-Dienstleistungen zu verbessern und die unerwünschten Telefonanrufe zu unterbinden.</b></p> <p>Sollte der Bundesrat an den beiden Teilrevisionen des KVAG und VAG festhalten und sollte das Parlament darauf eintreten, empfehlen wir nachfolgend konkrete Änderungsvorschläge im Interesse der Konsumenten:</p>

**Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes (KVAG)**

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
ARBENZ	19a	1	e	<p>Die Einschränkung der Entschädigungen an Vermittler reduziert die Kosten nicht und führt bloss dazu, dass die Versicherer in andere Akquisitionskanäle (Werbung, Sponsoring etc.) investieren.</p> <p>Mit der Einschränkung der gesamten Verwaltungskosten (inkl. alle Vertriebskosten und Werbung) und nicht einzelner Bereiche lässt der Gesetzgeber den Versicherern den Spielraum, wie sie sich im Wettbewerb positionieren, ohne durch Regulierung den Wettbewerb zu verzerren.</p>	<p>die Einschränkung der Entschädigung der <u>Vermittlerinnen und Vermittler gesamten Verwaltungskosten;</u></p>
ARBENZ					

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**


Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.



**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

Weitere Vorschläge			Textvorschlag
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	
ARBENZ	Vgl. Punkt 2 Allgemeine Bemerkungen	<p><b>Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) anwenden und die häufigsten Beispiele, gegen welche dubiose Vermittler verstossen:</b></p> <p><i>Art. 2 Grundsatz</i> <i>Unlauter und widerrechtlich ist jedes täuschende oder in anderer Weise gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstossende Verhalten oder Geschäftsgebaren, welches das Verhältnis zwischen Mitbewerbern oder zwischen Anbietern und Abnehmern beeinflusst.</i></p> <p>Beispiele: - Callcenter, die eine Umfrage vorgaukeln, um aus kalten warme Kontakte zu machen. - Vermittler, die Leuten vorgaukeln, sie würden eine Vollmacht zum Einholen von Informationen bei Versicherern unterschreiben. Tatsächlich unterschreiben sie eine Vollmacht zum Kassenwechsel.</p> <p><i>Art. 3 Unlautere Werbe- und Verkaufsmethoden und anderes widerrechtliches Verhalten</i> <i>1 Unlauter handelt insbesondere, wer:</i></p> <p><i>b. über sich, seine Firma, seine Geschäftsbezeichnung, seine Waren, Werke oder Leistungen, deren Preise, die vorrätige Menge, die Art der Verkaufsveranstaltung oder über seine Geschäftsverhältnisse unrichtige oder irreführende Angaben macht oder in entsprechender Weise Dritte im Wettbewerb begünstigt;</i></p> <p>Beispiele: - Vermittler, die Versicherer nennen, die von ihnen gar keine Verträge annehmen. - Vermittler, die im Sommer Grundversicherungsprämien (vor der offiziellen Publikation) nennen, um das ganze Paket (Grund- und Zusatzversicherungen) verkaufen zu können.</p>	

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

	<p>- Vermittler, die verschweigen, dass man keine Zusatzversicherungen mehr hat, wenn man die alten kündigt, der neue Anbieter aber ablehnt.</p> <p><i>h. den Kunden durch besonders aggressive Verkaufsmethoden in seiner Entscheidungsfreiheit beeinträchtigt;</i></p> <p>Beispiel: - Vermittler, die Leute zur sofortigen Unterschrift drängen, ohne ihnen die Gelegenheit zu geben, noch eine Nacht darüber schlafen zu dürfen.</p> <p><i>u. den Vermerk im Telefonbuch nicht beachtet, dass ein Kunde keine Werbemittelungen von Dritten erhalten möchte und dass seine Daten zu Zwecken der Direktwerbung nicht weitergegeben werden dürfen.</i></p> <p>Beispiel: - Vermittler kontaktiert sein Target per Telefon, obwohl dieser sich im Telefonverzeichnis mit einem Stern (*) eingetragen hat.</p> <p>Art. 23 Abs. 1 Strafbestimmung unlauterer Wettbewerb Wer vorsätzlich unlauteren Wettbewerb nach Artikel 3, 4, 5 oder 6 begeht, wird auf Antrag mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.</p>	
--	--	--

## Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : ARISCO Versicherungen AG

Abkürzung der Firma / Organisation : ARISCO

Adresse : Suurstoffi 41a)  
6343 Rotkreuz

Kontaktperson : Helena Sievi

Telefon : 041 545 68 75

E-Mail : [helena.sievi@arisco.ch](mailto:helena.sievi@arisco.ch)

Datum : 25.08.2020

### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **03.09.2020** an folgende E-Mail Adressen:  
[aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch](mailto:aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch); [gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch)

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

**Inhaltsverzeichnis**

<b>Allgemeine Bemerkungen</b>	<b>3</b>
<b>Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes (KVAG)</b>	<b>5</b>
<b>Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG)</b>	<b>6</b>
<b>Weitere Vorschläge</b>	<b>7</b>

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

<b>Allgemeine Bemerkungen</b>	
<b>Name/Firma</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>
ARISCO	<p><b>Handlungsbedarf:</b></p> <p>Die ARISCO anerkennt den Handlungsbedarf der Politik, die aggressiven Telefonwerbung (Kaltakquise, Call Centers) in der Kundenakquisition der Krankenpflegeversicherung zu unterbinden und die Qualität der Beratung der Versicherungsvermittlung zu verbessern.</p> <p>Die Ziele des Parlaments werden mit der Branchenvereinbarung und der Gesetzesvorlage zu derer Allgemeinverbindlicherklärung aber nicht erreicht.</p>
ARISCO	<p><b>Geltendes Recht vollziehen und Rückweisung der Vorlage:</b></p> <p>Die Versicherungsvermittlung ist seit anfangs 2006 im VAG in Art. 40ff. für alle Arten von Versicherungen inkl. Krankenpflegeversicherung geregelt. Das VAG ist derzeit in Teilrevision, die Botschaft des Bundesrates ans Parlament dazu erfolgt voraussichtlich am 21. Oktober 2020.</p> <p>Es sind substantiell höhere Anforderung an die Versicherungsvermittlungstätigkeit vorgeschlagen: 1) klare Definitionen der Versicherungsvermittler, gebunden und ungebunden; 2) entweder gebundene oder ungebundene Versicherungsvermittlung, aber nicht beides; 3) guter Ruf und Gewähr als FINMAG konforme Anforderung; 4) FINMA erhält Instrumente, schwarze Schafe rasch aus dem Verkehr zu ziehen; 5) neben Ausbildung und Prüfung zur Zulassung im FINMA Register bedarf es laufender lebenslänglicher Weiterbildung; 6) klare Regelungen zur Offenlegung der Entschädigung des ungebundenen Versicherungsvermittlers; 7) gesetzliche Ombudsstelle, etc.).</p> <p>Es braucht kein neues Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit. Es reicht eine stringente Umsetzung des VAG, FINMAG und des UWG (Details siehe am Schluss unter weitere Vorschläge), um die Konsumenten vor dubiosen Vermittlern zu schützen. Die Probleme liegen beim ungenügenden Vollzug des geltenden Rechts.</p>

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

ARISCO	<p><b>Mantelerlass, Name des neues Bundesgesetzes:</b></p> <p>Aus unserer Sicht braucht es kein neues Gesetz, sondern allfällige Anpassungen im KVAG und im VAG. Der Titel der Vorlage «Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit» geht viel zu weit und konkurrenziert die bestehende Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit in VAG Art. 40ff. Der Titel lässt vermuten, dass ein gesetzlicher Rahmen geschaffen werden soll, um nach den beiden quasi identischen Änderungen im KVAG und VAG weitere Kartellabsprachen in anderen Versicherungsbereichen zu legitimieren und durch den Bundesrat als allgemeinverbindlich erklären zu lassen.</p> <p>Falls es einen Mantelerlass wirklich braucht, sollte dieses Gesetz – dem Auftrag der Kommissionsmotion folgend - auf die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) und die Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung begrenzt sein und heissen:</p> <p>"Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung der Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit in der Krankenpflegeversicherung (Mantelerlass zum KVAG und VAG)".</p>
<p><b>Erreur ! Source du renvoi introuvable.</b>ARISCO</p>	<p><b>Definition Versicherungsvermittler:</b></p> <p>Der Begriff „Versicherungsvermittler“ oder „Vermittler“ ist im neuen Bundesgesetz nicht geregelt und damit unklar. Gemeint sind möglicherweise gebundene als auch ungebundene Versicherungsvermittler gemäss VAG Art. 40. Das KVAG und die dazugehörige Verordnung benutzen den Begriff Vermittler (d.h. nicht Versicherungsvermittler) und definieren diesen viel weitergehend. Gemäss dem Erläuternden Bericht sollen auch die Mitarbeiter der Versicherer im Arbeitsvertrag mit Akquisitionsaufgaben darunter fallen. Letzteres sieht die Branchenvereinbarung nicht vor. Es gibt Abgrenzungsprobleme. Der Teufel liegt im Detail.</p>
ARISCO	<p><b>Wettbewerbsverzerrungen:</b></p> <p>Begrenzung von Wettbewerb bringt weniger Effizienz und mehr Kosten. Verschiedene Akteure – auch das Parlament – haben im Rahmen der parlamentarischen Beratung der Kommissionsmotion ernste kartellrechtliche Bedenken angemeldet. So hat der Ständerat explizit «trotz wettbewerbsrechtlichen Bedenken» der abgeänderten Motion zugestimmt.</p> <p>Die Vorlage verstösst gegen das Wettbewerbsrecht, die Wirtschaftsfreiheit sowie gegen die Vertragsfreiheit. Die Branchenvereinbarung schafft eine Ungleichbehandlung der verschiedenen Vertriebsmodelle/-kanäle und bevorzugt Versicherer mit grossen, internen Vertriebsstrukturen. Sie diskriminiert Versicherungsvermittler und kleinere Versicherer, welche sich solche internen Strukturen nicht leisten können. Mit der Vorlage werden nicht Kosten reduziert, sondern Kosten auf andere Akquisitionskanäle (Werbung, Online, interne Vertriebe) geleitet. Das Problem wird nicht gelöst.</p> <p>Die gleiche Regulierung für die Grund- und die Zusatzversicherung ist systemwidrig und nicht verhältnismässig, da für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) und die private Zusatzversicherung (VVG) ganz andere gesetzliche Rahmenbedingungen mit unterschiedlichen Rechten und Pflichten sowohl für die Versicherten als auch für die Versicherer gelten.</p>

## Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit Vernehmlassungsverfahren

ARISCO	<p><b>Regulierungsfolgeabschätzung ungenügend:</b></p> <p>Angesichts der wettbewerbsrechtlichen Bedenken im Parlament ist es nicht nachvollziehbar, weshalb der Bundesrat keine genauere Regulierungsfolgeabschätzung vorgenommen hat. Der zusätzliche Aufwand bei den Aufsichtsbehörden (BAG und FINMA) wird auf je 3 Vollzeitstellen geschätzt. Angaben über den Zusatzaufwand und die Kostenfolgen bei den beaufsichtigten Versicherern und den betroffenen Versicherungsvermittlern fehlen.</p> <p>Die Auswirkungen auf die Prämien werden laut Bericht kaum spürbar sein. Auswirkungen auf die Marktdynamik werden im erläuternden Bericht nicht einmal angedeutet.</p>
ARISCO	<p><b>Fazit:</b></p> <p><b>Es braucht kein neues Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit. Die Probleme liegen beim ungenügenden Vollzug des geltenden Rechts. Es reicht eine stringente Umsetzung des bestehenden Rechts (VAG, FINMAG und UWG), um die Qualität der Versicherungsvermittlungs-Dienstleistungen zu verbessern und die unerwünschten Telefonanrufe zu unterbinden.</b></p> <p>Sollte der Bundesrat an den beiden Teilrevisionen des KVAG und VAG festhalten und sollte das Parlament darauf eintreten, empfehlen wir nachfolgend konkrete Änderungsvorschläge im Interesse der Konsumenten:</p>

### Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes (KVAG)

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
ARISCO	19a	1	e	<p>Die Einschränkung der Entschädigungen an Vermittler reduziert die Kosten nicht und führt bloss dazu, dass die Versicherer in andere Akquisitionskanäle (Werbung, Sponsoring etc.) investieren.</p> <p>Mit der Einschränkung der gesamten Verwaltungskosten (inkl. alle Vertriebskosten und Werbung) und nicht einzelner Bereiche lässt der Gesetzgeber den Versicherern den Spielraum, wie sie sich im Wettbewerb positionieren, ohne durch Regulierung den Wettbewerb zu verzerren.</p>	<p>die Einschränkung der Entschädigung der <del>Vermittlerinnen und Vermittler</del> <u>gesamten Verwaltungskosten</u>;</p>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

**Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG)**

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
ARISCO	31a	1	e.	<p>Die Einschränkung der Entschädigungen an Vermittler reduziert die Kosten nicht und führt bloss dazu, dass die Versicherer in andere Akquisitionskanäle (Werbung, Sponsoring etc.) investieren.</p> <p>Mit der Einschränkung der gesamten Verwaltungskosten und nicht einzelner Bereiche lässt der Gesetzgeber den Versicherern den Spielraum, wie sie sich im Wettbewerb positionieren, ohne durch Regulierung den Wettbewerb zu verzerren.</p>	<p>die Einschränkung der Entschädigung der <del>Vermittlerinnen und Vermittler</del> <u>gesamten Verwaltungskosten</u>;</p>

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

Weitere Vorschläge			
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag
ARISCO	Vgl. Punkt 2 Allgemeine Bemerkungen	<p><b>Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) anwenden und die häufigsten Beispiele, gegen welche dubiose Vermittler verstossen:</b></p> <p><i>Art. 2 Grundsatz</i> Unlauter und widerrechtlich ist jedes täuschende oder in anderer Weise gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstossende Verhalten oder Geschäftsgebaren, welches das Verhältnis zwischen Mitbewerbern oder zwischen Anbietern und Abnehmern beeinflusst.</p> <p>Beispiele: - Callcenter, die eine Umfrage vorgaukeln, um aus kalten warme Kontakte zu machen. - Vermittler, die Leuten vorgaukeln, sie würden eine Vollmacht zum Einholen von Informationen bei Versicherern unterschreiben. Tatsächlich unterschreiben sie eine Vollmacht zum Kassenwechsel.</p> <p><i>Art. 3 Unlautere Werbe- und Verkaufsmethoden und anderes widerrechtliches Verhalten</i> 1 Unlauter handelt insbesondere, wer:</p> <p><i>b. über sich, seine Firma, seine Geschäftsbezeichnung, seine Waren, Werke oder Leistungen, deren Preise, die vorrätige Menge, die Art der Verkaufsveranstaltung oder über seine Geschäftsverhältnisse unrichtige oder irreführende Angaben macht oder in entsprechender Weise Dritte im Wettbewerb begünstigt;</i></p> <p>Beispiele: - Vermittler, die Versicherer nennen, die von ihnen gar keine Verträge annehmen. - Vermittler, die im Sommer Grundversicherungsprämien (vor der offiziellen Publikation) nennen, um das ganze Paket (Grund- und</p>	

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

	<p>Zusatzversicherungen) verkaufen zu können.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Vermittler, die verschweigen, dass man keine Zusatzversicherungen mehr hat, wenn man die alten kündigt, der neue Anbieter aber ablehnt.</li></ul> <p><i>h. den Kunden durch besonders aggressive Verkaufsmethoden in seiner Entscheidungsfreiheit beeinträchtigt;</i></p> <p>Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Vermittler, die Leute zur sofortigen Unterschrift drängen, ohne ihnen die Gelegenheit zu geben, noch eine Nacht darüber schlafen zu dürfen.</li></ul> <p><i>u. den Vermerk im Telefonbuch nicht beachtet, dass ein Kunde keine Werbemitteilungen von Dritten erhalten möchte und dass seine Daten zu Zwecken der Direktwerbung nicht weitergegeben werden dürfen.</i></p> <p>Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Vermittler kontaktiert sein Target per Telefon, obwohl dieser sich im Telefonverzeichnis mit einem Stern (*) eingetragen hat.</li></ul> <p>Art. 23 Abs. 1 Strafbestimmung unlauterer Wettbewerb Wer vorsätzlich unlauteren Wettbewerb nach Artikel 3, 4, 5 oder 6 begeht, wird auf Antrag mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.</p>	
--	--	--



VBV | Laupenstrasse 10 | 3001 Bern

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
CH-3003 Bern

Per Email:

[aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch](mailto:aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch)

[gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch)

Ihre Kontaktperson  
Jürg Zellweger, Direktor

Bern, 3. September 2020

### **Vernehmlassung BG über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit**

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nutzen wir im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Berufsbildungsverband der Versicherungswirtschaft VBV schafft die Grundlagen und Rahmenbedingungen für die Berufsbildung und die überbetriebliche Aus- und Weiterbildung von Versicherungsfachkräften in der Schweiz. Ziel ist es, ein attraktives, praxisrelevantes und zukunftsfähiges Bildungsniveau im Assekuranzbereich sicherzustellen. Unter anderem führen wir als Branchenorganisation im Auftrag der FINMA jährlich rund 2'000 Prüfungen für Versicherungsvermittler/-innen durch, um sicherzustellen, dass eine «ausreichende berufliche Qualifikation» dieser Personen (vgl. Art. 44 Abs. 1 Bst. a VAG) gewährleistet werden kann. Zudem betreiben wir mit «Cicero. Certified Insurance Competence» ein von Schweizerischen Versicherungsverband SVV initiiertes Gütesiegel für Versicherungsberater/-innen.

Als direkt betroffene Berufsbildungsorganisation erlauben wir uns folgende Bemerkungen mit Bezug auf unsere Tätigkeit. Ansonsten verweisen wir auf die Stellungnahme der Branchenverbände.

- 1) Das Ziel der Revision, die Qualität der Versicherungsvermittlung im Bereich der Krankenversicherungen mittels verbindlicher Regelungen insbesondere über die Ausbildung und Weiterbildung zu erhöhen, begrüssen wir. Unsere praktischen Erfahrungen zeigen, dass es nötig und gewünscht wird, verbindliche Aus- und Weiterbildungsstandards zu definieren, welche auch gegenüber Nicht-Verbands-Mitgliedern und bei hoher Personalfuktuation durchgesetzt werden können. Im Zusammenhang mit der laufenden Teilrevision des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) fordert die Branche im Bereich der Privatversicherungen daher explizit eine Aus- und Weiterbildungspflicht für Versicherungsvermittler. Die analoge Stossrichtung der Krankenversicherer ist daher sinnvoll und logisch.
- 2) Im vorliegenden Erlass ergeben sich bei Definition der Versicherungsvermittler in Bezug auf eine Verbindlichkeitserklärung grundsätzlichen Klärungs- und Korrekturbedarf. Einerseits geht die Vorlage über die Definition und die Stossrichtung der Branchenvereinbarung



hinaus – andererseits ergeben sich Unterschiede in Bezug auf Zusatzversicherungen (Privatversicherungen) und der Sozialen Krankenversicherung. Als Bildungsorganisation verweisen wir dazu auf die Stellungnahmen der betroffenen Branchenverbände.

- 3) Der Bundesrat kann Regulierungen für verbindlich erklären, die von den Vermittlerinnen und Vermittlern eine vertiefte Ausbildung verlangen. Dabei wird im erläuternden Bericht (Seite 8) auch die «CICERO-Ausbildung» erwähnt. Hier ist zu bemerken, dass es sich bei CICERO nicht um eine eigentliche Ausbildung handelt. CICERO ist System zur Erfassung und Dokumentation von Aus- und Weiterbildungsleistungen. Es stellt sicher, dass die im System registrierten Vermittlerinnen und Vermittler, neben einer von der FINMA anerkannten Basisqualifikation auch regelmässig einschlägige Weiterbildungen besucht werden. Zudem werden diese Informationen im Internet für die Versicherten zugänglich gemacht. Das System ist in Bezug auf die Bildungsangebote bzw. Bildungsanbieter völlig offen. Es hat sich für die Privatversicherungen sehr bewährt und wird (allenfalls mit gewissen Adaptationen) zweifellos auch im Krankenversicherungsbereich gute Dienste leisten können. Natürlich soll es der Branche selbst überlassen sein, ob sie auf dieses System setzt.

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit, welche Sie unseren Bemerkungen entgegenbringen und bitten Sie, unsere Standpunkte zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

VBV

Thomas Trachsler  
Präsident

Jürg Zellweger  
Direktor

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

**Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation : Berufsbildungsverband der Versicherungswirtschaft (VBV)

Abkürzung der Firma / Organisation : VBV

Adresse : Laupenstrasse 10, Postfach, 3001 Bern

Kontaktperson : Jürg Zellweger, Direktor

Telefon : 031 328 26 13

E-Mail : juerg.zellweger@vbv-afa.ch

Datum : 3. September 2020

**Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **03.09.2020** an folgende E-Mail Adressen:  
[aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch](mailto:aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch); [gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch)

**Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!**

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

**Inhaltsverzeichnis**

Allgemeine Bemerkungen	3
Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes (KVAG)	5
Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG)	7
Weitere Vorschläge	9

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

<b>Allgemeine Bemerkungen</b>	
<b>Name/Firma</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>
<b>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.VBV</b>	Das Ziel der Revision, die Qualität der Versicherungsvermittlung im Bereich der Krankenversicherungen mittels verbindlicher Regelungen insbesondere über die Ausbildung und Weiterbildung zu erhöhen, begrüssen wir. Unsere praktischen Erfahrungen zeigen, dass es nötig und gewünscht wird, verbindliche Aus- und Weiterbildungsstandards zu definieren, welche auch gegenüber Nicht-Verbands-Mitgliedern und bei hoher Personalfuktuation durchgesetzt werden können. Im Zusammenhang mit der laufenden Teilrevision des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) fordert die Branche im Bereich der Privatversicherungen daher explizit eine Aus- und Weiterbildungspflicht für Versicherungsvermittler. Die analoge Stossrichtung der Krankenversicherer ist daher sinnvoll und logisch.
<b>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</b>	

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

<b>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</b>	
<b>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</b>	

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

<b>Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes (KVAG)</b>					
<b>Name/Firma</b>	<b>Art.</b>	<b>Abs.</b>	<b>Bst.</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.VBV	19	1	D	Die Erwähnung der Ausbildung der Vermittler ist zu begrüßen. Probleme ergeben sich jeder bei der Definition, welche hier nicht mit der Branchenvereinbarung übereinstimmt. Wir verweisend auf die Stellungnahmen der Branchenorganisationen.	Wir verweisen auf die Stellungnahme der Branchenorganisationen.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

<b>Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG)</b>					
<b>Name/Firma</b>	<b>Art.</b>	<b>Abs.</b>	<b>Bst.</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.VBV	31	1	D	Die Erwähnung der Ausbildung der Vermittler ist zu begrüßen. Probleme ergeben sich jeder bei der Definition, welche hier nicht mit der Branchenvereinbarung übereinstimmt. Wir verweisend auf die Stellungnahmen der Branchenorganisationen.	Wir verweisen auf die Stellungnahme der Branchenorganisationen.
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.					

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

<b>Weitere Vorschläge</b>			
<b>Name/Firma</b>	<b>Art.</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>	<b>Textvorschlag</b>
<b>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.VBV</b>	Seite 8, erläuternder Bericht	Der Bundesrat kann Regulierungen für verbindlich erklären, die von den Vermittlerinnen und Vermittlern eine vertiefte Ausbildung verlangen. Dabei wird im erläuternden Bericht (Seite 8) auch die «CICERO-Ausbildung» erwähnt. Hier ist zu bemerken, dass es sich bei CICERO nicht um eine eigentliche Ausbildung handelt. CICERO ist System zur Erfassung und Dokumentation von Aus- und Weiterbildungsleistungen. Es stellt sicher, dass die im System registrierten Vermittlerinnen und Vermittler, neben einer von der FINMA anerkannten Basisqualifikation auch regelmässig einschlägige Weiterbildungen besucht werden. Zudem werden diese Informationen im Internet für die Versicherten zugänglich gemacht. Das System ist in Bezug auf die Bildungsangebote bzw. Bildungsanbieter völlig offen. Es hat sich für die Privatversicherungen sehr bewährt und wird (allenfalls mit gewissen Adaptionen) zweifellos auch im Krankenversicherungsbereich gute Dienste leisten können. Natürlich soll es der Branche selbst überlassen sein, ob sie auf dieses System setzt.	
<b>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</b>			
<b>Fehler! Verweisquelle</b>			

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

<b>konnte nicht gefunden werden.</b>			
<b>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</b>			
<b>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</b>			
<b>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</b>			
<b>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</b>			
<b>Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</b>			

## Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Bärtschi Versicherungen GmbH  
Abkürzung der Firma / Organisation : BVER  
Adresse : Moosstrasse 35  
CH – 3126 Kaufdorf  
Kontaktperson : Thomas Bärtschi  
Telefon : 031 802 01 80  
E-Mail : thomas.baertschi@bver.ch  
Datum : 3. September 2020

### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **03.09.2020** an folgende E-Mail Adressen:  
[aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch](mailto:aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch); [gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch)

**Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!**

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

**Inhaltsverzeichnis**

Allgemeine Bemerkungen	3
Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes (KVAG)	5
Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG)	7
Weitere Vorschläge	8

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

<b>Allgemeine Bemerkungen</b>	
<b>Name/Firma</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>
BVER	<p><b>Handlungsbedarf:</b></p> <p>Die BVER anerkennt den Handlungsbedarf der Politik sehr, die aggressiven Telefonwerbung (Kaltakquise, Call Centers) in der Kundenakquisition der Krankenpflegeversicherung zu unterbinden und die Qualität der Beratung der Versicherungsvermittlung zu verbessern.</p> <p>Die Ziele des Parlaments werden mit der Branchenvereinbarung und der Gesetzesvorlage zu derer Allgemeinverbindlicherklärung aber nicht erreicht.</p>
BVER	<p><b>Geltendes Recht vollziehen und Rückweisung der Vorlage:</b></p> <p>Die Versicherungsvermittlung ist seit anfangs 2006 im VAG in Art. 40ff. für alle Arten von Versicherungen inkl. Krankenpflegeversicherung geregelt. Das VAG ist derzeit in Teilrevision, die Botschaft des Bundesrates ans Parlament dazu erfolgt voraussichtlich am 21. Oktober 2020.</p> <p>Es sind substantiell höhere Anforderung an die Versicherungsvermittlungstätigkeit vorgeschlagen: 1) klare Definitionen der Versicherungsvermittler, gebunden und ungebunden; 2) entweder gebundene oder ungebundene Versicherungsvermittlung, aber nicht beides; 3) guter Ruf und Gewähr als FINMAG konforme Anforderung; 4) FINMA erhält Instrumente, schwarze Schafe rasch aus dem Verkehr zu ziehen; 5) neben Ausbildung und Prüfung zur Zulassung im FINMA Register bedarf es laufender lebenslänglicher Weiterbildung; 6) klare Regelungen zur Offenlegung der Entschädigung des ungebundenen Versicherungsvermittlers; 7) gesetzliche Ombudsstelle, etc.).</p> <p>Es braucht kein neues Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit. Es reicht eine stringente Umsetzung des VAG, FINMAG und des UWG (Details siehe am Schluss unter weitere Vorschläge), um die Konsumenten vor dubiosen Vermittlern zu schützen. Die Probleme liegen beim ungenügenden Vollzug des geltenden Rechts.</p>

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

<p>BVER</p>	<p><b>Mantelerlass, Name des neues Bundesgesetzes:</b></p> <p>Aus unserer Sicht braucht es kein neues Gesetz, sondern allfällige Anpassungen im KVAG und im VAG. Der Titel der Vorlage «Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit» geht viel zu weit und konkurrenziert die bestehende Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit in VAG Art. 40ff. Der Titel lässt vermuten, dass ein gesetzlicher Rahmen geschaffen werden soll, um nach den beiden quasi identischen Änderungen im KVAG und VAG weitere Kartellabsprachen in anderen Versicherungsbereichen zu legitimieren und durch den Bundesrat als allgemeinverbindlich erklären zu lassen.</p> <p>Falls es einen Mantelerlass wirklich braucht, sollte dieses Gesetz – dem Auftrag der Kommissionenmotion folgend - auf die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) und die Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung begrenzt sein und heissen:</p> <p>"Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung der Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit in der Krankenpflegeversicherung (Mantelerlass zum KVAG und VAG)".</p>
<p><b>Erreur ! Source du renvoi introuvable.</b>BVER</p>	<p><b>Definition Versicherungsvermittler:</b></p> <p>Der Begriff „Versicherungsvermittler“ oder „Vermittler“ ist im neuen Bundesgesetz nicht geregelt und damit unklar. Gemeint sind möglicherweise gebundene als auch ungebundene Versicherungsvermittler gemäss VAG Art. 40. Das KVAG und die dazugehörige Verordnung benutzen den Begriff Vermittler (d.h. nicht Versicherungsvermittler) und definieren diesen viel weitergehend. Gemäss dem Erläuternden Bericht sollen auch die Mitarbeiter der Versicherer im Arbeitsvertrag mit Akquisitionsaufgaben darunterfallen. Letzteres sieht die Branchenvereinbarung nicht vor. Es gibt Abgrenzungsprobleme. Der Teufel liegt im Detail.</p>
<p><b>Erreur ! Source du renvoi introuvable.</b>BVER</p>	<p><b>Wettbewerbsverzerrungen:</b></p> <p>Begrenzung von Wettbewerb bringt weniger Effizienz und mehr Kosten. Verschiedene Akteure – auch das Parlament – haben im Rahmen der parlamentarischen Beratung der Kommissionenmotion ernste kartellrechtliche Bedenken angemeldet. So hat der Ständerat explizit «trotz wettbewerbsrechtlichen Bedenken» der abgeänderten Motion zugestimmt.</p> <p>Die Vorlage verstösst gegen das Wettbewerbsrecht, die Wirtschaftsfreiheit sowie gegen die Vertragsfreiheit. Die Branchenvereinbarung schafft eine Ungleichbehandlung der verschiedenen Vertriebsmodelle/-kanäle und bevorzugt Versicherer mit grossen, internen Vertriebsstrukturen. Sie diskriminiert Versicherungsvermittler und kleinere Versicherer, welche sich solche internen Strukturen nicht leisten können. Mit der Vorlage werden nicht Kosten reduziert, sondern Kosten auf andere Akquisitionskanäle (Werbung, Online, interne Vertriebe) geleitet. Das Problem wird nicht gelöst.</p> <p>Die gleiche Regulierung für die Grund- und die Zusatzversicherung ist systemwidrig und nicht verhältnismässig, da für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) und die private Zusatzversicherung (VVG) ganz andere gesetzliche Rahmenbedingungen mit unterschiedlichen Rechten und Pflichten sowohl für die Versicherten als auch für die Versicherer gelten.</p>

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

BVER	<p><b>Regulierungsfolgeabschätzung ungenügend:</b></p> <p>Angesichts der wettbewerbsrechtlichen Bedenken im Parlament ist es nicht nachvollziehbar, weshalb der Bundesrat keine genauere Regulierungsfolgeabschätzung vorgenommen hat. Der zusätzliche Aufwand bei den Aufsichtsbehörden (BAG und FINMA) wird auf je 3 Vollzeitstellen geschätzt. Angaben über den Zusatzaufwand und die Kostenfolgen bei den beaufsichtigten Versicherern und den betroffenen Versicherungsvermittlern fehlen.</p> <p>Die Auswirkungen auf die Prämien werden laut Bericht kaum spürbar sein. Auswirkungen auf die Marktdynamik werden im erläuternden Bericht nicht einmal angedeutet.</p>
BVER	<p><b>Fazit:</b></p> <p><b>Es braucht kein neues Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit. Die Probleme liegen beim ungenügenden Vollzug des geltenden Rechts. Es reicht eine stringente Umsetzung des bestehenden Rechts (VAG, FINMAG und UWG), um die Qualität der Versicherungsvermittlungs-Dienstleistungen zu verbessern und die unerwünschten Telefonanrufe zu unterbinden.</b></p> <p>Sollte der Bundesrat an den beiden Teilrevisionen des KVAG und VAG festhalten und sollte das Parlament darauf eintreten, empfehlen wir nachfolgend konkrete Änderungsvorschläge im Interesse der Konsumenten:</p>

**Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes (KVAG)**

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
BVER	19a	1	e	<p>Die Einschränkung der Entschädigungen an Vermittler reduziert die Kosten nicht und führt bloss dazu, dass die Versicherer in andere Akquisitionskanäle (Werbung, Sponsoring etc.) investieren.</p> <p>Mit der Einschränkung der gesamten Verwaltungskosten (inkl. alle Vertriebskosten und Werbung) und nicht einzelner Bereiche lässt der Gesetzgeber den Versicherern den Spielraum, wie sie sich im Wettbewerb positionieren, ohne durch Regulierung den Wettbewerb zu verzerren.</p>	<p>die Einschränkung der Entschädigung der <del>Vermittlerinnen und Vermittler</del> <u>gesamten Verwaltungskosten</u>;</p>
BVER					

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**


Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.



**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

Weitere Vorschläge			
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag
BVER	Vgl. Punkt 2 Allgemeine Bemerkungen	<p><b>Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) anwenden und die häufigsten Beispiele, gegen welche dubiose Vermittler verstossen:</b></p> <p><i>Art. 2 Grundsatz</i> Unlauter und widerrechtlich ist jedes täuschende oder in anderer Weise gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstossende Verhalten oder Geschäftsgebaren, welches das Verhältnis zwischen Mitbewerbern oder zwischen Anbietern und Abnehmern beeinflusst.</p> <p>Beispiele: - Callcenter, die eine Umfrage vorgaukeln, um aus kalten warme Kontakte zu machen. - Vermittler, die Leuten vorgaukeln, sie würden eine Vollmacht zum Einholen von Informationen bei Versicherern unterschreiben. Tatsächlich unterschreiben sie eine Vollmacht zum Kassenwechsel.</p> <p><i>Art. 3 Unlautere Werbe- und Verkaufsmethoden und anderes widerrechtliches Verhalten</i> 1 Unlauter handelt insbesondere, wer:</p> <p><i>b. über sich, seine Firma, seine Geschäftsbezeichnung, seine Waren, Werke oder Leistungen, deren Preise, die vorrätige Menge, die Art der Verkaufsveranstaltung oder über seine Geschäftsverhältnisse unrichtige oder irreführende Angaben macht oder in entsprechender Weise Dritte im Wettbewerb begünstigt;</i></p> <p>Beispiele: - Vermittler, die Versicherer nennen, die von ihnen gar keine Verträge annehmen. - Vermittler, die im Sommer Grundversicherungsprämien (vor der offiziellen Publikation) nennen, um das ganze Paket (Grund- und Zusatzversicherungen) verkaufen zu können.</p>	

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

		<p>- Vermittler, die verschweigen, dass man keine Zusatzversicherungen mehr hat, wenn man die alten kündigt, der neue Anbieter aber ablehnt.</p> <p><i>h. den Kunden durch besonders aggressive Verkaufsmethoden in seiner Entscheidungsfreiheit beeinträchtigt;</i></p> <p>Beispiel: - Vermittler, die Leute zur sofortigen Unterschrift drängen, ohne ihnen die Gelegenheit zu geben, noch eine Nacht darüber schlafen zu dürfen.</p> <p><i>u. den Vermerk im Telefonbuch nicht beachtet, dass ein Kunde keine Werbemitteilungen von Dritten erhalten möchte und dass seine Daten zu Zwecken der Direktwerbung nicht weitergegeben werden dürfen.</i></p> <p>Beispiel: - Vermittler kontaktiert sein Target per Telefon, obwohl dieser sich im Telefonverzeichnis mit einem Stern (*) eingetragen hat.</p> <p>Art. 23 Abs. 1 Strafbestimmung unlauterer Wettbewerb Wer vorsätzlich unlauteren Wettbewerb nach Artikel 3, 4, 5 oder 6 begeht, wird auf Antrag mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.</p>	
--	--	---	--

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Gesundheit (BAG)

3003 Bern

Brugg, 1. September 2020

Zuständig: Peter Kopp  
Dokument: Stellungnahme\_BG\_VM.docx

Per Mail an:

[aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch](mailto:aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch)  
[gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch)

### **Stellungnahme zum Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset,  
sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, uns zum Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit vernehmen zu lassen, danken wir Ihnen. Wir nehmen vorliegend nur punktuell Stellung und verzichten auf das Ausfüllen des Fragebogens.

#### **Allgemeines**

Der Schweizer Bauernverband (SBV) erachtet die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die verbindliche Selbstregulierung als zielführend und unterstützt die Stossrichtung der geplanten Reform. Die Krankenkassenbranche hat es leider bis heute nicht geschafft, der lästigen Kaltakquise und den zu hohen Entschädigungen Einhalt zu gebieten.

#### **Vermittlerdefinition**

Die Methode der Kaltakquise wird vorzugsweise von ungebundenen Vermittler (Makler), die mit mehreren Versicherern einen Zusammenarbeitsvertrag haben, angewendet. Wir erachten es deshalb als wichtig und korrekt, den eigenen Vertrieb sowie die gebundenen Vermittler (Agenten) von der vorliegenden Revision auszunehmen.

#### **Ausbildung der Vermittlerinnen und Vermittler**

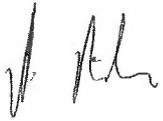
Gemäss Art. 19a Abs. 2 E-KVAG und Art. 31a Abs. 2 E-VAG kann der Bund die Ausbildung der Vermittler auf dem Verordnungsweg für alle Versicherer im Bereich der Zusatzversicherung und sozialen Krankenversicherung allgemeinverbindlich erklären. Die aktuelle Branchenvereinbarung statuiert bezüglich Ausbildung, dass Vermittler CICERO-Member sein müssen. Der SBV lehnt eine zwingende CICERO-Mitgliedschaft ab. Die Ausbildung der Vermittler darf sich nicht nur auf ein einzelnes Ausbildungsangebot (CICERO) beschränken, welches zudem nicht einmal durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) legitimiert oder überprüft wurde. Der SBV erachtet allgemeingültige Anforderungen, wie heute bereits in Art. 44 VAG statuiert, als zielführend. So müssen sich heute ungebundene Versicherungsvermittler, die Versicherungsverträge im Interesse von Versicherungsunternehmen oder anderen Personen anbieten oder abschliessen, im öffentlichen FINMA-Register der Versicherungsvermittler eintragen lassen. Die übrigen Versicherungsvermittler haben das Recht, sich in das Register eintragen zu lassen.

Seite 2|2

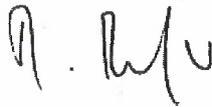
Vielen Dank für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bei Ihren Beschlüssen.

Freundliche Grüsse

**Schweizer Bauernverband**



Markus Ritter  
Präsident



Martin Rufer  
Direktor

## Prise de position de

Nom / entreprise / organisation : bonus.ch

Abréviation de l'entreprise / organisation : bonus.ch

Adresse : Place Chauderon 20 b, 1003 Lausanne

Personne de référence : Patrick Ducret

Téléphone : 021 312 55 91

Courriel : ducret@bonus.ch

Date : 26.08.2020

### Remarques importantes :

1. Veuillez n'effectuer aucun changement dans le format du formulaire et ne remplir que les champs gris.
- 3 Utilisez une ligne par article, alinéa et lettre ou par chapitre du rapport explicatif.
- 4 Veuillez envoyer votre prise de position au **format Word** avant le **03.09.2020** aux adresses suivantes :  
[aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch](mailto:aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch) ; [gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch)

Nous vous remercions de votre participation.

**Loi fédérale sur la réglementation de l'activité des intermédiaires d'assurance  
Procédure de consultation**

**Sommaire**

<b>Remarques générales</b>	<b>3</b>
<b>Remarques concernant le projet de modification de la loi sur la surveillance de l'assurance-maladie (LSAMal)</b>	<b>7</b>
<b>Remarques concernant le projet de modification de la loi sur la surveillance des assurances (LSA)</b>	<b>9</b>
<b>Autres propositions</b>	<b>11</b>

**Loi fédérale sur la réglementation de l'activité des intermédiaires d'assurance  
Procédure de consultation**

<b>Remarques générales</b>	
<b>Nom/entreprise</b>	<b>Commentaires/remarques</b>
bonus.ch	bonus.ch rejette les propositions de révision pour les raisons suivantes :
bonus.ch	<p><b>1. Le droit existant est suffisant mais il n'est tout simplement pas appliqué</b></p> <p>La loi actuelle est suffisante. La LCD et la Finma sont à charge d'établir un cadre et d'établir des directives détaillées (accréditation des intermédiaires, ...) pour protéger les consommateurs contre les pratiques et les intermédiaires douteux. En se référant sur les buts de la précédente révision de la loi mais également avant celles-ci (donc avec un recul de plusieurs années), l'expérience nous démontre que réviser la loi ne permet pas forcément d'apporter des solutions efficaces. En ressort le constat suivant : les problèmes sont uniquement liés à une non application des lois.</p> <p>Le nouvel ajout (la pratique d'ajouter des éléments complémentaires vis-à-vis de lois déjà en place ne peut être une voie de succès) proposé par le Conseil fédéral dans la révision de la loi fait ressortir l'état suivant : un problème systémique d'application des lois existantes. Un focus doit absolument être fait dans l'application de retrait d'accréditation (LCD, Finma) pour les acteurs qui pratiquent l'escroquerie. Ceci nécessite un projet d'étude pour renforcer la notion de retrait d'accréditation par des règles claires et détaillées.</p>
bonus.ch	<p><b>2. Iniquité entre les moyens de prospection et d'acquisition de clients / distorsions de la concurrence</b></p> <p>Certaines caisses-maladie, par les accords sectoriels, souhaitent intentionnellement fausser la concurrence en limitant et/ou en privilégiant certains canaux d'acquisition et de prospection. L'unique but de cette démarche est de servir leurs intérêts de croissance selon leur propre stratégie. A l'inverse, d'autres assureurs opteront pour une stratégie différente. Les caisses-maladie appliquent la notion de concurrence, mais avec une vision différente et un choix de canaux d'acquisition et de proportion qui varie (commissions versées à des tiers, frais de personnel marketing-vente, de publicité (sur Internet via bannières d'affichage, de coût par clic, de coût par lead (prospect pour un contact s'intéressant à un produit d'assurance)), de publicité classique (TV, presse), de sponsoring, d'événements (foires, ...), et bien d'autres). Il est donc évident que certains assureurs qui souhaitent continuer à se développer investissent dans des canaux non cités dans l'accord sectoriel. Si le Conseil fédéral souhaite rendre les accords contraignants juridiquement, les coûts d'acquisition de clients seront plus onéreux, comme prouvé dans des organisations de type cartel.</p> <p>Ceci profitera uniquement à quelques grands assureurs disposant d'un avantage concurrentiel et non aux caisses-maladie à l'origine des accords sectoriels. Le but espéré sera au final à l'inverse des bénéfices escomptés. En parallèle, cela renforcera également la puissance des très grandes sociétés de courtage, qui pourraient mettre encore plus la pression sur les caisses-maladie. Ces sociétés amènent un pourcentage de nouvelles affaires, cumulé avec la gestion d'assurés existants (notion portefeuille d'assurance) dépassant une limite proche d'une situation de</p>

**Loi fédérale sur la réglementation de l'activité des intermédiaires d'assurance  
Procédure de consultation**

	<p>monopole.</p> <p>Cette distorsion de marché et d'offres n'est pas au bénéfice des consommateurs.</p> <p>Tant que la loi autorise le principe de concurrence et tant qu'au minimum un moyen (un canal) d'acquisition clients et de prospection sera à disposition, aucun effet bénéfique supplémentaire concernant les frais administratifs des caisses-maladie ne sera constaté. Il est donc inutile, inévitabile et anticoncurrentiel de vouloir limiter certains types de canaux d'acquisition.</p> <p>L'article 19 LSAMal est suffisant. Les assureurs doivent contenir les frais d'administration dans les limites qu'impose une gestion économique. Dans la proposition de révision, la définition est même réduite au terme « intermédiaire ». Donc à un seul canal d'acquisition.</p> <p>Le principe de contenir les frais administratifs ne doit pas être détaillé (pour certains canaux d'acquisition : intermédiaires, publicité, ...) dans une loi ou un accord sectoriel, mais être global. Donc : limiter les coûts globaux d'acquisition et de prospection afin de maîtriser les frais administratifs.</p> <p>Les frais administratifs actuels des assureurs pour l'assurance-maladie de base sont modérés. Ils s'élèvent en moyenne à 4.5%. Pour la part pour l'acquisition de clients dans les frais administratifs, elle est de 0.3% des primes, ce qui est négligeable. Donc les potentiels bénéfiques par la révision de la loi d'agir sur ce point sont nuls tant que certains canaux d'acquisition seront à disposition des caisses-maladie.</p>
bonus.ch	<p><b>3. La notion d'« intermédiaires d'assurance » est mal définie. Ceci engendre une mauvaise interprétation.</b></p> <p>Vouloir trop détailler des termes et des typologies dans les canaux d'acquisition ouvre des brèches. La notion d' « intermédiaire » est trop large et non clairement définie. Une loi doit définir un cadre large non détaillé et être équitable.</p> <p>Pour exemple, en se basant sur le texte des accords sectoriels, on associe de manière inéquitable qu'un portail Internet de comparaison est un intermédiaire d'assurance. Pourquoi ignorer tout autre portail internet en ligne ? Celui de courtier, d'annonces, d'agence publicitaire, de place de marché, d'autres agrégateurs, de groupe média ou bien d'autres. Pourquoi mentionner explicitement les adresses web des sites Internet visés ou d'entreprises inscrites au registre du commerce. Cette analogie inappropriée et inéquitable est même citée dans le rapport explicatif relatif à l'ouverture de la procédure de consultation, point 2.1 pages 5-6.</p> <p><u>Information complémentaire (cas concret) pour mieux expliciter les problèmes d'une notion mal définie d'intermédiaire</u> : concernant la société bonus.ch SA, ses activités à ce jour se limitent à proposer des offres publicitaires aux caisses-maladie : publicité sous forme de bannières d'affichage, de transmission de Lead (prospect souhaitant obtenir des informations sur un produit d'assurance) pouvant se traduire par la génération d'une offre d'assurance par (directement) les services internes de l'assureur. La société bonus.ch propose donc un format publicitaire, n'est pas un intermédiaire d'assurance (courtier) et ne pratique à ce jour aucun conseil. La finalisation (conclusion) d'un prospect</p>

**Loi fédérale sur la réglementation de l'activité des intermédiaires d'assurance  
Procédure de consultation**

	<p>(offre d'assurance) est de la responsabilité et est effectuée par le service interne de la caisse-maladie.</p> <p>Si le but est d'entraver l'accès à la publicité pour garantir le principe d'équité, les assureurs ne devraient plus avoir la possibilité d'acheter de la publicité en ligne par exemple sur Facebook (ayant également des solutions pour générer des prospects (Lead)), via google, Tamedia, Ringier ou toute autre forme publicitaire online et offline, dont également la TV, sponsoring, ... Pour une bonne application dans ce sens, il faudra également se poser la question de comment résoudre le problème d'utilisation de la même marque d'une caisse-maladie servant ses intérêts pour l'assurance-maladie de base et/ou les assurances complémentaires dans ses activités de marketing.</p> <p>Il est donc plus que dangereux que le Conseil Fédéral, via l'approbation du parlement, rende juridiquement contraignant des accords entre fournisseurs (comprenant des lacunes) pour garantir une concurrence équitable (non anti concurrentiels) et non discriminatoire. Les aspects identifiés d'organisation en forme de cartel ne sont pas appropriés dans notre démocratie.</p>
bonus.ch	<p><b>4. Ne pas cautionner des accords de branches sans un intérêt prépondérant pour les consommateurs</b></p> <p>Nos institutions ne peuvent cautionner des accords en forme de cartel qui ouvriraient une porte risquée pour notre démocratie. L'application d'un tel accord amène un environnement anticoncurrentiel entre les parties concernées. Cumulée aux brèches selon point 2. et 3., la déviation sous d'autres formes des dépenses de prospection ne renforce pas (même au contraire) le devoir des assurances à limiter l'ensemble des frais administratifs.</p> <p>De plus, les accords de branche comportent des brèches (aspects anticoncurrentiels) plus marquées que le projet de révision de la loi en termes d'équité entre les acteurs et moyens de prospection et d'acquisition clients. De même pour la terminologie et la notion d'intermédiaire (réf. point 3.). Tout ceci en évitant trop de se focaliser sur le mot « publicité » et les plusieurs dizaines d'autres moyens de prospection.</p> <p>En résulte aucun impact bénéficiaire vis à vis de la loi actuelle et de la limitation des frais administratifs (cadre LSAMal) et par conséquent, de manière plus large, de protéger les consommateurs d'assurances jugées trop chères (tant pour l'assurance-maladie de base que pour les assurances complémentaires privées).</p> <p>Raison pour laquelle, la loi ne peut cautionner le contenu des accords de branches en les rendant contraignants.</p>
bonus.ch	<p><b>5. Une réglementation identique pour l'assurance-maladie de base et pour les assurances complémentaires n'est pas adéquate</b></p> <p>Réglementer les activités d'intermédiaires de manière identique entre la LSAMal et la LSA n'est pas proportionné. La LSA traitant d'assurances privées via la liberté de souscription ne peut être en relation égale aux notions du cadre et de la pratique de l'assurance-maladie de base. Les cadres juridiques étant différents, cela fait ressortir plusieurs problèmes. Les droits et les obligations diffèrent tant pour les assurés que pour les</p>

**Loi fédérale sur la réglementation de l'activité des intermédiaires d'assurance**  
**Procédure de consultation**

	assureurs.
bonus.ch	<p><b>6. Une évaluation pertinente des bénéfices de la proposition de révision de la loi n'a pas été établie. Nous ne pouvons donc cautionner ce projet</b></p> <p>Nous rejetons la proposition de révision de la loi sur la base des éléments exposés ci-dessus. L'impact du bénéfice de maîtriser mieux encore les frais administratifs des assureurs n'est pas démontré et au contraire cela pourrait engendrer des effets négatifs contraires en ne favorisant qu'une partie des caisses-maladie au détriment d'autres. Dans l'assurance-maladie de base (sociale), cette direction envisagée n'est pas adéquate.</p>
bonus.ch	<p>Au vu des faits et des constats, la réglementation proposée n'est pas proportionnée au regard de la Constitution fédérale.</p> <p>Dans l'éventualité où le conseil fédéral maintient les révisions proposées et que le parlement les approuve, nous recommandons les modifications suivantes limitant au mieux un environnement anticoncurrentiel dans le but de préserver au mieux l'intérêt des consommateurs.</p>

Si vous souhaitez supprimer certains tableaux du formulaire ou y ajouter de nouvelles lignes, cliquez, dans l'onglet « Révision », sur « Restreindre la modification », puis « Désactiver la protection » pour pouvoir modifier le document (cf. instructions en annexe).

**Loi fédérale sur la réglementation de l'activité des intermédiaires d'assurance  
Procédure de consultation**

<b>Remarques concernant le projet de modification de la loi sur la surveillance de l'assurance-maladie (LSAMal)</b>						
<b>Nom/entreprise</b>	<b>Art.</b>	<b>Al.</b>	<b>Let.</b>	<b>Commentaires/remarques</b>	<b>Modification proposée (texte proposé)</b>	
bonus.ch	19a	1	e	Réduire et restreindre uniquement l'un des canaux d'acquisition via plafonnement de la rémunération des intermédiaires (dont la notion devrait être mieux définie) ne limitera pas la palette de moyens à disposition des assureurs pour évoluer dans un environnement concurrentiel. Les caisses-maladies continueront donc à investir dans d'autres canaux d'acquisition et de prospection (publicité en ligne telles que Google, facebook, portail de presse Tamedia, publicité classique (TV, presse), sponsoring, événements, service marketing-vente interne (non inclus dans la notion d'intermédiaire, ...). Ne brider qu'un seul canal est anticoncurrentiel (point ouvert pour la COMCO). Donc il paraît évident de mentionner dans leur globalité des coûts tout moyen confondu et non de manière impartiale dans le texte de loi (en cautionnant des accords partiels).	La limitation de l'indemnisation des intermédiaires des coûts totaux pour la fidélisation, la prospection et l'acquisition de client	
bonus.ch	19a	1	f	L'établissement de procès-verbaux peut être contraignant pour une catégorie de consommateurs (capacité de lecture, compréhension, écriture). Notre pays comporte une variété riche de consommateurs, de cultures, et de nationalités différentes. Nous ne recommandons pas d'alourdir les travaux administratifs en obligeant le consommateur à signer un procès-verbal qui de toute manière serait « sur » vendu d'argumentation de la part de l'intermédiaire d'assurance. Vis-à-vis également d'autres branches d'intermédiaires, une procédure simplifiée paraît plus adéquate (procès-verbal sans signature du consommateur, outils digitaux, enregistrements audio).	L'établissement et la signature d'un procès-verbal d'un compte rendu de consultation dans un document écrit ou audio pour les entretiens de conseil.	
bonus.ch	54	3	h et 4	Les amendes ne sont pas forcément dissuasives et efficaces et	*Est puni d'une amende de 100 000 francs au plus quiconque, intentionnellement : en cas de récidives	

**Loi fédérale sur la réglementation de l'activité des intermédiaires d'assurance  
Procédure de consultation**

				au final ce sont les consommateurs qui les paient indirectement.	et de rappels, l'autorité de surveillance peut retirer l'agrément d'entreprise d'assurance  h. commet une infraction visée à l'art. 19a, al. 3.  *Si l'auteur agit par négligence dans les cas visés à l'al. 3, let. b à f et h, il est puni d'une amende de 20 000 francs au plus.
bonus.ch					

Si vous souhaitez supprimer certains tableaux du formulaire ou y ajouter de nouvelles lignes, cliquez, dans l'onglet « Révision », sur « Restreindre la modification », puis « Désactiver la protection » pour pouvoir modifier le document (cf. instructions en annexe).

**Loi fédérale sur la réglementation de l'activité des intermédiaires d'assurance  
Procédure de consultation**

**Remarques concernant le projet de modification de la loi sur la surveillance des assurances (LSA)**

Nom/entreprise	Art.	Al.	Let.	Commentaires/remarques	Modification proposée (texte proposé)
bonus.ch	31a	1	e	Réduire et restreindre uniquement l'un des canaux d'acquisition via plafonnement de la rémunération des intermédiaires (dont la notion devrait être mieux définie) ne limitera pas la palette de moyens à disposition des assureurs pour évoluer dans un environnement concurrentiel. Les caisses-maladies continueront donc à investir dans d'autres canaux d'acquisition et de prospection (publicité en ligne telles que Google, facebook, portail de presse Tamedia, publicité classique (TV, presse), sponsoring, événements, service marketing-vente interne (non inclus dans la notion d'intermédiaire, ...). Ne brider qu'un seul canal est anticoncurrentiel (point ouvert pour la COMCO). Donc il paraît évident de mentionner dans leur globalité des coûts tout moyen confondu et non de manière impartiale dans le texte de loi (en cautionnant des accords partiels).	La limitation de l'indemnisation des intermédiaires des coûts totaux pour la fidélisation, la prospection et l'acquisition de client.
bonus.ch	31a	1	f	L'établissement de procès-verbaux peut être contraignant pour une catégorie de consommateurs (capacité de lecture, compréhension, écriture). Notre pays comporte une variété riche de consommateurs, de cultures, et de nationalités différentes. Nous ne recommandons pas d'alourdir les travaux administratifs en obligeant le consommateur à signer un procès-verbal qui de toute manière serait « sur » vendu d'argumentation de la part de l'intermédiaire d'assurance. Vis-à-vis également d'autres branches d'intermédiaires, une procédure simplifiée paraît plus adéquate (procès-verbal sans signature du consommateur, outils digitaux, enregistrements audio)	L'établissement et la signature d'un procès-verbal d'un compte rendu de consultation dans un document écrit ou audio pour les entretiens de conseil.
bonus.ch	86	1	d bis	Les amendes ne sont pas forcément dissuasives et efficaces et au final ce sont les consommateurs qui les paient indirectement.	Art. 86 al. 1, et let. 2bis  Est puni d'une amende de 500 000 francs au plus quiconque, intentionnellement : en cas de récidives

**Loi fédérale sur la réglementation de l'activité des intermédiaires d'assurance**  
**Procédure de consultation**

					et de rappels, l'autorité de surveillance peut retirer l'agrément d'entreprise d'assurance
					2bis. commet, dans le domaine de l'assurance-maladie complémentaire à l'assurance-maladie sociale, une infraction visée à l'art. 31a, al. 3.
bonus.ch					

Loi fédérale sur la réglementation de l'activité des intermédiaires d'assurance  
Procédure de consultation

Autres propositions			
Nom/entreprise	Art.	Commentaires/remarques	Modification proposée (texte proposé)
bonus.ch			

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

**Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation : Bütikofer & Partner AG

Abkürzung der Firma / Organisation : BüPa

Adresse : Zugerstrasse 70  
CH – 6340 Baar

Kontaktperson : Marcel Betschart

Telefon : 041 768 30 20

E-Mail : marcel.betschart@buetikofer-ag.ch

Datum : 01. September 2020

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

**Inhaltsverzeichnis**

Allgemeine Bemerkungen _____	3
Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes (KVAG) _____	5
Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) _____	6
Weitere Vorschläge _____	7

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

<b>Allgemeine Bemerkungen</b>	
<b>Name/Firma</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>
BüPa	<p><b>Handlungsbedarf:</b></p> <p>Die BüPa anerkennt den Handlungsbedarf der Politik, die aggressiven Telefonwerbung (Kaltakquise, Call Centers) in der Kundenakquisition der Krankenpflegeversicherung zu unterbinden und die Qualität der Beratung der Versicherungsvermittlung zu verbessern.</p> <p>Die Ziele des Parlaments werden mit der Branchenvereinbarung und der Gesetzesvorlage zu derer Allgemeinverbindlicherklärung aber nicht erreicht.</p>
BüPa	<p><b>Geltendes Recht vollziehen und Rückweisung der Vorlage:</b></p> <p>Die Versicherungsvermittlung ist seit anfangs 2006 im VAG in Art. 40ff. für alle Arten von Versicherungen inkl. Krankenpflegeversicherung geregelt. Das VAG ist derzeit in Teilrevision, die Botschaft des Bundesrates ans Parlament dazu erfolgt voraussichtlich am 21. Oktober 2020. Es sind substantiell höhere Anforderung an die Versicherungsvermittlungstätigkeit vorgeschlagen: 1) klare Definitionen der Versicherungsvermittler, gebunden und ungebunden; 2) entweder gebundene oder ungebundene Versicherungsvermittlung, aber nicht beides; 3) guter Ruf und Gewähr als FINMAG konforme Anforderung; 4) FINMA erhält Instrumente, schwarze Schafe rasch aus dem Verkehr zu ziehen; 5) neben Ausbildung und Prüfung zur Zulassung im FINMA Register bedarf es laufender lebenslänglicher Weiterbildung; 6) klare Regelungen zur Offenlegung der Entschädigung des ungebundenen Versicherungsvermittlers; 7) gesetzliche Ombudsstelle, etc.).</p> <p>Es braucht kein neues Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit. Es reicht eine stringente Umsetzung des VAG, FINMAG und des UWG (Details siehe am Schluss unter weitere Vorschläge), um die Konsumenten vor dubiosen Vermittlern zu schützen. Die Probleme liegen beim ungenügenden Vollzug des geltenden Rechts.</p>

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

BüPa	<p><b>Mantelerlass, Name des neues Bundesgesetzes:</b></p> <p>Aus unserer Sicht braucht es kein neues Gesetz, sondern allfällige Anpassungen im KVAG und im VAG. Der Titel der Vorlage «Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit» geht viel zu weit und konkurrenziert die bestehende Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit in VAG Art. 40ff. Der Titel lässt vermuten, dass ein gesetzlicher Rahmen geschaffen werden soll, um nach den beiden quasi identischen Änderungen im KVAG und VAG weitere Kartellabsprachen in anderen Versicherungsbereichen zu legitimieren und durch den Bundesrat als allgemeinverbindlich erklären zu lassen.</p> <p>Falls es einen Mantelerlass wirklich braucht, sollte dieses Gesetz – dem Auftrag der Kommissionsmotion folgend - auf die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) und die Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung begrenzt sein und heissen:</p> <p>"Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlich Erklärung der Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit in der Krankenpflegeversicherung (Mantelerlass zum KVAG und VAG)".</p>
BüPa	<p><b>Definition Versicherungsvermittler:</b></p> <p>Der Begriff „Versicherungsvermittler“ oder „Vermittler“ ist im neuen Bundesgesetz nicht geregelt und damit unklar. Gemeint sind möglicherweise gebundene als auch ungebundene Versicherungsvermittler gemäss VAG Art. 40. Das KVAG und die dazugehörige Verordnung benutzen den Begriff Vermittler (d.h. nicht Versicherungsvermittler) und definieren diesen viel weitergehend. Gemäss dem Erläuternden Bericht sollen auch die Mitarbeiter der Versicherer im Arbeitsvertrag mit Akquisitionsaufgaben darunter fallen. Letzteres sieht die Branchenvereinbarung nicht vor. Es gibt Abgrenzungsprobleme. Der Teufel liegt im Detail.</p>
BüPa	<p><b>Wettbewerbsverzerrungen:</b></p> <p>Begrenzung von Wettbewerb bringt weniger Effizienz und mehr Kosten. Verschiedene Akteure – auch das Parlament – haben im Rahmen der parlamentarischen Beratung der Kommissionsmotion ernste kartellrechtliche Bedenken angemeldet. So hat der Ständerat explizit «trotz wettbewerbsrechtlichen Bedenken» der abgeänderten Motion zugestimmt.</p> <p>Die Vorlage verstösst gegen das Wettbewerbsrecht, die Wirtschaftsfreiheit sowie gegen die Vertragsfreiheit. Die Branchenvereinbarung schafft eine Ungleichbehandlung der verschiedenen Vertriebsmodelle/-kanäle und bevorzugt Versicherer mit grossen, internen Vertriebsstrukturen. Sie diskriminiert Versicherungsvermittler und kleinere Versicherer, welche sich solche internen Strukturen nicht leisten können. Mit der Vorlage werden nicht Kosten reduziert, sondern Kosten auf andere Akquisitionskanäle (Werbung, Online, interne Vertriebe) geleitet. Das Problem wird nicht gelöst.</p> <p>Die gleiche Regulierung für die Grund- und die Zusatzversicherung ist systemwidrig und nicht verhältnismässig, da für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) und die private Zusatzversicherung (VVG) ganz andere gesetzliche Rahmenbedingungen mit unterschiedlichen Rechten und Pflichten sowohl für die Versicherten als auch für die Versicherer gelten.</p>

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

BüPa	<p><b>Regulierungsfolgeabschätzung ungenügend:</b></p> <p>Angesichts der wettbewerbsrechtlichen Bedenken im Parlament ist es nicht nachvollziehbar, weshalb der Bundesrat keine genauere Regulierungsfolgeabschätzung vorgenommen hat. Der zusätzliche Aufwand bei den Aufsichtsbehörden (BAG und FINMA) wird auf je 3 Vollzeitstellen geschätzt. Angaben über den Zusatzaufwand und die Kostenfolgen bei den beaufsichtigten Versicherern und den betroffenen Versicherungsvermittlern fehlen.</p> <p>Die Auswirkungen auf die Prämien werden laut Bericht kaum spürbar sein. Auswirkungen auf die Marktdynamik werden im erläuternden Bericht nicht einmal angedeutet.</p>
BüPa	<p><b>Fazit:</b></p> <p><b>Es braucht kein neues Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit. Die Probleme liegen beim ungenügenden Vollzug des geltenden Rechts. Es reicht eine stringente Umsetzung des bestehenden Rechts (VAG, FINMAG und UWG), um die Qualität der Versicherungsvermittlungs-Dienstleistungen zu verbessern und die unerwünschten Telefonanrufe zu unterbinden.</b></p> <p>Sollte der Bundesrat an den beiden Teilrevisionen des KVAG und VAG festhalten und sollte das Parlament darauf eintreten, empfehlen wir nachfolgend konkrete Änderungsvorschläge im Interesse der Konsumenten:</p>

**Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes (KVAG)**

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
BüPa	19a	1	e	<p>Die Einschränkung der Entschädigungen an Vermittler reduziert die Kosten nicht und führt bloss dazu, dass die Versicherer in andere Akquisitionskanäle (Werbung, Sponsoring etc.) investieren.</p> <p>Mit der Einschränkung der gesamten Verwaltungskosten (inkl. alle Vertriebskosten und Werbung) und nicht einzelner Bereiche lässt der Gesetzgeber den Versicherern den Spielraum, wie sie sich im Wettbewerb positionieren, ohne durch Regulierung den Wettbewerb zu verzerren.</p>	<p>die Einschränkung der <u>Entschädigung der Vermittlerinnen und Vermittler gesamten Verwaltungskosten</u>;</p>

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

<b>Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG)</b>					
<b>Name/Firma</b>	<b>Art.</b>	<b>Abs.</b>	<b>Bst.</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>
BüPa	31a	1	e.	<p>Die Einschränkung der Entschädigungen an Vermittler reduziert die Kosten nicht und führt bloss dazu, dass die Versicherer in andere Akquisitionskanäle (Werbung, Sponsoring etc.) investieren.</p> <p>Mit der Einschränkung der gesamten Verwaltungskosten und nicht einzelner Bereiche lässt der Gesetzgeber den Versicherern den Spielraum, wie sie sich im Wettbewerb positionieren, ohne durch Regulierung den Wettbewerb zu verzerren.</p>	<p>die Einschränkung der <u>Entschädigung der Vermittlerinnen und Vermittler gesamten Verwaltungskosten</u>;</p>

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

Weitere Vorschläge			
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Textvorschlag
Büpa	Vgl. Punkt 2 Allgemeine Bemerkungen	<p><b>Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) anwenden und die häufigsten Beispiele, gegen welche dubiose Vermittler verstossen:</b></p> <p><i>Art. 2 Grundsatz</i> <i>Unlauter und widerrechtlich ist jedes täuschende oder in anderer Weise gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstossende Verhalten oder Geschäftsgebaren, welches das Verhältnis zwischen Mitbewerbern oder zwischen Anbietern und Abnehmern beeinflusst.</i></p> <p>Beispiele:  <ul style="list-style-type: none"> <li>- Callcenter, die eine Umfrage vorgaukeln, um aus kalten warme Kontakte zu machen.</li> <li>- Vermittler, die Leuten vorgaukeln, sie würden eine Vollmacht zum Einholen von Informationen bei Versicherern unterschreiben. Tatsächlich unterschreiben sie eine Vollmacht zum Kassenwechsel.</li> </ul> </p> <p><i>Art. 3 Unlautere Werbe- und Verkaufsmethoden und anderes widerrechtliches Verhalten</i> <i>1 Unlauter handelt insbesondere, wer:</i></p> <p><i>b. über sich, seine Firma, seine Geschäftsbezeichnung, seine Waren, Werke oder Leistungen, deren Preise, die vorrätige Menge, die Art der Verkaufsveranstaltung oder über seine Geschäftsverhältnisse unrichtige oder irreführende Angaben macht oder in entsprechender Weise Dritte im Wettbewerb begünstigt;</i></p> <p>Beispiele:  <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vermittler, die Versicherer nennen, die von ihnen gar keine Verträge annehmen.</li> <li>- Vermittler, die im Sommer Grundversicherungsprämien (vor der offiziellen Publikation) nennen, um das ganze Paket (Grund- und Zusatzversicherungen) verkaufen zu können.</li> </ul> </p>	

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

		<p>- Vermittler, die verschweigen, dass man keine Zusatzversicherungen mehr hat, wenn man die alten kündigt, der neue Anbieter aber ablehnt.</p> <p><i>h. den Kunden durch besonders aggressive Verkaufsmethoden in seiner Entscheidungsfreiheit beeinträchtigt;</i></p> <p>Beispiel: - Vermittler, die Leute zur sofortigen Unterschrift drängen, ohne ihnen die Gelegenheit zu geben, noch eine Nacht darüber schlafen zu dürfen.</p> <p><i>u. den Vermerk im Telefonbuch nicht beachtet, dass ein Kunde keine Werbemittelungen von Dritten erhalten möchte und dass seine Daten zu Zwecken der Direktwerbung nicht weitergegeben werden dürfen.</i></p> <p>Beispiel: - Vermittler kontaktiert sein Target per Telefon, obwohl dieser sich im Telefonverzeichnis mit einem Stern (*) eingetragen hat.</p> <p>Art. 23 Abs. 1 Strafbestimmung unlauterer Wettbewerb Wer vorsätzlich unlauteren Wettbewerb nach Artikel 3, 4, 5 oder 6 begeht, wird auf Antrag mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.</p>	
--	--	--	--

## Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : comparis.ch  
Abkürzung der Firma / Organisation : Comparis  
Adresse : Birmensdorferstrasse 108, 8003 Zürich  
Kontaktperson : Felix Schneuwly  
Telefon : 079 600 19 12  
E-Mail : felix.schneuwly@comparis.ch  
Datum : 1.9.2020

### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **03.09.2020** an folgende E-Mail Adressen:  
[aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch](mailto:aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch); [gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch)

**Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!**

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

**Inhaltsverzeichnis**

Allgemeine Bemerkungen	3
Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes (KVAG)	5
Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG)	7
Weitere Vorschläge	8

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

<b>Allgemeine Bemerkungen</b>	
<b>Name/Firma</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>
Comparis	Comparis lehnt die Revisionsvorschläge aus folgenden Gründen ab:
Comparis	1. <b>Geltendes Recht endlich vollziehen:</b> Das geltende Recht genügt (UWG und Finma-Akkreditierung der Vermittler), um die Konsumenten vor dubiosen Vermittlern zu schützen. Die Probleme liegen beim ungenügenden Vollzug. Ausserdem werden im neuen Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit Änderungen im VAG vorgeschlagen, bevor, das Parlament die laufende VAG-Revision mit wesentlichen Verbesserungen im Bereich der Kundenakquisition verabschiedet hat.
<b>Erreur ! Source du renvoi introuvable.</b>	2. <b>Schädliche Nebenwirkungen verhindern:</b> Erklärt der Bundesrat kartellistische Vereinbarungen von Verbänden als rechtsverbindlich, im vorliegenden Fall ohne den zentralen Begriff «Vermittler» zu definieren, sind die unerwünschten Nebenwirkungen (wettbewerbsbehindernde Absprachen der Anbieter) insgesamt grösser als die erwünschten Wirkungen (Schutz der Konsumenten vor zu teuren und für sie nicht geeigneten Versicherungen).
<b>Erreur ! Source du renvoi introuvable.</b>	3. <b>Wettbewerbsverzerrungen verhindern:</b> Die bereits von einigen Versicherern unterzeichnete Branchenvereinbarung, verzerrt den Wettbewerb um die Kunden, weil sie lediglich Teile der Akquisitionskanäle und –prozesse regelt. So werden z.B. Provisionen an Dritte gedeckelt, ohne die gesamten Kosten der Kundenakquisition vom Erstkontakt bis zum Vertragsabschluss (Personal, Werbung, Sponsoring etc.) zu berücksichtigen. Im Bericht zur Vernehmlassung steht: «Die Versicherer können zwar eine bestimmte Kategorie von Vermittlerinnen und Vermittlern aus dem Geltungsbereich ihrer Vereinbarung ausschliessen. Bei einer solchen Teilvereinbarung steht es dem Bundesrat jedoch zu, die Verbindlicherklärung zu verweigern.» Selbst, wenn das in der vorgeschlagenen Gesetzesrevision so formuliert wäre und nicht bloss im Bericht, würde durch eine Verweigerung der Verbindlichkeitserklärung die angestrebte Gleichbehandlung der verschiedenen Vermittler bzw. der verschiedenen Akquisitionskanäle nicht erreicht. Es ist also davon auszugehen, dass Versicherer die wachsen wollen, weiter viel Geld in den Bereichen der Kundenwerbung ausgeben, die von der Branchenvereinbarung nicht betroffen sind. Das ist eigenes Personal, Werbung und Sponsoring. In diesen Bereichen, die von der Branchenvereinbarung nicht betroffen sind, haben die grossen Versicherer einen Wettbewerbsvorteil, der durch die Branchenvereinbarung noch grösser wird. Es ist also zu befürchten, dass vom Bundesrat als rechtsverbindlich erklärte, kartellistische Branchenvereinbarungen die Kundenakquisition zu Lasten der Konsumenten verteuern würden, wie das bei Kartellen oft der Fall ist.
Comparis	4. <b>KVAG, VAG und UWG sind hinreichend:</b> Dass der Bundesrat neue Paragraphen im KVAG und VAG schafft, statt geltendes Recht (UWG, VAG, KVAG) durchzusetzen, irritiert. Die Bestimmungen im UWG sind klar und schützen Konsumenten vor dubiosen Vermittlern. Zusätzlich hat die Finma das Instrument der Akkreditierung. Solange die Finma unsauber arbeitenden Vermittlern nicht die Akkreditierung entzieht, nützen die im KVAG- und VAG-Revisionsentwurf vorgesehenen Bussen wenig. Diese werden indirekt von den Kunden der Versicherungen

## Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit Vernehmlassungsverfahren

	<p>bezahlt. Art. 19 KVAG verlangt schon jetzt: «<sup>1</sup> Die Versicherer müssen die Verwaltungskosten für die soziale Krankenversicherung auf das für eine wirtschaftliche Geschäftsführung erforderliche Mass beschränken.» Es wäre – wenn überhaupt – wettbewerbsrechtlich weniger heikel, im KVAG oder in der Verordnung KVAV eine Obergrenze der Verwaltungskosten festzulegen, statt einzelne Bereiche der Verwaltungskosten zu limitieren. Die Verwaltungskosten der Krankenversicherer für die Durchführung der Grundversicherung sind mit durchschnittlich 4.5 Prozent der Prämien moderat. Darum gibt es nach Ansicht von Comparis keinen Grund, sie gesetzlich direkt oder via rechtsverbindliche Branchenvereinbarungen zu limitieren. Das gilt insbesondere für den Anteil der Kundenakquisition an den Verwaltungskosten, der mit 0.3 Prozent der Prämien verschwindend klein ist.</p> <p>Auch die Finma-Akkreditierung der Vermittler ist ein hinreichendes Instrument, um die Konsumenten zu schützen. Es reicht aber nicht, wenn die Finma detaillierte Vorgaben für die Akkreditierung macht und die Versicherungen bzw. ihre Verbände sich in Branchenvereinbarungen darauf abstützen. Solange dubiosen Vermittlern muss die Akkreditierung entzogen werden, wenn sie wiederholt Konsumenten Versicherungsprodukte aufschwätzen, die sie weder brauchen noch wollen. Die Finma muss klare Regeln für den Entzug der Akkreditierung definieren und diese auch konsequent durchsetzen.</p> <p>Angesichts dieser Fakten ist die vorgeschlagene Regulierung nicht verhältnismässig im Sinne der Bundesverfassung.</p>
Comparis	<p>5. <b>Gleiche Regulierung für Grund- und Zusatzversicherung ist nicht verhältnismässig:</b> Eine identische Regulierung der Vermittlertätigkeit im KVAG und VAG ist auch insofern nicht verhältnismässig und höchst problematisch, als für die soziale Grundversicherung und für die privaten Zusatzversicherungen andere gesetzliche Rahmenbedingungen mit unterschiedlichen Rechten und Pflichten sowohl für die Versicherten als auch für die Versicherer gelten. Insbesondere schlechte Beratung und bereute Entscheide haben im Bereich der Zusatzversicherungen für die Versicherten mit eingeschränkter Freizügigkeit nachhaltigere Konsequenzen als in der Grundversicherung mit voller Freizügigkeit unabhängig des Alters und des Gesundheitszustandes.</p>
Comparis	<p>6. <b>Seriöse Regulierungsfolgeabschätzung fehlt:</b> Wir lehnen die vorgeschlagene Regulierung auch ab, weil keine seriöse Regulierungsfolgeabschätzung im Sinne der oben skizzierten Argumente vorliegt. Der zusätzliche Aufwand bei den Aufsichtsbehörden (BAG und Finma) wird auf je 3 Vollzeitstellen geschätzt. Angaben über den Zusatzaufwand bei den beaufsichtigten Versicherern fehlen. Und die Auswirkungen auf die Prämien werden laut Bericht kaum spürbar sein. Auswirkungen auf die Marktdynamik werden im Bericht nicht einmal angedeutet.</p>
Comparis	<p>Sollte der Bundesrat an den beiden Teilrevisionen (KVAG und VAG) festhalten und sollte das Parlament darauf eintreten, empfehlen wir unten konkrete Änderungsvorschläge als Schadensbegrenzung im Interesse der Versicherten.</p>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

<b>Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes (KVAG)</b>					
<b>Name/Firma</b>	<b>Art.</b>	<b>Abs.</b>	<b>Bst.</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>
Comparis	19a	1	f	<p>Die Einschränkung der Entschädigungen an Vermittler ändert am Wettbewerbsdruck nichts und führt bloss dazu, dass Versicherungsunternehmen, die wachsen wollen, in andere Akquisitionskanäle investieren wie Werbung, Sponsoring oder Google.</p> <p>Im Bericht steht zwar, dass die Versicherer eine bestimmte Kategorie von Vermittlerinnen und Vermittlern aus dem Geltungsbereich ihrer Vereinbarung ausschliessen können, es bei einer solchen Teilvereinbarung dem Bundesrat jedoch zustehe, die Verbindlicherklärung zu verweigern. Damit werden aber Wettbewerbsverzerrungen nicht verhindert, sondern vom Bundesrat durch die verweigte Verbindlichkeitserklärung quasi legitimiert. Wie die WEKO damit umgehen müsste, ist offen.</p> <p>Mit der Einschränkung der gesamten Verwaltungskosten und nicht einzelner Bereiche lässt der Gesetzgeber den Versicherern den Spielraum, wie sie sich im Wettbewerb positionieren, ohne durch Regulierung den Wettbewerb zu verzerren.</p>	<p>die Einschränkung der <del>Entschädigung der Vermittlerinnen und Vermittler</del> <u>gesamten Verwaltungskosten</u>;</p>
Comparis	19a		f	<p>Weil insbesondere Konsumenten mit schlechten Schreib- und Lesekenntnissen mit Beratungsprotokollen überfordert sind und weil ein Tondokument das tatsächliche Beratungsgespräch festhält und erst noch den administrativen Aufwand erleichtert, ist dieses einem Beratungsprotokoll vorzuziehen.</p>	<p>die <del>Erstellung und Unterzeichnung von Beratungsprotokollen</del> <u>Aufzeichnung der Beratungsgespräche in einem digitalen Tondokument</u></p>
Comparis	54	3	h und 4	<p>Bussen sind nicht zielführend, da sie faktisch von den Konsumenten bezahlt werden.</p> <p>Besser ist der Entzug der Bewilligung bei wiederholten Widerhandlungen.</p>	<p><del>Art. 54 Abs. 3 Bst. h und 4</del></p> <p><sup>3</sup> <del>Mit Busse bis zu 500 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:</del> <u>Bei wiederholten Widerhandlungen und Mahnungen kann die Aufsichtsbehörde dem Versicherungsunternehmen die Bewilligung</u></p>

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

					<p><u>entziehen.</u></p> <p>h. eine Widerhandlung gegen die Verordnungsregelung nach Artikel 19a Absatz 3 begeht.</p> <p><sup>4</sup> Wer in den Fällen nach Absatz 3 Buchstaben b–f und h fahrlässig handelt, wird mit <del>Busse bis zu 20 000 Franken bestraft</del> <u>verwarnt</u>.</p>
--	--	--	--	--	--

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG)					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Comparis	31a	e.		<p>Die Einschränkung der Entschädigungen an Vermittler ändert am Wettbewerbsdruck nichts und führt bloss dazu, dass Versicherungsunternehmen, die wachsen wollen, in andere Akquisitionskanäle investieren wie Werbung, Sponsoring oder Google.</p> <p>Im Bericht steht zwar, dass die Versicherer zwar eine bestimmte Kategorie von Vermittlerinnen und Vermittlern aus dem Geltungsbereich ihrer Vereinbarung ausschliessen können, es bei einer solchen Teilvereinbarung dem Bundesrat jedoch zustehe, die Verbindlicherklärung zu verweigern. Damit werden aber Wettbewerbsverzerrungen nicht verhindert, sondern vom Bundesrat durch die verweigerte Verbindlichkeitserklärung quasi legitimiert. Wie die WEKO damit umgehen müsste, ist offen.</p> <p>Mit der Einschränkung der gesamten Verwaltungskosten und nicht einzelner Bereiche lässt der Gesetzgeber den Versicherern den Spielraum, wie sie sich im Wettbewerb positionieren, ohne durch Regulierung den Wettbewerb zu verzerren.</p>	<p>die Einschränkung der Entschädigung der Vermittlerinnen und Vermittler <u>gesamter Verwaltungskosten</u>;</p>
Comparis	31a		f	<p>Weil insbesondere Konsumenten mit schlechten Schreib- und Lesekenntnissen mit Beratungsprotokollen überfordert sind und weil ein Tondokument das tatsächliche Beratungsgespräch festhält und erst noch den administrativen Aufwand erleichtert, ist dieses einem Beratungsprotokoll vorzuziehen.</p>	<p>die Erstellung und Unterzeichnung von <u>Beratungsprotokollen</u> <u>Aufzeichnung der Beratungsgespräche</u> in einem digitalen <u>Tondokument</u>.</p>
Comparis	86	1	d <sup>bes</sup>	<p>Bussen sind nicht zielführend, da sie faktisch von den Konsumenten bezahlt werden.</p> <p>Besser ist der Entzug der Bewilligung bei wiederholten Widerhandlungen..</p>	<p>Art. 86 Abs. 1 Bst. d<sup>bis</sup></p> <p><sup>1</sup> <u>Mit Busse bis zu 500 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich: Bei wiederholten Widerhandlungen und Mahnungen kann die Aufsichtsbehörde dem Versicherungsunternehmen die Bewilligung</u></p>



Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
3003 Bern

per Mail an:  
[aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch](mailto:aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch)  
[gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch)

Bern, den 1. September 2020

**Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Regulierung der  
Versicherungsvermittlertätigkeit**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Der SSR nimmt dazu im Folgenden gerne Stellung.

Da unser Land in der gesundheitlichen Grundversicherung keine Einheitskasse kennt, sind jährlich hunderttausende Versicherte auf der Suche nach bezahlbaren Prämien, zu einem Wechsel der Krankenkassen gezwungen. Diese Suche ist unnötig und teuer. Noch teurer und belastender wird das Vorgehen durch die von den Krankenkassen betriebene telefonische Werbung sowie durch die überrissenen Provisionen für die Vermittlung neuer Kunden. Denn selbst diese Werbung finanzieren die Versicherten über ihre Krankenkassenprämien.

Vermittlerprovisionen und Kaltaquisen sind seit Jahren ein öffentliches Ärgernis. Insbesondere im VVG haben die Provisionen ein in jeder Hinsicht ungesundes Ausmass erreicht. Nicht nur unerwünschte Telefonanrufe sind die Folge sondern viele unqualifizierte Äusserungen von „wildem Maklern“, teilweise vom Ausland aus agierend. Umso ernüchternder ist, was nun dabei im Rahmen dieser Vorlage herausgekommen ist.

So basiert der vorliegende Gesetzesentwurf auf einer doppelten Freiwilligkeit, d.h. die Versicherten **können** eine Vereinbarung abschliessen, die der Bundesrat daraufhin für allgemein verbindlich erklären kann. Letzteres erstens nur in einem eigenschränkten Geltungsbereich und zweitens nur auf Gesuch von Versicherern, die zusammen mind. 66% der Versicherten vertreten. Damit ist aber nicht garantiert, dass sich daraus für die Regulierung Fortschritte ergeben, was als absolut ungenügend bezeichnet werden muss.

Wir begrüssen an der Vorlage, die klaren Sanktionsbestimmungen, sowie vorgesehene Bussen, sowie die im erläuterten Bericht klar festgelegte Definition der Vermittlertätigkeit. So wird es den Vermittlern verunmöglicht auf dem Weg des «Insourcing» die neuen Regeln zu umgehen. Obwohl sicher von den grossen Versicherern mit Widerstand gegen die neuen Definition der Vermittlertätigkeit zu rechnen ist, muss im neuen Gesetz unmissverständlich und klar die beschriebene Definition dafür festgeschrieben werden.

Wir bitten Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat, unsere Stellungnahme zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

Die Copräsidentin:



Bea Heim

Der Copräsident:



Roland Grunder

# VASOS FARES

Vereinigung aktiver Senioren- und  
Selbsthilfe-Organisationen der Schweiz, 3000 Bern  
Fédération des Associations des  
retraités et de l'entraide en Suisse, 3000 Berne  
Federazione associazioni dei  
pensionati e d'autoaiuto in Svizzera, 3000 Berna

An das  
Eidgenössische Departement  
des Innern EDI  
3003 Bern

Per Mail:  
[aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch](mailto:aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch)  
[gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch)

Bern, den 1. September 2020

## Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Die VASOS FARES nimmt dazu im Folgenden gerne Stellung.

Da unser Land in der gesundheitlichen Grundversicherung keine Einheitskasse kennt, sind jährlich hunderttausende Versicherte auf der Suche nach bezahlbaren Prämien, zu einem Wechsel der Krankenkassen gezwungen. Diese Suche ist unnötig und teuer. Noch teurer und belastender wird das Vorgehen durch die von den Krankenkassen betriebene telefonische Werbung sowie durch die überrissenen Provisionen für die Vermittlung neuer Kunden. Denn selbst diese Werbung finanzieren die Versicherten über ihre Krankenkassenprämien.

Vermittlerprovisionen und Kaltaquisen sind seit Jahren ein öffentliches Ärgernis. Insbesondere im VVG haben die Provisionen ein in jeder Hinsicht ungesundes Ausmass erreicht. Nicht nur unerwünschte Telefonanrufe sind die Folge, sondern viele unqualifizierte Äusserungen von „wildem Maklern“, teilweise vom Ausland agierend. Umso ernüchternder ist, was nun dabei im Rahmen dieser Vorlage herausgekommen ist.

So basiert der vorliegende Gesetzesentwurf auf einer doppelten Freiwilligkeit, d.h. die Versicherungen können eine Vereinbarung abschliessen, die der Bundesrat daraufhin für allgemein verbindlich erklären kann. Letzteres erstens nur in einem eigenschränkten Geltungsbereich und zweitens nur auf Gesuch von Versicherern, die zusammen mind. 66% der Versicherten vertreten. Damit ist aber nicht garantiert, dass sich daraus für die Regulierung Fortschritte ergeben, was als absolut ungenügend bezeichnet werden muss.

Wir begrüßen an der Vorlage, die klaren Sanktionsbestimmungen, sowie vorgesehene Bussen, sowie die im erläuterten Bericht klar festgelegte Definition der Vermittlertätigkeit. So wird es den Vermittlern verunmöglicht auf dem Weg des «Insourcing» die neuen Regeln zu umgehen. Obwohl sicher von den grossen Versicherern mit Widerstand gegen die neue Definition der Vermittlertätigkeit zu rechnen ist, muss im neuen Gesetz unmissverständlich und klar die beschriebene Definition dafür festgeschrieben werden.

Wir bitten Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat, unsere Stellungnahme zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

VASOS, Co-Präsidium



Bea Heim, ehemalige Nationalrätin



Jacques Morel, ehem. Vizedirektor BLW

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

## Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Schweizerischer Verband der Versicherungsgeneralagenten

Abkürzung der Firma / Organisation : SVVG

Adresse : Altenbergstrasse 29, 3013 Bern

Kontaktperson : Silvia Schaller, Geschäftsführerin

Telefon : 031 313 88 99

E-Mail : [silvia.schaller@svvg-fsaga.ch](mailto:silvia.schaller@svvg-fsaga.ch)

Datum : 21.7.2020

**Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **03.09.2020** an folgende E-Mail Adressen:  
[aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch](mailto:aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch); [gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch)

**Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!**

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

**Inhaltsverzeichnis**

<b>Allgemeine Bemerkungen</b>	<b>3</b>
<b>Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes (KVAG)</b>	<b>4</b>
<b>Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG)</b>	<b>6</b>
<b>Weitere Vorschläge</b>	<b>8</b>

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

**Allgemeine Bemerkungen**

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
<b>Erreur ! Source du renvoi introuvable.</b>	Der SVVG begrüsst die Möglichkeit, Vereinbarungen der Versicherer im Bereich der Ausbildung verbindlich zu erklären
<b>Erreur ! Source du renvoi introuvable.SVVG</b>	Der SVVG begrüsst, dass für alle in der Versicherungsvermittlung tätigen Personen dieselben Rahmenbedingungen gelten sollen
<b>Erreur ! Source du renvoi introuvable.</b>	
<b>Erreur ! Source du renvoi introuvable.</b>	
<b>Erreur ! Source du renvoi introuvable.</b>	
<b>Erreur ! Source du renvoi introuvable.</b>	
<b>Erreur ! Source du renvoi introuvable.</b>	

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

<b>Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes (KVAG)</b>					
<b>Name/Firma</b>	<b>Art.</b>	<b>Abs.</b>	<b>Bst.</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>
Erreur ! Source du renvoi introuvable.SVVG	19a	1	d	Der SVVG begrüsst die Möglichkeit, dass Versicherer Vereinbarungen im Bereich der Ausbildung abschliessen können	
Erreur ! Source du renvoi introuvable.SVVG	19a	2		Der SVVG begrüsst die Möglichkeit, Vereinbarungen der Versicherer im Bereich der Ausbildung verbindlich zu erklären	
Erreur ! Source du renvoi introuvable.SVVG	19a	2		Der SVVG regt an, dass der Bundesrat die Ausbildung in die Liste der verbindlich erklärten Punkte aufgenommen wird	
Erreur ! Source du renvoi introuvable.					
Erreur ! Source du renvoi introuvable.					
Erreur ! Source du renvoi introuvable.					
Erreur ! Source du renvoi introuvable.					
Erreur ! Source du renvoi introuvable.					
Erreur ! Source du renvoi introuvable.					

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

<b>introuvable.</b>					
<b>Erreur ! Source du renvoi introuvable.</b>					
<b>Erreur ! Source du renvoi introuvable.</b>					

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

**Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG)**

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Erreur ! Source du renvoi introuvable.SVVG	31a	1	d	Der SVVG begrüsst die Möglichkeit, dass Versicherer Vereinbarungen im Bereich der Ausbildung abschliessen können	
Erreur ! Source du renvoi introuvable.SVVG	31a	2		Der SVVG begrüsst die Möglichkeit, Vereinbarungen der Versicherer im Bereich der Ausbildung verbindlich zu erklären	
Erreur ! Source du renvoi introuvable.	31a	2		Der SVVG regt an, dass der Bundesrat die Ausbildung in die Liste der verbindlich erklärten Punkte aufgenommen wird	
Erreur ! Source du renvoi introuvable.					
Erreur ! Source du renvoi introuvable.					
Erreur ! Source du renvoi introuvable.					
Erreur ! Source du renvoi introuvable.					
Erreur ! Source du renvoi introuvable.					
Erreur ! Source du renvoi introuvable.					
Erreur ! Source du renvoi introuvable.					

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

<b>Erreur ! Source du renvoi introuvable.</b>					
<b>Erreur ! Source du renvoi introuvable.</b>					

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

<b>Weitere Vorschläge</b>			
<b>Name/Firma</b>	<b>Art.</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>	<b>Textvorschlag</b>
Erreur ! Source du renvoi introuvable.			
Erreur ! Source du renvoi introuvable.			
Erreur ! Source du renvoi introuvable.			
Erreur ! Source du renvoi introuvable.			
Erreur ! Source du renvoi introuvable.			
Erreur ! Source du renvoi introuvable.			
Erreur ! Source du renvoi introuvable.			
Erreur ! Source du renvoi introuvable.			

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

<b>Erreur ! Source du renvoi introuvable.</b>			
---	--	--	--

## Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Fristgerecht nehmen wir wie folgt Stellung:

Die FINMA begrüsst die Gesetzesvorlage, dies v.a. im Lichte ihres Mandates zum Schutze der Versicherten, insbesondere was die Festlegung der Entschädigung der Versicherungsvermittler nach betriebswirtschaftlichen Regeln anbelangt.

Die FINMA möchte einzig eine Änderung zu Art. 31a Abs. 3 E-VAG vorschlagen. Die FINMA erachtet ein Gesuch von Versicherungsunternehmen, die in der Zusatzversicherung zusammen mindestens 75 Prozent (statt der vorgeschlagenen 66 Prozent) der Prämie der Versicherten vertreten, als sachgerechtere Voraussetzung dafür, dass der Bundesrat die Regelungen einer Vereinbarung auf dem Verordnungsweg für alle Versicherungsunternehmen verbindlich erklären kann.

Mit der Anforderung von 75% der Prämien der Versicherten können die 6 grössten Krankenzusatzversicherer bereits eine Vereinbarung abschliessen. Im Verhältnis zu den Total 47 Anbieter im Markt erscheint diese Schwelle als relativ einfach zu erfüllende Anforderung. Die untenstehende Tabelle zeigt die Werte, welche der FINMA für die Geschäftsjahre 2018 und 2019 rapportiert wurden.

<b>Marktanteile im Krankenversicherungsgeschäft</b> Beträge in TCHF	<b>Gebuchte Prämien 2019</b>	<b>Marktanteil 2019</b>	<b>Gebuchte Prämien 2018</b>	<b>Marktanteil 2018</b>
Helsana Zusatzversicherungen	1'755'271	17.2%	1'764'964	17.6%
Swica Krankenversicherung	1'582'982	15.5%	1'490'892	14.8%
CSS	1'331'369	13.1%	1'336'000	13.3%
Visana	1'151'250	11.3%	1'133'562	11.3%
Groupe Mutuel (Groupe Mutuel Assurances und Mutuel Assurances SA)	1'083'013	10.6%	1'024'094	10.2%
Sanitas	773'963	7.6%	772'762	7.7%
Concordia	562'728	5.5%	570'712	5.7%
Assura	446'678	3.5%	348'271	3.5%
<b>Acht grösste Versicherer</b>	<b>8'687'254</b>	<b>84.3%</b>	<b>8'441'257</b>	<b>84.0%</b>

Würde die Mindestanforderung wie vorgeschlagen auf 66% der Prämien der Versicherten festgelegt, so könnte die Verbindlichkeit der Vereinbarung gegen den Willen eines bedeutenden Marktteilnehmers oder gegen den Willen von zahlreichen mittelgrossen Akteuren auf dem Markt erfolgen. Damit wäre die Branchenvereinbarung durch die Marktteilnehmer nur lückenhaft abgedeckt.

Aus Sicht der FINMA erscheint somit zusammengefasst eine Abdeckung von 75% der Zusatzversicherungsprämien der Versicherten für eine Erklärung des Bundesrats, dass die Branchenvereinbarung allgemein gilt, als sachgerecht.

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

**Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation : Funk Insurance Brokers AG

Abkürzung der Firma / Organisation :

Adresse : Hagenholzstrasse 56  
8050 Zürich-Oerlikon

Kontaktperson : Jean-Marc Heiz

Telefon : 058 311 05 80

E-Mail : jean-marc.heiz@funk-gruppe.ch

Datum : 1. September 2020

**Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **03.09.2020** an folgende E-Mail Adressen:  
[aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch](mailto:aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch); [gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch)

**Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!**

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

**Inhaltsverzeichnis**

Allgemeine Bemerkungen _____	3
Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes (KVAG) _____	5
Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) _____	7
Weitere Vorschläge _____	8

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

<b>Allgemeine Bemerkungen</b>	
<b>Name/Firma</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>
Funk	<p><b>Handlungsbedarf:</b></p> <p>Funk unterstützt und anerkennt den Handlungsbedarf der Politik, die aggressive Telefonwerbung (insbesondere Kaltakquise durch Drückerkolonnen mit vollends unqualifiziertem Personal) in der Kundenakquisition der Krankenpflegeversicherung zu unterbinden und die Qualität der Beratung der Versicherungsvermittlung zu verbessern.</p> <p>Hierzu ist aber die Schaffung eines neuen Gesetzes schlicht untauglich.</p>
Funk	<p><b>Geltendes Recht vollziehen und Rückweisung der Vorlage:</b></p> <p>Die Versicherungsvermittlung ist seit anfangs 2006 im VAG in Art. 40ff. für alle Arten von Versicherungen inkl. Krankenpflegeversicherung geregelt. Das VAG ist derzeit in Teilrevision, die Botschaft des Bundesrates ans Parlament dazu erfolgt voraussichtlich am 21. Oktober 2020. Es sind substantiell höhere Anforderung an die Versicherungsvermittlungstätigkeit vorgeschlagen: 1) klare Definitionen der Versicherungsvermittler, gebunden und ungebunden; 2) entweder gebundene oder ungebundene Versicherungsvermittlung, aber nicht beides; 3) guter Ruf und Gewähr als FINMAG konforme Anforderung; 4) FINMA erhält Instrumente, schwarze Schafe rasch aus dem Verkehr zu ziehen; 5) neben Ausbildung und Prüfung zur Zulassung im FINMA Register bedarf es laufender lebenslänglicher Weiterbildung; 6) klare Regelungen zur Offenlegung der Entschädigung des ungebundenen Versicherungsvermittlers; 7) gesetzliche Ombudsstelle, etc.).</p> <p>Es braucht kein neues Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit. Es reicht eine stringente Umsetzung des VAG, FINMAG und des UWG (Details siehe am Schluss unter weitere Vorschläge), um die Konsumenten vor dubiosen Vermittlern zu schützen. Die Probleme liegen beim ungenügenden Vollzug des geltenden Rechts.</p>

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

<p>Funk</p>	<p><b>Mantelerlass, Name des neues Bundesgesetzes:</b></p> <p>Aus unserer Sicht braucht es kein neues Gesetz, sondern allfällige Anpassungen im KVAG und im VAG. Der Titel der Vorlage «Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit» geht viel zu weit und konkurrenziert die bestehende Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit in VAG Art. 40ff. Der Titel lässt vermuten, dass ein gesetzlicher Rahmen geschaffen werden soll, um nach den beiden quasi identischen Änderungen im KVAG und VAG weitere Kartellabsprachen in anderen Versicherungsbereichen zu legitimieren und durch den Bundesrat als allgemeinverbindlich erklären zu lassen.</p> <p>Falls es einen Mantelerlass wirklich braucht, sollte dieses Gesetz – dem Auftrag der Kommissionemotion folgend - auf die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) und die Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung begrenzt sein und heissen:</p> <p>"Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung der Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit in der Krankenpflegeversicherung (Mantelerlass zum KVAG und VAG)".</p>
<p><b>Erreur ! Source du renvoi introuvable.</b>Funk</p>	<p><b>Definition Versicherungsvermittler:</b></p> <p>Der Begriff „Versicherungsvermittler“ oder „Vermittler“ ist im neuen Bundesgesetz nicht geregelt und damit unklar. Gemeint sind möglicherweise gebundene als auch ungebundene Versicherungsvermittler gemäss VAG Art. 40. Das KVAG und die dazugehörige Verordnung benutzen den Begriff Vermittler (d.h. nicht Versicherungsvermittler) und definieren diesen viel weitergehend. Gemäss dem Erläuternden Bericht sollen auch die Mitarbeiter der Versicherer im Arbeitsvertrag mit Akquisitionsaufgaben darunter fallen. Letzteres sieht die Branchenvereinbarung nicht vor. Es gibt Abgrenzungsprobleme. Der Teufel liegt im Detail.</p>
<p><b>Erreur ! Source du renvoi introuvable.</b>Funk</p>	<p><b>Wettbewerbsverzerrungen:</b></p> <p>Begrenzung von Wettbewerb bringt weniger Effizienz und mehr Kosten. Verschiedene Akteure – auch das Parlament – haben im Rahmen der parlamentarischen Beratung der Kommissionemotion ernste kartellrechtliche Bedenken angemeldet. So hat der Ständerat explizit «trotz wettbewerbsrechtlichen Bedenken» der abgeänderten Motion zugestimmt.</p> <p>Die Vorlage verstösst gegen das Wettbewerbsrecht, die Wirtschaftsfreiheit sowie gegen die Vertragsfreiheit. Die Branchenvereinbarung schafft eine Ungleichbehandlung der verschiedenen Vertriebsmodelle/-kanäle und bevorzugt Versicherer mit grossen, internen Vertriebsstrukturen. Sie diskriminiert Versicherungsvermittler und kleinere Versicherer, welche sich solche internen Strukturen nicht leisten können. Mit der Vorlage werden nicht Kosten reduziert, sondern Kosten auf andere Akquisitionskanäle (Werbung, Online, interne Vertriebe) geleitet. Das Problem wird nicht gelöst.</p> <p>Die gleiche Regulierung für die Grund- und die Zusatzversicherung ist systemwidrig und nicht verhältnismässig, da für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) und die private Zusatzversicherung (VVG) ganz andere gesetzliche Rahmenbedingungen mit unterschiedlichen Rechten und Pflichten sowohl für die Versicherten als auch für die Versicherer gelten.</p>

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

Funk	<p><b>Regulierungsfolgeabschätzung ungenügend:</b></p> <p>Angesichts der wettbewerbsrechtlichen Bedenken im Parlament ist es nicht nachvollziehbar, weshalb der Bundesrat keine genauere Regulierungsfolgeabschätzung vorgenommen hat. Der zusätzliche Aufwand bei den Aufsichtsbehörden (BAG und FINMA) wird auf je 3 Vollzeitstellen geschätzt. Angaben über den Zusatzaufwand und die Kostenfolgen bei den beaufsichtigten Versicherern und den betroffenen Versicherungsvermittlern fehlen.</p> <p>Die Auswirkungen auf die Prämien werden laut Bericht kaum spürbar sein. Auswirkungen auf die Marktdynamik werden im erläuternden Bericht nicht einmal angedeutet.</p>
Funk	<p><b>Fazit:</b></p> <p><b>Es braucht kein neues Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit. Die Probleme liegen beim ungenügenden Vollzug des geltenden Rechts. Es reicht eine stringente Umsetzung des bestehenden Rechts (VAG, FINMAG und UWG), um die Qualität der Versicherungsvermittlungs-Dienstleistungen zu verbessern und die unerwünschten Telefonanrufe zu unterbinden.</b></p> <p>Sollte der Bundesrat an den beiden Teilrevisionen des KVAG und VAG festhalten und sollte das Parlament darauf eintreten, empfehlen wir nachfolgend konkrete Änderungsvorschläge im Interesse der Konsumenten:</p>

**Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes (KVAG)**

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Funk	19a	1	e	<p>Die Einschränkung der Entschädigungen an Vermittler reduziert die Kosten nicht und führt bloss dazu, dass die Versicherer in andere Akquisitionskanäle (Werbung, Sponsoring etc.) investieren.</p> <p>Mit der Einschränkung der gesamten Verwaltungskosten (inkl. alle Vertriebskosten und Werbung) und nicht einzelner Bereiche lässt der Gesetzgeber den Versicherern den Spielraum, wie sie sich im Wettbewerb positionieren, ohne durch Regulierung den Wettbewerb zu verzerren.</p>	<p>die Einschränkung der Entschädigung der <del>Vermittlerinnen und Vermittler</del> <u>gesamten Verwaltungskosten</u>;</p>
Funk					

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**


Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

**Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG)**

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Funk	31a	1	e.	<p>Die Einschränkung der Entschädigungen an Vermittler reduziert die Kosten nicht und führt bloss dazu, dass die Versicherer in andere Akquisitionskanäle (Werbung, Sponsoring etc.) investieren.</p> <p>Mit der Einschränkung der gesamten Verwaltungskosten und nicht einzelner Bereiche lässt der Gesetzgeber den Versicherern den Spielraum, wie sie sich im Wettbewerb positionieren, ohne durch Regulierung den Wettbewerb zu verzerren.</p>	<p>die Einschränkung der <del>Entschädigung der Vermittlerinnen und Vermittler</del> <u>gesamten Verwaltungskosten</u>;</p>

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

Weitere Vorschläge			
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag
Funk	Vgl. Punkt 2 Allgemeine Bemerkungen	<p><b>Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) anwenden und die häufigsten Beispiele, gegen welche dubiose Vermittler verstossen:</b></p> <p><i>Art. 2 Grundsatz</i> <i>Unlauter und widerrechtlich ist jedes täuschende oder in anderer Weise gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstossende Verhalten oder Geschäftsgebaren, welches das Verhältnis zwischen Mitbewerbern oder zwischen Anbietern und Abnehmern beeinflusst.</i></p> <p>Beispiele:  <ul style="list-style-type: none"> <li>- Callcenter, die eine Umfrage vorgaukeln, um aus kalten warme Kontakte zu machen.</li> <li>- Vermittler, die Leuten vorgaukeln, sie würden eine Vollmacht zum Einholen von Informationen bei Versicherern unterschreiben. Tatsächlich unterschreiben sie eine Vollmacht zum Kassenwechsel.</li> </ul> </p> <p><i>Art. 3 Unlautere Werbe- und Verkaufsmethoden und anderes widerrechtliches Verhalten</i> <i>1 Unlauter handelt insbesondere, wer:</i></p> <p><i>b. über sich, seine Firma, seine Geschäftsbezeichnung, seine Waren, Werke oder Leistungen, deren Preise, die vorrätige Menge, die Art der Verkaufsveranstaltung oder über seine Geschäftsverhältnisse unrichtige oder irreführende Angaben macht oder in entsprechender Weise Dritte im Wettbewerb begünstigt;</i></p> <p>Beispiele:  <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vermittler, die Versicherer nennen, die von ihnen gar keine Verträge annehmen.</li> <li>- Vermittler, die im Sommer Grundversicherungsprämien (vor der offiziellen Publikation) nennen, um das ganze Paket (Grund- und</li> </ul> </p>	

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

		<p>Zusatzversicherungen) verkaufen zu können. - Vermittler, die verschweigen, dass man keine Zusatzversicherungen mehr hat, wenn man die alten kündigt, der neue Anbieter aber ablehnt.</p> <p><i>h. den Kunden durch besonders aggressive Verkaufsmethoden in seiner Entscheidungsfreiheit beeinträchtigt;</i></p> <p>Beispiel: - Vermittler, die Leute zur sofortigen Unterschrift drängen, ohne ihnen die Gelegenheit zu geben, noch eine Nacht darüber schlafen zu dürfen.</p> <p><i>u. den Vermerk im Telefonbuch nicht beachtet, dass ein Kunde keine Werbemittelungen von Dritten erhalten möchte und dass seine Daten zu Zwecken der Direktwerbung nicht weitergegeben werden dürfen.</i></p> <p>Beispiel: - Vermittler kontaktiert sein Target per Telefon, obwohl dieser sich im Telefonverzeichnis mit einem Stern (*) eingetragen hat.</p> <p>Art. 23 Abs. 1 Strafbestimmung unlauterer Wettbewerb Wer vorsätzlich unlauteren Wettbewerb nach Artikel 3, 4, 5 oder 6 begeht, wird auf Antrag mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.</p>	
--	--	---	--

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

**Stellungnahme von**

*Fassung 19.8.2020/MK*

Name / Firma / Organisation : Glausen + Partner AG

Abkürzung der Firma / Organisation : G+P

Adresse : Kasernenstrasse 17a

Kontaktperson : Michael Kurt

Telefon : 033 335 40 25

E-Mail : michael.kurt@glausen.ch

Datum : 3. September 2020

**Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **03.09.2020** an folgende E-Mail Adressen:  
[aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch](mailto:aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch); [gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch)

**Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!**

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

**Inhaltsverzeichnis**

Allgemeine Bemerkungen _____	3
Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes (KVAG) _____	5
Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) _____	7
Weitere Vorschläge _____	8

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

<b>Allgemeine Bemerkungen</b>	
<b>Name/Firma</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>
G+P	<p><b>Handlungsbedarf:</b></p> <p>G+P anerkennt den Handlungsbedarf der Politik, die aggressiven Telefonwerbung (Kaltakquise, Call Centers) in der Kundenakquisition der Krankenpflegeversicherung zu unterbinden und die Qualität der Beratung der Versicherungsvermittlung zu verbessern.</p> <p>Die Ziele des Parlaments werden mit der Branchenvereinbarung und der Gesetzesvorlage zu derer Allgemeinverbindlicherklärung aber nicht erreicht.</p>
G+P	<p><b>Geltendes Recht vollziehen und Rückweisung der Vorlage:</b></p> <p>Die Versicherungsvermittlung ist seit anfangs 2006 im VAG in Art. 40ff. für alle Arten von Versicherungen inkl. Krankenpflegeversicherung geregelt. Das VAG ist derzeit in Teilrevision, die Botschaft des Bundesrates ans Parlament dazu erfolgt voraussichtlich am 21. Oktober 2020. Es sind substantiell höhere Anforderung an die Versicherungsvermittlungstätigkeit vorgeschlagen: 1) klare Definitionen der Versicherungsvermittler, gebunden und ungebunden; 2) entweder gebundene oder ungebundene Versicherungsvermittlung, aber nicht beides; 3) guter Ruf und Gewähr als FINMAG konforme Anforderung; 4) FINMA erhält Instrumente, schwarze Schafe rasch aus dem Verkehr zu ziehen; 5) neben Ausbildung und Prüfung zur Zulassung im FINMA Register bedarf es laufender lebenslänglicher Weiterbildung; 6) klare Regelungen zur Offenlegung der Entschädigung des ungebundenen Versicherungsvermittlers; 7) gesetzliche Ombudsstelle, etc.).</p> <p>Es braucht kein neues Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit. Es reicht eine stringente Umsetzung des VAG, FINMAG und des UWG (Details siehe am Schluss unter weitere Vorschläge), um die Konsumenten vor dubiosen Vermittlern zu schützen. Die Probleme liegen beim ungenügenden Vollzug des geltenden Rechts.</p>

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

<p>G+P</p>	<p><b>Mantelerlass, Name des neues Bundesgesetzes:</b></p> <p>Aus unserer Sicht braucht es kein neues Gesetz, sondern allfällige Anpassungen im KVAG und im VAG. Der Titel der Vorlage «Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit» geht viel zu weit und konkurrenziert die bestehende Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit in VAG Art. 40ff. Der Titel lässt vermuten, dass ein gesetzlicher Rahmen geschaffen werden soll, um nach den beiden quasi identischen Änderungen im KVAG und VAG weitere Kartellabsprachen in anderen Versicherungsbereichen zu legitimieren und durch den Bundesrat als allgemeinverbindlich erklären zu lassen.</p> <p>Falls es einen Mantelerlass wirklich braucht, sollte dieses Gesetz – dem Auftrag der Kommissionssmotion folgend - auf die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) und die Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung begrenzt sein und heissen:</p> <p>"Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung der Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit in der Krankenpflegeversicherung (Mantelerlass zum KVAG und VAG)".</p>
<p><b>Erreur ! Source du renvoi introuvable.</b>G+P</p>	<p><b>Definition Versicherungsvermittler:</b></p> <p>Der Begriff „Versicherungsvermittler“ oder „Vermittler“ ist im neuen Bundesgesetz nicht geregelt und damit unklar. Gemeint sind möglicherweise gebundene als auch ungebundene Versicherungsvermittler gemäss VAG Art. 40. Das KVAG und die dazugehörnde Verordnung benutzen den Begriff Vermittler (d.h. nicht Versicherungsvermittler) und definieren diesen viel weitergehend. Gemäss dem Erläuternden Bericht sollen auch die Mitarbeiter der Versicherer im Arbeitsvertrag mit Akquisitionsaufgaben darunter fallen. Letzteres sieht die Branchenvereinbarung nicht vor. Es gibt Abgrenzungsprobleme. Der Teufel liegt im Detail.</p>
<p><b>G+PErreur ! Source du renvoi introuvable.</b></p>	<p><b>Wettbewerbsverzerrungen:</b></p> <p>Begrenzung von Wettbewerb bringt weniger Effizienz und mehr Kosten. Verschiedene Akteure – auch das Parlament – haben im Rahmen der parlamentarischen Beratung der Kommissionssmotion ernste kartellrechtliche Bedenken angemeldet. So hat der Ständerat explizit «trotz wettbewerbsrechtlichen Bedenken» der abgeänderten Motion zugestimmt.</p> <p>Die Vorlage verstösst gegen das Wettbewerbsrecht, die Wirtschaftsfreiheit sowie gegen die Vertragsfreiheit. Die Branchenvereinbarung schafft eine Ungleichbehandlung der verschiedenen Vertriebsmodelle/-kanäle und bevorzugt Versicherer mit grossen, internen Vertriebsstrukturen. Sie diskriminiert Versicherungsvermittler und kleinere Versicherer, welche sich solche internen Strukturen nicht leisten können. Mit der Vorlage werden nicht Kosten reduziert, sondern Kosten auf andere Akquisitionskanäle (Werbung, Online, interne Vertriebe) geleitet. Das Problem wird nicht gelöst.</p> <p>Die gleiche Regulierung für die Grund- und die Zusatzversicherung ist systemwidrig und nicht verhältnismässig, da für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) und die private Zusatzversicherung (VVG) ganz andere gesetzliche Rahmenbedingungen mit unterschiedlichen Rechten und Pflichten sowohl für die Versicherten als auch für die Versicherer gelten.</p>

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

G+P	<p><b>Regulierungsfolgeabschätzung ungenügend:</b></p> <p>Angesichts der wettbewerbsrechtlichen Bedenken im Parlament ist es nicht nachvollziehbar, weshalb der Bundesrat keine genauere Regulierungsfolgeabschätzung vorgenommen hat. Der zusätzliche Aufwand bei den Aufsichtsbehörden (BAG und FINMA) wird auf je 3 Vollzeitstellen geschätzt. Angaben über den Zusatzaufwand und die Kostenfolgen bei den beaufsichtigten Versicherern und den betroffenen Versicherungsvermittlern fehlen.</p> <p>Die Auswirkungen auf die Prämien werden laut Bericht kaum spürbar sein. Auswirkungen auf die Marktdynamik werden im erläuternden Bericht nicht einmal angedeutet.</p>
G+P	<p><b>Fazit:</b></p> <p><b>Es braucht kein neues Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit. Die Probleme liegen beim ungenügenden Vollzug des geltenden Rechts. Es reicht eine stringente Umsetzung des bestehenden Rechts (VAG, FINMAG und UWG), um die Qualität der Versicherungsvermittlungs-Dienstleistungen zu verbessern und die unerwünschten Telefonanrufe zu unterbinden.</b></p> <p>Sollte der Bundesrat an den beiden Teilrevisionen des KVAG und VAG festhalten und sollte das Parlament darauf eintreten, empfehlen wir nachfolgend konkrete Änderungsvorschläge im Interesse der Konsumenten:</p>

**Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes (KVAG)**

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
G+P	19a	1	e	<p>Die Einschränkung der Entschädigungen an Vermittler reduziert die Kosten nicht und führt bloss dazu, dass die Versicherer in andere Akquisitionskanäle (Werbung, Sponsoring etc.) investieren.</p> <p>Mit der Einschränkung der gesamten Verwaltungskosten (inkl. alle Vertriebskosten und Werbung) und nicht einzelner Bereiche lässt der Gesetzgeber den Versicherern den Spielraum, wie sie sich im Wettbewerb positionieren, ohne durch Regulierung den Wettbewerb zu verzerren.</p>	<p>die Einschränkung der <u>Entschädigung der Vermittlerinnen und Vermittler gesamten Verwaltungskosten</u>;</p>

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**


Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.



**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

Weitere Vorschläge			
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag
G+P	Vgl. Punkt 2 Allgemeine Bemerkungen	<p><b>Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) anwenden und die häufigsten Beispiele, gegen welche dubiose Vermittler verstossen:</b></p> <p><i>Art. 2 Grundsatz</i> <i>Unlauter und widerrechtlich ist jedes täuschende oder in anderer Weise gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstossende Verhalten oder Geschäftsgebaren, welches das Verhältnis zwischen Mitbewerbern oder zwischen Anbietern und Abnehmern beeinflusst.</i></p> <p>Beispiele:  <ul style="list-style-type: none"> <li>- Callcenter, die eine Umfrage vorgaukeln, um aus kalten warme Kontakte zu machen.</li> <li>- Vermittler, die Leuten vorgaukeln, sie würden eine Vollmacht zum Einholen von Informationen bei Versicherern unterschreiben. Tatsächlich unterschreiben sie eine Vollmacht zum Kassenwechsel.</li> </ul> </p> <p><i>Art. 3 Unlautere Werbe- und Verkaufsmethoden und anderes widerrechtliches Verhalten</i> <i>1 Unlauter handelt insbesondere, wer:</i></p> <p><i>b. über sich, seine Firma, seine Geschäftsbezeichnung, seine Waren, Werke oder Leistungen, deren Preise, die vorrätige Menge, die Art der Verkaufsveranstaltung oder über seine Geschäftsverhältnisse unrichtige oder irreführende Angaben macht oder in entsprechender Weise Dritte im Wettbewerb begünstigt;</i></p> <p>Beispiele:  <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vermittler, die Versicherer nennen, die von ihnen gar keine Verträge annehmen.</li> <li>- Vermittler, die im Sommer Grundversicherungsprämien (vor der offiziellen Publikation) nennen, um das ganze Paket (Grund- und</li> </ul> </p>	

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

		<p>Zusatzversicherungen) verkaufen zu können. - Vermittler, die verschweigen, dass man keine Zusatzversicherungen mehr hat, wenn man die alten kündigt, der neue Anbieter aber ablehnt.</p> <p><i>h. den Kunden durch besonders aggressive Verkaufsmethoden in seiner Entscheidungsfreiheit beeinträchtigt;</i></p> <p>Beispiel: - Vermittler, die Leute zur sofortigen Unterschrift drängen, ohne ihnen die Gelegenheit zu geben, noch eine Nacht darüber schlafen zu dürfen.</p> <p><i>u. den Vermerk im Telefonbuch nicht beachtet, dass ein Kunde keine Werbemittelungen von Dritten erhalten möchte und dass seine Daten zu Zwecken der Direktwerbung nicht weitergegeben werden dürfen.</i></p> <p>Beispiel: - Vermittler kontaktiert sein Target per Telefon, obwohl dieser sich im Telefonverzeichnis mit einem Stern (*) eingetragen hat.</p> <p>Art. 23 Abs. 1 Strafbestimmung unlauterer Wettbewerb Wer vorsätzlich unlauteren Wettbewerb nach Artikel 3, 4, 5 oder 6 begeht, wird auf Antrag mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.</p>	
--	--	---	--

## Prise de position de

Nom / entreprise / organisation : Swiss Insurance Brokers Association

Abréviation de l'entreprise / organisation : SIBA

Adresse : Arnold Böcklin-Strasse 41  
CH - 4051 Basel

Personne de référence : Marco Natoli

Téléphone : 061 268 90 88

Courriel : [marco.natoli@siba.ch](mailto:marco.natoli@siba.ch)

Date : 3. septembre

### Remarques importantes :

1. Veuillez n'effectuer aucun changement dans le format du formulaire et ne remplir que les champs gris.
- 3 Utilisez une ligne par article, alinéa et lettre ou par chapitre du rapport explicatif.
- 4 Veuillez envoyer votre prise de position au **format Word** avant le **03.09.2020** aux adresses suivantes :  
[aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch](mailto:aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch) ; [gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch)

**Nous vous remercions de votre participation.**

## Sommaire

Remarques générales	3
Remarques concernant le projet de modification de la loi sur la surveillance de l'assurance-maladie (LSAMal)	6
Remarques concernant le projet de modification de la loi sur la surveillance des assurances (LSA)	7
Autres propositions	8

**Loi fédérale sur la réglementation de l'activité des intermédiaires d'assurance  
Procédure de consultation**

<b>Remarques générales</b>	
<b>Nom/entreprise</b>	<b>Commentaires/remarques</b>
SIBA	<p><b>Action requise :</b></p> <p>SIBA reconnaît la nécessité d'une action des politiciens pour empêcher la publicité téléphonique agressive (démarchage téléphonique, centres d'appels) lorsqu'il s'agit d'acquérir des clients pour l'assurance maladie et pour améliorer la qualité des conseils fournis par les intermédiaires d'assurance.</p> <p>Cependant, les objectifs du parlement ne sont pas atteints avec la convention propre à cette branche et le projet de loi pour sa déclaration d'application générale.</p>
SIBA	<p><b>Exécuter la loi applicable et renvoyer le projet :</b></p> <p>L'intermédiation en assurance est réglementée par la LSA de l'article 40ff depuis début 2006 pour tous les types d'assurance, y compris l'assurance maladie. La LSA est actuellement en cours de révision partielle, le message du Conseil fédéral au Parlement à ce sujet devrait avoir lieu le 21 octobre 2020.</p> <p>Des exigences sensiblement plus élevées pour l'intermédiation d'assurance sont proposées : 1) des définitions claires des intermédiaires d'assurance liés et non liés ; 2) intermédiation d'assurance lié ou non lié, mais pas les deux en même temps ; 3) bonne réputation et garanties de respect des obligations, conforme à FINMAG ; 4) la FINMA reçoit des instruments pour neutraliser rapidement l'action des brebis galeuses ; 5) outre la formation et les examens d'admission au registre FINMA, une formation continue est requise ; 6) des règles claires sur la publicité de l'indemnisation de l'intermédiaire d'assurance non lié ; 7) médiateur statutaire, etc.).</p> <p>Il n'y a pas besoin d'une nouvelle loi fédérale sur la réglementation de l'intermédiation en assurance. Une mise en œuvre stricte de la LSA, du FINMAG et de la LSD (pour plus de détails, voir les suggestions supplémentaires à la fin) est suffisante pour protéger les consommateurs des intermédiaires douteux. Les problèmes résident dans l'application insuffisante de la loi en vigueur.</p>
SIBA	<p><b>Acte modificateur unique, nom de la nouvelle loi fédérale :</b></p> <p>De notre point de vue, il n'y a pas besoin d'une nouvelle loi, mais plutôt de modifications dans la LSAmal et la LSA. Le titre du projet de « Loi fédérale sur la réglementation de l'activité des intermédiaires d'assurance » va beaucoup trop loin et entre en concurrence avec la réglementation existante dans la LSA art. 40ff. Le titre suggère qu'un cadre juridique doit être créé afin de légitimer d'autres accords d'entente dans d'autres domaines de l'assurance après les deux modifications pratiquement identiques de la LSAmal et de la LSA et de les faire déclarer par le Conseil fédéral comme étant généralement contraignantes.</p>

**Loi fédérale sur la réglementation de l'activité des intermédiaires d'assurance  
Procédure de consultation**

	<p>Si un acte modificateur unique est vraiment nécessaire, cette loi devrait - conformément au mandat de la motion de la Commission - se limiter à l'assurance obligatoire de soins (AOS) et à l'assurance complémentaire à l'assurance maladie sociale et devrait s'appeler :</p> <p>« Loi fédérale sur la déclaration générale contraignante de l'activités des intermédiaires d'assurance maladie (acte modificateur unique sur la LSAmal et la LSA) ».</p>
SIBA	<p><b>Définition d'intermédiaire d'assurance :</b></p> <p>Le terme « intermédiaire d'assurance » ou « intermédiaire » n'est pas défini dans la nouvelle loi fédérale et n'est donc pas clair. Cela implique des intermédiaires d'assurance liés et non liés, conformément à l'article 40 de la LSA. La LSAmal et l'ordonnance associée utilisent le terme d'intermédiaire (c'est-à-dire pas intermédiaire d'assurance) et le définissent de manière beaucoup plus large. Selon le rapport explicatif, les employés des assureurs dans le contrat de travail avec des fonctions de démarchage devraient également être inclus. L'accord interprofessionnel ne prévoit pas ce dernier. Il y a des problèmes de délimitation. Le diable se cache dans les détails.</p>
SIBA	<p><b>Distorsions dans la concurrence :</b></p> <p>Limitier la concurrence signifie moins d'efficacité et plus de coûts. Divers acteurs - y compris le Parlement - ont soulevé de graves préoccupations antitrust lors des délibérations parlementaires sur la motion de la Commission. Le Conseil des États a explicitement approuvé la motion amendée « malgré les préoccupations du droit de la concurrence ».</p> <p>Le projet enfreint le droit de la concurrence, la liberté économique et la liberté de contrat. L'accord interprofessionnel crée un traitement inégal des différents modèles / canaux de vente et donne la préférence aux assureurs dotés de grandes structures de vente internes. Il discrimine les courtiers d'assurance et les petits assureurs qui ne peuvent pas se permettre de telles structures internes. Le modèle ne réduit pas les coûts, mais dirige les coûts vers d'autres canaux d'acquisition (publicité, en ligne, ventes internes). Le problème n'est pas résolu.</p> <p>La même réglementation pour les assurances de base et complémentaires est contraire au système et disproportionnée, car des conditions-cadres juridiques complètement différentes avec des droits et des obligations différents s'appliquent à la fois à l'assuré et à l'assureur pour l'assurance obligatoire des soins (AOS) et l'assurance complémentaire privée (LCA).</p>
SIBA	<p><b>Analyse d'impact de la réglementation insuffisante :</b></p> <p>Compte tenu des préoccupations du Parlement en matière de droit de la concurrence, il est incompréhensible que le Conseil fédéral n'ait pas procédé à une analyse d'impact réglementaire plus précise. L'effort supplémentaire requis par les autorités de contrôle (OFSP et FINMA) est</p>

**Loi fédérale sur la réglementation de l'activité des intermédiaires d'assurance**  
**Procédure de consultation**

	<p>estimé à 3 postes à temps plein chacun. Il n'y a pas d'informations sur les charges supplémentaires et les conséquences sur les coûts pour les assureurs supervisés et les intermédiaires d'assurance concernés.</p> <p>Selon le rapport, les effets sur les primes seront à peine perceptibles. Les effets sur la dynamique du marché ne sont même pas évoqués dans le rapport explicatif.</p>
SIBA	<p><b>Conclusion :</b></p> <p><b>Il n'y a pas besoin d'une nouvelle loi fédérale sur la réglementation de l'intermédiation en assurance. Les problèmes résident dans l'application insuffisante de la loi en vigueur. Une mise en œuvre stricte de la législation existante (LSA, FINMAG et LSD) suffit pour améliorer la qualité des services de l'intermédiaire d'assurance et pour éviter les appels téléphoniques indésirables.</b></p> <p>Si le Conseil fédéral adhère aux deux révisions partielles de la LSAmal et de la LSA et si le Parlement les accepte, nous recommandons les suggestions concrètes suivantes pour des changements dans l'intérêt des consommateurs :</p>

Si vous souhaitez supprimer certains tableaux du formulaire ou y ajouter de nouvelles lignes, cliquez, dans l'onglet « Révision », sur « Restreindre la modification », puis « Désactiver la protection » pour pouvoir modifier le document (cf. instructions en annexe).

**Loi fédérale sur la réglementation de l'activité des intermédiaires d'assurance  
Procédure de consultation**

**Remarques concernant le projet de modification de la loi sur la surveillance de l'assurance-maladie (LSAMal)**

Nom/entreprise	Art.	Al.	Let.	Commentaires/remarques	Modification proposée (texte proposé)
SIBA	19a	1	d.	La SIBA encourage la formation continue de ses membres, ce qui est un gage de qualité pour notre profession. Dans le domaine de l'assurance-maladie (obligatoire et complémentaire), une formation continue adaptée aux besoins spécifiques des intermédiaires d'assurance non liés doit être mise en place. Cette formation ne doit pas être introduite exclusivement dans le système de formation CICERO. Comme le prévoit l'accord de branche Curafutura et santéuisse, forcerait les intermédiaires non liés à s'affilier à ce système qui n'est pas adapté à leurs besoins. Le fait d'être enregistré dans CICERO ne prouve pas qu'on a suivi une formation dans le domaine de l'assurance maladie et ne permet ainsi pas d'atteindre le but poursuivi par la loi. Il est plus pertinent d'organiser une formation continue spécifique à l'assurance maladie qui puisse être suivie également en dehors du système CICERO.	
SIBA	19a	1	e	Restreindre l'indemnisation aux courtiers ne réduit pas les coûts et conduit uniquement les assureurs à investir dans d'autres canaux d'acquisition (publicité, sponsoring, etc.).  En limitant de l'ensemble des coûts administratifs (y compris tous les frais de vente et la publicité) et non les domaines individuels, le législateur donne aux assureurs la liberté de se positionner dans la concurrence sans fausser la concurrence par la réglementation.	la limitation de <del>de l'indemnisation des intermédiaires</del> <u>l'ensemble des frais administratifs</u> ;

Si vous souhaitez supprimer certains tableaux du formulaire ou y ajouter de nouvelles lignes, cliquez, dans l'onglet « Révision », sur « Restreindre la modification », puis « Désactiver la protection » pour pouvoir modifier le document (cf. instructions en annexe).

**Loi fédérale sur la réglementation de l'activité des intermédiaires d'assurance  
Procédure de consultation**

**Remarques concernant le projet de modification de la loi sur la surveillance des assurances (LSA)**

Nom/entreprise	Art.	Al.	Let.	Commentaires/remarques	Modification proposée (texte proposé)
SIBA	31a	1	d.	La SIBA encourage la formation continue de ses membres, ce qui est un gage de qualité pour notre profession. Dans le domaine de l'assurance-maladie (obligatoire et complémentaire), une formation continue adaptée aux besoins spécifiques des intermédiaires d'assurance non liés doit être mise en place. Cette formation ne doit pas être introduite exclusivement dans le système de formation CICERO. Comme le prévoit l'accord de branche Curafutura et santésuiss, forcerait les intermédiaires non liés à s'affilier à ce système qui n'est pas adapté à leurs besoins. Le fait d'être enregistré dans CICERO ne prouve pas qu'on a suivi une formation dans le domaine de l'assurance maladie et ne permet ainsi pas d'atteindre le but poursuivi par la loi. Il est plus pertinent d'organiser une formation continue spécifique à l'assurance maladie qui puisse être suivie également en dehors du système CICERO.	
SIBA	31a	1	e.	Restreindre l'indemnisation aux courtiers ne réduit pas les coûts et conduit uniquement les assureurs à investir dans d'autres canaux d'acquisition (publicité, sponsoring, etc.).  En limitant l'ensemble des coûts administratifs et non les domaines individuels, le législateur donne aux assureurs la liberté de se positionner dans la concurrence sans fausser la concurrence par la réglementation.	la limitation de <del>de l'indemnisation des</del> intermédiaires- <u>l'ensemble des frais administratifs;</u>

**Loi fédérale sur la réglementation de l'activité des intermédiaires d'assurance  
Procédure de consultation**

Autres propositions			
Nom/entreprise	Art.	Commentaires/remarques	Modification proposée (texte proposé)
SIBA	Voir point 2 Remarques générales	<p><b>Appliquer la loi fédérale contre la concurrence déloyale (LCD) et les exemples les plus courants que les intermédiaires douteux enfreignent :</b></p> <p><i>Art. 2. Principe</i> Est déloyal et illicite tout comportement ou pratique commerciale qui est trompeur ou qui contrevient de toute autre manière aux règles de la bonne foi et qui influe sur les rapports entre concurrents ou entre fournisseurs et clients.</p> <p>Exemples : Centres d'appels qui simulent une enquête pour transformer les contacts froids en contacts chauds. Les courtiers qui incitent les gens à signer une procuration pour obtenir des informations auprès des assureurs. En fait, ils signent une procuration pour réaliser un changement de caisse.</p> <p><i>Art. 3 Méthodes déloyales de publicité et de vente et autres comportements illicites</i></p> <p>1 Agit de façon déloyale celui qui, notamment:</p> <p><i>b. donne des indications inexactes ou fallacieuses sur lui-même, son entreprise, sa raison de commerce, ses marchandises, ses oeuvres, ses prestations, ses prix, ses stocks, ses méthodes de vente ou ses affaires ou qui, par de telles allégations, avantage des tiers par rapport à leurs concurrents;</i></p>	

**Loi fédérale sur la réglementation de l'activité des intermédiaires d'assurance**  
**Procédure de consultation**

		<p>Exemples :</p> <p>Les intermédiaires qui nomment des assureurs qui n'acceptent aucun contrat de leur part.</p> <p>Des intermédiaires qui mentionnent les primes d'assurance de base en été (avant la publication officielle) afin de pouvoir vendre l'ensemble du package (assurance de base et complémentaire).</p> <p>Des agents qui dissimulent le fait que vous n'avez plus d'assurance complémentaire si vous annulez l'ancienne, mais que le nouveau fournisseur refuse.</p> <p><i>h. entrave la liberté de décision de la clientèle en usant de méthodes de vente particulièrement agressives;</i></p> <p>Exemple :</p> <p>- Des médiateurs qui incitent les gens à signer immédiatement sans leur donner la possibilité d'un délai de réflexion jusqu'au lendemain.</p> <p><i>u. ne respecte pas la mention contenue dans l'annuaire indiquant qu'un client ne souhaite pas recevoir de messages publicitaires de tiers et que les données le concernant ne peuvent pas être communiquées à des fins de prospection publicitaire directe.</i></p> <p>Exemple :</p> <p>- L'agent contacte sa cible par téléphone, même si la cible a été inscrite dans l'annuaire téléphonique avec un astérisque (*).</p> <p><i>Art. 23 par. 1 Quiconque, intentionnellement, se rend coupable de concurrence déloyale au sens des art. 3, 4, 5 ou 6 est, sur plainte, puni d'une peine privative de liberté de trois ans au plus ou d'une peine pécuniaire.</i></p>	
--	--	---	--

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

**pStellungnahme von**

Name / Firma / Organisation : InvestSuisse AG

Adresse : Dreikönigstrasse 34  
CH – 8002 Zürich

Kontaktperson : Peter Schläpfer

Telefon : 044 839 44 44

E-Mail : peter.schlaepfer@investsuisse.ch

Datum : 3. September 2020

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

**Inhaltsverzeichnis**

Allgemeine Bemerkungen _____	3
Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes (KVAG) _____	5
Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) _____	7

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

**Allgemeine Bemerkungen**

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
InvestSuisse AG	<p><b>Handlungsbedarf:</b></p> <p>Die InvestSuisse AG anerkennt den Handlungsbedarf der Politik, die aggressiven Telefonwerbung (Kaltakquise, Call Centers) in der Kundenakquisition der Krankenpflegeversicherung zu unterbinden und die Qualität der Beratung der Versicherungsvermittlung zu verbessern.</p> <p>Die Ziele des Parlaments werden mit der Branchenvereinbarung und der Gesetzesvorlage zu derer Allgemeinverbindlicherklärung aber nicht erreicht.</p>
InvestSuisse AG	<p><b>Geltendes Recht vollziehen und Rückweisung der Vorlage:</b></p> <p>Die Versicherungsvermittlung ist seit anfangs 2006 im VAG in Art. 40ff. für alle Arten von Versicherungen inkl. Krankenpflegeversicherung geregelt. Das VAG ist derzeit in Teilrevision, die Botschaft des Bundesrates ans Parlament dazu erfolgt voraussichtlich am 21. Oktober 2020.</p> <p>Es sind substantiell höhere Anforderung an die Versicherungsvermittlungstätigkeit vorgeschlagen: 1) klare Definitionen der Versicherungsvermittler, gebunden und ungebunden; 2) entweder gebundene oder ungebundene Versicherungsvermittlung, aber nicht beides; 3) guter Ruf und Gewähr als FINMAG konforme Anforderung; 4) FINMA erhält Instrumente, schwarze Schafe rasch aus dem Verkehr zu ziehen; 5) neben Ausbildung und Prüfung zur Zulassung im FINMA Register bedarf es laufender lebenslänglicher Weiterbildung; 6) klare Regelungen zur Offenlegung der Entschädigung des ungebundenen Versicherungsvermittlers; 7) gesetzliche Ombudsstelle, etc.).</p> <p>Es braucht kein neues Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit. Es reicht eine stringente Umsetzung des VAG, FINMAG und des UWG (Details siehe am Schluss unter weitere Vorschläge), um die Konsumenten vor dubiosen Vermittlern zu schützen. Die Probleme liegen beim ungenügenden Vollzug des geltenden Rechts.</p>

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

<p>InvestSuisse AG</p>	<p><b>Mantelerlass, Name des neues Bundesgesetzes:</b></p> <p>Aus unserer Sicht braucht es kein neues Gesetz, sondern allfällige Anpassungen im KVAG und im VAG. Der Titel der Vorlage «Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit» geht viel zu weit und konkurrenziert die bestehende Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit in VAG Art. 40ff. Der Titel lässt vermuten, dass ein gesetzlicher Rahmen geschaffen werden soll, um nach den beiden quasi identischen Änderungen im KVAG und VAG weitere Kartellabsprachen in anderen Versicherungsbereichen zu legitimieren und durch den Bundesrat als allgemeinverbindlich erklären zu lassen.</p> <p>Falls es einen Mantelerlass wirklich braucht, sollte dieses Gesetz – dem Auftrag der Kommissionssmotion folgend - auf die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) und die Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung begrenzt sein und heissen:</p> <p>"Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung der Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit in der Krankenpflegeversicherung (Mantelerlass zum KVAG und VAG)".</p>
<p><b>Erreur ! Source du renvoi introuvable.</b>InvestSuisse AG</p>	<p><b>Definition Versicherungsvermittler:</b></p> <p>Der Begriff „Versicherungsvermittler“ oder „Vermittler“ ist im neuen Bundesgesetz nicht geregelt und damit unklar. Gemeint sind möglicherweise gebundene als auch ungebundene Versicherungsvermittler gemäss VAG Art. 40. Das KVAG und die dazugehörige Verordnung benutzen den Begriff Vermittler (d.h. nicht Versicherungsvermittler) und definieren diesen viel weitergehend. Gemäss dem Erläuternden Bericht sollen auch die Mitarbeiter der Versicherer im Arbeitsvertrag mit Akquisitionsaufgaben darunter fallen. Letzteres sieht die Branchenvereinbarung nicht vor. Es gibt Abgrenzungsprobleme. Der Teufel liegt im Detail.</p>
<p><b>Erreur ! Source du renvoi introuvable.</b>InvestSuisse AG</p>	<p><b>Wettbewerbsverzerrungen:</b></p> <p>Begrenzung von Wettbewerb bringt weniger Effizienz und mehr Kosten. Verschiedene Akteure – auch das Parlament – haben im Rahmen der parlamentarischen Beratung der Kommissionssmotion ernste kartellrechtliche Bedenken angemeldet. So hat der Ständerat explizit «trotz wettbewerbsrechtlichen Bedenken» der abgeänderten Motion zugestimmt.</p> <p>Die Vorlage verstösst gegen das Wettbewerbsrecht, die Wirtschaftsfreiheit sowie gegen die Vertragsfreiheit. Die Branchenvereinbarung schafft eine Ungleichbehandlung der verschiedenen Vertriebsmodelle/-kanäle und bevorzugt Versicherer mit grossen, internen Vertriebsstrukturen. Sie diskriminiert Versicherungsvermittler und kleinere Versicherer, welche sich solche internen Strukturen nicht leisten können. Mit der Vorlage werden nicht Kosten reduziert, sondern Kosten auf andere Akquisitionskanäle (Werbung, Online, interne Vertriebe) geleitet. Das Problem wird nicht gelöst.</p> <p>Die gleiche Regulierung für die Grund- und die Zusatzversicherung ist systemwidrig und nicht verhältnismässig, da für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) und die private Zusatzversicherung (VVG) ganz andere gesetzliche Rahmenbedingungen mit unterschiedlichen Rechten und Pflichten sowohl für die Versicherten als auch für die Versicherer gelten.</p>

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

InvestSuisse AG	<p><b>Regulierungsfolgeabschätzung ungenügend:</b></p> <p>Angesichts der wettbewerbsrechtlichen Bedenken im Parlament ist es nicht nachvollziehbar, weshalb der Bundesrat keine genauere Regulierungsfolgeabschätzung vorgenommen hat. Der zusätzliche Aufwand bei den Aufsichtsbehörden (BAG und FINMA) wird auf je 3 Vollzeitstellen geschätzt. Angaben über den Zusatzaufwand und die Kostenfolgen bei den beaufsichtigten Versicherern und den betroffenen Versicherungsvermittlern fehlen.</p> <p>Die Auswirkungen auf die Prämien werden laut Bericht kaum spürbar sein. Auswirkungen auf die Marktdynamik werden im erläuternden Bericht nicht einmal angedeutet.</p>
InvestSuisse AG	<p><b>Fazit:</b></p> <p><b>Es braucht kein neues Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit. Die Probleme liegen beim ungenügenden Vollzug des geltenden Rechts. Es reicht eine stringente Umsetzung des bestehenden Rechts (VAG, FINMAG und UWG), um die Qualität der Versicherungsvermittlungs-Dienstleistungen zu verbessern und die unerwünschten Telefonanrufe zu unterbinden.</b></p> <p>Sollte der Bundesrat an den beiden Teilrevisionen des KVAG und VAG festhalten und sollte das Parlament darauf eintreten, empfehlen wir nachfolgend konkrete Änderungsvorschläge im Interesse der Konsumenten:</p>

**Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes (KVAG)**

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
InvestSuisse AG	19a	1	e	<p>Die Einschränkung der Entschädigungen an Vermittler reduziert die Kosten nicht und führt bloss dazu, dass die Versicherer in andere Akquisitionskanäle (Werbung, Sponsoring etc.) investieren.</p> <p>Mit der Einschränkung der gesamten Verwaltungskosten (inkl. alle Vertriebskosten und Werbung) und nicht einzelner Bereiche lässt der Gesetzgeber den Versicherern den Spielraum, wie sie sich im Wettbewerb positionieren, ohne durch Regulierung den Wettbewerb zu verzerren.</p>	<p>die Einschränkung der <u>Entschädigung der Vermittlerinnen und Vermittler gesamten Verwaltungskosten;</u></p>

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

--	--	--	--	--	--



**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

Weitere Vorschläge			
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag
InvestSuisse AG	Vgl. Punkt 2 Allgemeine Bemerkungen	<p><b>Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) anwenden und die häufigsten Beispiele, gegen welche dubiose Vermittler verstossen:</b></p> <p><i>Art. 2 Grundsatz</i> Unlauter und widerrechtlich ist jedes täuschende oder in anderer Weise gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstossende Verhalten oder Geschäftsgebaren, welches das Verhältnis zwischen Mitbewerbern oder zwischen Anbietern und Abnehmern beeinflusst.</p> <p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Callcenter, die eine Umfrage vorgaukeln, um aus kalten warme Kontakte zu machen.</li> <li>- Vermittler, die Leuten vorgaukeln, sie würden eine Vollmacht zum Einholen von Informationen bei Versicherern unterschreiben. Tatsächlich unterschreiben sie eine Vollmacht zum Kassenwechsel.</li> </ul> <p><i>Art. 3 Unlautere Werbe- und Verkaufsmethoden und anderes widerrechtliches Verhalten</i> 1 Unlauter handelt insbesondere, wer:</p> <p><i>b. über sich, seine Firma, seine Geschäftsbezeichnung, seine Waren, Werke oder Leistungen, deren Preise, die vorrätige Menge, die Art der Verkaufsveranstaltung oder über seine Geschäftsverhältnisse unrichtige oder irreführende Angaben macht oder in entsprechender Weise Dritte im Wettbewerb begünstigt;</i></p> <p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vermittler, die Versicherer nennen, die von ihnen gar keine Verträge annehmen.</li> <li>- Vermittler, die im Sommer Grundversicherungsprämien (vor der offiziellen Publikation) nennen, um das ganze Paket (Grund- und</li> </ul>	

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

		<p>Zusatzversicherungen) verkaufen zu können. - Vermittler, die verschweigen, dass man keine Zusatzversicherungen mehr hat, wenn man die alten kündigt, der neue Anbieter aber ablehnt.</p> <p><i>h. den Kunden durch besonders aggressive Verkaufsmethoden in seiner Entscheidungsfreiheit beeinträchtigt;</i></p> <p>Beispiel: - Vermittler, die Leute zur sofortigen Unterschrift drängen, ohne ihnen die Gelegenheit zu geben, noch eine Nacht darüber schlafen zu dürfen.</p> <p><i>u. den Vermerk im Telefonbuch nicht beachtet, dass ein Kunde keine Werbemittelungen von Dritten erhalten möchte und dass seine Daten zu Zwecken der Direktwerbung nicht weitergegeben werden dürfen.</i></p> <p>Beispiel: - Vermittler kontaktiert sein Target per Telefon, obwohl dieser sich im Telefonverzeichnis mit einem Stern (*) eingetragen hat.</p> <p>Art. 23 Abs. 1 Strafbestimmung unlauterer Wettbewerb Wer vorsätzlich unlauteren Wettbewerb nach Artikel 3, 4, 5 oder 6 begeht, wird auf Antrag mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.</p>	
--	--	---	--



**KESSLER**

KESSLER & CO AG  
Forchstrasse 95  
Postfach  
CH-8032 Zürich  
www.kessler.ch

Zürich, 3. September 2020

An:  
Schweizerische Eidgenossenschaft

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Gesundheit BAG

per E-Mail an

[aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch](mailto:aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch) (im word und im pdf)  
cc: [gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch)

### **Vernehmlassung zu einem neuen Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Damen und Herren

- 1 Kessler ist das führende Schweizer Unternehmen für Risk Management, Versicherungsberatung und berufliche Vorsorge. Unsere 300 Mitarbeitenden in der Schweiz betreuen gut ein Drittel der 500 grössten Schweizer Unternehmen aus Dienstleistung, Handel und Industrie sowie der öffentlichen Hand.
- 2 Obwohl nicht auf der Liste der Vernehmlassungsadressaten, möchten wir uns als Direktbetroffene zu diesem neuen Bundesgesetz vernehmen lassen und bedanken uns für Ihre Aufmerksamkeit.
- 3 Wir sind für eine liberale, eigenverantwortliche Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung ein. Sie engagiert sich für wettbewerbsorientierte, wirtschaftsfreundliche Rahmenbedingungen und erachtet die geplante Reform als massiven, nicht zielführenden Eingriff in die Vertrags- und Wirtschaftsfreiheit.
- 4 Kessler anerkennt den Handlungsbedarf der Politik, die aggressiven Telefonwerbung (Kaltakquise, Call Centers) in der Kundenakquisition der Krankenpflegeversicherung zu unterbinden und die Qualität der Beratung der Versicherungsvermittlung zu verbessern. Die Ziele des Parlaments werden mit der Branchenvereinbarung und der Gesetzesvorlage zu derer Allgemeinverbindlicherklärung aber nicht erreicht.

- 5 Die Versicherungsvermittlung ist seit anfangs 2006 im VAG in Art. 40ff. für alle Arten von Versicherungen inkl. Krankenpflegeversicherung geregelt. Das VAG ist derzeit in Teilrevision, die Botschaft des Bundesrates ans Parlament dazu erfolgt voraussichtlich am 21. Oktober 2020.

Es sind substantiell höhere Anforderung an die Versicherungsvermittlungstätigkeit vorgeschlagen: 1) klare Definitionen der Versicherungsvermittler, gebunden und ungebunden; 2) entweder gebundene oder ungebundene Versicherungsvermittlung, aber nicht beides gleichzeitig; 3) guter Ruf und Gewähr als FINMAG konforme Anforderung; 4) FINMA erhält Instrumente, schwarze Schafe rasch aus dem Verkehr zu ziehen; 5) neben Ausbildung und Prüfung zur Zulassung im FINMA Register bedarf es laufender lebenslänglicher Weiterbildung; 6) klare Regelungen zur Offenlegung der Entschädigung des ungebundenen Versicherungsvermittlers; 7) gesetzliche Ombudsstelle, etc.).

- 6 **Geltendes Recht vollziehen und Rückweisung der Vorlage:** Es braucht kein neues Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit. Es reicht eine stringente Umsetzung des VAG, FINMAG und des UWG, um die Konsumenten vor dubiosen Vermittlern zu schützen. Die Probleme liegen beim ungenügenden Vollzug des geltenden Rechts. Details dazu finden sie in den weiteren Vorschlägen unsere Stellungnahme.
- 7 In der Beilage finden Sie unsere Stellungnahme zur Vernehmlassungsvorlage im vorgegebenen Raster und Format in word und als pdf.

Wir stehen für weitere Auskünfte zur Verfügung und bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Position.

Mit freundlichen Grüssen

KESSLER & CO AG



Dr. Martin Kessler

#### Beilage

- SIBA Stellungnahme im BAG Raster im word und pdf Format

## Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Kessler & Co AG

Abkürzung der Firma / Organisation : Kessler

Adresse : Forchstrasse 95  
CH - 8032 Zürich

Kontaktperson : Martin E. Kessler

Telefon : 044 387 87 22

E-Mail : martin.kessler@kessler.ch

Datum : 3. September 2020

### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **03.09.2020** an folgende E-Mail Adressen:  
[aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch](mailto:aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch); [gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch)

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

**Inhaltsverzeichnis**

Allgemeine Bemerkungen	3
Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes (KVAG)	5
Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG)	7
Weitere Vorschläge	9

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

<b>Allgemeine Bemerkungen</b>	
<b>Name/Firma</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>
Kessler	<p><b>Handlungsbedarf:</b></p> <p>Kessler anerkennt den Handlungsbedarf der Politik, die aggressiven Telefonwerbung (Kaltakquise, Call Centers) in der Kundenakquisition der Krankenpflegeversicherung zu unterbinden und die Qualität der Beratung der Versicherungsvermittlung zu verbessern.</p> <p>Die Ziele des Parlaments werden mit der Branchenvereinbarung und der Gesetzesvorlage zu derer Allgemeinverbindlicherklärung aber nicht erreicht.</p>
Kessler	<p><b>Geltendes Recht vollziehen und Rückweisung der Vorlage:</b></p> <p>Die Versicherungsvermittlung ist seit anfangs 2006 im VAG in Art. 40ff. für alle Arten von Versicherungen inkl. Krankenpflegeversicherung geregelt. Das VAG ist derzeit in Teilrevision, die Botschaft des Bundesrates ans Parlament dazu erfolgt voraussichtlich am 21. Oktober 2020. Es sind substantiell höhere Anforderung an die Versicherungsvermittlungstätigkeit vorgeschlagen: 1) klare Definitionen der Versicherungsvermittler, gebunden und ungebunden; 2) entweder gebundene oder ungebundene Versicherungsvermittlung, aber nicht beides gleichzeitig; 3) guter Ruf und Gewähr als FINMAG konforme Anforderung; 4) FINMA erhält Instrumente, schwarze Schafe rasch aus dem Verkehr zu ziehen; 5) neben Ausbildung und Prüfung zur Zulassung im FINMA Register bedarf es laufender lebenslänglicher Weiterbildung; 6) klare Regelungen zur Offenlegung der Entschädigung des ungebundenen Versicherungsvermittlers; 7) gesetzliche Ombudsstelle, etc.).</p> <p>Es braucht kein neues Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit. Es reicht eine stringente Umsetzung des VAG, FINMAG und des UWG (Details siehe am Schluss unter weitere Vorschläge), um die Konsumenten vor dubiosen Vermittlern zu schützen. Die Probleme liegen beim ungenügenden Vollzug des geltenden Rechts.</p>

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

Kessler	<p><b>Mantelerlass, Name des neues Bundesgesetzes:</b></p> <p>Aus unserer Sicht braucht es kein neues Gesetz, sondern allfällige Anpassungen im KVAG und im VAG. Der Titel der Vorlage «Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit» geht viel zu weit und konkurrenziert die bestehende Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit in VAG Art. 40ff. Der Titel lässt vermuten, dass ein gesetzlicher Rahmen geschaffen werden soll, um nach den beiden quasi identischen Änderungen im KVAG und VAG weitere Kartellabsprachen in anderen Versicherungsbereichen zu legitimieren und durch den Bundesrat als allgemeinverbindlich erklären zu lassen.</p> <p>Falls es einen Mantelerlass wirklich braucht, sollte dieses Gesetz – dem Auftrag der Kommissionenmotion folgend - auf die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) und die Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung begrenzt sein und heissen:</p> <p>"Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung der Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit in der Krankenpflegeversicherung (Mantelerlass zum KVAG und VAG)".</p>
Kessler	<p><b>Definition Versicherungsvermittler:</b></p> <p>Der Begriff „Versicherungsvermittler“ oder „Vermittler“ ist im neuen Bundesgesetz nicht geregelt und damit unklar. Gemeint sind möglicherweise gebundene als auch ungebundene Versicherungsvermittler gemäss VAG Art. 40. Das KVAG und die dazugehörnde Verordnung benutzen den Begriff Vermittler (d.h. nicht Versicherungsvermittler) und definieren diesen viel weitergehend. Gemäss dem Erläuternden Bericht sollen auch die Mitarbeiter der Versicherer im Arbeitsvertrag mit Akquisitionsaufgaben darunter fallen. Letzteres sieht die Branchenvereinbarung nicht vor. Es gibt Abgrenzungsprobleme. Der Teufel liegt im Detail.</p>
Kessler	<p><b>Wettbewerbsverzerrungen:</b></p> <p>Begrenzung von Wettbewerb bringt weniger Effizienz und mehr Kosten. Verschiedene Akteure – auch das Parlament – haben im Rahmen der parlamentarischen Beratung der Kommissionenmotion ernste kartellrechtliche Bedenken angemeldet. So hat der Ständerat explizit «trotz wettbewerbsrechtlichen Bedenken» der abgeänderten Motion zugestimmt.</p> <p>Die Vorlage verstösst gegen das Wettbewerbsrecht, die Wirtschaftsfreiheit sowie gegen die Vertragsfreiheit. Die Branchenvereinbarung schafft eine Ungleichbehandlung der verschiedenen Vertriebsmodelle/-kanäle und bevorzugt Versicherer mit grossen, internen Vertriebsstrukturen. Sie diskriminiert Versicherungsvermittler und kleinere Versicherer, welche sich solche internen Strukturen nicht leisten können. Mit der Vorlage werden nicht Kosten reduziert, sondern Kosten auf andere Akquisitionskanäle (Werbung, Online, interne Vertriebe) geleitet. Das Problem wird nicht gelöst.</p> <p>Die gleiche Regulierung für die Grund- und die Zusatzversicherung ist systemwidrig und nicht verhältnismässig, da für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) und die private Zusatzversicherung (VVG) ganz andere gesetzliche Rahmenbedingungen mit unterschiedlichen Rechten und Pflichten sowohl für die Versicherten als auch für die Versicherer gelten.</p>

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

Kessler	<p><b>Regulierungsfolgeabschätzung ungenügend:</b></p> <p>Angesichts der wettbewerbsrechtlichen Bedenken im Parlament ist es nicht nachvollziehbar, weshalb der Bundesrat keine genauere Regulierungsfolgeabschätzung vorgenommen hat. Der zusätzliche Aufwand bei den Aufsichtsbehörden (BAG und FINMA) wird auf je 3 Vollzeitstellen geschätzt. Angaben über den Zusatzaufwand und die Kostenfolgen bei den beaufsichtigten Versicherern und den betroffenen Versicherungsvermittlern fehlen.</p> <p>Die Auswirkungen auf die Prämien werden laut Bericht kaum spürbar sein. Auswirkungen auf die Marktdynamik werden im erläuternden Bericht nicht einmal angedeutet.</p>
Kessler	<p><b>Fazit:</b></p> <p><b>Es braucht kein neues Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit. Die Probleme liegen beim ungenügenden Vollzug des geltenden Rechts. Es reicht eine stringente Umsetzung des bestehenden Rechts (VAG, FINMAG und UWG), um die Qualität der Versicherungsvermittlungs-Dienstleistungen zu verbessern und die unerwünschten Telefonanrufe zu unterbinden.</b></p> <p>Sollte der Bundesrat an den beiden Teilrevisionen des KVAG und VAG festhalten und sollte das Parlament darauf eintreten, empfehlen wir nachfolgend konkrete Änderungsvorschläge im Interesse der Konsumenten:</p>

**Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes (KVAG)**

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Kessler	19a	1	d	<p>Kessler fördert die laufende Weiterbildung der Mitarbeitende, was eine Qualitätsgarantie für unseren Beruf darstellt. Im Bereich der Krankenversicherung (Basis- und Zusatzversicherung) muss eine auf die spezifischen Bedürfnisse von ungebundenen Versicherungsvermittlern zugeschnittene Weiterbildung eingerichtet werden. Diese Ausbildung sollte nicht exklusiv das CICERO-Ausbildungssystem voraussetzen, wie in der Branchenvereinbarung „Vermittler“ von Curafutura und santésuisse vorgesehen ist. Dies würde ungebundene Versicherungsvermittler zwingen, sich einem System anzuschließen, das nicht an ihre Bedürfnisse angepasst ist. In CICERO registriert zu sein, beweist nicht, dass man eine Aus- und Weiterbildung im Bereich der Krankenversicherung absolviert hat. Angemessener ist es, eine spezifische Weiterbildung in der</p>	

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

				Krankenversicherung zu organisieren, die auch außerhalb des CICERO-Systems verfolgt werden kann.	
Kessler	19a	1	e	<p>Die Einschränkung der Entschädigungen an Vermittler reduziert die Kosten nicht und führt bloss dazu, dass die Versicherer in andere Akquisitionskanäle (Werbung, Sponsoring etc.) investieren.</p> <p>Mit der Einschränkung der gesamten Verwaltungskosten (inkl. alle Vertriebskosten und Werbung) und nicht einzelner Bereiche lässt der Gesetzgeber den Versicherern den Spielraum, wie sie sich im Wettbewerb positionieren, ohne durch Regulierung den Wettbewerb zu verzerren.</p>	die Einschränkung der <u>Entschädigung der Vermittlerinnen und Vermittler gesamten Verwaltungskosten</u> ;

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

<b>Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG)</b>					
<b>Name/Firma</b>	<b>Art.</b>	<b>Abs.</b>	<b>Bst.</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>
Kessler	31a	1	d.	<p>Kessler fördert die laufende Weiterbildung der Mitarbeitenden, was eine Qualitätsgarantie für unseren Beruf darstellt. Im Bereich der Krankenversicherung (Basis- und Zusatzversicherung) muss eine auf die spezifischen Bedürfnisse von ungebundenen Versicherungsvermittlern zugeschnittene Weiterbildung eingerichtet werden. Diese Ausbildung sollte nicht exklusiv das CICERO-Ausbildungssystem voraussetzen, wie in der Branchenvereinbarung „Vermittler“ von Curafutura und santésuisse vorgesehen ist. Dies würde ungebundene Versicherungsvermittler zwingen, sich einem System anzuschließen, das nicht an ihre Bedürfnisse angepasst ist. In CICERO registriert zu sein, beweist nicht, dass man eine Aus- und Weiterbildung im Bereich der Krankenversicherung absolviert hat. Angemessener ist es, eine spezifische Weiterbildung in der Krankenversicherung zu organisieren, die auch außerhalb des CICERO-Systems verfolgt werden kann.</p>	
Kessler	31a	1	e.	<p>Die Einschränkung der Entschädigungen an Vermittler reduziert die Kosten nicht und führt bloss dazu, dass die Versicherer in andere Akquisitionskanäle (Werbung, Sponsoring etc.) investieren.</p> <p>Mit der Einschränkung der gesamten Verwaltungskosten und nicht einzelner Bereiche lässt der Gesetzgeber den Versicherern den Spielraum, wie sie sich im Wettbewerb positionieren, ohne durch Regulierung den Wettbewerb zu verzerren.</p>	<p>die Einschränkung der <del>Entschädigung der Vermittlerinnen und Vermittler</del> <u>gesamten Verwaltungskosten</u>;</p>

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**


**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

Weitere Vorschläge			
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag
Kessler	Vgl. Punkt 2 Allgemeine Bemerkungen	<p><b>Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) anwenden und die häufigsten Beispiele, gegen welche dubiose Vermittler verstossen:</b></p> <p><i>Art. 2 Grundsatz</i> <i>Unlauter und widerrechtlich ist jedes täuschende oder in anderer Weise gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstossende Verhalten oder Geschäftsgebaren, welches das Verhältnis zwischen Mitbewerbern oder zwischen Anbietern und Abnehmern beeinflusst.</i></p> <p>Beispiele:  <ul style="list-style-type: none"> <li>- Callcenter, die eine Umfrage vorgaukeln, um aus kalten warme Kontakte zu machen.</li> <li>- Vermittler, die Leuten vorgaukeln, sie würden eine Vollmacht zum Einholen von Informationen bei Versicherern unterschreiben. Tatsächlich unterschreiben sie eine Vollmacht zum Kassenwechsel.</li> </ul> </p> <p><i>Art. 3 Unlautere Werbe- und Verkaufsmethoden und anderes widerrechtliches Verhalten</i> <i>1 Unlauter handelt insbesondere, wer:</i></p> <p><i>b. über sich, seine Firma, seine Geschäftsbezeichnung, seine Waren, Werke oder Leistungen, deren Preise, die vorrätige Menge, die Art der Verkaufsveranstaltung oder über seine Geschäftsverhältnisse unrichtige oder irreführende Angaben macht oder in entsprechender Weise Dritte im Wettbewerb begünstigt;</i></p> <p>Beispiele:  <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vermittler, die Versicherer nennen, die von ihnen gar keine Verträge annehmen.</li> <li>- Vermittler, die im Sommer Grundversicherungsprämien (vor der offiziellen Publikation) nennen, um das ganze Paket (Grund- und</li> </ul> </p>	

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

	<p>Zusatzversicherungen) verkaufen zu können. - Vermittler, die verschweigen, dass man keine Zusatzversicherungen mehr hat, wenn man die alten kündigt, der neue Anbieter aber ablehnt.</p> <p><i>h. den Kunden durch besonders aggressive Verkaufsmethoden in seiner Entscheidungsfreiheit beeinträchtigt;</i></p> <p>Beispiel: - Vermittler, die Leute zur sofortigen Unterschrift drängen, ohne ihnen die Gelegenheit zu geben, noch eine Nacht darüber schlafen zu dürfen.</p> <p><i>u. den Vermerk im Telefonbuch nicht beachtet, dass ein Kunde keine Werbemitteilungen von Dritten erhalten möchte und dass seine Daten zu Zwecken der Direktwerbung nicht weitergegeben werden dürfen.</i></p> <p>Beispiel: - Vermittler kontaktiert sein Target per Telefon, obwohl dieser sich im Telefonverzeichnis mit einem Stern (*) eingetragen hat.</p> <p>Art. 23 Abs. 1 Strafbestimmung unlauterer Wettbewerb Wer vorsätzlich unlauteren Wettbewerb nach Artikel 3, 4, 5 oder 6 begeht, wird auf Antrag mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.</p>	
--	--	--

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

## Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation: MEEEX Emmental AG

Abkürzung der Firma / Organisation: MEEEX

Adresse: Technikumstrasse 2  
3400 Burgdorf

Kontaktperson: Thomas Christen

Telefon: 034 402 84 28

E-Mail: thomas.christen@meex.ch

Datum: 31. August 2020

**Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **03.09.2020** an folgende E-Mail Adressen:  
[aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch](mailto:aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch); [gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch)

**Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!**

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

**Inhaltsverzeichnis**

<b>Allgemeine Bemerkungen</b>	<b>3</b>
<b>Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes (KVAG)</b>	<b>5</b>
<b>Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG)</b>	<b>7</b>
<b>Weitere Vorschläge</b>	<b>8</b>

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

<b>Allgemeine Bemerkungen</b>	
<b>Name/Firma</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>
MEEEX	<p><b>Handlungsbedarf:</b></p> <p>Die SIBA anerkennt den Handlungsbedarf der Politik, die aggressiven Telefonwerbung (Kaltakquise, Call Centers) in der Kundenakquisition der Krankenpflegeversicherung zu unterbinden und die Qualität der Beratung der Versicherungsvermittlung zu verbessern.</p> <p>Die Ziele des Parlaments werden mit der Branchenvereinbarung und der Gesetzesvorlage zu derer Allgemeinverbindlicherklärung aber nicht erreicht.</p>
MEEEX	<p><b>Geltendes Recht vollziehen und Rückweisung der Vorlage:</b></p> <p>Die Versicherungsvermittlung ist seit anfangs 2006 im VAG in Art. 40ff. für alle Arten von Versicherungen inkl. Krankenpflegeversicherung geregelt. Das VAG ist derzeit in Teilrevision, die Botschaft des Bundesrates ans Parlament dazu erfolgt voraussichtlich am 21. Oktober 2020. Es sind substantiell höhere Anforderung an die Versicherungsvermittlungstätigkeit vorgeschlagen: 1) klare Definitionen der Versicherungsvermittler, gebunden und ungebunden; 2) entweder gebundene oder ungebundene Versicherungsvermittlung, aber nicht beides; 3) guter Ruf und Gewähr als FINMAG konforme Anforderung; 4) FINMA erhält Instrumente, schwarze Schafe rasch aus dem Verkehr zu ziehen; 5) neben Ausbildung und Prüfung zur Zulassung im FINMA Register bedarf es laufender lebenslänglicher Weiterbildung; 6) klare Regelungen zur Offenlegung der Entschädigung des ungebundenen Versicherungsvermittlers; 7) gesetzliche Ombudsstelle, etc.).</p> <p>Es braucht kein neues Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit. Es reicht eine stringente Umsetzung des VAG, FINMAG und des UWG (Details siehe am Schluss unter weitere Vorschläge), um die Konsumenten vor dubiosen Vermittlern zu schützen. Die Probleme liegen beim ungenügenden Vollzug des geltenden Rechts.</p>

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

<p>MEEEX</p>	<p><b>Mantelerlass, Name des neues Bundesgesetzes:</b></p> <p>Aus unserer Sicht braucht es kein neues Gesetz, sondern allfällige Anpassungen im KVAG und im VAG. Der Titel der Vorlage «Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit» geht viel zu weit und konkurrenziert die bestehende Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit in VAG Art. 40ff. Der Titel lässt vermuten, dass ein gesetzlicher Rahmen geschaffen werden soll, um nach den beiden quasi identischen Änderungen im KVAG und VAG weitere Kartellabsprachen in anderen Versicherungsbereichen zu legitimieren und durch den Bundesrat als allgemeinverbindlich erklären zu lassen.</p> <p>Falls es einen Mantelerlass wirklich braucht, sollte dieses Gesetz – dem Auftrag der Kommissionen folgend - auf die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) und die Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung begrenzt sein und heissen:</p> <p>"Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung der Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit in der Krankenpflegeversicherung (Mantelerlass zum KVAG und VAG)".</p>
<p><b>Erreur ! Source du renvoi introuvable.MEEEX</b></p>	<p><b>Definition Versicherungsvermittler:</b></p> <p>Der Begriff „Versicherungsvermittler“ oder „Vermittler“ ist im neuen Bundesgesetz nicht geregelt und damit unklar. Gemeint sind möglicherweise gebundene als auch ungebundene Versicherungsvermittler gemäss VAG Art. 40. Das KVAG und die dazugehörige Verordnung benutzen den Begriff Vermittler (d.h. nicht Versicherungsvermittler) und definieren diesen viel weitergehend. Gemäss dem Erläuternden Bericht sollen auch die Mitarbeiter der Versicherer im Arbeitsvertrag mit Akquisitionsaufgaben darunter fallen. Letzteres sieht die Branchenvereinbarung nicht vor. Es gibt Abgrenzungsprobleme. Der Teufel liegt im Detail.</p>
<p><b>Erreur ! Source du renvoi introuvable.MEEEX</b></p>	<p><b>Wettbewerbsverzerrungen:</b></p> <p>Begrenzung von Wettbewerb bringt weniger Effizienz und mehr Kosten. Verschiedene Akteure – auch das Parlament – haben im Rahmen der parlamentarischen Beratung der Kommissionen ernste kartellrechtliche Bedenken angemeldet. So hat der Ständerat explizit «trotz wettbewerbsrechtlichen Bedenken» der abgeänderten Motion zugestimmt.</p> <p>Die Vorlage verstösst gegen das Wettbewerbsrecht, die Wirtschaftsfreiheit sowie gegen die Vertragsfreiheit. Die Branchenvereinbarung schafft eine Ungleichbehandlung der verschiedenen Vertriebsmodelle/-kanäle und bevorzugt Versicherer mit grossen, internen Vertriebsstrukturen. Sie diskriminiert Versicherungsvermittler und kleinere Versicherer, welche sich solche internen Strukturen nicht leisten können. Mit der Vorlage werden nicht Kosten reduziert, sondern Kosten auf andere Akquisitionskanäle (Werbung, Online, interne Vertriebe) geleitet. Das Problem wird nicht gelöst.</p> <p>Die gleiche Regulierung für die Grund- und die Zusatzversicherung ist systemwidrig und nicht verhältnismässig, da für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) und die private Zusatzversicherung (VVG) ganz andere gesetzliche Rahmenbedingungen mit unterschiedlichen Rechten und Pflichten sowohl für die Versicherten als auch für die Versicherer gelten.</p>

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

MEEEX	<p><b>Regulierungsfolgeabschätzung ungenügend:</b></p> <p>Angesichts der wettbewerbsrechtlichen Bedenken im Parlament ist es nicht nachvollziehbar, weshalb der Bundesrat keine genauere Regulierungsfolgeabschätzung vorgenommen hat. Der zusätzliche Aufwand bei den Aufsichtsbehörden (BAG und FINMA) wird auf je 3 Vollzeitstellen geschätzt. Angaben über den Zusatzaufwand und die Kostenfolgen bei den beaufsichtigten Versicherern und den betroffenen Versicherungsvermittlern fehlen.</p> <p>Die Auswirkungen auf die Prämien werden laut Bericht kaum spürbar sein. Auswirkungen auf die Marktdynamik werden im erläuternden Bericht nicht einmal angedeutet.</p>
MEEEX	<p><b>Fazit:</b></p> <p><b>Es braucht kein neues Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit. Die Probleme liegen beim ungenügenden Vollzug des geltenden Rechts. Es reicht eine stringente Umsetzung des bestehenden Rechts (VAG, FINMAG und UWG), um die Qualität der Versicherungsvermittlungs-Dienstleistungen zu verbessern und die unerwünschten Telefonanrufe zu unterbinden.</b></p> <p>Sollte der Bundesrat an den beiden Teilrevisionen des KVAG und VAG festhalten und sollte das Parlament darauf eintreten, empfehlen wir nachfolgend konkrete Änderungsvorschläge im Interesse der Konsumenten:</p>

**Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes (KVAG)**

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
MEEEX	19a	1	e	<p>Die Einschränkung der Entschädigungen an Vermittler reduziert die Kosten nicht und führt bloss dazu, dass die Versicherer in andere Akquisitionskanäle (Werbung, Sponsoring etc.) investieren.</p> <p>Mit der Einschränkung der gesamten Verwaltungskosten (inkl. alle Vertriebskosten und Werbung) und nicht einzelner Bereiche lässt der Gesetzgeber den Versicherern den Spielraum, wie sie sich im Wettbewerb positionieren, ohne durch Regulierung den Wettbewerb zu verzerren.</p>	<p>die Einschränkung der <u>Entschädigung der Vermittlerinnen und Vermittler gesamten Verwaltungskosten</u>;</p>

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**


Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.



**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

Weitere Vorschläge			
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag
MEEX	Vgl. Punkt 2 Allgemeine Bemerkungen	<p><b>Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) anwenden und die häufigsten Beispiele, gegen welche dubiose Vermittler verstossen:</b></p> <p><i>Art. 2 Grundsatz</i> Unlauter und widerrechtlich ist jedes täuschende oder in anderer Weise gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstossende Verhalten oder Geschäftsgebaren, welches das Verhältnis zwischen Mitbewerbern oder zwischen Anbietern und Abnehmern beeinflusst.</p> <p>Beispiele: - Callcenter, die eine Umfrage vorgaukeln, um aus kalten warme Kontakte zu machen. - Vermittler, die Leuten vorgaukeln, sie würden eine Vollmacht zum Einholen von Informationen bei Versicherern unterschreiben. Tatsächlich unterschreiben sie eine Vollmacht zum Kassenwechsel.</p> <p><i>Art. 3 Unlautere Werbe- und Verkaufsmethoden und anderes widerrechtliches Verhalten</i> 1 Unlauter handelt insbesondere, wer:</p> <p><i>b. über sich, seine Firma, seine Geschäftsbezeichnung, seine Waren, Werke oder Leistungen, deren Preise, die vorrätige Menge, die Art der Verkaufsveranstaltung oder über seine Geschäftsverhältnisse unrichtige oder irreführende Angaben macht oder in entsprechender Weise Dritte im Wettbewerb begünstigt;</i></p> <p>Beispiele: - Vermittler, die Versicherer nennen, die von ihnen gar keine Verträge annehmen. - Vermittler, die im Sommer Grundversicherungsprämien (vor der offiziellen Publikation) nennen, um das ganze Paket (Grund- und</p>	

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

		<p>Zusatzversicherungen) verkaufen zu können. - Vermittler, die verschweigen, dass man keine Zusatzversicherungen mehr hat, wenn man die alten kündigt, der neue Anbieter aber ablehnt.</p> <p><i>h. den Kunden durch besonders aggressive Verkaufsmethoden in seiner Entscheidungsfreiheit beeinträchtigt;</i></p> <p>Beispiel: - Vermittler, die Leute zur sofortigen Unterschrift drängen, ohne ihnen die Gelegenheit zu geben, noch eine Nacht darüber schlafen zu dürfen.</p> <p><i>u. den Vermerk im Telefonbuch nicht beachtet, dass ein Kunde keine Werbemitteilungen von Dritten erhalten möchte und dass seine Daten zu Zwecken der Direktwerbung nicht weitergegeben werden dürfen.</i></p> <p>Beispiel: - Vermittler kontaktiert sein Target per Telefon, obwohl dieser sich im Telefonverzeichnis mit einem Stern (*) eingetragen hat.</p> <p>Art. 23 Abs. 1 Strafbestimmung unlauterer Wettbewerb Wer vorsätzlich unlauteren Wettbewerb nach Artikel 3, 4, 5 oder 6 begeht, wird auf Antrag mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.</p>	
--	--	--	--

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

**Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation: MEEEX Versicherungsbroker AG

Abkürzung der Firma / Organisation: MEEEX

Adresse: Bahnhofstrasse 13  
4900 Langenthal

Kontaktperson: Jean-Marc Barth

Telefon: 062 919 24 28

E-Mail: jeanmarc.barth@meex.ch

Datum: 31. August 2020

**Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **03.09.2020** an folgende E-Mail Adressen:  
[aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch](mailto:aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch); [gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch)

**Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!**

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

**Inhaltsverzeichnis**

Allgemeine Bemerkungen _____	3
Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes (KVAG) _____	5
Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) _____	7
Weitere Vorschläge _____	8

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

**Allgemeine Bemerkungen**

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
MEEX	<p><b>Handlungsbedarf:</b></p> <p>Die SIBA anerkennt den Handlungsbedarf der Politik, die aggressiven Telefonwerbung (Kaltakquise, Call Centers) in der Kundenakquisition der Krankenpflegeversicherung zu unterbinden und die Qualität der Beratung der Versicherungsvermittlung zu verbessern.</p> <p>Die Ziele des Parlaments werden mit der Branchenvereinbarung und der Gesetzesvorlage zu derer Allgemeinverbindlicherklärung aber nicht erreicht.</p>
MEEX	<p><b>Geltendes Recht vollziehen und Rückweisung der Vorlage:</b></p> <p>Die Versicherungsvermittlung ist seit anfangs 2006 im VAG in Art. 40ff. für alle Arten von Versicherungen inkl. Krankenpflegeversicherung geregelt. Das VAG ist derzeit in Teilrevision, die Botschaft des Bundesrates ans Parlament dazu erfolgt voraussichtlich am 21. Oktober 2020. Es sind substantiell höhere Anforderung an die Versicherungsvermittlungstätigkeit vorgeschlagen: 1) klare Definitionen der Versicherungsvermittler, gebunden und ungebunden; 2) entweder gebundene oder ungebundene Versicherungsvermittlung, aber nicht beides; 3) guter Ruf und Gewähr als FINMAG konforme Anforderung; 4) FINMA erhält Instrumente, schwarze Schafe rasch aus dem Verkehr zu ziehen; 5) neben Ausbildung und Prüfung zur Zulassung im FINMA Register bedarf es laufender lebenslänglicher Weiterbildung; 6) klare Regelungen zur Offenlegung der Entschädigung des ungebundenen Versicherungsvermittlers; 7) gesetzliche Ombudsstelle, etc.).</p> <p>Es braucht kein neues Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit. Es reicht eine stringente Umsetzung des VAG, FINMAG und des UWG (Details siehe am Schluss unter weitere Vorschläge), um die Konsumenten vor dubiosen Vermittlern zu schützen. Die Probleme liegen beim ungenügenden Vollzug des geltenden Rechts.</p>

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

<p>MEEEX</p>	<p><b>Mantelerlass, Name des neues Bundesgesetzes:</b></p> <p>Aus unserer Sicht braucht es kein neues Gesetz, sondern allfällige Anpassungen im KVAG und im VAG. Der Titel der Vorlage «Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit» geht viel zu weit und konkurrenziert die bestehende Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit in VAG Art. 40ff. Der Titel lässt vermuten, dass ein gesetzlicher Rahmen geschaffen werden soll, um nach den beiden quasi identischen Änderungen im KVAG und VAG weitere Kartellabsprachen in anderen Versicherungsbereichen zu legitimieren und durch den Bundesrat als allgemeinverbindlich erklären zu lassen.</p> <p>Falls es einen Mantelerlass wirklich braucht, sollte dieses Gesetz – dem Auftrag der Kommissionemotion folgend - auf die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) und die Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung begrenzt sein und heissen:</p> <p>"Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung der Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit in der Krankenpflegeversicherung (Mantelerlass zum KVAG und VAG)".</p>
<p><b>Erreur ! Source du renvoi introuvable.MEEEX</b></p>	<p><b>Definition Versicherungsvermittler:</b></p> <p>Der Begriff „Versicherungsvermittler“ oder „Vermittler“ ist im neuen Bundesgesetz nicht geregelt und damit unklar. Gemeint sind möglicherweise gebundene als auch ungebundene Versicherungsvermittler gemäss VAG Art. 40. Das KVAG und die dazugehörige Verordnung benutzen den Begriff Vermittler (d.h. nicht Versicherungsvermittler) und definieren diesen viel weitergehend. Gemäss dem Erläuternden Bericht sollen auch die Mitarbeiter der Versicherer im Arbeitsvertrag mit Akquisitionsaufgaben darunter fallen. Letzteres sieht die Branchenvereinbarung nicht vor. Es gibt Abgrenzungsprobleme. Der Teufel liegt im Detail.</p>
<p><b>Erreur ! Source du renvoi introuvable.MEEEX</b></p>	<p><b>Wettbewerbsverzerrungen:</b></p> <p>Begrenzung von Wettbewerb bringt weniger Effizienz und mehr Kosten. Verschiedene Akteure – auch das Parlament – haben im Rahmen der parlamentarischen Beratung der Kommissionemotion ernste kartellrechtliche Bedenken angemeldet. So hat der Ständerat explizit «trotz wettbewerbsrechtlichen Bedenken» der abgeänderten Motion zugestimmt.</p> <p>Die Vorlage verstösst gegen das Wettbewerbsrecht, die Wirtschaftsfreiheit sowie gegen die Vertragsfreiheit. Die Branchenvereinbarung schafft eine Ungleichbehandlung der verschiedenen Vertriebsmodelle/-kanäle und bevorzugt Versicherer mit grossen, internen Vertriebsstrukturen. Sie diskriminiert Versicherungsvermittler und kleinere Versicherer, welche sich solche internen Strukturen nicht leisten können. Mit der Vorlage werden nicht Kosten reduziert, sondern Kosten auf andere Akquisitionskanäle (Werbung, Online, interne Vertriebe) geleitet. Das Problem wird nicht gelöst.</p> <p>Die gleiche Regulierung für die Grund- und die Zusatzversicherung ist systemwidrig und nicht verhältnismässig, da für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) und die private Zusatzversicherung (VVG) ganz andere gesetzliche Rahmenbedingungen mit unterschiedlichen Rechten und Pflichten sowohl für die Versicherten als auch für die Versicherer gelten.</p>

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

MEEEX	<p><b>Regulierungsfolgeabschätzung ungenügend:</b></p> <p>Angesichts der wettbewerbsrechtlichen Bedenken im Parlament ist es nicht nachvollziehbar, weshalb der Bundesrat keine genauere Regulierungsfolgeabschätzung vorgenommen hat. Der zusätzliche Aufwand bei den Aufsichtsbehörden (BAG und FINMA) wird auf je 3 Vollzeitstellen geschätzt. Angaben über den Zusatzaufwand und die Kostenfolgen bei den beaufsichtigten Versicherern und den betroffenen Versicherungsvermittlern fehlen.</p> <p>Die Auswirkungen auf die Prämien werden laut Bericht kaum spürbar sein. Auswirkungen auf die Marktdynamik werden im erläuternden Bericht nicht einmal angedeutet.</p>
MEEEX	<p><b>Fazit:</b></p> <p><b>Es braucht kein neues Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit. Die Probleme liegen beim ungenügenden Vollzug des geltenden Rechts. Es reicht eine stringente Umsetzung des bestehenden Rechts (VAG, FINMAG und UWG), um die Qualität der Versicherungsvermittlungs-Dienstleistungen zu verbessern und die unerwünschten Telefonanrufe zu unterbinden.</b></p> <p>Sollte der Bundesrat an den beiden Teilrevisionen des KVAG und VAG festhalten und sollte das Parlament darauf eintreten, empfehlen wir nachfolgend konkrete Änderungsvorschläge im Interesse der Konsumenten:</p>

**Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes (KVAG)**

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
MEEEX	19a	1	e	<p>Die Einschränkung der Entschädigungen an Vermittler reduziert die Kosten nicht und führt bloss dazu, dass die Versicherer in andere Akquisitionskanäle (Werbung, Sponsoring etc.) investieren.</p> <p>Mit der Einschränkung der gesamten Verwaltungskosten (inkl. alle Vertriebskosten und Werbung) und nicht einzelner Bereiche lässt der Gesetzgeber den Versicherern den Spielraum, wie sie sich im Wettbewerb positionieren, ohne durch Regulierung den Wettbewerb zu verzerren.</p>	<p>die Einschränkung der <u>Entschädigung der Vermittlerinnen und Vermittler gesamten Verwaltungskosten</u>;</p>

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**


Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.



**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

Weitere Vorschläge			
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag
MEEEX	Vgl. Punkt 2 Allgemeine Bemerkungen	<p><b>Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) anwenden und die häufigsten Beispiele, gegen welche dubiose Vermittler verstossen:</b></p> <p><i>Art. 2 Grundsatz</i> <i>Unlauter und widerrechtlich ist jedes täuschende oder in anderer Weise gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstossende Verhalten oder Geschäftsgebaren, welches das Verhältnis zwischen Mitbewerbern oder zwischen Anbietern und Abnehmern beeinflusst.</i></p> <p>Beispiele:  <ul style="list-style-type: none"> <li>- Callcenter, die eine Umfrage vorgaukeln, um aus kalten warme Kontakte zu machen.</li> <li>- Vermittler, die Leuten vorgaukeln, sie würden eine Vollmacht zum Einholen von Informationen bei Versicherern unterschreiben. Tatsächlich unterschreiben sie eine Vollmacht zum Kassenwechsel.</li> </ul> </p> <p><i>Art. 3 Unlautere Werbe- und Verkaufsmethoden und anderes widerrechtliches Verhalten</i> <i>1 Unlauter handelt insbesondere, wer:</i></p> <p><i>b. über sich, seine Firma, seine Geschäftsbezeichnung, seine Waren, Werke oder Leistungen, deren Preise, die vorrätige Menge, die Art der Verkaufsveranstaltung oder über seine Geschäftsverhältnisse unrichtige oder irreführende Angaben macht oder in entsprechender Weise Dritte im Wettbewerb begünstigt;</i></p> <p>Beispiele:  <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vermittler, die Versicherer nennen, die von ihnen gar keine Verträge annehmen.</li> <li>- Vermittler, die im Sommer Grundversicherungsprämien (vor der offiziellen Publikation) nennen, um das ganze Paket (Grund- und</li> </ul> </p>	

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

		<p>Zusatzversicherungen) verkaufen zu können. - Vermittler, die verschweigen, dass man keine Zusatzversicherungen mehr hat, wenn man die alten kündigt, der neue Anbieter aber ablehnt.</p> <p><i>h. den Kunden durch besonders aggressive Verkaufsmethoden in seiner Entscheidungsfreiheit beeinträchtigt;</i></p> <p>Beispiel: - Vermittler, die Leute zur sofortigen Unterschrift drängen, ohne ihnen die Gelegenheit zu geben, noch eine Nacht darüber schlafen zu dürfen.</p> <p><i>u. den Vermerk im Telefonbuch nicht beachtet, dass ein Kunde keine Werbemittelungen von Dritten erhalten möchte und dass seine Daten zu Zwecken der Direktwerbung nicht weitergegeben werden dürfen.</i></p> <p>Beispiel: - Vermittler kontaktiert sein Target per Telefon, obwohl dieser sich im Telefonverzeichnis mit einem Stern (*) eingetragen hat.</p> <p>Art. 23 Abs. 1 Strafbestimmung unlauterer Wettbewerb Wer vorsätzlich unlauteren Wettbewerb nach Artikel 3, 4, 5 oder 6 begeht, wird auf Antrag mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.</p>	
--	--	---	--

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

**Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation : NEUTRASS-RESIDENZ Luzern AG

Abkürzung der Firma / Organisation : --

Adresse : Löwenstrasse 3  
6004 Luzern

Kontaktperson : Pascal Walthert

Telefon : 041 799 80 42

E-Mail : [pascal.walthert@neutrass.ch](mailto:pascal.walthert@neutrass.ch)

Datum : 3. September 2020

**Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **03.09.2020** an folgende E-Mail Adressen:  
[aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch](mailto:aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch); [gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch)

**Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!**

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

**Inhaltsverzeichnis**

Allgemeine Bemerkungen	3
Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes (KVAG)	5
Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG)	7
Weitere Vorschläge	8

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

**Allgemeine Bemerkungen**

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
Neutrass	<p><b>Handlungsbedarf:</b></p> <p>Neutrass-Residenz AG unterstützt und anerkennt den Handlungsbedarf der Politik, die aggressive Telefonwerbung (insbesondere Kaltakquise durch Drückerkolonnen mit vollends unqualifiziertem Personal) in der Kundenakquisition der Krankenpflegeversicherung zu unterbinden und die Qualität der Beratung der Versicherungsvermittlung zu verbessern.</p> <p>Hierzu ist aber die Schaffung eines neuen Gesetzes schlicht untauglich.</p>
Neutrass	<p><b>Geltendes Recht vollziehen und Rückweisung der Vorlage:</b></p> <p>Die Versicherungsvermittlung ist seit anfangs 2006 im VAG in Art. 40ff. für alle Arten von Versicherungen inkl. Krankenpflegeversicherung geregelt. Das VAG ist derzeit in Teilrevision, die Botschaft des Bundesrates ans Parlament dazu erfolgt voraussichtlich am 21. Oktober 2020.</p> <p>Es sind substantiell höhere Anforderung an die Versicherungsvermittlungstätigkeit vorgeschlagen: 1) klare Definitionen der Versicherungsvermittler, gebunden und ungebunden; 2) entweder gebundene oder ungebundene Versicherungsvermittlung, aber nicht beides; 3) guter Ruf und Gewähr als FINMAG konforme Anforderung; 4) FINMA erhält Instrumente, schwarze Schafe rasch aus dem Verkehr zu ziehen; 5) neben Ausbildung und Prüfung zur Zulassung im FINMA Register bedarf es laufender lebenslänglicher Weiterbildung; 6) klare Regelungen zur Offenlegung der Entschädigung des ungebundenen Versicherungsvermittlers; 7) gesetzliche Ombudsstelle, etc.).</p> <p>Es braucht kein neues Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit. Es reicht eine stringente Umsetzung des VAG, FINMAG und des UWG (Details siehe am Schluss unter weitere Vorschläge), um die Konsumenten vor dubiosen Vermittlern zu schützen. Die Probleme liegen beim ungenügenden Vollzug des geltenden Rechts.</p>

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

<p>Neutrass</p>	<p><b>Mantelerlass, Name des neues Bundesgesetzes:</b></p> <p>Aus unserer Sicht braucht es kein neues Gesetz, sondern allfällige Anpassungen im KVAG und im VAG. Der Titel der Vorlage «Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit» geht viel zu weit und konkurrenziert die bestehende Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit in VAG Art. 40ff. Der Titel lässt vermuten, dass ein gesetzlicher Rahmen geschaffen werden soll, um nach den beiden quasi identischen Änderungen im KVAG und VAG weitere Kartellabsprachen in anderen Versicherungsbereichen zu legitimieren und durch den Bundesrat als allgemeinverbindlich erklären zu lassen.</p> <p>Falls es einen Mantelerlass wirklich braucht, sollte dieses Gesetz – dem Auftrag der Kommissionmotion folgend - <u>auf die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP)</u> und heissen:</p> <p>"Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlichkeitserklärung der Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit in der Krankenpflegeversicherung (Mantelerlass zum KVAG und VAG)".</p>
<p><b>Erreur ! Source du renvoi introuvable.</b>Neutrass</p>	<p><b>Definition Versicherungsvermittler:</b></p> <p>Der Begriff „Versicherungsvermittler“ oder „Vermittler“ ist im neuen Bundesgesetz nicht geregelt und damit unklar. Gemeint sind möglicherweise gebundene als auch ungebundene Versicherungsvermittler gemäss VAG Art. 40. Das KVAG und die dazugehörnde Verordnung benutzen den Begriff Vermittler (d.h. nicht Versicherungsvermittler) und definieren diesen viel weitergehend. Gemäss dem Erläuternden Bericht sollen auch die Mitarbeiter der Versicherer im Arbeitsvertrag mit Akquisitionsaufgaben darunter fallen. Letzteres sieht die Branchenvereinbarung nicht vor. Es gibt in diesem Bereich verschiedene Abgrenzungsprobleme. Bekanntlich werden genau die schwarzen Schafe unserer Branche in einem solchen Fall wieder einen Weg finden, wie sie eine neue gesetzliche Regelung umgehen. Wir verweisen nochmals darauf, dass eine allfällige Anpassung im KVAG und im VAG viel sinnvoller ist.</p>
<p><b>Erreur ! Source du renvoi introuvable.</b>Neutrass</p>	<p><b>Wettbewerbsverzerrungen:</b></p> <p>Begrenzung von Wettbewerb bringt weniger Effizienz und mehr Kosten. Verschiedene Akteure – auch das Parlament – haben im Rahmen der parlamentarischen Beratung der Kommissionmotion ernste kartellrechtliche Bedenken angemeldet. So hat der Ständerat explizit «trotz wettbewerbsrechtlichen Bedenken» der abgeänderten Motion zugestimmt.</p> <p>Die Vorlage verstösst gegen das Wettbewerbsrecht, die Wirtschaftsfreiheit sowie gegen die Vertragsfreiheit. Die Branchenvereinbarung schafft eine Ungleichbehandlung der verschiedenen Vertriebsmodelle/-kanäle und bevorzugt Versicherer mit grossen, internen Vertriebsstrukturen. Sie diskriminiert Versicherungsvermittler und kleinere Versicherer, welche sich solche internen Strukturen nicht leisten können. Mit der Vorlage werden nicht Kosten reduziert, sondern Kosten auf andere Akquisitionskanäle (Werbung, Online, interne Vertriebe) geleitet. Das Problem wird nicht gelöst.</p> <p>Die gleiche Regulierung für die Grund- und die Zusatzversicherung ist systemwidrig und nicht verhältnismässig, da für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) ganz andere gesetzliche Rahmenbedingungen mit unterschiedlichen Rechten und Pflichten sowohl für</p>

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

	die Versicherten als auch für die Versicherer gelten.
Neutrass	<p><b>Regulierungsfolgeabschätzung ungenügend:</b></p> <p>Angesichts der wettbewerbsrechtlichen Bedenken im Parlament ist es nicht nachvollziehbar, weshalb der Bundesrat keine genauere Regulierungsfolgeabschätzung vorgenommen hat. Der zusätzliche Aufwand bei den Aufsichtsbehörden (BAG und FINMA) wird auf je 3 Vollzeitstellen geschätzt. Angaben über den Zusatzaufwand und die Kostenfolgen bei den beaufsichtigten Versicherern und den betroffenen Versicherungsvermittlern fehlen.</p> <p>Die Auswirkungen auf die Prämien werden laut Bericht kaum spürbar sein. Auswirkungen auf die Marktdynamik werden im erläuternden Bericht nicht einmal angedeutet.</p>
Neutrass	<p><b>Fazit:</b></p> <p><b>Es braucht kein neues Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit. Die Probleme liegen beim ungenügenden Vollzug des geltenden Rechts. Es reicht eine stringente Umsetzung des bestehenden Rechts (VAG, FINMAG und UWG), um die Qualität der Versicherungsvermittlungs-Dienstleistungen zu verbessern und die unerwünschten Telefonanrufe zu unterbinden.</b></p> <p>Sollte der Bundesrat an den beiden Teilrevisionen des KVAG und VAG festhalten und sollte das Parlament darauf eintreten, empfehlen wir nachfolgend konkrete Änderungsvorschläge im Interesse der Konsumenten:</p>

**Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes (KVAG)**

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Neutrass	19a	1	e	<p>Die Einschränkung der Entschädigungen an Vermittler reduziert die Kosten nicht und führt bloss dazu, dass die Versicherer in andere Akquisitionskanäle (Werbung, Sponsoring etc.) investieren.</p> <p>Mit der Einschränkung der gesamten Verwaltungskosten (inkl. alle Vertriebskosten und Werbung) und nicht einzelner Bereiche lässt der Gesetzgeber den Versicherern den Spielraum, wie sie sich im Wettbewerb positionieren, ohne durch Regulierung den Wettbewerb zu verzerren.</p>	<p>die Einschränkung der <del>Entschädigung der Vermittlerinnen und Vermittler</del> <u>gesamten Verwaltungskosten</u>;</p>

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**


Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.



**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

Weitere Vorschläge			
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag
Neutrass	Vgl. Punkt 2 Allgemeine Bemerkungen	<p><b>Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) anwenden und die häufigsten Beispiele, gegen welche dubiose Vermittler verstossen:</b></p> <p><i>Art. 2 Grundsatz Unlauter und widerrechtlich ist jedes täuschende oder in anderer Weise gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstossende Verhalten oder Geschäftsgebaren, welches das Verhältnis zwischen Mitbewerbern oder zwischen Anbietern und Abnehmern beeinflusst.</i></p> <p>Beispiele:  <ul style="list-style-type: none"> <li>- Callcenter, die eine Umfrage vorgaukeln, um aus kalten warme Kontakte zu machen.</li> <li>- Vermittler, die Leuten vorgaukeln, sie würden eine Vollmacht zum Einholen von Informationen bei Versicherern unterschreiben. Tatsächlich unterschreiben sie eine Vollmacht zum Kassenwechsel.</li> </ul> </p> <p><i>Art. 3 Unlautere Werbe- und Verkaufsmethoden und anderes widerrechtliches Verhalten 1 Unlauter handelt insbesondere, wer:</i></p> <p><i>b. über sich, seine Firma, seine Geschäftsbezeichnung, seine Waren, Werke oder Leistungen, deren Preise, die vorrätige Menge, die Art der Verkaufsveranstaltung oder über seine Geschäftsverhältnisse unrichtige oder irreführende Angaben macht oder in entsprechender Weise Dritte im Wettbewerb begünstigt;</i></p> <p>Beispiele:  <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vermittler, die Versicherer nennen, die von ihnen gar keine Verträge annehmen.</li> <li>- Vermittler, die im Sommer Grundversicherungsprämien (vor der offiziellen Publikation) nennen, um das ganze Paket (Grund- und</li> </ul> </p>	

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

		<p>Zusatzversicherungen) verkaufen zu können. - Vermittler, die verschweigen, dass man keine Zusatzversicherungen mehr hat, wenn man die alten kündigt, der neue Anbieter aber ablehnt.</p> <p><i>h. den Kunden durch besonders aggressive Verkaufsmethoden in seiner Entscheidungsfreiheit beeinträchtigt;</i></p> <p>Beispiel: - Vermittler, die Leute zur sofortigen Unterschrift drängen, ohne ihnen die Gelegenheit zu geben, noch eine Nacht darüber schlafen zu dürfen.</p> <p><i>u. den Vermerk im Telefonbuch nicht beachtet, dass ein Kunde keine Werbemitteilungen von Dritten erhalten möchte und dass seine Daten zu Zwecken der Direktwerbung nicht weitergegeben werden dürfen.</i></p> <p>Beispiel: - Vermittler kontaktiert sein Target per Telefon, obwohl dieser sich im Telefonverzeichnis mit einem Stern (*) eingetragen hat.</p> <p>Art. 23 Abs. 1 Strafbestimmung unlauterer Wettbewerb Wer vorsätzlich unlauteren Wettbewerb nach Artikel 3, 4, 5 oder 6 begeht, wird auf Antrag mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.</p>	
--	--	--	--

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

**Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation : Optimum Management Financial Services SA

Abkürzung der Firma / Organisation : Optimum SA

Adresse : Rue Alexandre Gavard 16  
CH – 1227 Carouge

Kontaktperson : Marcel Eckerle

Telefon : 043 204 10 60

E-Mail : marcel.eckerle@optimum.swiss

Datum : 24. August 2020

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

**Inhaltsverzeichnis**

<b>Allgemeine Bemerkungen</b> _____	<b>3</b>
<b>Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes (KVAG)</b> _____	<b>5</b>
<b>Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG)</b> _____	<b>6</b>
<b>Weitere Vorschläge</b> _____	<b>7</b>

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

<b>Allgemeine Bemerkungen</b>	
<b>Name/Firma</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>
OPTIMUM	<p><b>Handlungsbedarf:</b></p> <p>OPTIMUM anerkennt den Handlungsbedarf der Politik, die aggressiven Telefonwerbung (Kaltakquise, Call Centers) in der Kundenakquisition der Krankenpflegeversicherung zu unterbinden und die Qualität der Beratung der Versicherungsvermittlung zu verbessern.</p> <p>Die Ziele des Parlaments werden mit der Branchenvereinbarung und der Gesetzesvorlage zu derer Allgemeinverbindlicherklärung aber nicht erreicht.</p>
OPTIMUM	<p><b>Geltendes Recht vollziehen und Rückweisung der Vorlage:</b></p> <p>Die Versicherungsvermittlung ist seit anfangs 2006 im VAG in Art. 40ff. für alle Arten von Versicherungen inkl. Krankenpflegeversicherung geregelt. Das VAG ist derzeit in Teilrevision, die Botschaft des Bundesrates ans Parlament dazu erfolgt voraussichtlich am 21. Oktober 2020.</p> <p>Es sind substantiell höhere Anforderung an die Versicherungsvermittlungstätigkeit vorgeschlagen: 1) klare Definitionen der Versicherungsvermittler, gebunden und ungebunden; 2) entweder gebundene oder ungebundene Versicherungsvermittlung, aber nicht beides; 3) guter Ruf und Gewähr als FINMAG konforme Anforderung; 4) FINMA erhält Instrumente, schwarze Schafe rasch aus dem Verkehr zu ziehen; 5) neben Ausbildung und Prüfung zur Zulassung im FINMA Register bedarf es laufender lebenslänglicher Weiterbildung; 6) klare Regelungen zur Offenlegung der Entschädigung des ungebundenen Versicherungsvermittlers; 7) gesetzliche Ombudsstelle, etc.).</p> <p>Es braucht kein neues Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit. Es reicht eine stringente Umsetzung des VAG, FINMAG und des UWG (Details siehe am Schluss unter weitere Vorschläge), um die Konsumenten vor dubiosen Vermittlern zu schützen. Die Probleme liegen beim ungenügenden Vollzug des geltenden Rechts.</p>

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

<p>OPTIMUM</p>	<p><b>Mantelerlass, Name des neues Bundesgesetzes:</b></p> <p>Aus unserer Sicht braucht es kein neues Gesetz, sondern allfällige Anpassungen im KVAG und im VAG. Der Titel der Vorlage «Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit» geht viel zu weit und konkurrenziert die bestehende Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit in VAG Art. 40ff. Der Titel lässt vermuten, dass ein gesetzlicher Rahmen geschaffen werden soll, um nach den beiden quasi identischen Änderungen im KVAG und VAG weitere Kartellabsprachen in anderen Versicherungsbereichen zu legitimieren und durch den Bundesrat als allgemeinverbindlich erklären zu lassen.</p> <p>Falls es einen Mantelerlass wirklich braucht, sollte dieses Gesetz – dem Auftrag der Kommissionsmotion folgend - auf die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) und die Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung begrenzt sein und heissen:</p> <p>"Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung der Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit in der Krankenpflegeversicherung (Mantelerlass zum KVAG und VAG)".</p>
<p><b>Erreur ! Source du renvoi introuvable.OPTIMUM</b></p>	<p><b>Definition Versicherungsvermittler:</b></p> <p>Der Begriff „Versicherungsvermittler“ oder „Vermittler“ ist im neuen Bundesgesetz nicht geregelt und damit unklar. Gemeint sind möglicherweise gebundene als auch ungebundene Versicherungsvermittler gemäss VAG Art. 40. Das KVAG und die dazugehörige Verordnung benutzen den Begriff Vermittler (d.h. nicht Versicherungsvermittler) und definieren diesen viel weitergehend. Gemäss dem Erläuternden Bericht sollen auch die Mitarbeiter der Versicherer im Arbeitsvertrag mit Akquisitionsaufgaben darunter fallen. Letzteres sieht die Branchenvereinbarung nicht vor. Es gibt Abgrenzungsprobleme. Der Teufel liegt im Detail.</p>
<p><b>Erreur ! Source du renvoi introuvable.OPTIMUM</b></p>	<p><b>Wettbewerbsverzerrungen:</b></p> <p>Begrenzung von Wettbewerb bringt weniger Effizienz und mehr Kosten. Verschiedene Akteure – auch das Parlament – haben im Rahmen der parlamentarischen Beratung der Kommissionsmotion ernste kartellrechtliche Bedenken angemeldet. So hat der Ständerat explizit «trotz wettbewerbsrechtlichen Bedenken» der abgeänderten Motion zugestimmt.</p> <p>Die Vorlage verstösst gegen das Wettbewerbsrecht, die Wirtschaftsfreiheit sowie gegen die Vertragsfreiheit. Die Branchenvereinbarung schafft eine Ungleichbehandlung der verschiedenen Vertriebsmodelle/-kanäle und bevorzugt Versicherer mit grossen, internen Vertriebsstrukturen. Sie diskriminiert Versicherungsvermittler und kleinere Versicherer, welche sich solche internen Strukturen nicht leisten können. Mit der Vorlage werden nicht Kosten reduziert, sondern Kosten auf andere Akquisitionskanäle (Werbung, Online, interne Vertriebe) geleitet. Das Problem wird nicht gelöst.</p> <p>Die gleiche Regulierung für die Grund- und die Zusatzversicherung ist systemwidrig und nicht verhältnismässig, da für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) und die private Zusatzversicherung (VVG) ganz andere gesetzliche Rahmenbedingungen mit unterschiedlichen Rechten und Pflichten sowohl für die Versicherten als auch für die Versicherer gelten.</p>

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

OPTIMUM	<p><b>Regulierungsfolgeabschätzung ungenügend:</b></p> <p>Angesichts der wettbewerbsrechtlichen Bedenken im Parlament ist es nicht nachvollziehbar, weshalb der Bundesrat keine genauere Regulierungsfolgeabschätzung vorgenommen hat. Der zusätzliche Aufwand bei den Aufsichtsbehörden (BAG und FINMA) wird auf je 3 Vollzeitstellen geschätzt. Angaben über den Zusatzaufwand und die Kostenfolgen bei den beaufsichtigten Versicherern und den betroffenen Versicherungsvermittlern fehlen.</p> <p>Die Auswirkungen auf die Prämien werden laut Bericht kaum spürbar sein. Auswirkungen auf die Marktdynamik werden im erläuternden Bericht nicht einmal angedeutet.</p>
OPTIMUM	<p><b>Fazit:</b></p> <p><b>Es braucht kein neues Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit. Die Probleme liegen beim ungenügenden Vollzug des geltenden Rechts. Es reicht eine stringente Umsetzung des bestehenden Rechts (VAG, FINMAG und UWG), um die Qualität der Versicherungsvermittlungs-Dienstleistungen zu verbessern und die unerwünschten Telefonanrufe zu unterbinden.</b></p> <p>Sollte der Bundesrat an den beiden Teilrevisionen des KVAG und VAG festhalten und sollte das Parlament darauf eintreten, empfehlen wir nachfolgend konkrete Änderungsvorschläge im Interesse der Konsumenten:</p>

**Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes (KVAG)**

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
OPTIMUM	19a	1	e	<p>Die Einschränkung der Entschädigungen an Vermittler reduziert die Kosten nicht und führt bloss dazu, dass die Versicherer in andere Akquisitionskanäle (Werbung, Sponsoring etc.) investieren.</p> <p>Mit der Einschränkung der gesamten Verwaltungskosten (inkl. alle Vertriebskosten und Werbung) und nicht einzelner Bereiche lässt der Gesetzgeber den Versicherern den Spielraum, wie sie sich im Wettbewerb positionieren, ohne durch Regulierung den Wettbewerb zu verzerren.</p>	<p>die Einschränkung der <del>Entschädigung der Vermittlerinnen und Vermittler</del> <u>gesamten Verwaltungskosten</u>;</p>

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

<b>Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG)</b>					
<b>Name/Firma</b>	<b>Art.</b>	<b>Abs.</b>	<b>Bst.</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>
OPTIMUM	31a	1	e.	<p>Die Einschränkung der Entschädigungen an Vermittler reduziert die Kosten nicht und führt bloss dazu, dass die Versicherer in andere Akquisitionskanäle (Werbung, Sponsoring etc.) investieren.</p> <p>Mit der Einschränkung der gesamten Verwaltungskosten und nicht einzelner Bereiche lässt der Gesetzgeber den Versicherern den Spielraum, wie sie sich im Wettbewerb positionieren, ohne durch Regulierung den Wettbewerb zu verzerren.</p>	<p>die Einschränkung der <del>Entschädigung der Vermittlerinnen und Vermittler</del> <u>gesamten Verwaltungskosten</u>;</p>

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

Weitere Vorschläge			
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag
OPTIMUM	Vgl. Punkt 2 Allgemeine Bemerkungen	<p><b>Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) anwenden und die häufigsten Beispiele, gegen welche dubiose Vermittler verstossen:</b></p> <p><i>Art. 2 Grundsatz</i> <i>Unlauter und widerrechtlich ist jedes täuschende oder in anderer Weise gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstossende Verhalten oder Geschäftsgebaren, welches das Verhältnis zwischen Mitbewerbern oder zwischen Anbietern und Abnehmern beeinflusst.</i></p> <p>Beispiele:  <ul style="list-style-type: none"> <li>- Callcenter, die eine Umfrage vorgaukeln, um aus kalten warme Kontakte zu machen.</li> <li>- Vermittler, die Leuten vorgaukeln, sie würden eine Vollmacht zum Einholen von Informationen bei Versicherern unterschreiben. Tatsächlich unterschreiben sie eine Vollmacht zum Kassenwechsel.</li> </ul> </p> <p><i>Art. 3 Unlautere Werbe- und Verkaufsmethoden und anderes widerrechtliches Verhalten</i> <i>1 Unlauter handelt insbesondere, wer:</i></p> <p><i>b. über sich, seine Firma, seine Geschäftsbezeichnung, seine Waren, Werke oder Leistungen, deren Preise, die vorrätige Menge, die Art der Verkaufsveranstaltung oder über seine Geschäftsverhältnisse unrichtige oder irreführende Angaben macht oder in entsprechender Weise Dritte im Wettbewerb begünstigt;</i></p> <p>Beispiele:  <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vermittler, die Versicherer nennen, die von ihnen gar keine Verträge annehmen.</li> <li>- Vermittler, die im Sommer Grundversicherungsprämien (vor der offiziellen Publikation) nennen, um das ganze Paket (Grund- und</li> </ul> </p>	

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

		<p>Zusatzversicherungen) verkaufen zu können. - Vermittler, die verschweigen, dass man keine Zusatzversicherungen mehr hat, wenn man die alten kündigt, der neue Anbieter aber ablehnt.</p> <p><i>h. den Kunden durch besonders aggressive Verkaufsmethoden in seiner Entscheidungsfreiheit beeinträchtigt;</i></p> <p>Beispiel: - Vermittler, die Leute zur sofortigen Unterschrift drängen, ohne ihnen die Gelegenheit zu geben, noch eine Nacht darüber schlafen zu dürfen.</p> <p><i>u. den Vermerk im Telefonbuch nicht beachtet, dass ein Kunde keine Werbemitteilungen von Dritten erhalten möchte und dass seine Daten zu Zwecken der Direktwerbung nicht weitergegeben werden dürfen.</i></p> <p>Beispiel: - Vermittler kontaktiert sein Target per Telefon, obwohl dieser sich im Telefonverzeichnis mit einem Stern (*) eingetragen hat.</p> <p>Art. 23 Abs. 1 Strafbestimmung unlauterer Wettbewerb Wer vorsätzlich unlauteren Wettbewerb nach Artikel 3, 4, 5 oder 6 begeht, wird auf Antrag mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.</p>	
--	--	--	--

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

**Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation : QUALIBROKER AG

Abkürzung der Firma / Organisation : -

Adresse : Baslerstrasse 52, 8048 Zürich

Kontaktperson : Urs Thalmann

Telefon : 044 311 21 51

E-Mail : [urs.thalmann@qualibroker.ch](mailto:urs.thalmann@qualibroker.ch)

Datum : 1 September 2020

**Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **03.09.2020** an folgende E-Mail Adressen:  
[aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch](mailto:aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch); [gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch)

**Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!**

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

**Inhaltsverzeichnis**

Allgemeine Bemerkungen	3
Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes (KVAG)	5
Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG)	7
Weitere Vorschläge	8

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

<b>Allgemeine Bemerkungen</b>	
<b>Name/Firma</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>
QUALIBROKER AG	<p><b>Handlungsbedarf:</b></p> <p>Die QUALIBROKER AG anerkennt den Handlungsbedarf der Politik, die aggressiven Telefonwerbung (Kaltakquise, Call Centers) in der Kundenakquisition der Krankenpflegeversicherung zu unterbinden und die Qualität der Beratung der Versicherungsvermittlung zu verbessern.</p> <p>Die Ziele des Parlaments werden mit der Branchenvereinbarung und der Gesetzesvorlage zu derer Allgemeinverbindlicherklärung aber nicht erreicht.</p>
QUALIBROKER AG	<p><b>Geltendes Recht vollziehen und Rückweisung der Vorlage:</b></p> <p>Die Versicherungsvermittlung ist seit anfangs 2006 im VAG in Art. 40ff. für alle Arten von Versicherungen inkl. Krankenpflegeversicherung geregelt. Das VAG ist derzeit in Teilrevision, die Botschaft des Bundesrates ans Parlament dazu erfolgt voraussichtlich am 21. Oktober 2020.</p> <p>Es sind substantiell höhere Anforderung an die Versicherungsvermittlungstätigkeit vorgeschlagen: 1) klare Definitionen der Versicherungsvermittler, gebunden und ungebunden; 2) entweder gebundene oder ungebundene Versicherungsvermittlung, aber nicht beides; 3) guter Ruf und Gewähr als FINMAG konforme Anforderung; 4) FINMA erhält Instrumente, schwarze Schafe rasch aus dem Verkehr zu ziehen; 5) neben Ausbildung und Prüfung zur Zulassung im FINMA Register bedarf es laufender lebenslänglicher Weiterbildung; 6) klare Regelungen zur Offenlegung der Entschädigung des ungebundenen Versicherungsvermittlers; 7) gesetzliche Ombudsstelle, etc.).</p> <p>Es braucht kein neues Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit. Es reicht eine stringente Umsetzung des VAG, FINMAG und des UWG (Details siehe am Schluss unter weitere Vorschläge), um die Konsumenten vor dubiosen Vermittlern zu schützen. Die Probleme liegen beim ungenügenden Vollzug des geltenden Rechts.</p>

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

<p>QUALIBROKER AG</p>	<p><b>Mantelerlass, Name des neues Bundesgesetzes:</b></p> <p>Aus unserer Sicht braucht es kein neues Gesetz, sondern allfällige Anpassungen im KVAG und im VAG. Der Titel der Vorlage «Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit» geht viel zu weit und konkurrenziert die bestehende Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit in VAG Art. 40ff. Der Titel lässt vermuten, dass ein gesetzlicher Rahmen geschaffen werden soll, um nach den beiden quasi identischen Änderungen im KVAG und VAG weitere Kartellabsprachen in anderen Versicherungsbereichen zu legitimieren und durch den Bundesrat als allgemeinverbindlich erklären zu lassen.</p> <p>Falls es einen Mantelerlass wirklich braucht, sollte dieses Gesetz – dem Auftrag der Kommissionsmotion folgend - auf die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) und die Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung begrenzt sein und heissen:</p> <p>"Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung der Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit in der Krankenpflegeversicherung (Mantelerlass zum KVAG und VAG)".</p>
<p><b>Erreur ! Source du renvoi introuvable.</b>QUALIBROKER AG</p>	<p><b>Definition Versicherungsvermittler:</b></p> <p>Der Begriff „Versicherungsvermittler“ oder „Vermittler“ ist im neuen Bundesgesetz nicht geregelt und damit unklar. Gemeint sind möglicherweise gebundene als auch ungebundene Versicherungsvermittler gemäss VAG Art. 40. Das KVAG und die dazugehörige Verordnung benutzen den Begriff Vermittler (d.h. nicht Versicherungsvermittler) und definieren diesen viel weitergehend. Gemäss dem Erläuternden Bericht sollen auch die Mitarbeiter der Versicherer im Arbeitsvertrag mit Akquisitionsaufgaben darunter fallen. Letzteres sieht die Branchenvereinbarung nicht vor. Es gibt Abgrenzungsprobleme. Der Teufel liegt im Detail.</p>
<p><b>Erreur ! Source du renvoi introuvable.</b>QUALIBROKER AG</p>	<p><b>Wettbewerbsverzerrungen:</b></p> <p>Begrenzung von Wettbewerb bringt weniger Effizienz und mehr Kosten. Verschiedene Akteure – auch das Parlament – haben im Rahmen der parlamentarischen Beratung der Kommissionsmotion ernste kartellrechtliche Bedenken angemeldet. So hat der Ständerat explizit «trotz wettbewerbsrechtlichen Bedenken» der abgeänderten Motion zugestimmt.</p> <p>Die Vorlage verstösst gegen das Wettbewerbsrecht, die Wirtschaftsfreiheit sowie gegen die Vertragsfreiheit. Die Branchenvereinbarung schafft eine Ungleichbehandlung der verschiedenen Vertriebsmodelle/-kanäle und bevorzugt Versicherer mit grossen, internen Vertriebsstrukturen. Sie diskriminiert Versicherungsvermittler und kleinere Versicherer, welche sich solche internen Strukturen nicht leisten können. Mit der Vorlage werden nicht Kosten reduziert, sondern Kosten auf andere Akquisitionskanäle (Werbung, Online, interne Vertriebe) geleitet. Das Problem wird nicht gelöst.</p> <p>Die gleiche Regulierung für die Grund- und die Zusatzversicherung ist systemwidrig und nicht verhältnismässig, da für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) und die private Zusatzversicherung (VVG) ganz andere gesetzliche</p>

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

	Rahmenbedingungen mit unterschiedlichen Rechten und Pflichten sowohl für die Versicherten als auch für die Versicherer gelten.
QUALIBROKER AG	<p><b>Regulierungsfolgeabschätzung ungenügend:</b></p> <p>Angesichts der wettbewerbsrechtlichen Bedenken im Parlament ist es nicht nachvollziehbar, weshalb der Bundesrat keine genauere Regulierungsfolgeabschätzung vorgenommen hat. Der zusätzliche Aufwand bei den Aufsichtsbehörden (BAG und FINMA) wird auf je 3 Vollzeitstellen geschätzt. Angaben über den Zusatzaufwand und die Kostenfolgen bei den beaufsichtigten Versicherern und den betroffenen Versicherungsvermittlern fehlen.</p> <p>Die Auswirkungen auf die Prämien werden laut Bericht kaum spürbar sein. Auswirkungen auf die Marktdynamik werden im erläuternden Bericht nicht einmal angedeutet.</p>
QUALIBROKER AG	<p><b>Fazit:</b></p> <p><b>Es braucht kein neues Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit. Die Probleme liegen beim ungenügenden Vollzug des geltenden Rechts. Es reicht eine stringente Umsetzung des bestehenden Rechts (VAG, FINMAG und UWG), um die Qualität der Versicherungsvermittlungs-Dienstleistungen zu verbessern und die unerwünschten Telefonanrufe zu unterbinden.</b></p> <p>Sollte der Bundesrat an den beiden Teilrevisionen des KVAG und VAG festhalten und sollte das Parlament darauf eintreten, empfehlen wir nachfolgend konkrete Änderungsvorschläge im Interesse der Konsumenten:</p>

**Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes (KVAG)**

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
QUALIBROKER AG	19a	1	e	<p>Die Einschränkung der Entschädigungen an Vermittler reduziert die Kosten nicht und führt bloss dazu, dass die Versicherer in andere Akquisitionskanäle (Werbung, Sponsoring etc.) investieren.</p> <p>Mit der Einschränkung der gesamten Verwaltungskosten (inkl. alle Vertriebskosten und Werbung) und nicht einzelner Bereiche lässt der Gesetzgeber den Versicherern den Spielraum, wie sie sich im Wettbewerb positionieren, ohne durch Regulierung den Wettbewerb zu verzerren.</p>	<p>die Einschränkung der <del>Entschädigung der Vermittlerinnen und Vermittler</del> <u>gesamten Verwaltungskosten</u>;</p>

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

QUALIBROKER AG					

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.



**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

Weitere Vorschläge			
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag
QUALIBROKER AG	Vgl. Punkt 2 Allgemeine Bemerkungen	<p><b>Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) anwenden und die häufigsten Beispiele, gegen welche dubiose Vermittler verstossen:</b></p> <p><i>Art. 2 Grundsatz Unlauter und widerrechtlich ist jedes täuschende oder in anderer Weise gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstossende Verhalten oder Geschäftsgebaren, welches das Verhältnis zwischen Mitbewerbern oder zwischen Anbietern und Abnehmern beeinflusst.</i></p> <p>Beispiele: - Callcenter, die eine Umfrage vorgaukeln, um aus kalten warme Kontakte zu machen. - Vermittler, die Leuten vorgaukeln, sie würden eine Vollmacht zum Einholen von Informationen bei Versicherern unterschreiben. Tatsächlich unterschreiben sie eine Vollmacht zum Kassenwechsel.</p> <p><i>Art. 3 Unlautere Werbe- und Verkaufsmethoden und anderes widerrechtliches Verhalten 1 Unlauter handelt insbesondere, wer:</i></p> <p><i>b. über sich, seine Firma, seine Geschäftsbezeichnung, seine Waren, Werke oder Leistungen, deren Preise, die vorrätige Menge, die Art der Verkaufsveranstaltung oder über seine Geschäftsverhältnisse unrichtige oder irreführende Angaben macht oder in entsprechender Weise Dritte im Wettbewerb begünstigt;</i></p> <p>Beispiele: - Vermittler, die Versicherer nennen, die von ihnen gar keine Verträge annehmen. - Vermittler, die im Sommer Grundversicherungsprämien (vor der</p>	

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

		<p>offiziellen Publikation) nennen, um das ganze Paket (Grund- und Zusatzversicherungen) verkaufen zu können.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Vermittler, die verschweigen, dass man keine Zusatzversicherungen mehr hat, wenn man die alten kündigt, der neue Anbieter aber ablehnt.</li></ul> <p><i>h. den Kunden durch besonders aggressive Verkaufsmethoden in seiner Entscheidungsfreiheit beeinträchtigt;</i></p> <p>Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Vermittler, die Leute zur sofortigen Unterschrift drängen, ohne ihnen die Gelegenheit zu geben, noch eine Nacht darüber schlafen zu dürfen.</li></ul> <p><i>u. den Vermerk im Telefonbuch nicht beachtet, dass ein Kunde keine Werbemittelungen von Dritten erhalten möchte und dass seine Daten zu Zwecken der Direktwerbung nicht weitergegeben werden dürfen.</i></p> <p>Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Vermittler kontaktiert sein Target per Telefon, obwohl dieser sich im Telefonverzeichnis mit einem Stern (*) eingetragen hat.</li></ul> <p>Art. 23 Abs. 1 Strafbestimmung unlauterer Wettbewerb Wer vorsätzlich unlauteren Wettbewerb nach Artikel 3, 4, 5 oder 6 begeht, wird auf Antrag mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.</p>	
--	--	---	--

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

## Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation: Schenker & Schenker Broker GmbH

Abkürzung der Firma / Organisation: Schenker

Adresse: Ringstrasse 27  
6010 Kriens

Kontaktperson: André Wyss

Telefon: 041 367 84 40

E-Mail: andre.wyss@sp-group.ch

Datum: 31. August 2020

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **03.09.2020** an folgende E-Mail Adressen:  
[aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch](mailto:aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch); [gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch)

**Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!**

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

**Inhaltsverzeichnis**

Allgemeine Bemerkungen _____	3
Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes (KVAG) _____	5
Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) _____	7
Weitere Vorschläge _____	8

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

**Allgemeine Bemerkungen**

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
SCHENKER	<p><b>Handlungsbedarf:</b></p> <p>Die SIBA anerkennt den Handlungsbedarf der Politik, die aggressiven Telefonwerbung (Kaltakquise, Call Centers) in der Kundenakquisition der Krankenpflegeversicherung zu unterbinden und die Qualität der Beratung der Versicherungsvermittlung zu verbessern.</p> <p>Die Ziele des Parlaments werden mit der Branchenvereinbarung und der Gesetzesvorlage zu derer Allgemeinverbindlicherklärung aber nicht erreicht.</p>
SCHENKER	<p><b>Geltendes Recht vollziehen und Rückweisung der Vorlage:</b></p> <p>Die Versicherungsvermittlung ist seit anfangs 2006 im VAG in Art. 40ff. für alle Arten von Versicherungen inkl. Krankenpflegeversicherung geregelt. Das VAG ist derzeit in Teilrevision, die Botschaft des Bundesrates ans Parlament dazu erfolgt voraussichtlich am 21. Oktober 2020.</p> <p>Es sind substantiell höhere Anforderung an die Versicherungsvermittlungstätigkeit vorgeschlagen: 1) klare Definitionen der Versicherungsvermittler, gebunden und ungebunden; 2) entweder gebundene oder ungebundene Versicherungsvermittlung, aber nicht beides; 3) guter Ruf und Gewähr als FINMAG konforme Anforderung; 4) FINMA erhält Instrumente, schwarze Schafe rasch aus dem Verkehr zu ziehen; 5) neben Ausbildung und Prüfung zur Zulassung im FINMA Register bedarf es laufender lebenslänglicher Weiterbildung; 6) klare Regelungen zur Offenlegung der Entschädigung des ungebundenen Versicherungsvermittlers; 7) gesetzliche Ombudsstelle, etc.).</p> <p>Es braucht kein neues Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit. Es reicht eine stringente Umsetzung des VAG, FINMAG und des UWG (Details siehe am Schluss unter weitere Vorschläge), um die Konsumenten vor dubiosen Vermittlern zu schützen. Die Probleme liegen beim ungenügenden Vollzug des geltenden Rechts.</p>

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

<p>SCHENKER</p>	<p><b>Mantelerlass, Name des neues Bundesgesetzes:</b></p> <p>Aus unserer Sicht braucht es kein neues Gesetz, sondern allfällige Anpassungen im KVAG und im VAG. Der Titel der Vorlage «Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit» geht viel zu weit und konkurrenziert die bestehende Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit in VAG Art. 40ff. Der Titel lässt vermuten, dass ein gesetzlicher Rahmen geschaffen werden soll, um nach den beiden quasi identischen Änderungen im KVAG und VAG weitere Kartellabsprachen in anderen Versicherungsbereichen zu legitimieren und durch den Bundesrat als allgemeinverbindlich erklären zu lassen.</p> <p>Falls es einen Mantelerlass wirklich braucht, sollte dieses Gesetz – dem Auftrag der Kommissionenmotion folgend - auf die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) und die Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung begrenzt sein und heissen:</p> <p>"Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung der Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit in der Krankenpflegeversicherung (Mantelerlass zum KVAG und VAG)".</p>
<p><b>Erreur ! Source du renvoi introuvable.</b>SCHENKER</p>	<p><b>Definition Versicherungsvermittler:</b></p> <p>Der Begriff „Versicherungsvermittler“ oder „Vermittler“ ist im neuen Bundesgesetz nicht geregelt und damit unklar. Gemeint sind möglicherweise gebundene als auch ungebundene Versicherungsvermittler gemäss VAG Art. 40. Das KVAG und die dazugehörige Verordnung benutzen den Begriff Vermittler (d.h. nicht Versicherungsvermittler) und definieren diesen viel weitergehend. Gemäss dem Erläuternden Bericht sollen auch die Mitarbeiter der Versicherer im Arbeitsvertrag mit Akquisitionsaufgaben darunter fallen. Letzteres sieht die Branchenvereinbarung nicht vor. Es gibt Abgrenzungsprobleme. Der Teufel liegt im Detail.</p>
<p><b>Erreur ! Source du renvoi introuvable.</b>SCHENKER</p>	<p><b>Wettbewerbsverzerrungen:</b></p> <p>Begrenzung von Wettbewerb bringt weniger Effizienz und mehr Kosten. Verschiedene Akteure – auch das Parlament – haben im Rahmen der parlamentarischen Beratung der Kommissionenmotion ernste kartellrechtliche Bedenken angemeldet. So hat der Ständerat explizit «trotz wettbewerbsrechtlichen Bedenken» der abgeänderten Motion zugestimmt.</p> <p>Die Vorlage verstösst gegen das Wettbewerbsrecht, die Wirtschaftsfreiheit sowie gegen die Vertragsfreiheit. Die Branchenvereinbarung schafft eine Ungleichbehandlung der verschiedenen Vertriebsmodelle/-kanäle und bevorzugt Versicherer mit grossen, internen Vertriebsstrukturen. Sie diskriminiert Versicherungsvermittler und kleinere Versicherer, welche sich solche internen Strukturen nicht leisten können. Mit der Vorlage werden nicht Kosten reduziert, sondern Kosten auf andere Akquisitionskanäle (Werbung, Online, interne Vertriebe) geleitet. Das Problem wird nicht gelöst.</p> <p>Die gleiche Regulierung für die Grund- und die Zusatzversicherung ist systemwidrig und nicht verhältnismässig, da für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) und die private Zusatzversicherung (VVG) ganz andere gesetzliche Rahmenbedingungen mit unterschiedlichen Rechten und Pflichten sowohl für die Versicherten als auch für die Versicherer gelten.</p>

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

SCHENKER	<p><b>Regulierungsfolgeabschätzung ungenügend:</b></p> <p>Angesichts der wettbewerbsrechtlichen Bedenken im Parlament ist es nicht nachvollziehbar, weshalb der Bundesrat keine genauere Regulierungsfolgeabschätzung vorgenommen hat. Der zusätzliche Aufwand bei den Aufsichtsbehörden (BAG und FINMA) wird auf je 3 Vollzeitstellen geschätzt. Angaben über den Zusatzaufwand und die Kostenfolgen bei den beaufsichtigten Versicherern und den betroffenen Versicherungsvermittlern fehlen.</p> <p>Die Auswirkungen auf die Prämien werden laut Bericht kaum spürbar sein. Auswirkungen auf die Marktdynamik werden im erläuternden Bericht nicht einmal angedeutet.</p>
SCHENKER	<p><b>Fazit:</b></p> <p><b>Es braucht kein neues Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit. Die Probleme liegen beim ungenügenden Vollzug des geltenden Rechts. Es reicht eine stringente Umsetzung des bestehenden Rechts (VAG, FINMAG und UWG), um die Qualität der Versicherungsvermittlungs-Dienstleistungen zu verbessern und die unerwünschten Telefonanrufe zu unterbinden.</b></p> <p>Sollte der Bundesrat an den beiden Teilrevisionen des KVAG und VAG festhalten und sollte das Parlament darauf eintreten, empfehlen wir nachfolgend konkrete Änderungsvorschläge im Interesse der Konsumenten:</p>

**Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes (KVAG)**

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
SCHENKER	19a	1	e	<p>Die Einschränkung der Entschädigungen an Vermittler reduziert die Kosten nicht und führt bloss dazu, dass die Versicherer in andere Akquisitionskanäle (Werbung, Sponsoring etc.) investieren.</p> <p>Mit der Einschränkung der gesamten Verwaltungskosten (inkl. alle Vertriebskosten und Werbung) und nicht einzelner Bereiche lässt der Gesetzgeber den Versicherern den Spielraum, wie sie sich im Wettbewerb positionieren, ohne durch Regulierung den Wettbewerb zu verzerren.</p>	<p>die Einschränkung der <u>Entschädigung der Vermittlerinnen und Vermittler gesamten Verwaltungskosten</u>;</p>

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**


Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.



**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

Weitere Vorschläge			
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag
SCHENKER	Vgl. Punkt 2 Allgemeine Bemerkungen	<p><b>Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) anwenden und die häufigsten Beispiele, gegen welche dubiose Vermittler verstossen:</b></p> <p><i>Art. 2 Grundsatz</i> Unlauter und widerrechtlich ist jedes täuschende oder in anderer Weise gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstossende Verhalten oder Geschäftsgebaren, welches das Verhältnis zwischen Mitbewerbern oder zwischen Anbietern und Abnehmern beeinflusst.</p> <p>Beispiele: - Callcenter, die eine Umfrage vorgaukeln, um aus kalten warme Kontakte zu machen. - Vermittler, die Leuten vorgaukeln, sie würden eine Vollmacht zum Einholen von Informationen bei Versicherern unterschreiben. Tatsächlich unterschreiben sie eine Vollmacht zum Kassenwechsel.</p> <p><i>Art. 3 Unlautere Werbe- und Verkaufsmethoden und anderes widerrechtliches Verhalten</i> 1 Unlauter handelt insbesondere, wer:</p> <p><i>b. über sich, seine Firma, seine Geschäftsbezeichnung, seine Waren, Werke oder Leistungen, deren Preise, die vorrätige Menge, die Art der Verkaufsveranstaltung oder über seine Geschäftsverhältnisse unrichtige oder irreführende Angaben macht oder in entsprechender Weise Dritte im Wettbewerb begünstigt;</i></p> <p>Beispiele: - Vermittler, die Versicherer nennen, die von ihnen gar keine Verträge annehmen. - Vermittler, die im Sommer Grundversicherungsprämien (vor der offiziellen Publikation) nennen, um das ganze Paket (Grund- und</p>	

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

		<p>Zusatzversicherungen) verkaufen zu können. - Vermittler, die verschweigen, dass man keine Zusatzversicherungen mehr hat, wenn man die alten kündigt, der neue Anbieter aber ablehnt.</p> <p><i>h. den Kunden durch besonders aggressive Verkaufsmethoden in seiner Entscheidungsfreiheit beeinträchtigt;</i></p> <p>Beispiel: - Vermittler, die Leute zur sofortigen Unterschrift drängen, ohne ihnen die Gelegenheit zu geben, noch eine Nacht darüber schlafen zu dürfen.</p> <p><i>u. den Vermerk im Telefonbuch nicht beachtet, dass ein Kunde keine Werbemitteilungen von Dritten erhalten möchte und dass seine Daten zu Zwecken der Direktwerbung nicht weitergegeben werden dürfen.</i></p> <p>Beispiel: - Vermittler kontaktiert sein Target per Telefon, obwohl dieser sich im Telefonverzeichnis mit einem Stern (*) eingetragen hat.</p> <p>Art. 23 Abs. 1 Strafbestimmung unlauterer Wettbewerb Wer vorsätzlich unlauteren Wettbewerb nach Artikel 3, 4, 5 oder 6 begeht, wird auf Antrag mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.</p>	
--	--	--	--

Basel, 3. September 2020

An:

Schweizerische Eidgenossenschaft

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesamt für Gesundheit BAG

per E-Mail an

[aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch](mailto:aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch) (im word und im pdf)

cc: [gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch)

**Vernehmlassung zu einem neuen  
Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Damen und Herren

- 1 Die SIBA Swiss Insurance Brokers Association ([www.siba.ch](http://www.siba.ch)) vertritt als Branchenverband die 100 wichtigsten Versicherungsbroker (ungebundene Versicherungsvermittler) der Schweiz. Die SIBA Broker beschäftigen 2'500 Mitarbeitende und betreuen ein Prämienvolumen von gegen CHF 10 Mrd.
- 2 Obwohl nicht auf der Liste der Vernehmlassungsadressaten, möchten wir uns als Direktbetroffene zu diesem neuen Bundesgesetz vernehmen lassen und bedanken uns für Ihre Aufmerksamkeit.
- 3 Die SIBA steht für eine liberale, eigenverantwortliche Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung ein. Sie engagiert sich für wettbewerbsorientierte, wirtschaftsfreundliche Rahmenbedingungen und erachtet die geplante Reform als massiven, nicht zielführenden Eingriff in die Vertrags- und Wirtschaftsfreiheit.
- 4 Die SIBA anerkennt den Handlungsbedarf der Politik, die aggressiven Telefonwerbung (Kaltakquise, Call Centers) in der Kundenakquisition der Krankenpflegeversicherung zu unterbinden und die Qualität der Beratung der Versicherungsvermittlung zu verbessern. Die Ziele des Parlaments werden mit der Branchenvereinbarung und der Gesetzesvorlage zu derer Allgemeinverbindlicherklärung aber nicht erreicht.

- 5 Die Versicherungsvermittlung ist seit anfangs 2006 im VAG in Art. 40ff. für alle Arten von Versicherungen inkl. Krankenpflegeversicherung geregelt. Das VAG ist derzeit in Teilrevisi- on, die Botschaft des Bundesrates ans Parlament dazu erfolgt voraussichtlich am 21. Okto- ber 2020.

Es sind substantiell höhere Anforderung an die Versicherungsvermittlungstätigkeit vorge- schlagen: 1) klare Definitionen der Versicherungsvermittler, gebunden und ungebunden; 2) entweder gebundene oder ungebundene Versicherungsvermittlung, aber nicht beides; 3) gu- ter Ruf und Gewähr als FINMAG konforme Anforderung; 4) FINMA erhält Instrumente, schwarze Schafe rasch aus dem Verkehr zu ziehen; 5) neben Ausbildung und Prüfung zur Zulassung im FINMA Register bedarf es laufender lebenslänglicher Weiterbildung; 6) klare Regelungen zur Offenlegung der Entschädigung des ungebundenen Versicherungsvermitt- lers; 7) gesetzliche Ombudsstelle, etc.).

- 6 **Geltendes Recht vollziehen und Rückweisung der Vorlage:** Es braucht kein neues Bun- desgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit. Es reicht eine stringen- te Umsetzung des VAG, FINMAG und des UWG, um die Konsumenten vor dubiosen Ver- mittlern zu schützen. Die Probleme liegen beim ungenügenden Vollzug des geltenden Rechts. Details dazu finden sie in den weiteren Vorschlägen unsere Stellungnahme.
- 7 In der Beilage finden Sie unsere Stellungnahme zur Vernehmlassungsvorlage im vorgege- benen Raster und Format in word und als pdf.

Wir stehen für weitere Auskünfte zur Verfügung und bedanken uns für die Berücksichtigung der Position der SIBA.

Mit freundlichen Grüssen

SIBA Swiss Insurance Brokers Association



Markus Lehmann, Präsident    Martin E. Kessler, Vizepräsident

#### **Beilage**

- SIBA Stellungnahme im BAG Raster im word und pdf Format

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

## Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Swiss Insurance Brokers Association

Abkürzung der Firma / Organisation : SIBA

Adresse : Arnold Böcklin-Strasse 41  
CH - 4051 Basel

Kontaktperson : Marco Natoli

Telefon : 061 268 90 88

E-Mail : [marco.natoli@siba.ch](mailto:marco.natoli@siba.ch)

Datum : 3. September 2020

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **03.09.2020** an folgende E-Mail Adressen:  
[aufsicht-krankensversicherung@bag.admin.ch](mailto:aufsicht-krankensversicherung@bag.admin.ch); [gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch)

**Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!**

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

**Inhaltsverzeichnis**

Allgemeine Bemerkungen	3
Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes (KVAG)	5
Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG)	7
Weitere Vorschläge	9

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

<b>Allgemeine Bemerkungen</b>	
<b>Name/Firma</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>
SIBA	<p><b>Handlungsbedarf:</b></p> <p>Die SIBA anerkennt den Handlungsbedarf der Politik, die aggressiven Telefonwerbung (Kaltakquise, Call Centers) in der Kundenakquisition der Krankenpflegeversicherung zu unterbinden und die Qualität der Beratung der Versicherungsvermittlung zu verbessern.</p> <p>Die Ziele des Parlaments werden mit der Branchenvereinbarung und der Gesetzesvorlage zu derer Allgemeinverbindlicherklärung aber nicht erreicht.</p>
SIBA	<p><b>Geltendes Recht vollziehen und Rückweisung der Vorlage:</b></p> <p>Die Versicherungsvermittlung ist seit anfangs 2006 im VAG in Art. 40ff. für alle Arten von Versicherungen inkl. Krankenpflegeversicherung geregelt. Das VAG ist derzeit in Teilrevision, die Botschaft des Bundesrates ans Parlament dazu erfolgt voraussichtlich am 21. Oktober 2020. Es sind substantiell höhere Anforderung an die Versicherungsvermittlungstätigkeit vorgeschlagen: 1) klare Definitionen der Versicherungsvermittler, gebunden und ungebunden; 2) entweder gebundene oder ungebundene Versicherungsvermittlung, aber nicht beides; 3) guter Ruf und Gewähr als FINMAG konforme Anforderung; 4) FINMA erhält Instrumente, schwarze Schafe rasch aus dem Verkehr zu ziehen; 5) neben Ausbildung und Prüfung zur Zulassung im FINMA Register bedarf es laufender lebenslänglicher Weiterbildung; 6) klare Regelungen zur Offenlegung der Entschädigung des ungebundenen Versicherungsvermittlers; 7) gesetzliche Ombudsstelle, etc.).</p> <p>Es braucht kein neues Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit. Es reicht eine stringente Umsetzung des VAG, FINMAG und des UWG (Details siehe am Schluss unter weitere Vorschläge), um die Konsumenten vor dubiosen Vermittlern zu schützen. Die Probleme liegen beim ungenügenden Vollzug des geltenden Rechts.</p>

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

<p>SIBA</p>	<p><b>Mantelerlass, Name des neuen Bundesgesetzes:</b></p> <p>Aus unserer Sicht braucht es kein neues Gesetz, sondern allfällige Anpassungen im KVAG und im VAG. Der Titel der Vorlage «Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit» geht viel zu weit und konkurrenziert die bestehende Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit in VAG Art. 40ff. Der Titel lässt vermuten, dass ein gesetzlicher Rahmen geschaffen werden soll, um nach den beiden quasi identischen Änderungen im KVAG und VAG weitere Kartellabsprachen in anderen Versicherungsbereichen zu legitimieren und durch den Bundesrat als allgemeinverbindlich erklären zu lassen.</p> <p>Falls es einen Mantelerlass wirklich braucht, sollte dieses Gesetz – dem Auftrag der Kommissionsmotion folgend - auf die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) und die Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung begrenzt sein und heissen:</p> <p>"Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung der Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit in der Krankenpflegeversicherung (Mantelerlass zum KVAG und VAG)".</p>
<p><b>Fehler!</b> <b>Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</b>SIBA</p>	<p><b>Definition Versicherungsvermittler:</b></p> <p>Der Begriff „Versicherungsvermittler“ oder „Vermittler“ ist im neuen Bundesgesetz nicht geregelt und damit unklar. Gemeint sind möglicherweise gebundene als auch ungebundene Versicherungsvermittler gemäss VAG Art. 40. Das KVAG und die dazugehörige Verordnung benutzen den Begriff Vermittler (d.h. nicht Versicherungsvermittler) und definieren diesen viel weitergehend. Gemäss dem Erläuternden Bericht sollen auch die Mitarbeiter der Versicherer im Arbeitsvertrag mit Akquisitionsaufgaben darunter fallen. Letzteres sieht die Branchenvereinbarung nicht vor. Es gibt Abgrenzungsprobleme. Der Teufel liegt im Detail.</p>
<p><b>Fehler!</b> <b>Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.</b>SIBA</p>	<p><b>Wettbewerbsverzerrungen:</b></p> <p>Begrenzung von Wettbewerb bringt weniger Effizienz und mehr Kosten. Verschiedene Akteure – auch das Parlament – haben im Rahmen der parlamentarischen Beratung der Kommissionsmotion ernste kartellrechtliche Bedenken angemeldet. So hat der Ständerat explizit «trotz wettbewerbsrechtlichen Bedenken» der abgeänderten Motion zugestimmt.</p> <p>Die Vorlage verstösst gegen das Wettbewerbsrecht, die Wirtschaftsfreiheit sowie gegen die Vertragsfreiheit. Die Branchenvereinbarung schafft eine Ungleichbehandlung der verschiedenen Vertriebsmodelle/-kanäle und bevorzugt Versicherer mit grossen, internen Vertriebsstrukturen. Sie diskriminiert Versicherungsvermittler und kleinere Versicherer, welche sich solche internen Strukturen nicht leisten können. Mit der Vorlage werden nicht Kosten reduziert, sondern Kosten auf andere Akquisitionskanäle (Werbung, Online, interne Vertriebe) geleitet. Das Problem wird nicht gelöst.</p> <p>Die gleiche Regulierung für die Grund- und die Zusatzversicherung ist systemwidrig und nicht verhältnismässig, da für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) und die private Zusatzversicherung (VVG) ganz andere gesetzliche Rahmenbedingungen mit unterschiedlichen Rechten und Pflichten sowohl für die Versicherten als auch für die Versicherer gelten.</p>

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

SIBA	<p><b>Regulierungsfolgeabschätzung ungenügend:</b></p> <p>Angesichts der wettbewerbsrechtlichen Bedenken im Parlament ist es nicht nachvollziehbar, weshalb der Bundesrat keine genauere Regulierungsfolgeabschätzung vorgenommen hat. Der zusätzliche Aufwand bei den Aufsichtsbehörden (BAG und FINMA) wird auf je 3 Vollzeitstellen geschätzt. Angaben über den Zusatzaufwand und die Kostenfolgen bei den beaufsichtigten Versicherern und den betroffenen Versicherungsvermittlern fehlen.</p> <p>Die Auswirkungen auf die Prämien werden laut Bericht kaum spürbar sein. Auswirkungen auf die Marktdynamik werden im erläuternden Bericht nicht einmal angedeutet.</p>
SIBA	<p><b>Fazit:</b></p> <p><b>Es braucht kein neues Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit. Die Probleme liegen beim ungenügenden Vollzug des geltenden Rechts. Es reicht eine stringente Umsetzung des bestehenden Rechts (VAG, FINMAG und UWG), um die Qualität der Versicherungsvermittlungs-Dienstleistungen zu verbessern und die unerwünschten Telefonanrufe zu unterbinden.</b></p> <p>Sollte der Bundesrat an den beiden Teilrevisionen des KVAG und VAG festhalten und sollte das Parlament darauf eintreten, empfehlen wir nachfolgend konkrete Änderungsvorschläge im Interesse der Konsumenten:</p>

**Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes (KVAG)**

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
SIBA	19a	1	d	<p>Die SIBA fördert die laufende Weiterbildung ihrer Mitglieder, was eine Qualitätsgarantie für unseren Beruf darstellt. Im Bereich der Krankenversicherung (Basis- und Zusatzversicherung) muss eine auf die spezifischen Bedürfnisse von ungebundenen Versicherungsvermittlern zugeschnittene Weiterbildung eingerichtet werden. Diese Ausbildung sollte nicht exklusiv das CICERO-Ausbildungssystem voraussetzen, wie in der Branchenvereinbarung „Vermittler“ von Curafutura und santésuisse vorgesehen ist. Dies würde ungebundene Versicherungsvermittler zwingen, sich einem System anzuschließen, das nicht an ihre Bedürfnisse angepasst ist. In CICERO registriert zu sein, beweist nicht, dass man eine Aus- und Weiterbildung im Bereich der Krankenversicherung absolviert hat. Angemessener ist es, eine spezifische Weiterbildung in der</p>	



**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG)					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
SIBA	31a	1	d.	Die SIBA fördert die laufende Weiterbildung ihrer Mitglieder, was eine Qualitätsgarantie für unseren Beruf darstellt. Im Bereich der Krankenversicherung (Basis- und Zusatzversicherung) muss eine auf die spezifischen Bedürfnisse von ungebundenen Versicherungsvermittlern zugeschnittene Weiterbildung eingerichtet werden. Diese Ausbildung sollte nicht exklusiv das CICERO-Ausbildungssystem voraussetzen, wie in der Branchenvereinbarung „Vermittler“ von Curafutura und santésuisse vorgesehen ist. Dies würde ungebundene Versicherungsvermittler zwingen, sich einem System anzuschließen, das nicht an ihre Bedürfnisse angepasst ist. In CICERO registriert zu sein, beweist nicht, dass man eine Aus- und Weiterbildung im Bereich der Krankenversicherung absolviert hat. Angemessener ist es, eine spezifische Weiterbildung in der Krankenversicherung zu organisieren, die auch außerhalb des CICERO-Systems verfolgt werden kann.	
SIBA	31a	1	e.	Die Einschränkung der Entschädigungen an Vermittler reduziert die Kosten nicht und führt bloss dazu, dass die Versicherer in andere Akquisitionskanäle (Werbung, Sponsoring etc.) investieren.  Mit der Einschränkung der gesamten Verwaltungskosten und nicht einzelner Bereiche lässt der Gesetzgeber den Versicherern den Spielraum, wie sie sich im Wettbewerb positionieren, ohne durch Regulierung den Wettbewerb zu verzerren.	die Einschränkung der <del>Entschädigung der Vermittlerinnen und Vermittler</del> <u>gesamten Verwaltungskosten</u> ;

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**


**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

Weitere Vorschläge			
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag
SIBA	Vgl. Punkt 2 Allgemeine Bemerkungen	<p><b>Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) anwenden und die häufigsten Beispiele, gegen welche dubiose Vermittler verstossen:</b></p> <p><i>Art. 2 Grundsatz</i> <i>Unlauter und widerrechtlich ist jedes täuschende oder in anderer Weise gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstossende Verhalten oder Geschäftsgebaren, welches das Verhältnis zwischen Mitbewerbern oder zwischen Anbietern und Abnehmern beeinflusst.</i></p> <p>Beispiele: - Callcenter, die eine Umfrage vorgaukeln, um aus kalten warme Kontakte zu machen. - Vermittler, die Leuten vorgaukeln, sie würden eine Vollmacht zum Einholen von Informationen bei Versicherern unterschreiben. Tatsächlich unterschreiben sie eine Vollmacht zum Kassenwechsel.</p> <p><i>Art. 3 Unlautere Werbe- und Verkaufsmethoden und anderes widerrechtliches Verhalten</i> <i>1 Unlauter handelt insbesondere, wer:</i></p> <p><i>b. über sich, seine Firma, seine Geschäftsbezeichnung, seine Waren, Werke oder Leistungen, deren Preise, die vorrätige Menge, die Art der Verkaufsveranstaltung oder über seine Geschäftsverhältnisse unrichtige oder irreführende Angaben macht oder in entsprechender Weise Dritte im Wettbewerb begünstigt;</i></p> <p>Beispiele: - Vermittler, die Versicherer nennen, die von ihnen gar keine Verträge annehmen. - Vermittler, die im Sommer Grundversicherungsprämien (vor der offiziellen Publikation) nennen, um das ganze Paket (Grund- und</p>	

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

		<p>Zusatzversicherungen) verkaufen zu können. - Vermittler, die verschweigen, dass man keine Zusatzversicherungen mehr hat, wenn man die alten kündigt, der neue Anbieter aber ablehnt.</p> <p><i>h. den Kunden durch besonders aggressive Verkaufsmethoden in seiner Entscheidungsfreiheit beeinträchtigt;</i></p> <p>Beispiel: - Vermittler, die Leute zur sofortigen Unterschrift drängen, ohne ihnen die Gelegenheit zu geben, noch eine Nacht darüber schlafen zu dürfen.</p> <p><i>u. den Vermerk im Telefonbuch nicht beachtet, dass ein Kunde keine Werbemittlungen von Dritten erhalten möchte und dass seine Daten zu Zwecken der Direktwerbung nicht weitergegeben werden dürfen.</i></p> <p>Beispiel: - Vermittler kontaktiert sein Target per Telefon, obwohl dieser sich im Telefonverzeichnis mit einem Stern (*) eingetragen hat.</p> <p>Art. 23 Abs. 1 Strafbestimmung unlauterer Wettbewerb Wer vorsätzlich unlauteren Wettbewerb nach Artikel 3, 4, 5 oder 6 begeht, wird auf Antrag mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.</p>	
--	--	--	--

## Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : solution+benefit GmbH

Abkürzung der Firma / Organisation : s+b

Adresse : Bernstrasse 1, Postfach 284  
CH – 3280 Murten

Kontaktperson : Ralph Meyer

Telefon : 026 670 74 20

E-Mail : ralph.meyer@solution-benefit.ch

Datum : 3. September 2020

### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **03.09.2020** an folgende E-Mail Adressen:  
[aufsicht-krankensversicherung@bag.admin.ch](mailto:aufsicht-krankensversicherung@bag.admin.ch); [gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch)

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

**Inhaltsverzeichnis**

Allgemeine Bemerkungen	3
Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes (KVAG)	5
Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG)	7
Weitere Vorschläge	8

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

<b>Allgemeine Bemerkungen</b>	
<b>Name/Firma</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>
s+b	<p><b>Handlungsbedarf:</b></p> <p>s+b anerkennt den Handlungsbedarf der Politik, die aggressiven Telefonwerbung (Kaltakquise, Call Centers) in der Kundenakquisition der Krankenpflegeversicherung zu unterbinden und die Qualität der Beratung der Versicherungsvermittlung und damit auch das Image der Branche zu verbessern.</p> <p>Die Ziele des Parlaments werden mit der Branchenvereinbarung und der Gesetzesvorlage zu derer Allgemeinverbindlicherklärung aber nicht erreicht.</p>
s+b	<p><b>Geltendes Recht vollziehen und Rückweisung der Vorlage:</b></p> <p>Die Versicherungsvermittlung ist seit anfangs 2006 im VAG in Art. 40ff. für alle Arten von Versicherungen inkl. Krankenpflegeversicherung geregelt. Das VAG ist derzeit in Teilrevision, die Botschaft des Bundesrates ans Parlament dazu erfolgt voraussichtlich am 21. Oktober 2020. Es sind substantiell höhere Anforderung an die Versicherungsvermittlungstätigkeit vorgeschlagen: 1) klare Definitionen der Versicherungsvermittler, gebunden und ungebunden; 2) entweder gebundene oder ungebundene Versicherungsvermittlung, aber nicht beides; 3) guter Ruf und Gewähr als FINMAG konforme Anforderung; 4) FINMA erhält Instrumente, schwarze Schafe rasch aus dem Verkehr zu ziehen; 5) neben Ausbildung und Prüfung zur Zulassung im FINMA Register bedarf es laufender lebenslänglicher Weiterbildung; 6) klare Regelungen zur Offenlegung der Entschädigung des ungebundenen Versicherungsvermittlers; 7) gesetzliche Ombudsstelle, etc.).</p> <p>Es braucht kein neues Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit. Es reicht eine stringente Umsetzung des VAG, FINMAG und des UWG (Details siehe am Schluss unter weitere Vorschläge), um die Konsumenten vor dubiosen Vermittlern zu schützen. Die Probleme liegen beim ungenügenden Vollzug des geltenden Rechts.</p>

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

<p>s+b</p>	<p><b>Mantelerlass, Name des neues Bundesgesetzes:</b></p> <p>Aus unserer Sicht braucht es kein neues Gesetz, sondern allfällige Anpassungen im KVAG und im VAG. Der Titel der Vorlage «Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit» geht viel zu weit und konkurrenziert die bestehende Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit in VAG Art. 40ff. Der Titel lässt vermuten, dass ein gesetzlicher Rahmen geschaffen werden soll, um nach den beiden quasi identischen Änderungen im KVAG und VAG weitere Kartellabsprachen in anderen Versicherungsbereichen zu legitimieren und durch den Bundesrat als allgemeinverbindlich erklären zu lassen.</p> <p>Falls es einen Mantelerlass wirklich braucht, sollte dieses Gesetz – dem Auftrag der Kommissionssmotion folgend - auf die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) und die Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung begrenzt sein und heissen:</p> <p>"Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung der Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit in der Krankenpflegeversicherung (Mantelerlass zum KVAG und VAG)".</p>
<p><b>Erreur ! Source du renvoi introuvable.s+b</b></p>	<p><b>Definition Versicherungsvermittler:</b></p> <p>Der Begriff „Versicherungsvermittler“ oder „Vermittler“ ist im neuen Bundesgesetz nicht geregelt und damit unklar. Gemeint sind möglicherweise gebundene als auch ungebundene Versicherungsvermittler gemäss VAG Art. 40. Das KVAG und die dazugehörige Verordnung benutzen den Begriff Vermittler (d.h. nicht Versicherungsvermittler) und definieren diesen viel weitergehend. Gemäss dem Erläuternden Bericht sollen auch die Mitarbeiter der Versicherer im Arbeitsvertrag mit Akquisitionsaufgaben darunter fallen. Letzteres sieht die Branchenvereinbarung nicht vor. Es gibt Abgrenzungsprobleme. Der Teufel liegt im Detail.</p>
<p><b>Erreur ! Source du renvoi introuvable.s+b</b></p>	<p><b>Wettbewerbsverzerrungen:</b></p> <p>Begrenzung von Wettbewerb bringt weniger Effizienz und mehr Kosten. Verschiedene Akteure – auch das Parlament – haben im Rahmen der parlamentarischen Beratung der Kommissionssmotion ernste kartellrechtliche Bedenken angemeldet. So hat der Ständerat explizit «trotz wettbewerbsrechtlichen Bedenken» der abgeänderten Motion zugestimmt.</p> <p>Die Vorlage verstösst gegen das Wettbewerbsrecht, die Wirtschaftsfreiheit sowie gegen die Vertragsfreiheit. Die Branchenvereinbarung schafft eine Ungleichbehandlung der verschiedenen Vertriebsmodelle/-kanäle und bevorzugt Versicherer mit grossen, internen Vertriebsstrukturen. Sie diskriminiert Versicherungsvermittler und kleinere Versicherer, welche sich solche internen Strukturen nicht leisten können. Mit der Vorlage werden nicht Kosten reduziert, sondern Kosten auf andere Akquisitionskanäle (Werbung, Online, interne Vertriebe) geleitet. Das Problem wird nicht gelöst.</p> <p>Die gleiche Regulierung für die Grund- und die Zusatzversicherung ist systemwidrig und nicht verhältnismässig, da für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) und die private Zusatzversicherung (VVG) ganz andere gesetzliche Rahmenbedingungen mit unterschiedlichen Rechten und Pflichten sowohl für die Versicherten als auch für die Versicherer gelten.</p>

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

s+b	<p><b>Regulierungsfolgeabschätzung ungenügend:</b></p> <p>Angesichts der wettbewerbsrechtlichen Bedenken im Parlament ist es nicht nachvollziehbar, weshalb der Bundesrat keine genauere Regulierungsfolgeabschätzung vorgenommen hat. Der zusätzliche Aufwand bei den Aufsichtsbehörden (BAG und FINMA) wird auf je 3 Vollzeitstellen geschätzt. Angaben über den Zusatzaufwand und die Kostenfolgen bei den beaufsichtigten Versicherern und den betroffenen Versicherungsvermittlern fehlen.</p> <p>Die Auswirkungen auf die Prämien werden laut Bericht kaum spürbar sein. Auswirkungen auf die Marktdynamik werden im erläuternden Bericht nicht einmal angedeutet.</p>
s+b	<p><b>Fazit:</b></p> <p><b>Es braucht kein neues Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit. Die Probleme liegen beim ungenügenden Vollzug des geltenden Rechts. Es reicht eine stringente Umsetzung des bestehenden Rechts (VAG, FINMAG und UWG), um die Qualität der Versicherungsvermittlungs-Dienstleistungen zu verbessern und die unerwünschten Telefonanrufe zu unterbinden.</b></p> <p>Sollte der Bundesrat an den beiden Teilrevisionen des KVAG und VAG festhalten und sollte das Parlament darauf eintreten, empfehlen wir nachfolgend konkrete Änderungsvorschläge im Interesse der Konsumenten:</p>

**Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes (KVAG)**

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
s+b	19a	1	e	<p>Die Einschränkung der Entschädigungen an Vermittler reduziert die Kosten nicht und führt bloss dazu, dass die Versicherer in andere Akquisitionskanäle (Werbung, Sponsoring etc.) investieren.</p> <p>Mit der Einschränkung der gesamten Verwaltungskosten (inkl. alle Vertriebskosten und Werbung) und nicht einzelner Bereiche lässt der Gesetzgeber den Versicherern den Spielraum, wie sie sich im Wettbewerb positionieren, ohne durch Regulierung den Wettbewerb zu verzerren.</p>	<p>die Einschränkung der <u>Entschädigung der Vermittlerinnen und Vermittler gesamten Verwaltungskosten</u>;</p>
s+b					

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**


Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

**Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG)**

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
s+b	31a	1	e.	<p>Die Einschränkung der Entschädigungen an Vermittler reduziert die Kosten nicht und führt bloss dazu, dass die Versicherer in andere Akquisitionskanäle (Werbung, Sponsoring etc.) investieren.</p> <p>Mit der Einschränkung der gesamten Verwaltungskosten und nicht einzelner Bereiche lässt der Gesetzgeber den Versicherern den Spielraum, wie sie sich im Wettbewerb positionieren, ohne durch Regulierung den Wettbewerb zu verzerren.</p>	<p>die Einschränkung der <del>Entschädigung der Vermittlerinnen und Vermittler</del> <u>gesamten Verwaltungskosten</u>;</p>

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

Weitere Vorschläge			
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag
s+b	Vgl. Punkt 2 Allgemeine Bemerkungen	<p><b>Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) anwenden und die häufigsten Beispiele, gegen welche dubiose Vermittler verstossen:</b></p> <p><i>Art. 2 Grundsatz</i> <i>Unlauter und widerrechtlich ist jedes täuschende oder in anderer Weise gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstossende Verhalten oder Geschäftsgebaren, welches das Verhältnis zwischen Mitbewerbern oder zwischen Anbietern und Abnehmern beeinflusst.</i></p> <p>Beispiele:  <ul style="list-style-type: none"> <li>- Callcenter, die eine Umfrage vorgaukeln, um aus kalten warme Kontakte zu machen.</li> <li>- Vermittler, die Leuten vorgaukeln, sie würden eine Vollmacht zum Einholen von Informationen bei Versicherern unterschreiben. Tatsächlich unterschreiben sie eine Vollmacht zum Kassenwechsel.</li> </ul> </p> <p><i>Art. 3 Unlautere Werbe- und Verkaufsmethoden und anderes widerrechtliches Verhalten</i> <i>1 Unlauter handelt insbesondere, wer:</i></p> <p><i>b. über sich, seine Firma, seine Geschäftsbezeichnung, seine Waren, Werke oder Leistungen, deren Preise, die vorrätige Menge, die Art der Verkaufsveranstaltung oder über seine Geschäftsverhältnisse unrichtige oder irreführende Angaben macht oder in entsprechender Weise Dritte im Wettbewerb begünstigt;</i></p> <p>Beispiele:  <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vermittler, die Versicherer nennen, die von ihnen gar keine Verträge annehmen.</li> <li>- Vermittler, die im Sommer Grundversicherungsprämien (vor der offiziellen Publikation) nennen, um das ganze Paket (Grund- und</li> </ul> </p>	

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

		<p>Zusatzversicherungen) verkaufen zu können. - Vermittler, die verschweigen, dass man keine Zusatzversicherungen mehr hat, wenn man die alten kündigt, der neue Anbieter aber ablehnt.</p> <p><i>h. den Kunden durch besonders aggressive Verkaufsmethoden in seiner Entscheidungsfreiheit beeinträchtigt;</i></p> <p>Beispiel: - Vermittler, die Leute zur sofortigen Unterschrift drängen, ohne ihnen die Gelegenheit zu geben, noch eine Nacht darüber schlafen zu dürfen.</p> <p><i>u. den Vermerk im Telefonbuch nicht beachtet, dass ein Kunde keine Werbemitteilungen von Dritten erhalten möchte und dass seine Daten zu Zwecken der Direktwerbung nicht weitergegeben werden dürfen.</i></p> <p>Beispiel: - Vermittler kontaktiert sein Target per Telefon, obwohl dieser sich im Telefonverzeichnis mit einem Stern (*) eingetragen hat.</p> <p>Art. 23 Abs. 1 Strafbestimmung unlauterer Wettbewerb Wer vorsätzlich unlauteren Wettbewerb nach Artikel 3, 4, 5 oder 6 begeht, wird auf Antrag mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.</p>	
--	--	--	--

## Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation: S&P Insurance Management AG

Abkürzung der Firma / Organisation: SPIM

Adresse: Ringstrasse 27  
6010 Kriens

Kontaktperson: André Wyss

Telefon: 041 367 84 40

E-Mail: [andre.wyss@sp-group.ch](mailto:andre.wyss@sp-group.ch)

Datum: 31. August 2020

### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **03.09.2020** an folgende E-Mail Adressen:  
[aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch](mailto:aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch); [gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch)

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

**Inhaltsverzeichnis**

<b>Allgemeine Bemerkungen</b> _____	<b>3</b>
<b>Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes (KVAG)</b> _____	<b>5</b>
<b>Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG)</b> _____	<b>7</b>
<b>Weitere Vorschläge</b> _____	<b>8</b>

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

<b>Allgemeine Bemerkungen</b>	
<b>Name/Firma</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>
SPIM	<p><b>Handlungsbedarf:</b></p> <p>Die SIBA anerkennt den Handlungsbedarf der Politik, die aggressiven Telefonwerbung (Kaltakquise, Call Centers) in der Kundenakquisition der Krankenpflegeversicherung zu unterbinden und die Qualität der Beratung der Versicherungsvermittlung zu verbessern.</p> <p>Die Ziele des Parlaments werden mit der Branchenvereinbarung und der Gesetzesvorlage zu derer Allgemeinverbindlicherklärung aber nicht erreicht.</p>
SPIM	<p><b>Geltendes Recht vollziehen und Rückweisung der Vorlage:</b></p> <p>Die Versicherungsvermittlung ist seit anfangs 2006 im VAG in Art. 40ff. für alle Arten von Versicherungen inkl. Krankenpflegeversicherung geregelt. Das VAG ist derzeit in Teilrevision, die Botschaft des Bundesrates ans Parlament dazu erfolgt voraussichtlich am 21. Oktober 2020. Es sind substantiell höhere Anforderung an die Versicherungsvermittlungstätigkeit vorgeschlagen: 1) klare Definitionen der Versicherungsvermittler, gebunden und ungebunden; 2) entweder gebundene oder ungebundene Versicherungsvermittlung, aber nicht beides; 3) guter Ruf und Gewähr als FINMAG konforme Anforderung; 4) FINMA erhält Instrumente, schwarze Schafe rasch aus dem Verkehr zu ziehen; 5) neben Ausbildung und Prüfung zur Zulassung im FINMA Register bedarf es laufender lebenslänglicher Weiterbildung; 6) klare Regelungen zur Offenlegung der Entschädigung des ungebundenen Versicherungsvermittlers; 7) gesetzliche Ombudsstelle, etc.).</p> <p>Es braucht kein neues Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit. Es reicht eine stringente Umsetzung des VAG, FINMAG und des UWG (Details siehe am Schluss unter weitere Vorschläge), um die Konsumenten vor dubiosen Vermittlern zu schützen. Die Probleme liegen beim ungenügenden Vollzug des geltenden Rechts.</p>

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

<p>SPIM</p>	<p><b>Mantelerlass, Name des neues Bundesgesetzes:</b></p> <p>Aus unserer Sicht braucht es kein neues Gesetz, sondern allfällige Anpassungen im KVAG und im VAG. Der Titel der Vorlage «Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit» geht viel zu weit und konkurrenziert die bestehende Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit in VAG Art. 40ff. Der Titel lässt vermuten, dass ein gesetzlicher Rahmen geschaffen werden soll, um nach den beiden quasi identischen Änderungen im KVAG und VAG weitere Kartellabsprachen in anderen Versicherungsbereichen zu legitimieren und durch den Bundesrat als allgemeinverbindlich erklären zu lassen.</p> <p>Falls es einen Mantelerlass wirklich braucht, sollte dieses Gesetz – dem Auftrag der Kommissionmotion folgend - auf die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) und die Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung begrenzt sein und heissen:</p> <p>"Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung der Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit in der Krankenpflegeversicherung (Mantelerlass zum KVAG und VAG)".</p>
<p><b>Erreur ! Source du renvoi introuvable.SPIM</b></p>	<p><b>Definition Versicherungsvermittler:</b></p> <p>Der Begriff „Versicherungsvermittler“ oder „Vermittler“ ist im neuen Bundesgesetz nicht geregelt und damit unklar. Gemeint sind möglicherweise gebundene als auch ungebundene Versicherungsvermittler gemäss VAG Art. 40. Das KVAG und die dazugehörige Verordnung benutzen den Begriff Vermittler (d.h. nicht Versicherungsvermittler) und definieren diesen viel weitergehend. Gemäss dem Erläuternden Bericht sollen auch die Mitarbeiter der Versicherer im Arbeitsvertrag mit Akquisitionsaufgaben darunter fallen. Letzteres sieht die Branchenvereinbarung nicht vor. Es gibt Abgrenzungsprobleme. Der Teufel liegt im Detail.</p>
<p><b>Erreur ! Source du renvoi introuvable.SPIM</b></p>	<p><b>Wettbewerbsverzerrungen:</b></p> <p>Begrenzung von Wettbewerb bringt weniger Effizienz und mehr Kosten. Verschiedene Akteure – auch das Parlament – haben im Rahmen der parlamentarischen Beratung der Kommissionmotion ernste kartellrechtliche Bedenken angemeldet. So hat der Ständerat explizit «trotz wettbewerbsrechtlichen Bedenken» der abgeänderten Motion zugestimmt.</p> <p>Die Vorlage verstösst gegen das Wettbewerbsrecht, die Wirtschaftsfreiheit sowie gegen die Vertragsfreiheit. Die Branchenvereinbarung schafft eine Ungleichbehandlung der verschiedenen Vertriebsmodelle/-kanäle und bevorzugt Versicherer mit grossen, internen Vertriebsstrukturen. Sie diskriminiert Versicherungsvermittler und kleinere Versicherer, welche sich solche internen Strukturen nicht leisten können. Mit der Vorlage werden nicht Kosten reduziert, sondern Kosten auf andere Akquisitionskanäle (Werbung, Online, interne Vertriebe) geleitet. Das Problem wird nicht gelöst.</p> <p>Die gleiche Regulierung für die Grund- und die Zusatzversicherung ist systemwidrig und nicht verhältnismässig, da für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) und die private Zusatzversicherung (VVG) ganz andere gesetzliche Rahmenbedingungen mit unterschiedlichen Rechten und Pflichten sowohl für die Versicherten als auch für die Versicherer gelten.</p>

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

SPIM	<p><b>Regulierungsfolgeabschätzung ungenügend:</b></p> <p>Angesichts der wettbewerbsrechtlichen Bedenken im Parlament ist es nicht nachvollziehbar, weshalb der Bundesrat keine genauere Regulierungsfolgeabschätzung vorgenommen hat. Der zusätzliche Aufwand bei den Aufsichtsbehörden (BAG und FINMA) wird auf je 3 Vollzeitstellen geschätzt. Angaben über den Zusatzaufwand und die Kostenfolgen bei den beaufsichtigten Versicherern und den betroffenen Versicherungsvermittlern fehlen.</p> <p>Die Auswirkungen auf die Prämien werden laut Bericht kaum spürbar sein. Auswirkungen auf die Marktdynamik werden im erläuternden Bericht nicht einmal angedeutet.</p>
SPIM	<p><b>Fazit:</b></p> <p><b>Es braucht kein neues Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit. Die Probleme liegen beim ungenügenden Vollzug des geltenden Rechts. Es reicht eine stringente Umsetzung des bestehenden Rechts (VAG, FINMAG und UWG), um die Qualität der Versicherungsvermittlungs-Dienstleistungen zu verbessern und die unerwünschten Telefonanrufe zu unterbinden.</b></p> <p>Sollte der Bundesrat an den beiden Teilrevisionen des KVAG und VAG festhalten und sollte das Parlament darauf eintreten, empfehlen wir nachfolgend konkrete Änderungsvorschläge im Interesse der Konsumenten:</p>

**Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes (KVAG)**

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
SPIM	19a	1	e	<p>Die Einschränkung der Entschädigungen an Vermittler reduziert die Kosten nicht und führt bloss dazu, dass die Versicherer in andere Akquisitionskanäle (Werbung, Sponsoring etc.) investieren.</p> <p>Mit der Einschränkung der gesamten Verwaltungskosten (inkl. alle Vertriebskosten und Werbung) und nicht einzelner Bereiche lässt der Gesetzgeber den Versicherern den Spielraum, wie sie sich im Wettbewerb positionieren, ohne durch Regulierung den Wettbewerb zu verzerren.</p>	<p>die Einschränkung der Entschädigung der <u>Vermittlerinnen und Vermittler gesamten Verwaltungskosten</u>;</p>

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**


Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.



**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

Weitere Vorschläge			
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag
SPIM	Vgl. Punkt 2 Allgemeine Bemerkungen	<p><b>Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) anwenden und die häufigsten Beispiele, gegen welche dubiose Vermittler verstossen:</b></p> <p><i>Art. 2 Grundsatz</i> Unlauter und widerrechtlich ist jedes täuschende oder in anderer Weise gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstossende Verhalten oder Geschäftsgebaren, welches das Verhältnis zwischen Mitbewerbern oder zwischen Anbietern und Abnehmern beeinflusst.</p> <p>Beispiele: - Callcenter, die eine Umfrage vorgaukeln, um aus kalten warme Kontakte zu machen. - Vermittler, die Leuten vorgaukeln, sie würden eine Vollmacht zum Einholen von Informationen bei Versicherern unterschreiben. Tatsächlich unterschreiben sie eine Vollmacht zum Kassenwechsel.</p> <p><i>Art. 3 Unlautere Werbe- und Verkaufsmethoden und anderes widerrechtliches Verhalten</i> 1 Unlauter handelt insbesondere, wer:</p> <p><i>b. über sich, seine Firma, seine Geschäftsbezeichnung, seine Waren, Werke oder Leistungen, deren Preise, die vorrätige Menge, die Art der Verkaufsveranstaltung oder über seine Geschäftsverhältnisse unrichtige oder irreführende Angaben macht oder in entsprechender Weise Dritte im Wettbewerb begünstigt;</i></p> <p>Beispiele: - Vermittler, die Versicherer nennen, die von ihnen gar keine Verträge annehmen. - Vermittler, die im Sommer Grundversicherungsprämien (vor der offiziellen Publikation) nennen, um das ganze Paket (Grund- und</p>	

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

		<p>Zusatzversicherungen) verkaufen zu können. - Vermittler, die verschweigen, dass man keine Zusatzversicherungen mehr hat, wenn man die alten kündigt, der neue Anbieter aber ablehnt.</p> <p><i>h. den Kunden durch besonders aggressive Verkaufsmethoden in seiner Entscheidungsfreiheit beeinträchtigt;</i></p> <p>Beispiel: - Vermittler, die Leute zur sofortigen Unterschrift drängen, ohne ihnen die Gelegenheit zu geben, noch eine Nacht darüber schlafen zu dürfen.</p> <p><i>u. den Vermerk im Telefonbuch nicht beachtet, dass ein Kunde keine Werbemitteilungen von Dritten erhalten möchte und dass seine Daten zu Zwecken der Direktwerbung nicht weitergegeben werden dürfen.</i></p> <p>Beispiel: - Vermittler kontaktiert sein Target per Telefon, obwohl dieser sich im Telefonverzeichnis mit einem Stern (*) eingetragen hat.</p> <p>Art. 23 Abs. 1 Strafbestimmung unlauterer Wettbewerb Wer vorsätzlich unlauteren Wettbewerb nach Artikel 3, 4, 5 oder 6 begeht, wird auf Antrag mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.</p>	
--	--	--	--

## Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation: S&P Insurance Placement AG

Abkürzung der Firma / Organisation: SPIP

Adresse: Ringstrasse 27  
6010 Kriens

Kontaktperson: André Wyss

Telefon: 041 367 84 40

E-Mail: andre.wyss@sp-group.ch

Datum: 31. August 2020

### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **03.09.2020** an folgende E-Mail Adressen:  
[aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch](mailto:aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch); [gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch)

**Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!**

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

**Inhaltsverzeichnis**

Allgemeine Bemerkungen _____	3
Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes (KVAG) _____	5
Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) _____	7
Weitere Vorschläge _____	8

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

<b>Allgemeine Bemerkungen</b>	
<b>Name/Firma</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>
SPIP	<p><b>Handlungsbedarf:</b></p> <p>Die SIBA anerkennt den Handlungsbedarf der Politik, die aggressive Telefonwerbung (Kaltakquise, Call Centers) in der Kundenakquisition der Krankenpflegeversicherung zu unterbinden und die Qualität der Beratung der Versicherungsvermittlung zu verbessern.</p> <p>Die Ziele des Parlaments werden mit der Branchenvereinbarung und der Gesetzesvorlage zu derer Allgemeinverbindlicherklärung aber nicht erreicht.</p>
SPIP	<p><b>Geltendes Recht vollziehen und Rückweisung der Vorlage:</b></p> <p>Die Versicherungsvermittlung ist seit anfangs 2006 im VAG in Art. 40ff. für alle Arten von Versicherungen inkl. Krankenpflegeversicherung geregelt. Das VAG ist derzeit in Teilrevision, die Botschaft des Bundesrates ans Parlament dazu erfolgt voraussichtlich am 21. Oktober 2020. Es sind substantiell höhere Anforderung an die Versicherungsvermittlungstätigkeit vorgeschlagen: 1) klare Definitionen der Versicherungsvermittler, gebunden und ungebunden; 2) entweder gebundene oder ungebundene Versicherungsvermittlung, aber nicht beides; 3) guter Ruf und Gewähr als FINMAG konforme Anforderung; 4) FINMA erhält Instrumente, schwarze Schafe rasch aus dem Verkehr zu ziehen; 5) neben Ausbildung und Prüfung zur Zulassung im FINMA Register bedarf es laufender lebenslänglicher Weiterbildung; 6) klare Regelungen zur Offenlegung der Entschädigung des ungebundenen Versicherungsvermittlers; 7) gesetzliche Ombudsstelle, etc.).</p> <p>Es braucht kein neues Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit. Es reicht eine stringente Umsetzung des VAG, FINMAG und des UWG (Details siehe am Schluss unter weitere Vorschläge), um die Konsumenten vor dubiosen Vermittlern zu schützen. Die Probleme liegen beim ungenügenden Vollzug des geltenden Rechts.</p>

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

<p>SPIP</p>	<p><b>Mantelerlass, Name des neues Bundesgesetzes:</b></p> <p>Aus unserer Sicht braucht es kein neues Gesetz, sondern allfällige Anpassungen im KVAG und im VAG. Der Titel der Vorlage «Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit» geht viel zu weit und konkurrenziert die bestehende Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit in VAG Art. 40ff. Der Titel lässt vermuten, dass ein gesetzlicher Rahmen geschaffen werden soll, um nach den beiden quasi identischen Änderungen im KVAG und VAG weitere Kartellabsprachen in anderen Versicherungsbereichen zu legitimieren und durch den Bundesrat als allgemeinverbindlich erklären zu lassen.</p> <p>Falls es einen Mantelerlass wirklich braucht, sollte dieses Gesetz – dem Auftrag der Kommissionsmotion folgend - auf die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) und die Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung begrenzt sein und heissen:</p> <p>"Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung der Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit in der Krankenpflegeversicherung (Mantelerlass zum KVAG und VAG)".</p>
<p><b>Erreur ! Source du renvoi introuvable.</b>SPIP</p>	<p><b>Definition Versicherungsvermittler:</b></p> <p>Der Begriff „Versicherungsvermittler“ oder „Vermittler“ ist im neuen Bundesgesetz nicht geregelt und damit unklar. Gemeint sind möglicherweise gebundene als auch ungebundene Versicherungsvermittler gemäss VAG Art. 40. Das KVAG und die dazugehörige Verordnung benutzen den Begriff Vermittler (d.h. nicht Versicherungsvermittler) und definieren diesen viel weitergehend. Gemäss dem Erläuternden Bericht sollen auch die Mitarbeiter der Versicherer im Arbeitsvertrag mit Akquisitionsaufgaben darunter fallen. Letzteres sieht die Branchenvereinbarung nicht vor. Es gibt Abgrenzungsprobleme. Der Teufel liegt im Detail.</p>
<p><b>Erreur ! Source du renvoi introuvable.</b>SPIP</p>	<p><b>Wettbewerbsverzerrungen:</b></p> <p>Begrenzung von Wettbewerb bringt weniger Effizienz und mehr Kosten. Verschiedene Akteure – auch das Parlament – haben im Rahmen der parlamentarischen Beratung der Kommissionsmotion ernste kartellrechtliche Bedenken angemeldet. So hat der Ständerat explizit «trotz wettbewerbsrechtlichen Bedenken» der abgeänderten Motion zugestimmt.</p> <p>Die Vorlage verstösst gegen das Wettbewerbsrecht, die Wirtschaftsfreiheit sowie gegen die Vertragsfreiheit. Die Branchenvereinbarung schafft eine Ungleichbehandlung der verschiedenen Vertriebsmodelle/-kanäle und bevorzugt Versicherer mit grossen, internen Vertriebsstrukturen. Sie diskriminiert Versicherungsvermittler und kleinere Versicherer, welche sich solche internen Strukturen nicht leisten können. Mit der Vorlage werden nicht Kosten reduziert, sondern Kosten auf andere Akquisitionskanäle (Werbung, Online, interne Vertriebe) geleitet. Das Problem wird nicht gelöst.</p> <p>Die gleiche Regulierung für die Grund- und die Zusatzversicherung ist systemwidrig und nicht verhältnismässig, da für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) und die private Zusatzversicherung (VVG) ganz andere gesetzliche Rahmenbedingungen mit unterschiedlichen Rechten und Pflichten sowohl für die Versicherten als auch für die Versicherer gelten.</p>

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

SPIP	<p><b>Regulierungsfolgeabschätzung ungenügend:</b></p> <p>Angesichts der wettbewerbsrechtlichen Bedenken im Parlament ist es nicht nachvollziehbar, weshalb der Bundesrat keine genauere Regulierungsfolgeabschätzung vorgenommen hat. Der zusätzliche Aufwand bei den Aufsichtsbehörden (BAG und FINMA) wird auf je 3 Vollzeitstellen geschätzt. Angaben über den Zusatzaufwand und die Kostenfolgen bei den beaufsichtigten Versicherern und den betroffenen Versicherungsvermittlern fehlen.</p> <p>Die Auswirkungen auf die Prämien werden laut Bericht kaum spürbar sein. Auswirkungen auf die Marktdynamik werden im erläuternden Bericht nicht einmal angedeutet.</p>
SPIP	<p><b>Fazit:</b></p> <p><b>Es braucht kein neues Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit. Die Probleme liegen beim ungenügenden Vollzug des geltenden Rechts. Es reicht eine stringente Umsetzung des bestehenden Rechts (VAG, FINMAG und UWG), um die Qualität der Versicherungsvermittlungs-Dienstleistungen zu verbessern und die unerwünschten Telefonanrufe zu unterbinden.</b></p> <p>Sollte der Bundesrat an den beiden Teilrevisionen des KVAG und VAG festhalten und sollte das Parlament darauf eintreten, empfehlen wir nachfolgend konkrete Änderungsvorschläge im Interesse der Konsumenten:</p>

**Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes (KVAG)**

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
SPIP	19a	1	e	<p>Die Einschränkung der Entschädigungen an Vermittler reduziert die Kosten nicht und führt bloss dazu, dass die Versicherer in andere Akquisitionskanäle (Werbung, Sponsoring etc.) investieren.</p> <p>Mit der Einschränkung der gesamten Verwaltungskosten (inkl. alle Vertriebskosten und Werbung) und nicht einzelner Bereiche lässt der Gesetzgeber den Versicherern den Spielraum, wie sie sich im Wettbewerb positionieren, ohne durch Regulierung den Wettbewerb zu verzerren.</p>	<p>die Einschränkung der <u>Entschädigung der Vermittlerinnen und Vermittler gesamten Verwaltungskosten</u>;</p>

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**


Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.



**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

Weitere Vorschläge			
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag
SPIP	Vgl. Punkt 2 Allgemeine Bemerkungen	<p><b>Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) anwenden und die häufigsten Beispiele, gegen welche dubiose Vermittler verstossen:</b></p> <p><i>Art. 2 Grundsatz</i> <i>Unlauter und widerrechtlich ist jedes täuschende oder in anderer Weise gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstossende Verhalten oder Geschäftsgebaren, welches das Verhältnis zwischen Mitbewerbern oder zwischen Anbietern und Abnehmern beeinflusst.</i></p> <p>Beispiele: - Callcenter, die eine Umfrage vorgaukeln, um aus kalten warme Kontakte zu machen. - Vermittler, die Leuten vorgaukeln, sie würden eine Vollmacht zum Einholen von Informationen bei Versicherern unterschreiben. Tatsächlich unterschreiben sie eine Vollmacht zum Kassenwechsel.</p> <p><i>Art. 3 Unlautere Werbe- und Verkaufsmethoden und anderes widerrechtliches Verhalten</i> <i>1 Unlauter handelt insbesondere, wer:</i></p> <p><i>b. über sich, seine Firma, seine Geschäftsbezeichnung, seine Waren, Werke oder Leistungen, deren Preise, die vorrätige Menge, die Art der Verkaufsveranstaltung oder über seine Geschäftsverhältnisse unrichtige oder irreführende Angaben macht oder in entsprechender Weise Dritte im Wettbewerb begünstigt;</i></p> <p>Beispiele: - Vermittler, die Versicherer nennen, die von ihnen gar keine Verträge annehmen. - Vermittler, die im Sommer Grundversicherungsprämien (vor der offiziellen Publikation) nennen, um das ganze Paket (Grund- und</p>	

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

		<p>Zusatzversicherungen) verkaufen zu können.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Vermittler, die verschweigen, dass man keine Zusatzversicherungen mehr hat, wenn man die alten kündigt, der neue Anbieter aber ablehnt.</li></ul> <p><i>h. den Kunden durch besonders aggressive Verkaufsmethoden in seiner Entscheidungsfreiheit beeinträchtigt;</i></p> <p>Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Vermittler, die Leute zur sofortigen Unterschrift drängen, ohne ihnen die Gelegenheit zu geben, noch eine Nacht darüber schlafen zu dürfen.</li></ul> <p><i>u. den Vermerk im Telefonbuch nicht beachtet, dass ein Kunde keine Werbemittelungen von Dritten erhalten möchte und dass seine Daten zu Zwecken der Direktwerbung nicht weitergegeben werden dürfen.</i></p> <p>Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Vermittler kontaktiert sein Target per Telefon, obwohl dieser sich im Telefonverzeichnis mit einem Stern (*) eingetragen hat.</li></ul> <p>Art. 23 Abs. 1 Strafbestimmung unlauterer Wettbewerb Wer vorsätzlich unlauteren Wettbewerb nach Artikel 3, 4, 5 oder 6 begeht, wird auf Antrag mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.</p>	
--	--	---	--

## Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation: S&P Life and Pension AG

Abkürzung der Firma / Organisation: SPLP

Adresse: Ringstrasse 27  
6010 Kriens

Kontaktperson: André Wyss

Telefon: 041 367 84 40

E-Mail: [andre.wyss@sp-group.ch](mailto:andre.wyss@sp-group.ch)

Datum: 31. August 2020

### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **03.09.2020** an folgende E-Mail Adressen:  
[aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch](mailto:aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch); [gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch)

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

**Inhaltsverzeichnis**

<b>Allgemeine Bemerkungen</b>	<b>3</b>
<b>Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes (KVAG)</b>	<b>5</b>
<b>Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG)</b>	<b>7</b>
<b>Weitere Vorschläge</b>	<b>8</b>

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

<b>Allgemeine Bemerkungen</b>	
<b>Name/Firma</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>
SPLP	<p><b>Handlungsbedarf:</b></p> <p>Die SIBA anerkennt den Handlungsbedarf der Politik, die aggressiven Telefonwerbung (Kaltakquise, Call Centers) in der Kundenakquisition der Krankenpflegeversicherung zu unterbinden und die Qualität der Beratung der Versicherungsvermittlung zu verbessern.</p> <p>Die Ziele des Parlaments werden mit der Branchenvereinbarung und der Gesetzesvorlage zu derer Allgemeinverbindlicherklärung aber nicht erreicht.</p>
SPLP	<p><b>Geltendes Recht vollziehen und Rückweisung der Vorlage:</b></p> <p>Die Versicherungsvermittlung ist seit anfangs 2006 im VAG in Art. 40ff. für alle Arten von Versicherungen inkl. Krankenpflegeversicherung geregelt. Das VAG ist derzeit in Teilrevision, die Botschaft des Bundesrates ans Parlament dazu erfolgt voraussichtlich am 21. Oktober 2020. Es sind substantiell höhere Anforderung an die Versicherungsvermittlungstätigkeit vorgeschlagen: 1) klare Definitionen der Versicherungsvermittler, gebunden und ungebunden; 2) entweder gebundene oder ungebundene Versicherungsvermittlung, aber nicht beides; 3) guter Ruf und Gewähr als FINMAG konforme Anforderung; 4) FINMA erhält Instrumente, schwarze Schafe rasch aus dem Verkehr zu ziehen; 5) neben Ausbildung und Prüfung zur Zulassung im FINMA Register bedarf es laufender lebenslänglicher Weiterbildung; 6) klare Regelungen zur Offenlegung der Entschädigung des ungebundenen Versicherungsvermittlers; 7) gesetzliche Ombudsstelle, etc.).</p> <p>Es braucht kein neues Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit. Es reicht eine stringente Umsetzung des VAG, FINMAG und des UWG (Details siehe am Schluss unter weitere Vorschläge), um die Konsumenten vor dubiosen Vermittlern zu schützen. Die Probleme liegen beim ungenügenden Vollzug des geltenden Rechts.</p>

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

<p>SPLP</p>	<p><b>Mantelerlass, Name des neues Bundesgesetzes:</b></p> <p>Aus unserer Sicht braucht es kein neues Gesetz, sondern allfällige Anpassungen im KVAG und im VAG. Der Titel der Vorlage «Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit» geht viel zu weit und konkurrenziert die bestehende Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit in VAG Art. 40ff. Der Titel lässt vermuten, dass ein gesetzlicher Rahmen geschaffen werden soll, um nach den beiden quasi identischen Änderungen im KVAG und VAG weitere Kartellabsprachen in anderen Versicherungsbereichen zu legitimieren und durch den Bundesrat als allgemeinverbindlich erklären zu lassen.</p> <p>Falls es einen Mantelerlass wirklich braucht, sollte dieses Gesetz – dem Auftrag der Kommissionsmotion folgend - auf die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) und die Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung begrenzt sein und heissen:</p> <p>"Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung der Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit in der Krankenpflegeversicherung (Mantelerlass zum KVAG und VAG)".</p>
<p><b>Erreur ! Source du renvoi introuvable.SPLP</b></p>	<p><b>Definition Versicherungsvermittler:</b></p> <p>Der Begriff „Versicherungsvermittler“ oder „Vermittler“ ist im neuen Bundesgesetz nicht geregelt und damit unklar. Gemeint sind möglicherweise gebundene als auch ungebundene Versicherungsvermittler gemäss VAG Art. 40. Das KVAG und die dazugehörnde Verordnung benutzen den Begriff Vermittler (d.h. nicht Versicherungsvermittler) und definieren diesen viel weitergehend. Gemäss dem Erläuternden Bericht sollen auch die Mitarbeiter der Versicherer im Arbeitsvertrag mit Akquisitionsaufgaben darunter fallen. Letzteres sieht die Branchenvereinbarung nicht vor. Es gibt Abgrenzungsprobleme. Der Teufel liegt im Detail.</p>
<p><b>Erreur ! Source du renvoi introuvable.SPLP</b></p>	<p><b>Wettbewerbsverzerrungen:</b></p> <p>Begrenzung von Wettbewerb bringt weniger Effizienz und mehr Kosten. Verschiedene Akteure – auch das Parlament – haben im Rahmen der parlamentarischen Beratung der Kommissionsmotion ernste kartellrechtliche Bedenken angemeldet. So hat der Ständerat explizit «trotz wettbewerbsrechtlichen Bedenken» der abgeänderten Motion zugestimmt.</p> <p>Die Vorlage verstösst gegen das Wettbewerbsrecht, die Wirtschaftsfreiheit sowie gegen die Vertragsfreiheit. Die Branchenvereinbarung schafft eine Ungleichbehandlung der verschiedenen Vertriebsmodelle/-kanäle und bevorzugt Versicherer mit grossen, internen Vertriebsstrukturen. Sie diskriminiert Versicherungsvermittler und kleinere Versicherer, welche sich solche internen Strukturen nicht leisten können. Mit der Vorlage werden nicht Kosten reduziert, sondern Kosten auf andere Akquisitionskanäle (Werbung, Online, interne Vertriebe) geleitet. Das Problem wird nicht gelöst.</p> <p>Die gleiche Regulierung für die Grund- und die Zusatzversicherung ist systemwidrig und nicht verhältnismässig, da für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) und die private Zusatzversicherung (VVG) ganz andere gesetzliche Rahmenbedingungen mit unterschiedlichen Rechten und Pflichten sowohl für die Versicherten als auch für die Versicherer gelten.</p>

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

SPLP	<p><b>Regulierungsfolgeabschätzung ungenügend:</b></p> <p>Angesichts der wettbewerbsrechtlichen Bedenken im Parlament ist es nicht nachvollziehbar, weshalb der Bundesrat keine genauere Regulierungsfolgeabschätzung vorgenommen hat. Der zusätzliche Aufwand bei den Aufsichtsbehörden (BAG und FINMA) wird auf je 3 Vollzeitstellen geschätzt. Angaben über den Zusatzaufwand und die Kostenfolgen bei den beaufsichtigten Versicherern und den betroffenen Versicherungsvermittlern fehlen.</p> <p>Die Auswirkungen auf die Prämien werden laut Bericht kaum spürbar sein. Auswirkungen auf die Marktdynamik werden im erläuternden Bericht nicht einmal angedeutet.</p>
SPLP	<p><b>Fazit:</b></p> <p><b>Es braucht kein neues Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit. Die Probleme liegen beim ungenügenden Vollzug des geltenden Rechts. Es reicht eine stringente Umsetzung des bestehenden Rechts (VAG, FINMAG und UWG), um die Qualität der Versicherungsvermittlungs-Dienstleistungen zu verbessern und die unerwünschten Telefonanrufe zu unterbinden.</b></p> <p>Sollte der Bundesrat an den beiden Teilrevisionen des KVAG und VAG festhalten und sollte das Parlament darauf eintreten, empfehlen wir nachfolgend konkrete Änderungsvorschläge im Interesse der Konsumenten:</p>

**Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes (KVAG)**

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
SPLP	19a	1	e	<p>Die Einschränkung der Entschädigungen an Vermittler reduziert die Kosten nicht und führt bloss dazu, dass die Versicherer in andere Akquisitionskanäle (Werbung, Sponsoring etc.) investieren.</p> <p>Mit der Einschränkung der gesamten Verwaltungskosten (inkl. alle Vertriebskosten und Werbung) und nicht einzelner Bereiche lässt der Gesetzgeber den Versicherern den Spielraum, wie sie sich im Wettbewerb positionieren, ohne durch Regulierung den Wettbewerb zu verzerren.</p>	<p>die Einschränkung der <u>Entschädigung der Vermittlerinnen und Vermittler gesamten Verwaltungskosten</u>;</p>

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**


Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.



**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

Weitere Vorschläge			
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag
SPLP	Vgl. Punkt 2 Allgemeine Bemerkungen	<p><b>Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) anwenden und die häufigsten Beispiele, gegen welche dubiose Vermittler verstossen:</b></p> <p><i>Art. 2 Grundsatz</i> <i>Unlauter und widerrechtlich ist jedes täuschende oder in anderer Weise gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstossende Verhalten oder Geschäftsgebaren, welches das Verhältnis zwischen Mitbewerbern oder zwischen Anbietern und Abnehmern beeinflusst.</i></p> <p>Beispiele:  <ul style="list-style-type: none"> <li>- Callcenter, die eine Umfrage vorgaukeln, um aus kalten warme Kontakte zu machen.</li> <li>- Vermittler, die Leuten vorgaukeln, sie würden eine Vollmacht zum Einholen von Informationen bei Versicherern unterschreiben. Tatsächlich unterschreiben sie eine Vollmacht zum Kassenwechsel.</li> </ul> </p> <p><i>Art. 3 Unlautere Werbe- und Verkaufsmethoden und anderes widerrechtliches Verhalten</i> <i>1 Unlauter handelt insbesondere, wer:</i></p> <p><i>b. über sich, seine Firma, seine Geschäftsbezeichnung, seine Waren, Werke oder Leistungen, deren Preise, die vorrätige Menge, die Art der Verkaufsveranstaltung oder über seine Geschäftsverhältnisse unrichtige oder irreführende Angaben macht oder in entsprechender Weise Dritte im Wettbewerb begünstigt;</i></p> <p>Beispiele:  <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vermittler, die Versicherer nennen, die von ihnen gar keine Verträge annehmen.</li> <li>- Vermittler, die im Sommer Grundversicherungsprämien (vor der offiziellen Publikation) nennen, um das ganze Paket (Grund- und</li> </ul> </p>	

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

		<p>Zusatzversicherungen) verkaufen zu können. - Vermittler, die verschweigen, dass man keine Zusatzversicherungen mehr hat, wenn man die alten kündigt, der neue Anbieter aber ablehnt.</p> <p><i>h. den Kunden durch besonders aggressive Verkaufsmethoden in seiner Entscheidungsfreiheit beeinträchtigt;</i></p> <p>Beispiel: - Vermittler, die Leute zur sofortigen Unterschrift drängen, ohne ihnen die Gelegenheit zu geben, noch eine Nacht darüber schlafen zu dürfen.</p> <p><i>u. den Vermerk im Telefonbuch nicht beachtet, dass ein Kunde keine Werbemittelungen von Dritten erhalten möchte und dass seine Daten zu Zwecken der Direktwerbung nicht weitergegeben werden dürfen.</i></p> <p>Beispiel: - Vermittler kontaktiert sein Target per Telefon, obwohl dieser sich im Telefonverzeichnis mit einem Stern (*) eingetragen hat.</p> <p>Art. 23 Abs. 1 Strafbestimmung unlauterer Wettbewerb Wer vorsätzlich unlauteren Wettbewerb nach Artikel 3, 4, 5 oder 6 begeht, wird auf Antrag mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.</p>	
--	--	---	--

An:  
aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch  
gever@bag.admin.ch

## **Vernehmlassung zur Teilrevision des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes und des Versicherungsaufsichtsgesetzes**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset  
Sehr geehrte Damen und Herren

- 1 Die Swiss Home Finance GmbH möchte gerne ihr Recht wahrnehmen, zur Teilrevision des KVAG<sup>1</sup> und des VAG<sup>2</sup> Stellung nehmen. Die Swiss Home Finance GmbH ist eine im Register der FINMA registrierte unabhängige Versicherungsvermittlerin.
- 2 Wir unterstützen grundsätzlich das Bestreben, das KVAG und das VAG den Entwicklungen der letzten Jahre anzupassen und dabei unter anderem die Entschädigung der Vermittlerprovisionen zu regeln. Die Swiss Home Finance GmbH wird im Folgenden insbesondere zum Art. 19a E-KVAG und Art. 31a E-VAG im Detail Stellung beziehen.
- 3 Zusammenfassend möchten wir an dieser Stelle die folgenden Punkte hervorheben:
  - Die Swiss Home Finance GmbH ist in Teilbelangen mit der Revision, insbesondere mit dem Verbot der Kaltaquise und gewissen Beschränkungen im Bereich von Call-Center, einverstanden;
  - Die Swiss Home Finance GmbH ist dennoch der Ansicht, dass der Vorentwurf in einigen wichtigen Punkten das Bestreben der Revision nicht genügend abdeckt und die – gemäss Vorentwurf nicht explizit untersagte – Ungleichbehandlung zwischen externen und internen Versicherungsvermittlern gar einen gegenteiligen Effekt erzielen könnte. Wir beantragen deshalb, dass:
    - sowohl im KVAG als auch im VAG festgehalten wird, dass eine von den Versicherern in einer Vereinbarung festgelegte Maximalprovision der Vermittlertätigkeit zwingend sämtliche Vermittler (gemäss Definition des Art. 35 KVAV; interne und externe Vertriebskanäle) erfassen muss;

---

<sup>1</sup> Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung (Krankenversicherungsaufsichtsgesetz, KVAG) vom 26. September 2014.

<sup>2</sup> Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz, VAG) vom 17. Dezember 2004.



sowohl im KVAG als auch im VAG festgehalten wird, dass die in einer Vereinbarung festgelegte Maximalprovision eine betriebswirtschaftlich erfolgreiche Vermittlungstätigkeit ermöglichen muss;

eine Branchenvereinbarung vom Bundesrat nur für allgemein verbindlich erklärt werden kann, wenn diese alle Vermittler (gemäss Definition Art. 35 KVAV; interne und externe Vertriebskanäle) erfasst;

die Massnahmen bei Verstössen gegen eine allgemeinverbindliche Regelung (Art. 38ab E-KVAG) ersatzlos gestrichen werden.

4 Im Folgenden möchten wir unsere Position zu den einzelnen Bestimmungen näher darlegen.

## Regulierung der Vermittlertätigkeit im Bereich des KVAG

### *Erfassung aller Vermittlertätigkeiten bei der Festlegung der Entschädigung (Art. 19a lit. e E-KVAG)*

- 5 Der aktuelle Gesetzesentwurf sieht in Art. 19a E-KVAG vor, dass die Versicherer eine Vereinbarung abschliessen können, welche unter anderem die Einschränkung der Entschädigung der Vermittlerinnen und Vermittler festlegen kann. Der Entwurf lässt dabei offen, ob die Versicherer in einer allfälligen Branchenvereinbarung zwischen einzelnen Gruppen von Vermittlern diskriminieren können oder nicht.
- 6 Obwohl die Definition der Vermittlertätigkeit in Art. 35 KVAV<sup>3</sup> sowohl die internen als auch die externen Vermittler erfasst, erfasste die Branchenvereinbarung der santésuisse und Curafutura, welche im Jahr 2011 der WEKO vorgelegt wurde, sowie auch die neuste Branchenvereinbarung 2021 nur die externen Vermittler (Makler), nicht aber die internen Vermittler (Agenten). Eine solche Vereinbarung führt zu einer ungewünschten Ungleichbehandlung der Marktteilnehmer und schiesst am erklärten Ziel der Revision vorbei. Werden die internen und externen Vermittler nicht gleichbehandelt, führt dies nicht zu einer Reduktion der Kosten bei der Gewinnung neuer Versicherten, sondern zu:
- einer ungewollten Gefährdung des Fortbestehens von «externen» Vermittlern;
  - einer Verschiebung des Vertriebs von den externen zu den internen Vertriebskanälen.
- 7 Die WEKO hielt in ihrem Schlussbericht zur detaillierten Untersuchung der damaligen Branchenvereinbarung der santésuisse im Jahr 2014 fest, dass eine Ungleichbehandlung der internen und externen Vertriebskanäle zu einer Verdrängung unabhängiger Versicherungsvermittler (sowie der diese vorwiegend beziehenden kleineren Versicherungsunternehmen) führen wird. Das Verschwinden der unabhängiger Versicherungsvermittler wird in einer parteilichen (schlechteren) Beratung von Versicherungsnehmern resultieren. Dabei hob die WEKO den Mehrwert einer unabhängigen Beratung von Konsumenten im Zusammenhang mit Versicherungslösungen, auch hinsichtlich Zusatzversicherungen, hervor.<sup>4</sup> Weiter sei auch mittel- bis langfristig mit höheren Prämien infolge mangelhaften Wettbewerbes zu rechnen.<sup>5</sup>

<sup>3</sup> Verordnung betreffend die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung (Krankenversicherungsaufsichtsverordnung, KVAV) vom 18. November 2015.

<sup>4</sup> RPC 2014/1, S. 157, Ziff. 24 und Rz. 24; S. 174, Ziff. 146.

<sup>5</sup> RPC 2014/1, S. 178.



- 8 Dass eine Ungleichbehandlung von externen und internen Vermittlern und die damit zusammenhängende Konsequenzen nicht gewollt ist, ergibt sich aus dem erläuternden Bericht des Bundesrates vom Mai 2020, wo er unter anderem folgendes schreibt:
- «Um die Gleichbehandlung zwischen den Versicherern zu gewährleisten, hat der Bundesrat die Vermittlertätigkeit definiert als Tätigkeit, bei der dem Versicherer Kompetenzen oder Dienste gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden, mit dem Ziel, den Beitritt von Versicherten zu erleichtern oder zu ermöglichen [...]»*
- 9 Der Bundesrat weist in diesem Zusammenhang weiter darauf hin, dass es dem Bundesrat offenstehe, Teilvereinbarungen (Vereinbarungen, die nur die externen Vermittler erfasst) die Verbindlicherklärung zu verweigern.
- 10 Diese Absichtserklärung genügt unseres Erachtens jedoch nicht. Denn selbst wenn die Verbindlicherklärung einer Teilvereinbarung vom Bundesrat verweigert wird, ist davon auszugehen, dass die Versicherer weiter Vereinbarungen abschliessen werden, die nur die externen Vermittler erfassen. Solche Vereinbarungen beschränken aber den Wettbewerb auf dem Vermittlungsmarkt unzulässig.<sup>6</sup> Den betroffenen Wettbewerbern droht der finanzielle Ruin, während die (insbesondere grösseren) Versicherer den Markt unverändert mit internen Vermittlern (Agenten) bearbeiten können.
- 11 Der aktuelle Gesetzesentwurf hält nicht explizit fest, dass eine Branchenvereinbarung über eine Maximalprovision der Vermittler für sämtliche Vermittler gelten muss. Vielmehr hält er lediglich allgemein fest, dass eine Vereinbarung von den Versicherern getroffen werden kann. Die Versicherer verstehen dies als «carte blanche» eine Vereinbarung nach ihrem Gutdünken zu treffen, was sich an der Branchenvereinbarung 2021 der santésuisse und Curafutura exemplarisch zeigt. Erneut hat der Verband mit der Branchenvereinbarung 2021 eine Teilvereinbarung getroffen, welche die internen Vermittler gegenüber den externen Vermittlern bevorzugt. Dieses wettbewerbswidrige Verhalten darf seitens des Gesetzgebers nicht auch noch gefördert werden, indem dieser wichtige Punkt nicht explizit geregelt wird.
- 12 Wir beantragen aus diesem Grund, dass im Gesetzesentwurf präzisiert wird, dass jede Branchenvereinbarung (unabhängig ob allgemeinverbindlich oder nicht) zwingend alle Vermittler (externe und interne) erfassen muss.
- 13 An dieser Stelle sei im Sinne eines Exkurses auf einen weiteren Punkt hinzuweisen, welcher die Branchenvereinbarung 2021 unzulänglich regelt. In der Branchenvereinbarung 2021 wird festgehalten, dass im Bereich VVG eine Entschädigung von maximal zwölf Monatsprämien pro abgeschlossenes Produkt bezahlt werden darf. Diese Regelung berücksichtigt in keiner Weise die Dauer des vermittelten Vertrages und gilt z.B. für Einjahres- als auch für Fünfjahresverträge gleich. Eine solche Regelung wird dazu führen, dass nur noch Einjahresverträge abgeschlossen werden und die Kunden jedes Jahr wieder neu angegangen werden. Die Hektik auf dem Krankenversicherungsmarkt wird zunehmen, was zweifelslos nicht dem Willen des Gesetzgebers entspricht und auch nicht im Interesse der seriösen Versicherungsvermittler ist. Diese wollen – wie alle –, dass der Kunde eine gewisse Zeit beim gleichen Krankenversicherer bleibt, sodass eine solide Kundenbeziehung aufgebaut werden kann. Die vorgeschlagene Lösung ist kundenunfreundlich und wird zu einem verstärkten jährlichen Wechsel bei

<sup>6</sup> Die WEKO hat betreffend die Branchenvereinbarung der santésuisse im Jahr 2014 festgehalten, dass aufgrund der Branchenvereinbarung Anhaltspunkte für das Vorliegen einer unzulässigen Wettbewerbsabrede vorlägen (vgl. RPC, 2014/1, S. 153 ff. Zudem hat die WEKO auch die Branchenvereinbarung 2021 von santésuisse als problematisch qualifiziert (vgl. Jahresbericht der WEKO 2018, S. 10.) Eine von uns in Auftrag gegebene rechtliche Abklärung kam ebenfalls zum Schluss, dass diese wettbewerbswidrig sei.



den Kunden führen. Weiter sieht die Branchenvereinbarung zwar eine Rückforderung der Entschädigung (Storno) vor, gewährt aber keine Courtagen. Das heisst, ein Vermittler, der im Namen des Kunden einen Mehrjahresvertrag abgeschlossen hat, erhält nach dem Abschluss keine Entschädigung für die Betreuung des Kunden mehr. Stornos und Courtagen (Betreuungsentschädigung) müssen gleichbehandelt werden. Entweder gibt es keine Stornohaftung der Vermittler und damit auch keine Courtagen. Oder beides wird gewährt. Die vorgeschlagene Lösung der Haftung der Vermittler für Stornos und der Ausschluss von Courtagen (Betreuungsentschädigung) für mehrjährige Verträge ist eine krasse Ungleichbehandlung und wird zu viel (ungewünschter) Bewegung auf dem Markt führen. Unter anderem aus diesem Grund muss ein allfälliger Antrag auf Allgemeinverbindlichkeit der Branchenvereinbarung 2021 verwehrt werden. Zudem ist dies ein weiterer Grund, der die Gesetzmässigkeit der Branchenvereinbarung als solche in Frage stellt.

- 14 Um diesen Bedenken zu begegnen, beantragen wir, dass im Gesetzesentwurf klargestellt wird, dass in einer Branchenvereinbarung bei der festgelegten Maximalprovision zwischen Abschluss- und Betreuungsprovisionen unterschieden werden muss.

### ***Festgelegte Maximalprovision muss eine betriebswirtschaftlich erfolgreiche Vermittlungstätigkeit ermöglichen***

- 15 Der aktuelle Gesetzesentwurf hält zwar fest, dass nur Vereinbarungen allgemeinverbindlich erklärt werden können, deren Maximalentschädigung für Vermittlungsdienste nach betriebswirtschaftlichen Regeln festgelegt wurden (Art. 19a Abs. 2 E-KVAG). Allerdings sollten nicht nur allgemeinverbindliche Vereinbarungen zwischen Versicherern eine angemessene Entschädigung der Vermittler für die ausgeführten Tätigkeiten garantieren, sondern sämtliche Vereinbarungen gemäss Art. 19a Abs. 1 E-KVAG.
- 16 Wie bereits ausgeführt, wird diese Bestimmung, welche dem heutigen Art. 19 Abs. 3 KVAG entspricht und welche Versicherer zwar zu einer Absprache berechtigt, Ihnen aber gleichzeitig keine (wettbewerbsrechtlichen) Mindestspielregeln auferlegt, dazu führen, dass die Versicherer die Entschädigungen für bestimmte Gruppen von Vermittlern derart tief ansetzen können, dass eine wirtschaftliche Fortsetzung der Tätigkeit nicht mehr möglich ist. Dieses Verhalten der Versicherer offenbart sich in der Branchenvereinbarung 2021 der santésuisse und Curafutura, welche für die unabhängigen Vermittler infolge der tiefen Entschädigungsansätze finanziell ruinös ist.<sup>7</sup> Dieses wettbewerbswidrige Verhalten der Versicherer darf seitens des Gesetzgebers nicht auch noch gefördert werden, indem dieser wichtige Punkt nicht explizit geregelt wird.
- 17 Wir beantragen aus diesem Grund, dass im Gesetzesentwurf präzisiert wird, dass jede Branchenvereinbarung (unabhängig ob allgemeinverbindlich oder nicht) zwingend sicherstellen muss, dass die in einer Vereinbarung festgelegte Maximalprovision eine betriebswirtschaftlich sinnvolle Vermittlungstätigkeit sämtlicher Vermittler ermöglicht.<sup>8</sup>

<sup>7</sup> Die maximale Entschädigung für die obligatorische Grundversicherung liegt bei CHF 70 pro Fall und für die Zusatzversicherung bei einer Jahresprämie. Vgl. zu einer marktgemässen Entschädigung die Ausführungen der WEKO betreffend die Branchenvereinbarung der santésuisse im Jahr 2014 (RPC, 2014/1, S. 164 Ziff. 62, S. 169 Ziff. 99f. und S. 174 Ziff. 143).

<sup>8</sup> Bei der Festlegung der Maximalprovision für die Abschlussvermittlung dürfen Stornogebühren bei Kündigung durch den Versicherungsnehmer nicht abgezogen werden, denn der Aufwand für die Vermittlung fällt beim Versicherungsvermittler ungeachtet dessen an, ob und wann der Versicherungsnehmer den Vertrag kündigt. Lediglich laufende Betreuungsprovisionen sollen durch eine Kündigung des Versicherungsnehmers dahinfallen können (Stornogebühren).



### **Massnahmen bei Missachtung der Regulierung der Vermittlertätigkeit (Art. 38a E-KVAG)**

- 18 Die Swiss Home Finance GmbH lehnt die Möglichkeit eines Verbots der Entschädigung von Vermittlerinnen und Vermittlern, an die der Versicherer nicht durch einen Arbeitsvertrag gebunden ist (Art. 38a lit. a E-KVAG), ab. Durch diese Massnahme würden vor allem externe Vermittler und selbständige Agenten bestraft, die nicht durch einen Arbeitsvertrag an den Versicherer gebunden sind. Die Versicherer, welche eigentlich bestraft werden sollten, können in einem solchen Fall den Vertrieb einfach intern kompensieren.
- 19 Darüber hinaus bietet die Möglichkeit einer Busse in Art. 54 Abs. 3 lit. h und Art. 54 Abs. 4 KVAG bereits genügend Sanktionsmöglichkeiten. Weitere Massnahmen sind unseres Erachtens nicht notwendig, weshalb Art. 38a E-KVAG ersatzlos gestrichen werden kann.

### **Anforderungen an die Ausbildung der Vermittlerinnen und Vermittler**

- 20 Auch in Bezug auf die Anforderungen an die Ausbildung der Vermittlerinnen und Vermittler (Art. 19a lit. d E-KVAG) gilt es eine Gleichbehandlung der externen und internen Vermittler zu schaffen. Folglich sollte auch in diesem Zusammenhang im Gesetzesentwurf klargestellt werden, dass eine Vereinbarung auch in Bezug auf die Anforderungen an die Ausbildung der Vermittlerinnen und Vermittler (ungeachtet dessen ob allgemeinverbindlich oder nicht) sämtliche Vermittlerinnen und Vermittler erfasst werden müssen.

### **Regulierung der Vermittlertätigkeit im Bereich des VAG (Art. 31a E-VAG)**

- 21 In Bezug auf den Vorschlag der Revision des VAG verweisen wir auf unsere Ausführungen zum KVAG (vgl. oben unter Ziff. 0) sinngemäss.
- 22 Auch im VAG muss zwingend eine Gleichbehandlung sichergestellt werden und entsprechende Vereinbarungen müssen auch im Bereich des VAG zwingend alle Vermittler betreffen. Auch hier müssen die Maximalansätze der Vergütung den für die Tätigkeit erforderlichen Aufwand angemessen entschädigen.

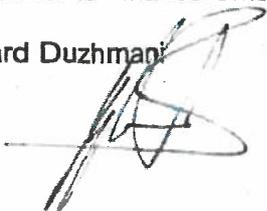
Wir haben die beantragten Änderungen in der Beilage im Korrekturmodus zusammengefasst.

Wir bitten Sie, unsere Stellungnahme im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen, und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Swiss Home Finance GmbH

Benard Duzhman



Dr. Hans Künzle

Beilage: erwähnt



## Beilage

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

### 1. Krankenversicherungsaufsichtsgesetz vom 26. September 2014<sup>2</sup>

Art. 19 Abs. 3

Aufgehoben

Gliederungstitel vor Art. 19a

#### 1a. Abschnitt: Regulierung der Vermittlertätigkeit

Art. 19a

- 1 Die Versicherer können eine Vereinbarung abschliessen, in der Folgendes geregelt wird:
  - a. die Telefonwerbung;
  - b. der Verzicht auf Leistungen der Call-Center;
  - c. das Verbot der Telefonwerbung bei Personen, die nie bei ihnen versichert waren oder seit längerer Zeit nicht mehr versichert sind;
  - d. die Ausbildung der Vermittlerinnen und Vermittler;
  - e. die Einschränkung der Entschädigung der Vermittlerinnen und Vermittler, wobei bei der Festlegung der Entschädigung zwischen Abschluss- und Betreuungsentschädigungen zu unterscheiden ist;
  - f. die Erstellung und Unterzeichnung von Beratungsprotokollen.

Eine solche Vereinbarung muss in Bezug auf lit. d und e zwingend sämtliche Vermittlerinnen und Vermittler gemäss Art. 35 KVAV erfassen. Die Höhe der Entschädigung nach Absatz 1 Buchstabe e muss nach betriebswirtschaftlichen Regeln festgelegt werden. Anderslautende Vereinbarungen sind unzulässig.

- 2 Auf Gesuch von Versicherern, die zusammen mindestens 66 Prozent der Versicherten vertreten, kann der Bundesrat die Regelungen einer Vereinbarung nach Absatz 1, die die Punkte nach Absatz 1 Buchstaben c–f betreffen, auf dem Verordnungsweg für alle Versicherer im Bereich der sozialen Krankenversicherung verbindlich erklären; die Regelungen müssen der Gesetzgebung entsprechen und die Höhe der Entschädigung nach Absatz 1 Buchstabe e muss nach betriebswirtschaftlichen Regeln festgelegt werden.
- 3 Der Bundesrat legt in der Verordnung nach Absatz 2 die Verstösse gegen die verbindlich erklärte Regelungen fest unter Hinweis auf die Strafdrohung nach Artikel 54 Absätze 3 Buchstabe h und 4.

~~Art. 38a — Massnahmen bei Missachtung der Regulierung der Vermittlertätigkeit~~

~~Missachtet ein Versicherer eine nach Artikel 19a Absatz 2 verbindlich erklärte Regelung, so kann die Aufsichtsbehörde ihm für die Dauer von höchstens einem Jahr:~~

- ~~a. die Entschädigung von Vermittlerinnen und Vermittlern verbieten, an die er nicht durch einen Arbeitsvertrag gebunden ist;~~
- ~~b. eine Einschränkung seiner Kosten für das Akquirieren neuer Versicherter anordnen.~~

*Art. 54 Abs. 3 Bst. h und 4*

- 3 Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:
  - h. eine Widerhandlung gegen die Verordnungsregelung nach Artikel 19a Absatz 3 begeht.
- 4 Wer in den Fällen nach Absatz 3 Buchstaben b–f und h fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 20 000 Franken bestraft.

**2. Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 20043**

*Art. 31a* Regulierung der Vermittlertätigkeit im Bereich der Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung

- 1 Die Versicherungsunternehmen können im Bereich der Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung eine Vereinbarung abschliessen, in der Folgendes geregelt wird:
  - a. die Telefonwerbung;
  - b. der Verzicht auf Leistungen der Call-Center;
  - c. das Verbot der Telefonwerbung bei Personen, die nie bei ihnen versichert waren oder seit längerer Zeit nicht mehr versichert sind;
  - d. die Ausbildung der Vermittlerinnen und Vermittler;
  - e. die Einschränkung der Entschädigung der Vermittlerinnen und Vermittler, wobei bei der Festlegung der Entschädigung zwischen Abschluss- und Betreuungsentschädigungen zu unterscheiden ist;
  - f. die Erstellung und Unterzeichnung von Beratungsprotokollen.

Eine solche Vereinbarung muss in Bezug auf lit. d und e zwingend sämtliche Vermittlerinnen und Vermittler gemäss Art. 35 KVAV erfassen. Die Höhe der Entschädigung nach

Absatz 1 Buchstabe e muss nach betriebswirtschaftlichen Regeln festgelegt werden. Anderslautende Vereinbarungen sind unzulässig.

- 2 Auf Gesuch von Versicherungsunternehmen, die zusammen mindestens 66 Prozent der Prämien der Versicherten vertreten, kann der Bundesrat die Regelungen einer Vereinbarung nach Absatz 1, die die Punkte nach Absatz 1 Buchstaben c–f betreffen, auf dem Verordnungsweg für alle Versicherungsunternehmen verbindlich erklären; die Regelungen müssen der Gesetzgebung entsprechen und die Höhe der Entschädigung gemäss Absatz 1 Buchstabe e muss nach betriebswirtschaftlichen Regeln festgelegt werden.
- 3 Der Bundesrat legt in der Verordnung nach Absatz 2 die Verstösse gegen die verbindlich erklärten Regelungen fest unter Hinweis auf die Strafdrohung nach Artikel 86 Absatz 1 Buchstabe d<sup>bis</sup>.
- 4 Die Vorschriften zum Missbrauchsschutz bleiben vorbehalten.

*Art. 38 Abs. 2*

- 2 Missachtet ein Versicherungsunternehmen eine nach Artikel 31a Absatz 2 verbindlich erklärte Regelung, so kann die FINMA die Genehmigung von Tarifen verweigern, die Anpassung von bestehenden Tarifen verfügen und sichernde Massnahmen nach Artikel 51 ergreifen.

*Art. 86 Abs. 1 Bst. d<sup>bis</sup>*

- 1 Mit Busse bis zu 500 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:
  - d. <sup>bis</sup> eine Widerhandlung gegen die Verordnungsregelung nach Artikel 31a Absatz 3 begeht.

II

- 1 Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.
- 2 Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga  
Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

## Prise de position de

*Version 19.8.2020/MK*

Nom / entreprise / organisation : A+A, Assureurs Associés SA

Abréviation de l'entreprise / organisation :

Adresse : Place St-Gervais 1  
CH – 1201 Genève

Personne de référence : Sébastien Beck

Téléphone : 022 716 19 19

Courriel : [sebastien.beck@synerisk.ch](mailto:sebastien.beck@synerisk.ch)

Date : 3. septembre

### **Remarques importantes :**

1. Veuillez n'effectuer aucun changement dans le format du formulaire et ne remplir que les champs gris.
- 3 Utilisez une ligne par article, alinéa et lettre ou par chapitre du rapport explicatif.
- 4 Veuillez envoyer votre prise de position au **format Word** avant le **03.09.2020** aux adresses suivantes :  
[aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch](mailto:aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch) ; [gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch)

**Nous vous remercions de votre participation.**

**Loi fédérale sur la réglementation de l'activité des intermédiaires d'assurance  
Procédure de consultation**

**Sommaire**

<b>Remarques générales</b>	<b>3</b>
<b>Remarques concernant le projet de modification de la loi sur la surveillance de l'assurance-maladie (LSAMal)</b>	<b>6</b>
<b>Remarques concernant le projet de modification de la loi sur la surveillance des assurances (LSA)</b>	<b>8</b>
<b>Autres propositions</b>	<b>10</b>

**Loi fédérale sur la réglementation de l'activité des intermédiaires d'assurance  
Procédure de consultation**

<b>Remarques générales</b>	
<b>Nom/entreprise</b>	<b>Commentaires/remarques</b>
SIBA	<p><b>Action requise :</b></p> <p>SIBA reconnaît la nécessité d'une action des politiciens pour empêcher la publicité téléphonique agressive (démarchage téléphonique, centres d'appels) lorsqu'il s'agit d'acquérir des clients pour l'assurance maladie et pour améliorer la qualité des conseils fournis par les intermédiaires d'assurance.</p> <p>Cependant, les objectifs du parlement ne sont pas atteints avec la convention propre à cette branche et le projet de loi pour sa déclaration d'application générale.</p>
SIBA	<p><b>Exécuter la loi applicable et renvoyer le projet :</b></p> <p>L'intermédiation en assurance est réglementée par la LSA de l'article 40ff depuis début 2006 pour tous les types d'assurance, y compris l'assurance maladie. La LSA est actuellement en cours de révision partielle, le message du Conseil fédéral au Parlement à ce sujet devrait avoir lieu le 21 octobre 2020.</p> <p>Des exigences sensiblement plus élevées pour l'intermédiation d'assurance sont proposées : 1) des définitions claires des intermédiaires d'assurance liés et non liés ; 2) intermédiation d'assurance lié ou non lié, mais pas les deux en même temps ; 3) bonne réputation et garanties de respect des obligations, conforme à FINMAG ; 4) la FINMA reçoit des instruments pour neutraliser rapidement l'action des brebis galeuses ; 5) outre la formation et les examens d'admission au registre FINMA, une formation continue est requise ; 6) des règles claires sur la publicité de l'indemnisation de l'intermédiaire d'assurance non lié ; 7) médiateur statutaire, etc.).</p> <p>Il n'y a pas besoin d'une nouvelle loi fédérale sur la réglementation de l'intermédiation en assurance. Une mise en œuvre stricte de la LSA, du FINMAG et de la LSD (pour plus de détails, voir les suggestions supplémentaires à la fin) est suffisante pour protéger les consommateurs des intermédiaires douteux. Les problèmes résident dans l'application insuffisante de la loi en vigueur.</p>
SIBA	<p><b>Acte modificateur unique, nom de la nouvelle loi fédérale :</b></p> <p>De notre point de vue, il n'y a pas besoin d'une nouvelle loi, mais plutôt de modifications dans la LSAmal et la LSA. Le titre du projet de « Loi fédérale sur la réglementation de l'activité des intermédiaires d'assurance » va beaucoup trop loin et entre en concurrence avec la réglementation existante dans la LSA art. 40ff. Le titre suggère qu'un cadre juridique doit être créé afin de légitimer d'autres accords d'entente dans d'autres domaines de l'assurance après les deux modifications pratiquement identiques de la LSAmal et de la LSA et de les faire déclarer par le Conseil fédéral comme étant généralement contraignantes.</p>

**Loi fédérale sur la réglementation de l'activité des intermédiaires d'assurance  
Procédure de consultation**

	<p>Si un acte modificateur unique est vraiment nécessaire, cette loi devrait - conformément au mandat de la motion de la Commission - se limiter à l'assurance obligatoire de soins (AOS) et à l'assurance complémentaire à l'assurance maladie sociale et devrait s'appeler :</p> <p>« Loi fédérale sur la déclaration générale contraignante de l'activités des intermédiaires d'assurance maladie (acte modificateur unique sur la LSAmal et la LSA) ».</p>
SIBA	<p><b>Définition d'intermédiaire d'assurance :</b></p> <p>Le terme « intermédiaire d'assurance » ou « intermédiaire » n'est pas défini dans la nouvelle loi fédérale et n'est donc pas clair. Cela implique des intermédiaires d'assurance liés et non liés, conformément à l'article 40 de la LSA. La LSAmal et l'ordonnance associée utilisent le terme d'intermédiaire (c'est-à-dire pas intermédiaire d'assurance) et le définissent de manière beaucoup plus large. Selon le rapport explicatif, les employés des assureurs dans le contrat de travail avec des fonctions de démarchage devraient également être inclus. L'accord interprofessionnel ne prévoit pas ce dernier. Il y a des problèmes de délimitation. Le diable se cache dans les détails.</p>
SIBA	<p><b>Distorsions dans la concurrence :</b></p> <p>Limiter la concurrence signifie moins d'efficacité et plus de coûts. Divers acteurs - y compris le Parlement - ont soulevé de graves préoccupations antitrust lors des délibérations parlementaires sur la motion de la Commission. Le Conseil des États a explicitement approuvé la motion amendée « malgré les préoccupations du droit de la concurrence ».</p> <p>Le projet enfreint le droit de la concurrence, la liberté économique et la liberté de contrat. L'accord interprofessionnel crée un traitement inégal des différents modèles / canaux de vente et donne la préférence aux assureurs dotés de grandes structures de vente internes. Il discrimine les courtiers d'assurance et les petits assureurs qui ne peuvent pas se permettre de telles structures internes. Le modèle ne réduit pas les coûts, mais dirige les coûts vers d'autres canaux d'acquisition (publicité, en ligne, ventes internes). Le problème n'est pas résolu.</p> <p>La même réglementation pour les assurances de base et complémentaires est contraire au système et disproportionnée, car des conditions-cadres juridiques complètement différentes avec des droits et des obligations différents s'appliquent à la fois à l'assuré et à l'assureur pour l'assurance obligatoire des soins (AOS) et l'assurance complémentaire privée (LCA).</p>
SIBA	<p><b>Analyse d'impact de la réglementation insuffisante :</b></p> <p>Compte tenu des préoccupations du Parlement en matière de droit de la concurrence, il est incompréhensible que le Conseil fédéral n'ait pas procédé à une analyse d'impact réglementaire plus précise. L'effort supplémentaire requis par les autorités de contrôle (OFSP et FINMA) est</p>

**Loi fédérale sur la réglementation de l'activité des intermédiaires d'assurance**  
**Procédure de consultation**

	<p>estimé à 3 postes à temps plein chacun. Il n'y a pas d'informations sur les charges supplémentaires et les conséquences sur les coûts pour les assureurs supervisés et les intermédiaires d'assurance concernés.</p> <p>Selon le rapport, les effets sur les primes seront à peine perceptibles. Les effets sur la dynamique du marché ne sont même pas évoqués dans le rapport explicatif.</p>
SIBA	<p><b>Conclusion :</b></p> <p><b>Il n'y a pas besoin d'une nouvelle loi fédérale sur la réglementation de l'intermédiation en assurance. Les problèmes résident dans l'application insuffisante de la loi en vigueur. Une mise en œuvre stricte de la législation existante (LSA, FINMAG et LSD) suffit pour améliorer la qualité des services de l'intermédiaire d'assurance et pour éviter les appels téléphoniques indésirables.</b></p> <p>Si le Conseil fédéral adhère aux deux révisions partielles de la LSAmal et de la LSA et si le Parlement les accepte, nous recommandons les suggestions concrètes suivantes pour des changements dans l'intérêt des consommateurs :</p>

Si vous souhaitez supprimer certains tableaux du formulaire ou y ajouter de nouvelles lignes, cliquez, dans l'onglet « Révision », sur « Restreindre la modification », puis « Désactiver la protection » pour pouvoir modifier le document (cf. instructions en annexe).

**Loi fédérale sur la réglementation de l'activité des intermédiaires d'assurance  
Procédure de consultation**

**Remarques concernant le projet de modification de la loi sur la surveillance de l'assurance-maladie (LSAMa)**

Nom/entreprise	Art.	Al.	Let.	Commentaires/remarques	Modification proposée (texte proposé)
SIBA	19a	1	e	<p>Restreindre l'indemnisation aux courtiers ne réduit pas les coûts et conduit uniquement les assureurs à investir dans d'autres canaux d'acquisition (publicité, sponsoring, etc.).</p> <p>En limitant de l'ensemble des coûts administratifs (y compris tous les frais de vente et la publicité) et non les domaines individuels, le législateur donne aux assureurs la liberté de se positionner dans la concurrence sans fausser la concurrence par la réglementation.</p>	la limitation de de l'indemnisation des <del>intermédiaires</del> <u>l'ensemble des frais administratifs</u> ;
Erreur ! Source du renvoi introuvable.					
Erreur ! Source du renvoi introuvable.					
Erreur ! Source du renvoi introuvable.					
Erreur ! Source du renvoi introuvable.					
Erreur ! Source du renvoi introuvable.					
Erreur ! Source du renvoi introuvable.					

**Loi fédérale sur la réglementation de l'activité des intermédiaires d'assurance  
Procédure de consultation**

<b>Erreur ! Source du renvoi introuvable.</b>					
<b>Erreur ! Source du renvoi introuvable.</b>					
<b>Erreur ! Source du renvoi introuvable.</b>					
<b>Erreur ! Source du renvoi introuvable.</b>					

Si vous souhaitez supprimer certains tableaux du formulaire ou y ajouter de nouvelles lignes, cliquez, dans l'onglet « Révision », sur « Restreindre la modification », puis « Désactiver la protection » pour pouvoir modifier le document (cf. instructions en annexe).

**Loi fédérale sur la réglementation de l'activité des intermédiaires d'assurance  
Procédure de consultation**

<b>Remarques concernant le projet de modification de la loi sur la surveillance des assurances (LSA)</b>					
<b>Nom/entreprise</b>	<b>Art.</b>	<b>Al.</b>	<b>Let.</b>	<b>Commentaires/remarques</b>	<b>Modification proposée (texte proposé)</b>
SIBA	31a	1	e.	Restreindre l'indemnisation aux courtiers ne réduit pas les coûts et conduit uniquement les assureurs à investir dans d'autres canaux d'acquisition (publicité, sponsoring, etc.).  En limitant l'ensemble des coûts administratifs et non les domaines individuels, le législateur donne aux assureurs la liberté de se positionner dans la concurrence sans fausser la concurrence par la réglementation.	la limitation de de l'indemnisation des intermédiaires <u>l'ensemble des frais administratifs;</u>
<b>Erreur ! Source du renvoi introuvable.</b>					
<b>Erreur ! Source du renvoi introuvable.</b>					
<b>Erreur ! Source du renvoi introuvable.</b>					
<b>Erreur ! Source du renvoi introuvable.</b>					
<b>Erreur ! Source du renvoi introuvable.</b>					
<b>Erreur ! Source du renvoi introuvable.</b>					
<b>Erreur ! Source du renvoi introuvable.</b>					

**Loi fédérale sur la réglementation de l'activité des intermédiaires d'assurance**  
**Procédure de consultation**

<b>Erreur ! Source du renvoi introuvable.</b>					
<b>Erreur ! Source du renvoi introuvable.</b>					
<b>Erreur ! Source du renvoi introuvable.</b>					

**Loi fédérale sur la réglementation de l'activité des intermédiaires d'assurance  
Procédure de consultation**

Autres propositions			
Nom/entreprise	Art.	Commentaires/remarques	Modification proposée (texte proposé)
SIBA	Voir point 2 Remarques générales	<p><b>Appliquer la loi fédérale contre la concurrence déloyale (LCD) et les exemples les plus courants que les intermédiaires douteux enfreignent :</b></p> <p><i>Art. 2. Principe</i> <i>Est déloyal et illicite tout comportement ou pratique commerciale qui est trompeur ou qui contrevient de toute autre manière aux règles de la bonne foi et qui influe sur les rapports entre concurrents ou entre fournisseurs et clients.</i></p> <p>Exemples : Centres d'appels qui simulent une enquête pour transformer les contacts froids en contacts chauds. Les courtiers qui incitent les gens à signer une procuration pour obtenir des informations auprès des assureurs. En fait, ils signent une procuration pour réaliser un changement de caisse.</p> <p><i>Art. 3 Méthodes déloyales de publicité et de vente et autres comportements illicites</i></p> <p><i>1 Agit de façon déloyale celui qui, notamment:</i></p> <p><i>b. donne des indications inexactes ou fallacieuses sur lui-même, son entreprise, sa raison de commerce, ses marchandises, ses oeuvres, ses prestations, ses prix, ses stocks, ses méthodes de vente ou ses affaires ou qui, par de telles allégations, avantage des tiers par rapport à leurs concurrents;</i></p>	

**Loi fédérale sur la réglementation de l'activité des intermédiaires d'assurance  
Procédure de consultation**

		<p>Exemples :</p> <p>Les intermédiaires qui nomment des assureurs qui n'acceptent aucun contrat de leur part.</p> <p>Des intermédiaires qui mentionnent les primes d'assurance de base en été (avant la publication officielle) afin de pouvoir vendre l'ensemble du package (assurance de base et complémentaire).</p> <p>Des agents qui dissimulent le fait que vous n'avez plus d'assurance complémentaire si vous annulez l'ancienne, mais que le nouveau fournisseur refuse.</p> <p><i>h. entrave la liberté de décision de la clientèle en usant de méthodes de vente particulièrement agressives;</i></p> <p>Exemple :</p> <p>- Des médiateurs qui incitent les gens à signer immédiatement sans leur donner la possibilité d'un délai de réflexion jusqu'au lendemain.</p> <p><i>u. ne respecte pas la mention contenue dans l'annuaire indiquant qu'un client ne souhaite pas recevoir de messages publicitaires de tiers et que les données le concernant ne peuvent pas être communiquées à des fins de prospection publicitaire directe.</i></p> <p>Exemple :</p> <p>- L'agent contacte sa cible par téléphone, même si la cible a été inscrite dans l'annuaire téléphonique avec un astérisque (*).</p> <p><i>Art. 23 par. 1 Quiconque, intentionnellement, se rend coupable de concurrence déloyale au sens des art. 3, 4, 5 ou 6 est, sur plainte, puni d'une peine privative de liberté de trois ans au plus ou d'une peine pécuniaire.</i></p>	
<p><b>Erreur ! Source du renvoi introuvable.</b></p>			
<p><b>Erreur ! Source du renvoi introuvable.</b></p>			

**Loi fédérale sur la réglementation de l'activité des intermédiaires d'assurance**  
**Procédure de consultation**

<b>Erreur ! Source du renvoi introuvable.</b>			
<b>Erreur ! Source du renvoi introuvable.</b>			
<b>Erreur ! Source du renvoi introuvable.</b>			
<b>Erreur ! Source du renvoi introuvable.</b>			
<b>Erreur ! Source du renvoi introuvable.</b>			

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

## Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Weibel Hess & Partner AG

Abkürzung der Firma / Organisation : WHP

Adresse : Inseliquai 12A  
CH – 6003 Luzern

Kontaktperson : Josef Zopp

Telefon : 041 619 59 62

E-Mail : [j.zopp@whp.ch](mailto:j.zopp@whp.ch)

Datum : 2. September 2020

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **03.09.2020** an folgende E-Mail Adressen:  
[aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch](mailto:aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch); [gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch)

**Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!**

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

**Inhaltsverzeichnis**

<b>Allgemeine Bemerkungen</b>	<b>3</b>
<b>Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes (KVAG)</b>	<b>5</b>
<b>Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG)</b>	<b>6</b>
<b>Weitere Vorschläge</b>	<b>7</b>

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

<b>Allgemeine Bemerkungen</b>	
<b>Name/Firma</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>
WHP	<p><b>Handlungsbedarf:</b></p> <p>Die WHP anerkennt den Handlungsbedarf der Politik, die aggressiven Telefonwerbung (Kaltakquise, Call Centers) in der Kundenakquisition der Krankenpflegeversicherung zu unterbinden und die Qualität der Beratung der Versicherungsvermittlung zu verbessern.</p> <p>Die Ziele des Parlaments werden mit der Branchenvereinbarung und der Gesetzesvorlage zu derer Allgemeinverbindlicherklärung aber nicht erreicht.</p>
WHP	<p><b>Geltendes Recht vollziehen und Rückweisung der Vorlage:</b></p> <p>Die Versicherungsvermittlung ist seit anfangs 2006 im VAG in Art. 40ff. für alle Arten von Versicherungen inkl. Krankenpflegeversicherung geregelt. Das VAG ist derzeit in Teilrevision, die Botschaft des Bundesrates ans Parlament dazu erfolgt voraussichtlich am 21. Oktober 2020. Es sind substantiell höhere Anforderung an die Versicherungsvermittlungstätigkeit vorgeschlagen: 1) klare Definitionen der Versicherungsvermittler, gebunden und ungebunden; 2) entweder gebundene oder ungebundene Versicherungsvermittlung, aber nicht beides; 3) guter Ruf und Gewähr als FINMAG konforme Anforderung; 4) FINMA erhält Instrumente, schwarze Schafe rasch aus dem Verkehr zu ziehen; 5) neben Ausbildung und Prüfung zur Zulassung im FINMA Register bedarf es laufender lebenslänglicher Weiterbildung; 6) klare Regelungen zur Offenlegung der Entschädigung des ungebundenen Versicherungsvermittlers; 7) gesetzliche Ombudsstelle, etc.).</p> <p>Es braucht kein neues Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit. Es reicht eine stringente Umsetzung des VAG, FINMAG und des UWG (Details siehe am Schluss unter weitere Vorschläge), um die Konsumenten vor dubiosen Vermittlern zu schützen. Die Probleme liegen beim ungenügenden Vollzug des geltenden Rechts.</p>

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

<p>WHP</p>	<p><b>Mantelerlass, Name des neues Bundesgesetzes:</b></p> <p>Aus unserer Sicht braucht es kein neues Gesetz, sondern allfällige Anpassungen im KVAG und im VAG. Der Titel der Vorlage «Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit» geht viel zu weit und konkurrenziert die bestehende Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit in VAG Art. 40ff. Der Titel lässt vermuten, dass ein gesetzlicher Rahmen geschaffen werden soll, um nach den beiden quasi identischen Änderungen im KVAG und VAG weitere Kartellabsprachen in anderen Versicherungsbereichen zu legitimieren und durch den Bundesrat als allgemeinverbindlich erklären zu lassen.</p> <p>Falls es einen Mantelerlass wirklich braucht, sollte dieses Gesetz – dem Auftrag der Kommissionsmotion folgend - auf die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) und die Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung begrenzt sein und heissen:</p> <p>"Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung der Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit in der Krankenpflegeversicherung (Mantelerlass zum KVAG und VAG)".</p>
<p><b>Erreur ! Source du renvoi introuvable.WHP</b></p>	<p><b>Definition Versicherungsvermittler:</b></p> <p>Der Begriff „Versicherungsvermittler“ oder „Vermittler“ ist im neuen Bundesgesetz nicht geregelt und damit unklar. Gemeint sind möglicherweise gebundene als auch ungebundene Versicherungsvermittler gemäss VAG Art. 40. Das KVAG und die dazugehörige Verordnung benutzen den Begriff Vermittler (d.h. nicht Versicherungsvermittler) und definieren diesen viel weitergehend. Gemäss dem Erläuternden Bericht sollen auch die Mitarbeiter der Versicherer im Arbeitsvertrag mit Akquisitionsaufgaben darunter fallen. Letzteres sieht die Branchenvereinbarung nicht vor. Es gibt Abgrenzungsprobleme. Der Teufel liegt im Detail.</p>
<p><b>Erreur ! Source du renvoi introuvable.WHP</b></p>	<p><b>Wettbewerbsverzerrungen:</b></p> <p>Begrenzung von Wettbewerb bringt weniger Effizienz und mehr Kosten. Verschiedene Akteure – auch das Parlament – haben im Rahmen der parlamentarischen Beratung der Kommissionsmotion ernste kartellrechtliche Bedenken angemeldet. So hat der Ständerat explizit «trotz wettbewerbsrechtlichen Bedenken» der abgeänderten Motion zugestimmt.</p> <p>Die Vorlage verstösst gegen das Wettbewerbsrecht, die Wirtschaftsfreiheit sowie gegen die Vertragsfreiheit. Die Branchenvereinbarung schafft eine Ungleichbehandlung der verschiedenen Vertriebsmodelle/-kanäle und bevorzugt Versicherer mit grossen, internen Vertriebsstrukturen. Sie diskriminiert Versicherungsvermittler und kleinere Versicherer, welche sich solche internen Strukturen nicht leisten können. Mit der Vorlage werden nicht Kosten reduziert, sondern Kosten auf andere Akquisitionskanäle (Werbung, Online, interne Vertriebe) geleitet. Das Problem wird nicht gelöst.</p> <p>Die gleiche Regulierung für die Grund- und die Zusatzversicherung ist systemwidrig und nicht verhältnismässig, da für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) und die private Zusatzversicherung (VVG) ganz andere gesetzliche Rahmenbedingungen mit unterschiedlichen Rechten und Pflichten sowohl für die Versicherten als auch für die Versicherer gelten.</p>

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

WHP	<p><b>Regulierungsfolgeabschätzung ungenügend:</b></p> <p>Angesichts der wettbewerbsrechtlichen Bedenken im Parlament ist es nicht nachvollziehbar, weshalb der Bundesrat keine genauere Regulierungsfolgeabschätzung vorgenommen hat. Der zusätzliche Aufwand bei den Aufsichtsbehörden (BAG und FINMA) wird auf je 3 Vollzeitstellen geschätzt. Angaben über den Zusatzaufwand und die Kostenfolgen bei den beaufsichtigten Versicherern und den betroffenen Versicherungsvermittlern fehlen.</p> <p>Die Auswirkungen auf die Prämien werden laut Bericht kaum spürbar sein. Auswirkungen auf die Marktdynamik werden im erläuternden Bericht nicht einmal angedeutet.</p>
WHP	<p><b>Fazit:</b></p> <p><b>Es braucht kein neues Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit. Die Probleme liegen beim ungenügenden Vollzug des geltenden Rechts. Es reicht eine stringente Umsetzung des bestehenden Rechts (VAG, FINMAG und UWG), um die Qualität der Versicherungsvermittlungs-Dienstleistungen zu verbessern und die unerwünschten Telefonanrufe zu unterbinden.</b></p> <p>Sollte der Bundesrat an den beiden Teilrevisionen des KVAG und VAG festhalten und sollte das Parlament darauf eintreten, empfehlen wir nachfolgend konkrete Änderungsvorschläge im Interesse der Konsumenten:</p>

**Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes (KVAG)**

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
WHP	19a	1	e	<p>Die Einschränkung der Entschädigungen an Vermittler reduziert die Kosten nicht und führt bloss dazu, dass die Versicherer in andere Akquisitionskanäle (Werbung, Sponsoring etc.) investieren.</p> <p>Mit der Einschränkung der gesamten Verwaltungskosten (inkl. alle Vertriebskosten und Werbung) und nicht einzelner Bereiche lässt der Gesetzgeber den Versicherern den Spielraum, wie sie sich im Wettbewerb positionieren, ohne durch Regulierung den Wettbewerb zu verzerren.</p>	<p>die Einschränkung der <del>Entschädigung der Vermittlerinnen und Vermittler</del> <u>gesamten Verwaltungskosten</u>;</p>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

<b>Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG)</b>					
<b>Name/Firma</b>	<b>Art.</b>	<b>Abs.</b>	<b>Bst.</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>	<b>Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)</b>
WHP	31a	1	e.	<p>Die Einschränkung der Entschädigungen an Vermittler reduziert die Kosten nicht und führt bloss dazu, dass die Versicherer in andere Akquisitionskanäle (Werbung, Sponsoring etc.) investieren.</p> <p>Mit der Einschränkung der gesamten Verwaltungskosten und nicht einzelner Bereiche lässt der Gesetzgeber den Versicherern den Spielraum, wie sie sich im Wettbewerb positionieren, ohne durch Regulierung den Wettbewerb zu verzerren.</p>	<p>die Einschränkung der <u>Entschädigung der Vermittlerinnen und Vermittler gesamten Verwaltungskosten</u>;</p>

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

Weitere Vorschläge			
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag
WHP	Vgl. Punkt 2 Allgemeine Bemerkungen	<p><b>Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) anwenden und die häufigsten Beispiele, gegen welche dubiose Vermittler verstossen:</b></p> <p><i>Art. 2 Grundsatz</i> <i>Unlauter und widerrechtlich ist jedes täuschende oder in anderer Weise gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstossende Verhalten oder Geschäftsgebaren, welches das Verhältnis zwischen Mitbewerbern oder zwischen Anbietern und Abnehmern beeinflusst.</i></p> <p>Beispiele: - Callcenter, die eine Umfrage vorgaukeln, um aus kalten warme Kontakte zu machen. - Vermittler, die Leuten vorgaukeln, sie würden eine Vollmacht zum Einholen von Informationen bei Versicherern unterschreiben. Tatsächlich unterschreiben sie eine Vollmacht zum Kassenwechsel.</p> <p><i>Art. 3 Unlautere Werbe- und Verkaufsmethoden und anderes widerrechtliches Verhalten</i> <i>1 Unlauter handelt insbesondere, wer:</i></p> <p><i>b. über sich, seine Firma, seine Geschäftsbezeichnung, seine Waren, Werke oder Leistungen, deren Preise, die vorrätige Menge, die Art der Verkaufsveranstaltung oder über seine Geschäftsverhältnisse unrichtige oder irreführende Angaben macht oder in entsprechender Weise Dritte im Wettbewerb begünstigt;</i></p> <p>Beispiele: - Vermittler, die Versicherer nennen, die von ihnen gar keine Verträge annehmen. - Vermittler, die im Sommer Grundversicherungsprämien (vor der offiziellen Publikation) nennen, um das ganze Paket (Grund- und</p>	

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

		<p>Zusatzversicherungen) verkaufen zu können. - Vermittler, die verschweigen, dass man keine Zusatzversicherungen mehr hat, wenn man die alten kündigt, der neue Anbieter aber ablehnt.</p> <p><i>h. den Kunden durch besonders aggressive Verkaufsmethoden in seiner Entscheidungsfreiheit beeinträchtigt;</i></p> <p>Beispiel: - Vermittler, die Leute zur sofortigen Unterschrift drängen, ohne ihnen die Gelegenheit zu geben, noch eine Nacht darüber schlafen zu dürfen.</p> <p><i>u. den Vermerk im Telefonbuch nicht beachtet, dass ein Kunde keine Werbemitteilungen von Dritten erhalten möchte und dass seine Daten zu Zwecken der Direktwerbung nicht weitergegeben werden dürfen.</i></p> <p>Beispiel: - Vermittler kontaktiert sein Target per Telefon, obwohl dieser sich im Telefonverzeichnis mit einem Stern (*) eingetragen hat.</p> <p>Art. 23 Abs. 1 Strafbestimmung unlauterer Wettbewerb Wer vorsätzlich unlauteren Wettbewerb nach Artikel 3, 4, 5 oder 6 begeht, wird auf Antrag mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.</p>	
--	--	--	--

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

**Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation : WSR & Partner AG

Abkürzung der Firma / Organisation : WSR

Adresse : Neuhofstrasse 10, 8834 Schindellegi

Kontaktperson : Patrick Widler

Telefon : 044 687 77 66

E-Mail : [widler@wsrpartner.ch](mailto:widler@wsrpartner.ch)

Datum : 24.08.2020

**Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **03.09.2020** an folgende E-Mail Adressen:  
[aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch](mailto:aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch); [gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch)

**Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!**

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

**Inhaltsverzeichnis**

<b>Allgemeine Bemerkungen</b>	<b>3</b>
<b>Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes (KVAG)</b>	<b>5</b>
<b>Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG)</b>	<b>7</b>
<b>Weitere Vorschläge</b>	<b>8</b>

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

<b>Allgemeine Bemerkungen</b>	
<b>Name/Firma</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>
WSR	<p><b>Handlungsbedarf:</b></p> <p>Die SIBA anerkennt den Handlungsbedarf der Politik, die aggressiven Telefonwerbung (Kaltakquise, Call Centers) in der Kundenakquisition der Krankenpflegeversicherung zu unterbinden und die Qualität der Beratung der Versicherungsvermittlung zu verbessern.</p> <p>Die Ziele des Parlaments werden mit der Branchenvereinbarung und der Gesetzesvorlage zu derer Allgemeinverbindlicherklärung aber nicht erreicht.</p>
WSR	<p><b>Geltendes Recht vollziehen und Rückweisung der Vorlage:</b></p> <p>Die Versicherungsvermittlung ist seit anfangs 2006 im VAG in Art. 40ff. für alle Arten von Versicherungen inkl. Krankenpflegeversicherung geregelt. Das VAG ist derzeit in Teilrevision, die Botschaft des Bundesrates ans Parlament dazu erfolgt voraussichtlich am 21. Oktober 2020.</p> <p>Es sind substantiell höhere Anforderung an die Versicherungsvermittlungstätigkeit vorgeschlagen: 1) klare Definitionen der Versicherungsvermittler, gebunden und ungebunden; 2) entweder gebundene oder ungebundene Versicherungsvermittlung, aber nicht beides; 3) guter Ruf und Gewähr als FINMAG konforme Anforderung; 4) FINMA erhält Instrumente, schwarze Schafe rasch aus dem Verkehr zu ziehen; 5) neben Ausbildung und Prüfung zur Zulassung im FINMA Register bedarf es laufender lebenslänglicher Weiterbildung; 6) klare Regelungen zur Offenlegung der Entschädigung des ungebundenen Versicherungsvermittlers; 7) gesetzliche Ombudsstelle, etc.).</p> <p>Es braucht kein neues Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit. Es reicht eine stringente Umsetzung des VAG, FINMAG und des UWG (Details siehe am Schluss unter weitere Vorschläge), um die Konsumenten vor dubiosen Vermittlern zu schützen. Die Probleme liegen beim ungenügenden Vollzug des geltenden Rechts.</p>

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

WSR	<p><b>Mantelerlass, Name des neues Bundesgesetzes:</b></p> <p>Aus unserer Sicht braucht es kein neues Gesetz, sondern allfällige Anpassungen im KVAG und im VAG. Der Titel der Vorlage «Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit» geht viel zu weit und konkurrenziert die bestehende Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit in VAG Art. 40ff. Der Titel lässt vermuten, dass ein gesetzlicher Rahmen geschaffen werden soll, um nach den beiden quasi identischen Änderungen im KVAG und VAG weitere Kartellabsprachen in anderen Versicherungsbereichen zu legitimieren und durch den Bundesrat als allgemeinverbindlich erklären zu lassen.</p> <p>Falls es einen Mantelerlass wirklich braucht, sollte dieses Gesetz – dem Auftrag der Kommissionenmotion folgend - auf die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) und die Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung begrenzt sein und heissen:</p> <p>"Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung der Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit in der Krankenpflegeversicherung (Mantelerlass zum KVAG und VAG)".</p>
WSR	<p><b>Definition Versicherungsvermittler:</b></p> <p>Der Begriff „Versicherungsvermittler“ oder „Vermittler“ ist im neuen Bundesgesetz nicht geregelt und damit unklar. Gemeint sind möglicherweise gebundene als auch ungebundene Versicherungsvermittler gemäss VAG Art. 40. Das KVAG und die dazugehörige Verordnung benutzen den Begriff Vermittler (d.h. nicht Versicherungsvermittler) und definieren diesen viel weitergehend. Gemäss dem Erläuternden Bericht sollen auch die Mitarbeiter der Versicherer im Arbeitsvertrag mit Akquisitionsaufgaben darunter fallen. Letzteres sieht die Branchenvereinbarung nicht vor. Es gibt Abgrenzungsprobleme. Der Teufel liegt im Detail.</p>
WSR	<p><b>Wettbewerbsverzerrungen:</b></p> <p>Begrenzung von Wettbewerb bringt weniger Effizienz und mehr Kosten. Verschiedene Akteure – auch das Parlament – haben im Rahmen der parlamentarischen Beratung der Kommissionenmotion ernste kartellrechtliche Bedenken angemeldet. So hat der Ständerat explizit «trotz wettbewerbsrechtlichen Bedenken» der abgeänderten Motion zugestimmt.</p> <p>Die Vorlage verstösst gegen das Wettbewerbsrecht, die Wirtschaftsfreiheit sowie gegen die Vertragsfreiheit. Die Branchenvereinbarung schafft eine Ungleichbehandlung der verschiedenen Vertriebsmodelle/-kanäle und bevorzugt Versicherer mit grossen, internen Vertriebsstrukturen. Sie diskriminiert Versicherungsvermittler und kleinere Versicherer, welche sich solche internen Strukturen nicht leisten können. Mit der Vorlage werden nicht Kosten reduziert, sondern Kosten auf andere Akquisitionskanäle (Werbung, Online, interne Vertriebe) geleitet. Das Problem wird nicht gelöst.</p> <p>Die gleiche Regulierung für die Grund- und die Zusatzversicherung ist systemwidrig und nicht verhältnismässig, da für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) und die private Zusatzversicherung (VVG) ganz andere gesetzliche Rahmenbedingungen mit unterschiedlichen Rechten und Pflichten sowohl für die Versicherten als auch für die Versicherer gelten.</p>

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

WSR	<p><b>Regulierungsfolgeabschätzung ungenügend:</b></p> <p>Angesichts der wettbewerbsrechtlichen Bedenken im Parlament ist es nicht nachvollziehbar, weshalb der Bundesrat keine genauere Regulierungsfolgeabschätzung vorgenommen hat. Der zusätzliche Aufwand bei den Aufsichtsbehörden (BAG und FINMA) wird auf je 3 Vollzeitstellen geschätzt. Angaben über den Zusatzaufwand und die Kostenfolgen bei den beaufsichtigten Versicherern und den betroffenen Versicherungsvermittlern fehlen.</p> <p>Die Auswirkungen auf die Prämien werden laut Bericht kaum spürbar sein. Auswirkungen auf die Marktdynamik werden im erläuternden Bericht nicht einmal angedeutet.</p>
WSR	<p><b>Fazit:</b></p> <p><b>Es braucht kein neues Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit. Die Probleme liegen beim ungenügenden Vollzug des geltenden Rechts. Es reicht eine stringente Umsetzung des bestehenden Rechts (VAG, FINMAG und UWG), um die Qualität der Versicherungsvermittlungs-Dienstleistungen zu verbessern und die unerwünschten Telefonanrufe zu unterbinden.</b></p> <p>Sollte der Bundesrat an den beiden Teilrevisionen des KVAG und VAG festhalten und sollte das Parlament darauf eintreten, empfehlen wir nachfolgend konkrete Änderungsvorschläge im Interesse der Konsumenten:</p>

**Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes (KVAG)**

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
WSR	19a	1	e	<p>Die Einschränkung der Entschädigungen an Vermittler reduziert die Kosten nicht und führt bloss dazu, dass die Versicherer in andere Akquisitionskanäle (Werbung, Sponsoring etc.) investieren.</p> <p>Mit der Einschränkung der gesamten Verwaltungskosten (inkl. alle Vertriebskosten und Werbung) und nicht einzelner Bereiche lässt der Gesetzgeber den Versicherern den Spielraum, wie sie sich im Wettbewerb positionieren, ohne durch Regulierung den Wettbewerb zu verzerren.</p>	<p>die Einschränkung der <del>Entschädigung der Vermittlerinnen und Vermittler</del> <u>gesamten Verwaltungskosten</u>;</p>

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**


Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.



**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

Weitere Vorschläge			
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag
WSR	Vgl. Punkt 2 Allgemeine Bemerkungen	<p><b>Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) anwenden und die häufigsten Beispiele, gegen welche dubiose Vermittler verstossen:</b></p> <p><i>Art. 2 Grundsatz</i> <i>Unlauter und widerrechtlich ist jedes täuschende oder in anderer Weise gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstossende Verhalten oder Geschäftsgebaren, welches das Verhältnis zwischen Mitbewerbern oder zwischen Anbietern und Abnehmern beeinflusst.</i></p> <p>Beispiele:  <ul style="list-style-type: none"> <li>- Callcenter, die eine Umfrage vorgaukeln, um aus kalten warme Kontakte zu machen.</li> <li>- Vermittler, die Leuten vorgaukeln, sie würden eine Vollmacht zum Einholen von Informationen bei Versicherern unterschreiben. Tatsächlich unterschreiben sie eine Vollmacht zum Kassenwechsel.</li> </ul> </p> <p><i>Art. 3 Unlautere Werbe- und Verkaufsmethoden und anderes widerrechtliches Verhalten</i>  <i>1 Unlauter handelt insbesondere, wer:</i></p> <p><i>b. über sich, seine Firma, seine Geschäftsbezeichnung, seine Waren, Werke oder Leistungen, deren Preise, die vorrätige Menge, die Art der Verkaufsveranstaltung oder über seine Geschäftsverhältnisse unrichtige oder irreführende Angaben macht oder in entsprechender Weise Dritte im Wettbewerb begünstigt;</i></p> <p>Beispiele:  <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vermittler, die Versicherer nennen, die von ihnen gar keine Verträge annehmen.</li> <li>- Vermittler, die im Sommer Grundversicherungsprämien (vor der offiziellen Publikation) nennen, um das ganze Paket (Grund- und</li> </ul> </p>	

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

		<p>Zusatzversicherungen) verkaufen zu können. - Vermittler, die verschweigen, dass man keine Zusatzversicherungen mehr hat, wenn man die alten kündigt, der neue Anbieter aber ablehnt.</p> <p><i>h. den Kunden durch besonders aggressive Verkaufsmethoden in seiner Entscheidungsfreiheit beeinträchtigt;</i></p> <p>Beispiel: - Vermittler, die Leute zur sofortigen Unterschrift drängen, ohne ihnen die Gelegenheit zu geben, noch eine Nacht darüber schlafen zu dürfen.</p> <p><i>u. den Vermerk im Telefonbuch nicht beachtet, dass ein Kunde keine Werbemitteilungen von Dritten erhalten möchte und dass seine Daten zu Zwecken der Direktwerbung nicht weitergegeben werden dürfen.</i></p> <p>Beispiel: - Vermittler kontaktiert sein Target per Telefon, obwohl dieser sich im Telefonverzeichnis mit einem Stern (*) eingetragen hat.</p> <p>Art. 23 Abs. 1 Strafbestimmung unlauterer Wettbewerb Wer vorsätzlich unlauteren Wettbewerb nach Artikel 3, 4, 5 oder 6 begeht, wird auf Antrag mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.</p>	
--	--	--	--

## Stellungnahme von

*Fassung 19.8.2020/MK*

Name / Firma / Organisation : Würth Financial Services AG

Abkürzung der Firma / Organisation : WFS

Adresse : Churerstrasse 10  
CH – 9400 Rorschach

Kontaktperson : Beat Jordan

Telefon : 044 723 44 48

E-Mail : [beat.jordan@wuerth-fs.com](mailto:beat.jordan@wuerth-fs.com)

Datum : 2. September 2020

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

**Inhaltsverzeichnis**

<b>Allgemeine Bemerkungen</b>	<b>3</b>
<b>Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes (KVAG)</b>	<b>5</b>
<b>Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG)</b>	<b>7</b>
<b>Weitere Vorschläge</b>	<b>8</b>

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

<b>Allgemeine Bemerkungen</b>	
<b>Name/Firma</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>
WFS	<p><b>Handlungsbedarf:</b></p> <p>Die WFS anerkennt den Handlungsbedarf der Politik, die aggressiven Telefonwerbung (Kaltakquise, Call Centers) in der Kundenakquisition der Krankenpflegeversicherung zu unterbinden und die Qualität der Beratung der Versicherungsvermittlung zu verbessern.</p> <p>Die Ziele des Parlaments werden mit der Branchenvereinbarung und der Gesetzesvorlage zu derer Allgemeinverbindlicherklärung aber nicht erreicht.</p>
WFS	<p><b>Geltendes Recht vollziehen und Rückweisung der Vorlage:</b></p> <p>Die Versicherungsvermittlung ist seit anfangs 2006 im VAG in Art. 40ff. für alle Arten von Versicherungen inkl. Krankenpflegeversicherung geregelt. Das VAG ist derzeit in Teilrevision, die Botschaft des Bundesrates ans Parlament dazu erfolgt voraussichtlich am 21. Oktober 2020. Es sind substantiell höhere Anforderung an die Versicherungsvermittlungstätigkeit vorgeschlagen: 1) klare Definitionen der Versicherungsvermittler, gebunden und ungebunden; 2) entweder gebundene oder ungebundene Versicherungsvermittlung, aber nicht beides; 3) guter Ruf und Gewähr als FINMAG konforme Anforderung; 4) FINMA erhält Instrumente, schwarze Schafe rasch aus dem Verkehr zu ziehen; 5) neben Ausbildung und Prüfung zur Zulassung im FINMA Register bedarf es laufender lebenslänglicher Weiterbildung; 6) klare Regelungen zur Offenlegung der Entschädigung des ungebundenen Versicherungsvermittlers; 7) gesetzliche Ombudsstelle, etc.).</p> <p>Es braucht kein neues Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit. Es reicht eine stringente Umsetzung des VAG, FINMAG und des UWG (Details siehe am Schluss unter weitere Vorschläge), um die Konsumenten vor dubiosen Vermittlern zu schützen. Die Probleme liegen beim ungenügenden Vollzug des geltenden Rechts.</p>

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

<p>WFS</p>	<p><b>Mantelerlass, Name des neues Bundesgesetzes:</b></p> <p>Aus unserer Sicht braucht es kein neues Gesetz, sondern allfällige Anpassungen im KVAG und im VAG. Der Titel der Vorlage «Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit» geht viel zu weit und konkurrenziert die bestehende Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit in VAG Art. 40ff. Der Titel lässt vermuten, dass ein gesetzlicher Rahmen geschaffen werden soll, um nach den beiden quasi identischen Änderungen im KVAG und VAG weitere Kartellabsprachen in anderen Versicherungsbereichen zu legitimieren und durch den Bundesrat als allgemeinverbindlich erklären zu lassen.</p> <p>Falls es einen Mantelerlass wirklich braucht, sollte dieses Gesetz – dem Auftrag der Kommissionsmotion folgend - auf die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) und die Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung begrenzt sein und heissen:</p> <p>"Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung der Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit in der Krankenpflegeversicherung (Mantelerlass zum KVAG und VAG)".</p>
<p><b>Erreur ! Source du renvoi introuvable.</b>WFS</p>	<p><b>Definition Versicherungsvermittler:</b></p> <p>Der Begriff „Versicherungsvermittler“ oder „Vermittler“ ist im neuen Bundesgesetz nicht geregelt und damit unklar. Gemeint sind möglicherweise gebundene als auch ungebundene Versicherungsvermittler gemäss VAG Art. 40. Das KVAG und die dazugehörige Verordnung benutzen den Begriff Vermittler (d.h. nicht Versicherungsvermittler) und definieren diesen viel weitergehend. Gemäss dem Erläuternden Bericht sollen auch die Mitarbeiter der Versicherer im Arbeitsvertrag mit Akquisitionsaufgaben darunter fallen. Letzteres sieht die Branchenvereinbarung nicht vor. Es gibt Abgrenzungsprobleme. Der Teufel liegt im Detail.</p>
<p><b>Erreur ! Source du renvoi introuvable.</b>WFS</p>	<p><b>Wettbewerbsverzerrungen:</b></p> <p>Begrenzung von Wettbewerb bringt weniger Effizienz und mehr Kosten. Verschiedene Akteure – auch das Parlament – haben im Rahmen der parlamentarischen Beratung der Kommissionsmotion ernste kartellrechtliche Bedenken angemeldet. So hat der Ständerat explizit «trotz wettbewerbsrechtlichen Bedenken» der abgeänderten Motion zugestimmt.</p> <p>Die Vorlage verstösst gegen das Wettbewerbsrecht, die Wirtschaftsfreiheit sowie gegen die Vertragsfreiheit. Die Branchenvereinbarung schafft eine Ungleichbehandlung der verschiedenen Vertriebsmodelle/-kanäle und bevorzugt Versicherer mit grossen, internen Vertriebsstrukturen. Sie diskriminiert Versicherungsvermittler und kleinere Versicherer, welche sich solche internen Strukturen nicht leisten können. Mit der Vorlage werden nicht Kosten reduziert, sondern Kosten auf andere Akquisitionskanäle (Werbung, Online, interne Vertriebe) geleitet. Das Problem wird nicht gelöst.</p> <p>Die gleiche Regulierung für die Grund- und die Zusatzversicherung ist systemwidrig und nicht verhältnismässig, da für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) und die private Zusatzversicherung (VVG) ganz andere gesetzliche Rahmenbedingungen mit unterschiedlichen Rechten und Pflichten sowohl für die Versicherten als auch für die Versicherer gelten.</p>

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

WFS	<p><b>Regulierungsfolgeabschätzung ungenügend:</b></p> <p>Angesichts der wettbewerbsrechtlichen Bedenken im Parlament ist es nicht nachvollziehbar, weshalb der Bundesrat keine genauere Regulierungsfolgeabschätzung vorgenommen hat. Der zusätzliche Aufwand bei den Aufsichtsbehörden (BAG und FINMA) wird auf je 3 Vollzeitstellen geschätzt. Angaben über den Zusatzaufwand und die Kostenfolgen bei den beaufsichtigten Versicherern und den betroffenen Versicherungsvermittlern fehlen.</p> <p>Die Auswirkungen auf die Prämien werden laut Bericht kaum spürbar sein. Auswirkungen auf die Marktdynamik werden im erläuternden Bericht nicht einmal angedeutet.</p>
WFS	<p><b>Fazit:</b></p> <p><b>Es braucht kein neues Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit. Die Probleme liegen beim ungenügenden Vollzug des geltenden Rechts. Es reicht eine stringente Umsetzung des bestehenden Rechts (VAG, FINMAG und UWG), um die Qualität der Versicherungsvermittlungs-Dienstleistungen zu verbessern und die unerwünschten Telefonanrufe zu unterbinden.</b></p> <p>Sollte der Bundesrat an den beiden Teilrevisionen des KVAG und VAG festhalten und sollte das Parlament darauf eintreten, empfehlen wir nachfolgend konkrete Änderungsvorschläge im Interesse der Konsumenten:</p>

**Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes (KVAG)**

Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
WFS	19a	1	e	<p>Die Einschränkung der Entschädigungen an Vermittler reduziert die Kosten nicht und führt bloss dazu, dass die Versicherer in andere Akquisitionskanäle (Werbung, Sponsoring etc.) investieren.</p> <p>Mit der Einschränkung der gesamten Verwaltungskosten (inkl. alle Vertriebskosten und Werbung) und nicht einzelner Bereiche lässt der Gesetzgeber den Versicherern den Spielraum, wie sie sich im Wettbewerb positionieren, ohne durch Regulierung den Wettbewerb zu verzerren.</p>	<p>die Einschränkung der Entschädigung der <u>Vermittlerinnen und Vermittler gesamten Verwaltungskosten;</u></p>

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**


Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.



**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

Weitere Vorschläge			
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag
WFS	Vgl. Punkt 2 Allgemeine Bemerkungen	<p><b>Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) anwenden und die häufigsten Beispiele, gegen welche dubiose Vermittler verstossen:</b></p> <p><i>Art. 2 Grundsatz</i> Unlauter und widerrechtlich ist jedes täuschende oder in anderer Weise gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstossende Verhalten oder Geschäftsgebaren, welches das Verhältnis zwischen Mitbewerbern oder zwischen Anbietern und Abnehmern beeinflusst.</p> <p>Beispiele: - Callcenter, die eine Umfrage vorgaukeln, um aus kalten warme Kontakte zu machen. - Vermittler, die Leuten vorgaukeln, sie würden eine Vollmacht zum Einholen von Informationen bei Versicherern unterschreiben. Tatsächlich unterschreiben sie eine Vollmacht zum Kassenwechsel.</p> <p><i>Art. 3 Unlautere Werbe- und Verkaufsmethoden und anderes widerrechtliches Verhalten</i> 1 Unlauter handelt insbesondere, wer:  b. über sich, seine Firma, seine Geschäftsbezeichnung, seine Waren, Werke oder Leistungen, deren Preise, die vorrätige Menge, die Art der Verkaufsveranstaltung oder über seine Geschäftsverhältnisse unrichtige oder irreführende Angaben macht oder in entsprechender Weise Dritte im Wettbewerb begünstigt;</p> <p>Beispiele: - Vermittler, die Versicherer nennen, die von ihnen gar keine Verträge annehmen. - Vermittler, die im Sommer Grundversicherungsprämien (vor der offiziellen Publikation) nennen, um das ganze Paket (Grund- und</p>	

**Bundesgesetz über die Regulierung der Versicherungsvermittlertätigkeit  
Vernehmlassungsverfahren**

		<p>Zusatzversicherungen) verkaufen zu können. - Vermittler, die verschweigen, dass man keine Zusatzversicherungen mehr hat, wenn man die alten kündigt, der neue Anbieter aber ablehnt.</p> <p><i>h. den Kunden durch besonders aggressive Verkaufsmethoden in seiner Entscheidungsfreiheit beeinträchtigt;</i></p> <p>Beispiel: - Vermittler, die Leute zur sofortigen Unterschrift drängen, ohne ihnen die Gelegenheit zu geben, noch eine Nacht darüber schlafen zu dürfen.</p> <p><i>u. den Vermerk im Telefonbuch nicht beachtet, dass ein Kunde keine Werbemitteilungen von Dritten erhalten möchte und dass seine Daten zu Zwecken der Direktwerbung nicht weitergegeben werden dürfen.</i></p> <p>Beispiel: - Vermittler kontaktiert sein Target per Telefon, obwohl dieser sich im Telefonverzeichnis mit einem Stern (*) eingetragen hat.</p> <p>Art. 23 Abs. 1 Strafbestimmung unlauterer Wettbewerb Wer vorsätzlich unlauteren Wettbewerb nach Artikel 3, 4, 5 oder 6 begeht, wird auf Antrag mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.</p>	
--	--	--	--